This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

Sc 85.49.2 Bd. Aug. 1892.

Harvard College Library

FROM THE FUND OF

CHARLES MINOT

(Class of 1828).

Received 8 May, 1891-
19 April, 1892.

Soc 85:49,2
(VI)

Deutsche
Zeit- und Streit-Fragen.

Flugschriften zur Kenntniß der Gegenwart.

Begründet von

Franz von Holtzendorff,

herausgegeben in Verbindung mit Redacteur A. Lammers und Anderen

von

Jürgen Bona Meyer.

Neue Folge. Jahrgang VI.

Heft 81—96.

Hamburg.
Verlagsanstalt und Druckerei Actien-Gesellschaft
(vormals J. F. Richter).
Königl. Schwed.-Norw. Hofbuchhandlung.
1892.

Sci 85.49.2

1891, May 8 – 1892, April 19.
Minot fund.
(VI^er jahrg.)

Druck der Verlagsanstalt und Druckerei Actien-Gesellschaft
(vormals J. F. Richter) in Hamburg.

Inhalts-Verzeichniß.

Heft		Seite
81/82.	**Schumacher, Hermann,** Aus dem modernen Ungarn	1— 70
83.	**Schneider, K.,** Die Bewegung zur Errichtung von Heimstätten	71—106
84/85.	**Mahrenholtz, Richard,** Wandlungen der Geschichtsauffassung und des Geschichtsunterrichts, besonders in Deutschland	107—180
86.	**Obrich, Otto,** Zur Reformfrage des Personentarifs in Deutschland	181—216
87.	**Mumm, Dr. jur. Rudolf,** Die Gefängnißstrafe und die bedingte Verurtheilung im modernen Strafrecht	217—264
88/89.	**Reißmann, Dr. August,** Der Naturalismus in der Kunst	265—338
90.	**Pfizer, Landgerichtsrath,** Die Berufung in Strafsachen . .	339—378
91.	**Bender, Hedwig,** Frauenwünsche und Frauenbestrebungen	379—434
92.	**Weiß, Dr. J. G.,** Die Lehre Henry Georges	435—484
93/94.	**Keferstein, Dr. Horst,** Religionsunterricht und Erziehung zur Religion	485—548
95.	**Fuld, Dr. Ludwig,** Die Verstaatlichung des Grund und Bodens	549—580
96.	**Lutsch, Dr. W.,** Die Handhabung der Schiffsquarantäne . .	581—602

VIII. 7a (VI.)

Preis eines jeden Heftes im Jahresabonnement 75 Pfennig.

Deutsche Zeit- und Streit-Fragen.

Flugschriften zur Kenntniß der Gegenwart.

Begründet von
Franz von Holtzendorff,
herausgegeben in Verbindung mit Redacteur A. Lammers und Anderen
von
Jürgen Bona Meyer.

Neue Folge. — Sechster Jahrgang.
(Heft 81—96 umfassend.)

Heft 81/82.

Aus dem modernen Ungarn.

Kulturhistorische und politische Skizzen

von

Hermann Schumacher
in Bremen.

Hamburg 1891.
Verlagsanstalt und Druckerei A.-G. (vormals J. F. Richter).

Es wird gebeten, die anderen Seiten des Umschlages zu beachten.

Verlagsanstalt und Druckerei A.-G. (vormals J. F. Richter) in Hamburg.

Jagd- und Reiseskizzen

aus

Ungarn, Siebenbürgen und der Moldau.

Von

Ferd. Freiherrn von Wiedersberg.

Mk. 2.40.

Vom wandernden Zigeunervolke.

Bilder aus dem Leben der Siebenbürger Zigeuner.

Geschichtliches, Ethnologisches, Sprache und Poesie.

Von

Dr. Heinrich von Wlislocki.

Gr. 8. (VIII u. 390 S.) Preis eleg. geh. Mk. 10.—, in Halbfranz. geb. Mk. 12.—.

W. hat uns in der That eines der vorzüglichsten ethnologischen Bücher gegeben, welche in der letzten Zeit geschrieben sind.

(Deutsche Litteraturzeitung.)

— — Unter mancher Entbehrung hat W. so den Stoff gesammelt, der aus dem Werke ein in seiner Art einzig dastehendes Buch macht, das in den Grundzügen als eine der besten Leistungen des völkerschildernden Schrifttums gelten kann. (Deutsche Romanzeitung.)

— — Das Buch giebt werthvollen Belehrungstoff.

(Illustr. Zeitung.)

— — W. besitzt übrigens eine so glückliche Gabe der Darstellung, dass er auch ein grösseres Publikum als das fachgelehrte zu interessiren wissen wird.

(Post.)

Es ist ein höchst interessantes und belehrendes Buch.

(Litteraturblatt der deutschen Lehrerzeitung.)

Eine reiche Fülle von neuem und hochinteressantem Material bringt er zum ersten Mal an die Öffentlichkeit und liefert in solcher Art ein Quellenwerk von höchster Bedeutung. (Gaea.)

— — — Damit schliessen wir unsere Besprechung des W.'schen Buches dem wir vielen Genuss und reiche Belehrung verdanken, das wir allen Freunden der Völkerkunde aufs wärmste empfehlen.

(Allgem. Zeitung.)

Das Buch ist eine Bereicherung und Vertiefung unseres Wissens, nicht bloss vom Zigeunervolke, sondern auch von der Völkerseele.

(Litterar. Merkur.)

Das Werk ist ein lebendiges Zeugniss rühmlichen ausdauernden Fleisses.

(Am Ur-Quell.)

Aus dem modernen Ungarn.

Kulturhiſtoriſche und politiſche Skizzen

von

(Albert)
Hermann Schumacher.

Hamburg.
Verlagsanſtalt und Druckerei A.-G. (vormals J. F. Richter).
1891.

Das Recht der Ueberſetzung in fremde Sprachen wird vorbehalten.

Druck der Verlagsanſtalt und Druckerei Actien-Geſellſchaft
(vormals J. F. Richter) in Hamburg.

Im Leben der Völker, wie im Leben der Einzelnen, giebt es Marksteine, an denen der Geist zu verweilen sucht, um einen Blick auf den bereits vollendeten Weg zurückzuwerfen. Ein solcher Markstein war das Jahr 1889 für alle kultivirten Völker. Ein Jahrhundert war verflossen, seit der Ruf nach Freiheit und Gleichheit zum erstenmal Schrecken erregend durch die Welt brauste. Obwohl dieser Ruf, der bisher nur der Brust vieler Einzelnen als schwerer Seufzer sich losgerungen hatte, mit Feuer und Schwert unter unsagbaren Grausamkeiten sich Gehör schaffte — er war doch die Parole einer neuen Zeit; und obwohl er heute in weiten Kreisen als revolutionärer Hetzruf oder als inhaltsleere Phrase verpönt ist, so wirkt er doch in der Gegenwart weiter, oft unscheinbar und unbemerkt. Zu Ende des vorigen Jahrhunderts hatte er noch einen ausschließlich potitischen Charakter: die Gleichheit sollte die politische Gleichheit im Staate, vor dem Gesetze, die Freiheit vor allem Vernichtung des Feudalsystems in allen seinen Ueberresten sein. Allmählich ist dann dieses Bedürfniß, das die Individuen, als Glieder eines Staates, eines Standes, einer Klasse erfüllte, auch in den großen Völkerindividuen erwacht, nur daß es in diesen ihrer schwerfälligeren Organisation gemäß nicht zu so klarem Bewußtsein oder gar so bestimmtem Ausdruck gelangte. Die Gleichberechtigung der Nationen hieß jetzt der Ruf! Er er-

füllte das letzte halbe Jahrhundert; er dringt auch heute vielerorten nur allzu schrill und scharf an unser Ohr. Der nationale Gedanke trat seine Herrschaft in der Geschichte an. Auch jetzt wieder setzte sich der Gedanke in Leidenschaft um, vielfach in blinde Leidenschaft; dadurch gewann er seine elementare Gewalt, dadurch büßte er aber auch vielfach durch Maßlosigkeit und Unverstand einen großen Theil seiner Berechtigung ein. Und obschon uns die „soziale Frage" bereits eine Zukunft ankündigt, in der auf wirthschaftlichem Gebiet dieser Kampf um die Freiheit und Gleichheit seine Fortsetzung finden wird, so wird unsere Zeit doch noch zum großen Theil durch die nationale Frage beherrscht.

Die Völkerstimme ist gar oft eher das Echo der Stimme eines Parteimannes, als eine Gottesstimme; es läßt sich überhaupt nirgends auf dem dunklen, Ursache und Wirkung verwischenden Gebiet der Volkspsychologie streng scheiden, was aus dem Volke direkt hervorgegangen, was in dasselbe hineingetragen ist. So ist auch der nationale Gedanke — dieses Produkt einer welthistorischen Entwickelung — vielfach Agitationsmittel geworden und zu persönlichen Zwecken ausgenutzt. Napoleon III., welcher in der noch nicht geschriebenen, doch für das Verständniß der letzten Jahrzehnte so wichtigen Geschichte des nationalen Gedankens und Gefühls eine bedeutsame Stelle einnehmen wird, suchte ihn vor allem zu seinen eigennützigen Plänen zu verwerthen: er hat ihn in Italien gekräftigt, auf der Balkanhalbinsel, wo die Jahrhunderte die Nationalitäten durch einander gewürfelt hatten, zu energischerem Leben entfacht und insbesondere zuerst aus der Verborgenheit überall hervorgelockt, indem er ihn in der hohen Politik salon- und hoffähig machte; dadurch wurde jene weitgreifende Bewegung, wenn auch nicht erzeugt, so doch lebhaft gefördert und beschleunigt, welche 1862 den neuen Staat „Rumänien" schuf, 1867 den Ungarn fast völlige

Autarkie sicherte, 1878 Serbien volle, Bulgarien eine beschränkte Selbständigkeit gewinnen ließ, und noch heute kein Ende absehen läßt. In seiner Vorliebe, eigennützige Berechnungen durch weltgeschichtliche „Ideen" zu verbrämen, hatte der Franzosenkaiser Ende der sechziger Jahre, als er auf Belgien als „Kompensation für 1866" ein begehrliches Auge geworfen hatte, noch eine andere Lehre aufgegriffen und verkündet, die Lehre, „daß eine unwiderstehliche Macht die Völker dazu dränge, sich in großen Zusammenballungen zu vereinigen und dabei die kleinen Staaten verschwinden zu lassen". (Rundschreiben de la Valettes vom 16. September 1867.) Die instinktive Scheu, welche auf politischem Gebiete, wie auf religiösem, so selten scharfe Konsequenzen ziehen läßt, ließ anfangs die logische Unvereinbarkeit dieser Idee mit dem nationalen Gedanken nicht überall klar erkennen; sie sprang erst in die Augen, als man dieselbe nicht mehr nur auf die deutschen und italienischen Kleinstaaten, die Schweiz und insbesondere Belgien, Holland und Luxemburg anwandte, sondern auch in Beziehung zu den Völkern des südöstlichen Europas setzte. Hier auf der Balkanhalbinsel sollten diese beiden Ideen die Schlagwörter zweier entgegengesetzter Feldlager werden. Hatten die verschiedenen Nationen selbst den nationalen Gedanken eifrig ergriffen, um darauf ihre Ansprüche auf Selbstbestimmungsrecht und Anerkennung in der europäischen Staatenfamilie zu begründen, so verschanzten sich alle, deren Interessen durch jede selbständige Regung jener Völkerschaften gefährdet wurde und die doch nicht — wie allerdings die Mehrzahl — den naiven Muth besaßen, das für sich selbst beanspruchte Recht des nationalen Auswachsens Anderen kurzerhand abzusprechen, hinter jene zweite Idee und redeten viel in Wort und Schrift von der Tendenz unserer Zeit, alle kleinen Staaten, kleinen Völker, kleinen Nationalitäten zu absorbiren.

Daß ein wahrer Kern in dieser Lehre liegt, ist unbestreitbar,

nicht minder aber auch, daß sie in ihrer Allgemeinheit — es giebt eben keine absoluten Wahrheiten in der Geschichte — unrichtig ist. Letzteres beweist schon Belgien und nicht minder die Schweiz, zwei kleine Staaten, welche in vielen Beziehungen manchen größeren Brüdern als Vorbilder dienen können; das beweist uns auch aus früheren Zeiten die Geschichte, die uns zu wiederholten Malen zeigt, wie aus unscheinbaren Anfängen Weltmächte emporwuchsen. Wer will aber die Möglichkeit bestreiten, daß, was von jeher war, auch in Zukunft sein wird? daß auch unsere Zeit die Möglichkeit und Fähigkeit in sich birgt, die Keime zu großer Zukunft zu pflanzen? Wie dem Einzelnen, so ist auch jedem Volke ein Ziel seines Wirkens und Lebens gesetzt; das predigt die Geschichte vornehmlich. Wenn daher der Satz, daß der Jugend die Zukunft gehört, auch auf das Leben der Nationen uud Staaten Anwendung finden darf, so können die Augen ganz Europas mit Aufmerksamkeit nach Süd-Osten gerichtet sein. Dort rings um den Balkan sind in den letzten Jahrzehnten eine Reihe verschiedener Völkerschaften — die Ungarn, Rumänen, Bulgaren, Serben — zuerst in das Licht europäischer Geschichte herausgetreten. Langsam, wie der einzelne Mensch, wenn er zum Selbstbewußtsein gelangt ist, erst durch Erfahrungen, Einwirkungen von außen und eigene Arbeit im Innern seine angeborene Anlage und Eigenart zum Charakter herausbildet, so bilden auch jene Völker jetzt erst, nachdem sie längere Zeit mit westeuropäischer Kultur in enge Berührung gekommen sind, ihre durch Abstammung, Klima und Bodenverhältnisse bestimmte Eigenart zum Charakter, zur Nationalität heraus. Mit jugendlichem Eifer haben sie sich einen Staat nach modernstem Muster gegründet; mit jugendlichem Talent haben sie eine Kunst und Litteratur sich zu schaffen gewußt; in jugendlichem Stolz und übertriebenem Ehrgefühl treten sie ein für ihre Abstammung und den Ruhm ihrer Vorfahren,

für ihre Selbständigkeit und die Errungenschaften ihres Armes und Geistes; in jugendlichem Kraft- und Selbstbewußtsein versuchen sie es trotz mancher Unerfahrenheit und Unklarheit im altehrwürdigen Konzerte der Kulturstaaten ihre Stimme geltend zu machen. Die Jugend lebt aber auch in der Zukunft, sobald sie zu vollem Selbstbewußtsein gelangt ist, und wenn sie wahre Kraft, feurigen Eifer, frisches Talent wirklich zeigt und die Fähigkeit, sich mit den Jahren zu reiferer Ueberlegung und männlicher Ruhe hindurchzuringen, nicht völlig vermissen läßt, so ist es zu verzeihen, wenn zuerst die Phantasie mit der Kraft durchgeht und mächtige Zukunftspläne aufthürmt und mit farbigbunten Träumen die thatendurstige Seele berauscht. In solchen Zukunftsträumen wiegt sich heute noch das Volk der Magyaren und zu solchen jugendlichen Phantasiegebilden zählen wir auch jenes unheimliche, jede deutsche Brust beklemmende Gespenst des Panslavismus und jene unschuldigeren Erscheinungen ähnlicher Art, wie den Illyrismus, den Daco-Romanismus, die in allen Balkanstaaten bald mehr, bald minder hervortreten. Ob diese Gebilde, wie die Träume der Jugend, verfliegen werden? Ob ruhige Ueberlegung die leidenschaftliche Gluth dämpfen und das hochgespannte Selbstbewußtsein dauernde Versöhnung ermöglichen wird? Wer möchte es entscheiden. Für die Gegenwart braucht jedenfalls das Deutschthum nicht an seiner eigenen Kraft zu zweifeln und nicht vor jenen heißblütigen Völkern zurückzuschrecken; wer wagt es aber zu verneinen, daß die erwähnten Völker und Bewegungen im kommenden Jahrhundert zu gewaltigen Umgestaltungen direkt oder indirekt führen werden?

Wenn aber solche Betrachtungen nicht ganz grundlos sind, so verlohnt es sich, mit den politischen, wirthschaftlichen und allgemein-kulturellen Verhältnissen dieser Völker ein wenig sich vertraut zu machen. Unsere Tagesblätter erfüllen diese Aufgabe mit ganz geringen Ausnahmen nicht völlig, da sie entweder

derſelben überhaupt zu geringe Bedeutung beimeſſen oder die Anſicht der deutſch ſchreibenden öſterreichiſchen Preſſe wiedergeben, welche erklärlicherweiſe mit argwöhniſchen, oft auch neidiſchen Augen jede fremde Nationalität im Südoſten betrachtet und niemals den einſeitig politiſchen Standpunkt verläßt, um ein Geſamtbild der Kultur eines dieſer Länder zu entwerfen, das doch allein über Lebensfähigkeit eines Volkes ein Urtheil ermöglicht. Ein ſolcher Verſuch — mehr anregend, als erſchöpfend — ſoll auf den folgenden Blättern für ein Volk jenes ſüdöſtlichen Europas gemacht werden, für Ungarn, das in der ganzen Gruppe am weiteſten vorgeſchritten und durch den „Dreibund" unſerem Intereſſe am nächſten gerückt iſt.

I.

Wo die Donau, nachdem ſie ſich zwiſchen den an Schlachtenerinnerungen reichen Ufern, Inſeln und Auen des flachen Wiener Beckens gemüthlich und ſorglos umhergetrieben hat, durch die March in ihrer Energie geſtärkt, in ſichtlicher Aufregung ſchäumend und brauſend ihre Kräfte wieder zuſammenrafft, als gelte es, einen wichtigen und ſchweren Schritt zu thun — da wächſt aus kühnem Felsvorſprung in ſolcher maleriſcher Trotzigkeit, daß das Auge die Grenzen von Natur und Menſchenwerk kaum zu erſpähen vermag, ein altes verfallenes Burggemäuer empor, das Jedem, den Klio in ihre Geheimſchrift etwas eingeweiht hat, gar viel zu berichten weiß. Es iſt Theben (Dévény) und, wie die roth-weiß-grünen Fahnen uns melden, des Ungarreiches weſtlichſtes Bollwerk am Donauſtrome. Die Ausläufer zweier der mächtigſten Gebirgsſyſteme Europas — der Alpen und Karpathen — verbinden ſich, um dieſem Punkte landſchaftliche, politiſche und militäriſche Bedeutung zu verleihen, und verengen mit vereinten Kräften das weite Flußbett zum Länder ſcheidenden und verbindenden „Thor von Theben". Auf ihrem langen weiteren

Lauf durch Ungarn sieht die Donau, abgesehen von der romantisch-wilden Strompartie zwischen Komorn und Pesth, keine Hügelkette wieder, bis zu ihrem Austritt aus dem Reiche der Stephanskrone, wo an Serbiens und Rumäniens Grenzen abermals verschiedene Gebirgsrücken zusammenstoßen, um auch an dieser Seite das Land durch das „Eiserne Thor" bei Orsova gegen die Außenwelt abzuschließen. Zwischen diesen beiden durch die Natur fixirten Grenzpunkten wölbt sich nach beiden Seiten in gewaltigem Bogen der Gebirgswall und umrahmt schützend die weite Ebene zu seinen Füßen. In inselgleicher Abgeschlossenheit sondert sich so Ungarn, dem Schwesterreiche der Wenzelskrone nicht unähnlich, als ein merkwürdig einheitliches Ganzes aus der großen südosteuropäischen Ländermasse ab. Wie aber jede Einheit, wenn sie mit Einseitigkeit zusammenfällt und nicht durch die Mannigfaltigkeit innerer Gliederung zu einem Organismus sich erhebt, keinen hohen Werth repräsentirt, so würde auch Ungarn durch seine orographische Beschaffenheit zu lebensvollem, kräftigem Gedeihen wenig gefördert sein, wenn es nicht in seinem Innern Mittel zur Befriedigung der verschiedensten Bedürfnisse darböte, ja gewissermaßen eine Encyklopädie des gesamten Wirthschaftslebens darstellte. Das ist aber im Reiche jenseits der Leitha der Fall. Und wenn Roscher sagt, daß am günstigsten für die Kultur wohlentwickelte Stufenländer seien, welche durch eine Menge von Zwischenterassen allmählich vom Hochgebirge zur Ebene herabsteigen, insbesondere wenn sie durch die Einheit eines bedeutenden Stromsystems zusammengehalten werden — so paßt dieser Satz, wie kaum auf ein anderes Land, auf Ungarn. Alle Abstufungen vom unwirthlichen, erzhaltigen Hochgebirge (Tatragebirge), vom wald- und wildreichen Bergland (Slavonien), von hügeligen Wein- und Getreidebezirken (Zips) bis hinab zu der mit Fruchtfeldern und Viehherden bedeckten Ebene, dem Röhricht-Sumpf und der Sandwüste der Pußta umschließt jener

Gebirgskranz und läßt den Menschen bald in Berg- und Waldbau, bald in Jagd, Fischfang und Schiffahrt, bald in Weinbau und Wiesenwirthschaft, bald in Ackerbau und Viehzucht Arbeit und Lebensunterhalt finden. Und wie das Ungarland mit seinem wechselnden Relief den verschiedenartigsten Produktionszweigen einen fruchtbaren Boden gewährt, so trägt es auch in Beziehung auf sein Thier- und Pflanzenleben den Charakter reichster Mannigfaltigkeit; Botaniker und Zoologen berichten uns, wie mehrere Faunen und drei Floren unseres Erdtheils auf diesem nicht übermäßig umfangreichen Gebiet zusammenstoßen, wie ein Sammler alle Species vom Lorbeer und der Kastanie bis zu den Föhren dort auftreiben kann, und ein Thierfreund und -züchter kaum anderwärts eine solche bunte Fülle interessantester und schönster Pferde-, Rinder-, Schaf- und Schweinerassen anzutreffen vermöge.

Auch was Qualität und Reichthum anlangt, ist das Verhältniß der verschiedenen Bodenbezirke durchaus kein ungünstiges. Weitaus den größten Flächenraum nimmt allerdings die Ebene ein; sie wird durch den Bakonyer Wald in die überaus fruchtbare kleine oberungarische Tiefebene, das sogenannte Preßburger Becken mit dem „goldenen Garten" oder „Obstparadies" der Inseln Schütt, und andererseits in die große niederungarische Tiefebene, die auch das Pesther Becken oder Alföld genannt wird, zerlegt. Beide liegen nur in sehr unbedeutender Höhe über dem Meeresspiegel und auf beiden sucht man schon seit Jahren durch große Regulirungsarbeiten den häufig wiederkehrenden Ueberschwemmungen der Donau und Theiß Einhalt zu gebieten, die für kurze Zeit die Landschaft bisweilen in jene fernliegende Periode zurückzuversetzen scheinen, in der hier noch ein Meer fluthete. Diesen früheren und späteren Ueberschwemmungen verdankt der Boden seine hohe Fruchtbarkeit, denn sie überzogen fast überall wohlthätig den trockenen ursprünglichen Sandboden

mit einer saftigen Lößschicht. Das große Publikum ist allerdings noch geneigt, sich wie der Gebirgsbewohner dieses Alföld, wo der Schwerpunkt des Magyarenthums liegt, als ein großes „Stück Nichts" vorzustellen und ähnlich auszumalen, wie ein Schreyer oder Alex. Wagner dasselbe in so manchen Bildern geschildert haben: eine unabsehbare graugelbe Sandfläche, ohne Gras und Wald, ohne Menschen und Kultur, auf der Scharen wilder Pferde einhergaloppiren und auf der die Fata Morgana — die Zauberin „Delibab" — ihr neckisches Spiel treibt: ein Stück urwüchsiger Natur, das unsere Seele durch eine erhabene Eintönigkeit wohl für einige Augenblicke mit tiefen Schauern vor der Allmacht der Natur erfüllen mag, das aber keinem Menschen auf die Dauer zur trauten Heimstätte werden kann. Man übersieht jedoch, daß der Künstler meistens mehr Sinn für die Poesie der Vergangenheit hat, als für den Kulturfortschritt der Gegenwart, der oft unbarmherzig durch prosaisch-praktische Erwägungen ästhetische Bedenken verstummen läßt, und man denkt nicht daran, daß das vielgepriesene ungarische Mehl gerade hier seine Heimath hat. Wie die Künstler sie uns schildern, so war einst die Pußta vor kaum einem Menschenalter; auch heute ist freilich ein Theil noch baumlose Steppe mit Flugsand, fast überall sind aber die Pferde-, Rinder- und Schafherden schon vor dem Pfluge zurückgewichen; die Pappel und Akazie, Eiche, Weide und Erle gewährt vielfach in weiten Anpflanzungen Schutz gegen die Macht der Sonne und die Gewalt des Sturmes; selbst eine Sandwüste, wie die von Deliblat, wo Flugsand jedes Einwurzeln der Forstkultur unmöglich zu machen schien, ist zum großen Theil mit Rasen, ja Waldungen festgelegt. Ueberall hat die rationelle Wirthschaft Westeuropas ihren Einzug gehalten, sie hat unter anderem über 5000 Dampfdreschmaschinen in das Alföld eingeführt und Musterwirthschaften und Staatsgestütsdomänen, wie das bekannte

Mezöhegyes, die auch einem andern Lande zur Ehre gereichen würden, ins Leben gerufen. So scheint eine Periode immer näher zu rücken, in welcher die Ansicht, die Geographen aus den Bodenverhältnissen und Sprachgelehrte aus Ortsnamen ableiten, daß nämlich vor nicht allzu langer Zeit ein Urwald die ganze ungarische Ebene überschattet habe, dem Laien nicht mehr so unwahrscheinlich wie ehedem klingen wird.

Da die Ertragsfähigkeit des Hügellandes nicht bezweifelt ist und die Schätze der Gebirge, die Ungarn schon jetzt zum zweiten Goldland Europas machen, in ihrer Fülle sich noch gar nicht einmal überblicken lassen, so kann man allerdings dem Lande neben Vielseitigkeit auch Reichthum nicht absprechen und muß vielmehr dem Worte Franz v. Löhers beipflichten, daß Ungarn sich überall selbst genügen könne und dank seiner schönen und zweckmäßigen Gestaltung und Gliederung wie kein anderes Land geeignet sei, ein einheitliches Volksganzes zu hegen.

Dieses Horoskop, das man in Hinblick auf die geographischen Verhältnisse gewissermaßen Ungarns Geschichte stellen möchte, hat sich bisher nicht im mindesten bewahrheitet. Kein Land ist von so vielen nach Rasse und Kulturgrad verschiedenen Völkerstämmen durchwogt worden; kein Land rekrutirt auch heute noch aus so vielen Völkerschaften — nicht weniger als 12 — seine Staatsangehörigen, wie Ungarn. Dazu kommt, daß die Magyaren im eigenen Lande in Minorität sind, daß die drei übrigen dominirenden Völker das Schwergewicht ihres Stammes außerhalb der roth-weiß-grünen Grenzpfähle haben, und daß das von erbittertem Nationalitätenkampf durchwühlte Land von den beiden mächtigsten Sprachen Europas, dem Deutschen und Slavischen, in verhängnißvoller Uebermacht rings eingeschlossen ist. Anstatt ferner zu staatlicher Einheit und nationaler Selbständigkeit sich durchzuringen, stand Ungarn mit Ausnahme weniger Jahrzehnte stets

unter einer Regierung und Dynastie, die außerhalb des Landes ihre Wiege und ihren Sitz hatte, und selbst an der Schwelle unseres Jahrhunderts war kaum ein zarter Keim eigener, urwüchsiger Kultur gepflanzt, geschweige denn der Ansatz selbstständiger politischer Macht gebildet; Kunst und Litteratur lagen noch in den Banden knechtischer Nachahmung und roher Unbildung, und Industrie und Handel hatten noch so gut wie nichts von den Naturschätzen des Landes sich zu erschließen gewußt.

Die kulturhistorische Erwägung, daß der Ueberfluß einer gütigen Natur sich der Menschheit statt als Förderung, fast immer als Hemmniß jedes Fortschritts erwiesen hat, daß beispielsweise das kleine Holland, obwohl es stets einerseits mit der Unfruchtbarkeit seines Bodens, andererseits mit dem Neide des Meeres zu ringen hatte, früh zu einem Kulturleben von bewundernswerther Höhe und Intensität sich emporschwang, während eines der reichsten und gesegnetsten Bodendistrikte unseres Kontinents, wie es die „schwarze Erde" (Tschernosem) Südrußlands ist, kaum heute vom ersten Kulturfirniß bedeckt ist — diese allgemeine Erwägung vermag uns kaum jene auffällige Thatsache zu erklären, daß die Erwartungen, welche die geographische Wissenschaft in betreff Ungarns erwecken könnte, von der Geschichte so schwer getäuscht sind. Wir haben uns nach tieferen Ursachen umzusehen; da diese einmal wiederum in der Lage Ungarns, alsdann im Charakter der Magyaren und schließlich in der Eigenart, der geschichtlichen Entwickelung wurzeln, so wollen wir diese der Reihe nach betrachten, und die Betrachtung selbst wird die beste Erklärung und Lösung obigen Räthsels geben.

Wer in den vierziger Jahren unseres Jahrhunderts, wie etwa der Bremer Geograph und Reisende J. G. Kohl, eines schönen Mittwochs die Postkutsche, die regelmäßig einmal

wöchentlich den Reisenden- und den Gedankenaustausch zwischen dem Ungarlande und der europäischen Kulturwelt vermittelte, in Wien bestieg, der wähnte sich, sobald er die Leitha passirt hatte, in eine völlig neue Welt von orientalischem Typus versetzt. Es schwand die westliche Civilisation, die Donauufer wurden so wild und unwirthlich, als ob sie einen Fluß Amerikas umschlössen; fremdartige Gestalten mit dem struppigen Haar und feurigen Auge des Morgenländers tauchten auf, bunte phantastische Trachten ließen erkennen, zu welcher farbenprächtigen, augenerfreuenden Wohlthat das Kostüm sich gestalten könne und die runden volltönigen Klänge einer unbekannten Sprache beschlichen schmeichelnd das Ohr. Die fortschreitende Kultur, die seither Eisenbahnen, Dampfschiffe und Bagger, die modernen Moden, steife Engländer und rothe Bädecker in dieses Land eingeführt hat, bringt den Reisenden heutzutage leider um diesen ebenso wahren, als kräftigen Eindruck; alle einzelnen Erscheinungen existiren freilich noch heute, doch sind sie stark durchsetzt und in ihren Schärfen abgestumpft von der nivellirenden Kultur, und nur Der, dem es gelingt sich einen genauen Einblick in den Volkscharakter des Magyaren und in die sozialen Verhältnisse des Landes zu verschaffen, wird diesen orientalischen Hauch auch heute noch kräftig verspüren. Denn wie in jenen Tagen, wo Raab der äußerste Vorposten der Türkenherrschaft war, wo in Ofen auf dem Rosenhügel die jetzt noch von frommen islamitischen Pilgern besuchte Kuppelmoschee des Grabmals Gül-Babas, des „Rosenvaters" erbaut ward, so bildet Ungarn auch heute noch den Uebergang vom Abendlande zum Morgenlande, das hier auf der Balkanhalbinsel weit in Europa hineingreift. Diese Zwischenstellung hat ein eigenartiges Symbol gewonnen. Wer sich der alten Freistadt Preßburg nähert, dem fällt sogleich die Krönungskirche auf, ein altes und unbedeutendes Gebäude, das aber auf seinem modernen, goldverzierten, wenig geschmackvollen

Thurme auf goldenem Polster des Landes höchsten Stolz, die Stephanskrone trägt; wie dieses ganze Gebäude symbolisch sein kann für die Verwirklichung der nationalen Kultur im Lande und anderseits bezeichnend ist für die stolze Eifersucht, mit der jeder Magyar über sein höchstes Kleinod, die „heilige Reichskrone" als Sinnbild staatlicher Selbständigkeit wacht, so hat auch diese Krone selbst durch einen merkwürdigen Zufall der Geschichte eine charakteristische Bedeutung für die Stellung Ungarns in Europa erhalten; sie soll nämlich in ihrer einen Hälfte — der Kappe — aus Konstantinopel, in ihrer andern hingegen — dem Stirnband — aus Rom stammen und würde somit die beiden Elemente des Orients und Occidents, die in ganz Ungarn so eigenartig ineinander verschmelzen, in sich vereinigen.

Nach wie vor ist das Reich der Stephanskrone der am weitesten vorgeschobene Posten jener Staaten, welche im Mittelalter und in der Neuzeit als Bannerträger der Kultur vorangeschritten: ein Vorposten gegen die Türken im Süden und gegen die halbasiatischen skythisch-hunnischen Völker früherer, die Kosakenstämme heutiger Tage im Osten. Diese geographische Mittelstellung ließ Ungarn viele Jahrhunderte hindurch als Ventil für die gährenden, heißblütigen Barbarenvölker des Südostens fungiren, und wie sie furchtbare Schäden und Leiden für das Land selbst heraufbeschwor, ward sie zum Segen für Europa, zur Förderin und Retterin der Kultur des Westens.

Und noch in anderer Hinsicht ist Ungarn infolge ethnographischer und politischer Konfiguration für Europas Geschichte segensreich gewesen. Man hat das Magyarenthum einmal treffend einen erratischen Block aus dem fernen Asien mitten unter europäischen Völkern genannt. Wie diese isolirte Stellung dem kleinen Ungarstamme in seiner Entwickelung sehr hinderlich werden sollte, da sie die Anlehnung an jede in der

Ziviliſation vorgeſchrittene Nation ſehr erſchwerte, ſo ſollte ſie wiederum der weſteuropäiſchen Kulturwelt zu gute kommen. Als mächtiger Keil ſchiebt ſich nämlich das Magyarenthum ein zwiſchen die ſlaviſchen Stämme in ſeinem Norden und Süden und verhindert ſo nach wie vor ein Zuſammenſchließen und Zuſammenwirken dieſer verwandten Gruppen: eine Thatſache, die Böhmens erſter Geſchichtsſchreiber, Franz Palacky, das größte Unglück nannte, das die Slavenwelt im Ablauf der Jahrtauſende betroffen habe, da ſie verhindert hätte, daß im ſlaviſchen Oſten unter Ratislav und Swatopluk ein ähnliches Weltreich entſtand, wie Karl der Große es im germaniſchen Weſten begründete. Wenn wir dieſen Gedanken auch heute in die ziemlich umfangreiche Sammlung jener bunten Bilder verweiſen, welche die durch überſpanntes Nationalgefühl erregte Phantaſie der Slaven ſich ſo gern und oft zur Selbſtbefriedigung und Selbſttäuſchung vorſpiegelt, ſo ſteht doch unbeſtreitbar feſt, daß der Panſlavismus eine viel gefährlichere Bedeutung, insbeſondere auch für Oeſterreich hätte, wenn Slovenen, Kroaten und Serben nicht von den Czechen und Polen durch eine jahrhundertelange Geſchichte getrennt und damit einander entfremdet wären.

In der Lage Ungarns zum übrigen Europa, welche das Magyarenvolk in echt tragiſcher Weiſe zu Gunſten eines höheren Zweckes, nämlich der Erhaltung der Kultur des Weſtens, ſtets von neuem aufopfern ließ, haben wir ſomit eine jener drei Thatſachen kennen gelernt, die uns das Geſchick des Landes trotz aller geographiſchen Begünſtigungen verſtändlicher erſcheinen laſſen.

II.

Die zweite Urſache liegt im Charakter der Magyaren.

Abgeſehen von den Türken ſind die Magyaren das einzige ſtaatenbildende Volk Europas, das nicht zur großen ariſchen

Völkerfamilie gehört. Während in Bezug auf die Indogermanen die historische Wissenschaft an der Hand der Anthropologie und Ethnologie sich jener Ansicht des Tacitus, die in den Germanen ein autochthones Volk erblickt, wieder freundlicher nähert, ist es sicher, daß die Magyaren wie die Türken auf europäischen Boden erst eingewandert sind. Ja, es kann der Zeitpunkt dieser Einwanderung sogar mehr oder minder genau angegeben werden und es ist ja bekannt, daß in Ungarn augenblicklich schon Berathungen gepflogen werden, um das Jubiläum der tausendjährigen Ansässigkeit auf dem Heimathboden glänzend zu begehen. Woher sie kamen, das hat man noch nicht fest ermitteln können; nur das scheint als Resultat der vielfachen Forschungen festzustehen, daß sie der turanischen und zwar nordmongolischen Rasse angehören und vermuthlich mit den andern Zweigen derselben ihren Ursprung in Hochasien, „diesem entscheidenden strategischen Punkt der alten Welt" (A. Peez) haben, von dem alle Völkerinvasionen ihren Anfang nahmen. Von dort zog das leichtberittene Völkchen der Magyaren die nördlichen Gestade des Schwarzen Meeres entlang und drang, wie so manche Stammesverwandte vor ihnen, unter Arpads Führung über die leicht überschreitbaren Karpathenpässe in die weite Theißebene ein. Mit ihren mongolischen Vorläufern theilten sie die Abneigung gegen Seßhaftigkeit und damit gegen jede Kultur, und wie einst die ersten Turanier nach Jordanis' Erzählung gleich beim Betreten des neuen Bodens ihre kulturfeindliche Gesinnung darin bethätigten, daß sie den Manen ihrer früheren Führer die ersten europäischen Gefangenen opferten, so machten ihre gleichgesinnten Stammesgenossen das ungarische Tiefland alsbald zum Sammel- und Stützpunkt für ihre wilden Verheerungszüge, auf denen sie an der Donau entlang, die schrecklichsten Greuel um sich verbreitend, in das Herz Europas eindrangen. Man hat diese barbarische Seite im Charakter der

Magyaren vielfach so stark betont, daß man diesen jede Fähigkeit höherer Entwickelung damit überhaupt abstreiten wollte. Das ist falsch und tendenziös. Wie der einzelne Mensch „ni ange ni bête“ ist, so trägt auch ein Volk neben schlechten Eigenschaften gute Keime in sich, die nur des günstigen Zeitpunkts harren, um sich kraftvoll zum Nutzen des Volkes und zum Segen der Menschheit zu entfalten, und im strengsten Sinne kann, nach Karl Hillebrand, bei Völkern zwar von einer höheren Kulturstufe gesprochen werden, doch in betreff natürlicher Anlage nur von einer Verschiedenheit, kaum von einer Ueberlegenheit.

Steht nun im allgemeinen bei den Magyaren die turanische Abstammung fest, so herrscht im einzelnen noch viel Dunkel und Streit. Zwei Ansichten bekämpfen sich, deren wissenschaftlicher Begründer und Vertreter einmal der Ethnograph Hunfalvy, andererseits der bekannte Reisende und Orientalist Vambéry ist. Obwohl Ersterer mit seiner Lehre, daß die Ungarn der ugrisch-finnischen Völkergruppe angehören, das Urtheil fast der ganzen wissenschaftlichen Welt für sich gewonnen hat, hat das Ungarvolk selbst merkwürdigerweise sich niemals mit dieser Lehre aussöhnen können und vielmehr mit Vambéry an einer türkisch-tatarischen Abstammung festgehalten. Wenn sich aber kein Volk selbständig und ohne äußere Einflüsse entwickelt, so haben die Magyaren — wie auch beide Parteien zugeben — so viele verschiedenartige Mischungen durchzumachen gehabt, daß manche Rassenmerkmale in äußerer Erscheinung, Charakter und Sprache verwischt sind. Ob solche Stammesmischungen segensreich sind oder nicht, ist eine Streitfrage; für die Magyaren möchten wir im Gegensatz zu einer oft wiederholten Ansicht das Urtheil unterschreiben, das der Philologe Karl Abel über ein anderes Mischvolk, welches die höheren Klassen des russischen Reiches ausmacht, fällt, daß sie nämlich „einer der begabtesten,

muthigsten und unternehmendsten Menschentypen sind, die irgend ein irdischer Boden erzeugt hat".

Mit dem Gesagten ist es nicht vereinbar, wenn die Magyaren vielfach als Abkommen der Hunnen bezeichnet oder gar mit ihnen identifizirt werden und wenn jeder echte Ungar heute wie seit alters zu Attila als zu seinem Ahnherrn emporblickt. So unhaltbar und unbegründet für den Geschichtsforscher, so interessant ist diese Ansicht für den Philologen und Litterarhistoriker. Denn keine andern Gründe hat man bisher für dieselbe aufzudecken vermocht, als die geistige Verwandtschaft und — das Nibelungenlied. Letzteres insofern, als es vom Hunnenkönige gerade zur Zeit der Magyarenzüge (Pilgrim v. Passau 976—86) sang und selbst schon vielfach Vergangenheit und Gegenwart verschmolz.

Wir erkennen also in den Magyaren ein tatarisches Steppenvolk, das zwar manches von den benachbarten Türken angenommen und im Verkehr mit Germanen und Slaven manche Schärfe in seinem Charakter abgestumpft hat, im großen Ganzen aber die Macht besaß, sich trotz aller Mischungen eine stark ausgeprägte nationale Individualität zu wahren und statt selbst im Fremden aufzugehen, die verschiedensten aufgenommenen Elemente in sich zu assimiliren. Um daher die Eigenart des Magyarenvolkes kennen zu lernen, gilt es in erster Linie jene Charakterseiten zu betrachten, die dem Boden des Nomadenthums und Orientalismus entsproßten.

Länger als ein Jahrhundert dauerte es, bis die Magyaren durch ihre Niederlagen gezwungen wurden, ihre räuberischen Kriegszüge, deren die Geschichte in den Jahren 907—970 mehr als dreißig zu verzeichnen hat, mit dem friedlicheren Hirtenleben zu vertauschen. Kampf gab es allerdings auch jetzt noch genug und alle Augenblicke ward auf den schnellfüßigen ungarischen

Rossen zu neuem Streiten ausgeschwirrt. Ein solches Nomadenleben, in dem Jeder auf den Andern angewiesen ist, mit ihm in den Kampf zieht, Gefahren durchmacht, die Beute theilt, das Zelt bewohnt, entwickelt ein starkes Gefühl der Zusammengehörigkeit; der Einzelne fühlt sich als Theil eines Ganzen, und wenn schon stets erst mit höherer Kultur der Individualismus energischer zum Durchbruch gelangt, so tritt beim Nomadenstamm das Selbstbewußtsein hinter das Stammesgefühl zurück. Wie aber das Nomadenthum bis in unsere Tage seine breiten Spuren im Ungarlande zurückließ, so konnte auch mit Recht von den modernen Magyaren gesagt werden, daß „sie im Grunde nur von einem großen Gedanken, von einem einzigen starken Gefühl beseelt werden — das ist ihr Stamm, ihre Nationalität" (Löher). Damit kommen wir auf das Nationalgefühl der Ungarn und seine Entartungen zu sprechen.

Wer im Lande jenseits der Leitha sich ohne Vorurtheil mit einem Einheimischen in ein Gespräch einläßt, der muß angenehm berührt werden von diesem naiven Nationalstolz, der die Brust jedes, auch des geringsten Magyaren schwellt, seine Augen begeistert leuchten läßt, seiner Sprache höheren Schwung und seinen Geberden eine erregte Lebhaftigkeit verleiht. Wie eine Naturmacht bricht es aus ihm hervor, und höchstens kann ein leises Lächeln uns beschleichen, wenn wir ihn uns belehren hören: Wir haben den größten Maler: Munkaczy, den besten Violinspieler: Joachim, den ersten Komponisten: Liszt, die längste *gerade* Straße Europas: die Andrassystraße, einen Petöfi und Jókai, einen Andrassy und Tisza und — das schnellste Rennpferd der Jetztzeit, dessen berühmter Name mir leider entfallen ist. Ja, manchmal nimmt ihr Patriotismus die edelsten Formen an, und man möchte diese Leute um denselben beneiden. Ist es denn nicht schön, wenn jeder im Volke gern zur größten Freigebigkeit und Opferwilligkeit bereit ist, sobald es gilt, das

Vaterland oder die Heimathstadt zu verherrlichen oder einen verdienten großen Todten zu feiern? Ist es nicht achtenswerth, daß alle Monumentalbauten und großen Institute, die jetzt Budapesth zieren, von der Militärakademie des Ludoviceums (im Jahre 1808), der Akademie der Wissenschaften und dem Nationalmuseum an bis zum jüngsten Bau des technologischen Museums zum Theil oder ganz aus freiwilligen Spenden hervorgegangen sind?

In Deutschland ist es eine Art Mode geworden, statt diese Lichtseiten des ungarischen Nationalstolzes zu achten, nur mit Hohn und Entrüstung von den Schattenseiten desselben zu sprechen. Daß solche in tiefer Schwärze vorhanden sind, kann Niemand leugnen: der patriotische Stolz artet vielfach in kindischen Dünkel oder bizarrsten Chauvinismus aus. Von seiner schlimmsten Entartung, der Bedrückung aller Nichtmagyaren, wird in anderem Zusammenhang ein Wort zu verlieren sein; hier sei nur im allgemeinen erwähnt, daß der nationale Dünkel jedes Urtheil trübt und daher Unbildung befördert; denn da das Auge des Patriotismus dem Magyaren alles Einheimische in starker Vergrößerung erscheinen läßt, so geht ein Maßstab für alle Erscheinungen, die nicht danach angethan sind sein Nationalgefühl zu kitzeln, völlig verloren. Daher kommt es, daß in der Politik, sobald nationale Fragen in Betracht kommen, jede Unterhandlung ungemein erschwert und eine Verständigung fast unmöglich gemacht wird, und in diesem Sinne konnte Széchenyi seufzend die Befürchtung aussprechen, daß sein Volk an seinem Hochmuth zu Grunde gehen werde.

Im kulturellen Leben wird dieser nationale Dünkel dadurch ferner zu einem argen Hemmniß, daß er den internationalen Charakter von Kunst und Wissenschaft mehr oder minder verkennen läßt; er übt auf geistigem Gebiet dieselbe Wirkung aus, wie auf ökonomischem ein starres Prohibitivsystem. Da schon

nach Plutarch eine Anekdote oft mehr sagen kann, als eine weitläufige Erörterung, so mag hier zur Illustrirung des Gesagten nur auf jene in ihrer Uebertreibung so charakteristische Anekdote hingewiesen werden, nach der ein ungarischer Edelmann, der für seinen Sohn einen Globus kaufen wollte, auf Befragen, welcher Art dieser sein solle, erwiderte: Ich sein Ungar — will ich natürlich haben Globus von Ungarn. Wie aber der Chauvinismus in Frankreich auch nur auf vereinzelte Kreise beschränkt ist, so belehnt man mit Unrecht jeden Ungar mit diesem nationalen Dünkel. Gewisse Schichten der Bevölkerung und bestimmte politische Parteien liegen in seinen Banden; die eigentlichen Träger der Kultur in Ungarn wissen den objektiven Standpunkt echter Bildung zu wahren.

Wer von dem Nationalgefühl der Ungarn spricht, muß auch über ihre politische Befähigung ein Wort verlieren. Man kann vielfach die Magyaren als „politisch reifste Nation, als geborene Juristen, als erkorene Redner" sich rühmen hören. Wie steht es damit? Der erwähnte Patriotismus hat natürlich auch hier den Mund etwas voll nehmen lassen; im Grunde muß jedoch zugestanden werden, daß die Begabung die Ungarn — den Römern nicht ungleich — am meisten zum politischen Leben befähigt. „Was wäre aus unserem armen Lande geworden — kann man vom Deutsch-Oesterreicher oft sagen hören — wenn wir nicht die Ungarn hätten!" Und es ist wahr, schwerlich hätte sich eine Hand gefunden, welche mit solcher Sicherheit das österreichische Staatsschiff zwischen den zahllosen Klippen, die gerade hier ständig drohen, hindurchgesteuert hätte, wie es ein Andrassy that, wie es ein Kalnoky mit gleicher Meisterschaft weiter lenkte, schwerlich einen Mann, der, wie Koloman Tisza, trotz aller Parteistürme über ein Jahrzehnt durch kluge Besonnenheit sich zu behaupten wußte und das begonnene Werk des „Ausgleichs" zwischen den beiden Reichshälften unablässig

fortsetzte. Und diese politischen Kapazitäten stehen nicht allein; Hand in Hand mit dem jetzigen auswärtigen Minister wirkt ein Szögyenyi, ein Benjamin Kallay hat sich in gleichem Maße als Staatsmann, Administrator und Geschichtsschreiber ausgezeichnet, ein Desider Szilagyi imponirt durch seine ruhige Energie, ein Gabriel Baroß durch die Schärfe seines Blicks und den Muth der Initiative, ein Weckerle durch sein „Finanzgenie" und seine Arbeitskraft, und ein Graf Apponyi und manche Andere bleiben doch beachtenswerthe politische Köpfe, mag man auch mit ihrer Richtung nicht übereinstimmen. Die Ungarn besitzen aber außerdem die Fähigkeit, ihre Gedanken leicht und flüssig zum Ausdruck zu bringen; sie sind Politiker und Redner. Das trifft nicht immer zusammen, und es ist interessant, daraufhin Umschau in den europäischen Staaten zu halten. Während der parlamentarische Redner Frankreichs leicht und geistreich unterhält und die Lacher auf seine Seite zu bringen sucht, der Engländer in ruhigem Fluß der Rede mit den Mitteln der Logik — oder Sophistik — zu überzeugen und alle Denker für sich zu gewinnen trachtet, der Deutsche, gewohnt, alles ernst und schwer zu nehmen, nicht so leicht die Rede meistert, belehren und durch das Gewicht der Thatsachen sich Anhänger schaffen will: durchtränkt der Magyar seine Worte mit warmem Gefühl, appellirt mit glühendem Pathos an das Gemüth und will überreden. Ludwig Kossuth und Maurus Jókai sind in dieser Art der Beredtsamkeit unerreichte Vorbilder.

Wie ein Vorzug zum eigenen Nachtheil ausarten kann, das haben uns die Franzosen bewiesen, die über geistreiches Parliren selten zur Sache selbst hindurchdringen, das beweisen uns auch die Ungarn, welche meistens mit einigen Gefühlsaufwallungen sich begnügen und dann zur Tagesordnung übergehen, um es wieder ebenso zu machen, wie vorher. Das politische und oratorische Talent konnte einem Römer nur zum

Segen gereichen, der maßvolle Ruhe im eigenen Busen wahrte und außer sich ein weites Bethätigungsfeld vorfand. Wenn auch der Ungar zu jener Mäßigung sich durchringen kann, so hat er jedoch so lange keine Möglichkeit gehabt, sein politisches Talent entsprechend zu verwerthen und zu befriedigen, als das Ungarreich noch nicht im europäischen Konzerte mitwirkte. Im Innern des eigenen Staates, zumal wenn noch kein gesicherter Rechtszustand geschaffen ist, kann die vielseitige Thätigkeit politischen Geistes nur zum Unheil ausarten; sie muß Stagnation und Willkürherrschaft befördern und schließlich zur schlimmsten Parteinoth führen, wie sie heute noch Ungarn am gedeihlichen Fortschritt hemmt. Da Jeder nicht nur eine eigene politische Ueberzeugung, sondern auch Muth und Fähigkeit sie in Worten zu vertreten besitzt, so stoßen immer die verschiedensten Meinungen hart aneinander, Keiner will weichen; unendlich zieht sich die Verhandlung hin; die Leidenschaft und Erbitterung nimmt nur zu. Dieselbe Ursache liegt solchen Szenen zu Grunde, wie sie der Pesther Reichstag bei verschiedenen Anlässen in jüngster Zeit darbot, abgesehen davon, daß dieselben zum Theil ebensosehr auf Konto des Parlamentarismus, wie des Magyarenthums zu setzen sind.

Viel verhängnißvoller, als diese gelegentlichen Ausartungen des Parteigeistes, wie sie die Protokolle fast jeder Volksvertretung einmal in mehr oder minder hohem Grade aufzuweisen haben, ist die Thatsache, daß mit dem politischen Talent ein Mangel an Verwaltungstalent sich verbindet. Ein Land, welches noch nicht entscheidend auf die internationalen Beziehungen der Völker einwirken kann, bedarf aber viel eher eines guten Beamtenheeres, als einer erklecklichen Schar politisch begabter Männer. Die Schilderungen eines Eötvös und Jókai haben den Westeuropäern zuerst einen Einblick verschafft in die mittelalterlichen Komitatsverhältnisse, welche Baron Sennyey,

das ehemalige Haupt der Tiszaſchen Oppoſition, 1875 öffentlich mit dem Kunſtausdruck „aſiatiſche Zuſtände“ beehrte. Wir werden ſpäter betrachten, wie man erſt in unſeren Tagen anfangs zaghaft, dann muthiger ſich daran machte, das mangelhafte, veraltete Verwaltungsſyſtem zu verdrängen, und wie für die nächſte Zukunft der Augenblick bevorſteht, wo die Axt an das ganze bisherige Munizipalſyſtem gelegt wird.

Da ein Ungar lieber Pläne für die Zukunft ſchmiedet, als Vorſchriften ausführt, lieber großen Ideen ſich hingiebt, als dem Einzelnen und Kleinen mit liebender Sorgfalt ſich zuwendet, lieber immer neue Gedanken verfolgt, als mit Energie und Ausdauer einem Ziele zuſtrebt, ſo iſt er zum Handwerker und Gewerbsmann ebenſowenig tauglich, wie zum Beamten. Man glaubt in ihm heute noch den unſteten Zeltbürger und Jäger zu erkennen, der nicht mit anhaltender Arbeit ſich abgiebt und für ſeine zahlreichen Bedürfniſſe aus der Natur oder durch Gewaltthat die Mittel der Befriedigung ſich verſchafft. Ja, auf ihn kann heute mit manchem Recht das Wort, das Tacitus von den Germanen gebrauchte, angewandt werden: „Pigrum et iners videtur, sudore adquirere, quod possis sanguine parare“, denn noch heute ſcheint das Gewerbe für manchen Magyaren geradezu etwas Entehrendes oder Verächtliches zu haben. So iſt es erklärlich, daß Induſtrie und Handel lange Zeit hindurch gar ſehr im Argen lagen und das Wenige, was geleiſtet ward, hier dem arbeitſamen Deutſchen, dort dem gewandten Juden zu danken war. Erſt ein Mann von der Geiſtes- und Thatkraft eines Stephan Széchenyi mußte eingreifen, um ſein Land aus wirthſchaftlicher Verkommenheit zu einer europawürdigen Exiſtenz emporzuraffen. Aber noch viel Mühe und Arbeit wird es koſten, um allen Magyaren jenen europäiſchen Kulturbegriff vom Adel der Arbeit beizubringen und ſie zu bewegen, jenen internationalen Sittenkodex,

wie er sich im westlichen Kulturleben herausgebildet hat, anzunehmen.

Es ist heutzutage anerkannt, daß das Sittengesetz kein feststehendes, für alle Zeiten und Völker gültiges Dogma ist, daß es vielmehr dem einzelnen Volkscharakter, der Geschichte und den Naturverhältnissen entsprechend sich gestaltet und einer Fortentwickelung nicht nur fähig, sondern ständig unterthan ist. So ward bei einem Odysseus noch die Lüge statt gerügt, bewundert, so kennt der Franzose nicht den ausgedehnten deutschen Begriff der Treue und so hatte auch ein Steppenvolk, wie die Magyaren es waren, gewohnheitsmäßig seine eigenen Sittengesetze geschaffen, die sich um die drei Kardinaltugenden der kameradschaftlichen Treue, Tapferkeit und Gastlichkeit gruppiren. Noch heutzutage müssen diese drei Eigenschaften jedem Fremden im Reiche der Stephanskrone auffallen und noch heutzutage gilt alles andere, welches nicht in obige drei Begriffskategorien eingeschachtelt werden kann, wenn auch nicht mehr als gesetzlich erlaubt, so doch für das Volksbewußtsein als verzeihlich. Es giebt in Ungarn einzelne immer mehr unter dem Schritte der Kultur erliegende Kreise, welche ihr Leben noch heute nach jenen sittlichen Grundanschauungen gestalten, das sind die Guljás, die Ochsenhirten des Hanság, die Gonassen im Bakonywald, die Betyaren, Czikos und Juhasz in der Puszta und wie die Hirten weiter heißen mögen, deren allmähliches Verschwinden nur bei Malern und Ethnographen Bedauern finden wird. Sie sind treu und ehrlich unter sich, ja können unter Umständen ein Familienleben von fast germanischer Innigkeit führen; sie nehmen Jeden gern und gastlich auf, der ihnen nicht hochmüthig und argwöhnisch entgegentritt, und mit einem Muth, der oft an Tollkühnheit streift, treten sie nicht nur für eigene Interessen, sondern auch für die verletzte Gerechtigkeit, gekränkte Ehre, unterdrückte Unschuld Anderer ein. Wer jedoch nicht auf ihren

Gedankengang eingeht und sich stolz außerhalb ihres gesellschaftlichen Kreises stellt, dem gegenüber glauben sie sich nicht zur Ehrlichkeit, Gerechtigkeit und Milde verpflichtet; sie beuten ihn aus, plündern, ja tödten ihn, suchen aber nur im Nothfall von ritterlichen Gebräuchen abzuweichen und zu List und Trug ihre Zuflucht zu nehmen.

Unter dem mehr oder minder starken Firniß, mit dem die Kultur Thun und Denken der weitesten Kreise in Ungarn bedeckt hat, schimmern noch heute alle diese Eigenschaften durch. Wie schwere Mühe und ernsten Kampf es gekostet hat, dem Räuberunwesen, das nicht nur auf dem Lande, sondern gar in der Hauptstadt sich breit machte, zu steuern, ist bekannt, und gegenwärtig ist noch nicht der letzte Rest desselben vertilgt. Ein Jeder, der mit Magyaren in Verkehr kam und nicht so unvernünftig war sie von ihrer nationalen Verblendung bekehren zu wollen, wird dann andererseits gar viel zu erzählen wissen von ihrer bestrickenden Liebenswürdigkeit, die oft ganz ängstlich machen kann, da sie uns so grundlos erscheint.

Viel zu diesem Zauber, den der Magyar als Gesellschafter auszuüben weiß, trägt die — ich möchte sagen — orientalische Anmuth seiner Erscheinung und seiner Bewegungen bei. Ein Ungar ist in der Regel nicht groß zu nennen; seine Gestalt drückt aber einen solchen ritterlichen Muth und solche männliche Kraft aus, daß sie in der Erinnerung fast immer größer erscheint; dazu sein dunkles Haar, sein feuriges Auge — alles scheint eine große, edle, warme Seele zu verrathen. Echt orientalisch weiß der Magyar ferner die Schönheit seiner Gestalt durch ein buntfarbiges Kostüm zu heben. Wer hat nicht einmal einen Vollblut-Magyaren in seiner Nationaltracht gesehen: die hohen Reiterstiefel, die engen „historisch-politischen Beinkleider", der weite, kurze, mit Knöpfen reichbesetzte Schnürrock, und die Pelzkappe, „um die erhitzte Phantasie vor Erkältung zu

bewahren": das Vorbild aller Husaren. Das ist die offizielle Nationaltracht; daneben finden sich aber ein Szür (Lodenmantel), Suba-Pelz (Schaffell) und wie die nicht anerkannten nationalen Kleidungsstücke alle heißen mögen. Müssen diese Kostüme auch im lebhaft pulsirenden Leben einer Großstadt, wie Budapesth es ist, vielfach aus praktischen Ursachen der westeuropäischen Mode weichen, der Trieb zum Putz ist so mächtig im Magyaren, daß er von Zeit zu Zeit immer wieder hervorbricht. Dieser Sinn für äußerlichen Prunk, der uns ganz orientalisch anmuthet, zeigt sich auch in der Vorliebe für Ceromonien jeglicher Art; diese schlingen sich wie Arabeskenwerk um die wichtigste Staatsaktion, wie um das bescheidenste Familienfest und finden ihre letzten Ausläufer in einem erstaunlichen Reichthum an Anredeformen; solchen Ceremonien wird aber auch eine Bedeutung beigelegt, wie sie für uns Kinder des kälteren Nordens kaum faßbar ist; so weiß man ja, wie erst der Akt der Krönung nach alten ungarischen Vorschriften für den Magyaren die Königswürde begründet und welche Achtung überall die Stephanskrone genießt.

Die Tracht ist der Barometer des Geschmacks und der künstlerischen Begabung eines Volkes; Ungarn erfreut sich demnach eines verhältnißmäßig günstigen Standes; der Barometer deutet auf rege Beweglichkeit, fruchtbare Fülle, farbige Anmuth. Auch dieser Charakterzug weist wieder in die Vergangenheit zurück. „Im einfachen Hirtenleben unzerstreut sind Gedächtniß und Phantasie ungemein stark." (A. Peez.) Ist man nicht selbst auf Abenteuern, so erzählt man sich von kühnen Thaten und wackeren Helden der Vorzeit oder ergeht sich frei in der Erfindung kecker Wagnisse, hoher Erfolge. Da zum Gedächtniß und zur Phantasie sich beim Magyaren noch eine hohe Empfänglichkeit der Sinne gesellt, so ist es begreiflich, daß die Erzählung sich bald rythmisch gliederte und zugleich mit poetischer Form eine musikalische Ge-

staltung annahm. Noch heute leben wie kaum bei einem anderen Volke im magyarischen Volksbewußtsein die Gestalten der Vergangenheit lebendig fort: ein Jeder liebt seinen Arpad und noch mehr seinen Attila, verehrt Stephan den Heiligen, Johann Hunyadi, den „großen Matthias", begeistert sich für seine Rákoczys, Báthorys, Bethlens und Zapolyas; die mehrbändigen Werke, in denen Erdelyi, dann Paul Gyulai und Ladislaus Arany eine große Zahl von Volksliedern mit ihren Volksmelodien sammelten, gewähren einen Einblick in die rege künstlerische Thätigkeit des Volkes; überall ertönen auch heute noch die urwüchsigen Klänge echten Volksanges; und im Folgenden werden wir noch kurz überblicken, wie auch heute der künstlerische Born nicht versiegt ist, sondern sich kräftig in die Formen europäischer Kultur ergießend das ganze nationale Leben befruchtet.

Wenn wir jetzt zum Schluß zurückblickend alle Eigenschaften der Magyaren im Geiste zu einem Gesamtbild vereinen, so sehen wir uns lebhaft erinnert an einen jener „problematischen Charaktere", die trotz hoher Begabung und reicher Talente keiner Lage voll gewachsen sind und keine gesicherte Stellung sich in der Welt zu erringen vermögen, die mit zartfühlendem, leichterregbarem Herzen und glühender Phantasie einen klaren Verstand verbinden, aber aus diesem Kampf zwischen Verstand und Gemüth und Phantasie sich niemals zu jenem objektiven Standpunkt hindurchringen, der die Welt nehmen läßt, wie sie ist. Zwischen Glück und Unglück schwanken sie hin und her, ein Geschöpf des Augenblicks, ein Spielball der Empfindungen und äußeren Verhältnisse. Wie die ungarische Litteratur in ihrem größten Dichter Alexander Petöfi einen typischen Vertreter dieser Gruppe von Charakteren aufzuweisen hat, so scheint uns im großen das ganze Magyarenvolk auch ein solcher zu sein. „Viel Gutes, viel Schlimmes. Jede gute Linie von einer schlimmen durchkreuzt; kann das Gute nicht nennen ohne das

Schlimme" — so prophezeit die Zigeunerin in Spielhagens Roman „Problematische Naturen" aus dem Adern- und Gewebegeflecht der Hand dem Helden; diese Worte möchten wir auf den magyarischen Volkscharakter anwenden. Trotz der reichen Schätze, die dieser wie der Boden des Landes birgt, läßt er uns doch das Geschick des Ungarlandes und Ungarstammes erklärlicher erscheinen.

Völlig erklärt ist es aber erst, wenn man neben der geographisch-ethnographischen Betrachtung des Landes und der psychologischen der Bevölkerung die Rolle Ungarns in der Geschichte und die Eigenart seiner inneren Entwickelung ins Auge faßt.

III.

Herder mit seinem weiten geschichtsphilosophischen Blick sah das Ende der ungarischen Nation als unvermeidlich bevorstehen, und Minister Stein, dem Niemand den ruhigen staatsmännischen Geist absprechen wird, meinte, das Magyarenthum tauge nur, die Miasmen orientalischer Kultur nach dem Occident zu verschleppen; solche Ansichten waren zu Anfang unseres Jahrhunderts unter allen politisch und historisch gebildeten Männern herrschend. Wie anders heute! Möchten auch gegenwärtig nur Wenige den Worten des verstorbenen Kronprinzen Rudolf in dem Werke „Die österreichische-ungarische Monarchie in Wort und Bild" beipflichten, daß Ungarn nach langer ereignißreicher Geschichte sich emporgerungen habe zu Blüthe und gesichertem Gedeihen, so wird doch zweifellos die große Mehrzahl urtheilsfähiger Leute heute gern bereit sein, dem unglücklichen Kaisersohn seine Zustimmung zu ertheilen, wenn er sagt: „Ungarn ist ein Land, das im Emporblühen begriffen und noch im Auffinden und Nutzbarmachen seiner Reichthümer die Aufgabe sieht, nicht im mühevollen und künstlichen Erhalten derselben." Dieser scharfe Gegensatz in den Anschauungen wirkt

um so merkwürdiger, wenn wir ihn im eigenen Ungarlande zusammengedrängt auf die kurze Zeitspanne eines Jahrzehnts beobachten können. Das nationale Selbstgefühl ist zwar so alt, wie der Magyar selbst; nur der Ausdruck ist verschieden. Auch Ungarn hat eine Art Wertherperiode durchgemacht, nur daß sie etwas verspätet und wie alles im Lande national gefärbt war. Man bemitleidete sein edles Selbst mit thränenfeuchtem Blick und verzweifelte daran, jemals in eine seinem eigenen Werthe angemessene Lage zu gelangen. Statt sich zu bethätigen und nach außen zu wenden, kehrte sich in dieser Periode das Nationalgefühl in jammernder Passivität in sich selbst zurück. Dieser Geistesrichtung gab noch Vorösmarty, der Pionier ungarischen Sanges in unserem Jahrhundert, Ausdruck, wenn er in den zwanziger Jahren in die Klage ausbricht:

Das Volk ach! dem ich angehört,
Ist todt, — mein Vaterland, zerstört,
Erblüht nie mehr in Lust.
Mich drückt millionenfache Last,
Denn weh! ein Völkergrab umfaßt
Die schmerzgepeitschte Brust.

In dem Szózat (Aufruf), den man wohl die magyarische Marseillaise genannt hat, ermannte sich schon derselbe Dichter, obwohl auch jetzt noch Todesahnung seine Brust durchweht, zu dem zuversichtlicheren Ausruf: Gebeugt zwar, doch gebrochen nicht, des Landes Volk noch lebt! und Stephan Széchenyi gab fast gleichzeitig die Parole für die Folgezeit aus: „Ungarn war nicht, sondern wird erst sein!" Seitdem erhebt sich das nationale Bewußtsein in immer höherem und stolzerem Fluge. Noch im verhängnißvollen Feldzuge von 1849 konnte man die von Unglück verfolgten Truppen der Revolution singen hören:

Einst uns doch der Morgen lacht,
Ewig bleibt es doch nicht Nacht!

Seit aber gar das Reich der Stephanskrone 1867 im „Ausgleich" sich eine selbständige politische Stellung errungen hat, hat das Selbstgefühl den Magyaren vielfach berauscht und in den Taumel eingewiegt die erste Nation der Welt zu sein.

Woher kommt dieser Umschwung in den Anschauungen? Ist er nur illusorisch? beruht er auf Thatsachen? oder ist eine der beiden Ansichten haltlos und unbegründet?

Es ist eine thatsächliche ungeheure Umgestaltung im einzelnen Ungarn, wie im ganzen Reiche vor sich gegangen. Zu Anfang unseres Jahrhunderts lag das ganze Land jenseits der Leitha noch im tiefen Schlummer des Mittelalters. Im kleinlichen Parteigezänke erschöpfte sich der politische Geist und raffte sich niemals aus dem engen Kreise von Kirchthurminteressen auf zu jenem weiten Blick, der das Wohl des Ganzen umfaßt und über die roth-weiß-grünen Grenzpfähle gar hinausschweift. Nicht der schwache Schatten einer Centralisation war vorhanden; jedes Komitat führte sein klägliches Sonderdasein und jeder Vicegespan und Stuhlrichter ging nur seinen eigenen Interessen nach, die meistens darin kulminirten, sich selbst möglichst schadlos zu halten. Damals konnte Ungarn uns gleichgültig sein, heute sollte es das nicht mehr. Verglichen mit jenen Verhältnissen, kann die jetzige Lage aber auch nicht empören, nur erstaunen; von dem Ideal eines europäischen Kulturstaates ist man allerdings noch um einiges entfernt, aber was ist in den wenigen Jahrzehnten nicht erreicht worden! Ungarn hat sich nicht nur zur Selbständigkeit emporgerungen, sondern bildet die vollwichtige Hälfte eines der sieben Großmächte unserer Tage, ist der Hauptfaktor in der Bildung der österreichischen Politik. Nach außen hin ein abgeschlossenes Ganzes, ist auch im Innern durch eine Kette von Reformen die Einheit im Verwaltungswesen immer energischer angestrebt worden. Das Land jenseits der Leitha trat in unser Jahrhundert ein mit einem Verwaltungs-

apparat, der „einem verspäteten Stück deutschen Mittelalters in ungarischer Ausgabe“ ähnlich war und zu seinem Gunsten nichts anderes, als sein graues Alter anführen konnte. Das Land zerfiel in eine große Anzahl von Komitaten, Selbstverwaltungskörpern, in denen alle Beamten durch Erbrecht oder freie Wahl bestimmt wurden. Dem Alter und noch mehr der Altersschwäche, die jede Willkür erlaubte, wurde begreiflicherweise von vielen Seiten, insbesondere von der Komitats-Gentry, theils aufrichtige, theils geheuchelte Verehrung dargebracht, und mit Vorsicht im Bunde mit Energie mußte vorgehen, wer die morschen mittelalterlichen Institutionen durch moderne Gebilde ersetzen, die alte Komitatswirthschaft, welche die Verantwortlichkeit der Regierung fast sinnlos machte, durch das Prinzip der Verstaatlichung und Centralisation der Verwaltung verdrängen wollte. Ein einmaliger Gewaltstreich war um so weniger möglich, als die Anhänger des freien Municipalsystems, dessen Haupt Koloman Tisza bis kurz vor seinem Rücktritt war, fast stets ausschlaggebend im Vesther Reichstag waren. Festina lente konnte nur die Devise sein und muß sie auch heute noch heißen. So ist man denn nur Schritt für Schritt unter kluger Benutzung der äußeren Verhältnisse vorgeschritten. Zuerst wurde die Justiz durch Balthasar Horvath und Stephan Bitto von der Verwaltung getrennt und verstaatlicht und damit in den Stand gesetzt, zunächst europäische Formen, dann auch europäischen Inhalt anzunehmen. Das gleiche Schicksal traf das Polizeiwesen, als die Unsicherheit im Lande ständig wuchs, und erst seit jenem Augenblick ist dem Räuberunwesen einigermaßen gesteuert worden. 1876 suchte man gar die alte Form der Komitatsverwaltung selbst mit neuem Geist zu beleben, indem man theils zum Zweck der Centralisirung der Verwaltung, theils zum Zweck der Magyarisirung des Landes Beamte für alle Grafschaften vertheilte, welche unmittelbar dem Ministerium unterstanden. Doch dieses Gesetz,

wie das Beamten-Qualifikationsgesetz vermochte nicht die Mißstände zu heben, erheischte vielmehr nur weitere Reformen und schien fast ein kaum ernst gemeintes Geplänkel vor einem Hauptvorstoß zu sein. Jetzt soll dieser vorgenommen werden, und in nicht ferner Zukunft wird das letzte Stündlein der ganzen berüchtigten Komitatswirthschaft schlagen; unter dem entscheidenden Einfluß des Finanzministers Desider Szilagyi schien schon Tisza endlich die Unhaltbarkeit seines viel verfochtenen Municipalsystems eingesehen zu haben und sein thatkräftiger Nachfolger scheint gewillt zu sein, die Verstaatlichung der Verwaltung sowohl in den ländlichen Komitaten, wie in den städtischen Municipien in Bälde definitiv durchzuführen. Darf man damit auch nicht der Illusion sich hingeben, daß Ungarn mit einem Schlage in den Besitz eines redlichen, wackeren Beamtenstandes gesetzt werde, — der ersteht nicht mit einem Tage! — so ist doch die Hoffnung berechtigt, daß ein solcher auf dem neuen Boden mit der Zeit erwachse, und daß neues, frisches Leben überall aus den Ruinen erblühe.

Was vom politischen Leben Ungarns in diesem Zeitraum gesagt ist, gilt in gleichem Maße vom wirthschaftlichen; die Industrie war nach kurzer verheißungsvoller Blüthe unter Matthias Corvinus seit Jahrhunderten in den Todesschlaf der Verkommenheit versunken und Handel und Industrie kamen nicht über die bescheidensten und nothwendigsten Verhältnisse hinaus. Die technischen Errungenschaften unserer Zeit, welche in ganz Europa ein solches gewaltiges Aufblühen aller Wirthschaftszweige zur Folge hatten, schienen für Ungarn gar nicht zu existiren, und zu Beginn des Jahrhunderts hatte man thatsächlich noch keine Ahnung von den reichen Erwerbsquellen, die überall unter der von Jahrhunderten aufgetragenen Schmutzdecke schlummerten.

So lange in den politischen Verhältnissen eine Konsolidirung nicht erreicht war, wurde das wirthschaftliche Gebiet begreiflicher-

weise der privaten Kraft und Initative überlassen; erst nach 1867 konnte die Regierung allmählich eine planmäßige „Wohlfahrtspolitik", die zu einer wirthschaftlichen Belebung Ungarns nothwendig war, inauguriren. Man begann nicht mit dem Nothwendigsten, wohl aber mit dem am leichtesten Realisirbaren. Dem von neuem Selbstbewußtsein erfüllten Staate sollte eine Hauptstadt geschaffen werden, die mitzählen könne unter ihren Schwestern und dem nationalen Enthusiasmus einigermaßen entspräche. Wie sehr das gelungen ist, weiß jeder Besucher des jugendfrohen, stolzen Budapesth, das seit der Vereinigung der beiden einander gegenüber liegenden Städte Ofen und Pesth im Jahre 1873 einen Aufschwung erlebte, wie sonst nur amerikanische Stadtgemeinden. Aus der Hauptstadt schweifte der Blick dann aber auch bald hinaus in das übrige Land. Ungarn ist sowohl seinen Bodenverhältnissen nach, wie seiner geschichtlichen Entwickelung gemäß ein Agrikulturstaat. Der Ackerbau in Verbindung mit Viehzucht und Forstwirthschaft ist das Gebiet, welches nicht nur den weitaus größten Theil der Bevölkerung beschäftigt, sondern auch das einzige ist, welches dem Lande mühelos und erfolgreich eine Konkurrenz auf dem europäischen Markte ermöglichte. Schon seit dem Krimkriege, der durch die Absperrung Rußlands eine Steigerung der Getreidepreise bewirkt hatte, hatte Ungarn sich eine bedeutende Stellung auf dem Getreidemarkte zu erringen gewußt, so daß man in den sechziger Jahren gar in dem Lande jenseits der Leitha das für das heutige Europa heranwachsen zu sehen glaubte, was Sizilien und Aegypten einst dem römischen Weltreiche gewesen waren; eine solche Entwickelung sollten jedoch die internationalen Konkurrenzverhältnisse, wenn auch nicht für unabsehbare Zeiten verhindern, so doch schwer gefährden und verzögern. Die überseeische Konkurrenz bedrohte zwar Ungarn nicht, wie andere Staaten, unmittelbar im eigenen Lande, sondern

nur auf seinem Absatzgebiet. Da aber die Landwirthschaft, wie angedeutet, Lebensnerv des ganzen Staates war, so war die Gefahr hier nicht minder groß, und es galt auch hier, wie in ganz Europa, die Lösung der Aufgabe: der Landwirthschaft ein dauerndes Einkommen wieder zu sichern; dieselbe war hier um so komplizirter, als sie infolge des längeren Mittelalters in der Geschichte des Ungarvolkes mit der jede Wirthschaft vorübergehend beeinträchtigenden Grundentlastungs- und Kommassationsbewegung zusammentraf. Seit der Organisation des ungarischen Ministeriums für Ackerbau, Gewerbe und Handel im Dezember 1884 hat denn auch die Regierung, augenscheinlich beeinflußt durch die landwirthschaftliche Enquête von 1888 und in noch höherem Grade durch den internationalen landwirthschaftlichen Kongreß, der 1885 in Budapesth tagte, sich anhaltend, energisch und erfolgreich dieser Aufgabe zugewandt; auf alle verschiedenen Maßnahmen der Regierung, die theils die Schaffung richtigerer Proportionen in der ungarischen Wirthschaft und Landwirthschaft insbesondere anstrebten, theils eine direkte materielle Hebung der Landwirthschaft und die Einführung eines intensiveren Wirthschaftsystems, theils die geistige Förderung der Bauern, die Verbreitung des Genossenschaftsgeistes und die Kredit-Organisation der Kleingrundbesitzer bezweckten — auf sie kann hier natürlich nicht eingegangen werden.

Die Gefährdung der ungarischen Landwirthschaft sollte mehr oder minder den Anstoß geben zu einem Aufschwung auf allen Gebieten, so daß binnen kurzem das Land sogar in mehrfacher Hinsicht in die vordere Reihe der europäischen Staaten gerückt wurde. Das ist in hervorragendem Maße der Fall gewesen auf dem Gebiete des Verkehrswesens. Die kontinentale Lage erheischte eine besondere Fürsorge für dasselbe. Das erkannte Széchenyi zuerst und er drang bereits in den dreißiger Jahren darauf, daß, wie mit Wien im Norden, so auch eine

gesicherte und leichte Verbindung einmal mit dem Schwarzen Meer, dann in südwestlicher Richtung auch mit Fiume hergestellt werde. Erst sehr viel später ist man an die Verwirklichung dieses Planes herangeschritten, und diese wird erst voll erreicht sein mit der augenblicklich vorbereiteten Erweiterung des ungarischen Bahnnetzes nach Rumänien (nach Jassy und Plojesti) und der Regelung der Donauschiffahrt; vieles Versäumte hat man in dem letzten Jahrzehnt jedoch so großartig nachgeholt, daß der Ausbau der ungarischen Bahnen, die Verstaatlichung derselben und die bisher so überaus erfolgreiche Einführung des Zonentarifes Glanzseiten in der Wirthschaftspolitik eines jeden Staates bilden würden. Diese Entwickelung konnte natürlich auch auf den Handel nur von förderndem Einfluß sein; denn wenn auch politische Verhältnisse mancherlei Art — geheime Rivalitäten und offene Feindseligkeiten — wie auch andererseits manche eigene Mißgriffe vielfach hemmend wirkten, so ist doch auch hier ein reges Aufstreben zu verzeichnen, welches in dem schnellen, Triest gänzlich überflügelnden Aufblühen Fiumes sein erkennbarstes Wahrzeichen hat.

Seit der ersten ungarischen Industrie-Ausstellung von 1842 hat sich auch der industrielle Geist gekräftigt. Doch man weiß, welche Gefahren zu bestehen sind, ehe ein neuer Gewerbszweig in einem Lande emporwächst; wie viel mehr, wenn es galt ein ganzes Land konkurrenzfähig zu machen, welches noch keinen ordentlichen Arbeiterstand besaß, nur wenige Maschinen kannte und große bewegliche Kapitalien noch nicht aufzuweisen hatte. Bedenkt man dieses, so ist der selbstbewußte Muth, mit dem das Werk in Angriff genommen wurde, zu bewundern und auch der Erfolg gewiß nicht zu unterschätzen. Daß man eine blühende Industrie trotz aller Privilegien und Prämien nicht, wie man gehofft hatte, aus der Erde stampfen könne, mußten allerdings die Herren Magyaren bald einsehen; nach manchen Fehlgriffen

gelangten sie zur Ueberzeugung, daß eine Exportindustrie künstlich und schnell nur im Anschluß an die Landwirthschaft geschaffen werden könne und daß im übrigen zunächst danach zu trachten sei, die Bedürfnisse des eigenen Volkes aus sich heraus erfüllen zu können und nicht, sobald der Kreis des Allernothwendigsten überschritten wird, auf das Ausland angewiesen zu sein. Ist man in vielen Richtungen auch noch weit von diesem Ziele entfernt, in einzelnen Zweigen hat man sich doch auch hier schon auf den Weltmarkt hinausgewagt, so in den Leder-, Stahl- und chemischen Industrien und insbesondere in der Porzellan- und Glasfabrikation, in der zu Fünfkirchen und Herend vielleicht das Bedeutendste geleistet wird, das Ungarn in kunstgewerblicher Beziehung aufzuweisen hat. So hat denn mit der Wiener Weltausstellung auch auf dem Gebiet der Gewerbe und Industrien der Wettkampf mit den Kulturvölkern auf allen großen Expositionen begonnen werden können. Wenn man nun noch bedenkt, daß nach den Worten und Thaten des jetzigen Finanzministers, der bereits im letzten Budget einen nicht unbeträchtlichen Ueberschuß an Einnahmen aufweisen konnte, eine völlige Herstellung des Gleichgewichts im Staatshaushalte nach den endlosen Kalamitäten erwartet werden kann, so darf vertrauensvoll auf dem ganzen weiten Gebiet ungarischer Wirthschaft in die Zukunft geblickt werden.

Auf künstlerischem Gebiete hatte man schon länger nicht daran gezweifelt, daß dem Ungarn eine bedeutende Zukunft bevorstehe. Ein Volk von solcher Lebhaftigkeit der Phantasie und des Gefühls, wie die Magyaren es sind, konnte selbst unter den schlimmsten politischen und wirthschaftlichen Verhältnissen nicht in gänzliche künstlerische Unthätigkeit verfallen. Seine Eindrücke gestaltete es stets zu Liedern und Melodien um, nur verhallten diese im Lande selbst, da sie ein weites Publikum und eine Kontinuität in der Ueberlieferung entbehren mußten.

Sein schauspielerisches Talent strebte ebenfalls schon früher zur Bethätigung, nur blieb es unbekannt und konnte nicht für weite Kreise nutzbar gemacht werden. Selbst wenn im XVI. Jahrhundert aus dem Volke Künstler wie Balassa, Zrinyi, Gyöngyösi, sich erhoben, vermochten sie nicht die Aufmerksamkeit des Auslandes zu fesseln. Erst in den letzten Dezennien haben sich die Magyaren auf allen Gebieten der Künste nicht nur Beachtung, sondern Bewunderung der ganzen Kulturwelt erzwungen; ja, man möchte vielfach meinen, daß, wie von der slavischen gesagt wird, auch die ungarische Kunst, weil sie so lange brach lag, jetzt so fruchtbar sei. Ueberall sind Keime und Blüthen auf dem Boden der jugendlichen Kultur emporgesprossen, welche durch Kraft und Duft die Welt begeistern und in dem eigenen Lande den Samen für eine noch glänzendere Zukunft ausstreuen. Petöfi und Arany, Eötvös und Jókai, Madách und Doczy haben ihrem Vaterlande einen Ehrenplatz im europäischen Parnaß erkämpft. Eine lange Reihe ungarischer Maler — der großartige Munkaczy, der geniale Zichy und hochbegabte Benezur, Lieczenmayer und Székely, Landschafter wie Ligeti und Mészöly, Genremaler wie Margittay, Peske, Wagner, Dery, Porträtisten wie Bihari, Parlaghi und Horovitz verleihen der Kunst ihres Vaterlandes das Gepräge von Reichthum und Bedeutung und wirken zum Theil als einflußreiche Lehrer in Kulturcentren, wie Paris, Petersburg, Wien und München. Hat Budapesth auch bisher neben seiner Malerakademie unter Benezurs Leitung noch keine fest organisirte Bildhauer- oder Architektenschule aufzuweisen, so denkt man bereits daran, diese Lücke auszufüllen, denn auch ohnedies hat Ungarn auf dem Gebiet der Skulptur klangvolle Namen aufzuweisen, und in der Architektur darf es gar unter Anderen einen Meister wie Nicolaus Ybl sein nennen, dessen hohem Einfluß Pesth es nicht zum geringsten Theil zu verdanken hat, daß man es mit manchem Recht, be-

sonders in seinen jüngsten Partien, als die geschmackvollste und stilreinste moderne Stadt rühmen kann. Mit den eigenartig schwermüthigen, zerrissenen und doch so ergreifenden Tönen ungarischer Musik machte ja Franz Liszt zuerst alle Welt bekannt, und sein erfolgreicher Vorgang veranlaßte eine ganze Schar begabter ungarischer wie deutscher Künstler, das musikliebende Publikum mit dem musikalischen Gefühlsausdruck der Magyaren näher vertraut zu machen. Ganz besondere Begabung scheint aber der Ungar zum Schauspieler zu haben; vielen ersten Größen unserer Bühnenwelt — ich erinnere nur an Sonnenthal, Barnay und Friedmann und an eine Ételka Gerster — hat ihre Wiege im Reiche der Stephanskrone gestanden, und in Ungarn selbst wirkt eine Schar theatralischer Kräfte, die, obwohl sie fast nur in der Sprache ihres Vaterlandes spielen, doch, wie die Palmay Ilka, wie Pulsky und Náday, Helvey und Csillag, einen Ruf genießen, der über die Grenzen ihrer engen Heimath hinausgeht.

Wenn wir diesen Größen auf dem Felde der Kunst, wo die natürliche Begabung vor der anhaltenden Arbeit Ausschlag giebt, schließlich noch solche Namen anreihen, welche durch angestrengte geistige Thätigkeit in der Wissenschaft sich auszeichneten, so glauben wir in der langen Namenreihe ein thatsächliches Material angehäuft zu haben von genügendem Gewicht, um die Behauptung zu rechtfertigen, daß das junge geistige Leben in Ungarn eine erfreuliche Regsamkeit zeige. Es mögen hier nur der vielgefeierte Ethnograph Vambéry und sein Gegner Hunfalvy, die Geschichtsforscher Kallay (Geschichte der Serben), und Szalay (Geschichte des ungarischen Reiches) und die Litterarhistoriker Toldi und Gyulai genannt werden, um einige in der Wissenschaft allseitig anerkannte Namen zu erwähnen.

Man wollte nun vielfach von deutscher Seite den Herren Magyaren ihren Ruhm, den sie leider etwas allzu eifrig und

laut nach allen Seiten hin ausposaunen, dadurch schmälern, daß man mit emsigem Fleiß und schadenfrohem Wohlbehagen nachzuweisen suchte, in den Adern der meisten ihrer verdienten und berühmten Männer rolle noch anderes als rein magyarisches Blut. Munkaczy sei ein deutscher Bauernsohn gewesen und heiße Lieb, ein Bamberger liege einem Bambéry, Hundsdörfer Hunfalvy, Schedel Toldy u. s. w. zu Grunde; die meisten Künstler hätten ihre Ausbildung im Auslande gefunden, und anderes mehr. Mag dieses alles auch der Fall sein, woher kommt es denn, daß die Genannten fast ausnahmslos Ungarn als ihr Vaterland lieben und ehren? daß sie, obwohl sie im Auslande gebildet sind, doch immer einen echt magyarischen Geist athmen? daß sie, wenn sie außerhalb ihrer Heimath schon Bürgerrecht sich erwerben konnten, doch in ihren Schöpfungen fast immer in das Land ihrer Geburt zurückkehren? Ist die echt magyarische Eigenart ihres Wesens nicht maßgebender, als Aeußerlichkeiten, wie Name und Lehrmeister? Nein, statt die geistige Bedeutung Ungarns herabzuwürdigen, sind solche Erörterungen nur geeignet, das Gegentheil zu beweisen, denn sie zeigen uns im Magyarenthum eine geistige Macht, die auch Völkern ungleich älterer Kultur gegenüber einen anhaltenden und tiefgreifenden Einfluß zu üben weiß. Gewiß sind die Magyaren bei fast allen Völkern in die Schule gegangen, sie haben aber nur ihr Können von auswärts geholt, die tiefe Eigenart ihres Heimathbodens sich bewahrt; gewiß müssen die Magyaren sich sogar infolge ihrer geringen Vermehrung aus fremden Völkern rekrutiren, sie besitzen aber die Kraft, alle fremden Elemente zu zwingen, in Denken und Empfinden sich ganz ihrem Geiste anzupassen.

Mit diesen Erörterungen berühren wir schon die Nationalitätenfrage und insbesondere die Kontroverse in betreff der Bedeutung, Stellung und Unterdrückung des Deutschthums in

Ungarn, ein Thema, das schon sehr viel ventilirt wurde und für Viele fast den einzigen Gedanken umfaßt, den das Wort „Ungarn" anregt. Auch hier müssen wir zunächst einen Gegensatz zwischen früher und jetzt konstatiren. Der apostelgleiche König Stephan (ca. 1000) hat zuerst den Grundsatz ausgesprochen: „Unius linguae uniusque moris regnum fragile et imbecille est", ein Grundsatz, der im ganzen Mittelalter herrschte und stets den Fremden — das waren aber fast ausschließlich Deutsche — nur mit Wohlwollen begegnen ließ. Noch in der letzten Hälfte des vorigen Jahrhunderts stimmte jeder Ungar der Königin Maria Theresia bei, wenn diese es für unumgänglich nothwendig erachtete, „daß jeder Hungar, der sich dem Militär- oder Handelsstand widmen oder zu einem Handwerk begeben will, der deutschen Sprache mächtig sei". Und heute? Heute herrscht nicht nur das entgegengesetzte Prinzip eines nationalen Einheitsstaates, nein, man ist in der Bethätigung dieses Prinzips so weit gegangen, daß, zwar von unmaßgeblicher Seite, der Vorschlag laut werden konnte: nichtmagyarische Briefe nicht befördern, ja, nichtmagyarische Rechnungen nicht bezahlen zu brauchen; statt des Wohlwollens gegen fremde Nationalitäten hat von einem allgemeinen Deutschenhaß gesprochen werden können.

Wir haben es bereits aus der Abstammung und dem Charakter der Magyaren zu erklären versucht, daß sich in ihm nur ein viehzüchtender Bauernstand und ein freier Adel entwickelte, dagegen nicht der geeignete Stoff zur Bildung eines tüchtigen Bürgerstandes, der doch in anderen Staaten den eigentlichen Kern des Volkes ausmacht, sich vorfand. Mit richtigem wirthschaftspolitischem Blick erkannten Ungarns frühere Beherrscher, und zuerst Stephan der Heilige, daß diese empfindliche Lücke nur dadurch ausgefüllt werden könne, daß das Land gastlich den Fremden, den arbeitstüchtigen Deutschen und handels-

kundigen Juden, seine Thore erschließe und mit Hülfe dieser Elemente einen arbeitsamen Mittelstand sich heranbilde. So fluthete denn mit der Christianisirung der Magyaren bis in die Zeiten eines Ludwig des Großen und Mathias Corvinus ein kaum unterbrochener Einwanderungsstrom aus deutschen Landen nach Ungarn; am stärksten schwoll derselbe zur Zeit der Hohenstaufen an; damals wurden die sogenannten Sachsen durch die Ungarkönige „ad retinendum coronam" nach Siebenbürgen gerufen und siedelten sich fast gleichzeitig die „Schwaben" in den oberen Theilen des Landes, besonders in der Zips, an; aber noch unter der Regierung Maria Theresias und Josephs II. sind die letzten nicht unbedeutenden Wellen dieser Bewegungen zu verspüren. Die Juden ihrerseits flüchteten auf ungarischen Boden, da sie hier wie in Polen durch einen Schutz- und Freiheitsbrief (von 1251) vor den furchtbaren Verfolgungen gesichert waren, mit denen sie seit den Kreuzzügen in allen anderen Staaten bedrängt wurden. — So konnte es kommen, daß in Siebenbürgen eine geschlossene deutsche Kolonie erwuchs, daß Oberungarn Jahrhunderte hindurch fast ganz deutsch war und Pesth in den Chroniken als „Ditissima urbs Teutonica" aufgeführt wurde.

Während noch zu Beginn unseres Jahrhunderts ein Handwerksbursche nach beendeter Lehrzeit vielfach sein Bündel schnürte und über die Leitha zog, um dort sein Glück zu suchen, hat in unseren Tagen, in denen Amerika so weit glänzendere Aussichten eröffnet, die Auswanderung nach Ungarn gänzlich aufgehört. Man hat sich an der Donau aber auch gründlich abgewöhnt, die ansässigen Fremden im Lande als „Gastfreunde" zu behandeln; man erblickt in ihnen eher Eindringlinge, die bald der Brotneid, bald die Parteiwuth scheel und mißgünstig ansehen lehrt. Ja, der Deutschenhaß der Magyaren ist fast sprüchwörtlich geworden. Wenn aber jedes Gleichniß hinkt, so

umfaßt jedes Schlagwort, beſonders im politiſchen Leben, Wahres und Unwahres. Da eine allſeitige Erwägung der berührten Frage über den Rahmen dieſer Arbeit hinausgeht, ſei nur der Verſuch gemacht, dieſe beiden Beſtandtheile zu ſondern, und es mögen nur einige Grundſätze angedeutet, einige Prinzipien aufgeſtellt werden.

Zunächſt muß ſcharf geſchieden werden zwiſchen Deutſch-Ungarn, Deutſch-Oeſterreichern und Reichsdeutſchen. Der Deutſche hat es den Magyaren noch immer nicht ganz vergeſſen können, daß ſie 1870 ſo laut für unſere Gegner Partei ergriffen; man ſollte ſich lieber daran erinnern, daß der Ungar Andraſſy es war, der die Bündnißgelüſte mit Frankreich im öſterreichiſchen Staatsrath vereitelte. Und wenn ſchon Karl Braun nachwies, daß die wilden Bezeugungen franzöſiſcher Sympathien in jenen Jahren ſich auf die Fransquillons der jeunesse dorée, die mit unſerem „gebildeten Hausknecht" dachten: „So ein Bißchen Franzöſiſch, das klingt ja doch gar zu ſchön", auf die Klerikalen und Ignoranten, welche Wien für Deutſchlands Hauptſtadt hielten und nicht zwiſchen Schwarzgelb und Deutſch unterſcheiden konnten, beſchränkten, ſo ſtammen auch die vereinzelten antideutſchen Regungen unſerer Tage aus jenen Kreiſen des vornehmen und gemeinen Pöbels. Im allgemeinen hegt der Ungar, im Gegenſatz zum Czechen, nur freundſchaftliche Gefühle für das Deutſche Reich und tritt mit Leib und Seele für den Dreibund ein, nur darf man nicht außer Acht laſſen, daß er auch keinen unmittelbaren Grund hat, den Franzoſen feindlich entgegenzutreten. Ganz anders ſteht der Magyar ſchon zum Deutſch-Oeſterreicher. Abgeſehen davon, daß der politiſche Dualismus immer eine gewiſſe Spannung aufrecht erhält, ſind auch die ſchmachvollen Demüthigungen, die ſein Ehrgefühl unter Haynau, Bach und ihren Trabanten erlitt, noch nicht ganz verſchmerzt, und wenn der Bürger von Budapeſth ſeinen Blocks-

berg sieht und bedenkt, daß dessen Citadelle immer noch in den Händen der Linientruppen und nicht seiner geliebten Hónveds ist, so erinnert er sich oft mit zorniger Aufwallung des Trauertages, da jene Kanonen Tod und Zerstörung in seiner theuren Vaterstadt verbreiteten.

Was nun zuletzt die Beziehungen der Magyaren zu den Deutsch-Ungarn anlangt, so handelt es sich zuerst darum, den richtigen prinzipiellen, ich möchte sagen, staats- und völkerrechtlichen Standpunkt einzunehmen. Man darf nicht einfach die Partei für den deutschen Stammesgenossen in Ungarn ergreifen und jede Schädigung, die diesem widerfährt, als eine „tödtliche Beleidigung" gegen Deutschland auffassen.

Man darf nicht unbedingt von dem Gesichtspunkt ausgehen, daß es Pflicht des Staates ist jeden seiner Angehörigen in seinem Rechts- und Interessenkreise zu schützen. Ein Staat hat vielmehr auch Aufgaben, die er als Staat, als Glied der Völkergemeinschaft zu lösen hat, und dahin gehört es eine möglichst geschlossene Einheit im geistigen Leben der Staatsangehörigen herzustellen; fehlt die Einheit, so fehlt die Kraft, die Voraussetzung der Erfüllung aller andern Staatsaufgaben ist. Dem entsprechend scheint uns die Tendenz der Magyarisirung nicht nur historisch erklärlich, sondern auch politisch berechtigt, und es kann sich nur darum handeln, welche Mittel bei der Verwirklichung dieser Tendenz verwandt werden, denn „dadurch unterscheidet sich vor allem der europäische und civilisirte Staat von der asiatischen Despotie, daß er zur Erreichung der gesteckten Ziele nicht alle beliebigen, sondern nur die mit der Menschlichkeit zu vereinbarenden Mittel anwendet". Gegen diese letztere Forderung haben sich aber die Magyaren vielfach und schwer vergangen und insbesondere in ihrem Vorgehen gegen Siebenbürgen kein Beweismaterial dafür angehäuft, daß sie einen Kulturstaat repräsentiren.

Man hat weiter eingewendet, daß die Deutschen in Ungarn ein ebenso gutes historisches Recht, wie die Magyaren besäßen, und daß diese numerisch nicht einmal das Uebergewicht hätten. Es ist allerdings wahrscheinlich, daß die ersten unserer Landsleute fast gleichzeitig mit dem turanischen Steppenvolk in die Donauebene zu Füßen der Karpathen herabgestiegen sind, und es ist wahr, daß die Magyaren in ihrem Lande nur eine relative Majorität besitzen, d. h. zwar jede andere Nationalität an Stärke übertreffen, der Gesamtheit aller übrigen in Ungarn ansässigen Völkerbruchtheile aber nicht gewachsen sind. Zum Glück spielt jedoch ein derartiges doktrinär-historisches Recht als politischer Faktor im Leben der Völker keine Rolle, denn sonst hieße es auf das Panier die Devise setzen: „Nichts lernen, nichts vergessen" und damit einen ewigen Krieg in ganz Europa entfesseln. Die faktische gegenwärtige Macht ist es, die im politischen Leben Ausschlag giebt und nicht nur thatsächliche Verhältnisse begründet, sondern auch Rechte. Daß diese Macht und ein solches Recht die Magyaren durch ihre Thaten in diesem Jahrhundert sich errungen haben, wird ernstlich Niemand bezweifeln; sie konnten das aber, da die andern Nationalitäten untereinander in keiner Beziehung standen und theils, wie die Ruthenen, einem allgemeinen Indifferentismus verfallen waren, theils, wie die Deutschen, allzu einseitig dem Erwerbe oblagen. Auch in Amerika konnten die Deutschen nicht eher eine allseitig geachtete Stellung sich erringen, als bis sie durch ihre Thaten den staatlichen Verhältnissen zugleich mit ihrer Anerkennung ihre Hülfsbereitschaft bewiesen; erst dann erwarben sie allmählich Ebenbürtigkeit mit den Anglo-Amerikanern und wurden eine politische und wirthschaftliche Macht. So muß auch in Ungarn der Deutsche sich so lange unter den Zwang der Verhältnisse beugen, bis er den Erweis erbracht hat, nicht nur ein treuer, fleißiger Arbeiter zu sein, sondern auch

bereit zu sein, für die bestehenden Verhältnisse mit Leib und Leben einzutreten.

Man hat schließlich noch die weitere Einwendung gemacht, daß die Magyaren in den fremden Nationalitäten sich selbst träfen und gar am Schlusse sich selbst zu Grunde richteten, indem sie durch ihre Magyarisirung sich selbst der kräftigsten Kulturelemente in ihrer Mitte beraubten, und „den schlummernden nationalen Sinn der fremden Völkerschaften nur weckten, den erwachten stählten". Auch das scheint uns im Lichte der Thatsachen nicht zutreffend. Das Magyarenvolk hat bisher immer die merkwürdige Eigenschaft bewiesen, zwar in Berührung mit tiefer stehenden Völkern, wie die Slovaken, der Gefahr des Degenerirens ausgesetzt zu sein, den Bildungsgrad höherer Kulturvölker aber unbeschadet ihrer nationalen Eigenart in sich aufnehmen zu können. Damit geht dann die Kulturmacht, welche im Deutschthum aufgespeichert ist, nicht verloren, sondern wird nur vom Magyarenthum aufgesogen. Was aber die zweite Hälfte des Einwandes betrifft, so gehe man einmal nach Ungarn und schaue sich um im Volke; man wird allerdings auch Einzelne treffen, die, unter dem Druck der Verhältnisse schmachtend, ein Klagelied zu singen haben, von den weitaus meisten Deutsch-Magyaren, die in Deutschland so bedauert sind, wird man aber erfahren, wie sie gleich der magyarischen Sprache von einem Unterschied zwischen Ungar und Magyar nichts wissen wollen und mit Begeisterung unter den Fahnen des Magyarenthums stehen. Für die Herren Magyaren wäre es aber andererseits an der Zeit, sich von jenem Wahnglauben Nummer Eins zu sein auf der Welt, zu bekehren und zu der Einsicht zu gelangen, daß seit Aufgabe des Lateinischen die deutsche Sprache es einzig ist, welche Ungarn mit Europa in Verbindung setzt.

Und sind nicht Anzeichen für einen solchen Umschwung bereits vorhanden? Schon Tisza hatte einstimmig mit dem

Kriegs- und Unterrichtsminister in der berüchtigten Wehrdebatte des vorigen Jahres die Kenntniß des Deutschen als ein unentbehrliches Bildungsmittel für sein Volk anerkannt, und Maurus Jókai hatte bald darauf die Kulturmission des Deutschthums in Ungarns Geschichte mit hohen Worten gefeiert. Dem Worte hatte auch die That entsprochen, denn eine intensivere Pflege der deutschen Sprache war auf den Realschulen und Gymnasien angeordnet worden. So lange jedoch Tisza am Ruder war, konnte man zweifeln, ob dieser die eigene chauvinistisch gefärbte Vergangenheit wirklich ganz zu vergessen vermöchte und die Gegner jemals Mißtrauen und unsichere Scheu ganz ablegen würden. Das ward anders, als Szapary die Leitung der ungarischen Politik übernahm; er brauchte nicht zunächst zu vergessen und vergessen zu machen; er konnte ungehindert die Zukunft ins Auge fassen und, ohne sich in Widersprüche zu verstricken, seiner Ueberzeugung Ausdruck geben. Daß er eine Versöhnung der vielfachen Gegensätze im Innern anstrebte, schien schon die Berufung des Grafen Andreas Bethlen in das Ministerium zu beweisen, eines Mannes, welcher als Obergespann in Kronstadt sich viele Sympathien erworben hatte. Eine solche Ueberzeugung scheint auch unter den Sachsen Boden gewonnen zu haben und sie hat ihren Ausdruck gefunden in den Beschlüssen des Sachsentages vom 17. Juni, durch welche die auf Grund des „sächsischen Nationalprogramms" von 1872 organisirte oppositionelle „sächsische Volkspartei" aufgelöst, damit die endliche Einigung aller Deutschen Siebenbürgens wieder erreicht und der Regierung zugleich ein Schritt der Anerkennung und des Vertrauens entgegengethan wurde. Jetzt wird es an dieser liegen, diesem Vertrauen zu entsprechen und ihrerseits ihre versöhnliche Gesinnung zu bethätigen. Daß das geschieht, darf um so mehr gehofft werden, als die Regierungspartei seit dem Ministerwechsel kräftiger dasteht, als fast je zuvor. Statt

daß die Befürchtungen sich bewahrheitet haben, mit Tisza möchte die liberale Partei Kraft und Einigkeit verlieren, scheint sich vielmehr unter Szapary eine andauernde Gesundung der politischen Verhältnisse in Ungarn anzubahnen. Mit Tisza hat nämlich vielmehr die äußerste Linke — die Unabhängigkeitspartei — ihr Angriffsobjekt, ihre ganze Bedeutung, ihren Zweck eingebüßt; sie zerfällt seit der Kossuth-Debatte mehr und mehr und aus ihr beginnt bereits unter Gabriel v. Ugron eine neue verständigere Partei sich herauszuschälen, welche nicht Opposition par excellence macht, sondern ihren eigentlichen Beruf ernst auffaßt, der bekanntlich in der „parlamentarischen Kontrolle der Regierungshandlungen" und in der „Vertretung der gleichen Berücksichtigung aller Interessensphären durch die Gesetzgebung" besteht. Zugleich gährt es auch in der gemäßigten Oppositionspartei, deren Führer, der hochbegabte Alb. Apponyi, kürzlich im Parlamente erklärte, daß ihn im Grunde nichts mehr von dem Regierungsprogramm trenne. So schwinden die Feinde überall; möge die Regierung diese gesicherte Position nicht willkürlich zu Gunsten Einzelner ausnutzen, sondern, um das allgemeine Wohl zu fördern, welches in innerem Frieden, gesichertem Erwerbe, thatkräftigem Emporstreben beruht.

V.

Wir haben bisher die thatsächlichen Gegensätze im früheren und heutigen Leben des Ungarvolkes einander gegenübergestellt, ohne nach den Ursachen derselben zu fragen. Wie kommt es aber, daß das Magyarenvolk, welches heute das Jubiläum seiner tausendjährigen Ansässigkeit in Europa zu feiern im Begriff steht, welches eine so ausgesprochene bedeutende Eigenart besitzt, nicht früher zur Entwickelung eines selbständigen Kulturlebens gekommen ist? wie ist der späte Umschwung vor sich gegangen und zu erklären? und ist dieser nicht nur ein vorüber-

gehendes Aufflackern oder gar „das letzte krampfhafte Aufraffen vor dem Sterben", sondern das Wetterleuchten einer verheißungsvollen Zukunft? Um diesen Fragen eine Antwort zu geben, müssen wir zunächst in flüchtigen Strichen die Vergangenheit Ungarns uns in Erinnerung rufen und wollen alsdann an der Hand der in den einzelnen Perioden maßgebenden politischen und litterarischen Persönlichkeiten des Landes einen Einblick in das neu erwachte geistige Leben, einen flüchtigen Ueberblick über das Erreichte und das noch Erstrebte uns verschaffen.

Nachdem die wildbarbarische und kulturfeindlich-heidnische Natur in einer ununterbrochenen Folge von Verheerungszügen, die über mehr als ein Jahrhundert sich erstreckten, sich etwas ausgetobt hatte, wurde das Magyarenvolk im Jahre 1000 durch die maßvolle, doch energische Hand des klugen Königs Stephan, der ob dieser That später heilig gesprochen wurde, in den ruhigen Hafen des Christenthums und der Monarchie hineingeleitet; dadurch konnte es zwar nicht abgeändert werden, daß der aus den Freien emporgewachsene ungarische Adel nach wie vor dem Kriegshandwerke ein wahrhaft heidnisches Interesse entgegenbrachte; und wenn jetzt neben ihm ein geistlicher Stand erwuchs, so gewährte dieser der Bildung zwar ein Asyl, bestand jedoch zum größten Theil aus Fremden und bediente sich selbstverständlich der allgemeinen Mönchssprache, des Lateinischen. Da nun die Mönchsbildung aus dem Volksthum keine frischen Kräfte in sich aufsog, verfiel sie in Ungarn um so mehr und schneller der Gefahr des Vertrocknens, und der ritterliche Adel andererseits, der bei Germanen und Romanen zu einer geistigen Macht von selbständiger Bedeutung sich emporschwang, repräsentirte in Ungarn eine ausschließlich kriegerische Macht: er sicherte die Grenzen, befestigte die Verfassung, vertauschte aber auch nach den Kreuzzügen niemals das Schwert mit der Leier und die

mörderische Blutarbeit mit zarter Minne. So konnte der Mongolensturm, als er auf dem unglücklichen Boden Ungarns einherbrauste, keine Keime einheimischer Kultur, nur die dürren Reiser trockenster internationaler Mönchsgelehrsamkeit zerknicken. Noch hatte sich das Land von diesem schweren Schlage nicht erholt, als mit dem Ende des XIII. Jahrhunderts das alte Geschlecht der Arpaden ausstarb und Ungarn damit ein Spielball fremder Dynastien, der Anjou und Jagellonen, der Luxemburger und Habsburger wurde; wenn auch das Land dann unter Ludwig dem Großen (1342—1382) maßgebenden politischen Einfluß für eine Zeit gewann, unter Sigismund (1387 bis 1437) Handel und Gewerbe sich hoben, es konnte unter der Herrschaft des Fremden ein einheimisches Kulturleben nicht erwachsen, und abgesehen von der kurzen Periode des Johann Hunyadi und Mathias Corvinus (1444—1490), in der der Magyar noch heute die „glorreiche Zeit" Ungarns vorzugsweise verehrt, in der aber nach dem Urtheile von Zeitgenossen die italienische Renaissance so ausschließlich herrschte, daß man kaum am Hofe die ungarische Sprache schreiben konnte, hat das unglückliche Volk bis etwa vor 20 Jahren unter fremdem Szepter verharren müssen. Ja, die Fremdherrschaft sollte bald für mehr als 150 Jahre eine Türkenherrschaft werden (1526—1687) — und als endlich nach langem vergeblichen Ringen auf den für Ungarns Geschick mehr als einmal verhängnißvollen Schlachtfeldern von Móhacs dieses schwerste Joch abgeschüttelt war und die milde Hand Oesterreichs wieder über dem Lande gebot, da zeigte es sich, daß das Magyarenthum in jenen traurigen Zustand der Apathie verfallen war, in den allzu lang andauerndes nationales Ungemach ein Volk stürzen kann.

Die nationale Kultur ist zwar keine Treibhauspflanze, sondern entsproßt dem Boden des Volkes; soll sie aber zur

Blüthe gebracht werden, so bedarf sie der liebevollen Pflege von oben, denn sonst verkrüppelt sie und erhebt sich nicht kräftig und selbstbewußt. Solche Pflege hat die schwächliche ungarische Kulturpflanze niemals gefunden; Kriegsstürme brausten zerstörend über sie hin, aber Keiner nahm sich ihrer an; eine Kontinuität der Entwickelung war unmöglich, und die fremden Elemente, die sich auf ungarischem Boden einwurzelten, entzogen der einheimischen Kultur die besten Kräfte. Wie mit dem Christenthum das Lateinische als Schriftsprache eingeführt wurde, so wurde es als Staatssprache seit der Regierung des „großen Mathias" immer allgemeiner. Italienisch, Deutsch und Französisch spielten dann je nach den verschiedenen herrschenden Dynastien eine Rolle in denjenigen Kreisen, die die Macht, den Wohlstand und die Bildung vertraten. So ist es denn nicht zu verwundern, daß im kosmopolitischen XVIII. Jahrhundert, in dem selbst ein Friedrich der Große statt seiner „holprigen Muttersprache" sich eines eleganten Französisch befleißigte, daß da alle anderen Sprachen in Ungarn eher vernommen wurden, als Magyarisch. „Die Gelehrten und Würdenträger sprachen lateinisch, die Vornehmen französisch, die Bürger deutsch, ungarisch wurde nur von dem Bauern gesprochen." Da nun die lateinische Sprache der Entwickelungsfähigkeit entbehrte, die französische nur das ungesunde Dasein einer exotischen Pflanze führte, die magyarische gar „nichts als eine Reliquie der Vergangenheit und ein Hemmschuh für künftige Bildung schien", so faßte Joseph II. den Entschluß, der deutschen Sprache im vielsprachigen Lande zum Siege zu verhelfen.

Maria Theresia hatte zuerst der „wackeren und einsichtigen ungarischen Nation" — wie sie sagte — liebevollere Theilnahme zugewandt; sie hatte 120 junge ungarische Edelleute als Leibgarde in Wien um sich versammelt und so mit der europäischen Kultur in unmittelbare Berührung gebracht, und

sie hatte zugleich in Ungarn selbst zur Gründung von Akademien mitgewirkt, damit die Magyaren auch auf dem Gebiete der Bildung „gegen die übrigen Nationen das Gleichgewicht erhielten"; und ihr Bestreben hatte Erfolg; aus den Reihen der Leibgarde gingen direkt oder indirekt verschiedene Dichter (Berzsenyi, Kazinczy, Kisfaludy) hervor, welche zum erstenmal der ungarischen Sprache wieder Töne wahrer Poesie entlockten. Das gleiche Wohlwollen gegen das Ungarland hegte auch Joseph II., und wenn er mit seinem Germanisirungsversuch auch noch weitere politische und humanistische Ziele verfolgte, so lebte er doch der Ueberzeugung, damit den Herren Magyaren nur eine neue Wohlthat zu erweisen. Wie sollte er sich täuschen! Eben diese Versuche in Verbindung mit verschiedenen Angriffen auf die durch Alter geheiligten Verwaltungsmißbräuche ließen den Ungarn zuerst die todte Oede ringsum bemerken; das alte Selbstbewußtsein und Nationalgefühl lebte wieder auf. Erkannte man auch nicht deutlich, so fühlte man doch ahnend, daß die Sprache das erhaltende und belebende Prinzip einer Nation sei. Die altkonservativen Komitate, diese „Bollwerke der Verfassung", der ganze Adel des Landes erhoben sich wie ein Mann gegen die Josephinischen Gesetze; ihrem Widerstande mußte der Kaiser weichen, und statt seiner Reformen konnte schon 1792 die magyarische Sprache in den Schulen eingeführt und bald darauf der Versuch gemacht werden, dieser auch im Verwaltungswesen zur Alleinherrschaft zu verhelfen; der unglückliche Kaiser mußte nicht nur mit eigener Hand alle Vorschriften wieder aufheben, sondern auch in dem schmerzlichen Bewußtsein statt Nutzen nur Schaden gestiftet und statt Dank nur Haß geerntet zu haben, aus der Welt scheiden. Während im Westen Europas eine furchtbare Revolution tobte, welche die Ueberreste des Mittelalters zerstören und eine neue Periode begründen sollte, vollzog sich so auch an der Donau eine Revolution, mit der ein

modernes Ungarn sich allmählich aus dem Schutt der Vergangenheit erheben sollte. Wüthete man aber dort mit den Mitteln der Gewalt, mit Feuer und Schwert, so bediente man sich hier der Mittel des Geistes; bemächtigte sich dort zum Unglück des Landes bald der Pöbel der Bewegung, so stand hier die hohe Aristokratie an der Spitze, und wurde schließlich dort durch eine tiefe Kluft die Gegenwart von der Vergangenheit getrennt, so wurde in Ungarn der Faden der Entwickelung nicht gewaltsam zerrissen, sondern nur im modernen Sinne weitergesponnen. Beide Bewegungen sollten jedoch aus innerer Schwäche und Unreife, die im Westen als Maßlosigkeit, im Osten als Unbeständigkeit erschien, zunächst ihre Ziele noch nicht erreichen, vielmehr einer schweren Reaktion Platz machen und erst nach mehreren Jahrzehnten segensreiche Früchte zeitigen. Man hatte die mannigfachsten, weitgehendsten Pläne zur Begründung einer nationalen Kultur gefaßt; abgesehen von einem ungarischen Nationalmuseum, den schwachen Keimen einer periodischen Litteratur, mehreren „Sprachgesellschaften", reifte nichts zur That. Die Napoleonische Zeit mit ihren Kriegen, die auch im Westen die Reaktion einleitete, dann das Metternichsche System des vollendeten Stillstands ließen befürchten, daß das Ungarvolk in die frühere Apathie wieder völlig verfallen werde. Da kam das Jahr 1825, und soll ein Geburtsjahr für das moderne Ungarn genannt werden, so kann es nur dieses sein.

1825 traten zwei junge Leute, die bisher nur in engeren Kreisen die Aufmerksamkeit auf sich gelenkt hatten, zuerst an die Oeffentlichkeit; es waren der Husarenoffizier Stephan Széchényi und der Dichter und Advokat Michael Vörösmarty, und mag man nun große historische Gestalten als Organe oder Bildner des Volkswillens auffassen, wer das Leben und Wollen dieser beiden Männer betrachtet, erlangt den besten Einblick in

die erste Periode des modernen Ungarn, die wir als die Zeit des Umschwungs bezeichnen möchten.

Ungesetzliche Steuererhebungen und Rekruteneinstellungen hatten in den Komitaten abermals einen solchen Sturm der Opposition heraufbeschworen, daß die Regierung sich nicht anders zu helfen wußte, als allen ihren Prinzipien zum Trotze den seit 1808 ruhenden Reichstag in Preßburg wieder zusammenzurufen. Infolge der eigenartigen Zusammensetzung schien dieser aber mehr zur Vertheidigung der Vorrechte des Adels, als der nationaler Interessen dienen und unter dem Fluche der Redelust der Magyaren gar zur höchsten Befriedigung des Wiener Kabinets in fruchtlose Zänkereien auslaufen zu sollen — als das Auftreten Széchényis mit einem Schlage eine Thatkraft und einen Opfermuth in der Versammlung entfachte, die an die Pariser Nacht des 4. August 1789 erinnerten. Es war im November des Jahres 1825, als Széchényi, der vor kurzem einen Sitz an der Magnatentafel eingenommen hatte, vor den Abgeordneten sein ganzes Jahreseinkommen von mehr als 60 000 fl. seinem Volke zur Gründung einer ungarischen Akademie zur Verfügung stellte und damit das Signal gab zu einem gewaltigen Wettstreit nicht mehr in klangvollen Worten, sondern in Thaten. Wer war der junge Wohlthäter der Nation?

Geboren im Jahre 1791, hatte Széchényi bisher als tüchtiger, tapferer und unternehmender ungarischer Husar sich in den Napoleonischen Kriegen erprobt und manche Auszeichnung erworben; nach dem Wiener Frieden hatte er auf Reisen Deutschland, Frankreich, England, Spanien und den Orient durchstreift und gleich seinem Zeitgenossen Byron einem wilden Abenteurer- und Genußleben sich hingegeben, das nur sehr wenig innerhalb der streng gezogenen Grenzen guter Sitte sich bewegte. Trotzdem mußte der junge Graf gar manche Eindrücke mit empfäng-

lichem Geist aufgenommen haben, Eindrücke, die nicht wie flüchtige Schatten verflogen, sondern zu fruchtbaren Keimen neuer Gedanken heranreifen sollten. Einige als Anekdoten oft erzählte Ereignisse und Worte und eine leidenschaftliche, hoffnungslose Liebe öffneten dem Soldaten zuerst die Augen über seinen und seines Volkes Zustand, und Ehrgeiz, Patriotismus und Liebe im Bunde entfachten den nationalen Enthusiasmus in seiner Seele, bewogen ihn, seinen bisherigen Lebenswandel aufzugeben und seine Kräfte dem Ziele „der geistigen Centralisation seines Heimathlandes auf gesellschaftlichem Felde" zu widmen. Das war kein flüchtiges Aufflackern jugendlicher Leidenschaft, das war der Entschluß eines reifen Mannes, ein Entschluß, der ein Leben gestalten sollte. Fortan schien der junge Graf keinen anderen Lebenszweck mehr zu kennen; mit rücksichtsloser Kritik riß er zunächst in seiner Schrift „Hitel" (Kredit) den mittelalterlichen Wall von Vorurtheilen in seinem Volke zusammen, um dann im „Vilag" (Licht) in lichtvoller, verständiger, kräftiger Weise sein System zum Neubau des ungarischen sozialen und geistigen Lebens zu entwickeln; das Wort begleitete stets die That und eine Reform drängte die andere; der Begründung der Akademie folgten bald die der Donaudampfschiffahrt und Theißschiffahrt, die Förderung der Pferde- und Viehzucht und Einführung der Seidenzucht, die Gründung zahlreicher Vereine, insbesondere des Nationalkasinos, die Schöpfung eines Nationaltheaters und Musikkonservatoriums, die Erbauung der Pesther Kettenbrücke. Hand in Hand mit diesen Neuerungen ging die Beseitigung der zahllosen Privilegien des Adels, welche sich jedem regeren Fortschritt als unüberwindliches Hinderniß entgegensetzten. Széchényi war es, der sein Vaterland aus seiner Isolirung befreite, der ein reges geistiges Leben überall entfachte, Ungarns Adel wieder an seinen Heimathboden gewöhnte, der Pesth, das noch zu seinen Leb-

zeiten etwa 10 000 Seelen zählte, zur entwickelungskräftigen Großstadt umschuf, deren Bewohnerzahl eine halbe Million bald erreichen sollte. Wenn Ungarn heute im politischen Leben, in Litteratur, Wissenschaft und bildenden Künsten eine Rolle spielt, es hat es Széchényi zu danken; und wenn Pesth nicht mehr als „Grenzstein zwischen Occident und Orient oder gar Europa und Asien" gilt, sondern als bewundernswerther Typus einer jugendlich emporstrebenden Großstadt: Széchényi hat diese Wandlung hervorgerufen. Und soviel er erreichte, mindestens ebensoviel hinderte die Ungunst des Schicksals an der Verwirklichung oder Vollendung. Denn das Loos, das so viele Reformatoren, die nicht die Gunst, sondern das Wohl des Volkes im Auge hatten, befiel, blieb auch Széchényi nicht erspart. Das Volk ist wie das Kind; es hat immer den zum Freund, der ihm am meisten verspricht und vormacht; es hat Gedächtniß und Urtheilskraft nur schwach entwickelt und weiß wenig von Dank; es steht unter der Herrschaft der Sinne und damit des Augenblicks. Das wahre Verdienst findet meistens nur in engeren Kreisen gerechte Würdigung. Das sollte auch Széchényi erfahren. Der junge, kaltdenkende Aristokrat, in seiner fremdländischen, englischen Kleidung, in seinem wortkargen und doch so wohlwollenden Wesen wußte eine Zeitlang die Neugier und Bewunderung des Volkes zu erringen, als aber ein Mann auftrat, der wie wenige die gefährlichen Mittel der Reklame und der theatralischen Effekte zu handhaben wußte — da verließ das Volk seine alte Liebe: Ludwig Kossuth wurde der Mann des Tages. Schwer traf dieser Schlag Széchényi, um so schwerer, als er mit klarem Prophetenblick seines Vaterlandes Geschick voraussah. „Ach, mein in Rauch aufgegangenes Leben!" — rief er aus — „am Gewölbe des Himmels zieht sich mit flammenden Buchstaben der Name Kossuth hin — flagellum Dei!". Jeder Versuch, das Unglück aufzuhalten, scheiterte; die

leere Phrase triumphirte über jeden Verstandesgrund, und als im Ungarvolke die Gewalt über das Recht den Sieg davontrug und die Revolution einherbrauste, da umnachtete des zum Wahnsinn gesteigerten Schwermuths düstere Wolke die klare Stirn Széchényis. Wenige Tage vor dem 15. März mußte der große Patriot heimlich in die Irrenanstalt von Oberdöbling verbracht werden, und dort machte er im April 1860 seinem ereignißreichen und wechselvollen Leben ein gewaltsames Ende. Das war der tragische Ausgang eines Mannes, der sich, wie sein Volk, durch ernste Arbeit aus dem Zustande der Versumpfung zu einer frischen Wiedergeburt hindurchrang, der jedoch vergebens strebte, den Gegensatz von Phantasie und Verstand in seinem Volke und den Widerstreit von Vernunft und Gemüth im eigenen Busen zu tilgen. Seiner Verkennung ist im eigenen Volke nach kurzer Zeit wieder gerechte Würdigung gefolgt. Auf dem Franz-Joseph-Platz zu Pesth erhebt sich heute vor dem Monumentalbau der ungarischen Akademie, im Angesichte der mächtigen Kettenbrücke, Széchényis Erzmonument, und nicht nur dieses bewahrt sein Andenken — im Herzen jedes Einzelnen seines dankbaren Volkes lebt er jetzt als der „größte Ungar" fort. Nicht so im übrigen Europa; obwohl Karl Braun schon vor vielen Jahren auf die fast beispiellose Erscheinung dieses Mannes in der Geschichte mit den wärmsten Worten der Bewunderung des öfteren hingewiesen hat, hat Széchényis Name für den Deutschen nichts an seinem ungewohnten Klang verloren und ist Manchem weniger bekannt, als die Häuptlinge kleiner Negerstämme Centralafrikas. Und doch — wer ein energisches Wollen schätzt, muß Széchényi schätzen, und wer die Schmerzen kennt, die ein vergebliches und verkanntes Streben bereitet, wird sein Schicksal nachempfinden können. Széchényi war ein Ungar durch und durch, aber er war der erste Ungar, der allseitige Bildung mit seiner nationalen Eigenart verband, und er war ein großer Ungar.

Neben diesem Neugestalter des ganzen sozialen Lebens nannten wir Michael Vörösmarty (1800—1855), als Begründer einer litterarischen Renaissance in Ungarn. Vörösmarty hat nicht, wie manche seiner Nachfolger, die poetische Kraft besessen sich einen dauernden Ehrenplatz in der Weltlitteratur zu erobern; er hat eine mehr nationale und kulturgeschichtliche Bedeutung. Vörösmarty ist der ungarische Klopstock. Wie dieser die Hauptperiode unserer Dichtung einleitet, so hat man von ihm mit Recht sagen können, daß er die Litteratur seines Landes erst geschaffen habe; wie Klopstock sollte er zum Neubildner von Sprache und Metrik werden; wie dieser in seinen „Bardieten", verkündete er zuerst seines Vaterlandes Ruhm; ja wie dieser aus nationaler Begeisterung gar die im deutschen Dichterhain eingebürgerten Götter durch nationale Gottheiten verdrängen wollte, die oft in Anmerkungen erst dem geneigten Leser vorgestellt werden mußten, so auch Vörösmarty. Die dürftige ungarische Litteratur hatte vor 1825 ein „Traumdasein" geführt; sie durchzitterte verzweifelter Schmerz. Wie überall, floh man auch hier die unerfreuliche Gegenwart. Man flüchtete sich aber noch nicht in die Vergangenheit des eigenen Landes, sondern in das Ausland. Man lag gefesselt in den Banden der Nachahmung antiker und deutscher Vorbilder. Kein Hauch nationaler Eigenart. Die Wissenschaft zuerst lenkte mit Horvat und Köröši in die Bahn der Romantik ein, indem sie der Geschichte des Landes sich zuwandte und insbesondere nach der Urheimath der Magyaren eifrig forschte; mit Vörösmarty kam der Geist nationaler Romantik auch in der Litteratur zum Durchbruch; in seinem Epos „Zalans Flucht" versuchte er zuerst und erfolgreich die westeuropäische moderne Dichtung mit ungarischem Geiste zu durchtränken, verherrlichte er zuerst des Ungarvolkes ruhmreiche und wechselvolle Vergangenheit. Durch seine begeisterten Erzählungen aus langentschwundener Zeit tönt zugleich ein ernster

Mahnruf an die erschlaffte Gegenwart hindurch. So rang er sich und mit sich sein Volk, wie wir schon an anderem Orte sahen, aus der beklemmenden Atmosphäre dumpfer Verzweiflung zur lichteren Höhe freudiger Zuversicht empor. Und das ist der gewaltige Unterschied zwischen dem deutschen und ungarischen Dichter: keine Kluft trennte Vörösmarty, wie jenen, von seinem Volke; er läßt den mächtigen Schwung Klopstocks vermissen, ist dafür aber verständlicher, und steigert sich auch nur selten wie im erwähnten „Szozat“ (Aufruf), der ungarischen Marseillaise, das Nationale zum Volksthümlichen: er bleibt in steter reger Wechselwirkung mit seiner Zeit. Was dann schließlich die poetische Diktion anlangt, so kann von dem Ungarn, wie dem Deutschen, wieder gesagt werden, daß sie im Kerne Lyriker sind, die sich nur dann und wann in einen Epiker verkleiden; zeigt sich auch auf der einen Seite im Bunde mit tieferer Empfindung Ossianisches Dunkel, auf der andern im Bunde mit kälterer Ruhe lichtvollere Klarheit, so geht doch bei beiden die epische Plastik hier in Gefühlsüberschwang, dort in rhetorischem Pomp meistens verloren. Und die reinlyrischen Werke bergen zwar manche zarte Perle, mußten jedoch hinter die glänzenderen Früchte der Folgezeit zurücktreten.

Vörösmarty und Széchényi sind die beiden Männer, welche das soziale und litterarische Leben ihres Volkes zuerst mit europäischem Geiste erfüllt, ja, im Grunde erst aus dem apathischen Schlaf des Mittelalters erweckt haben. Diese ihre epochale Bedeutung in Verbindung mit ihrer interessanten Persönlichkeit einerseits und der großen Unkenntniß in betreff beider Gestalten andererseits, mag es entschuldigen, daß hier länger bei ihnen verweilt wurde. Wenn auch zu Anfang der vierziger Jahre beide Männer ihren maßgebenden Einfluß und ihre Popularität einbüßten, Stephan Széchényi einem Ludwig Kossuth,

Vörösmarty einem Alexander Petöfi weichen mußte, ihr thatenreiches Leben war nicht für das Volk verloren; die ungarische Nation ist vielmehr trotz längerer Abirrungen auf der Bahn, auf die ihr Geist sie gelenkt hatte, fortgeschritten und hat immer mehr aus todter Stagnation zu rühriger Wirksamkeit und aus ödem Barbarismus zu blühender Kultur sich emporgerungen. Die Einzelheiten dieser weiteren Entwickelung entziehen sich hier natürlich unserer näheren Betrachtung; da sie aber auch auf das Ausland von hohem Einfluß waren, sind sie bei uns nicht so unbeachtet dahingeschwunden, wie das Wirken der beiden soeben charakterisirten Persönlichkeiten.

Goethe führt bekanntlich einmal den Gedanken aus, daß Nationen sich vielfach in einem Individuum personifiziren, „welches alle die geistigen und sittlichen Eigenschaften in sich vereinigt, mit denen die Natur diese Nationen ausgestattet und welche die Geschichte auf das Höchste entwickelt hat"; als Beleg führt Goethe Voltaire an. Wenn wir Ungarns wechselvolle Geschichte in dem letzten halben Jahrhundert überblicken, so scheint es uns, als ob hier jede einzelne Periode eine solche Personifikation hervorgebracht habe; alle Züge, die das Magyarenvolk zu seinem Heile oder seinem Verderben, zu seinem Ruhme oder seiner Schmach in den einzelnen Geschichtsepochen offenbarte, sie finden sich in ihnen zu einem porträthaften Bilde vereint. Dazu kommt noch Eines. Ungarn zeigt die für manche andere Völker fast beneidenswerthe Thatsache, daß Politik und Litteratur nicht als völlig fremde Mächte ihre eigenen Pfade gehen, sondern in lebhafter Wechselwirkung unter einander stehen; keine Kluft scheint zwischen den litterarischen und politischen Persönlichkeiten zu liegen, wie auch das Gefühl der Geringschätzung, das die beiden entgegenstehenden Parteien bei uns vielfach für einander hegen und bethätigen, jenseits der Leitha fast unbekannt ist. Ein Joseph Eötvös, Benjamin Kallay,

Maurus Jókai haben als Männer der That wie des Wortes eine Rolle gespielt und verdiente Anerkennung gefunden; ein Petöfi und Arany haben durch ihre Dichtungen auf das politische Schicksal ihres Volkes eingewirkt, wie sie andererseits völlig unter dem Einfluß des nationalen Zeitgeistes standen. So kommt es, daß wir an die Spitze jedes einzelnen Geschichtsabschnittes des modernen Ungarn ein Männerpaar stellen können, das, meistens durch freundschaftliche Bande verknüpft, dem Wollen, Denken und Fühlen ihrer Generation den schärfsten Ausdruck giebt und als Personifikationen desselben im obigen Sinne gelten kann.

Von Széchényi und Vörösmarty war soeben die Rede. Kaum zum Selbstbewußtsein erwacht, erkühnte sich das moderne Ungarn in jugendlichem Ungestüm, neben geistiger Selbständigkeit auch politische Unabhängigkeit auf dem Wege der Gewalt erzwingen zu wollen. Die Periode der Gährung und Revolution brach an; sie spiegelte sich mit allen ihren Licht- und Schattenseiten in Ludwig Kossuth und Alexander Petöfi wieder. Vollendete aber letzterer das Werk eines Vorkämpfers und errang seinem Volke eine gesicherte Stellung in der Weltlitteratur, so zerstörte der „große Volkstribun" fast alles, was Széchényi erreicht hatte und stürzte sein Land in soziales und politisches Elend. Széchényi hatte in kluger Einsicht seine ganze Thätigkeit auf das wirthschaftliche Gebiet beschränkt und, wie Vörösmarty, sorgsam gestrebt, alle politischen Gedanken und Leidenschaften niederzuhalten, indem er gesunde Kraft im Innern für höher als Glanz nach außen und kriegerischen Ruhm erachtete. — Kossuth und Petöfi entfesselten das unheilvolle Gespenst politischer Leidenschaften in der noch unreifen Nation; wurde Jener aber von schnödem Eigennutz und hohler Ruhmsucht getrieben, so repräsentirte der geniale jugendliche Dichter die feurige, doch kurzsichtige nationale Begeisterung. Der Sturm brach los.

Tapfer ſchlug ſich der ritterliche Magyar; aber der vereinten öſterreichiſchen und ruſſiſchen Heeresmacht mußten die Aufſtändiſchen unterliegen. Der Tag von Világos war unabwendbar; der ruſſiſche General Paskjewitſch konnte telegraphiren: „Ungarn liegt beſiegt zu Eurer Majeſtät Füßen"; alle kaum gepflanzten Keime einer verheißungsvollen Zukunft waren dem Anſcheine nach unbarmherzig wieder ertödtet.

Daß das trotz Haynaus Terrorismus und Bachs Abſolutismus nicht der Fall war, beweiſt die Lebenskraft des modernen Ungarn. Durch die ſchwere Prüfungszeit war das Magyarenvolk aus dem jugendlichen Ungeſtüm und der verblendeten Begeiſterung zu männlicher Reife herangewachſen. Der Zeit der Gährung folgte die der inneren Erſtarkung und des „Ausgleichs", welche am ſchärfſten charakteriſirt wird durch die kernigen Geſtalten: Franz Déak und Johann Arany. Beiden fehlt das Glänzende und Beſtechende, fehlt der verführeriſche Zauberreiz der Jugend; ſie ſind Beide — wie Karl Szaß von Arany ſagt — „die Verkörperung des männlichen Ungarthums, mit dem in glorreicher Vergangenheit wurzelnden Selbſtbewußtſein, mit der ſtrengen Abwägung der Aufgaben der Gegenwart, aber auch mit der ſicheren Erwartung der Zukunft." Sie erkennen nicht im übertriebenen Selbſtgefühl, wie die vorige Generation, nur ihr Wünſchen und Wollen als alleiniges Geſetz für ſich an, ſondern rechnen mit den Verhältniſſen außerhalb ihrer Perſönlichkeit und ihres Landes. Statt Schwärmerei bedächtige Ruhe, ſtatt Leidenſchaft klare Ueberlegung, ſtatt Phraſen prunkloſe Logik. Nur dieſe Mittel konnten das gedemüthigte Ungarn vor Verzweiflung bewahren, das gefallene wieder emporrichten und mit neuen, geſunden Hoffnungen beleben. Arany fehlt der durch und durch geniale Zug Petöfis, das Naive und Urſprüngliche; er kennt die Satzungen der Aeſthetik und Metrik; er iſt ein bewußter Dichter, aber darum doch ein echter Dichter von Gottes

Gnaden und er hat der Litteratur seines Landes zuerst eine Richtung gegeben, in der weiter vorgedrungen werden kann, indem er das nationale Element mit europäischer Kunst in Einklang brachte. Eine ähnlich bescheidene Erscheinung, aber ein noch unbeugsamerer Charakter war Franz Déak. Daß er, der Bauernsohn, der „Weiseste der Nation" wurde und als solcher trotz seiner Unscheinbarkeit sich so völlig und ganz die Liebe und Verehrung seines ganzen Volkes zu gewinnen wußte, das charakterisirt sowohl seine Bedeutung, wie des Volkes Edelsinn. Unwandelbar in Treue, unbezwingbar in seiner Logik, unermüdlich in seinem Streben, unbeirrbar in seiner Zuversicht, hat er, wie es unter seiner Todtenmaske steht, „die durch Waffengewalt niedergeworfene Freiheit, ein waffenloser Mann, wiedergewonnen" und seinem Volke — einem Bismarck und Cavour nicht ungleich — durch den Ausgleich von 1867 eine staatsrechtlich anerkannte Stellung im Rathe Europas gesichert und Ungarn, das bisher ein Hemmschuh, zur Hauptstütze der gesamten Monarchie gemacht.

Auf dem festen Fundamente des „Ausgleichs" baute auch die folgende Generation fort; von verschiedenen chauvinistischen Regungen und Richtungen abgesehen, suchte sie die Interessen des eigenen Landes mit denen Oesterreichs und des Auslandes auszusöhnen und das ungarische Nationalgefühl mit dem Geist echter Kultur zu durchdringen und dadurch zu mildern. Da der historische Blick, je mehr man sich der unmittelbaren Gegenwart nähert, um so mehr getrübt wird, so ist es schwierig, die maßgebenden Tendenzen dieses Zeitraumes in Kürze sich zu vergegenwärtigen. Uns scheint es auch hier wieder am rathsamsten, durch das Medium des Individuums in den Geist der Zeit einzudringen und am geeignetsten zu diesem Zweck dünkt uns Tisza und Jókai.

Koloman Tisza, der seit Déaks Tode (Jan. 1876) die

Zügel der Regierung bis vor Kurzem in der Hand gehabt hat, vertrat ein gut Theil chauvinistischer Aspirationen; als Führer der oppositionellen „Beschlußpartei" verwarf er anfangs entschieden den Ausgleich von 1867 und gerirte sich als leidenschaftlicher Anhänger des „Programm Kossuth", d. h. als Verfechter der vollen Unabhängigkeit Ungarns. Als er jedoch 1875 zur Regierung berufen wurde, stellte er sich — als echter Opportunist — doch bald auf den Boden der Thatsachen, um dann immer kräftiger im Sinne des Ausgleichs fortzuwirken. Tisza gehört nicht zu jenen genialen Staatsmännern, die durch ihre machtvolle Persönlichkeit, ihren unbeugsamen Charakter, ihre unwandelbare Ueberzeugung, ihre alles bezwingende Beredtsamkeit Jedem bei der ersten Bekanntschaft Bewunderung abnöthigen, aber er ist ein politisches Talent ersten Ranges, der mit staunenswerther Gewandtheit in einem der unruhvollsten Länder inmitten der widerstreitendsten Mächte sich behauptete, und dem sein Vaterland, Oesterreich, ganz Europa zu hohem Danke verpflichtet ist; er gewinnt nicht unmittelbar durch seine Rede, doch zeigt er in der Debatte sich fast Jedem überlegen; er läßt jeden Schwung in seinem Wesen vermissen, aber er wußte lange die Liebe des Volkes sich zu erhalten; er wurde, wie kaum ein anderer Premier, verhöhnt und bekämpft, doch kaltblütig harrte er aus, und mangeln ihm hohe Ideen und eine kräftige Initiative, er wußte wie Wenige die augenblickliche Lage zu überblicken, zu benutzen und zu beherrschen. Was man ihm zum Vorwurf machen könnte, theilt er mit Vielen, die das Schicksal auf einen ähnlichen Posten berief: er war zu sehr Autokrat, er konnte keine großen Talente, selbstkräftige Charaktere in seiner Umgebung dulden; das hat seine Politik manchmal ungünstig beeinflußt und ihn selbst schließlich gestürzt. In allem fast ein Gegensatz ist sein alter politischer und persönlicher Freund, Maurus Jókai, der bekannte Romanschriftsteller, der, ähnlich

wie der verstorbene Baron Eötvös in seinen Dichtungen wie parlamentarischen und Festesreden das Prinzip der Verschmelzung des Ungarthums mit europäischer Kultur vertritt. Die Logik des Dialektikers ist bei ihm verdrängt durch die Beweiskraft des farbigen Bildes eines Rhetors, die kalte Berechnung eines Utilitariers durch die warme Empfindung eines Menschenfreundes, die ruhige Ueberlegung eines Staatsmannes durch die übersprudelnde Phantasie eines Dichters. Ja, was Unerschöpflichkeit der Erfindungsgabe anlangt, kann man nur unter den spanischen Dichtern sich nach einem Rivalen Jókais umschauen; mit diesen hat er es aber auch gemeinsam, daß fast allen Schöpfungen die künstlerische Durchbildung etwas mangelt und allen der Stempel der Improvisation mehr oder minder aufgedrückt ist. Jókai ist auch nicht jeder Zoll ein Dichter, wie seine Vorgänger und Freunde Petöfi und Arany es waren, er ist aber ein unübertrefflicher Erzähler und er weiß stets zu spannen, wenn auch seine Phantasie bisweilen über die größten Unwahrscheinlichkeiten hinwegsetzt; fehlt ihm der Griffel des Zeichners, der uns eine Persönlichkeit — sei es in skizzenhaften Strichen oder in sorgsamer Ausführung — lebensvoll, allseitig, überzeugend wiederzugeben weiß, so steht ihm dafür eine Palette von Farben mit seltener Leuchtkraft zu Gebote, mit der der Künstler jede Landschaft uns vor die Augen zu zaubern und in jede Stimmung uns zu versetzen vermag; und wird Jókai auch schließlich vielfach durch die Größen der französischen Litteratur beeinflußt, er bewahrt doch stets Originalität und läßt den Ungar im Erzähler erkennen. Was ihn aber für sein Land und seine Zeit zugleich so bedeutsam und charakteristisch macht, ist nicht diese oder jene einzelne Leistung, sondern seine ungemeine Regsamkeit, seine Kraft der Initiative, sein allseitiger edler humanistischer Einfluß.

Unser Versuch, die Geschichte des modernen Ungarn in Parallelbiographien flüchtig zu skizziren, sei hiermit beendigt. Er läßt jedenfalls erkennen, daß eine Fülle individuellen Lebens auch in jenem etwas entlegenen Theile Europas sprudelt, und er regt vielleicht zu einer weiteren Ausführung an. Wie die Menschen, so haben auch die Völker ihre Sympathien und Antipathien; diese wechseln aber im Leben der Völker häufiger als im Einzelleben. Auch in betreff Ungarns ist eine Wandlung vorgegangen. Die Zeit ist lange vorüber, in der Heine der Anschauung Vieler Ausdruck gab, wenn er sang:

Wenn ich den Namen Ungar hör',
Wird mir der deutsche Wams zu enge.
Es brauf't darunter wie ein Meer,
Mir ist, als grüßten mich Trompetenklänge.

Ist auch nur vereinzelt und vorübergehend eine ausgesprochene Abneigung an die Stelle dieser früheren Empfindungen getreten, so hat sich doch in den weitesten Kreisen insbesondere Norddeutschlands ein mindestens ebenso verderblicher Indifferentismus festgewurzelt. Das aber mit Unrecht. Da nun das Laienpublikum stets mehr für die einzelnen Menschen und ihre Geschicke, als für „objektive Thatsachen" Interesse hat, so möchte der skizzirte Weg vielleicht allen Denen anzurathen sein, welche ihr Wissen vom modernen Ungarn zu vervollständigen trachten.

Uns sei es zum Schlusse nur noch vergönnt, einen kurzen Ausblick in die Zukunft zu werfen.

Das ganze österreichisch-ungarische Staatengebilde ist schon mehrfach eine Anomalie im heutigen Leben der Völker, ein Widerspruch zu allen modernen Ideen des Kulturstaates, die um die Grundbegriffe Einheit und Freiheit sich gruppiren, genannt worden. Trotz, ja infolge dieser unmodernen Form

sind diese Ideen in der Monarchie allmählich durchgedrungen und haben sich in Leidenschaften umgesetzt. So kommt es, daß das Land so häufig von „krampfhaften Konvulsionen" durchbebt wird, welche sich seit Jahrzehnten im Nationalitätenkampf, seit kurzem auch im Konfessionenstreit darstellen und welche schon von Manchem als Symptom eines nahen Endes gedeutet sind. Bei allen zentrifugalen Kräften im Innern wird die Monarchie nur von außen, durch Kräfte, die ihrer eigenen Botmäßigkeit sich entziehen, zusammengehalten. Da ein innerer Berechtigungsgrund fehlte, glaubten Staatstheoretiker, Historiker und Politiker die Existenz der Monarchie dadurch wenigstens entschuldigen zu können, daß sie dieselbe für eine „politische Nothwendigkeit" erklärten und nach Analogie von Voltaires bekanntem Ausspruch pathetisch ausriefen: „Wenn es kein Oesterreich gäbe, wir müßten ein solches erfinden" — nämlich im Interesse der anderen Staaten Europas. Das zeigt aber genugsam, daß das Reich, dem „kranken Manne" ähnlich, kränkelt und berechtigt zu den Fragen, ob ein solcher Zustand von Dauer sein kann, ob nicht von innen heraus eine Gesundung möglich und vielleicht schon angebahnt ist.

Es hat sich nun in der That im Laufe der letzten beiden Jahrzehnte eine Thatsache vollzogen, die allenfalls eine Gesundung einleiten könnte. Wir haben schon des öfteren betont, daß Ungarn seit 1867 nicht mehr das Schmerzenskind, sondern die Hauptstütze der Monarchie ist. Mit diesem Umschwung steht im engsten Zusammenhang, daß Wien seine dominirende Stellung als alleinbeherrschendes Zentrum des geistigen Lebens immer mehr eingebüßt hat. Die magyarischen Magnaten zogen nach Pesth, die czechischen Adligen nach Prag. Wien verlor an Glanz, Bedeutung und Lebhaftigkeit und steht noch heute in einer Periode des Rückgangs, welche ihren geistigen Ausdruck in einer gedrückten, stark pessimistisch gefärbten Stimmung findet

und sich unter anderem dadurch scharf charakterisirt, daß die Slawisirung Wiens — wie aus dem Jahrbuch der Stadt für 1889 hervorgeht — in wahrhaft erschreckender Weise um sich greift. Dafür blüht Budapesth in erstaunlichstem Grade empor; die Einwohnerzahl wächst stetig; die politische Schwerkraft des ganzen Reiches ruht zum großen Theile hier; dabei trägt die Stadt, trotz ihrer Ausdehnung, den hohen Reiz der Jugend, weckt den Eindruck von frischer Thatkraft und unternehmendem Muth und belebt die Hoffnung einer großen Zukunft. Ist es denn so unmöglich — fragt man unwillkürlich —, daß der Schwerpunkt des Reiches sich einmal ganz nach Pesth verschiebt? Dieser Gedanke möchte einem Deutschen leicht als Ketzerei ausgelegt werden; aber abgesehen davon, daß ein Historiker sich aller Sympathien und Antipathien entschlagen und sich einzig auf den Boden der Thatsachen und unter die Herrschaft des Verstandes stellen soll, ist dieser Gedanke auch keineswegs neu. Schon Prinz Eugen plante ein mächtiges Ungarreich; Fürst Kaunitz, ein Talleyrand und Gentz haben mit diesem Gedanken sich beschäftigt; und ist es auch widerlegt, daß Metternich, wie Capefigue behauptete, mit einem solchen Plane sich befreundete, so dachte doch Franz I. eine Zeitlang daran, sich „Kaiser von Ungarn" zu nennen, und Graf Joseph Dessewffy konnte noch 1811 schreiben, daß in Wien auch solche existirten, „qui totam Monarchiam sub formis Hungaricis amalgamendam intendunt". Kein objektiver Beurtheiler kann leugnen, daß diesen Tendenzen manche Berechtigung zu Grunde liegt. Die Abtrennung Oesterreichs vom deutschen Kaiserthum im Jahre 1806 hatte nicht eine entsprechende Aenderung in der Politik des Wiener Kabinets hervorgerufen, obwohl, wie wir sahen, der Kaiser selbst mit solchen Gedanken sich zeitweilig befaßt hat. Nach wie vor war der politische Blick nach Nordwesten gerichtet und ward deutsche Politik getrieben. Was aber

die That eines freien Entschlusses nicht werden sollte, geschah unter der zwingenden Macht der Verhältnisse: ein Frontwechsel nach Süden hat sich seit dem Kriege von 1866 angebahnt und vollzieht sich noch heute; die Richtung der Hauptinteressen Oesterreichs geht immer mehr dem Donaustrome nach und mündet im Adriatischen und Schwarzen Meer. Ein Halt in dieser Entwickelung ist nicht ersichtlich.

So darf der Ungar hoffnungsvoll der kommenden Zeit entgegenblicken. Wenn, wie Bismarck 1867 sagte, nur der Idealismus und die Verzweiflung auf den Fall Oesterreichs spekuliren kann, so gilt das in erhöhtem Maße von der ungarischen Hälfte der Monarchie; ja man kann erwarten, daß in den Ländern der Stephanskrone bald alle reichen Schätze des Landes und Volkes ihre volle Verwerthung finden werden und daß Ungarn eine Zukunft bevorstehe, in welcher die Verheißungen, die ein Geograph dem Lande stellen möchte, und die infolge der politischen Lage, des Charakters des Volkes uud der verhängnißvollen historischen Entwickelung nicht in Erfüllung gehen sollten, verwirklicht sein werden. In diesem Sinne möchten wir mit den Worten schließen, mit denen vor Jahresfrist in der „Neuen freien Presse" eine verwandte Ansicht ausgesprochen ward: „Man darf ohne Prophetengabe voraussagen, die Zukunft Oesterreichs wird die eines Bundesstaates an der Donau werden, unter ähnlichen Formen, wie die sind, welche bereits im Deutschen Reiche bestehen. Doch wird dieser Bundesstaat der Zukunft Oesterreich heißen? Oder, deutlicher zu fragen: Wird Oesterreich als Ganzes eine ähnliche Stellung darin erringen, wie Preußen in Deutschland?" Eine sichere Antwort liegt nur in der Zukunft.

Verlagsanstalt und Druckerei A.-G. (vormals J. F. Richter) in Hamburg.

Die Politische Weisheit

des

Fürsten von Bismarck

und des

Grafen Camillo von Cavour.

Dargelegt

von

Philippo Mariotti,
Mitglied des Italienischen Parlamentes.

Autorisirte Uebersetzung von **M. Bernardi.**

gr. 8°. 2 Bände 10 Mk.

Urtheile der Presse.

Es giebt Bücher, die trotz aller Mühe nicht schlecht zu machen sind — weder vom Autor, noch vom Kritiker —, Bücher, die für irgend einen brauchbaren werthvollen Gesichtspunkt allen Rohstoff zusammentragen. Das vorliegende Werk giebt eine sehr fleißige Zusammenstellung von Aussprüchen Cavours und Bismarcks über alle möglichen, hier in alphabetischer Ordnung auftretenden politischen Fragen; es giebt dem Politiker ein praktisches Nachschlagebuch, es giebt dem Historiker Anregung und wenn auch nicht erschöpfendes, doch weit umfassendes Material, die eigentliche Arbeit der Charakteristik und des Vergleiches der beiden größten Staatsmänner dieses Jahrhunderts vorzunehmen. Vor allem aber wird hier dem weiteren Publikum in bequemer, glücklicher Auswahl eine Fülle des interessantesten, bedeutsamsten Aktenstoffes in den Schoß geworfen, aus dem es die Zeit und die bestimmten Mächte der Zeit besser verstehen lernt, als aus allen Schlagwörtern der Tagespolitik. Der glänzende Erfolg des Werkes in Italien ist begreiflich; der Name Bismarck besitzt eben dort höheres und aktuelleres Interesse, als der Name Cavour in Deutschland. Dem deutschen Leser, dem etwa ein Sammelwerk über Bismarck lieber wäre, als ein solches über Cavour und Bismarck, ist dadurch geholfen, daß die Verbindung beider Staatsmänner, die Zusammenordnung der beiderseitigen Citate nur in äußerlicher, leicht lösbarer Weise geschieht und die Selbständigkeit ihrer Kreise voll gewahrt bleibt. Fragen rein deutscher Politik werden so wenig vernachlässigt, wie Fragen rein italienischer Politik, und über viele allgemeine Fragen werden nur Aeußerungen des einen der Staatsmänner citirt, ohne daß solche des andern zum Vergleich herangebracht werden. (Gegenwart.)

Eine Fundgrube großer politischer Gedanken und Anschauungen, die zum Weiterdenken und Ausspinnen des Fadens geradezu auffordern. 1751 Citate von den besten Aeußerungen jener großen Staatsmänner, sorgfältig ausgewählt und nicht minder sorgfältig zusammengestellt. Ein Nachschlagewerk eigener Art, aber auch von einzigem, bleibendem Werthe. Wir empfehlen das trefflich ausgestattete Werk dem Laien so gut wie dem Politiker von Fach.

(Frankfurter Journal.)

Verlagsanstalt und Druckerei A.-G. (vormals J. F. Richter) in Hamburg.

Der König von Sion.

Epische Dichtung in zehn Gesängen

von

Robert Hamerling.

Pracht-Ausgabe.

Illustrirt von **Hermann Dietrichs** und **Adalbert von Rößler.**

Gr. Folio, auf feinstem Velin- und Kupferdruckpapier in dreifarbigem Kunstdruck in prächtigem Original-Einband Mk. 75.—.

30 Lieferungen à 2 Mark.

Das nunmehr vollendete Werk, auf das wir im Verlauf des lieferungsweisen Erscheinens schon öfter aufmerksam machten, bildet mit seiner reichen künstlerischen Ausstattung in der That ein so vornehmes Ganzes, wie es auf dem Büchermarkt selten erscheint. Da nicht nur der Druck, sondern auch die Herstellung der Holzschnitte und der Einband von der Verlagsanstalt in ihren eigenen Offizinen und Ateliers besorgt worden ist, so kann das Buch in seiner Gesamtgestalt ihr und dem deutschen Buchgewerbe überhaupt zur Ehre gereichen.

Deutscher Reichs-Anzeiger
und Königlich Preußischer Staats-Anzeiger
vom 28. Februar 1891.

Ragni.

Roman von Björnstjerne Björnson.

Autorisirte Uebersetzung.

2 Bände. Eleg. geh. Mk. 9.—, eleg. geb. Mk. 11.—.

Aus den Urtheilen der Presse:

Ein voll durchlebtes Kunstwerk. (Köln. Zeitung.)

Ein höchst bedeutendes Werk. (Bohemia.)

Jedenfalls ist der Roman nicht gewöhnlich. (Post.)

Unter allen Umständen ein bedeutendes Buch, das die großen Gegensätze unserer Zeit mit packender Wahrheit zur Darstellung bringt.
(Rhein. Courir.)

Ein Kabinetstück feinster Seelenmalerei.
(Westermanns Monatshefte.)

Ragni ist ein Roman, welcher sich den besten Romanen unseres Zeitalters anreiht und mit ihnen dieses Zeitalter überdauern wird.
(Blätter für litterar. Unterhaltung.)

Wollte man allen seinen Vorzügen gerecht werden, man müßte ihn immer und immer wieder lesen, man müßte ihn studiren.
(Landes-Zeitung Würzburg.)

Verlagsanstalt und Druckerei A.-G. (vormals J. F. Richter) in Hamburg.

In allen Buchhandlungen vorräthig:

Seeligs Führer und Karten

in neuen Auflagen und vorzüglichster Ausstattung.

Hamburg, Altona u. Umgegend. 23. Aufl., geb.	Mk.	1.—
Hamburg and its environs	»	1.20
Ostholstein, Führer. 6. Auflage geb.	»	2.—
do. Wegweiser	»	1.—
do. Touristenkarte	»	—.80
Ost-Schleswig, Führer. 5. Aufl., geb.	»	—.80
Sylt und Föhr, Führer. 3. Aufl., geb.	»	1.20
Norderney, Borkum, Juist, Wangeroog, Spiekeroog geb.	»	1.—
Helgoland, Führer. 4. Auflage, geb.	»	1.20
Kopenhagen, Führer. 5. Aufl., geb.	»	2.—
do. Wegweiser	»	1.—
Ratzeburg, Mölln u. Umgegend, Führer. 6. Aufl.	»	—.60
Rügen, Führer, geb.	»	1.—
Der Harz, Führer, 2. Aufl., geb.	»	2.—
Mecklenburg, Hauptstädte und Sommerfrischen ...	»	1.50
Dresden und die sächsische Schweiz in Vorbereitung.		

»Seeligs Führer haben seit langer Zeit bei allen Touristen die vollste Anerkennung gefunden. Die Verlagshandlung ist dafür aber auch unablässig bemüht, den guten Ruf ihrer Führer nicht nur zu erhalten, sondern ihn noch zu erhöhen.« *(Hamburger Nachrichten.)*

»Seeligs Führer haben alle das für sich, dass sie *genaue Wegweiser in voller Bedeutung des Wortes* sind, so dass der Reisende, was die Touren selbst, die Orte, die berührt werden, ihre Sehenswürdigkeiten, Hotels etc. etc. betrifft, nicht leicht in Verlegenheit kommen kann.« *(Hamburg. Correspondent.)*

»Vor allen Dingen ist die *Sauberkeit und Deutlichkeit des Stiches der Karten* hervorzuheben; die *Verkehrsnotizen* sind *durchaus zuverlässig*, die Angabe der Reiserouten ist eine praktische.« *(Nationalzeit.)*

Aehnlich sprechen sich aus: *Kölnische Zeitung, Kreuzzeitung, Vossische Zeitung, Nordd. Allg. Zeitung, Kieler Zeitung, Eisenbahn-Zeitung, Schlesische Zeitung, Fürs deutsche Volk* u. s. w.

Schmarjes Führer und Karten.

SCHMARJE, JOH., Führer durch den Sachsenwald etc. mit 2 Karten. Kart.	Mk.	1.50
— Karte der Flensburger Föhrde	»	—.50
— Karte der Umgegend von Ratzeburg	»	—.60
— Karte vom Sachsenwald	»	—.60

Çunita. Ein Gedicht aus Indien von **Leopold Jacoby.** Quart, ff. Kupferdruckpapier, in prachtvollem, nach indischem Motive ausgeführten Original-Einband mit Goldschnitt Mk. 10.—.

Tennysons Enoch Arden. Deutsch von **Karl Eichholz.** Dritte Aufl. Miniaturausgabe, gebunden in Leinwand 80 Pf., hochfein in engl. Leinwand gebunden mit Gold- und Silberpressung Mk. 2.—.

Plattdeutscher Hebel. Eine freie Uebersetzung der Hebelschen alemanischen Gedichte von **Johann Meyer.** Dritte Auflage. 8°, eleg. gebunden in ganz Leinwand mit reicher Verzierung mit Gold- und Schwarzdruck. in Goldschnitt Mk. 4.—.

Kleinigkeiten. Von **Johann Meyer.** Miniatur-Ausgabe Dritte Auflage. Elegant gebunden in Goldschnitt Mk. 2.—.

De Reis na'n Hamburger Dom. Von **Dr. Th. Piening.** Volksausgabe in 3 Bänden, elegant geheftet Mk. 3.—, illustrirte Prachtausgabe in 1 Band, elegant kart. in illustrirtem Umschlage Mk. 1.—, dieselbe in Pracht-Original-Einband Mk. 5.—.

Dree spaaßige Geschichten von **Dr. Th. Piening.** Mit väle schoine Biller, teekent von Chr. Förster. Zweite Auflage. 8°, elegant geheftet Mk 1.—.

Feldblom. Plattdeutsche Gedichte von **Jürgen Friedrich Ahrens.** Elegant geheftet Mk. 1.20.

Franz Bockel's ausgewählte plattdeutsche Gedichte. Herausgegeben von **Wilhelm Böseler.** Geheftet Mk. 1.20.

Plattdeutsche Gedichte zum Deklamiren von **Jürgen Friedrich Ahrens, Daniel Bartels, August Bielfeld, James Haase, Harbert Harberts, Heinrich Köhncke, Johann Meyer, Franz Poppe, Adolf Schirmer, Arnold Schröder** und Anderen. 8°, eleg. geheftet Mk. 1.20.

Für und über die deutschen Frauen.

Neue hypochondrische Plaudereien

von

Gerhard von Amyntor.

(Dagobert von Gerhard.)

Mit einer Originalzeichnung von H. Dietrichs.

2. vermehrte Auflage.

In elegantestem Original-Einband mit Goldschnitt. Preis Mk. 5.—.

B. W. Zell sagt in „Frauenlieblinge" über das Werk: Das Buch ist anziehend und belehrend, wie selten ein Buch, und **aus den geistvollen ästhetischen Abhandlungen mancherlei Inhalts kann jedes junge Mädchen — auch manche ältere Frau! — mehr lernen, als aus dem schablonenmäßigen „Guten Ton"**, der sich jetzt fast in jedem Bücherschrank findet und doch so gar nichts Neues sagt.

Druck der Verlagsanstalt und Druckerei Actien-Gesellschaft (vormals J. F. Richter) in Hamburg.

VIII. 7a (XI)

Preis eines jeden Heftes im Jahresabonnement 75 Pfennig.

Deutsche Zeit- und Streit-Fragen.

Flugschriften zur Kenntniß der Gegenwart.

Meinet fund.

Begründet von
Franz von Holtzendorff,
herausgegeben in Verbindung mit Redacteur A. Lammers und Anderen
von
Jürgen Bona Meyer.

Neue Folge. — Sechster Jahrgang.
(Heft 81—96 umfassend.)

Heft 83.

Die Bewegung für Errichtung von Heimstätten.

Von
K. Schneider
in Nienburg.

Hamburg 1891.
Verlagsanstalt und Druckerei A.-G. (vormals J. F. Richter).

Es wird gebeten, die anderen Seiten des Umschlages zu beachten.

In den „Zeitfragen" ist u. a. erschienen:

Ueber National-Oekonomie.

(65 Hefte, wenn auf einmal bezogen à 75 Pf. = 48,75 Mk. Auch 16 Hefte und mehr dieser Kategorie nach Auswahl, wenn auf einmal bezogen, à 75 Pf.)

Berger, Doppelwährung und Landwirthschaft (N. F. 78) ..... M. —.80
Beta, Die Dichtkunst der Börse. (32) ..... „ 1.—
Bezold, Das Versicherungswesen. (39) ..... „ 1.20
Breitenbach, Ueber das Deutschthum in Südbrasilien. (N. F. 19) ... „ 1.—
Brentano, Der Arbeiter-Versicherungs-Zwang, seine Voraussetzungen und seine Folgen. (150/151) ..... „ 2.—
Bücher, Die Arbeiterfrage im Kaufmannsstande. (181) ..... „ 1.—
v. Bunsen, Die Donau. (198) ..... „ 1.20
Cohn, Gust., Streitfragen der Eisenbahnpolitik. (45) ..... „ 1.—
—, Was ist Socialismus? (108) ..... „ —.80
—, Vertheuerung des Lebensunterhaltes in der Gegenwart. (77) ... „ 1.—
Conrad, Ueber das Steigen der Lebensansprüche. (91) ..... „ 1.—
Delsa, Beiträge zur Steuerreform. (145) ..... „ 1.—
Eberty, Die Hauswirthschaft und der Markt. (N. F. 1) ..... „ 1.—
Fischer-Lette, Das Familistère Godins (N. F. 68) ..... „ 1.—
Fuld, Die Entwickelung der Moralstatistik. (204) ..... „ —.80
—, Die Socialreform im Deutschen Reich. (N. F. 25) ..... „ 1.—
—, Die Wohnungsnoth der ärmeren Klassen. (N. F. 47) ..... „ 1.—
Gareis, Die Börse und die Gründungen nebst Vorschlägen zur Reform des Börsenrechtes und der Aktiengesetzgebung (41) ..... „ 1.20
Hartung, Der Check- u. Giroverkehr der deutschen Reichsbank (133/134) „ 1.80
Haushofer, Das deutsche Kleingewerbe in seinem Existenzkampfe gegen die Großindustrie. (218) ..... „ 1.20
Heinze, Kanäle und Sammelbecken. (94) ..... „ —.80
Heitz, Ursachen und Tragweite der nordamerikanischen Konkurrenz mit der westeuropäischen Landwirthschaft. (158) ..... „ 1.20
Hirsch, Ueber die Verhütung und Bekämpfung der Volkskrankheiten mit spezieller Beziehung auf die Cholera. (51) ..... „ 1.—
Hirschberg, Die Selbsthülfe des Arbeiterstandes als Grundlage seiner Versicherung. (189) ..... „ 1.20
v. Huber-Liebenau, Ueber den Verfall des Zunftthumes und dessen Ersatz im deutschen Gewerbewesen. (121/122) ..... „ 1.60
Jannasch, Der Musterschutz und die Gewerbepolitik des Deutschen Reiches. Gekrönte Preisschrift. (20) ..... „ 1.20
Janssen, Holländ. Kolonialpolitik in Ostindien. (200) ..... „ 1.—
Jende, Ueber die Einführung in die Volkswirthschaftslehre. (N. F. 57) „ 1.—
Jodl, Volkswirthschaftslehre und Ethik. (224) ..... „ 1.—
Kleinwächter, Zur Reform der Handwerks-Verfassung. (53) ..... „ 1.—
Lammers, Die Bremer Landwirthschafts-Ausstellung im Juni 1874 (47) „ 1.—
—, Der Moorrauch und seine Kulturmission (70) ..... „ 1.—
—, Hand-Bildung und Hausfleiß (157) ..... „ —.80
—, Die Unternehmung im Sparkassengeschäft. (174) ..... „ —.80
Landgraf, Die Sicherung des Arbeitsvertrages. Eine juridisch-ökonomische Studie. (30) ..... „ 1.20
Laspeyres, Die Kathedersocialisten und die statistischen Kongresse, Gedanken zur Begründung einer nationalökonomischen Statistik und einer statistischen Nationalökonomie. (52) ..... „ 1.—
Marggraff, Moderne Stadtbäder. Mit 4 Holzschn. (163/164) ..... „ 1.60
Neumann, Die Theuerung der Lebensmittel. (38) ..... „ 1.20
Oncken, Aug., Die Wiener Weltausstellung 1873. (17/18) ..... „ 1.80
Oppenheim, Die Hülfs- und Versicherungskassen der arbeitenden Klassen. (56) ..... „ 1.20

(Fortsetzung auf der 3. Seite dieses Umschlages.)

Die Bewegung
für
Errichtung von Heimstätten.

Von

K. Schneider,
Amtsrichter in Nienburg (Weser).

Hamburg.
Verlagsanstalt und Druckerei A.-G. (vormals J. F. Richter).
1891.

Das Recht der Ueberſetzung in fremde Sprachen wird vorbehalten.

Druck der Verlagsanſtalt und Druckerei Actien-Geſellſchaft
(vormals J. F. Richter) in Hamburg.

Motto:
Ein freier Mann auf freier Scholle!

Nach einem Berichte Bacons in dem Essay „über die wahre Größe der Königreiche und Staaten“ hat schon Heinrich VII. von England mit Besiedelung kleinerer Hofstellen durch selbstackernde Bauern die Absicht verfolgt, sich einen leistungsfähigen Unterthanen- und Soldatenstand zu sichern. Wie hier schon etwas der „Heimstätte“ Aehnliches geschaffen wurde, so findet man auch bei Justus Möser, diesem geistvollen und klarblickenden Praktiker des vorigen Jahrhunderts, einen Anklang an diesen Gedanken, wenn er für einen unantastbaren Freistamm bei jedem Bauerngut eintritt. Die eigentliche Heimstättenbewegung mit all ihren heutigen Zielen konnte aber erst entstehen, als die Gebundenheit des Grundbesitzes zu Gunsten der Familie oder des Obereigenthümers sich verlor, wo das Grundeigenthum den Ein- und Angriffen des jeweiligen Besitzers und seiner Gläubiger preisgegeben ward und zur freiverfügbaren „Ware“ herabsank. Eine rückläufige Bewegung tritt jetzt, allmählich stärker anwachsend, in den Bestrebungen nach Einführung eines sogenannten Heimstättenrechts zu tage. Einen erneuten und anscheinend recht nachhaltigen Anstoß hat sie durch den Entwurf eines Heimstättengesetzes erfahren, der bekanntlich in diesem Jahre, vorwiegend von Abgeordneten streng konservativer Richtung, auf

Grund einer Vorarbeit des Kammerherrn von Riepenhausen-Crangen in dessen Schrift „Gesicherte Heimstätten" dem Deutschen Reichstage vorgelegt ist.

Das eigentliche Ursprungsland des so eigenartigen Wirthschaftsgebildes der „Heimstätte" ist Nordamerika; von hier aus hat sich diese Idee überraschend schnell auszubreiten vermocht, nachdem sie vor kaum mehr als zehn Jahren durch Dr. Rudolf Meyer und M. von Kübeck in weiteren Kreisen bekannt gemacht war. Erst kürzlich hat der volkswirthschaftliche Berichterstatter des Pariser „Correspondant" Claudio Jannet eine lehrreiche Uebersicht über den Stand der Ansichten gegeben. Man erfährt von ihm, daß in Australien die homestead-exemption in allen Kolonien im weiten Umfange eingeführt sei. In Rußland habe sie Pobedonotzeff, der bekannte Generalprokurator und Jurist, für das einzige Mittel erklärt, das freie Eigenthum der kleineren russischen Bauern bei Bestand zu erhalten; auch in England habe sie jetzt wieder Devas, ein ausgezeichneter Volkswirth, auf Grund seiner Studien in Amerika empfohlen. Dort scheinen also die sonst vielfach gerühmten „entails" (die auf die Dauer von zwei Geschlechtern gebundenen Güter, — kurz definirt) der Volkswirthschaft die gewünschten Dienste geschlossenen Besitzes doch nicht zu leisten.

Nicht weniger hat, berichtet Jannet weiter, das Heimstättenwesen in Spanien den Beifall des Nationalökonomen Eduardo Sanz y Escartin gefunden, der dort sogar auf einen geschichtlichen Vorläufer davon hingewiesen habe („La cuestion económica, Madrid 1890"); und in Italien den des Professors Santangelo Spoto („Rassegna di scienze sociali e politiche," Heft vom 1. und 15. Februar 1890). Dieser meine sogar, daß es die einzige Rettung der unglücklichen italienischen Bauern sei, die noch jetzt, wie zu Vergils Zeiten, das schreckliche „Veteres migrate coloni!" aus dem Munde des

Fiskus und der Wucherer[!!] erschallen hörten. Endlich mache sich auch in Frankreich eine Bewegung zu Gunsten der Heimstätten geltend. So habe schon 1888 ein gewisser Saturnin Vidal eine ausgezeichnete Arbeit darüber in den „Mémoires de l'Académie de législation de Toulouse“ veröffentlicht.

Vielleicht hat es Werth, Jannets eigene Auffassung hier mitgetheilt zu sehen. Er sagt etwa folgendes. Sowohl in Amerika wie in Australien betrachte man die Heimstätte als eine der Demokratie unentbehrliche Einrichtung und meine trotz der großen Beweglichkeit des Besitzes und seiner Ausnutzung zu Kreditzwecken, daß für einen Familienvater Frau und Kinder die ersten Gläubiger seien, — berechtigt auf ein Dach, unter dem sie Schutz fänden, und auf das unentbehrliche Werkzeug, das ihnen durch die Arbeit ein Unterhaltsminimum sichere. Diese gegen andere Gläubiger wirksame Kreditbeschränkung sei keineswegs einem gesunden Kredite hinderlich. Denn es sei besser, urtheilt Jannet, statt eines unsicheren und übertheuern Hypothekenkredites den persönlichen Kredit, nöthigenfalls gestützt auf die Gesamthaft von Genossenschaftern, anzuspannen, da dieser allein zur bäuerlichen Wirthschaft passe. Und gerade solche Genossenschaften könnten um so segensreicher sich entfalten, je weniger ihre Mitglieder Grund und Boden verpfändet hätten. Freilich finde dieser Gedanke einen Widerstand, der aus Jahrhunderte alten Gewohnheiten herauswachse und aus der französischen Eigenthümlichkeit sich erkläre (ein sehr anerkennenswerthes Geständniß!), sich schwer in fremde Einrichtungen hineinfinden zu können. Auch pflege man gegen die darin angeblich liegende Rechtsbegünstigung zu zetern; doch mit Unrecht, denn die Gesetzgebung zeige viele solche Beispiele und wähle mit Fug und Recht für besondere Fälle eigenartige Vorschriften. So bei der Unantastbarkeit der Gehalte und Ruhegelder von Beamten und der Unpfändbarkeit der Staatsrenten und der Hinterlegungen

für laufende Zahlungen bei der französischen Bank. Beamte und Bürger hätten also längst ihre Privilegien, und das gemeine Recht bestehe in Wirklichkeit nur noch für „Jaques Bonhomme," — für Hans den Träumer! —

Recht bezeichnend ist es bei diesen Ausführungen, daß Jannet, sieht man anders das später mitzutheilende Urtheil des Professors Sering über das amerikanische Heimstättenwesen als wirklich zutreffend an, diesem und seinem wahren Inhalte und Erfolge keineswegs gerecht wird. In der That hat man den Amerikanern nur die Anregung bezw. Wiederbelebung der Heimstättenidee zu verdanken; und diese ist es, die so vielfachen Beifall und in serbischen und indischen Gesetzen schon eine gewisse Nachahmung gefunden hat. Nicht aber ihre Ausführung in den amerikanischen Gesetzen selbst verdient als Vorbild anerkannt zu werden.

Es wäre ja auch wie ein Hohn des Schicksals, wenn der deutsche landwirthschaftliche Grundbesitz, der sich so gern zum geharnischten Feinde des römischen Rechtes erklärt, sein Heil nun doch wieder in einem — ausländischen Rechte sehen und suchen wollte! — Eine nähere Prüfung der amerikanischen Rechtsverhältnisse wird das Gesagte bestätigen. Sie ergiebt vor allen Dingen, daß es sich bei den Heimstättengesetzen der Einzelstaaten (auf die kommt es hier im Gegensatze zum Bundesgesetze von 1862 allein an) um sehr wild und planlos gewachsene, vor allem aber nicht ausreichend durchgebildete Rechtsschöpfungen handelt, deren Verpflanzung schon deshalb, von allem anderen abgesehen, unthunlich wäre. In der That weisen auch die bedeutendsten deutschen Schriftsteller, unter denen ich Schäffle, L. v. Stein, Schmoller, Ruhland und Ratzinger nennen will, eine Uebertragung des amerikanischen Rechts auf unsern Grundbesitz sehr nachdrücklich zurück. Auch die seinerzeit mit landwirthschaftlichen Untersuchungen betrauten

englischen Parlamentsmitglieder Clare Sewell Read und Pell waren keineswegs von seiner praktischen Ausgestaltung in Amerika selbst entzückt. Am schwersten wiegt hier aber wohl das Urtheil des Professors Sering, der auf Grund seiner Untersuchungen an Ort und Stelle sich folgendermaßen ausspricht: „Die Heimstättengesetzgebung bietet in den meisten Staaten durch das der Ehefrau gegen Verschuldung und Veräußerung der Heimstätte gewährte Einspruchsrecht eine gewisse Garantie dafür, daß eine vollkommen schuldenfreie und mit hinreichendem Betriebskapital versehene Farm nicht durch den Leichtsinn oder die Ungeschicklichkeit des Mannes zu Grunde gerichtet wird. Aber die Heimstättengesetzgebung verhindert nicht, daß in den Fällen des thatsächlichen Kreditbedarfes die Farm mit Hypotheken belastet und in Fällen der Noth überlastet wird; sie verhindert ferner nicht die wucherische Ausbeutung der Landwirthe, ja sie bewirkt eine übermächtige Ausdehnung des Real- und namentlich des Hypothekarkredites auf Kosten des Personalkredites. Thatsächlich hat die Gesetzgebung nicht zu verhindern vermocht, daß in vielen Fällen die Farmer tief in Schulden stecken." Noch mehr aber wird gerade dem übereifrigen Agrarier die Lust zur Nachahmung vergehen, wenn man von Sering weiter erfährt, daß die Heimstätteneigenschaft nur bis zum Tode des Besitzers oder höchstens dem seiner Witwe, bezw. bis zur Volljährigkeit seines jüngsten Kindes dauert; daß Hypothekenbelastung, meist allerdings nur mit Einwilligung der Ehefrau möglich, in allen Staaten mit Ausnahme von zweien zulässig und Restkaufgelder immer in die Heimstätte vollstreckbar sind; endlich, daß der dortige Schutz gegen Zwangsvollstreckung in die Betriebsmittel im großen und ganzen mit den Vorschriften unserer Reichscivilprozeßordnung übereinstimmt, also nicht mehr bietet, als wir schon haben.

An einer anderen Stelle faßt Sering seine Auffassung folgendermaßen zusammen: „Interpretirt man die Heimstättengesetzgebung der Einzelstaaten nach ihrem Inhalt und nicht nach den ausgesprochenen, aber im Gesetze thatsächlich nicht verwirklichten Motiven, so scheint (abgesehen von dem Gesetze von Texas) überhaupt deren Hauptzweck weniger in dem Schutze des Schuldners gegen die Gläubiger als in dem Schutze der Ehefrau gegen den Leichtsinn des Mannes zu liegen." Und gerade über das unseren Heimstättenbestrebungen am ähnlichsten gestaltete Gesetz von Texas fehlen, nach Sering, noch die nöthigen Erfahrungen.

Man wird also hiernach schon zugeben müssen, daß von einer Nachahmung des dortigen Rechts nicht wohl die Rede sein kann. Doch möchte ich zur Bestätigung hierzu noch einige Worte der beiden bedeutendsten von den obengenannten volkswirthschaftlichen Schriftstellern anführen, nämlich die Schäffles und L. von Steins. Ersterer sagt in seinem Werke über die „Inkorporation des Hypothekarkredits" (S. 136) folgendes: „Würde die Heimstätte bei uns, wo der Boden gesicherte Besitztitel hat, wo er ganz anderen Werth besitzt, und wo er das Bedürfniß einer viel höheren Kapitalsättigung zeigt, schlechthin verordnet, so würde darunter für die große Masse der Bauern der Hypothekarkredit, auch der nützlichste, gesperrt und die Indolenz gehätschelt werden." Und ebenso nachdrücklich erklärt sich L. von Stein in seiner Schrift „Bauerngut und Hufenrecht" auf S. 23: „Eine einfache Uebertragung jener Gesetze auf Europa ist geradezu rechtlich und faktisch unmöglich. Es war ein sehr richtiges Gefühl, das dieselben für Amerika forderte, und erst die Zukunft wird zeigen, was sie eigentlich werth sind. Allein es war auch sehr leicht sie ins Leben zu rufen. Europa hat ganz andere, unendlich viel schwierigere Verhältnisse; und wir nehmen im vollen Maße das Recht in Anspruch, mit allen Denjenigen über-

haupt nicht zu reden, welche eine einfache Uebertragung derselben auf unsere Verhältnisse fordern."

Nun finden sich freilich, auch abgesehen von der Frage, ob man sich der amerikanischen Rechtsbildung anschließen dürfe, bei uns im Gegensatz zu der vorhin geschilderten Begeisterung für das Heimstättenwesen manche Gegner desselben oder doch Zweifler an seiner wirthschaftlichen Berechtigung. Wie nach Wilh. Roschers Bemerkung die demokratische und plutokratische Partei zur Auflösung der mittelalterlichen Gebundenheit des Familiengrundbesitzes trotz der Verschiedenheit ihrer sonstigen Ziele zusammengewirkt haben, so stehen sie auch jetzt wieder verbündet insbesondere der Heimstättenbewegung gegenüber. Was in Amerika als demokratisch gilt, ist bei uns arge „Sozialaristokratie," — insbesondere vom Standpunkte aus, wie ihn z. B. Professor A. Menger in seiner Schrift: „Das Recht auf den vollen Arbeitsertrag" (S. 137) vertritt. Und noch immer glaubt das Geldkapital in solch inneren, in den eigentlichen Haushaltsfragen des Grundbesitzes, sein Wort mitsprechen zu müssen!

Auffällig ist es übrigens, daß früher, bei den Berathungen über den Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches für Deutschland, die Heimstättenfrage im Deutschen Landwirthschaftsrathe kaum erwähnt und im preußischen Landesökonomiekolleg nur flüchtig gestreift ist, ja in einem der eingereichten Gutachten, dem des Grafen Stosch, eine ziemlich deutliche Abweisung erfahren hat. Inzwischen hat sich nun freilich der Landwirthschaftsrath sehr ernstlich und eingehend mit der Sache befaßt, worüber ich weiter unten das Nöthige mittheilen werde.

Es kann deshalb auch nicht sehr überraschen, daß beispielsweise Freiherr von Schorlemer-Alst, der westfälische „Bauernkönig", sich auf der letzten Winterversammlung der Königlichen Landwirthschaftsgesellschaft zu Celle dahin ausgesprochen hat, daß der oben erwähnte Entwurf eines Heimstättengesetzes, da er

fideikommißartige Bestimmungen enthalte, für die „freiheitliebenden Westfalen" unannehmbar sei; daß er jedoch hoffe, eine Verbesserung des Entwurfs sei möglich. Es klingt auch hier wieder die Abneigung so vieler höchst einsichtigen deutschen Landwirthe gegen die von anderer Seite so stürmisch geforderte Verschuldungsbeschränkung durch, wie ihr unter Anderen der Generallandschaftsdirektor Bon-Königsberg bei den Berathungen des preußischen Landesökonomiekollegs von 1889 so beredten Ausdruck verliehen hat, wenn er sagte: „Ich glaube, wenn es uns auch als Landwirthen schlecht geht, wir doch immerhin den Stolz besitzen werden, uns, den ersten und freiesten Stand des Staates, nicht in eine vollkommene wirthschaftliche Gebundenheit hineinbegeben zu wollen!"

Eine Besprechung und Prüfung jenes Gesetzentwurfes hat hiernach in diesem Augenblicke wohl ein besonderes Interesse, zumal der Heimstättenfrage eine gewisse Dringlichkeit nicht abgesprochen werden kann. Auch ist ein solcher Ausgangspunkt der Beurtheilung um so erwünschter, als man hier greifbare Sätze vor sich hat und nicht mehr dank der vielen Unklarheiten bei der ganzen Bewegung so häufig in den Nebel faßt. Bei ihm verliert ferner jede schwärmerische Anpreisung ihr Recht. Freilich möchte ich daneben keineswegs verkennen, daß man, mit Goethe zu sprechen, um einem Dinge gerecht zu werden, mit einem gewissen „parteiischen Enthusiasmus" daran treten muß. Denn in juristischen und wirthschaftspolitischen Sachen, mag man dabei immerhin Neigungen und Leidenschaften der Menge als Vehikel benutzen, muß doch sehr bald die kühlverständige Sichtung in ihr unweigerliches Recht treten. Spricht deshalb auch die warm empfundene Befürwortung, mit der von Riepenhausen in seinem oben gedachten Werkchen das Heimstättenrecht begleitet, zunächst sehr an, so wird man doch leicht eine innere Schwäche der Sache selbst argwöhnen, wenn man die Streitschrift den —

deutschen Frauen gewidmet findet und in ihr gar auf einen gewissen Mystizismus (S. 7 und 56) stößt, der in einer Darstellung des „konservativen Wochenblattes" bis zu einem Hinweis auf den — den Wandervögeln und Fischen innewohnenden Zug zur alten „Heimstätte" sich versteigt.

Was das Heimstättenrecht, ganz im allgemeinen genommen, nach dem Spruche „my house my castle" anstrebt, — Schutz der Wohn- und Arbeitsstätte und des beweglichen Arbeitsgeräthes, — ist jedem Leser bekannt; um aber für seine Würdigung den richtigen Gesichtspunkt zu finden, muß man sich zuvor eine Reihe von Fragen vorlegen und beantworten.

Was soll die Grundlage der Heimstätte sein? Jeder Grundbesitz mit Landwirthschaftsbetrieb oder nur der bäuerliche? Welches sind dessen Merkmale nach Betrieb und Umfang, nach oben und unten gemessen? Soll die Größe ewig unveränderlich sein?

Welche Personen sollen das Sonderrecht der Heimstätte genießen? Nur der eigentliche „landwirthschaftliche Unternehmer" oder auch der tagelöhnernde „Abbauer"? Auch die sogenannten „absentees" oder nur der „Rückenbesitzer"?

Welche Wirkung soll das Heimstättenrecht haben? Will man die Heimstätte unverschuldbar oder auch unveräußerlich machen? Soll sie im ersteren Falle, also bei bloßer Unverschuldbarkeit, und zwar bei gänzlicher oder theilweiser Unverschuldbarkeit, nur von freiwilliger Verschuldung oder auch von der Zwangsverschuldung bei Erbtheilung ausgenommen sein? Soll sie im zweiten Falle unveräußerlich sein zu Gunsten des Besitzers, bezw. seiner Frau und Kinder (also „unter Lebenden") oder auch seiner Erben, also auf Todesfall? Ist sie im Erbfalle untheilbar? — Zu bemerken ist hier, daß, wie die Verpfändung als bedingte Veräußerung wirkt, so auch der Besitzer, — man gedenke der altrömischen fiducia! — Schulden halber verkaufen kann, selbst dann, wenn er nicht verpfänden dürfte oder

der Zwangsversteigerung nicht unterliegen würde. Und weiter, daß bei freiwilliger Verschuldung zwischen Hypotheken und einfachen Schulden, die aber möglicherweise zu Hypotheken werden, zu unterscheiden ist. Nach preußischem Rechte kann bekanntlich jeder auf Geld gerichtete vollstreckbare Titel zur Zwangseintragung gebracht werden, während nach früherem Rechte (abgesehen von der Zwangsversteigerung) nur die freiwillige Verhypothezierung des Grundbesitzes dem Gläubiger Rechte auf diesen gab; solche Rechte erhält er freilich sogar, trotz der Heimstätte, auch nach amerikanischem Rechte!

Was die Wirkung anlangt, so hat man sich ferner die Frage vorzulegen: soll durch Unangreifbarkeit und Untheilbarkeit im Erbfalle wirklich, entgegen dem amerikanischen Systeme, eine ununterbrochene Kette von Besitzern geschaffen werden, denen der Grund und Boden selbst bei liederlichster Wirthschaft einen unverkümmerbaren und unentziehbaren Unterhalt gewährt, wo deren Miterben, vielleicht weit tüchtigere Landwirthe, mit dem weißen Stabe von der Stelle, die für sie keine Heimstätte ist, abziehen, oder die nichtbesitzenden Nachbaren neidisch nach deren „arbeitslosem Einkommen" hinüberschielen?

Und endlich noch: bietet nicht etwa das bestehende Recht genügende Hülfsmittel alle oder einige der obigen Ziele zu erreichen? Ließen sie sich nicht auch allenfalls mit minder eingreifenden Mitteln gewinnen, wie z. B. nach einem Vorschlage, den ich selbst im vorigen Jahrgange der Schmollerschen Jahrbücher für Gesetzgebung u. s. w. entwickelt habe?

Man darf bei all diesen Fragen in keinem Augenblicke vergessen, daß es sich hier um Eingriffe des Gesetzgebers von tiefgehendster wirthschaftlicher Bedeutung handelt; und daß es deshalb der allerbehutsamsten Erwägung des für und wider bedarf. Jede Maßregel gegen Kreditmißbrauch gefährdet auch so leicht die heilsame Kreditnutzung; geht der Schnitt schief, so zerstört

er vielleicht das blühendste Leben. Und andererseits ist das Instrument stumpf, so ist seine ganze Beschaffung umsonst. Ueberläßt man beispielsweise, wie der Riepenhausensche Entwurf, die Schaffung der Heimstätten der Entschließung des einzelnen Besitzers, dessen Thorheit oder Leichtsinn man ja gerade mitbekämpfen will, so droht die Wiederholung der betrübenden Erfahrungen, die man bekanntlich (außerhalb Hannovers) mit diesem Systeme bei den Höferollen und Landgüterordnungen und früher unter anderem mit dem bayerischen Erbgütergesetze vom 22. Februar 1855 gemacht hat.

Ueber alle diese Punkte muß man sich, wie gesagt, einigermaßen ein Urtheil gebildet haben, ehe man für die Schöpfung von Heimstätten eintritt. Nur von solchem festen Boden aus wird man deshalb auch erst an den erwähnten Gesetzentwurf herantreten dürfen, den ich jetzt hier zu näherer Erörterung im Wortlaute mittheilen will. Diese wörtliche Wiedergabe geschieht auch aus dem Grunde, um ihn mit meinem eigenen später anzuführenden Gesetzesvorschlage in Parallele bringen zu können.

Jener lautet folgendermaßen:

„Entwurf
eines Heimstättengesetzes für das Deutsche Reich.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§ 1.

Jeder Angehörige des Deutschen Reiches hat nach vollendetem 24. Lebensjahre das Recht zur Errichtung einer Heimstätte.

§ 2.

Die Größe einer Heimstätte darf die eines Bauernhofes nicht übersteigen. Sie muß wenigstens einer Arbeiter- oder

Bauernfamilie Wohnung gewähren und die Produktion der nothwendigen Nahrungsmittel ermöglichen.

Nothwendiges Zubehör einer jeden Heimstätte sind:

1. die Wohnung des Heimstätten-Eigenthümers,
2. die nothwendigen Wirthschaftsgebäude,
3. das zum Wirthschaftsbetriebe unentbehrliche Geräth, Vieh- und Feldinventarium, sowie die landwirthschaftlichen Erzeugnisse, welche zur Fortsetzung der Wirthschaft bis zur nächsten Ernte unentbehrlich sind.

§ 3.

Der zur Heimstätte festzulegende Besitz darf nur bis zur Hälfte des Ertragswerthes mit Renten, welche durch Amortisation zu tilgen sind, verschuldet sein. Die Errichtung ist bedingt durch Umwandlung der den Grundbesitz zur Zeit belastenden Hypotheken und Grundschulden in amortisirbare Renten.

Höher verschuldeter Besitz kann von den durch die Landesgesetzgebungen zu errichtenden Landes-Heimstättenbehörden zur Gründung von Heimstätten zugelassen werden, wenn der Besitzer die Verpflichtung übernimmt, die über die Hälfte des Ertragswerthes hinausgehenden Hypotheken und Grundschulden mit 1 Prozent für das Jahr zu tilgen, und die Tilgung nach Ermessen der Landes-Heimstättenbehörden gesichert erscheint. Verstärkte Amortisation ist gestattet.

§ 4.

Schulden dürfen auf Heimstätten nicht eingetragen werden. Mit Bewilligung der Heimstättenbehörde können bis zur Hälfte des Ertragswerthes Rentenschulden mit einer dem Zweck entsprechenden Amortisationsperiode eingetragen werden:

1. im Falle einer Mißernte,
2. zu nothwendigen Meliorationen,
3. zur Abfindung von Miterben.

§ 5.

Die Heimstätte unterliegt der Zwangsvollstreckung nur in folgenden Fällen:

1. wenn die Forderungen aus der Zeit vor Errichtung der Heimstätte stammen und nicht drei Jahre nach Veröffentlichung der Heimstättenqualität verflossen sind,
2. auch nach Errichtung wegen rechtskräftiger Ansprüche aus Lieferungen, die zur Errichtung und zum Ausbau der Heimstätte verbraucht sind,
3. wegen rückständiger Renten und Steuern.

In den Fällen zu 2 und 3 ist als Vollstreckungsmaßregel nur die von der Heimstättenbehörde zu vollziehende Zwangsverwaltung der Heimstätte zulässig.

§ 6.

Die Heimstätte ist untheilbar und — vorbehaltlich des Nießbrauchsrechts der Witwe des letzten Besitzers — durch Erbgang im Falle des Vorhandenseins mehrerer Miterben nur auf einen derselben übertragbar.

Behufs Zusammenlegung von Ländereien kann mit Genehmigung der Heimstättenbehörde Umtausch von Ländereien stattfinden.

§ 7.

Die Veräußerung der Heimstätte unter Lebenden ist nur mit Genehmigung der Ehefrau des Heimstättenbesitzers zulässig.

Niemand darf mehr als eine Heimstätte erwerben.

§ 8.

Der Landesgesetzgebung bleiben alle näheren Bestimmungen überlassen und speziell:

1. Die Bestimmungen der Maximal- und Minimalgröße der Heimstätten innerhalb der in § 2 angegebenen Grenzen,
2. die Abgrenzung der Steuerfreiheit der kleinsten Heimstätten,

3. die Regelung des Nießbrauchsrechts der Witwe des verstorbenen Heimstättenbesitzers an der Heimstätte,
4. die Errichtung der Heimstättenbehörde,
5. die Errichtung der Heimstätten-Rentenbanken,
6. die Ordnung des Heimstätten-Erbrechts.

Urkundlich ꝛc."

Der Besprechung dieses Gesetzentwurfes im einzelnen ist noch eine allgemeinere Bemerkung vorauszuschicken. Eine gewisse Unklarheit seiner Absichten, die, wie gleich darzulegen, ein Mangel in der Fassung des § 1 verschuldet, wird durch seine eigenen Vorkämpfer und Vertheidiger dadurch noch vermehrt, daß diese ohne innere Beziehung zur Sache und in planloser Allgemeinheit das „sweet home" und seine verborgenen Segnungen verherrlichen. Mit diesem Grunde wird in solchem Zusammenhange eben zuviel bewiesen. Denn für die allgemeine Beschaffung eigenen Grundbesitzes sprechen ist etwas ganz anderes als zu Gunsten der Sicherung dieses etwaigen eigenen Grundeigenthums für den Bebauer oder dessen Familie einzutreten. Man kann solche Sicherungsmaßregeln wollen, ohne deshalb alle Welt und Jeden zum Grundbesitzer zu machen; und der Vortheil des Besitzes einer eigenen Scholle kann sehr wohl anerkannt und gewürdigt werden, ohne daß man deshalb eine besondere Sicherung und Festlegung dieses Besitzes für nöthig halten müßte. Vielmehr wird sich — unter sonst gleichen Umständen — ein freier Mann auf freiem Grund und Boden unbedingt am glücklichsten fühlen. Das Heimstättenrecht will nicht durch Landzuweisung seßhaft machen; es setzt vielmehr Besitz voraus und zwar landwirthschaftlichen, und nur dessen Freiheit will es in gewisser Richtung beschränken. Das Lob der Heimath beweist nichts für die Heimstätte in wirthschaftlichem Sinne.

Diesen Unterschied bringt aber der § 1 des Entwurfes nicht

genügend zum Ausdruck, wenn er jedem 24 Jahre alten Deutschen das Recht zur Errichtung einer Heimstätte geben will. An Landzuweisung, etwa im Sinne des amerikanischen Bundesgesetzes vom Mai 1862, soll hier doch, obwohl es so klingt, gewiß nicht gedacht sein, — schon aus dem einfachen Grunde, weil leider bereits in Deutschland die „Erde getheilt" ist. Um aber dem angedeuteten Mißverständnisse vorzubeugen und jeden Argwohn gracchischer Bestrebungen abzuschneiden, wäre es rathsamer gewesen hier ganz deutlich zu sprechen: Jeder hat dies Recht dann, wenn er schon Grundeigenthum besitzt! — Handelt es sich aber hier offensichtlich nur um einen Mißgriff in der Fassung, so ist die Absicht des Entwurfes bei Ausschließung weiblicher Besitzer und bei Festsetzung jener Altersgrenze auch sachlich ungerechtfertigt. Da die volle Verfügungsfähigkeit nun einmal reichsgesetzlich mit dem 21. Jahre eintritt, so scheint kein Grund vorhanden dies neue Recht erst drei Jahre später — und für Frauen (arg. § 7) überall nicht eintreten zu lassen! Wenn sodann der Entwurf (im § 2) bestimmt, daß die Heimstätte die Größe eines Bauernhofes nicht übersteigen dürfe, wird der Zweifel rege, weshalb die angebliche „Wohlthat" dem größeren Besitze vorzuenthalten sei, ganz abgesehen davon, daß es Höfe bis zu 5000 Morgen giebt, z. B. der des „Heidkönigs" im Lüneburgischen.

Andererseits erscheint es nicht minder bedenklich, daß der Entwurf auch den ländlichen Arbeiter, der ein Häuschen mit etwas Garten- und Feldland zu Eigenthum besitzt, mit dem Heimstättenrecht beglücken will, obwohl etwas ganz Verschiedenartiges, der Grundbesitz des ländlichen Unternehmers und des ländlichen Arbeiters, dadurch unter dieselben Rechtsregeln gebracht wird, und die Frage der Ansiedlung von Arbeitern, die ja doch meist von vornherein keinen Besitz haben, ganz andere Erwägungen verlangt, als der Schutz des landwirth-

schaftlichen Grundeigenthums durch die Heimstätte. Billigt man aber das Vorgehen des Entwurfes in diesem Punkte, so fragt es sich doch sehr, ob es gerade erforderlich ist, daß auch dieser Besitz so groß sei, daß er dem Arbeiter die „nothwendigen Nahrungsmittel" hervorbringt. Dazu gehört denn doch mindestens wieder ein bäuerlicher Hof! Und was sind „nothwendige Nahrungsmittel?" Auf welche Kopfzahl sollen sie berechnet werden? — Alle diese Punkte schweben in der Luft! Wäre deshalb zwar nach oben ein ziemlich sicheres, wenn auch sachlich unzutreffendes Merkmal gegeben, so ist die Begrenzung nach unten praktisch unbrauchbar und wird selbst dadurch nicht besser, daß § 8 des Entwurfes „die Bestimmungen (welche?) der Maximal- und Minimalgrenze" im übrigen der Landesgesetzgebung überläßt.

Wenn ferner der Entwurf jedesmal das vorhandene Ganze einer landwirthschaftlichen Betriebsstelle ins Auge faßt und zur Heimstätte erklären läßt, so vermeidet er dadurch allerdings mit glücklichem Griffe den schwierigen Punkt: was, bezw. welcher Theil einer landwirthschaftlichen Besitzeinheit soll, wie nach amerikanischem Rechte, bei etwaiger Zwangsvollstreckung dem Schuldner als Unterhaltsminimum belassen werden, und wie soll die Ausscheidung der Grundstücke, die der Gläubiger für sich verwerthen darf, aus dem wirthschaftlich mit ihnen mehr oder weniger durch Gebäude und sonstige Anlagen unlöslich verbundenen Reste erfolgen? Dagegen legt er aber auch jenen so zu sagen ursprünglichen Bestand, unter Mißachtung der wechselnden wirthschaftlichen Verhältnisse und Bedürfnisse kommender Jahre, für ewige Zeiten fest! Eine Löschung der Heimstätteneigenschaft ist nämlich nicht vorgesehen; die Heimstätte selbst ist untheilbar, kann sich also nur vergrößern; und die „behufs Zusammenlegung von Ländereien" allerdings zulässige Bestandsveränderung untersteht der Genehmigung der neuen, einzelstaatlich

zu errichtenden „Heimstättenbehörde". Abgesehen davon, daß man der Ansicht sein könnte, es gäbe allmählich genug „Behörden" in Deutschland, so müßte man dieser Art von Obervormundschaft, welche man begreiflicherweise nur für „Bauern" wünscht, um so mehr wirthschaftliche Allweisheit wünschen, als ihr ja auch eine straffe Verschuldungskontrolle zustehen soll! Glaubt man aber wirklich, daß ein Grundeigenthümer geneigt sein sollte, durch Umwandlung seines freien Besitzes in eine Heimstätte sich bei Verschuldung und Landzukauf und Abverkauf von der Einsicht und dem Belieben dieser neuen Behörde abhängig zu machen, weit abhängiger, als die Ansiedler nach den preußischen Rentengütergesetzen sind?

Ich habe die deutschen Bauern von einer anderen Seite kennen gelernt und weiß, daß es auch außerhalb Westfalens Grundbesitzer genug giebt, die gerade auf ihre Unabhängigkeit am stolzesten sind.!

Und sie sollten das thun, um sich vor Schuldhaftung zu sichern, die sie ja — abgesehen von der leidigen Erbtheilungsverschuldung — vermeiden können, soweit ihre Wirthschaft eben überhaupt noch Erträge liefert?! Thun sie das, so wäre ihr Eigenthum ja doch eben gar nicht gefährdet, da von selbst keine Verschuldung entsteht, also auch keine „Gefahr" vorhanden ist. Das klingt wie leichthin und arg manchesterlich gesprochen, und ist doch bitterer Ernst. Denn abgesehen von wirthschaftlicher Nothlage, die man mit Rechtsvorschriften wohl vergeblich befehden würde, und dem durch unzweckmäßiges Erbrecht für den Grundbesitz eintretenden Verschuldungszwang, — dem aber bekanntlich auch ohne Heimstättenrecht beizukommen ist, — schwebt doch das „Schuldigwerden" und die sog. „Schuldsklaverei" nicht wie ein böses Verhängniß über den Grundeigenthümern?! Kann doch zweifellos nur der von ihnen gerufene Gläubiger sich an ihrem Grund und Boden

vergreifen! Wirthschaftet doch ein erheblicher Theil der landwirthschaftlichen Unternehmer, der ganze Pächterstand, ohne Hypothekarkredit! Wer also von den Grundeigenthümern Schulden machen *will*, der wird sich nicht zur Heimstättenerklärung entschließen; und wer das nicht will, *braucht* sie *nicht* und wird jedenfalls lieber für Zeiten der Noth die Ausnutzung seines Grundbesitzes als Kreditstütze seiner eigenen Einsicht und Entschließung vorbehalten. Vom Standpunkte des *einzelnen* Grundbesitzers sind diese Erwägungen meines Erachtens unwiderleglich; hält man also eine Verschuldungsbeschränkung aus Gründen des *Allgemeinwohls* dennoch für nothwendig, um einem Mißbrauch des Grundkredites aus Leichtsinn oder bei wirthschaftlicher Nothlage vorzubeugen, so ist es jedenfalls doch sachlich *sehr* ungerechtfertigt, den Eintritt der Beschränkung auf der einen Seite von der Laune und Einsicht des zeitweiligen Eigenthümers abhängig zu machen, und dann doch auf der anderen Seite seiner Entschließung Wirkung für ewige Zeiten zu gewähren. —

Ferner ist die vom Entwurfe gewollte Untheilbarkeit auch unter Lebenden (im Gegensatze zur ungetheilten *Vererbung*) mit der Verschuldungsbeschränkung keineswegs unbedingt zu verknüpfen; sie bedurfte einer besonderen wirthschaftlichen Rechtfertigung und ist hier um so weniger am Platze, als ja dem Besitzer nach § 7 mit der leicht zu erreichenden oder zu ertrotzenden Einwilligung der Ehefrau die Veräußerung *im ganzen* freigestellt sein soll. Wie er dadurch, mittelst „fiducia“, die sonst abgeschnittene Verschuldungsmöglichkeit sich wieder verschaffen kann, wurde oben bereits angedeutet.

Satz 2 im § 7: „Niemand darf mehr als eine Heimstätte erwerben“, — vermuthlich gegen Latifundienbildung gerichtet, — ist nicht klar durchdacht. Soll diese Regel auch für den Erbfall gelten; und wenn so, was wird aus der zweiten Heimstätte,

wenn nur ein Erbe für sie vorhanden ist? Will man sie etwa dem Fiskus zusprechen? Und schließlich, wozu diese Vorschrift, da die Heimstätte denn doch durch Ankäufe beliebig vergrößert werden kann?

Zu § 2 des Entwurfes würde endlich noch zu bemerken sein, daß sein Satz 2 reichlich knapp gefaßt ist. Vermuthlich will er besagen: ohne Wohnung, Wirthschaftsgebäude, Ackergeräth, Vieh, Futter und Aussaat kann die Errichtung einer Heimstätte nicht stattfinden; später unterliegt dies „Zubehör" dann nie einer Zwangsvollstreckung, die es von der Stätte trennen würde.

§ 3 enthält Uebergangsbestimmungen und verlangt einen gewissen Grad von Schuldenfreiheit für die neu zu errichtenden Heimstätten. Rechtliche Bedenken scheinen mir hier nicht vorzuliegen; eine irgendwie gewaltsame Einrenkung des Neuen in das Alte findet nicht statt; niemand von den Gläubigern wird geschädigt, wenn es die Heimstättenbehörde mit der Sicherstellung (§ 3 a. Schl.) streng nimmt. Ob aber dann viele unter den verschuldeten Besitzern, also nach dem Obengesagten gerade den Hauptanwärtern für Heimstättenerrichtung, wirklich zu einer solchen kommen könnten, dürfte um so zweifelhafter sein.

§ 4 führt die bereits erwähnte Verschuldungskontrolle ein. Die Heimstätte darf nur bis zur Hälfte des Ertragswerthes, und zwar mit Bewilligung jener Behörde, durch amortisirbare Rentenschulden (deutlicher: durch bestimmt endende Jahreszahlungen) belastet werden: „im Falle einer Mißernte, zu nothwendigen Meliorationen, zur Abfindung von Miterben." Es ist um diese, offenbar den Befugnissen der „Landschaften" nachgeahmte Oberaufsicht praktisch eine verzweifelte Sache! Soll der ländliche Arbeiter, dem die Schweine sterben — was doch einer Mißernte für ihn gleichkommt —, oder der sein Dach ausbessern muß, auch um solche Bewilligung einkommen können? Und warum

denn in dieſen und den unzähligen anderen Fällen überhaupt, ſtatt die eigene Vernunft zu Rathe zu ziehen, die Sachprüfung einer Behörde anrufen, bei der der Grundbeſitzer am letzten Ende von der Kenntniß und Gewiſſenhaftigkeit der Ortsvorſteher oder ähnlicher Autoritäten abhinge, die man doch ſeitens jener Behörde zur Auskunft heranziehen müßte!? Unerträgliche Aufpaſſerei, „Gevatterſchaftsmißbrauch“ Eindringen in alle möglichen Privatverhältniſſe und doch wieder ungenügende Würdigung der wirklichen Sachlage, — das würde Anfang und Ende des Liedes ſein.

Und wie, wenn die Belaſtungsgrenze erreicht iſt, aber Ausbeſſerungen oder werthſteigernde Meliorationen geboten erſcheinen, deren Auslage niemand vorſchießen will? Man ſollte dann doch lieber, wie ich a. a. O. vorgeſchlagen habe, die unbelaſtete andere Hälfte wenigſtens zur einſtweiligen Kreditſtütze heranziehen. Und wie will man gerade die Miterben abfinden, wo der „Anerbe“ ſolch vollbelaſtetes Gut übernimmt?! Man erwäge hierzu, daß trotz der vom Entwurfe gebotenen Amortiſation ein derartiger Fall bei raſcher Aufeinanderfolge der Generationen ſehr leicht eintreten kann. Aehnliches iſt allerdings auch beim einfachen Anerbenrecht möglich; aber nie können dabei die Miterben leer ausgehen, wo der Gutsübernehmer auch nur noch etwas erhält.

Es tritt hier einer der wundeſten Punkte des Entwurfes zu tage, den man bei einer etwaigen Einführung des Heimſtättenrechtes auf ſeine Nothwendigkeit ganz beſonders ſcharf anzuſehen hätte. Das amerikaniſche Recht kennt, wie oben ſchon angegeben, dieſe dauernde Feſſelung der Heimſtätte an die Familie nicht; und ich ſelbſt habe bei meinem Vorſchlage betont, daß beim Tode jedes Beſitzers gewiſſermaßen Generalabrechnung gehalten werden müſſe, ſelbſt auf die Gefahr hin, daß die Familie des Grundbeſitzes verluſtig geht. Es fragt ſich doch: weshalb will man für den Heimſtättengründer und je

einen seiner Erben die unverschuldete Hälfte des Grundbesitzes unangreifbar machen, da sie doch durch die vorgeschriebenen Jahresabzahlungen keineswegs genügend angehalten werden die andere verschuldete Hälfte auch nur von Zeit zu Zeit wieder schuldenfrei zu machen? Jedenfalls ist doch den Heimstättenbesitzern nur der juristische Raubbau, ein wirthschaftlich verwerfliches Ausholen und Ausschöpfen des Grundbesitzwerthes durch Hypotheken unmöglich gemacht, aber ihre eigentliche Wirthschaftsführung nicht unter Oberaufsicht gestellt. Wenn sie also ihre Wirthschaft nur verlumpen lassen, können sie trotz des erfolgten Abbaues der Schulden immer wieder wegen der dann um so nothwendigeren „Meliorationen" neue Schulden eingehen, die Stätte also immer in halber Belastung halten und so, wenn auch keine Gläubiger — da sie keinen Kredit haben —, so doch die Miterben um ihre Antheile prellen! Will man durch die Unangreifbarkeit der Heimstätte jedem zeitweiligen Besitzer den ordnungsmäßigen Betrieb und eine bleibende Grundlage seines Erwerbes auf Lebenszeit sichern, so ist das doch gewiß noch kein Grund, einer ganzen Reihe von Besitzern ohne Weiteres den Eintritt in dieses Verhältniß zu gewähren, m. a. W. gerade diesen Personen so zu sagen von Staats wegen „ohn' eigenes Verdienst und Würdigkeit" einen ständigen unverlierbaren Unterhalt auszuweisen und einen recht krassen Fall des sog. „arbeitslosen Einkommens" gesetzlich anzuerkennen. Auch wird die Abstoßung eines faulen Wirthes vom allgemeinwirthschaftlichen Standpunkte zweifellos richtiger sein; und wie nach Serings Zeugnisse das Heimstättenwesen in Amerika keineswegs einen sonderlichen Familiensinn erzeugt hat, so wird man auch bei uns, durch solche „Verhätschelung der Indolenz", wie Schäffle sagt, keinesfalls einen tüchtigen und seßhaften Bauernstand erzielen, wo er einmal zu fehlen begonnen hat. Der Entwurf führt ja sogar soweit, daß man dem Heimstättenbesitzer, wenn

er keine Luſt hat, Zinſen oder Steuern zu bezahlen, die Verwaltung abnimmt, um ihm dann getreulich die Ueberſchüſſe abzuliefern. Denn das kann bei den Beſtimmungen im § 5 Nr. 2 und 3 herauskommen! Ueberhaupt hat aber dieſe Zwangsverwaltung, zumal bei den kleinen Anweſen, als alleinige Vollſtreckungsmaßregel ihre gerechten Bedenken; entgegen einer früher von mir ſelbſt ausgeſprochenen Anſicht glaube ich jetzt doch, daß Zwangsverſteigerung gegen den Heimſtättenbeſitzer jedenfalls, — z. B. auch unter den obigen Umſtänden, — dann zugelaſſen werden muß, wo jene andere Maßregel erweislich zu keinem Ergebniſſe führt.

Das freilich wird wieder ein Gegengewicht gegen den hier angedeuteten Uebelſtand bilden, daß für den Heimſtättenbeſitzer der wichtigſte Sporn in jeglichem Erwerbsleben wirkend bleibt, der Wunſch für ſeine Kinder zu arbeiten und zu ſchaffen, da er ja durch die Heimſtätte nur eines von ihnen geſichert weiß; und ferner, daß der Sitz auf einer ſolchen, die trotz § 2 und 5 durch Zwangsvollſtreckungen doch ſtark ausgeplündert werden kann, von ſehr zweifelhafter Annehmlichkeit iſt, ſobald ſich ihr Beſitzer nicht tüchtig rührt.

Ich muß hier eines ſehr ſeltſamen Einwandes gedenken, den man meinem, insbeſondere auch von dem Berichterſtatter des deutſchen Landwirthſchaftsraths in dieſer Angelegenheit, dem Miniſterialrath Buchenberger zu Karlsruhe durchaus gebilligten Vorſchlage gemacht hat, bei dem Beſitzübergange im Todesfalle unbedingt Generalabrechnung zu halten. Der Geheimrath Dr. Gierke hat in einem dem Landwirthſchaftsrath als Druckſchrift zugegangenen offenen Sendſchreiben geſagt, es ſcheine ihm ein Heimſtättengeſetz, welches den Schutz auf die Lebenszeit des Beſitzers einſchränkte, ſelbſt einem ſchroff individualiſtiſchen Geiſte zu huldigen. „Denn es ſtellt dem Einzelnen ein bequemes und geſichertes Daſein auf Koſten ſeiner

Erben in Aussicht. Will man denn ein Hagestolzenrecht schaffen? Will man gar auch in Familienvätern den Egoismus des Junggesellen künstlich groß ziehen?"

Daß Jemand „auf Kosten seiner Erben" leben kann, ist jedenfalls etwas Neues, da man bislang nicht verpflichtet war, wie seine Gläubiger zu bezahlen, so auch seinen Erben etwas zu hinterlassen. Für die ärgsten Fälle beugt bekanntlich die Rechtsordnung durch Entmündigung wegen Verschwendung vor; aber abgesehen von derartigen gänzlich verschwindenden Ausnahmefällen, hat sie wohlweise jenen bedeutsamen Trieb aller Menschen, für ihre Nachkommen getreulich zu sorgen, sich selbst überlassen. Er erlahmt in der That nur bei tief gesunkenen Völkern und Einzelpersonen. Was aber der Vorschlag damit zu thun hat, einem Familienvater bis zum Letzten die Möglichkeit zu gewähren, für seine Familie etwas zu erarbeiten; was gar das geistreich schillernde Wort von „Hagestolzenrecht" hier bedeuten soll, möchte wohl schwer zu ergründen sein.

Unbedingt hat das Heimstättenrecht jede Aehnlichkeit mit dem Fideikommisse zu vermeiden. Es gilt vielmehr, worauf ja auch der Altmeister der deutschen Nationalökonomie, Wilhelm Roscher, immer hinweist, den thunlichst freien Ausbau anzustreben, — mit dem allergeringsten Maße gesetzlichen Zwanges gegenüber kleinen und großen Grundeigenthümern und ohne ungerechte Verkürzung der Miterben. Man weiß jetzt ja, wie die bloße Fabel von einer in den Anerbengesetzen verborgenen Verfügungsbeschränkung und Benachtheiligung der Geschwister jenen Rechtsvorschriften in den Augen der Leute geschadet hat.

Nur um den Schutz der richtigen Freiheit kann es sich handeln, um Gewährung des „elbowroom" für eine selbstverantwortliche, wirthschaftliche Bethätiguug. Wer aber das Heimstättenrecht will, muß zweierlei thun, zunächst sich über den Unterschied des Grund- und des Personalkredits für den Grund-

besitzer klar werden, über den viel geredet, aber nicht oft Scharfgedachtes und Befriedigendes vorgebracht wird, obwohl hier nach den vorzüglichen Ausführungen von Knies das Schreckgespenst der „Schuldklagerei" u. s. w. ein für allemal gebannt sein sollte. Er muß sodann seine Vorschläge lediglich aus dem Gesichtspunkte machen, daß er den Schutz der Arbeitsstätte, des Arbeitszeuges für den ländlichen Grundbesitzer bezweckt. Soweit hier das Anerbenrecht nicht hilft, worauf doch u. A. auch Sering den Nachdruck legt, ist nach einer vernünftigen Verschuldungsgrenze für den Realkredit zu suchen, über die hinaus dessen Ausnutzung nicht mehr Gebrauch, sondern Mißbrauch ist, welche dem Gläubiger, dem Schuldner und dem allgemeinen Wohl (z. B. durch Verlust der Steuerkraft), nur schadet, deren Abschneiden deshalb keine Beschränkung der Freiheit, sondern der Willkür ist. In solchem Eingriffe des öffentlichen Rechts in die individualistische Schrankenlosigkeit des Privatrechts wird ja allerdings die rettende That bestehen, zu der mehr und immer mehr Stimmen auffordern, mag man auch über deren Ausgestaltung im einzelnen sehr verschiedener Ansicht sein können.

Eine erste gründliche und sehr scharfe Beurtheilnng von seiten der landwirthschaftlichen Praxis, und zwar ihrer gewiegtesten Vertreter hat inzwischen der Riepenhausensche Entwurf in der Versammlung des deutschen Landwirthschaftsrathes Anfang Februar d. J. erfahren. Die Berathungen waren in der That außerordentlich lehrreich. Zunächst trat in sehr erfreulicher Weise eine warme Sympathie für die Bestrebungen auf Einführung des Heimstättenwesens klar zu tage, wenn auch die verschiedenen Redner nicht verhehlten, daß sie den Plan einer praktischen Verwirklichung zur Zeit noch für völlig unausgetragen hielten. Andererseits fand aber der Riepenhausensche Entwurf nicht die geringste Gnade vor den Augen der Versammlung; man schloß

sich vielmehr im wesentlichen den Gründen und der Beurtheilung des ausgezeichneten Berichtes an, der schriftlich und mündlich von dem bereits genannten Ministerialrath Buchenberger erstattet wurde. Dieses Gutachten darf selbst demjenigen, der noch Neuling auf dem Gebiete des Heimstättenwesens ist, sich aber über den Stand der Angelegenheit und deren mannigfache Litteratur einen Ueberblick verschaffen will, auf das dringendste empfohlen werden; er ist mit den diesjährigen Verhandlungen im „Archiv des deutschen Landwirthschaftsrathes" veröffentlicht.

Mehr noch bei der mündlichen Verhandlung als in dem betreffenden Druckstücke trat nun der Berichterstatter gerade für meine bereits mehrfach erwähnten Vorschläge ein, die er als eine beachtenswerthe Grundlage bezeichnete, auf der ein für unsere deutschen Verhältnisse praktischer Ausbau des Heimstättenrechts errichtet werden könne.

Ich glaube deshalb Veranlassung nehmen zu dürfen und nichts Ueberflüssiges oder gar Unbescheidenes zu thun, wenn ich hier nunmehr meinen Plan dem Riepenhausenschen Entwurfe gegenüberstelle und zwar in der Fassung, wie ich ihn auf Grund meiner Ausführungen in den Schmollerschen Jahrbüchern in eine gesetzliche Form umzugießen versucht habe. Bekanntlich ist das eine der besten Proben für die thatsächliche Verwerthbarkeit wirthschaftlicher Reformgedanken. Freilich muß ich bei solcher Mittheilung wegen ihrer streng juristischen Form auf die Nachsicht der Leser rechnen. Aber so wenig ich diese Unbequemlichkeit für sie verkenne, so möchte ich doch andererseits betonen, daß gerade solche bestimmte und eingehende Fassung an und für sich einen Vorzug vor der Riepenhausenschen beanspruchen darf, die doch nur aus allgemeinen, praktisch und gesetzgeberisch gänzlich unfertigen Gedanken besteht, die lediglich rein äußerlich nach Gesetzesart in Paragraphen aneinander gereiht sind. Man vergleiche nur dort die wunderlichen Vorbehalte im § 8 Nr. 1, 2 und 6!

Ich möchte folgende gesetzliche Fassung in Vorschlag bringen:

§ 1.

Jeder Grundbesitz, der landwirthschaftlichem Betriebe unterliegt, kann nur bei öffentlichen Leihanstalten beliehen und lediglich bis zu einer Höhe mit Kapital belastet werden, daß dessen Zinsen und höchstbedungene Abzahlungen in jedem Jahre einen ortsangemessenen, mäßigen Pachtzinsertrag des Grundstücks nicht übersteigen.

Das Sonderrecht der Lehn-, Erbstamm- und Fideikommißgüter, soweit es noch größere Verschuldungsbeschränkungen hat, bleibt bestehen.

§ 2.

Die Höhe dieses Pachtertrages wird nach Maßgabe des Grundsteuerreinertrages für jeden unteren Verwaltungsbezirk, im allgemeinen oder gemarkungsweise unterschieden, durch die Kreisvertretung berechnet, in Katastern, die die Grundbuchämter erhalten, zusammen- und festgestellt und alle fünf Jahre nachgeprüft; außer dieser Zeit nur auf besonderes Anrufen des Grundbesitzers auf dessen Kosten und unter Zuziehung etwa erforderlicher landwirthschaftlicher Schätzer.

§ 3.

Ob ein Grundstück der in § 1 angegebenen Beschränkung unterliegt, entscheidet nöthigenfalls nach Hörung von Sachverständigen die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

§ 4.

Welche Anstalten (Kreditinstitute, Hypothekenbanken, Sparkassen u. s. w.) als solche öffentliche Leihanstalten anzusehen sind, bestimmt die Landesregierung.

§ 5.

Hypotheken dieser Anstalten innerhalb jener Grenze des § 1 geben die im § 7 bezeichneten Rechte; über jene Grenze hinaus sind sie zwar vom Grundbuchamte, unter ausdrücklichem

Hinweise darauf, einzutragen, geben dann aber nur Rechte nach § 8.

Diese Wirkung tritt bei nachträglichem Sinken der Grenze für die ersteren nicht ein; doch dürfen die berechtigten Anstalten einer Abveräußerung der ihnen verpfändeten Grundstücke nur dann zustimmen, wenn der ihrem Schuldner verbleibende Grundbesitz den Bedingungen des § 1 noch genügt.

§ 6.

Hypothekenbriefe werden nicht ausgefertigt. Abtretungen sind nur an Anstalten gleicher Art zulässig. Jährliche Schuldabtragungen sind nicht geboten, aber in beliebiger Höhe zulässig; Kündigung dagegen ausgeschlossen.

§ 7.

Bei Nichtzahlung der Zinsen oder Jahresabträge haben die Anstalten, deren Rechte unter sich nach der Zeit der Eintragung sich ordnen, nur das Recht auf Zwangsverwaltung, — es sei denn, daß der Richter der belegenen Sache auf Nachweis eines ungenügenden Erfolges dieser Maßregel die Zwangsversteigerung bewilligt. Beschwerde ist zulässig.

Gleiche Rechte haben die öffentlichen Kassen für dinglich belastende Steuern.

§ 8.

Ueber die Grenze des § 1 hinaus können auch für Privatpersonen freiwillige oder Zwangshypotheken zur Sicherung beliebiger Schulden eingetragen werden; diese sind zunächst nicht einziehbar und überhaupt nicht verzinslich (s. jedoch § 10).

Miterben haben einen Anspruch auf solche Sicherheitshypothek, aber auch nur auf eine solche, soweit jene öffentlichen Hypotheken die bezeichnete Grenze erreichen. Abfindung in Barkapitalien können sie aber dann nur insoweit verlangen, als der Eigenthümer Geld durch Bestellung solcher öffentlichen Hypotheken aufzunehmen vermag. Vor Regelung dieser Abfindungen

kann der Anerbe dieſe nicht beſtellen, den Grundbeſitz auch nicht veräußern. Andererſeits ſind die eingetragenen hypothekenberechtigten Anſtalten zur wahrheitsgetreuen Angabe über den Geſamtſtand ihrer Forderungen bezw. deren Reſtes bei der Erbſchaftsregulirung verpflichtet.

Hypothekenbriefe werden auch hier nicht ausgegeben; Abtretungen ſind jedoch beliebig zuläſſig.

Die Vollhypotheken und die Hypotheken minderen Rechts werden in zwei verſchiedene Grundbuchblattsabtheilungen eingetragen; letztere ſtehen allen erſteren unbedingt nach.

§ 9.

Altentheile (Auszugsrechte) und ſonſtige Reallaſten, ſowie alle anderen dinglichen Rechte können erworben und ins Grundbuch eingetragen werden; ſie ſind aber dem eigenen Geldwerthe nach oder in betreff der durch ſie bewirkten Werthverringerung des Grundſtückes in Gelde abzuſchätzen, ſobald nach ihrer Eintragung Hypotheken beſtellt werden ſollen, und dann bei Beſtimmung der nach § 1 vorhandenen Belaſtungshöhe mit zu berückſichtigen.

Diejenigen dieſer Rechte, welche gewiſſe Bezüge aus den belaſteten Sachen gewähren, ſind nur als Grundgerechtigkeiten oder für Berechtigte aus dem Kreiſe der verſorgungsberechtigten Familie des Eigenthümers zuläſſig, können auch von dieſen nicht abgetreten werden. Liegen ſie noch innerhalb der geſetzlichen Grenze, ſo rangiren ſie mit den Vollhypotheken und können dann durch Umwandlung in eine ſolche nöthigenfalls zwangsweiſe realiſirt werden.

Außerhalb derſelben geben ſie nur die Rechte der Privathypotheken, ſoweit ſie ablösbar und in Geld umſetzbar ſind.

§ 10.

Auch alle Privathypotheken können einer Vereinzelung oder Veräußerung des verpfändeten Beſitzes, falls ſie nicht abgefunden werden, widerſprechen, bezw. gegen den Käufer durch Zwangs-

versteigerung beigetrieben werden. Ebenso können die eingetragenen Beträge, insbesondere die Abfindungen, bei dem nächsten Erbfalle liquidirt werden.

§ 11.

Unpfändbar und nur bei Zwangsversteigerung trennbar ist der für die Bewirthschaftung bis zur nächsten Ernte nöthige Bestand an Vieh, Geräthschaften und Aussaat, an Hausgeräth und Unterhaltsmitteln für die versorgungsberechtigte Familie des Grundeigenthümers.

Nur Vorräthe, die zum Verkaufe dienen sollen, sind pfändbar. Die Beweislast liegt bei Widerspruch dem pfändenden Gläubiger ob.

§ 12.

Auch im Konkurse des Grundbesitzers bleiben diese Vorschriften in Kraft.

§ 13.

Wo kein Anerbenrecht besteht oder durch Anordnung des Erblassers, bezw. Vereinbarung der Miterben selbst ausgeschlossen sein soll, kann bei etwaiger Uebernahme des Grundbesitzes durch einen der Erben nur eine Belastung durch Abfindungen in der oben gesetzten Weise stattfinden."

Nach dem, was ich in einzelnen Andeutungen schon vorausgeschickt habe, glaube ich mich hier auf einige allgemeinere Erläuterungen der vorstehenden Paragraphen beschränken zu dürfen, und daß um so mehr, als ich mich sonst doch allzu sehr in juristische Einzelheiten verlieren müßte.

Die Vorfrage: „Ist eine Beschränkung in der Kreditausnutzung des Immobiliarwerthes bei großem und kleinem Grundbesitze geboten?" setze ich als bejaht voraus und lasse sie deshalb auch nicht etwa nur „fakultativ" d. h. je nach Beschluß des derzeitigen Grundbesitzers zu.

Auf ein besonderes Grunderbrecht, insbesondere das

Anerbenrecht nimmt mein Entwurf dagegen keine Rücksicht; ebenso wenig auf Rechte der Frau zur Sicherung ihres Vermögens, ihres „Eingebrachten". Denn einmal sorgt unsere Rechtsordnung, wie Professor Sering und mit ihm Ministerialrath Buchenberger, anerkennen, hierfür in anderer Form schon genügend. Sodann würde ihre z. B. nach amerikanischem Rechte geforderte Zustimmung zu Verwaltungshandlungen des Mannes in den meisten Fällen doch leicht erschlichen oder ertrotzt. Endlich halte ich es auch nicht für zweckdienlich, der Frau im Wirthschaftsbetriebe des Mannes gerade nach dessen juristischer Seite hin ein förmliches Mitstimmrecht zu verleihen. Der Mann soll Herr im Hause sein!

Die Bestimmungen finden Anwendung auf die jeweiligen Grundbesitzeinheiten, kennen also die Ausscheidung eines besonderen „Existenzminimums" nicht. Sie erfordern, was vom Standpunkte praktischer Gesetzespolitik wichtig ist, dem Laien aber erst fühlbar wird, wenn der Mißstand der bösen Uebergangszeiten an ihn herantritt, keine Uebergangsbestimmungen.

Die vorgeschlagenen Vorschriften verwirklichen eine Kreditbeschränkung in einer thunlichst schonenden und fast unmerklichen Form und stellen die Entschließungen der Grundbesitzer, — die man doch unmöglich als solche, wo ihrem Pächter und allen übrigen Menschen das Schuldenmachen freisteht, unter eine Art von Vormundschaft stellen darf! — weder unter die Kontrolle einer Behörde noch ihrer Standesgenossen. Es bleibt ihnen die Verantwortlichkeit für eine verständige Führung ihrer Wirthschaft, da diese ihnen ja schlimmstenfalls sogar genommen werden kann, und die ihren Kindern, falls nicht genügend für sie gesorgt und gearbeitet ist, jedenfalls entrissen wird. Ein Hauptsporn bei wirthschaftlicher Selbständigkeit, die eigene Verantwortlichkeit auch für die Wohlfahrt und eine ausreichende Versorgung der Nachkommen, bleibt also — im Gegensatz zu der die „Indolenz

verhätschelnden" Fideikommißerbfolge — vollauf in Wirkung. Nur *das* ist dem Grundeigenthümer versagt, den Grundstückswerth durch Verpfändung soweit wegzugeben, daß ihm selbst nicht einmal mehr die Stellung *eines gut situirten Pächters* bliebe, daß er Gefahr liefe, vor dem natürlichen Ende seines Wirthschaftsbetriebes (in Folge Ablebens) die gesicherte *Arbeitsstätte* für sich und seine Familie zu verlieren. Anders als wie einem Pächter ist es ihm aber vergönnt den über die im § 1 festgestellte öffentliche Beleihungsgrenze hinausschießenden Vermögenswerth, der unzweifelhaft noch in seinem Grundeigenthum verborgen liegt, wenigstens als Kreditstütze zu verwerthen. Für unsolide Gläubiger wird diese Sicherheit zwar wenig (und glücklicherweise wenig!) Reiz haben; daß sie aber Werth hat, zeigt das *Vorgehen des preußischen Gerichtskostengesetzes* von 1879, dem dieser Gedanke ursprünglich entnommen ist.

Daß man die Kreditminderung durch wohlüberlegte und bequem zugängliche Organisation des sog. Personalkredites wieder in etwas auszugleichen habe, ist selbstverständlich.

Veräußerung, Theilung und Zusammenkauf stehen dem Grundbesitzer frei, soweit er sich nicht bei der Theilung mit seinen Hypothekengläubigern auseinanderzusetzen hat (§ 10.)

Bei gänzlicher Veräußerung hört naturgemäß der Schutz der Arbeitsstätte auf; über alle Schulden muß Abrechnung gehalten und ihre Berichtigung herbeigeführt werden. Desgleichen beim Tode des Besitzers, — falls es ihm nicht gelungen ist, sich bis dahin aus den Schulden herauszuarbeiten.

Das Gebot, verzinsliche Hypotheken nicht anders als bei öffentlichen Kreditanstalten aufzunehmen, schützt den erfahrenen und den unerfahrenen Grundeigenthümer vor theuren und unsoliden Gläubigern. Auch ist die Zwangsversteigerung nur als äußerste Maßregel zulässig. Ebenso ist das Betriebsinventar

durch besondere Vorschrift in weitem Umfange für die Wirthschaft sicher gestellt.

Die Miterben, die Einem von ihnen den Besitz allein überlassen oder z. B. kraft Anerbenrechts allein überlassen müssen, sollen ebenso wie alle anderen Forderungsberechtigten, nicht schlechter und nicht besser, Jenem gegenüberstehen. Eine gänzliche Verstoßung, wie nach dem in diesem Punkte allzu „sozialaristokratischen" Plane Riepenhausens, kann also nie vorkommen. Eine nähere Darlegung dieses wichtigen Punktes, insbesondere auch seines Zusammenhanges mit dem Anerbenrecht, würde hier jedoch zu weit führen und muß deshalb leider unterbleiben.

Obgleich endlich mein Vorschlag, — nach dem großen Grundsatze unseres scheidenden Jahrhunderts — nur den Schutz der Arbeit bezweckt, so nehme ich doch davon Abstand, und zwar der Einfachheit der juristischen Ausgestaltung wegen, die heimstättenartige Wirkung obiger Sätze demjenigen Grundeigenthümer zu entziehen, der nicht auch sogenannter Rückenbesitzer ist. —

Ich greife nun nochmals auf die Verhandlungen über diesen für unseren Grundbesitz so außerordentlich wichtigen Gegenstand, wie sie im Schoße des deutschen Landwirthschaftsraths stattfanden, zurück. Während zu vermuthen steht, daß der Riepenhausensche Entwurf im Reichstag unter mehr oder weniger Hohn aller Antiagrarier unter den Tisch fallen wird, hat der Landwirthschaftsrath erklärt: „In der Erlassung eines fakultativen Heimstättenrechts mit Verschuldungsbeschränkung und Schutz gegen Zwangsvollstreckung liegt ein Akt praktischer Sozialpolitik, der die Widerstandskraft der bäuerlichen Bevölkerung zu stärken und die Ansässigmachung von Landarbeiterfamilien in jenen Gegenden, in denen diese des eigenen Grundes und Bodens entbehren, zu fördern geeignet ist."

Im Uebrigen aber wurde es, wie bereits angedeutet ist, abgelehnt einen Beschluß über irgend eine Art seiner Ver-

wirklichung — allgemein oder in Einzelheiten — zu fassen, die ganze Angelegenheit vielmehr fürs Erste den einzelnen landwirthschaftlichen Zentralstellen zu genauer Feststellung der betr. örtlichen Bedürfnisse und Wünsche zugeschoben. An der Zuträglichkeit einer einheitlichen Regelung für ganz Deutschland zweifelte man bei der erheblichen Verschiedenheit der einschlagenden Verhältnisse, vor allem aber der wirthschaftlichen Neigungen der einzelnen Volksstämme wohl nicht mit Unrecht. Professor von der Goltz zu Jena wollte die Brauchbarkeit des Heimstättengedankens in erster Linie und vielleicht überhaupt nur für ländliche Arbeiterwohnungen anerkennen, während der Vorsitzende, Landesdirektor von Hammerstein aus Hannover, ihn bei Gründung von Moorkolonien und ähnlichen neugeschaffenen Besitzungen am ehesten verwerthen zu können glaubte. Es trifft diese Meinung mit der oben mitgetheilten von Schäffle und Stein nahe zusammen. Auch warnte Herr von Hammerstein in überzeugendster Weise vor übereilten Versuchen mit dem Heimstättenrechte, die ebenso ergebnißlos ausschlagen könnten, wie die Landgüterordnungen und das erweiterte Preußische Rentengutsgesetz.

Bei der Schlußabstimmung wurden dann nur noch einzelne Verbesserungsvorschläge, unser Zwangsversteigerungswesen betreffend, gebilligt, — u. a. auch das sog. Deckungsprinzip, für das, beiläufig bemerkt, übrigens auch schon Justus Möser in seinen patriotischen Phantasien eingetreten ist. Es bedeutet, daß nachstehende Hypothekengläubiger ihr Recht auf Verkauf der ihnen verpfändeten Liegenschaft immer nur unter Wahrung der Rechte vorgehender Berechtigter ausüben dürfen. Das Nähere gehört nicht hierher.

Die Frage des Heimstättenrechts ist sonach vorderhand vertagt, aber gewiß nicht, um vergessen und beiseite gestellt zu werden. Dazu ist nicht nur die Anregung, die man der Riepen-

hauſenſchen Schrift zu verdanken hat, zu mächtig geweſen, ſondern auch das Bedürfniß nach einer vernünftigeren, ſachlichen Neuordnung unſeres Grundverſchuldungsrechts allzu dringlich. Möchte der Gedanke des „Schutzes der Arbeit", der ihm, richtig erfaßt, am letzten Ende zu Grunde liegt, nicht zu ſpät für den deutſchen Grundbeſitz zur heilſamen Wirkung gelangen. Nie ſollte man dabei aber das Wort G. Schmollers vergeſſen: „Die Freiheit des Grundbeſitzes muß in der Hauptſache aufrecht erhalten werden."

Ein freier Mann auf freier Scholle!

Verlagsanstalt und Druckerei A.-G. (vormals J. F. Richter) in Hamburg.

Soeben erschien:

Ergo Bibamus!

Feucht-fröhliche Lieder

von

Anton Joseph Liszt.

Geh. Mk. 3.—, eleg. geb. Mk. 4.—.

Seit Scheffels »Gaudeamus« ward in der deutschen Lyrik kein so kräftiger und humorvoller Ton angeschlagen, wie in den feucht-fröhlichen Liedern des jungen Sängers, der, nebstbei bemerkt, ein naher Verwandter des berühmten Abbé ist.

Der nahezu 200 Seiten starke Band enthält eine Fülle prächtiger Gesänge, die an akademischer Tafelrunde hochwillkommen sein werden; aber auch Gedichte zarter und gluthvoller Empfindung und kräftiger, urgermanischer Gesinnung. Siegreich über allem schwebt der lustige Humor, der dem Buch den Titel gegeben.

Das feucht-fröhliche Werk eines echt national fühlenden und denkenden Sohnes unserer Ostmark sei unseren Gesinnungsgenossen wärmstens empfohlen.

(Ostdeutsche Rundschau v. 8. II. 91.)

Ein Urgermane lacht uns aus diesen Liedern entgegen, der sein Deutschland aus seinen Wanderungen und seinen Studien genau kennt. Der frische Ton, der Humor und der gefällige Wohllaut der Mehrzahl seiner Gesänge sagt uns wohl zu und auch zumeist der Geist, der aus ihnen spricht. — — — — Die Ausstattung des Buches ist vortrefflich.

Akademische Blätter v. 16. II. 1891.

Weil ma' in d'Welt taug'n.

Gedichte

in oberösterreichischer Mundart

von

Carl Achleitner.

Preis eleg. geh. 1.60 Mk., eleg. geb. 2.50 Mk.

Für heitere Stunden ein empfehlenswerthes Büchlein. Es enthält 54 Gedichte in oberösterreichischer Mundart in schönster Ausstattung. Freunden heiterer, volksthümlicher Gedichte wird dieses Büchlein jedenfalls willkommen sein. (**Preßburger Zeitung 1889, No. 231.**)

„Ja, sie taugen in die Welt diese gemüthvollen Worte, in denen Carl Achleitner in seiner anheimelnden Mundart Lust und Leid der oberösterreichischen Landbevölkerung besingt. — — — Das Lesen dieser Schilderungen der Volksseele erfrischt wie ein kräftiges Bad in Waldesgrün und Tannenduft.

(**Landes-Zeitung für Elsaß-Lothringen,** 3. Aug. 1889.)

Robert Hamerlings Werke.

Amor und Psyche. Eine Dichtung in 6 Gesängen. Mit einer Titelzeichn. von E. A. Fischer-Cörlin. Eleg. geh. Mk. 3.—, eleg. geb. mit Goldschnitt ..... Mk. 4.—

Die Atomistik des Willens. Beiträge zur Charakteristik der modernen Erkenntniß. 2 Bde. Eleg. geh. ..... „ 12.—
eleg. geb. ..... „ 16.—

Prosa. Skizzen, Gedenkblätter und Studien. Mit dem Porträt des Verfassers in Radirung. 2 Bände. Eleg. geh. Mk. 10.—, eleg. geb. mit Goldschnitt ... „ 11.40

Blätter im Winde. Neuere Gedichte. 2. Auflage. Eleg. geh. Mk. 5.—, in eleg. Original-Einband mit Goldschnitt ..... Mk. 6.50

Danton und Robespierre. Tragödie in 5 Akten. 4. Auflage. Eleg. geh. ..... „ 3.—
eleg. geb. mit Goldschnitt ..... „ 4.—

Homunculus. Modernes Epos in 10 Ges. Gr. Oktav. 5. Aufl. Eleg. geh. ..... „ 4.—
in prachtvollem Original-Einband ... „ 5.—

Lord Lucifer. Lustspiel in 3 Aufzügen. Elegant geh. „ 3.—
elegant gebunden mit Goldschnitt ... „ 4.—

Sinnen und Minnen. Ein Jugendleben in Liedern. 7. Auflage. Eleg. geh. ..... „ 5.—
eleg. geb. mit Goldschnitt ..... „ 6.—

Der König von Sion. Epische Dichtung in 10 Ges. 11. Auflage. Eleg. geh. ..... „ 4.—
eleg. geb. mit Goldschnitt ..... „ 5.—

— **Pracht-Ausgabe.** Mit über 200 Illustrationen von **Adalbert von Pößler** und **Hermann Dietrichs.** Gr.-Folio in prachtvollem Original-Einband mit Goldschnitt ..... Mk. 75.—

Aspasia. Ein Künstler- und Liebesroman aus Alt-Hellas. Mit Illustrationen von **Herm. Dietrichs.** 3. Auflage. Eleg. geh. ..... „ 15.—
eleg. geb. mit Goldschnitt ..... „ 18.—

Ahasver in Rom. Epische Dichtung in 6 Gesängen. 18. Aufl. Eleg. geh. Mk. 4.—, eleg. geb. mit Goldschnitt ..... „ 5.—

— **Pracht-Salon-Ausgabe.** Mit über 100 Illustrationen von **E. A. Fischer-Cörlin.** Gr. Fol. in prachtvollem Original-Einband mit Goldschnitt. Preis Mk. 50, auch in 18 Lieferungen à ..... „ 3.—

Lehrjahre der Liebe. Tagebuchblätter und Briefe. 3. Auflage. Eleg. geheftet „ 5.—
eleg. gebunden ..... „ 6.—

Die sieben Todsünden. Eine Cantate. 6. Auflage. Eleg. geh. ..... „ 3.—
eleg. geb mit Goldschnitt ..... „ 4.—

Teut. Ein Scherzspiel in 2 Akten. 3. Auflage. Eleg. geh. ..... „ 2.—
eleg. geb. mit Goldschnitt ..... „ 3 —

Gesammelte kleinere Dichtungen. 3. Auflage. Eleg. geh. ..... „ 3.—
eleg. geb. mit Goldschnitt ..... „ 4.—

Germanenzug. Canzone. 5. Auflage. Elegant geh. ..... „ 1.—
elegant geb. mit Goldschnitt ..... „ 2.—

Ein Schwanenlied der Romantik. 5. Auflage. Eleg. geh. ..... „ 1.50
eleg. gebunden mit Goldschnitt ..... „ 2.50

Stationen meiner Lebenspilgerschaft. 3. Auflage. Eleg. geh. ..... „ 6.—
eleg. in Halbfranz geb. ..... „ 8.—

Venus im Exil. Ein Gedicht in 5 Gesängen. 5. Auflage. Eleg. geh. ..... „ 1.50
geb. mit Goldschnitt ..... „ 2.50

Die Waldsängerin. Novelle. 4. Aufl. Eleg. geh. ..... „ 1.50
eleg. geb ..... „ 2.50

Druck der Verlagsanstalt und Druckerei Actien-Gesellschaft (vormals J. F. Richter) in Hamburg.

VIII. 7
Box

Preis eines jeden Heftes im Jahresabonnement 75 Pfennig.

Deutsche Zeit- und Streit-Fragen.

Flugschriften zur Kenntniß der Gegenwart.

Begründet von
Franz von Holtzendorff,
herausgegeben in Verbindung mit Redacteur A. Lammers und Anderen
von
Jürgen Bona Meyer.

Neue Folge. — Sechster Jahrgang.
(Heft 81—96 umfassend.)

Heft 84/85.

Wandlungen der Geschichtsauffassung und des Geschichtsunterrichts

besonders in Deutschland.

Von
Richard Mahrenholtz
in Dresden.

Hamburg 1891.
Verlagsanstalt und Druckerei A.-G. (vormals J. F. Richter).

Es wird gebeten, die anderen Seiten des Umschlages zu beachten.

Verlagsanstalt und Druckerei A.-G. (vormals J. F. Richter) in Hamburg.

Ueber das Bergsteigen.

Vortrag

von

Dr. med. J. Buchheister

in Hamburg.

Das treffliche Schriftchen sollte sich Jeder, der eine Hochgebirgstour zu unternehmen beabsichtigt, verschaffen. Aber auch die Freunde gewöhnlicher Fußtouren werden dasselbe gewiß nicht unbefriedigt aus der Hand legen.

(„Aus der Heimath", Juli 1889.)

Das Heft kann allen Touristen nicht warm genug empfohlen werden, da es alles Nöthige enthält, was bei Bergpartien zu wissen unerläßlich sein sollte. Das Heft enthält soviel praktische Winke über Bekleidung, Verpflegung ꝛc., daß Jedem, der irgendwelche Bergtour vorzunehmen beabsichtigt, die vorherige Belehrung sehr zu statten kommen wird. („Bade- und Reise-Journal.")

Stand und Ziele der Schulreform-Bewegung.

Rede in der konstituirenden Versammlung des Allgemeinen Deutschen Vereins für Schulreform: „Die neue deutsche Schule", gehalten am 15. April 1890 von

Professor Dr. W. Preyer.

Geh. 50 Pf.

Der deutsche Unterricht und die Schulreform.

Von *Felix Hartmann* in Groß-Lichterfelde.

Preis Mk. 1.40.

THE WORKS OF SHAKSPERE

edited and annotated by Prof. *W. Wagner* and *L. Proescholdt* Ph. D., issued in single plays, either in boards cloth back, price 60 Pf., or in paper covers, price 50 Pf.

The following single plays have been published till now:

No. 1. The Tempest.
No. 2. The two Gentlemen of Verona.
No. 3. The Merry Wives of Windsor.
No. 4. Measure of Measure.
No 5. The Comedy of Errors.
No. 6. Much Ado about Nothing.
No. 7. Love's Labour's Lost.
No. 8. A Midsummer-Nights Dream.
No. 9. The Merchant of Venice.
No. 10. As You Like It.
No. 11. The Taming of the Shrew.
No. 12. All's Well that Ends Well.
No. 13. Twelfth Night; or, What You Will.
No. 14. The Winter's Tale.
No. 15. King John.
No. 16. Richard II.
No. 17. The First Part of King Henry the Fourth.
No. 18. The Second Part of King Henry the Fourth.
No. 19. King Henry the Fifth.
No. 20. The First Part of King Henry the Sixth.
No. 21. The Second Part of King Henry the Sixth.
No. 22. The Third Part of King Henry the Sixth.
No. 23. King Richard the Third.
No. 24. „ Henry the Eight.
No. 25. Troilus and Cressida.
No. 26. Coriolanus.
No. 27. Titus Andronicus.
No. 28. Romeo and Juliet.
No. 29. Timon of Athens.
No. 30. Julius Cæsar.
No. 31. Macbeth.
No. 32. Hamlet.
No. 33. King Lear.
No. 34. Othello.
No. 35. Antony und Cleopatra.
No. 36. Cymbeline.
No. 37. Pericles.
No. 38. Venus and Adonis. The Rape of Lucrece.
No. 39. Sonnets and poems.

Wandlungen der Geschichtsauffassung und des Geschichtsunterrichtes,

besonders in Deutschland.

Von

Richard Mahrenholtz
in Dresden.

Hamburg.
Verlagsanstalt und Druckerei A.-G. (vormals J. F. Richter).
1891.

Das Recht der Ueberſetzung in fremde Sprachen wird vorbehalten.

Druck der Verlagsanſtalt und Druckerei Actien-Geſellſchaft
(vormals J. F. Richter) in Hamburg.

Als König Friedrich Wilhelm I. von Preußen dem Erzieher seines Thronerben Vorschriften und Anweisungen über Sprach- und Geschichtsunterricht gab, bemerkte er unter anderem, von den Griechen und Römern brauche sein Sohn nichts zu wissen, denn die taugten gar nichts. Und in der That hat denn auch dieser Sohn und Thronerbe, der größte Herrscher des preußischen Staates, von den beiden alten Kulturvölkern nur Das gewußt, was er aus französischen Uebersetzungen und Bearbeitungen kennen lernte. Wie jener praktische, um sein Land hochverdiente, aber der tieferen, humanen Bildung entbehrende Fürst, so denken heutzutage nicht nur viele Männer des geschäftlichen Lebens und des Beamtenstandes, sondern auch Gelehrte, die ihr Bildungsweg nicht nach Hellas und nur nebenbei nach Latium geführt hat. Wir rechnen uns nicht zu ihnen, erkennen vollauf den Segen an, welchen unsere moderne Bildung seit der Renaissance dem klassischen Alterthume verdankt, aber höher als Griechen und Römer stehen uns die Kulturvölker der Gegenwart, höher als fremde, nur in der Geschichte fortlebende Nationen unser eigenes, noch thatkräftig schaffendes und von den Nachbarn mit schlechtverhehltem Neide betrachtetes Volk. Wir begrüßten daher die Umgestaltung des Gymnasiums im modernen und vor allem im nationalen Geiste als eine That, die der Zukunft Deutschlands

zu hohem Nutzen gereichen wird, aber ein Maßhalten in der Beschränkung des altklassischen Sprachunterrichtes scheint uns nun geboten, wenn nicht unsere Jugenderziehung und Volksbildung empfindlich geschädigt werden soll. Nur in einem Punkte stimmen auch wir in den Ruf nach weiterer Reform ein, in der Umgestaltung des Geschichtsunterrichtes und der Begrenzung des übermäßigen Raumes, den die griechische und römische Geschichte zum Nachtheile der neueren und vaterländischen noch heute im Lehrplane des Gymnasiums einnimmt. Denn weder der äußere Umfang jener sechs bis sieben Jahrhunderte beglaubigter Geschichtsüberlieferung, noch die innere Bedeutung, welche diese Zeiten für die heutige Kulturentwickelung haben, noch die Zahl sicherer und zweifelloser Nachrichten, welche die alten Historiker uns geben, rechtfertigen eine solche Bevorzugung. Ersichtlich genug ist der Schade, den das zu lange Festhalten des jugendlichen Zöglings in Hellas und Roms Gebieten für das politische Leben der Gegenwart mit sich bringt. Mehr mit fremden, fernen Zeiten, als mit der Geschichte der neuesten Zeit und der des eigenen Volkes vertraut, ohne die erforderlichen Vorkenntnisse des modernen Rechts- und Gesellschaftslebens, Verfassungs- und Verwaltungswesens, so tritt der künftige Staatsbürger ungereift und ungefestigt in die schwierigen Verhältnisse des Parteitreibens und der Tagesströmungen ein. Was würden Griechen und Römer, die wir unseren Knaben als Musterbilder vorführen, zu einer solchen unpraktischen, unnationalen Erziehung gesagt haben?

Während sonst auch besonnene Reformer oft Diejenigen wider sich haben, deren äußere Macht und praktische Einsicht doppeltes Gewicht haben, können die Gegner des herkömmlichen Geschichtsunterrichtes sich auf ein Kaiserwort berufen, das, bei festlichem Anlaß gesprochen, lange Zeit unsere Tagespresse in Bewegung erhielt. Ohne, wie manche Zeitungen es gethan,

jenes Wort im Sinne von politischen Parteimeinungen auslegen zu wollen, begnügen wir uns, darauf hinzuweisen, daß der höchste Herr im Deutschen Reiche die Pflege der neuesten, insbesondere der vaterländischen Geschichte entschieden betont hat, damit die besser unterrichtete Jugend einen Einblick in das Wesen des geschichtlichen Staates erhalte und sich von unreifen Theorien, wie von zersetzenden Bestrebungen abwende. Wie sehr aber der Geschichtsunterricht eine solche Mahnung verdient, das möge zunächst ein Ueberblick der Entwickelung desselben seit der Aufklärungsperiode des achtzehnten Jahrhunderts, in deren Ideen wir zum Theil noch heute bewußt und unbewußt stehen, uns zeigen.

1. Die herkömmliche Geschichtsauffassung und Geschichtsdarstellung.

Oft genug kann man lesen, daß die französischen Philosophen der Aufklärung zuerst die Bedeutung des volksthümlichen Elementes in der Geschichte erkannt und für die politische Bildung der Massen gewirkt hätten. Aber in der That verhält es sich anders. Denn vor allem suchen jene Freidenker in der Geschichte ein Mittel, ihre Ideen und Bestrebungen in die Kreise der Hochgestellten und Hochgebildeten zu tragen, von deren Beistande und Schutze der Erfolg ihrer Thätigkeit abhing; das Volk dagegen kümmerte sie gar nicht, und auch von dem Bürgerstande faßten sie nur die jüngere, noch umwandlungsfähige Generation als aktive oder doch stille Mitarbeiter an ihrem Aufklärungswerke ins Auge. Durch ihre Geschichtsdarstellungen suchten sie nun den Glauben zu erwecken, daß ihre Meinungen schon im fernen Alterthume und in den fast zwei Jahrtausenden christlicher Zeitrechnung vereinzelte, aber hochbedeutende Vorläufer gehabt hätten; in der Hauptsache aber begann für sie die Aufklärung mit der Zeit des Humanismus, der Erneuerung der

Künste und Wissenschaften, des kirchlichen und litterarischen Lebens. Von dem Mittelalter behauptet z. B. Voltaire, man müsse es nur kennen lernen, um es zu verachten; die Geschichte der Griechen und Römer erscheint ihm als ein Labyrinth abergläubischer Vorstellungen und hergebrachter Fabeln. Auch die Reformation mit ihren dogmatischen Streitigkeiten, ihrem „Mönchsgezänke", und die Glaubenskämpfe des sechzehnten und siebzehnten Jahrhunderts erscheinen ihm als ein Rückfall in mittelalterliche Barbarei. Weit höher als die Wiederbelebung des unverfälschten christlichen Geistes und frommen Sinnes, als der Kampf Luthers gegen kirchliche Entartung und römischen Legendentrug, mußte ihm das gelehrte, nur auf die geistige Aristokratie berechnete Wirken der Erforscher des klassischen Alterthums und die vornehme Gleichgültigkeit eines Erasmus gegen Christenthum und Konfessionen stehen. Ja, die kunstsinnigen und wissenschaftfördernden Päpste jener Zeit sind ihm, dem schärfsten Gegner Roms, viel sympathischer, als der bibelgläubige Reformator in Wittenberg. So widerwärtig ihm das katholische Frankreich und das protestantische Deutschland waren, so eifrig preist er die Deisten Englands, welche mit den kirchlichen Ueberlieferungen und Glaubenssätzen gebrochen hatten, und nicht minder auch die Verfassungskämpfe Englands, weil sie den aus der Reformation hervorgewachsenen Staat erschütterten.

Mehr auf die Meinung der Großen und Mächtigen, als auf die Bildung des noch unentwickelten, bedeutungslosen Bürgerstandes bedacht, erblickt auch der scharfe, kühle d'Alembert in der Geschichtschreibung ein Mittel, die Fürsten vor den Fehlern ihrer Vorfahren zu behüten und zur Nachahmung von Tugenden und Vorzügen anzuleiten.

Sein Skepticismus gegen alle Berichte, die sich nicht auf die unmittelbare Gegenwart oder nächstliegende Vergangenheit beziehen, und seine kirchenfeindliche Gesinnung machen ihm überdies

den größten Theil der Geschichte zu einem Gegenstande des Mißtrauens und der Abneigung. Immerhin wurde durch diese Zweifelsucht und Kritiklust die Gegenwart über die Vergangenheit, die besser beglaubigte Neuzeit über das von Fabeln und abergläubischen Vorstellungen erfüllte Mittelalter und Alterthum gehoben. Daher konnte d'Alembert in seiner Abhandlung: „Betrachtungen über die Geschichte und die verschiedenen Arten der Geschichtschreibung" den Vorschlag machen, den Geschichtsunterricht mit der nächstliegenden Vergangenheit beginnen und mit der fernsten Vorzeit enden zu lassen. So, meint er, würde der Knabe nicht von vornherein durch „barbarische" Namen und Thaten für das Wichtige und Nützliche abgestumpft, lerne nicht die Namen Dagoberts und Chilperichs früher, als die Heinrich IV. oder Ludwigs XIV. kennen.

Die Spitze dieser Ansicht richtet sich natürlich gegen das verhaßte „barbarische" Mittelalter, aber auch über die Zuverlässigkeit der griechisch-römischen Geschichtschreibung und die Bedeutung des klassischen Alterthums für den Jugendunterricht äußert sich d'Alembert in demselben Diskurse sehr skeptisch. Trotz aller Hochachtung vor dem Alten, hege er den Argwohn gegen sie, daß sie Geschichte mehr als Schönredner, denn als Philosophen geschrieben hätten, daß sie nicht nur Reden von Feldherren und Staatsmännern erdichtet, sondern oft durch ihre Einbildungskraft in der Erzählung der Thatsachen sich hätten leiten lassen. So sei das Geschichtswerk des „weisen und beredten Tacitus" nichts Anderes, als „der erste und wahrste der philosophischen Romane." Hinter dem übermäßigen Lobe der Alten verberge sich nur die geheime Genugthuung, das eigene Zeitalter herabsetzen und doch dessen Beifall sich erwerben zu können.

Solche falsche und berechnete Lobredner, wie sie d'Alembert hier andeutet, waren in der That die jesuitischen Lehrmeister,

in deren Händen der höhere Jugendunterricht in Frankreich damals sich befand. Sie trieben zwar Kirchenlatein und das nachklassische Idiom, veranstalteten Disputationen und Schriftübungen in der Sprache Roms, aber vernachlässigten Griechisch und das klassische Latein, die Autorenlektüre und alte Geschichte, mehr noch aber die neuere und vaterländische Geschichte, soweit sie nicht für die Zwecke der Kirche und des Ordens sich dienstbar machen ließ. Um den Sinn der Zöglinge von der Gegenwart und der eigenen Nation abzulenken, wurden die Thaten und Aussprüche der klassischen Heiden als Vorbilder des Handelns und Denkens hingestellt und der aus den griechisch-römischen Ueberlieferungen geschöpfte Enthusiasmus der Selbstentsagung und Aufopferungsfähigkeit für den Fanatismus der Ketzerververfolgung und Ketzerbekehrung ausgenutzt.

Aber nicht nur den Jesuiten, sondern auch ihren aufgeklärten Gegnern ward das klassische Alterthum ein Mittel zum Zwecke. In den Weisheitslehrern Griechenlands sahen sie Vorkämpfer ihres eigenen dogmenlosen, in der Ethik aufgehenden Deismus; an den Religionen und Kulten der griechischen und römischen Priester tadelte man zwar die abergläubischen Legenden und Riten, pries aber die Toleranz gegen andere Völker und Sekten. Als helles Gegenbild des verfolgungssüchtigen Katholizismus erschien die römische Staatsweisheit, welche selbst den Bekennern des Judenthums und der anderen orientalischen Kulte religiöse Freiheit gestattete und die Christen nur aus Gründen des Staatswohles oder zur Abwehr eigener Unduldsamkeit verfolgt habe. Der staatliche, nichtkirchliche Charakter des griechischen und römischen Kultuswesens, die völlige Unterordnung der Priesterschaft unter die weltliche Macht wurden von Voltaire und anderen Hauptführern der Aufklärung mit deutlichem Hinblick auf die entgegengesetzten Verhältnisse der katholischen Welt als Lieblingspunkte hervorgehoben.

Während die eigentlichen Aufklärer aus dem klassischen Alterthume nur für ihre kirchenfeindlichen Bestrebungen Kapital schlugen, stellte der eigenartig sich absondernde Jean-Jacques Rousseau mit besonderer Vorliebe die republikanische Freiheit Spartas, Athens und Roms dem absoluten Regimente Frankreichs gegenüber. Aus Plutarchs idealisirenden und schön kolorirten Gemälden althellenischer und altrömischer Tugend hatte er einseitige und zum Theil verkehrte Anschauungen der antiken Zeiten gewonnen, und Der, welcher von sich selbst sagt, an der Geschichte gefielen ihm besonders die Anekdoten, und Plutarch stände als Historiker über Thukydides und Tacitus, war zum Geschichtskritiker ohnehin nicht berufen. Wennschon er scharfblickend genug war in der unvollkommenen Freiheit, welche spartanische Oligarchen, attische Sklavenhalter und römische Senatoren der Volksmasse gewährten, keine Verwirklichung seiner abstrakten Volkssouveränität zu finden, so hat er doch gewisse Lieblingsanschauungen der französischen Umwälzung, wie die Verwechselung von Republik und Freiheit, die Schwärmerei für Cato und Brutus, den Cäsarenhaß u. a. verschuldet.

Wie sehr man auch seit dem sechzehnten Jahrhunderte in der französischen Geschichtsschreibung und Dichtung mit der republikanischen Herrlichkeit Roms und Griechenlands kokettirt hatte, mit welch leichtgläubiger Begeisterung man auch die Berichte rhetorischer und fabelsüchtiger Historiker, wie Plutarch, aufnahm, bis zum Beginne des achtzehnten Jahrhunderts blieb man in vollem Einverständniß mit der katholischen Kirche und großentheils auch mit dem weltlichen Absolutismus. Ja, selbst die Aufklärer verdarben es nicht gern mit den weltlichen und geistlichen Machthabern; ein Montesquieu, der Gegner der staatlichen Autokratie, wußte sich der Regierung anzuschmiegen, ein böser Spötter, wie Voltaire, sich mit einflußreichen Würdenträgern der Kirche gut zu stellen. Erst Jean-Jacques Rousseau

und seine Jünger von der Bergpartei holten aus der Geschichte des Alterthums, welche sie natürlich nicht mit Voltaires und d'Alemberts kritischem Blicke ansahen, die schärfsten Waffen gegen Königthum und Aristokratie. Bei ihnen war von einer lebendigen Begeisterung für Hellas und Rom die Rede, während die Voltairesche Schule und die Encyklopädisten infolge ihrer mangelhaften Kenntniß wie ihres skeptischen Sinnes und ihres Aufgehens in den Tagesideen der Aufklärung nicht zur vollen Hingabe an das Alterthum und zum rechten Genusse der antiken Litteraturwerke gelangen konnten.

Immerhin erlitt das starke Nationalbewußtsein in Frankreich auch durch die maßlose Verherrlichung der griechischen und römischen Welt keine empfindliche Einbuße. Sogar in der Revolutionszeit, welche sonst alles geschichtliche Herkommen und jede nationale Ueberlieferung mit Füßen trat, überwiegen zuweilen die patriotischen Anschauungen noch die kosmopolitischen, und die Kriege mit dem Auslande stärkten das Nationalgefühl. In Deutschland aber, wo man seit den Tagen Klopstocks, Winkelmanns und Lessings die griechische Dichtung und Kunst mit selbstlosester Hingabe und aus lauterster Ueberzeugung pflegte, ohne mit diesem Kultus religiöse oder politische Umsturzgedanken zu vereinen, fehlte das gemeinsame nationale Band, und es gab daher keine feste Schranke des engherzigen Partikularismus oder des ziellosen, nebelhaften Kosmopolitismus.

Das Anpreisen römischer Bürgertugend und hellenischer Geistesgröße konnte wohl die Höhergebildeten aus den engen Verhältnissen der Kleinstaaterei zu weiten Idealen emporheben; aber den politischen Sinn der Masse erweiterte es gar nicht, dem Regimente der vielen Duodezfürsten brachte es keine Gefahr.

Die Aufklärung Voltaires und der Encyklopädisten ergriff in Deutschland zwar einzelne hervorragende Geister, aber sie ging an der weltlichen und kirchlichen Aristokratie ohne nachhaltige

Einwirkung vorbei. Die zwingenden Ursachen einer gewaltthätigen Umwälzung waren jenseits des Rheines nicht in dem Maße vorhanden wie im französischen Staatswesen. Hier blickten nicht die Aristokratie und ein Theil des Klerus mit spöttischer Abneigung auf die alten Staats- und Kirchenformen; hier war der Bürgerstand nicht von der revolutionären Neuerungssucht tiefer ergriffen, hier die Unzufriedenheit und Noth der unteren Klassen keine so allgemeine, hier der Beamten- und Militärstand nicht durch die ansteckende Wirkung politischer Aufreizung zerrüttet; hier gab es keine Regierung, welche in ihrer Schwäche und Haltlosigkeit der umstürzenden Fluth die Schleusen öffnete. Wohl drangen daher die Ideen der Freiheit und Gleichheit auch in den Süden und Südwesten des Deutschen Reiches, die stets dem gallischen Einfluß offen lagen und der Ansturm der Jakobinerscharen warf die Pfaffenstaaten des Rheinlandes über den Haufen, aber an dem festen Gefüge der großen Fürstenthümer prallte die französische Revolution ab.

Bei uns hat die Römer- und Griechenbegeisterung zur reichen Entfaltung von Kunst und Litteratur mitgewirkt, aber den Geschichts- und Staatswissenschaften, die theils im Staube der Bibliotheken und Archive erstickten, theils sich in Lokal- und Territorialforschungen vergruben, theils von dem nüchternen, gehaltlosen Rationalismus der Berliner Aufklärung aufgezehrt wurden, wenig genützt. Eine politische Umwälzung rief sie so wenig, wie die französische Aufklärung und Revolution hervor, und der noch unentwickelte Nationalsinn wurde wenigstens nicht an seiner künftigen Erstarkung gehindert. Ganz anders in Frankreich! Die Schlagwörter der Umwälzungen in den Jahren 1789—1793 sind nicht nur dem „Contrat social“ Rousseaus, sondern auch den republikanischen Geschichtsschreibern und Rednern des klassischen Alterthums entnommen; Citate aus deren Schriften zieren, oft in entstellter Form, die Alarmreden der Gironde und

der Jakobiner. Brutus und der jüngere Cato wurden neben „Jean-Jacques“ (Rousseau) zu Schutzheiligen der Revolution erhoben. Da den Hauptführern und Hauptrednern der Nationalversammlungen und des Konvents eine tiefere Kenntniß der geschichtlichen Lebensbedingungen des klassischen Alterthums fehlte, so waren sie stets geneigt, scheinbar verwandte, in ihrem innersten Wesen aber grundverschiedene Verhältnisse und Personen der antiken Zeit und der unmittelbaren Gegenwart in Parallele zu stellen. Die römischen Junker vom Schlage des Brutus und Cato, die mit den Waffen des Kampfes und dem Stahl des Mörders ihre Standes- und Geldinteressen gegen Cäsar und seinen demokratischen Anhang vertheidigten, oder ehrgeizige Parteimänner, wie die Gracchen wurden von den adelsfeindlichen Jakobinern als freiheitsliebende Demokraten angepriesen. Cäsar dagegen und seine Nachfolger erschienen trotz ihres Vernichtungskampfes gegen die römische Senatsaristokratie und trotz ihrer reichen Geschenke an die „misera plebs“ als volksfeindliche Tyrannen, wie die französischen Bourbons. Der „Tyrannenmörder“ Brutus und seine aristokratischen Vorgänger aus der griechischen Geschichte wurden in Parlamentsreden und Bühnendichtungen zu ehrlichen „Sansculotten“ und Jakobinern umgewandelt. In dem Prunkgemache des ersten Konsuls Bonaparte, der bis zur Errichtung des absoluten Kaiserthums auf die republikanischen Schlagwörter und Parteisymbole Rücksicht nehmen mußte, thronte noch die Statue des Cäsarenmörders; dagegen war das Standbild des volksfreundlichsten der französischen Könige, Heinrichs IV., längst mit den Denkmälern seiner Nachkommen in den Koth gerissen worden. In den arg vernachlässigten höheren Schulen wurden während der Umwälzungs- und Schreckenszeit neben den revolutionären Tagesideen besonders die Erinnerungen an die Gracchen, die letzten Republikaner Roms, und an die Tyrannenmörder Griechenlands gepflegt und ein

leidenschaftlicher Tyrannenhaß nicht nur gegen die Bourbonen und die Fürsten Europas, sondern auch gegen Cajus Julius Cäsar und Augustus, gegen Pisistratus und Dionysius großgezogen. Als Camille Desmoulins, der eifrige, aber wahrheitsliebende Jakobiner, auf die überraschende Aehnlichkeit zwischen den von Tacitus gebrandmarkten Cäsaren und den Diktatoren des Konvents hinwies, büßte er seine Geschichtskenntniß mit dem Tode durch die Guillotine.

Dieselbe Verkennung der Grundunterschiede antiker und moderner Staatsverhältnisse zeigt sich auch in der später so beliebten Vergleichung Napoleons mit Cäsar. Der Sproß einer der ältesten Adelsfamilien Roms, welcher die aristokratische Senatsherrschaft gestürzt hatte, wurde für den Vorläufer des adligen Emporkömmlings, der die alten Adelsformen neu zu beleben suchte und mit Vorliebe hohe Edelleute zu seinen politischen Werkzeugen erwählte, ausgegeben. Wieder dienten Citate aus den cäsarisch gesinnten Geschichtsschreibern und Rednern Roms und die beliebten Reminiszenzen und Phrasen des Gymnasialunterrichtes zur Verherrlichung des modernen Cäsar. Mit den Blumenkränzen römischer und griechischer Rhetorik wurde das kalte Marmorbild des herz- und gewissenlosen Kriegsfürsten geschmückt.

Der nachhaltige Schade, den die kritiklose Bewunderung der antiken Zeiten der nationalen und politischen Auffassung gebracht hatte, war auch nach dem Sturze des französischen Kaiserthums und der Wiederherstellung alter Staats- und Verfassungsformen keine Warnung vor der übertriebenen Bevorzugung der griechisch-römischen Geschichte. Statt durch die Pflege eingehender Kenntniß der neueren Geschichtsentwickelung und der gegenwärtigen Verhältnisse die heranwachsende Generation zu befähigen, die Ursachen der großen Umwälzung schärfer zu erkennen, deren Uebertreibungen, Fehler und Verbrechen in dem eignen Denken und

Handeln zu vermeiden, beſtrebten ſich die kirchliche Erziehung im royaliſtiſchen Frankreich und die etwas freiere Pädagogik der proteſtantiſchen Schulen, die neueſte Zeit von 1789 an ganz aus dem Geſchichtsunterrichte zu verbannen, die mittelalterlichen und neuen Perioden in das ultramontane oder orthodoxe Schema einzuzwängen und dem Alterthume wieder den bevorzugteſten Platz einzuräumen. In der That war bei dem neuerwachten Gegenſatze der konfeſſionellen und politiſchen Anſchauungen und bei dem verſchönernden Legendentruge, welcher die Geſchichtsdarſtellung der Revolutionszeit und der napoleoniſchen Aera in Frankreich und außerhalb desſelben noch umgab, eine ſachliche Schilderung der neueren und neueſten Zeit ſchwer möglich. Soeben erſt hellte die Fackel der Kritik eines Niebuhr die herkömmlichen Fabeln der römiſchen Ueberlieferung auf, geſinnungsverwandte und gleich tüchtige Fachgenoſſen dieſes preußiſchen Staatsbeamten zerſtörten auch den legendenhaften Zauber helleniſcher Geſchichte; aber noch Jahrzehnte vergingen, ehe in den Jahrhunderten der chriſtlichen Zeitrechnung Wahrheit von Dichtung, ſachliche Schätzung von willkürlicher Parteiauffaſſung ſcharf geſondert wurde und ehe die gelehrte Forſchung den Unterrichtszwecken nützen konnte. Von dem wirklichen Weſen und Entwickelungsgange der franzöſiſchen Revolution hatten auch manche Geſchichtſchreiber und Geſchichtslehrer ſo wenig genaue Kenntniß, daß ſie in den Verfaſſungen von 1791 und 1793, die entweder auf dem Papier blieben oder als Agitationsmittel unter die irregeführte Maſſe geworfen wurden, den wahren Ausdruck jener Zeitbewegung ſahen, daß auch einſichts- und maßvolle Männer für die abſtrakten Menſchenrechte ſchwärmten, den ehrſüchtigen, großſprecheriſchen Girondiſten Thränen der Rührung nachweinten und die Kriege der Bergpartei gegen Deutſchland und England nur als aufopferungsvolle Thaten der Freiheits- und Vaterlandsliebe feierten. Alles Unheil der Schreckenszeit wurde von den hauptſchuldigen

Girondisten einerseits auf die entarteten, vaterlandsvergessenen Emigranten, andererseits auf die Robespierre, Danton u. Co., welche aus den Brandreden der Gironde nur die grauenvollen Konsequenzen gezogen hatten, abgewälzt. Bei solcher Verkennung der treibenden Parteimotive und ehrgeizigen Ziele der Freiheitsmänner war es noch ein Vortheil, wenn der deutschen und französischen Jugend überhaupt der Einblick in die Zeiten nach 1789 verschlossen wurde. Hätte man nur in unseren Schulen die neuere und mittelalterliche Geschichte vom nationalen Standpunkte geschildert, die Thaten deutscher Kraft und Geistesgröße in der Ottonen- und Staufenzeit, des muthigen Ringens der Bürger gegen den Druck adliger und fürstlicher Zwingherren, des wiedererstarkten Glaubens- und Nationalbewußtseins im Reformationsjahrhundert in helles Licht gesetzt! Aber der nationale Sinn war durch die religiösen und politischen Parteiungen, durch die Enttäuschung patriotischer Hoffnungen bei uns erstickt worden, in Frankreich arbeitete der wieder allmächtige Klerus an seiner Zerstörung, in England ging seine Stärke durch die kaufmännischen Interessen und den Schachergeist der Erwerbsucht verloren. Das griechisch-römische Alterthum erschien den Staats- und Schulbehörden als ein neutraler, von den Parteiungen und Leidenschaften des Tages befreiter Platz, auf dem die Jugend die ersten Begriffe von Verfassung, Verwaltung und Nationalbewußtsein sich erwerben, für Bürgersinn und Bürgerfreiheit sich begeistern könne, ohne durch die frühreife politische Weisheit den Machthabern Gefahr zu bringen. Daß der in fremden, fernen Zeiten hauptsächlich weilende Geist der Jugend zur späteren Mitwirkung an den vielseitigen Aufgaben und Zielen der Gegenwart untüchtig gemacht werde, daß ihm das Verständniß für die eigene Zeit verschwinde, übersah man oder wünschte es sogar. Die Solonische und Sullanische Verfassung, die Reformen des Kleisthenes und der Gracchen, die Kolonien

Griechenlands und Roms mußte der zum Staatsbürger Heranreifende in allen Einzelheiten wissen; von den Verfassungen Frankreichs, Englands und des Deutschen Reiches, von den Neuerungen Turgots und der Konstituante, von den Handelsbeziehungen und Kolonialgründungen der Seemächte erfuhr er wohl nur auf englischen Schulen Genaueres und Zuverlässigeres. Den konfessionellen Voraussetzungen Rücksicht tragend, mußte man die einerseits verherrlichten Zeiten des Alterthums andererseits als heidnische und unsittliche, von dem Lichte göttlicher Wahrheit nur hie und da erleuchtete hinstellen und die ersten Jahrhunderte des Christenthums in desto fleckenloserem Glanze strahlen lassen. Aus dem Anfange der dreißiger Jahre liegt dem Verfasser dieses ein mythologisches Schulbuch vor, worin die Götter und Göttinnen des Olymp flottweg als Teufel und Hexen geschildert werden, welche dann vor den Christen schleunigst in die Hölle geflohen seien. Immerhin konnte auch diese christliche Auffassung der griechisch-römischen Zeiten nicht verhindern, daß die empfängliche Einbildungskraft junger Leute sich wieder für Volkserretter und Tyrannenmörder begeisterte, für Republiken schwärmte und die Ideale des Alterthums trotz ihrer nationalen Vorausbedingungen zu einem vaterlandsvergessenen, unklar verschwommenen Kosmopolitismus der Humanitätsträumerei und des Menschenbeglückungswahnes umgestaltete. Der Bevorzugung der alten Geschichte wurde eine übermäßige Pflege der lateinischen und griechischen Sprache, welche die Hälfte aller Unterrichtsstunden aufzehrte, als Korrelat hinzugefügt. Die humanistische Richtung des sechzehnten Jahrhunderts war nämlich auf den höheren Schulen weit mehr dem Latein als dem Griechischen zu gute gekommen, so daß noch im siebzehnten Jahrhundert zwei hervorragende Schriftsteller Frankreichs, Valentin Conrart und Philippe Quinault, kein Wort Griechisch verstanden, im achtzehnten selbst ein Voltaire, der die erste der französischen Jesuitenschulen

jahrelang besucht hatte, mit der attischen Deklination auf gespanntem Fuße stand, Jean-Jacques Rousseau erst im Mannesalter die Anfänge der hellenischen Sprache erlernte, d'Alembert sich seiner Festigkeit in den unregelmäßigen Verbalformen rühmte und auch von unseren großen Dichtern Herder und Schiller stets Anfänger in dieser Sprache blieben. Doch auch das Latein wurde auf den Jesuitenanstalten zu sehr in den Dienst der Kirchenzwecke gepreßt, darum besonders die nachklassischen Formen und Litteraturwerke, sowie die mittelalterlichen Schriftsteller bevorzugt und selbst in protestantischen Schulen oft nach schlechten Methoden und weitschweifigen Lehrbüchern mit ungeheurem Zeitaufwand und geringem Erfolge gelehrt. So kam es, daß jener Valentin Conrart auch wenig Latein wußte, wiewohl er es doch zum Sekretär der Pariser Akademie gebracht hat, daß der berühmte Dichter Francois Regnard seine Unkenntniß in beiden alten Sprachen eingestehen mußte, und daß auch Schiller Virgils Aeneis nur mit Hülfe einer französischen Uebertragung verdeutschen konnte. Die dominirende Stellung beider antiken Sprachen im Gymnasialunterrichte geht eigentlich erst auf die sogenannte Reaktionsperiode (1815—1848) zurück; nirgends aber erdrückte sie die anderen Lehrgegenstände in dem Maße wie bei uns.

Wie die neuere Geschichte unter der Bevorzugung der alten schwer litt, so wurden auch die modernen Kultursprachen von den todten Gelehrtensprachen vertrieben oder erstickt, und in Deutschland suchte ein schlecht verstandener Patriotismus das Französische völlig aus dem Gymnasial-Lehrplane zu verbannen. Da diese pädagogischen Einseitigkeiten in näherer und entfernterer Beziehung zu den rückwärts gerichteten, freiheitsfeindlichen Neigungen der Staatsbehörden standen, so mußten die bald nach 1815 besonders in Deutschland gegründeten und trotz künstlicher Hemnisse sich ausbreitenden Realschulen Vielen als Horte

der zeitgemäßen, fortschreitenden Anschauungen und der bürgerlichen Freiheit gelten. Aber auch diese modernen Institute mußten dem Antiken zweckwidrige Zugeständnisse machen. Zwar das Griechische, der Urquell aller antiken Bildung, wurde von ihnen noch tiefer verschüttet, als das selbst im Mittelalter geschehen konnte; aber Latein, alte Geschichte und Mythologie trieben sie in einem Umfange, der ihren vorwiegend praktischen Zwecken nicht entsprach. Auf die lateinlosen Realschulen, welche neben den lateintreibenden Schwesteranstalten „erster Ordnung" auftauchten und die eigentlichen Vorbereitungsstätten der modernen Bildung und des praktischen Lebens wurden, sahen nicht nur die Altphilologen der Gymnasien, sondern auch die Neusprachler und Mathematiker der realistischen Lateinschulen vornehm herab. Die Behörden legten ihrer Entwickelung noch mehr Fußangeln in den Weg, als der der Schwesterschulen.

Die alte Geschichte machte sich auf den Realschulen erster Ordnung nicht ganz so breit wie auf den Gymnasien; immerhin bildete sie den Ausgangspunkt des Geschichtsunterrichtes, kehrte nach einem Jahre schon wieder und wurde den meisten Schülern unmittelbar vor ihrem Abgange zu einem geschäftlichen oder gewerblichen Berufe noch einmal vorgeführt. Neuere Geschichte blieb in der Hauptsache auf die oberste Klasse beschränkt, deren auserwählte Räume nur ein geringer Bruchtheil der Zöglinge betreten konnte. In England und Frankreich stand es mit der neueren und vaterländischen Geschichte etwas günstiger, aber kirchliche und staatliche Bevormundung scheuten auch hier alles, was zur politischen und wahrhaft nationalen Bildung erforderlich gewesen wäre.

Bei uns hinderten die heillose Zerrissenheit des Reiches und die Vielheit der Territorialsonderung eine nationale Auffassung und Ordnung des geschichtlichen Unterrichtsstoffes. Charakteristisch für die vulgäre Geschichtschreibung Deutschlands

ist in jeder Periode das Ueberwiegen der Territorial- und Lokalgeschichte; fast wie eine Erhebung aus der politischen Jämmerlichkeit erscheinen die noch unklaren Einheitsträume und Freiheitsphantasien der vom Bundestag verfolgten Demagogen oder die deutschthümelnden, halbkatholischen Geschichtsauffassungen eines Wolfgang Menzel und anderer Romantiker. Die Darstellungen der Freiheitskriege gaben zwar der Geschichtschreibung ihren patriotischen Mittelpunkt; aber jene „Volksbücher" und „Heldenspiegel" verfallen nur allzuoft wieder dem engherzigen, meist preußenfeindlichen Partikularismus oder dem urgermanischen, christlich-frömmelnden Teutonenthume.

Infolge der geheimen Antipathie eines Kleinstaates gegen den anderen und aller gegen das gefürchtete Preußen, wollte jeder Duodezstaat seine eigene glorreiche Geschichte haben, die womöglich viel älter und glänzender sein müsse, als die der Hohenzollern. Da wurde denn der Zögling der kleinen Fürstenschulen vor allem von den Tugenden und Heldenthaten des angestammten Herrscherhauses unterhalten; nach den großen Begebenheiten der gesamtdeutschen Geschichte fragte man später. In seiner frühesten Jugend ist z. B. Verfasser dieses Aufsatzes auf einem anhaltischen „illustren" Gymnasium ein Halbjahr lang in wöchentlich zwei Stunden darüber belehrt worden, daß die uralten, glorreichen Askanier einst über Sachsen und Brandenburg geherrscht, dann allen Besitz bis auf 43½, vierfach zerrissene Quadratmeilen verloren hätten, daß das achtzehnte Jahrhundert neben einem Friedrich d. Großen und Napoleon auch als Dritten im Bunde der Genies — Franz von Dessau (den Schöpfer des niedlichen, kleinen Parkes von Wörlitz) hervorgebracht habe, u. a.

Wurde die preußische Geschichte in den Centralpunkt der neueren Zeiten gestellt, wie nach behördlicher Verfügung wenigstens in den Mittelklassen geschehen müßte, so kam allerdings das nationale Interesse weit mehr zum Rechte; aber auch dann

wollte der Fluch des Partikularismus, daß die Hausbestrebungen, nicht der deutsche Beruf der Hohenzollern, in den Vordergrund des Geschichtsbildes gerückt wurden. Ueberdies hörte der historische Unterricht gewöhnlich mit dem Tode Friedrichs des Großen auf; der preußische Schüler erfuhr somit Genaues von den Ruhmesthaten des großen Kurfürsten und seines genialen Urenkels, zuweilen sogar etwas vom eisernen York und von Marschall Vorwärts, aber nichts von der stillen, friedlichen Thätigkeit, durch die Preußens Herrscher und Minister das Einigungswerk trotz Habsburgs und der meisten Kleinstaaten Gegnerschaft vorbereiteten. Dagegen wurden die traurigen Zeiten des siebzehnten und achtzehnten Jahrhunderts, wo in Deutschland Spanier und Franzosen geboten, deutsche Fürsten in deren Solde standen, gewöhnlich eingehender geschildert.

Natürlich wies man auf die Weltmonarchie Karls des Großen, auf den Glanz der Ottonen und der von Fr. v. Raumer idealisirten Hohenstaufen, auf das kühne Vorgehen Luthers hin; aber hierdurch begeisterte man den unreifen Schüler für die falschen Ideale der Weltherrschaft, der Römerzüge, des römischen Kaiserthums deutscher Nation, und stärkte in ihm den Glaubenshaß. Die nachstaufischen Zeiten, in welchen Deutschlands Herrscher zwar mehr für ihren Hausbesitz, als für des Reiches Größe wirkten, aber der vollen Entwickelung des Städtewesens und der Bürgerfreiheit Raum ließen, wurden einseitig als die Schaustätten unsrer Ohnmacht und Erniedrigung geschildert. So sehr war der deutsche Sinn den gewöhnlichen Geschichtschreibern und Geschichtslehrern verloren gegangen, daß man die Hohenstaufen, deren Sehnsuchtsziele Rom und Italien waren, mit dem Ruhmesglanze Raumerscher Phantasien umgab, während Heinrich der Löwe, der Schützer Deutschlands gegen die wilden Slaven und der Gegner der opfervollen, verderblichen Römerzüge, als vaterlandsfeindlicher Rebell gebrandmarkt wurde. Albrecht der

Bär, auch ein Förderer deutscher Kultur und Vorkämpfer gegen slavische Barbarei, kam nur deshalb besser fort, weil er den eigensüchtigen Hausinteressen des ersten Staufers Dienste geleistet hatte. Von den geschichtlichen Personen der vorstaufischen Zeit wurde Heinrich IV. nicht als Begünstiger des deutschen Bürgerthums, sondern nur als Bedrücker der übermächtig gewordenen Großen und als Büßer von Kanossa geschildert, wobei Papst Gregors rücksichtslose, schlau berechnende Künste auch von protestantischen Geschichtslehrern und Geschichtsdarstellern wohlgefällig angepriesen wurden. Selbst wo nationale Zwecke ein kirchliches Gewand trugen, kamen sie meist nicht zum Bewußtsein der unentwickelten Jugend. So wurden Karl des Großen Grausamkeiten gegen die heidnischen Sachsen, schroffe, aber nothwendige Mittel für die nationale und kirchliche Einigung der deutschen Stämme, in abscheuerregender Weise ausgemalt, und Markgraf Gero, der gewaltthätige Widersacher der wendischen Nationalfeinde, wurde als „Bluthund" bezeichnet. Bei der Schilderung der Hussitenkriege, deren Gräuel uns zuerst an den Fanatismus des wiedererstarkten Czechenthums gemahnen, brachte man es fertig, Unmenschen wie Ziska und Prokop zu preisen, aber über die Niederlagen des deutschen „Kreuzheeres" sich zu freuen. Huß selbst, dem Vorläufer Luthers, wurde natürlich die Gewaltsamkeit gegen die deutschen Studenten in Prag verziehen. Um des konfessionellen Interesses willen pries man nicht nur deutsche Bandenführer und Abenteurer, wie Thurn, Mansfeld, Christian von Braunschweig, sondern auch die fremden, eigensüchtigen Bundesgenossen der von Habsburgs Politik und Waffengewalt bedrohten Protestanten, wie Heinrich II. von Frankreich, den Dänenkönig Christian, den schwedischen Herrscher Gustav Adolph. Schlimm erging es dagegen den Kurfürsten von Brandenburg und Sachsen, die trotz ihrer geringen staatsmännischen Begabung Patrioten genug waren, um nicht zu

Werkzeugen des schwedischen Eigennutzes sich gebrauchen zu lassen. Eine lange geglaubte Legende machte sie sogar für den Fall der Hauptburg des norddeutschen Protestantismus, des von dem schwedischen Kommandanten und den fanatischen Bürgern aufgeopferten Magdeburg, verantwortlich. Besonders blieb Preußens Verdienst um Deutschland in absichtlicher und unabsichtlicher Verkennung. Als einer der hervorragensten Geschichtschreiber, H. v. Sybel, später die Thaten und Schöpfungen der brandenburgischen Fürsten über den blendenden, aber für Deutschlands Wohl nicht förderlichen Ruhm der Staufen und Ottonen erhob, wurde er von der erregten Tagesmeinung als das preußische „Nordlicht" verhöhnt, und sogar Rankes preußische Geschichte fand in jenen Jahren ungleich geringere Anerkennung als seine „Geschichte der Päpste". Denn, wie der politischen Halbbildung das mächtige und glänzende Ausland mehr galt, als das geschwächte, unscheinbarere Deutsche Reich, so stellte man auch der Jugend die Vorgänge der ausländischen Geschichte, namentlich der französischen und englischen, als ruhmvolle Gegenstücke der deutschen Erniedrigung hin. Selbst in der Darstellung des Mittelalters, wo doch unser Vaterland mehrere Jahrhunderte lang eine Weltmacht war, nahmen die Thaten der französischen und englischen Könige und der Herrscher des Kirchenstaates gewöhnlich ebensoviel Raum ein, wie die Begebenheiten der deutschen Geschichte.

2. Reformversuche und demokratische Geschichtsauffassung.

Im entschiedenen Gegensatze zu diesen kirchlichen und partikularistischen Anschauungen, welche den Geschichtsunterricht und die Geschichtsdarstellung in Deutschland beherrschten, machten sich in der Periode von 1815—1848 auch in der Geschichtschreibung demokratische, freireligiöse und nationale Gesichtspunkte geltend, die zum Theil wieder vom Auslande, namentlich von

England und Frankreich, herübergenommen waren. Wie im staatlichen und kirchlichen Leben Deutschlands, so ging auch in der Geschichtschreibung die radikale Richtung auf die Ideen der noch unklar erkannten französischen Revolution zurück und fand in den französischen Zuständen nach der Julirevolution (1830) einen Maßstab für die Beurtheilung der heimischen Regierungs- und Verwaltungsformen; die gemäßigtere suchte den fehlenden geschichtlichen und nationalen Sinn unsres Volkes durch Hinweise auf die englische Verfassung, Verwaltung, Litteratur uud Geschichtschreibung zu bilden. Der ersteren Parteirichtung gehörten mehr die Historiker zweiten und dritten Ranges, namentlich der arg überschätzte Rotteck, der letzteren nahmhafte Staatsrechtslehrer und politische Schriftsteller an, wogegen der bahnbrechendste Forscher und Kritiker des Jahrhunderts, Leopold von Ranke, aus Abneigung gegen die parteiische Geschichtsdarstellung der neuesten Zeit sich meist dem bereits innerlich abgeschlossenen sechzehnten und siebzehnten Jahrhundert zuwandte und durch archivalische Forschungen, sowie durch strenge Ausscheidnng der unmittelbaren und zuverlässigen von den späteren und subjektiv gefärbten Berichten den Grund zu einer treuen Schilderung des wirklich Geschehenen legte. Natürlich beschränkte sich sein umfassender, dem Zusammenwirken der Zeiten und Völker nachforschender Genius nicht auf die Darstellung der äußeren Details, der Kriege, Schlachten, Kabinetsintriguen, persönlichen Verhältnisse der Fürsten und Großen; vielmehr stellte er auch das Wirken des Volksgeistes im politischen und litterarischen Leben mit schärfster Kürze und meisterhafter Gruppirung vor Augen, ohne in den Fehler einer Abschätzung nach Parteidoktrinen oder einseitig moralischen Maßstäben zu verfallen. Nichts ist verkehrter, als der öfters gegen den Altmeister erhobene Vorwurf, er schildere nur die Haupt- und Staatsaktionen und lasse die stille Thätigkeit des Volkes hinter dem lärmenden Treiben der Kriegs- und

Kabinetshändel zurücktreten; vielmehr sind grade die allgemeinen Ueberblicke großer Perioden und Umwandlungen, sowie die Skizzen der Litteratur und Kulturentwickelung in seinen zahlreichen Geschichtswerken unübertroffene Musterleistungen. Derselbe Mann, welcher in dem absoluten Königthum eine göttliche Einrichtung, in der protestantischen Lehre den Inbegriff der religiösen Wahrheit sah, war doch weitherzig und objektiv genug, um die Demagogen des sechzehnten und siebzehnten Jahrhunderts, die Bauernhauptleute und Wiedertäufer, die Führer der französischen Liga und Fronde, ohne Voreingenommenheit in ihrer lebendigsten Wirklichkeit vor Augen zu führen, und die Gegner der kirchlich-absoluten Monarchie, wie Locke und Montesquieu, den schlimmsten Spötter der kirchlichen Ueberlieferung, Voltaire, in leidenschaftsloser, sachlich vollendeter Charakteristik zu schildern. Aber er schilderte eben Dinge und Menschen, legte die verborgensten Motive ihres Denkens und Handelns auseinander, wobei er die reichen Funde seiner unermüdeten Archivforschungen noch durch geistvolle Intuition ergänzte; fern lag ihm das Kritisiren und Moralisiren der zeitgenössischen Partei-Geschichtschreibung. Die Geschichte, sagt er, solle nur schildern, wie die Dinge eigentlich gewesen, und die Kritik nur die Spreu (der Berichte und Ueberlieferungen) von dem Weizen sondern. Indem er so Personen und Verhältnisse aus den Zeitanschauungen und zeitlichen Beschränkungen hervorwachsen läßt, kommt der sittliche Maßstab, das ethische Pathos der Geschichtschreibung nicht zu seinem Rechte. In dieser Hinsicht ergänzen ihn Schlosser und Gervinus, die beide nicht einseitige Parteimänner und demokratisch färbende Geschichtsdarsteller waren, vielmehr gegen die Bestrebungen der Revolutionäre und Demagogen sich scharf aussprachen, dabei aber ihre subjektive Moralanschauung und ihre mit dieser eng zusammenhängende politische Ansicht den Zeiten und Menschen aufzwängten. Der Gegensatz der französischen und englischen

Richtung in der deutschen Geschichtschreibung tritt doch auch bei diesen engbefreundeten und innerlich sehr verwandten Historikern hervor. Schlosser, dessen Leben noch in die letzten Jahrzehnte des verflossenen Jahrhunderts hineinreicht, steht auf dem Boden der von Frankreich aus über die europäische Kulturwelt sich ausbreitenden Aufklärung und theilt mit ihr namentlich die Vorliebe für moralische Allgemeinbegriffe, durch welche die Freigeister der Voltaireschen Schule einen Ersatz für die kirchlich-dogmatische Ueberlieferung schaffen wollten. Gervinus, ein Kind des neunzehnten Jahrhunderts, sieht in dem englischen Staats- und Litteraturleben ein unerreichtes Vorbild, dessen Nacheiferung er seinem Volke ans Herz legt. Die Eindrücke der Napoleonischen Zwingherrschaft und der Freiheitsbegeisterung der Jahre 1813 und 1814 haben den Letzteren von der Vorliebe für das Franzosenthum auch in seiner aufklärenden und umgestaltenden Wirksamkeit geheilt und von den Täuschungen befreit, in welche die Juli- und Februarrevolution manche Parteigenossen wiegte.

Der Charakter der Rankeschen Geschichtschreibung und der Geschichtsbeurtheilung eines Schlosser und Gervinus war ein universaler, nicht ein nationaler, soviel auch Gervinus gegen die Abwendung des deutschen Volkes vom handelnden Leben und von den nationalen Zielen geeifert, so sehr er auch das Unheil der kleinstaatlichen Zerrissenheit bekämpft hat. Partikularist blieb er dennoch, als die glorreichen Jahre 1866 und 1870 uns zur Einheit und Größe emporgehoben hatten. Seine irrige Ansicht, daß die papiernen Verfassungsurkunden der deutschen Südstaaten wirkliche Grundfesten bürgerlicher Freiheit, die freien Debatten der kleinen Landtage eine lebendige Aeußerung der politischen Selbstthätigkeit unseres Volkes seien, und zudem die bei dem achtundvierziger Parlamentarier sehr erklärliche Abneigung gegen das Kaiserthum der Hohenzollern haben den national fühlenden Mann von seiner Nation getrennt. Nach ihm

sollte die Einheit Deutschlands nur in einer gemeinsamen Volksvertretung, nicht in einem Fürstenbunde ihren Ausdruck finden, daneben aber die kleinstaatliche Souveränität ungeschmälert bestehen bleiben. Wie Schlosser sich zu den Errungenschaften von 1866 und 1870 gestellt haben würde, können wir nicht ermessen. L. v. Ranke schloß sich dagegen mit vollem Herzen und echt geschichtlichem Sinne der preußisch nationalen Politik an, und der Geschichtschreiber der Päpste, dessen parteilose, wahrheitliebende Darstellung selbst in Rom Beifall gefunden hatte, wurde zum heftigen Gegner des Vatikanischen Konzils und zum entschiedenen Vertreter der sog. kulturkämpferischen Bestrebungen. Aber die universale Anschauungsweise des großen Historikers tritt z. B. in dem Ausspruche: „Wenn ihr die Unterschiede des politischen Lebens tödtet, werdet ihr dieses selbst tödten", durch den er früher die Bestrebungen deutschthümelnder Freiheitsmänner zurückgewiesen hatte, hervor, und wie er selbst die ältere preußische Geschichte nur im Zusammenhange der Weltbegebenheiten darzustellen vermochte, so blieb auch dem Werke seines Greisenalters, der unvollendeten Weltgeschichte, dieser von der nationalen Beschränkung freie Standpunkt eigen.

Aus seiner Schule, nicht aus der von Gervinus und Schlosser, gingen aber die Geschichtschreiber hervor, welche deutsche Geschichte vom nationalen Standpunkt schrieben und auf den großen Beruf Preußens als Führer Deutschlands hinwiesen. Dabei hatte ihnen der Meister selbst mittelbar und unmittelbar vorgearbeitet; mittelbar, indem er in seinen Seminarien und durch die Begründung der Jahrbücher der deutschen Geschichte den Anstoß zur Erforschung des früheren Mittelalters, der Zeit deutscher Kraft und Herrlichkeit, gab, unmittelbar als Geschichtschreiber der germanischen Kirchenreformation und des Emporkommens der brandenburgisch-preußischen Dynastie. Deutlich wahrnehmbar ist es in Rankes historiographischer

Thätigkeit, wie er mit dem Steigen des deutsch-nationalen Hoffnungen und dem Wachsen den patriotischen Bestrebungen sich von der romanischen Welt zur germanischen wendet, um dann, nach dem Fehlschlagen der auf Deutschlands Einheit und Stärke gerichteten Pläne, wieder zu den Ausgangspunkten seiner epochemachenden Geschichtschreibung, den romanischen Staaten und Nationen, zurückzukehren. Als Preußen zuerst die nationale Einheit wenigstens in den wirthschaftlichen Fragen anbahnte und dem geistigen Leben in Berlin, der Stadt der Wissenschaft und Kunst, einen Centralpunkt zu geben suchte, ging er von den „Fürsten und Völkern Südeuropas" zu der germanischen Periode der Reformationen über; als die achtundvierziger Jahre den Hohenzollernstaat an die Spitze des zerrissenen Reiches zu stellen schienen, zeichnete er die Thaten der brandenburgischen Fürsten in den „neun Büchern preußischer Geschichte" auf. Aber die Enttäuschung, welche Friedrich Wilhelms IV. Haltung der nationalen Partei bereitete, hinderte ihn an der Fortführung seines kühl aufgenommenen Werkes und trieb ihn zur Geschichte der begabtesten romanischen Nation, der französischen, zurück. Von neuem trat der allgemeindeutsche Gedanke in den Vordergrund, als Napoleon III. den Eroberungsgelüsten seines Oheims zu verfallen drohte; zu gleicher Zeit blickte die patriotische Partei auf eine Hauptmacht der germanischen Welt, welche die Freiheit im Innern mit der äußeren Größe zu vereinen schien und sich auf starken nationalen Grundlagen trotz ihres Welthandels und ihres weitverzweigten kolonialen Interessen entwickelt hat, auf England. Wiederum der Zeitanschauung huldigend, schilderte Ranke die Zeiten, in welchen das Inselreich sich zum Horte der protestantischen und der konstitutionellen Freiheit erhoben hatte. Als dann das Jahr 1870 die deutsche Einheit unter Preußens Führerschaft zur geschichtlichen Thatsache werden ließ, wandte er sich wiederholt den entscheidenden Epochen der

preußischen Geschichte zu, dabei auch die Zeiten der jüngsten Vergangenheit, welche er sonst, um nicht der Gefahr einseitiger Parteinahme zu verfallen, mied, in den Kreis seiner umfassenden Forschung ziehend. Sein bedeutendster Schüler, H. v. Sybel, wurde der Schöpfer der Geschichtschreibung Deutschlands vom nationalen Standpunkte aus. Nachdem er die Legende von der Herrlichkeit des deutschen Reiches unter den Ottonen und Staufen stark erschüttert und den Verdiensten der brandenburgischen Fürsten um Deutschlands Kulturentwickelung ihr volles Recht gegeben hatte, beseitigte er auch die herkömmliche, auf französische Tendenzberichte sich stützende deutschfeindliche Auffassung der Kriege und Politik der Jahre 1792—1800. In jüngster Zeit hat er in einem noch unvollendeten, großartig angelegten Werke die Gründung des neuen deutschen Reiches und die Verdienste Preußens um die Einigung des gesamten Vaterlandes auf Grund der umfassendsten Archivstudien vorgeführt. Im engen Zusammenhange mit den Bestrebungen der sog. kleindeutschen, preußisch gesinnten Partei der achtundvierziger Jahre hat auch ein außerhalb der Rankeschen Schule stehender Historiker, J. G. Droysen, seine leider zu breit angelegte und die geschichtlichen Vorgänge aus dem Gesichtswinkel der brandenburgischen Interessen betrachtende „Geschichte der preußischen Politik" verfaßt, ein Riesenwerk, das trotz dreißigjähriger Arbeit ein Torso bleiben mußte. Den Triumphgesang der neuen deutschen Einheit und Herrlichkeit stimmt H. v. Treitschke in seiner erst wenig über die Julirevolution hinausreichenden „Deutschen Geschichte im neunzehnten Jahrhundert" an, indem er zugleich ein strenges Strafgericht über die Hauspolitik Oesterreichs und die Sonderbestrebungen der deutschen Kleinstaaten hält.

So die Wandlungen der deutschen Geschichtschreibungen im neunzehnten Jahrhundert, ihre Uebergänge vom partikularistischen zum universalen, dann zum nationalen Standpunkte! Allen

diesen Werken von so glänzender Darstellung, gründlicher Forschung, tiefer Auffassung fehlte doch die rechte Verbindung mit dem deutschen Volke und der deutschen Schule. Theils ihr Umfang und ihre vorzugsweise gelehrte Richtung, theils der bis zu den jüngsten Tagen nur in engeren Kreisen entwickelte Geschichts- und Nationalsinn der Deutschen hinderte sie, wahre Volksbücher zu werden, wie die französische und englische Geschichtschreibung deren aufzuweisen hatte. Da war es dann ein Glück für die heranwachsenden Geschlechter, daß Männer, die mehr Pädagogen als Forscher waren, mehr dem praktischen Wirken als der abgeschlossenen Studienweisheit sich zuwandten, für das Volk und die Schule schrieben und vor Allem den Geschichtsunterricht zu reformiren suchten. Seit langer Zeit hatte die idealistische Philosophie Deutschlands den Zusammenhang mit dem Leben verloren, Systeme auf Systeme gehäuft und die freie Bewegung der Wissenschaft in ihrem abstrakten Formelkram erstickt. Im entschiedenen Gegensatze zu der nach 1815 noch mehr als zwei Jahrzehnte herrschenden hegelschen Philosophie haben sich z. B. die Rankesche Geschichtschreibung, die Savignysche historische Rechtsauffassung, die Naturforschung der Lamarck, Darwin und ihrer deutschen Berufsgenossen, die praktische Staatsweisheit, die endlich den Bann der deutschen Träumereien gebrochen hat, und die neuere Pädagogik entwickelt. Von einer der Hegelschen Richtung feindlichen Philosophie und ihrer Fortentwickelung, von Herbart und seiner Schule, sollte aber auch eine Anregung ausgehen, die für die Geschichtsauffassung und den Geschichtsunterricht sich mannigfach vortheilhaft erwies. Zunächst gelten allerdings die Reformen, welche die Herbartsche Schule auf allen Gebieten des Unterrichts anstrebte, nur oder vorzugsweise für die Volksschule; aber, da die höheren Stufen der letzteren sich in ihrem Stoffkreise mannigfach mit den unteren der Gymnasien und Realschulen berühren, so kann auch der

Anfangsunterricht der oberen Lehranstalten von ihnen Nutzen ziehen.

Das Hauptverdienst dieser Männer besteht in der Betonung der nationalen Gesichtspunkte des Geschichtsunterrichtes und der Voranstellung der vaterländischen Geschichte vor die ausländische. Es ist also die oben erwähnte Methode d'Alemberts in neuer, umgestalteter Form wieder aufgenommen worden, wie denn überhaupt die Neuerungen der Pädagogik unsers Jahrhunderts recht häufig nur Fortführungen von Gedanken der französischen Aufklärung sind. D'Alembert verstand im Sinne seiner Zeit unter „Geschichte" nur die großen Weltbegebenheiten, die Kriege und Schlachten, die Gegensätze der Regierenden und die Parteiungen der Regierten, daneben von der Litteratur und Kultur dasjenige, was zur Aufklärung des achtzehnten Jahrhunderts engere Beziehung hatte. Ihm lag es auch fern, die neuere noch in der Entwickelung begriffene Geschichte hoch über die antike fest abgeschlossene zu stellen, und den Begriff des Nationalen machte er nur soweit geltend, wie er die antinationalen Bestrebungen der mittelalterlichen Kirche damit treffen konnte. Die Herbartianer dagegen betonen in der Geschichte weit mehr das Kulturhistorische als das Politische, halten die Schilderung von Sitten, Gebräuchen und Einrichtungen für weit wichtiger als die Aneinanderreihung der Kriegs- und Kabinetshändel oder der Tendenzen der Litteratur und Wissenschaft; sie haben eine Vorliebe für das sagenhafte Element in der Geschichte, das den Aufklärern besonders verhaßt war. Die Betonung der ethischen Momente in der Geschichte und Legende ist ein Erbtheil aus der Aufklärung des achtzehnten Jahrhunderts; aber in der herbartschen Schule erscheint dieser Gesichtspunkt nicht im Gegensatze zur Kirche und positiven Religion, wie bei d'Alembert, Voltaire und anderen Philosophen. Der ethische Zweck, den, wie wir sehen, auch der große Mathematiker des achtzehnten

Jahrhunderts der Geschichte zuwies, diente bei ihm wieder einseitig den Bestrebungen der aufklärenden Philosophie und sollte auf den Unterricht der kommenden Herrscher beschränkt bleiben. Bei den Herbartianern ist das ethische Moment der Geschichtslehren höchster, vielfach alleiniger Selbstzweck und soll sich daher über alle Stufen und Formen des Unterrichts, namentlich über die gesamte Volksschule, erstrecken.

Den Grundsatz d'Alemberts: Von dem Nahen zum Fernen, dehnen die Männer der herbartschen Schule dahin aus, daß sie an das unmittelbar vor Augen Liegende, also an die Gebäude, Einrichtungen, Sitten der Vaterstadt anknüpfen, den Gegensatz der früheren und jetzigen Zeiten innerhalb des kulturhistorischen Gebietes vor Augen führen, um schließlich in sich erweiternden Kreisen von der Vaterstadt zu dem engeren und größeren Vaterlande, dann zu der Geschichte der Kulturwelt überzugehen. Stets soll die Kulturgeschichte die politische Geschichte überwiegen, die Vorgänge der letzteren nur zur Erklärung der Aenderungen der Kulturentwickelung herangezogen, dabei die eigene Anschauung und selbstthätige Denkkraft auch des unreifen Zöglings zu Hülfe genommen, der bloß rezeptive Charakter des Geschichtsunterrichtes also beseitigt werden. Im Mittelpunkte dieser Unterrichtsdisziplin stehen die vaterländischen Verhältnisse; den Ausgangspunkt desselben bildet die Heimathskunde, und für die Volksschule genüge überhaupt die Beschränkung auf die deutsche Geschichte. Dem Dienste der Geschichtsunterweisung sollen sich aber fast alle Fächer des Schulunterrichtes widmen, insbesondere das Deutsche, indem die Gedichte und größeren Litteraturwerke nach ihren Beziehungen zu geschichtlichen Verhältnissen und nach ethischen Momenten ausgewählt und behandelt werden. Die der Geschichte am nächsten stehende Wissenschaft, die Geographie, bleibt zwar als besondere Disziplin bestehen; aber sie tritt auch in den Dienst der jüngeren Schwester,

indem sie theils als örtliche Heimathskunde der zeitlichen Heimathskunde vorangeht, theils aber, wie bei der Schilderung der Entdeckungen neuer Länder, der politischen Umwälzungen und Staatenveränderungen, der geschichtlichen Erzählung nachfolgt.

Am besten ausgeführt sind diese Gesichtspunkte in ihrer Beschränkung auf die Elementarschule (Volksschule und niedere Stufen der höheren Lehranstalten) in Zilligs umfangreicher Abhandlung: „Der Geschichtsunterricht in der elementaren Erziehungsschule," Jahrbuch des Vereins für wissenschaftliche Pädagogik, XIV. Jahrgang, S. 89—245, 1882, während das, was z. B. Ziller, der Hauptführer des jüngeren Herbartianismus, über die Geschichte im Unterrichtssysteme (Allgemeine Pädagogik, herausgegeben von K. Just, Leipzig 1884) sagt, nicht immer die praktische Ausführung des Einzelnen betont. Die herbartschen Unterrichtsideen auch über den Geschichtsunterricht der höheren Schulen von der ersten bis zur letzten Stufe ausgedehnt zu haben, ist das bleibende Verdienst von O. Frick und A. Richter, die seit einer Reihe von Jahren ihre „Lehrgänge" und „Lehrproben", in neuester Zeit auch eine Sammlung „pädagogischer Abhandlungen" herausgeben. Indessen sind diese Reformgedanken noch nicht zum festen Abschlusse gelangt, durch die Mitarbeit verschiedener nicht immer streng herbartisch oder zillerisch denkender Pädagogen zwar vor der Einseitigkeit des Systems, dem Fluche der praktischen Pädagogik, geschützt, aber auch manchen Wandlungen ausgesetzt und insofern zum Gegenstande einer Kritik weniger geeignet als die oben angeführte Abhandlung von Zillig.

Wenden wir uns zu dieser zurück, so können wir wohl den beiden Hauptgedanken: Bevorzugung der vaterländischen Geschichte vor der fremden und Ausgehen von dem Nahen zum Fernen, vollauf zustimmen; im einzelnen haben wir gegen die praktische Ausführung mancherlei Bedenken. Die Anknüpfung an die

Heimathskunde, also an die öffentlichen Bauten, die bestehenden Behörden, altererbten Sitten und Einrichtungen, Lokalerinnerungen und Ortssagen ist in älteren Städten, welche ein in die Gegenwart hineinreichendes Stück der Vergangenheit sind, möglich und zweckmäßig, in den modernen Residenzen, die öfters einer Herrscherlaune ihren Ursprung verdanken, und in gänzlich renovirten Großstädten oft unthunlich Und wenn auch gewisse Anknüpfungen an verflossene Zeiten und veraltete Zustände sich überall finden lassen, so wird durch die Betonung des Heimathlichen und Lokalen gerade der Erweckung des nationalen Sinnes entgegengearbeitet. Besonders gefährlich ist solche Heimathsgeschichte in Deutschland, wo sie sich mit der Erinnerung und Verherrlichung des glücklich beseitigten Partikularismus eint. Weit mehr wird der patriotische Sinn angeregt, wenn der Geschichtsunterricht von den jüngsten Großthaten des gesamten deutschen Volkes unter Kaiser Wilhelms Führung ausgeht und von da zu früheren glorreichen Vorgängen abwärts steigt. Lokal- und Spezialgeschichte, die im herbartschen Systeme einen ziemlich bedeutenden Umfang des Geschichtsunterrichtes einnehmen, möchten wir gerade auf deutschen Schulen thunlichst beschränkt wissen. Auch der Jugend eines Volkes, das schon eher zur nationalen Einheit sich emporrang, als unsere so lange zerrissene Nation sollten nicht zuerst die früher bestehenden Unterschiede, Trennungen und Parteiungen vorgeführt werden. In allen Ländern Europas ist die Einigkeit und Einheit ein Werk schwerer Kämpfe, blutiger Thaten und zuweilen unlauterer Handlungen gewesen; diese um des hohen Zieles willen unvermeidlichen Mittel möge erst der reifere Sinn erkennen lernen, nachdem er des Erreichten froh geworden ist und sich an der Größe seines Volkes zur nationalen Anschauungsweise erhoben hat.

Der Beginn des zusammenhängenden Geschichtsunterrichtes, der höheren Stufe der geschichtlichen Heimathskunde, mit den

Sagen und halbgeschichtlichen Erzählungen ist zwar eine unvermeidliche Nothwendigkeit, da schon um der Litteratur willen die Siegfriedsage, die Grallegenden und andere Sagenkreise, sowie die erdichteten Vorgänge aus dem klassischen Alterthum, ferner die deutsche, nordische und hellenische Götterlehre dem zur gesellschaftlichen Bildung Erzogenen bekannt sein müssen. Nimmermehr darf aber auch der unreifste Zögling in dem Glauben gelassen werden, daß die Sage wirkliche Geschichte sei, wie das Zillig zu wollen geneigt ist. An eine Kritik aller dieser Legenden, an eine Erörterung der naturwissenschaftlichen, religiösen und politischen Vorgänge, welche die dichtende Phantasie des Volkes und einzelner Volkskreise mit dem Schleier der poetischen Umhüllungen und zuweilen der durchsichtigen Parteilügen umgeben hat, sollte erst auf den oberen Stufen der höheren Schulen und in wissenschaftlich-systematischer Form erst in den Hörsälen der Hochschulen geschritten werden; aber der ungereiften Einsicht Erdichtetes und Halberdichtetes für Wirklichkeit und Wahrheit auszugeben, das ist eine pädagogische Unehrlichkeit, die sich später um so bitterer rächt. Inkonsequent ist es sogar, wenn Zillig die Sage unter dem Scheine des wirklich Geschehenen vorführen läßt, aber bei dem späteren Unterrichte und der dem letzteren sich anschließenden poetischen Lektüre das Geschichtliche von dem Ungeschichtlichen und Halbgeschichtlichen trennen will.

Was von demselben Pädagogen zur Hervorhebung der Wichtigkeit des Sagenunterrichtes geltend gemacht wird, unterliegt sehr vielen Bedenken. Die Sage, meint er, schule die Einbildungskraft, welche die Grundlage aller geschichtlichen Auffassung sei; sie lasse den nationalen Geist der Völker hervortreten und bewahre die ideale Lebensfreudigkeit, welche durch den kritischen Sinn unserer Zeit so leicht erstickt werde. Doch offenbar ist es falsch, gerade diejenige Geisteskraft, welche bei völlig ungereiften Zöglingen ohnehin überwuchert, noch mehr durch

allzu reichliche Nahrung ins Kraut schießen zu lassen, zumal die Phantasie einer richtigen und vertieften Geschichtsauffassung, welche der vorgerücktere Unterricht anbahnen soll, oft hindernd im Wege steht. Es ist gewiß ein tiefdurchdachtes Wort unseres Goethe, das Beste des Geschichtsstudiums sei die Begeisterung, welche es erwecke; aber muß denn gerade das Sagenhafte und Ungeschichtliche der Born sein, aus dem diese Begeisterung quillt? Können die großen Helden des Krieges und Friedens, welche unser Volk in so reicher Zahl aufzuweisen hat, oder die Vorkämpfer hellenischer Unabhängigkeit und Geistesfreiheit, römischer Größe und Bürgertugend die Empfänglichkeit des Knaben nicht ebenso begeistern wie die Geschöpfe der hellenischen und germanischen Sagenbildung, die Herkules und Theseus, die Etzel, Siegfried und Andere? Auch die herbartsche Schule eifert mit Recht dagegen, daß man dem für äußere Vorzüge und unvergeistigte Thatkraft so empfänglichen Knabensinne nur Männer der Waffen und der Abenteuer als Vorbilder darstelle; was aber kann die Sagengeschichte im wesentlichen anderes thun? Von den Gefahren, welche eine verschönernde Ausmalung und unwahre Verherrlichung der griechischen Götterlegenden der noch ungefestigten Sittenauffassung bringt, ist wohl jeder ehrlich denkende Pädagoge überzeugt; darum lehre man den Knaben seine Altvordern auch in ihrer heidnischen Mythologie höher achten als die poetisch verklärten olympischen Abbilder des heidnischen Volkes! Mit einem Worte, wir wollen die Anregung, welche die Sagenwelt dem ersten Geschichtsunterricht giebt, nicht unterschätzen; aber eine übertriebene Bevorzugung dieser Partien wirkt der Belebung des geschichtlichen Sinnes nur entgegen. Der Legendenkram ist von jeher das Arsenal gewesen, in dem die Zweifelsucht und Verneinungsluft ihre Waffen suchten; der Sinn für Geschichte wird nur an dem sicher Feststehenden und gut Beglaubigten großgezogen.

Wohl eignen sich für das Kindesalter kindliche Anschauungen und Gedanken, aber wer will den zum Jüngling heranwachsenden Knaben so lange in dem Kindheitssinne erhalten, bis er, zum Manne geworden, von selbst abthut, was kindlich war? Eine plötzliche Entdeckung des Versteckspieles, das man mit seinem allzugläubigen Vertrauen getrieben hat, wird den heranreifenden, aber noch nicht herangereiften Zögling mit schlimmstem Mißtrauen gegen alles erfüllen, was ihm späterhin für unverschleierte Wahrheit dargeboten wird.

Ebenso sieht es mit dem nationalen Geiste der Sagen etwas bedenklich aus. Gewiß schafft der Volksgeist sein ideales Abbild in seinen Göttern und Heroen; aber wie viele schwer auszusondernde Legenden sind berechnete Erfindungen des Kasten- und Parteigeistes, oder freie Schöpfungen der Phantasie einzelner Sänger und Dichter, vor denen schon Plato als vor Volksverderbern warnte? Und wenn auch die althelleniſchen und altgermaniſchen Sagen noch den engen Zusammenhang mit dem Nationalcharakter bewahren, so kennt das Mittelalter auch eine kirchliche Legendenbildung, der gerade der antinationale Geist Roms ihr Gepräge gegeben hat. Sie übergehen, wäre um der allgemeinen Geschichtskenntniß willen unthunlich; sie als das schildern, was sie ist, hieße die Wege der Zillig so verhaßten Kritik und des von ihm ebenso verpönten Rationalismus wandeln und wohl auch den Grundsatz der objektiven Sachlichkeit verletzen, welchen der genannte Pädagoge zur Hauptforderung der Geschichtsdarstellung macht. Endlich die Erweckung der Lebens- und Schaffensfreudigkeit, welche von den Heldengestalten der Sage und Dichtung ausgehen, das Heilmittel gegen Zweifel und Kritiksucht, welches sie geben soll! Da biete man doch lieber die wirklich geschehenen großen Vorgänge der Geschichte, insbesondere der Geschichte unseres Volkes, dem jugendlichen Geiste als Nahrung dar, aus der er Vaterlandsliebe, Lust am Leben

und Handeln, Liebe für alles Edle und Große, Vertrauen zur Menschheit und Bewunderung der göttlichen Weltleitung schöpft. Hier wenigstens braucht die böse Kritik nicht nachträglich zu zerstören, was sie dem jugendlichen Geiste eingeimpft hat.

Wollte man auch zugeben, daß für die Volksschule, die mit der Grenzscheide des Kindes- und des Jünglingsalters ihre schwierige Thätigkeit abschließt, die erste kindlich-naive Form der Geschichtsdarstellung genüge, so scheidet man wieder, etwa in der Weise Voltaires und der französischen Aufklärer, das Volk in zwei völlig ungleiche Hälften, in die große Masse, welche zu glauben, und die geringere Zahl der Aufgeklärten und Halbaufgeklärten, welche zu denken hat. Dinge welche der vierzehnjährige Gymnasiast und Realschüler als Sagen und Märchen betrachtet, soll der ebenso alte Volksschüler gläubig als Geschichte und Wirklichkeiten hinnehmen! Man lehre hier wie dort vor und neben der Geschichte auch die Sage und das Halbgeschichtliche, aber als das, was es in Wahrheit ist. Ich möchte darum in der Verwerfung der Legenden, Anekdoten u. s. w. für den Geschichtsunterricht nicht so weit gehen, wie ein Anonymus, der jüngst (in der „allgemeinen deutschen Lehrerzeitung" Nr. 10 vom 10. März 1889) eine scharf kritische Abhandlung: „Was dann? Andeutungen einer Neubelebung des Geschichtsunterrichtes" veröffentlicht hat. Er schwört auf Johannes Scherrs radikale Geschichtsauffassung, auf Hertslet's rücksichtslos und nicht immer mit vorsichtiger Prüfung zerstörenden „Treppenwitz in der Weltgeschichte", und es ist nur ein Segen, daß er doch die „Bilder aus der deutschen Vergangenheit" von unsrem trefflichen G. Freytag für die Geschichtsunterweisung heranziehen will. Nein, der Schüler mag immerhin manches für Geschichte halten, was Hertslet und seine Gewährsmänner ins Gebiet des Treppen- und Kulissenwitzes weisen, mag sich für manche Fürsten und Staatsmänner, für manche bedeutungsvollen Vorgänge des poli-

tischen und religiösen Lebens begeistern, die Joh. Scherr ihres Glorienscheines beraubt, Kritiker von Beruf wollen wir auf der Schule so wenig erziehen, wie handwerktreibende Demokraten und Volksaufwiegler!

Doch nun zu andern Eigenthümlichkeiten des jüngeren Herbartianismus, die wir gleichfalls in Zilligs schätzenswerther Abhandlung finden: vor allem zu der Behandlung der Geschichte als „Gesinnungsfach" und der Betonung der ethischen Momente. Allerdings mag für die Geschichtsdarstellung auf Schulen der Ausspruch Schillers „die Weltgeschichte sei das Weltgericht" gelten, so sehr auch im Einzelnen seine Anwendbarkeit bezweifelt werden darf; aber das Voranstellen, ja ausschließliche Betonen des sittlichen Prinzipes der Geschichte giebt dem Lernenden von vornherein ein nicht nur einseitiges, sondern auch ein schiefes Bild, das ebensowenig in ihm haften wird, wie die durch Sagen und Legenden gewonnene Anschauung. Falls Zillig die biographische Methode, also die Schilderung des Lebens und Wirkens großer Kriegs- und Geisteshelden, für die geeignete Form des Anfangsunterrichtes hielte, so ließen sich ja die Personen vorwiegend nach ethischen Gesichtspunkten auswählen; aber er will durchaus, daß die Geschichtsbelehrung vom Anfang bis zum Ende von den allgemeinen Zuständen und Verhältnissen ausgehe. Wenn man aber die Zeiten und Völker an Stelle der Einzelexistenzen und Persönlichkeiten setzen muß, so läßt sich das ethische Prinzip kaum durchführen, ohne den geschichtlichen Begebenheiten Zwang anzuthun. In den großen Massen wirken vor allem die materiellen Interessen, und die harte Nothwendigkeit des Kampfes um das Dasein. Das stärkste und roheste Volk zertritt die gereifte Kultur des schwächeren, aber gebildeteren, und wenn auch im Laufe der fortschreitenden Menschheitsentwickelung die Unterschiede der Barbarei und Zivilisation sich mehr und mehr ausgleichen, so sprechen die Kanonen

und Bataillone zuletzt das entscheidende Wort über Völkerschicksaal und Menschenglück. Das sittliche Prinzip der Geschichtsbetrachtung nimmt die persönliche Freiheit und Selbstbestimmung als Axiom an, während nichts uns mehr an dieser vielangefochtenen Grundansicht irre werden läßt, als eine verurtheilsfreie, tiefere Auffassung der Geschichte. Mit den „Gottesgerichten" und den Siegen des ethischen Prinzipes in den großen Wandlungen der Weltbegebenheiten steht es mehr als zweifelhaft. Die römische Weltmonarchie ging wahrscheinlich nicht an dem Uebermaße der Herrschsucht und der gesellschaftlichen Entartung zu Grunde, sondern an der Unvorsicht, den germanischen Söldnerscharen mehr und mehr die Vertheidigung der Gränzen zu überlassen und die Waffen in die Hände zu geben, welche selbst zu führen auch die moralisch verderbte Aristokratie Roms noch keineswegs verlernt hatte. Schon längst waren die siegreichen Germanen nicht mehr das tugendreine, sittenstrenge Naturvolk, welches die Bewunderung Cäsars und Tacitus' erregt hatte; neben den Lastern, die dem Naturzustand eignen, hatten sich in ihnen bereits die Kulturlaster, zum Theil durch die Berührung mit den Römern, entwickelt. Der angebliche Triumph, den Germaniens Tugend über Roms Entartung errungen haben soll, war in der That nur eine Erweiterung des Grundbesitzes der Sieger über den der Feinde. Die staatlichen, gesellschaftlichen und kulturfördernden Einrichtungen des sinkenden Weltreiches bliebe nicht nur bestehen, sondern wurden den Germanen zur segensreichen Schule der Bildung und Geisteserhebung. Aehnlich sechs Jahrhunderte früher der Fall der griechischen Staatenbildungen! Nicht die höhere Kultur oder die reinere Sittlichkeit der schon stark entarteten Römer, sondern ihre schlau berechnende Politik und rücksichtlos energische Kriegführung gab ihnen den Sieg in die Hände; mit Recht aber durfte man in geistiger Hinsicht von der römischen Aristokratie sagen: Graecia capta

ferum victorem cepit. Vaterlandsliebende Darsteller der neueren deutschen Geschichte haben in Napoleons Sturze ein sittliches Weltgericht sehen wollen; aber, wie wenig wir auch die ideale Freiheitsbegeisterung und sittliche Frömmigkeit der Jugend des Jahres 1813 unterschätzen wollen, im Grunde ging Napoleon an dem sinnlosen Plane einer Weltmonarchie zu Grunde, die nur da möglich wird, wo die Kultur der unterworfenen Völker eine absterbende oder noch unentwickelte ist. Den ersten Anstoß zur Erhebung Europas gegen den Zwingherren gab die Bedrohung des materiellen Wohles durch das rücksichtslose Ausbeutungssystem der fortwährenden Kriege und durch die brutale Durchführung der Handelssperre zur Schädigung Englands. Es würde zu weit führen, in den zahlreichen Freiheitskämpfen und Religionskriegen der christlichen Zeit die Verquickung der materiellen Interessen mit den ethischen und die ausschlaggebende Bedeutung der ersteren nachzuweisen; jedenfalls sind die wirklichen Motive der Geschichtswandlungen nicht in jenes ethische Prinzip des Herbartianismus einzuzwängen. Will man daher die Geschichte zu einer Schule der Sittenanschauung werden lassen, so führe man dem Blicke des Anfängers zuerst Persönlichkeiten vor, die ein sittliches Prinzip mit kriegerischen und friedlichen Mitteln durchführten, wie etwa den Schöpfer unsrer Nationaleinheit, den echt deutschen Verkündiger des reinen Christenthums, die bahnbrechenden Förderer der Wissenschaft, Kunst und Volkswirthschaft. Gegen diese Bevorzugung der biographischen Momente macht freilich Zillig geltend, daß sie zu einem Personenkultus führe und die geschichtliche Wahrheit, der Mensch sei nur ein Geschöpf der Zeiten, beeinträchtige. Aber große Männer stehen in einem Wechselverhältniß zu ihrer Zeit; theils von den Interessen und Prinzipien der letzteren gehoben und gefördert, theils aber auch als Bahnbrecher der Zeitbestrebungen haben sie ihre hohen Ziele erreicht. Was der Einzelne seinem Volke und der

gesamten Zeitrichtung, was diese beiden ihm verdanken, ob eins das andere überwiege, das sind schwierige Fragen, denen des Forschers volle Gedankenarbeit oft nicht einmal gewachsen ist, und die den Schulpädagogen nicht sonderlich kümmern. Eine Fälschung der geschichtlichen Wahrheit ist es immerhin keineswegs, wenn man das Werk großer Persönlichkeiten *vor* das der Völker und Zeiten stellt; nur darf das eine nicht von dem andern losgerissen werden.

Auch der Einwand, bei dem wesentlich vortragenden biographischen Unterricht werde der Rednergabe des Lehrers zu viel, der Selbstthätigkeit des Schülers zu wenig zugemuthet, ist kein stichhaltiger. Wenn irgendwo, so muß beim Geschichtsunterricht das belebende Wort wirken, und das Eintönige, Ermüdende des Vortrages kann doch an geeigneten Stellen durch Fragen und kurze Wiederholungen des früher Besprochenen, sowie durch den Versuch einer Katechese unterbrochen werden.

Wenn die Geschiche zum absorbirenden Mittelpunkte des gesamten Unterrichtes gemacht wird, so entspricht das zwar der universalen Bedeutung des Gegenstandes; aber die anderen Lehrfächer werden nicht immer zu ihrem Rechte kommen. In engster Zusammenfügung mit der Geschichte der Kulturstaaten kann nur die Geographie derselben gelehrt werden, die darum mit der jüngren Schwester von dem Nahen zum Fernen ausgehen, aber sich in einem viel weiteren Kreise ausdehnen muß, weil *sie* die gesamte Erdoberfläche, die Geschichte nur einzelne Centralpunkte derselben in ihrer Einwirkung nach der Peripherie hin vorführt.

Von einer rückwärts schreitenden Methode im Sinne d'*Alembert*s wollen zwar die Herbartianer nur soweit etwas wissen, als ihr Grundsatz: vom Zeitlich-Nahen zum Zeitlich-Fernen sich damit vereint; aber das Geschichtsschema, welches *Zillig* für den Elementarunterricht vorschlägt, ist ein beständiger Krebsgang.

So soll die deutsche Geschichte nach Zurücklegung der ersten, heimathkundlichen Etappe gleich mit Heinrich I. und Otto I. ihren Anfang nehmen, dann von dem christlichen Sachsenkaiser zu der heidnischen Zeit seines Stammes und zu dem gewaltsamen Bekehrungswerke Karls d. Gr. sich zurückwenden, darauf die ältesten Geschichtsvorgänge nachfolgen lassen. Andre Centralpunkte des Geschichtsunterrichtes sind nach ihm die Zeiten Heinrichs IV., Kaiser Friedrichs I., Rudolf v. Habsburg, Karls V., Friedrichs II.; den Schluß macht das nationale Einigungswerk der jüngsten Tage. Das Frühere soll als Erklärung des Späteren diesem nachfolgen, dabei durch Repetitionen eine fortlaufende, aber in der Hauptsache auch rücklaufende Kette des nach ethischen Gesichtspunkten gruppirten Geschichtsstoffes hergestellt werden. Die Selbstthätigkeit des Schülers bleibt das Hauptaugenmerk des Unterrichtes, der Lehrer wird zum Hervorlocker und Entbinder der Gedanken seines Zöglings; es ist ein Stück der platonischen Mäeutik (Hebammenkunst)), das hier wieder auftaucht. In der praktischen Durchführung werden freilich das Ungeschick, die Ueberlastung und ungenügende Vorbildung der Lehrenden, die Gedankenträgheit, physische Abspannung und mangelnde Begabung der Lernenden diesen theoretisch richtigen Gedanken schwer überwindbare Hindernisse in den Weg stellen. Zur Beseitigung des von den Lehrern ausgehenden Hemmnisses ist zwar in Halle unter O. Fricks Leitung, dann auch anderwärts ein höhres Lehrerseminar eingerichtet worden; aber erst eine Ausdehnung dieser segensreich wirkenden Institute über die gesamte deutsche Schulwelt kann bei uns die Heilung der noch bestehenden pädagogischen Bildungsmängel bringen. Die Elementarschule, deren Lehrkräfte vor Allem praktisch geschult sind, ist in dieser Hinsicht besser gestellt, als das höhre Unterrichtswesen; aber bei der Ueberlastung der keineswegs völlig ausreichenden Elementarlehrer hilft Geschick und guter Wille nicht

immer gegen physische Erschöpfung und geistige Ermattung. Bleibt auch unter den denkbar günstigsten Verhältnissen der Lehrervorbildung und Lehrthätigkeit noch das zweite, schwierigere Hemmniß, welches von den ungleich begabten und vorgeschulten, zuweilen in ihrer häuslichen Erziehung vernachlässigten und ihrer Natur nach widerstrebenden Zöglingen ausgeht.

Herbartische Ideen über Geschichtsunterricht geben auch zwei längere Abhandlungen in den „Rheinischen Blättern für Erziehung und Unterricht," die eine von R. Köhler (1884, Heft I. 60 ff., Heft II. 144—151), die andere von Fr. Bartels (1889, Heft I. 71—84, Heft III. 247—257, Heft V. 435—456, Heft VI. 511—530) kund. Der Begründer der Jahrbücher, Adolf Diesterweg, hatte in einer Zeit der schlimmsten politischen Zerrissenheit und religiösen Parteiungen die Wichtigkeit des Unterrichtes in der Geschichte Gesamtdeutschlands entschieden betont; in seinem Geiste haben auch die nach Diesterwegs Tode erschienenen Hefte der Zs. stets die nationalen Gesichtspunkte des Geschichtsunterrichtes hervorgehoben. Besonders beherzigenswerth ist in dem ersten der beiden angeführten Aufsätze die Abneigung gegen das Hineinziehen der deutschen Territorialgeschichte in den Geschichtsstoff; nur geht der Verfasser unseres Erachtens zu weit, wenn er auch die ältere brandenburgisch-preußische Geschichte, ohne welche das Verständniß des deutschen Berufes der Hohenzollernmonarchie unmöglich bleibt, fast ganz ausscheiden will. Daß von der deutschen Geschichte auszugehen sei, und nicht die Griechen und Römer den Anfang des historischen Unterrichtes bilden müssen, haben natürlich auch beide Pädagogen als Haupterforderniß hingestellt.

Neben dem pädagogischen Herbartianismus und zum Theil mit diesem zusammenhängend macht sich in der Reform des Geschichtsunterrichtes auch ein demokratisches Prinzip geltend, welches die Kulturgeschichte an die Stelle der einseitig politischen,

die Schilderung der Volksthätigkeit an die der „Haupt- und Staatsaktionen" der Weltbühne setzen will. Einer der Hauptführer dieser Reformbewegung, K. v. Biedermann, verwahrt sich in seiner Broschüre „Der Geschichtsunterricht auf Schulen nach kulturgeschichtlicher Methode" zwar mit Recht gegen den Vorwurf der persönlichen demokratischen Anschauung; aber die von ihm warm empfohlene Unterrichtsweise läßt allerdings das demokratische Prinzip der Weltgeschichte vor das monarchische oder aristokratische weit in den Vordergrund treten.

Die kulturhistorische Betrachtungsweise der Weltgeschichte, also die Bevorzugung der Sitten, Einrichtungen, Kleidung, Lebensweise u. s. w. vor den Begebenheiten der äußeren Geschichte, ist fast so alt, wie die Geschichtschreibung. Vater Herodot könnte vielleicht der erste Kulturhistoriker genannt werden. Aber dem achtzehnten Jahrhundert, insbesondere Voltaire, war es vorbehalten, diese Geschichtsauffassung in einen Gegensatz zu der sogenannten politischen Geschichtschreibung zu stellen. Während noch für seinen großen Vorgänger Bossuet die göttliche Weltleitung und die von Gott verordneten Fürsten allein in Betracht kamen, von einer Selbstthätigkeit und Mitwirkung der Massen kaum die Rede ist, hat Voltaire den ersten genialen, in der Einzelausführung allerdings noch unvollkommenen Versuch gemacht, die „Sitten und den Geist der Nationen" von den prähistorischen Zeiten bis zur Aufklärungsperiode zu schildern und dabei an Stelle der starren Determinationstheorie des Bischofs von Meaux die persönliche Freiheit und Selbstbestimmung der Menschen und Völker zu setzen. Aber im Grunde dachte auch der scharfsinnige Philosoph vom Volke gering, leitete allen Fortschritt der Entwickelung von dem Siege der intellektuellen Einsicht über die rohen Triebe und wilden Leidenschaften her und schrieb nach Montesquieus treffendem Ausspruch „die Geschichte seiner Sekte, wie ein Mönch die Geschichte seines

Ordens." Die Zeiten und Völker müssen es sich gefallen lassen von ihm in den Gesichtswinkel der aufklärenden Philosophie gestellt zu werden, und, wie im achtzehnten Jahrhundert in der That eine Anzahl hochbegabter Männer die Kulturbringer und Fackelträger der neuen Zeitrichtung wurden, so läßt er auch die langsam fortschreitende Aufklärung inmitten der dunklen Nacht des Aberglaubens und Fanatismus von einzelnen Weisen ausgehen. Diese treten in seiner Darstellung an den Platz, welchen Bossuet der unbegreiflichen Führung Gottes und seiner ausgewählten Werkzeuge eingeräumt hatte; das Leben des Volkes, das Wirken der Nationen kommt ebensowenig zu seinem Rechte.

Viel tiefer ist Herders Auffassung in seinen „Ideen zur Philosophie der Geschichte der Menschheit", die in der Hauptsache eine großartig angelegte Kulturgeschichte mit Bevorzugung des religiösen Elementes sind; aber auch hier zeigen sich die Mängel der damals noch wenig vorgerückten Einzelforschung. Herder läßt dem Geiste seiner Zeit entsprechend die Geschichte und Naturwissenschaft zu sehr in den Dienst der Philosophie und Theologie treten und zwängt die widerstrebende Wirklichkeit in das System seiner halb christlichen, halb aufklärerischen Gefühlsauffassung.

Eine wissenschaftliche, von der Einzelforschung ausgehende und von allgemeinen Voraussetzungen freie Kulturgeschichte konnte erst geschrieben werden, als die Geschichtswissenschaft sich von Philosophie und Theologie frei gemacht und die Schlegelsche Romantik sowohl wie die Hegelsche Konstruktionsweise überwunden hatte. Wachsmuth, der hochgelahrte Göttinger Historiker, wurde bei uns ihr Vater. Mit sicherem Scharfblick und umfassendstem Wissen begabt, wußte er in seiner „Europäischen Sittengeschichte vom Ursprunge volksthümlicher Gestaltungen", 1831—39, die innere und äußere Geschichte, das Kulturhistorische und das Politische, zu vereinen, legte aber den

Schwerpunkt mehr auf das letztere. Die Einseitigkeit dieses großen sechsbändigen Werkes hat er in seiner „Allgemeinen Kulturgeschichte" (1850—52) mannigfach ergänzt. Im Gegensatz zu ihm hat Klemms Kulturgeschichte (1843—52) mehr die materiellen und sozialen Verhältnisse betont auf Grund eines außerordentlich reichen, aber nicht immer geordneten Materiales. Parallel mit diesen beiden Werken gehen in Frankreich zwei aufsehenerregende Erscheinungen, nämlich Guizots „Histoire de la civilisation en Europe," 1828, und Roux-Ferrands „Histoire des progrès de la civilisation en Europe, depuis l'ère chrétienne j'usqu'au XIX. S.," 1833—41. Die erstere Schrift ist durchaus von der französischen Romantik beeinflußt und bevorzugt deshalb das ideal aufgefaßte, schön kolorirte Mittelalter über Gebühr, wogegen die neuere Zeit (bis 1789) sehr stiefmütterlich behandelt wird; die andere steht noch im Banne der Aufklärungsideen, wenn schon sie gegen den „esprit de système" eines Voltaire und Condorcet, des Biographen und treuen Anhängers Voltaires, sich wendet. Das spätere, äußerst umfassend angelegte Werk des belgischen Professors Laurent: „Histoire du droit des gens et des relations internationales," ist, wie schon der Titel besagt, mehr eine Rechts- und Sozialgeschichte als eigentliche Kulturgeschichte, strebt aber nach sorgfältiger Begründung und sachlicher Darstellung.

Im Grunde können wir diese Schriften nicht mehr als zeitgemäße, auf der Höhe der Zeitanschauung stehende betrachten, seitdem die Resultate der neueren Naturforschung, Volkswirthschaftslehre und Statistik die Auffassung der Kulturentwickelung wesentlich umgestaltet haben. Dieser Umschwung kam von England, dem Vaterlande des bahnbrechendsten der modernen Naturforscher, Charles Darwin, und des fast ebenso einflußreichen Nationalökonomen und Philosophen John Stuart Mill.

Im Jahre 1857 erschien in der Hauptstadt Englands der

erste Band eines Werkes: „History of the civilisation in England," der seinen Verfasser, Th. Buckle, zu einem der vielgenanntesten und vielangefeindetsten Schriftsteller Europas machte. Es waren zum ersten Male die Ideen der Vorläufer Ch. Darwins, besonders der französischen, — Darwins grundlegendes Hauptwerk über die natürliche Zuchtwahl erschien zwei Jahre später, 1859), — die Gedanken der Anpassung und Vererbung, des Kampfes ums Dasein, der sogenannten Zuchtwahl der stärksten, anpassungsfähigsten Individuen innerhalb des Naturorganismus, auf die Geschichte der Menschen mit schneidiger, rückhaltloser Schärfe angewandt und durch reiche, freilich nicht immer kritisch auswählende Belesenheit unterstützt worden. Vielfach erinnert Buckles Auffassung wieder an Lieblingsansichten der Aufklärer des achtzehnten Jahrhunderts, an Montesquieu sowohl, mit dem er die Ueberschätzung des Einwirkens von Klima, Nahrung und äußeren Lebensbedingungen auf die geschichtliche Entwickelung gemein hat, als an Voltaire, welchem er den Grundsatz, aller Fortschritt der Menschheit leite sich von der Erweiterung der intellektuellen, nicht der moralischen Eigenschaften her, in etwas veränderter Weise entnimmt. Nur kamen die bahnbrechenden Fortschritte der neuesten Naturforschung auch Buckle zu gute. Das Werk, welches sich seinem Plane nach zu einer Gesamt-Kulturgeschichte erweitert haben würde, blieb ein Torso, da sein Autor bald nach der Vollendung des zweiten Bandes (1861) starb. An sich war es ein gewagtes Unternehmen, naturwissenschaftliche Resultate, die innerhalb des eigenen Gebietes noch mit begründeten Einwänden kämpften und später von dem gewissenhaftesten aller Forscher, Ch. Darwin, nicht ohne Einschränkung ausgeführt werden konnten, auf die Geschichte und Kulturentwickelung der Völker zu übertragen, und die Bedenken, welche nicht nur die Idealphilosophen, sondern auch voraussetzungslose Geschichtskritiker ihm entgegengestellt haben, sind sehr

berechtigt. Aber durch die Bekämpfung dieser Anschauungen mußte die allgemeine Aufmerksamkeit gerade an den Hauptstätten dieses Kampfes, in England und Deutschland, auf den früh dahinsinkenden, muthigen Streiter gelenkt werden, und wir begreifen es leicht, daß die Kulturgeschichte hier wie dort stets in die Bahnen Buckles wieder einlenkte. Denn auf seinen Schultern stehen sowohl Lecky, der geistvolle, sachkundige Verfasser einer vorwiegend kulturhistorischen Geschichte Englands im achtzehnten Jahrhundert, sowie zweier Werke über den Rationalismus des siebzehnten und achtzehnten Jahrhunderts in Europa und über die Geistesentwickelung der Kulturvölker von Kaiser Augustus bis zu Karl dem Großen, als auch der in England geborene, dann nach Amerika ausgewanderte Draper, welcher uns (1862) eine „Geschichte der intellektuellen Entwickelung in Europa" und eine bis ins frühe Mittelalter und sogar in das klassische Alterthum reichende „Geschichte der Kämpfe zwischen Religion und Wissenschaft" (beide sind wie auch Leckys Schriften durch deutsche Uebertragungen bei uns bekannt geworden) gegeben hat. Ebenso ist der Einfluß Buckles, mit dem sich die noch maßgebendere Einwirkung der Hauptschriften Darwins vereint, auch in den Werken zweier deutscher Kulturhistoriker, v. Hellwald und Henne am Rhyn, gar nicht zu verkennen.

Den Menschen lediglich als Naturprodukt zu fassen, wie das bei uns mit größter Einseitigkeit v. Hellwald und nach ihm Lippert gethan haben, ist um so mißlicher, als die hierbei zu Grunde gelegten darwinistischen Gedanken immer noch dem Widerspruche bewährter Naturforscher in Einzelheiten begegnen und mannigfach den Charakter der Hypothese tragen. Wollte man aber sich auch voll und ganz dem anschließen, was Ch. Darwin selbst, nicht seine übertreibenden und öfters willkürlich verallgemeinernden Anhänger in Deutschland, uns lehren, so wäre darum noch nicht bewiesen, daß die Geschichte der

Menschheit sich ausschließlich nach denselben Grundbedingungen entwickelt, wie die Geschichte der Natur. So lange das Problem der menschlichen Freiheit und Selbstbestimmung noch ohne völlig entscheidende Resultate die tiefsten Denker beschäftigt, ist es sogar mißlich, in der Entwickelung der Menschheit lediglich ein Produkt der äußeren Zeitverhältnisse zu sehen. Beide Prinzipien, der Mensch sei wie die lebenden und leblosen Erscheinungen außerhalb seiner Welt nur ein Naturprodukt, oder ein Geschöpf der Zeiten, können nur den Anspruch erheben, besser oder schlechter begründete Hypothesen zu sein. Darum ist die scharfe Trennung, welche unter Anderen Henne am Rhyn zwischen „Natur" und „Kultur" macht, zwar ebenfalls einseitig, aber zum mindesten so berechtigt, wie der Standpunkt der Buckleschen und Darwinistischen Schule.

Auf einem viel sichreren Boden steht unseres Erachtens John Stuart Mill und der von ihm mannigfach beeinflußte deutsche Statistiker G. F. Kolb, der die Zahlen und volkswissenschaftlichen Resultate zur Grundlage seiner „Geschichte der Menschheit und Kultur" gemacht hat. In der zweiten Auflage dieses grundlegenden Werkes (unter dem Titel: „Kulturgeschichte der Menschheit", 2 Bde., 1869—70) hat Kolb aber die persönliche Freiheit und die sittliche Selbstbestimmung des Menschen entschieden betont und die Abhängigkeit der Kulturentwickelung von den äußeren Zeitumständen sehr eingeschränkt. Da nun weder die Resultate der Naturforschung, noch die der Statistik und Sozialwissenschaft stets eine sichrere Grundlage geben, als die historischen Quellenangaben über Kulturverhältnisse — denn letztere sind theils unvollständig, theils unzuverlässig — so schwebt die Kulturgeschichte der Menschheit noch theilweis in der Luft und gleicht einem Bau, dem die festen Grundmauern fehlen. Sehr erklärlich ist es daher, daß eine knappe, von Voraussetzungen und kritischen Erörterungen freie Darstellung der

Kulturgeschichte eines Volkes oder der Völker überhaupt noch nicht geschrieben werden konnte, und daß der Versuch die kulturhistorische Betrachtungsweise zum Fundamente des Geschichtsunterrichtes zu machen berechtigtem Widerspruche begegnen muß.

Als Hauptvorkämpfer dieser Ansicht muß Karl v. Biedermann angesehen werden. Seine beiden Broschüren: „Der Geschichtsunterricht in der Schule, seine Mängel und ein Vorschlag zur Abhülfe", 1860, und die 25 Jahre spätere: „Der Geschichtsunterricht auf Schulen nach kulturgeschichtlicher Methode" erörtern die theoretischen Gesichtspunkte dessen, was er in seiner schön abgerundeten Kulturgeschichte des deutschen Volkes durchgeführt hat. An Stelle des zusammenhanglosen Gewirres von Einzelthatsachen will er den organischen Zusammenhang der Begebenheiten, an Stelle der chronologischen oder biographischen Darstellungsweise die kulturhistorisch-gruppirende treten lassen. Hauptgrund seines Reformvorschlages ist die Besorgniß, der heranwachsende Zögling erhalte ein schiefes, einseitiges Bild der geschichtlichen Entwickelung, wenn er nur von den Großthaten einzelner Männer, nicht von der Mitarbeit der Massen an den Wandlungen der Geschichte, nur von Kriegen und Schlachten, nicht von Sitten, Einrichtungen, Recht, Verfassung, Sprache und Litteratur höre. In der Weise der Herbartianer will er von Anfang an auf das selbstthätige Verständniß der Schüler hinwirken; er verwirft darum den ausschließlich vortragenden und nacherzählenden Charakter des Unterrichtes und spricht sich ebenfalls für den Beginn mit der Heimathsgeschichte aus. Allerdings würde es sehr verkehrt sein nur „von Fechten und Todtschlagen" zu dem unreifen Knaben zu reden, über der Schilderung der Kriegsereignisse die der Friedensthaten zu vernachlässigen, und der Kulturgeschichte nicht neben der politischen Luft und Raum zu gönnen. Aber die Bedenken Biedermanns fallen fort, wenn der Anfangsunterricht von Persönlichkeiten den Ausgang nimmt,

die ebensosehr Männer des Krieges, wie des Friedens waren, und sich in ihrem Schaffen auf die nationalen Bestrebungen und Kulturinteressen der Gesamtheit stützen konnten. Niemand wird die Geschichte Kaiser Wilhelms I., welche wir schon oben als geeigneten Anfangspunkt bezeichneten, vortragen wollen und können, ohne dabei des Umschwunges zu gedenken, welchen Recht, Verfassung, Verkehrsverhältnisse, zum Theil auch Künste und Wissenschaften in dem wieder vereinten deutschen Reich erfuhren. Ein kurzes, scharf gezeichnetes Bild dessen, was Deutschland vor 1866 und 1870 war, der Hemmnisse, welche die Verkehrsschranken, die Verschiedenheiten von Recht, Verfassung, Verwaltung, Münzwesen 2c., die Schwierigkeit der Uebersiedelung von einem Bundesstaat in den anderen und so viele andere Uebelstände der einheitlichen Kulturentwickelung unseres Volkes in den Weg legten, muß der Schilderung der Kriegsereignisse vorangehen. Die inneren Reformen und Umwandlungen werden uns dann eine ebenso treue Anschauung der segensreichen Regierung des ersten Kaisers aus dem Hohenzollernstamme geben, wie seine glänzenden Erfolge in der äußeren Politik. Aber eine Trennung der inneren und äußeren Geschichte oder eine überwiegende Bevorzugung der ersteren giebt ein nicht minder schiefes und einseitiges Bild, als die langen Schilderungen des „Fechtens und Todtschlagens". Es wäre auch der Wirklichkeit nicht entsprechend, stets in den inneren Umwandlungen die Ursache der äußeren Veränderungen zu sehen; wie häufig geht der geistige Umschwung der Völker erst von ihrer politischen und militärischen Stellung, von den Erfolgen der Kriegs- und Kabinetspolitik aus! In fast allen Ländern nationaler Entwickelung folgt die Blüthe der Litteratur und Kultur dem politischen Emporkommen nach und überdauert in ihren Wirkungen die ursächlichen Zustände. Beispiele hiefür sind im sechzehnten Jahrhundert Spanien, an der Grenzscheide des sechzehnten und siebzehnten England, im

siebzehnten Frankreich, Beispiele ferner die beiden Hauptstaaten des klassischen Alterthums, Athen und Rom. Auch bei uns fällt die erste Blüthezeit der Litteratur doch wesentlich mit der weltbeherrschenden Macht des deutschen Kaiserthums zusammen, und wenn wir im vorigen Jahrhundert eine zweite Nachblüthe, inmitten der traurigsten politischen Ohnmacht und Zerrissenheit, erleben konnten, so darf nicht übersehen werden, daß diese Litteraturperiode keine völlig nationale war, sondern fremden Einflüssen, namentlich der antiken Kunst und Dichtung, einen Theil ihres Aufschwunges verdankte. Wie irrig doch, in der Kleinstaaterei den Hauptgrund dieses Aufblühens zu erblicken, weil der Despotismus eines oder einzelner mächtiger Fürsten die Geistesfreiheit erstickt hätte! Selbst ein Philipp II. und Ludwig XIV. hatten nicht hindern können, daß freie Geister, wie Cervantes und Molière, sich unter ihrem Regimente zu epochemachenden Dichtern entwickelten; wie viel weniger würde der Zögling der französischen Aufklärung, Friedrich der Große, der Unabhängigkeit großer Geister sich entgegengestellt haben. Ganz anders wären Goethe und Schiller in ihrem Schaffen gefördert worden, wenn statt eines Karl August sich der glorreiche Herrscher Preußens zu ihrem Protektor gemacht hätte. Daß dies nicht möglich war, ist dem Unsegen der litterarischen Herrschaft Frankreichs über Deutschland und im letzten Grunde dem Fluche des deutschen Partikularismus zuzuschreiben.

Man könnte einwenden, daß unser neu erstarktes und geeintes Reich es noch nicht wieder zu einer dritten Litteraturblüthe gebracht hat und Anzeichen einer solchen kaum zu bemerken sind. Die Schuld hieran trägt aber das Ueberwiegen der politischen und materiellen Interessen über die künstlerisch-litterarischen und die immer noch herrschende Ausländerei unseres Volkes, welche von französischen oder gar von nordischen Dichtern eine neue Epoche unserer Litteratur und Bühnendichtung erhofft.

In Italien, wo diese übergroße Hinneigung zu allem Fremden nicht existirt, hat die nationale Größe und sogar das Ringen nach derselben einen entschiedenen Umschwung der idealen Bestrebungen herbeigeführt, welcher vor der vielgepriesenen Litteraturblüthe des 16. Jahrhunderts den Vorzug hat, daß er nicht das Beste dem klassischen Alterthum und dem nach Hellas zurückzuschauenden Humanismus verdankt.

Es entspricht also dem Gange der Weltgeschichte, wenn äußere und innere, politische und kulturhistorische Vorgänge, nicht auseinandergerissen, und die ersteren der Hauptsache nach vor die letzteren gestellt werden, da sie in der Regel die bewegenden Ursachen sind. Wenn, wie in den Jahren 1813, 1866 und 1870, die geistige Erhebung des deutschen Volkes, die Abwendung unserer edelsten Geister von allen Anschauungen des Partikularismus und Kosmopolitismus Triebfeder des politischen und militärischen Emporkommens war, so kann man ja hier auch die innere Geschichte der äußeren vorangehen lassen. Denn nulla regula sine exceptione.

Die vielangefochtene biographische Methode halten wir Biedermann gegenüber für den Anfangsunterricht in jedem Falle aufrecht und stimmen darin mit Pädagogen. wie Herbst, Jäger, Löbell überein. Denn der Knabe wird durch den Zauber großer Persönlichkeiten, nicht durch die tiefer liegenden, seinem Verständniß entgehenden Ideen der allgemeinen Geschichtsentwickelung angezogen und interessirt sich für äußere Ereignisse, die darum nicht ausschließlich „ein Fechten und Todtschlagen" zu sein brauchen, mehr, als selbst für Kulturverhältnisse und Einrichtungen des Volkslebens.. Ebenso glauben wir, die von Biedermann angegriffene Vortrags- und Nacherzählungsmethode vertheidigen zu müssen, da das Wort und die Persönlichkeit des Lehrenden, nicht die immerhin sehr unvollkommene und beschränkte Selbstthätigkeit des Lernenden dem Unterrichte Leben giebt.

Uebrigens haben wir oben angedeutet, wie der rezeptive Charakter dieses ersten Unterrichts sich mit der geistigen Produktivität der Schüler vereinen läßt.

Herr von Biedermann unterscheidet drei Stufen des Geschichtsunterrichtes, die heimathkundliche, ausschließlich kulturhistorische, eine zweite mit wesentlich gleichartiger Methode und eine dritte universalhistorische, auf welcher jedoch das Vaterländische Ausgangs- und Mittelpunkt der Belehrung bleibt. Wenn er so von der unmittelbaren Gegenwart ausgeht, wie die Herbartianer, so läßt er doch den eigentlichen Geschichtsunterricht, in welchem auch das Politische, so weit es von Einfluß auf die Kulturentwickelung ist, seine Stelle finden soll, mit der Urzeit der germanischen Völker beginnen, dann in der Hauptsache fortlaufen, nicht nach Zilligs Anweisung von bestimmten Zeitepochen aus wieder rückwärts gehen. An die älteste Geschichte der deutschen Stämme soll sich die Periode Chlodowechs nach einem Rückblicke auf die dazwischen liegenden Jahrhunderte schließen; hier sei der Gegensatz der monarchischen Staatsanffassung zu der ursprünglich demokratischen zu betonen. Darauf folgt die Zeit Karls des Großen, der Höhepunkt der monarchisch-kirchlichen Entwickelung; an sie schließt sich die Schilderung des allmählichen Ueberganges von dem dynastischen Prinzip zu dem freien Wahlrecht der Großen und des Emporkommens der päpstlichen Gewalt. Der Lehrende soll besonders betonen, wie die Krone der deutschen Könige innerhalb desselben Stammes blieb und vom Vater auf den nächsten Erben überging, so daß erst nach dem Aussterben einer Dynastie das freie Wahlrecht eintrat, wie endlich unter Heinrich IV. die weltlichen und geistlichen Fürsten Deutschlands sich die Bestimmung der Person des Wahlkönigs anmaßten, aber ihrem päpstlichen Bundesgenossen die Mitwirkung nicht versagen konnten. Ein anderer Hauptgesichtspunkt der Darstellung soll der Gegensatz der städtefreundlichen Politik

Heinrichs IV. und der städteseindlichen der Hohenstaufen sein, ferner der Nachweis, wie jenes letztere Herrschergeschlecht durch seinen Kampf gegen die italienische Städtefreiheit sich auch in Deutschland die nationale Stütze des emporkommenden Bürgerthums entzog und so um der ausländischen Interessen willen eine undeutsche Staatskunst übte.

In seiner Kulturgeschichte des deutschen Volkes hat Biedermann den gesamten Geschichtsstoff nach ähnlichen, theils kulturhistorischen, theils national-politischen Leitmotiven geordnet, wobei immerhin das Politische nicht zum vollen Rechte gekommen und sogar die deutsche Litteratur, der Glanzpunkt der Kulturentwickelung, stiefmütterlich behandelt ist. Das trefflich geschriebene Buch eignet sich überdies mehr zu einem Hülfsmittel für den Lehrer, als zu einer Grundlage des gesamten Unterrichtes, für den es nach der kulturhistorischen Seite manche entbehrliche Einzelheiten bietet, nach der weltgeschichtlichen einiges Unentbehrliche vermissen läßt.

Die Beschränkung des Volksschulunterrichtes auf die vaterländische Geschichte wünscht der genannte Autor ebenso, wie Zillig; nur die höheren Schulen sollen die ausländische Geschichte der neueren Zeit und die griechisch-römische, letztere zunächst als Einleitung zur lateinischen Lektüre, lehren. Daß der fortschreitende Mittel- und Volksschul-Unterricht aber eine solche Einengung des Geschichtsstoffes ertragen kann, bezweifeln wir; denn von Rom und Griechenland muß auch jeder deutsche Bürger- und Bauernsohn etwas, von Kulturstaaten wie Frankreich und England mehr erfahren, als der Zusammenhang der vaterländischen Geschichte erfordert. Die Hauptgedanken Biedermanns: Centralstellung der deutschen Geschichte im Unterrichte, Ausgehen von der unmittelbaren Gegenwart, Berücksichtigung der Kulturentwickelung neben den äußeren Ereignissen, wiederaufnehmend, würden wir uns den Gang des Geschichtsunterrichtes auf Gymnasien und Realschulen etwa so vorstellen.

An die Schilderung des ereignißvollen, die Zeit der tiefsten Schmach und der höchsten Erhebung Deutschlands umfassenden Lebens Kaiser Wilhelms I. reiht sich von selbst die Geschichte Friedrichs des Großen und, soweit für die Anfangsstufe zweckmäßig ist, die Zeit der französischen Bewegung. Von dem größten der preußischen Könige aus ist eine Verbindung mit der glorreichen Regierung seines Urgroßvaters leicht herzustellen. An die Darstellung der Regierung des großen Kurfürsten schließt sich dann ein kurzes, abgerundetes Bild der allmählichen Vergrößerung Brandenburgs, seines Verhältnisses zum Reiche und zur Kirchenreformation, so daß die erste Stufe des biographischen Unterrichtes mit dem Sieger über die Hauptmacht der romanisch-katholischen Welt beginnen und mit dem Befreier Deutschlands vom Joche der römischen Kirche enden wird. An diesen Ueberblick der neueren deutschen Geschichte, der an den vier Charakterbildern Kaiser Wilhelms I., Friedrichs d. Gr., des großen Kurfürsten und Dr. Martin Luthers seine Stützpunkte hat, würde sich eine vorzugsweise biographische Skizze der Hauptträger der mittelalterlichen Kulturentwickelung in Deutschland anreihen, welche selbstredend vom Früherem zum Späteren fortschreitet, da hier von einem naheliegenden Interesse so wenig beim Anfang wie beim Schlusse gesprochen werden kann. Denn der eigenartige Charakter des neuen, deutschen Kaiserthums drängt die Erinnerung an die Staufen ebenso sehr zurück wie das Andenken Karls d. Gr. Central- und Orientirungspunkte dieser von der ältesten Zeit beginnenden Uebersicht würden etwa der Cheruskerfürst Armin, Alarich, Etzel, Theodorich d. Gr., Karl d. Gr., Otto d. Gr., Heinrich IV., Friedrich I. der Staufer sein, diese Reihenfolge der Lebens- und Charakterbilder also einen fortschreitenden Charakter haben. Der Schluß würde naturgemäß mit dem Untergange der Staufer zu machen sein; dabei brauchten die Wirren nach Friedrichs II. Tode nur kurz

berührt zu werden. Von selbst wird dabei die germanische Heldendichtung und die alte Götterſage zu ihrem Rechte kommen müſſen.

Wenn der Geſchichtsunterricht in den beiden unteren Klaſſen der höheren Schulen mit wöchentlich zwei Stunden bedacht wird, ſo kann auf der vierten Stufe zugleich mit dem Anfangsunterricht in der Klaſſikerlektüre eine biographiſche Schilderung der großen Männer Griechenlands und Roms gegeben werden, welche ihre nähere Ausführung durch die anziehenden Einzelheiten der Lebensbeſchreibungen des Cornelius Nepos erhält. Ein Wechſelverhältniß zwiſchen Sprach- und Geſchichtsunterricht tritt ſo ungezwungen ein, namentlich falls, wie es auf den Gymnaſien ſehr häufig eingerichtet iſt, beide Gegenſtände in der Hand *eines* Lehrers liegen. Auch hier würde der helleniſchen Götterſage uud Sagendichtung beſondere Aufmerkſamkeit geſchenkt werden müſſen, wofür die Helden des trojaniſchen Krieges, beſonders Achilles und Odyſſeus, geeignete Anknüpfung geben. Wir erinnern an das, was wir bei Beſprechung der Zilligſchen Reformvorſchläge über die Nothwendigkeit und Methode des Sagenunterrichtes uns zu bemerken geſtatteten.

Umfang und Inhalt dieſes erſten Unterrichtskurſus decken ſich etwa mit den Anforderungen des volksſchulmäßigen Geſchichtsunterrichtes, nur daß hier die Schilderung der griechiſch-römiſchen Welt knapper zu halten und dafür in die Darſtellung der deutſchen Geſchichte einiges über die Verhältniſſe der anderen europäiſchen Staaten, insbeſondere Frankreichs und Englands, einzuweben ſein würde. Die Stützen, welche dem Anfangskurſus der höheren Schulen Cornelius Nepos' Lebensbeſchreibungen für die antike Zeit geben, findet die Volksſchule in der deutſchen Lektüre.

Mit der dritten Klaſſe der Oberſchulen würde der zuſammenhängende, nicht ſtreng chronologiſche, ſondern nach Zeit-

epochen geordnete Geschichtsunterricht beginnen, Grundbau desselben die Geschichte Deutschlands in fortschreitender Folge, doch mit Berücksichtigung der anderen Kulturvölker, Schlußbau die römisch-griechische in gleicher Reihenfolge sein. So würde der Gymnasialzögling, nachdem er sich in seine Klassiker Jahre lang hineingearbeitet und zum Studium der philologisch-geschichtlichen Disziplinen in den meisten Fällen entschieden hat, vor dem Eintritt in die Hochschule mit den politischen und kulturhistorischen Beziehungen der antiken Welt genauer vertraut werden. Bisher war der Unterricht in der römisch-griechischen Geschichte einer Klassenstufe (Unter- und Obersekunda) zugewiesen worden, welche von den griechischen Klassikern nur zu Xenophon, von den römischen etwa zu Cornel, Cäsar und Curtius sich versteigen durfte, die also in der Autorenlektüre und Autorenkenntniß keine Förderung des auf die Hauptmerkmale und Hauptthatsachen beschränkten Geschichtsvortrages fand. Mit welchem andren Verständniß wird der ohnehin gereiftere Primaner, nachdem er noch zwei Jahre lang ungefähr ein halb Dutzend griechisch-römischer Schriftsteller in gewissen Hauptpartieen gelesen, auch nebenbei von Kunst, Litteratur, Verfassung, Verwaltung, öffentlichem und häuslichem Leben der Athener und Römer einiges erfahren hat, dieser zusammenfügenden Unterweisung folgen, welch' bessre Vorbereitung für sein akademisches Studium in ihr finden.

Der Einwand, daß der Sekundaner eben wegen seiner mangelnden Reife besser die einfacheren antiken Zeiten, der Primaner eher die schwierigere mittelalterliche und moderne Geschichte verstehe, möge später seine Erledigung finden; hier nur die Entgegnung, daß von einem tieferen, verständnißvollen Erfassen irgend welcher Geschichtsperioden bei Knaben und heranwachsenden Jünglingen überhaupt keine Rede sein darf.

Ein Bedenken gegen die vorgeschlagene Anordnung des

Geschichtsstoffes würden die besonderen Ziele der Reallehranstalten darbieten. Man könnte es für unzweckmäßig erachten, daß dem Realschulzögling, der zu einem praktischen Beruf oder zum Studium der neueren Sprachen und mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächer sich wendet, noch am Schlusse die fernliegende griechisch-römische Welt, statt der naheliegenden deutschen oder der für ihn gerade wichtigen französischen und englischen Geschichte, vorgeführt werde. Indessen, da die griechisch-römische Geschichte so wenig wie die lateinische Sprache auf den Realgymnasien entbehrt werden kann, findet sie doch eine geeignetere Stelle nach Ueberwindung einer mehrjährigen Klassikerlektüre, als zu einer Zeit, wo eben die Schwierigkeiten des Cornel und Cäsar ihre Schreckensgestalt verloren haben. So widersinnig und unzweckmäßig wie das bestehende Herkommen, welches den auf das Zeugniß für einjährigen Dienst hoffenden und seinen Eintritt in das geschäftliche Leben ersehnenden Untersekundaner flugs noch einmal mit den Partien der Geschichte bekannt macht, welche ihm am gleichgültigsten und entbehrlichsten sein können, ist unser Vorschlag auch bei der Eigenart des Realschulunterrichts nicht. Lateinlose, lediglich das praktische Leben ins Auge fassende Realschulen hätten nur den höheren Kursus in der griechisch-römischen Geschichte auszuscheiden und dafür den der neueren Geschichte bis zum Ende der Schulzeit auszudehnen; bei Lehranstalten mit sieben und sechsjähriger Unterrichtsdauer und rein praktischen Zwecken würde der Abschluß mit der Neuzeit sich nach unserem Plane von selbst ergeben und auch den besonderen Zielen Rechnung tragen.

In der mittelalterlichen und neueren Geschichte hätte der Gymnasial- und Realschulunterricht vom deutschen Reiche, das jahrhundertelang die weltbeherrschende Macht, später der Schauplatz der Kriege und politischen Umwälzungen war, seinen Ausgang zu nehmen. Die Wechselbeziehungen zwischen unsrer

Geschichtsentwickelung und der der anderen Völker Europas deuten zugleich die Stellen an, wo die besondre Rücksichtnahme auf ausländische Verhältnisse in diesem Unterrichtskurse geboten ist. So wird vor dem Beginne der Kreuzzüge ein Rückblick auf die Entwickelung des französischen und englischen Staatswesens zu geben sein, da die beiden Mächte in die große Bewegung eingriffen und ein französischer, sowie ein englischer König zur Seite eines deutschen Herrschers ins heilige Land zogen. Italiens Geschichte verbindet sich ganz von selbst mit der Deutschlands im Mittelalter; eine Uebersicht der Kämpfe der Muhamedaner und Christen in Spanien würde bis zur Schilderung der Entdeckungen aufgespart bleiben, nachdem die frühere Geschichte der muhamedanischen Welt der Kreuzzügeschilderung als nothwendige Einleitung vorausgeschickt ist. Die französische Geschichte des dreizehnten und vierzehnten Jahrhunderts würde da ihre Stelle finden, wo von den Konzilen und Reformationsversuchen im fünfzehnten die Rede ist; die spätere Entwickelung Englands könnte der Geschichte Heinrichs VIII. als Einführung vorausgehen. Je mehr das deutsche Reich in die Welthändel und besonders in die Glaubenskämpfe des Protestantismus und Katholizismus verflochten wird, desto leichter ist die Einreihung und nachträgliche Uebersicht der fremdländischen Geschichte.

Um des nationalen Interesses willen möchten wir Herbsts (Ueber Geschichtsunterricht an höheren Schulen, 1869) Methode, der führenden und vorherrschenden Nation jedesmal auch im Geschichtsunterrichte den Hauptplatz einzuräumen, also das deutsche Geschichtstheater bald mit dem spanischen, bald mit dem englischen, bald mit dem französischen zu vertauschen, mißbilligen, um so mehr, als durch dieses Verfahren der Schwerpunkt stets verschoben, die konzentrische Einheitlichkeit zerstört wird.

Am bequemsten macht sich die Gruppirung in der Geschichtsdarstellung des Alterthums. Die griechische Staatengeschichte

wäre bis zu den Perserkriegern ohne Unterbrechung fortzuführen; hier fände dann die Geschichte des medisch-persischen Weltreiches, damit also auch die der Assyrer, Babylonier, Phönizier, Israeliten, Egypter ihre Stelle, während Indien bis zum Ende der Zeit Alexanders des Großen aufgespart bleiben könnte. Die letzten Jahrhunderte des sinkenden Hellenenthums fügen sich in die römischen Geschichte nach den Punierkriegen ein; Roms äußere Entwickelung und innere Zustände wären bis zu Augustus Zeit ohne störende Rückschritte und Unterbrechungen in fortlaufendem Zusammenhange zu erzählen; von da ab würde die deutsche Geschichte ihre Centralstellung einnehmen. Eine Methode, die für die alte Geschichte übrigens auch von W. Herbst in seinem historischen Hülfsbuche angeordnet und sonst vielfach praktisch ausgeübt ist.

Unsere Ansicht, daß der historische Unterricht mit der sechsten Klasse der höheren Schulen, also mit dem neunten oder zehnten Lebensjahre beginne, wird Denjenigen nicht zusagen, welche die Geschichte überhaupt in ihrem tieferen, geistigen Inhalte mehr der Universität, als der Schule zuweisen wollen. Sie meinen, der Schüler müsse sich mit Zahlen und Namen, mit dem äußeren Detail begnügen, sich auswendiglernend, höchstens den Vortrag des Lehrers nacherzählend verhalten und dürfe von Kultur, Litteratur, politischen Motiven und gesellschaftlichen Erscheinungen nur das auf der Oberfläche Liegende erfahren. Darum verwerfen sie die Aufnahme der Kulturgeschichte in diese Unterrichtsdisziplin, und Einige möchten die biographische und im wesentlichen propädeutische Methode des Anfanges bis zum Ende beibehalten. Für sie ist der Geschichtsstoff nur ein Mittel zur Schulung des Gedächtnisses, nicht zur Bildung des Urtheiles und der Anschauung. Vor vierzehn Jahren hat eine Direktorenkonferenz dieses Fach aus der Abiturientenprüfung ganz verbannen wollen, weil es doch nur eine

Aufspeicherung trocknen Gedächtnißmateriales enthalte. Aber der Einwand, viele historische Vorgänge seien in ihren tieferliegenden Gründen nicht nur dem Anfänger, sondern auch dem Gereifteren unverständlich, und manches, was auf der Schule um der Fassungskraft der Zöglinge willen noch gelehrt werden müsse, stoße die Wissenschaft und das Universitätsstudium rücksichtslos zu Boden, trifft ebenso den Sprachunterricht, die mathematisch-naturwissenschaftlichen Lektionen, vom Religionsunterrichte zu geschweigen. Am nächsten werden dem Verständnisse des Schülers die allgemeineren Zustände der Kulturentwickelung wie Nahrung, Wohnung, Kleidung, Sitten, Gebräuche, zum Theil auch das Rechtsleben und öffentliche Einrichtungen liegen; dieser Grund erklärt wohl zumeist jene kulturhistorische Strömung in der Reform des historischen Unterrichtes. Aber über das Wie der Kulturschilderungen, über deren Umfang und Inhalt gehen die Meinungen auseinander. Karl v. Biedermann läßt in der Kulturgeschichte den gesamten Geschichtsunterricht fast aufgehen, da nach ihm die politischen Vorgänge nur als Erklärung der Kulturentwickelung in Betracht kommen; wir glaubten das Wechselverhältniß zwischen äußerer und innerer Geschichte auch durch die gleiche Stellung beider im Schulunterrichte zum Ausdruck bringen zu sollen. Ueber die Voranstellung der einen oder der anderen müßte unsres Erachtens der Gang der Geschichte selbst entscheiden, da bald kriegerische und politische Vorgänge die inneren Verhältnisse umwandeln, bald die letzteren das Ausschlaggebende sind. Dr. Friedrich Jodl (die Kulturgeschichtschreibung und ihr Problem, 1878) wünscht eine hervorhebung des Bleibenden und des Werdenden in der Kulturentwickelung; der Schulunterricht liegt außerhalb seiner Darstellung. A. Scholtze (Kulturgeschichte im höheren Unterrichte, 1880), will aus der Kulturgeschichte das für die Schule ausscheiden, was zur Gegenwart keine Beziehung hat, so die Chinesen, die Inder,

die Urzeiten der Völker. Das Feste, in sich Abgeschlossene soll nach ihm breiteren Raum einnehmen, als das Flüssige, Wandelbare; darum will er die egyptische Kultur stärker betont wissen als die höherstehende der Assyrer und Babylonier. Umgekehrt sei die politische Geschichte zu behandeln, die staatlichen und die damit zusammenhängenden kulturellen Veränderungen der Perser, Griechen und Römer ausführlicher, weil sie zur modernen Geschichte noch Analogien und Berührungspunkte darböten, dagegen das von der Neuzeit überwundene Mittelalter kürzer. Der Schwerpunkt des Geschichtsunterrichtes liegt nach ihm einerseits in der antiken Kultur, andererseits in der Zeit des Humanismus und der Reformation; neben den politischen und kirchlichen Vorgängen sei der Litteratur und Kunst besondere Beachtung zu schenken. Von der mittelalterlichen Kulturentwickelung solle die abschreckende Seite, der kirchliche Aberglaube, ebenso betont werden, wie etwa das Lehns- und Heeresweſen. Im allgemeinen aber tritt bei ihm die griechisch-römische Kulturgeschichte vor der deutschen zu sehr in den Vorrang, wenn er auch einsichtsvollerweise warnt, den Schüler mit Einprägung aller Gesetze Roms zu ermüden.

Die nothwendige Einschränkung des kulturhistorischen Unterrichtes ist durch die oben angedeuteten Mängel und Einseitigkeiten der Kulturforschung gegeben. Da dem Schüler keine Hypotheſen und willkürlichen Verallgemeinerungen, sondern nur gutbeglaubigte Thatsachen und feststehende Resultate dargeboten werden können, so wird die Kulturgeschichte auf den höheren Schulen sich vielfach in eine Summe von Einzelheiten und Theilen auflösen, denen leider nur das geistige Band fehlt. Der politischen Geschichte, welche weit besser erforscht ist und sicherer begründet werden kann als die kulturelle, bleibt daher das Uebergewicht gesichert; nur darf sie nicht in Zahlen und Namen, staatliche und militärische Einzeldinge ohne inneren Zusammenhang eingeengt werden.

Das Verhältniß des für den Unterricht Brauchbaren zu den Forschungen der Wissenschaft ist ein ebensoviel umstrittenes wie die Stellung der Kulturgeschichte innerhalb des Schulplanes. Hergebrachte in vielen pädagogisch brauchbaren Lehrbüchern anerkannte Meinungen werden von der rastlos arbeitenden Forschung ganz über den Haufen geworfen oder doch stark erschüttert; aber auch die Geschichtswissenschaft ist in beständigem Flusse und Wandel, neue Entdeckungen und Ermittelungen entthronen wieder das, was als herrschend und gesichert galt.

Wie soll sich die Schule zur Forschung und zu deren Mutter, der Kritik stellen? Auch hier gelte der Grundsatz, dem Zöglinge nur das zu bieten, was in einem bestimmten Zeitraume der Geschichtsforschung von den Wohlunterrichtetsten und Gewissenhaftesten als sicher erwiesen und sorgsam begründet anerkannt wird. So lange z. B. die Ansichten über manche Lehns- und Rechtsverhältnisse des Mittelalters auch unter bewährten Forschern noch getheilt sind, darf der Geschichtslehrer nicht in die Kontroverse eintreten und möge bei der herkömmlichen Auffassung, wenn sie auch in einzelnen Theilen irrig oder zweifelhaft ist, bleiben. Die volle Wahrheit und namentlich der Einblick in das Wahrheitsuchen der Forschung frommt nur dem reifen Geiste, dem sie die Freude an der weiteren Erforschung nicht verdirbt, weil ihm das Streben nach Wahrheit höher steht, als der Besitz der Wahrheit. In manchen Punkten wird der nationale Zweck des Geschichtsunterrichtes am ehesten die Entscheidung über streitige Fragen an die Hand geben. Mag z. B. die protestantische Auffassung der Kirchenreformation und der Glaubenskämpfe des sechzehnten und siebenzehnten Jahrhunderts in manchen Einzelzügen auch von der objektiven Forschung beseitigt sein, mag die preußische Staatskunst nicht überall in dem glanzumstrahlten Ruhme bestehen bleiben, den viele patriotische Historiker an ihr gepriesen haben: so lange nicht

die Janssen, Onno Klopp, Macaulay u. A. das Feld siegreich behaupten, wird der Pädagoge am wenigsten der Parteieinseitigkeit oder kritischen Uebertreibung das Wort reden.

In unserer deutschen Litteratur muß ebenso die vielfach zu ideale Auffassung der großen Dichter und Denker in dem Bewußtsein des Schülers erhalten werden, bis sie mit anderen Waffen erschüttert worden ist, als die Gegner im römischen oder demokratischen Lager zu führen pflegen.

Der nationalen Interessen wegen, muß die verschönernde Auffassung des Kaiserthums der Ottonen und Hohenstaufen so weit erhalten bleiben, als sie nicht zu einer ungeschichtlichen, wie undeutschen Vorstellungsweise führt. Daß einem Friedrich I. zu Liebe das Andenken Heinrichs des Löwen geschmäht werde, daß das Kaiserthum römisch-deutscher Nation immer noch in hellerem Lichte strahle, als das wahrhaft nationale der Hohenzollern, ist um der Wahrheit und des Nationalsinnes willen gleich sehr zu mißbilligen. Aber man trage bei der Beurtheilung der nach dem glänzenden Rom hinschauenden deutschen Könige auch der idealen Anschauung des Mittelalters, seinen kirchlichen und politischen Vorurtheilen Rechnung und halte, wo die rein thatsächliche Schilderung keinen richtigen Einblick in die Geschichte geben würde, die Mitte zwischen Tadel und Lob.

Am besten steht es für den Geschichtsunterricht, wo nationale Auffassung und geschichtliche Wahrheit sich so vereinen lassen wie bei der Darstellung der Freiheitskriege der Jahre 1813 und 1814, der glorreichen Thaten von 1866 und 1870 und anderer Begebenheiten.

Die besondere Einschränkung der geschichtlichen Kritik, welche das vaterländische Interesse erfordert, fällt natürlich bei der Beurtheilung der ausländischen Geschichte des Mittelalters und der Neuzeit, nicht minder aber auch bei der Schilderung der griechisch-römischen Welt fort. Je mehr das einseitige

Lichtbild, welches die verschönernde Ferne der Zeiten, die ausschmückenden Züge der Parteidarstellung und kritiklosen Bewunderung, die Legende und Dichtung, sowie die pädagogische Rücksichtnahme auf die einseitigen Zwecke der alten Sprach- und Lateinschulen von den Zeiten und Männern dieser Kulturepochen entworfen haben, auch im Unterrichte der deutschen Jugend hinweggetilgt wird, desto besser lernen wir unseres eignen Volkes Helden und Thaten würdigen. Die Parteilegenden und Parteilügen von dem marathonischen Siege der Athener über zehnfache Uebermacht, von dem Verrathe und der heldenmüthigen Aufopferung der kleinen Schar in den Thermopylen, von Mucius Scävola, Regulus, Fabius Cunctator und den anderen Phantasiegebilden oder sagenumkränzten Helden des alten Rom mögen endlich aus den Geschichtsbildern verschwinden. Darum wollen wir noch nicht dafür stimmen, daß der Geschichtslehrer einen Cicero und Cato ganz nach Drumanns und Mommsens scharfeinschneidender Sektionsmethode zergliedere oder einen Perikles mit der auflösenden Kritik eines neueren Historikers vorführe.

Schwerer noch als die Verherrlichung des klassischen Alterthums, schädigt die Anpreisung der französischen Ruhmesthaten das nationale Streben des geschichtlichen Unterrichtes. Die glänzenden Erfolge eines Ludwig XIV. und Napoleons I., welche ohne Deutschlands Selbstzerfleischung nicht möglich gewesen wären, dürfen nicht mehr als unerreichte Heldenthaten hingestellt werden, seitdem Deutschland aus eigner Kraft fleckenlosere Triumphe über den Erbfeind errungen hat. Denn die Geschichtskritik hat die Gestalten dieser fränkischen Eroberer ihres legendenhaften Ruhmesglanzes beraubt, um desto mehr die hohe Bedeutung des großen Kurfürsten und Friedrichs d. Gr. anzuerkennen und selbst den vielgeschmähten Friedrich Wilhelm III gerecht zu werden. Ebenso muß die ausschmückende, schön kolorirte

Darstellung der großen Umsturzbewegung des Jahres 1789 aus der deutschen Schule verbannt werden. Auch hier ist die wahrheitssuchende Forschung längst aus dem System der Verherrlichung und Anklage herausgetreten und hat einer sachlichen, nüchternen Auffassung den Raum erobert. Die Ausartungen, Uebertreibungen, Widerrechtlichkeiten, die deutschfeindliche Richtung der ganzen Bewegung, die eigensüchtigen Ziele ihrer im Phrasenschmuck der Freiheitsbegeisterung schillernden Führer hat der kritische Historiker längst erkannt und von den Segnungen und Vortheilen scheiden gelernt. Der Geschichtslehrer braucht sich jetzt nicht mehr darauf zu beschränken französischen Patrioten das Loblied der „fameuses journées“ und das Verdammungsurtheil der Schreckenstage nachzubeten, die Schlagwörter „Freiheit und Gleichheit“ in den Himmel zu heben und dagegen die Fanatiker der Guillotine, welche die blutige Ernte der Aussaat von unreifen Lehren und ehrsüchtigen Bestrebungen hielten, zur Hölle zu stoßen. Daß neben den Sünden der alten Zeit auch das neue Freiheitsevangelium mit seiner Untergrabung aller staatlichen und kirchlichen Autorität, mit seiner Emanzipation der zum Mitwirken an der Staatsleitung noch unfähigen Massen die Keime der Gräuelthaten des Jakobinerthums in sich trug, ist jedem politisch Reifen und historisch Geschulten längst klar geworden. Andererseits soll auch der Geschichtsunterricht hervorheben, daß in jenen stürmischen Tagen Frankreichs ein reinigendes Gewitter über veraltete Einrichtungen und Zustände hereinbrach, die Leibeigenschaft, die Herrenrechte, das Zopfwesen und Zunftsystem niederschlug, den Bürger und Bauern zu neuer Lebenskraft und Schaffensfreudigkeit erweckte. Wenn von französischer Litteratur und Kultur in der Schule gesprochen wird, dürfen so wenig die Nachtheile, welche die französische Geschmacksrichtung, Sitte und Staatsanschauung unsrem zerrissenen Vaterlande brachten, wie die segensreichen Wirkungen der Aufklärung

des achtzehnten Jahrhunderts unbeachtet bleiben. Aber nicht blos als Empfangende dürfen unsre Vorfahren der Anschauung des Schülers erscheinen; auch die vielseitige Anregung, welche der germanische Geist von dem Reformationsjahrhundert ab unserem westlichen Nachbarvolke gegeben hat, muß (nach Prof. Süpfles eingehenden Forschungen) hervorgehoben werden.

In ähnlicher Weise, zugleich gerecht und mit nationalem Selbstbewußtsein, muß von den Beziehungen Englands zur deutschen Geschichte gesprochen werden. Auch hier darf der Einfluß der Verfassung und Nationalliteratur Brittanniens auf unsre Kulturentwickelung so wenig verschwiegen werden, wie die eigensüchtige Staatskunst und Handelspolitik des Inselreiches zu selbstlosen Verdiensten um Deutschlands Wohl umgewandelt werden sollte. Die Befreiungskriege und das ihnen vorangehende Erwachen des deutschen Freiheitsgeistes werden in Geschichtsbüchern und Vorträgen noch hie und da auf die Rechnung des zähen Volkes gesetzt, welches mit seiner Flotte und seinem Golde der Allmacht Napoleons Trotz bot. Aber den Eigennutz englischer Handelsinteressen und den ausschlaggebenden Theil, welcher der Vormacht Deutschlands, Preußen, an dem Kampfe gegen den korsischen Zwingherrn gebührt, wissen wir jetzt besser zu beurtheilen als die von Englands Macht, Unabhängigkeit und Reichthum geblendeten Patrioten jener Tage. Demgemäß sollte aus der geschichtlichen Darstellung der Napoleonischen Aera das unwahre Lichtbild des Freiheitshortes Albion verschwinden und die glorreichen Heldenkämpfe von 1813—1815 ebensowenig den englischen Heeren, wie den österreichischen und russischen zugeschrieben werden; denn sie sind in erster Linie Preußens Ruhm.

Leichter ist es, unsre Geschichtsanschauung nnd damit den Geschichtsunterricht von der undeutschen Ausländerei freizuhalten, als die Stellung anzugreifen, welche Griechen und Römerthum

auch nach der neuesten Gymnasialreform noch auf der Schule einnehmen. In der That ist die hellenische und römische Litteratur und Kultur seit der Humanistenzeit so mit der modernen Entwicklung verwachsen, daß eine Vernachlässigung der alten Sprachen und ihre Ersetzung durch die englische und französische sich an unsrer eignen Bildung schwer rächen würde. Aber wir kämpfen auch nicht gegen den Sprachunterricht, sondern gegen den Geschichtsunterricht der Gymnasien, welcher in seiner Bevorzugung der antiken Zeit ein Hemmniß echt nationaler Anschauung werden kann. Zuerst lernt der Knabe noch jetzt die Heldenthaten eines Miltiades und Themistokles, eines Scipio und Cäsar preisen; weit später, zuweilen erst kurz vor Eintritt ins praktische Leben, erfährt er, daß auch Deutschland große Nationalhelden gehabt hat. Die Verfassung und Verwaltung der kleinen griechischen Staaten und der römischen Republik lernt er in frühem Kindesalter kennen; von der gegenwärtigen deutschen Reichsverfassung, Rechtsordnung und dem sozialen Zustande erfährt er erst, wenn er am politischen Leben selbst theilnimmt. Ebenso geht die hellenische Sage und Dichtung und die römische Litteratur den entsprechenden Erscheinungen des germanischen Geisteslebens meist voran.

Man hat zwar die griechisch-römische Geschichte als passendsten Ausgangspunkt der Belehrung über Völkerentwickelung und Staatenbildung angepriesen, weil die Jugend sich für das Ferne mehr als für das Nahe begeistre und weil die Verhältnisse der alten Republiken einfacher, übersichtlicher, von dem Parteigetriebe der modernen Zeit frei seien. Aber durch geeignete, faßliche Darstellung ist auch des Unreifsten Interesse für alles zu wecken, mag es nun in die unmittelbare Gegenwart hineingreifen und auf die heimischen Verhältnisse sich beziehen oder vom Glanze der Sage überstrahlt sein und durch örtliche, wie zeitliche Ferne die Neugier und Wissensluſt anregen. Dafür

aber, daß die antike Geschichte als keine einfache, leicht zu überschauende, von Parteikämpfen und persönlichen Leidenschaften freie erscheine, sorgt schon die eingehende detaillirende Darstellung, welche sich bei dem herkömmlichen Umfange dieser Perioden im Geschichtsunterricht von selbst ergiebt. Vieles in den politischen Zuständen der alten Freistaaten ist nicht nur dem ersten Anfänger weit unverständlicher, als die Entwickelungen späterer Zeitperioden. So werden die Entstehung und die Bedeutung der Tyrannis, jenes Regimentes der Adelshäupter, die mit Hülfe der Volksmassen sich zur uneingeschränkten Herrschaft erhoben und ihre Standesgenossen, dann ihren demokratischen Anhang unterdrückten, überhaupt die Stellung, welche der griechische und latinische Adel zum Königthum und zu jeder monarchischen Regierungsform einnehmen mußte, ebenso die sozialpolitischen Motive der Verfassungsformen und Standesgegensätze dem unentwickelten Sinne schwerer aufzuhellen sein, als das Lehnswesen, die Zunftverhältnisse, die modernen Volksvertretungen u. A. Die vielen Kämpfe in dem Staatengewirr Griechenlands, die ausschlaggebenden Momente in dem Ringen zwischen hellenischer Unabhängigkeit und orientalischem Despotismus, die Fülle von Kriegen, Schlachten, inneren Streitigkeiten, aus denen das römische Gemeindewesen erst zum Einheitsstaate, dann zum Weltreiche sich erhob, sind nicht minder verwirrend und schwer übersehbar, als die Romzüge der deutschen Könige, die Glaubenskämpfe des sechszehnten und siebzehnten Jahrhunderts, die Kabinettskriege des achtzehnten, die Volkserhebungen des neunzehnten. Die Spezial- und Lokalgeschichte, welche Uebersicht und Interesse am leichtesten einbüßt, ist aus dem Mittelalter und der Neuzeit, wo einzelne Staaten und Staatengruppen, wie das deutsche Reich, die habsburgische und französische Monarchie, das preußische Staatswesen in den Mittelpunkt treten, unschwerer auszuscheiden, als in dem Wirrwar der griechischen und italischen Kleinstaaten.

Natürlich sind namhafte Philologen auch für die schon längere Zeit bedrohte Vorherrschaft des Unterrichts in alter Geschichte eingetreten, wir nennen darunter Herbst, Jäger, Löbell. Aber die Gründe, welche sie vorbringen, passen nur so lange, als das Gymnasium eine Vorschule der Gelehrten, insbesondere der Altphilologen ist, und als den Reallehranstalten nur die Vorbereitung für praktische Berufsarten zufällt. Das sind vergangene Zeiten, und wie nun auch das alte Gymnasium nach den neuen Zeitbedürfnissen umgestaltet ist, die Gelehrtensprachen dort zu Gunsten der modernen Sprachen und der realen Fächer sich starke Schmälerung gefallen lassen mußten, so wird der Unterricht in der griechisch-römischen Geschichte der für uns wichtigeren, unentbehrlichen Belehrung über die Neuzeit, besonders über Deutschlands neuere Geschichte, wohl ein Stück seines überreichen Umfanges abtreten müssen.

Wie antinational zuweilen die einseitig philologischen Interessen auch bei vollstem Nationalsinne ihrer Vertreter sich geltend machen, das zeigt u. A. O. Jägers Forderung (s. dessen Schrift: Das humanistische Gymnasium und die Petition um durchgreifende Schulreform, Wiesbaden 1889, S. 52), der Gymnasialabiturient solle mit den wichtigsten Thatsachen der griechisch-römischen Geschichte gut, mit denen der vaterländischen Geschichte ausreichend bekannt sein. Eine früher ausgesprochene Ansicht desselben Schulmannes, der Schüler möge mit der älteren brandenburgisch-preußischen Geschichte vor 1640 verschont bleiben, läßt sich ebenfalls nur aus zu geringer Schätzung der deutschen Neuzeit, die leicht zur unschönen Kehrseite der edlen Begeisterung für das klassische Alterthum wird, erklären. Sind denn aber nicht deutsche Knaben und Jünglinge auf den Gymnasien zu bilden? Und die sollten mit der Geschichte ihres eigenen Volkes nur ausreichend, mit der ferner und fremder Staaten „gut" bekannt sein dürfen und von der Entwickelung

des preußischen Staatswesens, der wir unsere endlich erreichte Nationaleinheit zum großen Theile verdanken, nicht vollständige und klare Vorstellungen erhalten? Das Alterthum kommt für die nationale Erziehung unserer Jugend nur soweit in Betracht, als seine Bildung zum werthvollen Bestandtheile der modernen geworden ist; es ist ein Mittel zum vollen Verständniß der neueren Geschichte und Kulturentwickelung und somit auch der unmittelbaren Gegenwart. Männer aber, welche die Aufgaben und Ziele der eigenen Zeit begreifen und zur Fortentwickelung derselben mitwirken sollen, können nicht durch das Studium der griechisch-römischen Geschichte herangebildet werden, sie müssen die Geschichte des eignen Volkes und der anderen europäischen Nationen gründlich und „gut", nicht blos „ausreichend" d. h. obenhin, verstehen lernen. Bei Herbst und Löbell tritt übrigens die „humanistische" Richtung minder scharf hervor.

Zum Verständniß der eignen Zeitgeschichte ist aber noch eins dringend erforderlich. Bisher wurden zwar in die engere politische Geschichte mancherlei kulturelle Erscheinungen, besonders die Hauptpunkte der Litteratur und Kunst hereingezogen; aber die Grundelemente der Volkswirthschaftslehre, der Rechts- und Verfassungsentwickelung der unmittelbaren Gegenwart blieben unberücksichtigt. In dieser Hinsicht kann ebenso wie in der nationalen Auffassung des Geschichtsunterrichtes die deutsche Schule von der französischen und englischen lernen. Dort lernen die Zöglinge, wenn man sie auch von politischen Parteifragen fern hält, doch Dinge, wie Heer, Flotte, Kolonien, Grundverfassung des Staates u. a. kennen. Man hat bei uns dem öfter gemachten Vorschlage, eine kurze, knappe Darlegung der wirthschaftlichen Fragen, der Reichsverfassung, des Rechtswesens, der Verwaltungslehre in die Geschichtslektionen der obersten Klasse aufzunehmen, damit der vom 25. Jahre ab wahlberechtigte Staatsbürger auch zu einem wahlfähigen erzogen

werde, das Bedenken entgegengesetzt, es würde dadurch ein frühreifes Politisiren und Absprechen großgezogen. Aber nicht bloß die Tages- und Parteiblätter, sondern so einsichtsvolle Männer, wie Lazarus, (in s. Broschüre „Erziehung und Geschichte", 1881) neuerdings Archivrath Winter in einem Artikel der „Gegenwart" haben sich für diese Erweiterung des Geschichtsunterrichtes der höheren Schulen ausgesprochen. In einem Essay dieser Sammlung ist vor kurzem die Volkswirthschaftslehre auch als obligatorischer Lehrgegenstand der Bürger- und Volksschule gefordert worden.

Nicht eine Frühreife und Halbbildung, sondern eine reife und volle politische Bildung wird schon auf der Uebergangsstufe zum handelnden Leben angebahnt werden können, wenn Verfassungs-, Verwaltungs- und Wirthschaftsfragen von den Parteiansichten und Tagesmeinungen losgelöst und nur die feststehenden Thatsachen und Grundlehren in klarer, sachlicher Kürze vorgetragen werden. Der, welcher schon am Ende der Schulzeit mit den Hauptsachen aus der Staatswissenschaft und Nationalökonomie, mit den Hauptbestimmungen des Rechts- und Verfassungswesens bekannt gemacht ist, wird ebensowenig zum Schwärmer für die abstrakten Freiheits- und Gleichheitsgedanken der „Menschenrechte" werden, wie er dem Kosmopolitismus des achtzehnten oder den internationalen Umsturzgedanken des neunzehnten Jahrhunderts leichthin Gehör schenkt. Mit eigenem Urtheil wird er an dem staatlichen und sozialen Leben theilnehmen, mit fester Ueberzeugung die Autorität der Regierenden sowohl wie die verfassungsmäßigen Rechte der Regierten zu stützen suchen, er wird zum wahrhaft freien Staatsbürger und Menschen, nicht ein ewig unfreier „Sklave, der die Kette bricht" werden. Den sozialen Kämpfen der Gegenwart steht er dann nicht als willenloses Opfer oder als passiver Zuschauer gegenüber, sondern als thatkräftiger Widersacher oder als aufmerksamer Beobachter.

Eine Befürchtung des Unheiles der Schreckensworte Verfassung, Recht, bürgerliche Freiheit war so lange möglich, als die Bestrebungen der Herrscher und Völker in unversöhnbarer Feindschaft einander gegenübertraten; heute, wo auch in Deutschland der nationale Einheitsstaat und die gesicherten Volksrechte jeden vaterlandsliebenden Staatsbürger an Kaiser und Reich ketten, hat sie ihr Recht verloren.

Man wende nicht ein, daß die Kenntniß dieser nothwendigen Grundbedingungen des politischen Lebens noch rechtzeitig auf der Universität oder durch die Ausübung der politischen Rechte selbst erworben werden können. Nur ein geringer Bruchtheil der von den höheren Schulen Abgehenden wird die akademischen Vorlesungen über Nationalökonomie, Verfassung, Verwaltung, Rechtsentwickelung, neueste Geschichte u. s. w. hören. Wer aber in das bürgerliche und staatliche Leben als Ungeschulter oder doch lückenhaft Vorgebildeter eintritt, lernt erst zu seinem eigenen Schaden und auf Kosten des Gesamtwohles, was er als feste Grundregel seines Denkens und Handelns schon mitbringen sollte. Die Achtung vor dem historischen Rechte, vor den bestehenden Staats- und Lebensformen, und die Festigung gegen alle abstrakten Meinungen der Volksaufklärer und Weltverbesserer, Eigenschaften, welche jenes Kaiserwort als Haupterfordernisse des deutschen Staatsbürgers so entschieden betont hat, werden am besten schon dem heranreifenden Jünglinge vor dem Eintritt in die öffentliche Wirksamkeit anerzogen. Dieser Anschauung entsprechend haben in jüngster Zeit auch die obersten Unterrichtsbehörden Rath und Vorschläge zur Einführung eines volkswirthschaftlichen, rechts- und verfassungsgeschichtlichen Kursus in den Schulunterricht begehrt.

Möge auch diese Reform eine Vorstufe zur nationalen Heranbildung des künftigen Staatsbürgers werden!

Verlagsanstalt und Druckerei A.-G. (vormals J. F. Richter) in Hamburg.

In allen Buchhandlungen vorräthig:

Seeligs Führer und Karten

in neuen Auflagen und vorzüglichster Ausstattung mit zahlreichen Karten und Plänen.

Hamburg, Altona u. Umgegend.	23. Aufl., geb.	Mk.	1.—
Hamburg and its environs		»	1.20
Ostholstein,	Führer. 8. Auflage geb.	»	2.—
do.	Wegweiser	»	1.—
do.	Touristenkarte	»	—.80
Ost-Schleswig,	Führer. 5. Aufl., geb.	»	—.80
Sylt und Föhr,	Führer. 3. Aufl., geb.	»	1.20
Norderney, Borkum, Juist, Wangeroog, Spiekeroog,	geb.	»	1.—
Helgoland,	Führer. 4. Auflage, geb.	»	1.20
Kopenhagen,	Führer. 5. Aufl., geb.	»	2.—
do.	Wegweiser	»	1.—
Mecklenburg,	Hauptstädte, Seebäder und Sommerfrischen, geb.	»	1.50
Ratzeburg, Mölln u. Umgegend,	Führer. 6. Aufl.	»	—.60
Rügen,	Führer, geb.	»	1.—
Der Harz,	Führer, 2. Aufl., geb.	»	2.—

Seeligs Führer haben sich während ihres zwölfjährigen Bestehens wegen ihrer praktischen Brauchbarkeit die Anerkennung aller Reisenden und Touristen erworben. Die Führer erscheinen jetzt in bedeutend verbesserter Gestalt und handlichem, dauerhaftem Einband, während der äusserst billige Preis beibehalten wird.

»Seeligs Führer haben alle das für sich, dass sie *genaue Wegweiser in voller Bedeutung des Wortes* sind, so dass der Reisende, was die Touren selbst, die Orte, die berührt werden ihre Sehenswürdigkeiten, Hotels etc. etc. betrifft, nicht leicht in Verlegenheit kommen kann.« *(Hamburg. Correspondent.)*

»Seeligs Führer haben seit langer Zeit bei allen Touristen die vollste Anerkennung gefunden. Die Verlagshandlung ist dafür aber auch unablässig bemüht den guten Ruf ihrer Führer nicht nur zu erhalten, sondern ihn noch zu erhöhen.« *(Hamburger Nachrichten.)*

»Vor allen Dingen ist die *Sauberkeit und Deutlichkeit des Stiches der Karten* hervorzuheben; die *Verkehrsnotizen* sind *durchaus zuverlässig,* die Angabe der Reiserouten ist eine praktische.« *(Nationalzeit.)*

Aehnlich sprechen sich aus: *Kölnische Zeitung, Kreuzzeitung, Vossische Zeitung, Nordd. Allg. Zeitung, Kieler Zeitung, Eisenbahn-Zeitung, Schlesische Zeitung, Fürs deutsche Volk* u. s. w.

Empfehlenswerthe

Bücher für Reise und Sommerfrische.

Martin Beck, Allerhand kleine Geschichten, eleg. geh. ..... M. 1.20
F. H. Benary, Hans Besenried. Ein Spielmannssang, eleg. geh. M. 2.—, geb. „ 3.—
Chr. Benkard, Marina. Ein Lied vom Nordseestrand, eleg. geh. M. 2.50, geb. „ 3.50
D. Bikelas, Lukis Laras. Eine Geschichte aus dem griechischen Befreiungskampfe, geh. M. 3.60, geb. ..... „ 4.80
Björnstjerne Björnson, Ragni. 2 Bde., geh. M. 9.—, geb. ..... „ 11.—
Karl Braun-Wiesbaden, Der Diamantenherzog. Ein deutscher Prinzenspiegel. Mit 2 Porträts, geh. ..... „ 3.—
„ „ Pandaemonium, Kriminal- und Sittengeschichten aus drei Jahrhunderten. 2 Bde. ..... „ 9.—
Rudolf Elcho, Der Wandervogel und andere Geschichten ..... „ 1.—
Friedrich Eschengrund, Siebenzig Semester. Eine Studentengeschichte ..... „ 2.—
Hermann Friedrichs, Gestalten und Leidenschaften, geh. M. 3.—, geb. ... „ 4.—
Hermann Hosseck, Ein Liebesleben. Dichtung, geh. M. 3.—, geb. ..... „ 4.—
„ „ Aus guter Gesellschaft. Bukarester Roman, geh. M. 4.—, geb. „ 5.—
Alexandrine von Holmblad, Kleine Geschichten, geh. M. 2.—, geb. ..... „ 3.—
„ „ „ „ Neue Folge, geh. M. 2, geb. „ 3.—
Horst, Lagervorräthe, Novellen ..... „ 3.—
Friedrich Lange, Lothar. Ein modernes Epos, geh. M. 3.— ..... „ 4.—
Oskar Linke, Das Veilchen vom Kephissosthal. Ein Idyll, geh. ..... „ 1.50
Hieronymus Lorm, Am Kamin. Geschichten und Träumereien, 2. Aufl. „ 5.—
„ „ Novelletten. 2. Aufl. ..... „ 4.—
„ „ Späte Vergeltung. Roman. 2 Bände ..... „ 8.—
Ludwig Mayer, Blätter aus der Mappe des Philosophen von Rumpelsberg. Nebst einer Mittheilung über den Autor von Rob. Hamerling ... „ 1.50
Aurelius Polzer, Im Harnisch. Trutzgesang aus der bedrängten Ostmark, geh. M. 2.—, geb. ..... „ 3.—
Otto Rieß, Nach Dänemark und Schweden. Eine vergnügliche Touristenfahrt, geh. ..... „ 1.50
Hermann Schiff, Damenphilosophie. Novellen aus der aristokratischen Welt „ 4.50
„ „ Das koschere Haus. Novelle ..... „ 2.—
Levin Schücking, Aus den Tagen der großen Kaiserin. Historische Novellen „ 3.—
„ „ Der Held der Zukunft. Roman. 2. Aufl. ..... „ 3.—
Julius Stinde, Alltagsmärchen. Novelletten, 2. Aufl. ..... „ 2.—
E. W. Stuhlmann, Aus dem Patrimonialstaate. Novellen ..... „ 2.—
A. A. von Thaler, Ein seltsames Verhältniß. Roman, 2 Bände ..... „ 4.50
Eva Treu, Erlebtes und Erträumtes. Erzählungen. geh. M. 2,50, geb. ... „ 3.50
C. Vosmaer, Nanno. Eine Idylle in antiker Form. Aus dem Holländischen von A. Crous. geh. M. 1.50, geb. ..... „ 2.—
Wachenhusen, Was die Straße verschlingt. Sozialer Roman in 3 Bdn. 2. Aufl. „ 9.—

Durch alle Buchhandlungen aus dem Verlage der

Verlagsanstalt u. Druckerei A.-G. (vorm. J. F. Richter) in Hamburg

zu beziehen.

Druck der Verlagsanstalt und Druckerei A.-G. (vormals J. F. Richter) in Hamburg.

VIII. 7a. (VI.)

Preis eines jeden Heftes im Jahresabonnement 75 Pfennig.

29 Aug., 1891
Minot fund.

Deutsche
Zeit- und Streit-Fragen.
Flugschriften zur Kenntniß der Gegenwart.

Begründet von
Franz von Holtzendorff,
herausgegeben in Verbindung mit Redacteur A. Lammers und Anderen
von
Jürgen Bona Meyer.

Neue Folge. — Sechster Jahrgang.
(Heft 81—96 umfassend.)

Heft 86.

Zur Reformfrage des Personentarifs der Eisenbahnen in Deutschland.

Von
Otto Odrich
in Friedenau bei Berlin.

Hamburg 1891.
Verlagsanstalt und Druckerei A.-G. (vormals J. F. Richter).

Es wird gebeten, die anderen Seiten des Umschlages zu beachten.

Verlagsanstalt und Druckerei A.-G. (vormals J. F. Richter) in Hamburg.

Ueber das Bergsteigen.

Vortrag

von

Dr. med. J. Buchheister

in Hamburg.

Das treffliche Schriftchen sollte sich Jeder, der eine Hochgebirgstour zu unternehmen beabsichtigt, verschaffen. Aber auch die Freunde gewöhnlicher Fußtouren werden dasselbe gewiß nicht unbefriedigt aus der Hand legen.

(„Aus der Heimath", Juli 1889.)

Das Heft kann allen Touristen nicht warm genug empfohlen werden, da es alles Nöthige enthält, was bei Bergpartien zu wissen unerläßlich sein sollte. Das Heft enthält soviel praktische Winke über Bekleidung, Verpflegung ꝛc., daß Jedem, der irgendwelche Bergtour vorzunehmen beabsichtigt, die vorherige Belehrung sehr zu statten kommen wird. (Bade- und Reise-Journal.)

Soeben ist erschienen:

Der Darwinismus gegen die Sozialdemokratie.

Von

Otto Ammon.

8°. Preis 1 Mark.

Unter den in in neuester Zeit erschienenen Streitschriften gegen das rothe Gespenst ist die vorliegende sicherlich eine der **originellsten.** **Nicht** von den **vielfach benutzten wirthschaftlichen Gesichtspunkten** geht der Verfasser aus, um die Verkehrtheit des Sozialismus nachzuweisen sondern von **Naturgesetzen,** von dem sogenannten Darwinismus. Die drei Pfeiler, auf welche das Gebäude der Schrift gestützt ist, heißen: „Vererbung, Kampf ums Dasein und natürliche Auslese." Während die Sozialdemokraten sich zur Begründung ihres Systems auf den Darwinismus zu berufen pflegen, weist ihnen obige Schrift nach, daß der Darwinismus zu ihrer Lehre in schroffstem Gegensatz steht und daß sie denselben einfach nicht richtig verstanden haben.

Aus dem Inhalte der Schrift kann das Bürgerthum die sichere Gewißheit hinwegnehmen, daß es im Kampfe gegen die Sozialdemokratie auf dem Boden der **natürlichen** Weltordnung steht.

Populäre Vorträge und Aufsätze.

Von

Dr. Julius Möller

weiland Professor der Medizin an der Albertus-Universität und Reichstagsabgeordneter von Königsberg in Preußen.

Mit dem Bildniß des Verfassers.

Preis geh. 4 Mk.

Zur

Reformfrage des Personen-Tarifs der Eisenbahnen in Deutschland.

Von

Otto Odrich
in Friedenau bei Berlin.

Hamburg.
Verlagsanstalt und Druckerei A.-G. (vormals J. F. Richter).
1891.

Das Recht der Ueberſetzung in fremde Sprachen wird vorbehalten.

Druck der Verlagsanſtalt und Druckerei Actien-Geſellſchaft
(vormals J. F. Richter) in Hamburg.

Als vor einer Reihe von Jahren der Antrag zur Verstaatlichung der ersten Privatbahnen in Preußen im Abgeordnetenhause gestellt wurde,[1] führte man als Hauptbeweggrund für diese Maßnahme die Vereinheitlichung des Eisenbahnwesens und die Vereinheitlichung und Ermäßigung der Beförderungstarife ins Feld.

Seit jener Zeit sind nun bei weitem die meisten auf preußischem Boden befindlichen Bahnen unter die Verwaltung des Staates gelangt — am ersten April 1889 waren es etwa 23 000 Kilometer gegen ca. 2000 Kilometer Privatbahnen, während die Länge der Staatsbahnen im ganzen Deutschen Reiche etwa 35 200 Kilometer von ca. 40 900 Kilometer betrug. — Wenn nun auch in den letzten Jahren ein einheitlicherer Personentarif zur Einführung gelangt ist, der allerdings in manchen Fällen zu Ungunsten des Publikums ausfiel — ich erinnere hier nur an die Aufhebung der meisten Sonntagsfahrkarten auf der Anhalter Bahn und an den Fortfall der achttägigen Gültigkeitsdauer der Rückfahrkarten nach Dresden, zum Zwecke des Besuches der sächsischen Schweiz —, so läßt derselbe immerhin noch viel zu wünschen übrig. So werden beispielsweise auf der Strecke Berlin (Anh. Bhf.)-Lichterfelde an Sonntagen billigere Rückfahrkarten ausgegeben,[2] während

man im Lokalverkehr zwischen Berlin einerseits und Schlachtensee, Wannsee, Neubabelsberg, Potsdam und Wildpark andererseits an den Nachmittagen der Wochentage sogenannte Sonderrückfahrkarten zu ermäßigten Preisen ausgiebt, ganz abgesehen von den sonderbaren Verhältnissen zwischen den Preisen der Zeitkarten.[3]

Vor allen Dingen ist aber die zweite Bedingung, d. h. eine Verbilligung des Verkehrs noch nicht in genügendem Maße eingetreten. Zwar beschäftigt man sich seit geraumer Zeit in den zuständigen Kreisen mit der Erledigung dieser Frage und hat auch bereits Tarife aufgestellt, die theilweise Verbilligungen enthalten; jedoch ist bisher noch kein definitiver Beschluß gefaßt worden.

Ungarn seit dem 1. August 1889 und bald darauf Oesterreich haben seit einer verhältnißmäßig kurzen Zeit neue verbilligte Tarife eingeführt, auf deren Betrachtung wir noch zurückkommen. Durch diese Thatsache wird nun die sächsische Staatsbahn, vielleicht auch die bayerische unbedingt gezwungen billigere Tarifsätze für den Personenverkehr einzuführen, da sich sonst der Verkehr vom Osten nach der Schweiz und Italien von der heutigen Linie über Görlitz, Dresden und München ablenken und durch Oesterreich ziehen würde. Dann aber wäre auch Preußen gezwungen seine Personentarife herabzusetzen, da andererseits sich sonst der Verkehr von allen Linien über Frankfurt a. M. nach dem Süden abwenden würde, um die billigeren bayerischen Preise zu benutzen.

Es handelt sich, wie gesagt, auch in Preußen nur noch um die endgültige Feststellung, die Art des einzuführenden Tarifes, und gerade nach dieser Richtung hin dürfte ein Vergleich des heutigen Tarifs mit den beiden hauptsächlich in Frage kommenden Arten — Zonen- und Kilometertarif — nicht uninteressant sein.

Beispielsweise giebt heute die Station Berlin (Anh. Bhf.) aus:

Personenzugfahrkarten	1.	2.	3.	und 4.	Klasse,
Schnellzugfahrkarten	1.	2.	3.		„
Rückfahrkarten	1.	2.	3.		„

d. h. zehn verschiedene Sorten von Fahrkarten. Bei kleineren Stationen und Haltestellen fallen allerdings die Schnellzugsfahrkarten fort, es bleiben aber auch hier noch sieben Sorten übrig. Zu dieser Zahl kommen noch eine Unzahl anderer Fahrkarten, als: Zeitkarten, Rundreise-, Sommer-, Sonntags-, Arbeiter, Wochen-, Arbeiterrückfahrkarten und wie sie alle heißen mögen.

Als Normaltarif bestehen nun bei der Königl. preußischen Eisenbahn die Sätze:

	I.	II.	III.	IV.	Klasse	
Personenzug	8	6	4	2	Pf.	„
Schnellzug	9	$6^2/_3$	$4^2/_3$	—	„	„
Hin- und Rückfahrt	12	9	6	—	„	„ (für alle Züge)

für jedes angefangene Tarifkilometer.[4]

Seit einigen Jahren hat man des weiteren in Deutschland und den meisten angrenzenden Gebieten sogenannte zusammenstellbare „Fahrscheinhefte" (kombinirte Rundreisebillets) eingeführt. Trotzdem diese eigentlich zur Erleichterung des geschäftlichen Verkehrs bestimmt waren, kommen sie doch in Wirklichkeit fast nur den Vergnügungsreisenden zu gute, wie die meisten zu ermäßigten Tarifsätzen ausgegebenen Fahrkarten; aus dem einfachen Grunde, weil der Geschäftsreisende nur sehr selten in der Lage ist, seine Tour vor Beginn der Reise mit aller Sicherheit festzustellen.

Hat der Geschäftsreisende sich nun einmal ein solches Heft zusammengestellt z. B. Berlin-Leipzig-Corbetha-Weißenfels-Gera-Plauen i. V. u. s. w. und befindet sich meinetwegen in Leipzig, bekommt aber hier plötzlich die Weisung Halle a. S. mit zu besuchen, so ist der für die Strecke Leipzig-Corbetha (1890, Verz. Nr. 363 —31 Kilometer) gelöste Fahrschein (III. Klasse 1 Mark 10 Pf., II. Klasse 1 Mark 50 Pf.) für ihn verloren.

Hat er vielleicht noch das Unglück von Gera aus über Chemnitz nach Plauen i. V. fahren zu müssen, anstatt über Weida, wie sein Heft lautet, so ist schon durch diese beiden verhältnißmäßig geringen Aenderungen in seiner Reisetour der ganze Vortheil, den er sich durch die Lösung des vielleicht 600—800 Kilometer umfassenden Heftes versprach, illusorisch geworden, um so mehr, wenn er durch geschäftliche Abhaltungen nicht in der Lage ist die Schnellzüge benutzen zu können. Denn zwischen den Fahrpreisen für die Personenzüge und denjenigen jener Hefte ist oftmals nur ein verhältnißmäßig kleiner Unterschied (besonders wenn man Gepäck hat, da bei Benutzung von Reisefahrscheinheften Freigepäck nicht gewährt wird). Es kostet beispielsweise eine Personenzugsfahrkarte Berlin - Frankfurt a. M. 21 Mark 60 Pf., der entsprechende Fahrschein 18 Mark 70 Pf. Noch viel ungünstiger ist das Verhältniß, wenn sich der Reisende, sei es auch nur bei kurzen Strecken, je einen Fahrschein für die Hin- und Rückfahrt einstellt, was ja neuerdings in weit ausgedehnterem Maße zulässig ist als früher. Es kostet z. B. eine Rückfahrtkarte von Halle nach Leipzig 2 Mark 10 Pf., jeder Fahrschein (1890. Verz. Nr. 568. —34 Kilometer) 1 Mark 20 Pf. in III. Klasse; also für Hin- und Rückfahrt zusammen 2 Mark 40. Pf. Der Vortheil besteht hier einzig und allein in der verlängerten Gültigkeitsdauer, die aber auch wieder von dem Geschäftsreisenden sehr selten ausgenutzt werden kann, da er gewöhnlich nur kurze Zeit an einem und demselben Orte zu thun hat.

Es ist also der im Interesse des wirthschaftlichen Lebens so wichtige Punkt dem Geschäftsreisenden die Fahrt möglichst zu verbilligen immer noch ein ungelöster Knoten. Der Hauptgrund aus dem man sich bisher eisenbahnseitig mit aller Macht gegen eine erhebliche Verbilligung der Tarifpreise gesträubt hat, liegt darin, daß man einen enormen Ausfall fürchtet, der jedoch, wenn auch nicht gleich, so doch in verhältnißmäßig kurzer Zeit

durch eine erhebliche Steigerung des Reiseverkehrs sicherlich ausgeglichen werden würde.

Hiergegen könnte eingewendet werden, daß im Falle einer erheblichen Verkehrssteigerung auch ein weitaus größeres Betriebsmaterial nöthig wäre; dem ist aber keineswegs so, denn in den gegenwärtig verkehrenden Zügen der preußischen Staatsbahn sind durchschnittlich in der IV. Klasse nur 31,33, in der III. Klasse 24,95, in der II. Klasse 19,85, in der I. Klasse sogar nur 8,60 (insgesamt 1888/89 24,35) von je 100 vorhandenen Plätzen besetzt. Eine Verdoppelung, ja sogar Verdreifachung der Zahl der Reisenden hätte also im allgemeinen noch keineswegs eine Vermehrung des Betriebsmaterials im Gefolge.

Somit handelt es sich also nur noch um die Art des neu einzuführenden Tarifes.

Derselbe soll möglichst einfach und übersichtlich, dabei aber doch so eingerichtet sein, daß eine Kontrolle leicht ausführbar ist.

Hier hat nun unter Anderen Eduard Engel einen sogenannten Zonentarif in Vorschlag gebracht, der denn auch in Ungarn und in Oesterreich in allerdings sehr veränderter Form bezüglich der Zoneneintheilung 2c. seit einiger Zeit in Anwendung gekommen ist. Derselbe ist im wesentlichen das, was der seit langen Jahren von der Post für den Versand von Packeten in Anwendung befindliche Zonentarif ist. Engel legt folgende Sätze zu Grunde:

Für Personenzüge:

Ia Zone (Unterzone) bis 15 km	I. Klasse —,	II. Klasse 0,20,	III. Klasse 0,10 M.	
I. „	„ 25 „	„ 2,—,	„ 0,50,	„ 0,25 „
II. „	„ 50 „	„ 4,—,	„ 1,—	„ 0,50 „
III. „	über 50 „	„ 6,—,	„ 2,—,	„ 1,— „

Für Blitzzüge (Schnellzüge) die doppelten Preise.

Für ein aufgegebenes Gepäckstück unter 50 Kilogramm (Freigepäck wird nicht gewährt) nach Stationen der:

I. und II. Zone ..... M. 0,50
III. „ ..... „ 1,— } ohne Unterschied der Wagenklasse.

Engel schreibt in einer Broschüre „Der Zonentarif" (III. Aufl. Neubearbeitete Volksausgabe der „Eisenbahnreform" 1891. Hermann Costenoble, Jena) Seite 67:

> „Praktisch gestaltet sich der Zonentarif sehr einfach, ungefähr ebenso einfach, wie etwa der jetzige Packetzonentarif bei der Post. Es wird um jede Eisenbahnstation des Deutschen Reiches eine erste Zone mit einem Radius von 25 Kilometer gebildet und für diese gilt der billigste Tarif. . . . — Auch empfiehlt sich eine Unterzone (in obiger Zusammenstellung mit Ia bezeichnet) für den engsten Nachbarverkehr, etwa bis zu 15 Kilometer. . . ."

Praktisch würde sich aber ein Zonentarif, der demjenigen des Postpacket-Zonentarifs ähnlich ist, nicht so einfach gestalten, wie es im ersten Augenblick erscheint und wie Herr Engel zu denken scheint; und zwar aus folgenden Gründen.

Einmal sind die Postzonen weit ausgedehnter (1 Zone = 10 Meilen = 75 Kilometer) und andererseits hat unser Eisenbahnnetz bei weitem nicht so dichte Maschen als das Postnetz[5] und wird sie auch, wenn überhaupt, so doch in absehbarer Zeit nicht bekommen.

Sehen wir uns einmal an einigen Beispielen an, wohin das Engelsche System führen würde.

I. Ich befinde mich in Salzungen und wünsche nach Fulda zu reisen. Ein Kreis mit dem Radius von 50 Kilometer um den Bahnhof von Salzungen geschlagen, schließt Fulda noch mit ein; desgleichen alle von mir zu berührenden Eisenbahnstationen. Um nach Fulda zu gelangen, muß ich aber zunächst nach

Eisenach (= 27 Tarifkilometer) fahren, dann nach
Bebra (= 46 „), erst dann komme ich nach
Fulda (= 56 „). Ich muß also

zusammen 129 Tarifkilometer durchfahren und zahle hierfür

nur im Schnellzug III. Klasse M. 1,—, im Personenzug M. 0,50; während ein anderer Reisender für die einfache Strecke Bebra-Fulda (etwa 51 Kilometer Luftlinie) im Schnellzug M. 2,—, im Personenzug M. 1,— bezahlen muß!

II. Ich befinde mich in Jessen (Station auf der Strecke Wittenberg-Falkenberg) und wünsche nach Oehna (Station auf der Strecke Berlin-Jüterbog-Dresden) zu reisen. Hier schließt ein Kreis von 25 Kilometer Radius alle von mir zu berührenden Eisenbahnstationen ein; trotzdem muß ich zunächst nach

Wittenberg (= 23 Tarifkilometer), dann nach
Jüterbog (= 32 „) und von dort nach
Oehna (= 8 „) fahren. Ich durchfahre

mithin zusammen 63 Tarifkilometer und zahle dafür im Personenzug III. Klasse nur M. 0,25; während mein Freund, der mich nur von Wittenberg nach Jüterbog begleitet, für diese Strecke (ca. 31 Kilometer Luftlinie) M. 0,50 zahlen muß!

III. Ich wohne in Trebbin (Strecke Berlin-Jüterbog-Dresden) und wünsche einen Geschäftsfreund in Zossen zu besuchen. Ein Kreis mit 15 Kilometer Radius um Trebbin geschlagen schließt gerade noch Zossen ein; mithin muß ich im Personenzug III. Klasse für 10 Pf. nach Zossen fahren können Um es zu erreichen, muß ich aber zuerst nach Berlin (= 35 Tarifkilometer) fahren und von dort nach Zossen (= 33 „)
ich habe also zusammen 68 Tarifkilometer
zu durchfahren. Hier liegt zwar die Durchgangsstation Berlin nicht auch innerhalb des Kreises mit 15 Kilometer Radius, aber das ist ja bei dem Postpacket-Zonentarif auch nicht nöthig und in Herrn Engels Broschüre finde ich auch keine diesbezügliche Andeutung bezw. Einschränkung. Fahre ich jede der beiden Strecken: Trebbin-Berlin und Berlin-Zossen einzeln, so zahle ich je im Personenzug III. Klasse M. 0,50, also zusammen M. 1,— Nach der zweitnächsten Station, von Trebbin aus in der

Richtung nach Berlin, Großbeeren, (16 Tarifkilometer und etwa die gleiche Entfernung in Luftlinie) hätte ich schon 25 Pf. im Personenzug III. Klasse zu zahlen!?

In Oesterreich und Ungarn ist von einer derartigen Kreiseintheilung keine Rede; es wird im allgemeinen nicht so ganz schroff mit der Eintheilung genommen; aber es sind jeder einzelnen Fahrkarte diejenigen Stationen aufgedruckt, für welche sie gilt, man bezahlt ungefähr in der Anzahl der in Wirklichkeit zu durchfahrenden Kilometerzahl; was aber Herrn Engel noch viel zu komplizirt ist, da hierbei jede Station ihre besondere Fahrkartensorten haben muß.

Des weiteren schildert Eduard Engel die Art und Weise, nach der unter Zugrundelegung seines Systems eine Reise vor sich gehen soll. Er wählt dazu die Tour Danzig-Frankfurt a. M. in II. Wagenklasse, Schnellzug, die er hier sonderbarerweise nur M. 2,— kosten läßt, während sie nach dem früher erwähnten Tarif (III. Zone) M. 4,— kosten würde; der Reisende führt auch zwei Koffer von je 40 Kilogramm mit, die also noch weitere M. 2,— kosten.

Es heißt Seite 70 und 71 etwa:

> „Er [der Reisende] begiebt sich nach dem Bahnsteig, an dessen Eingang er sein Billet vorzeigt, damit es „geknipst" werde. Der Beamte, welcher hier Kontrolle übt, hat sich nur zu überzeugen, ob das Billet den richtigen Tagesstempel trägt, welcher deshalb in möglichst großen Ziffern einzudrucken ist. Von jetzt ab ist der Reisende vollkommen frei zu reisen wohin er will, und er braucht während der ganzen Reise sein Billet nur im Falle einer außerordentlichen Revision vorzuzeigen. Riesenplakate mit weisenden Händen an hohen Stangen zeigen ihm den Zug, dessen er bedarf; das Plakat lautet: „Schnellzug nach Berlin (Stadtbahn) über Dirschau,

Konitz, Schneidemühl, Kreuz, Küstrin.“ Ein anderes Riesenplakat an einem der durch eine bestimmte Farbe leicht erkennbaren Wagen II. Klasse ruft ihm zu: „Nach Berlin (Stadtbahn)!“ Er steigt ein, ohne einen Beamten durch überflüssiges Fragen belästigt zu haben; er könnte auch lange suchen, ehe er einen sogenannten „Schaffner“ fände. Der Zug fährt ab und bringt ihn pünktlich nach Berlin (Friedrichstraße). Der Reisende hat hier Zeit in die Restauration zu gehen; nur muß er sich hüten das Bahnhofsgebäude zu verlassen, denn an der Vorhalle [hier merkwürdigerweise nicht an der Treppe zum Bahnsteig, sondern in der Vorhalle] steht der Kontrollbeamte, welcher ihm beim Durchschreiten der Schranke das Billet abfordert und abnimmt. Er müßte also beim Wiedereintritt ein neues Billet lösen. Er speist in der Bahnhofsrestauration gut und billig, steigt wieder die Treppe zum Bahnsteig hinauf, Niemand fragt ihn nach einem Billet. Dort steigt er in einen deutlich „nach Frankfurt a. M.“ bezeichneten Wagen II. Klasse und kommt am Ziel seiner Reise nach zusammen etwa sechzehnstündiger Fahrt an. Beim Verlassen des Bahnsteiges [hier wieder des Bahnsteigs!] giebt er sein Billet endlich ab, erhält im Gepäckraum seine beiden Koffer gegen Abgabe seines Empfangsscheines und hat für M. 4,— dieselbe Reise von Danzig nach Frankfurt a. M. gemacht, welche jetzt 66,70 M. kostet.

Möglich, daß an dieser Stelle ein Leser ausruft: „Und die Eisenbahnverwaltung hat 62,70 M. weniger erhalten, als sie jetzt erhalten würde.“ — Vielleicht! — Vielleicht auch nicht! — Mit demselben Recht und mit einem größeren kann ich behaupten: Die Eisenbahnverwaltung hat 2 [4] und mit der Gepäcktaxe 4 M.

[6 M.] mehr erhalten, als sie jetzt erhalten würde. Denn aller Wahrscheinlichkeit nach hätte mein Reisender die Reise bei einem Preise von 66,70 M. überhaupt unterlassen! Es giebt unendlich viel mehr Reisende, welche die Reise von Danzig nach Frankfurt a. M. wegen des Preises von 66,70 M. unterlassen als solche, welche sie trotz diesem Preise unternehmen. Und das ist der Humor davon!"

So nett und anmuthig wie auch verlockend diese Schilderung klingen mag, so muß doch Jeder, der einigermaßen mit Eisenbahnangelegenheiten vertraut ist, über die Naivität lächeln, mit der sie uns Herr Engel vorführt. Meines Erachtens kann er als vielgereister Mann selbst nicht an die Durchführung eines derartigen Systems glauben.

Zunächst dürfte es Jedem schon nach etwa einstündigem Aufenthalt auf den Bahnsteigen des Bahnhofs Friedrichstraße klar werden, daß es ein Ding der Unmöglichkeit ist bei heutigen Verhältnissen — und wir können nicht mit Verhältnissen rechnen, die einstens, wenn unsere Kindeskinder erwachsen sind gelten werden, gleich wie es uns unmöglich wäre mit den Verkehrsverhältnissen zur Zeit unserer Großväter zu rechnen — nach Engels Angaben zu verfahren und die Bahnsteige ohne jedes Aufsichts- und Bedienungspersonal zu lassen. Aber selbst wenn dies in der Möglichkeit läge, so wären mindestens die gesamten Einnahmen dreier Jahre nöthig, um alle Stationen und Haltestellen dementsprechend umzubauen.

Des ferneren dürfte es auch kaum Reisende geben, die sich zwecks Ersparung einiger Pfennig oder höchstens 1—2 M. (in I. und II. Klasse) in eine Gefangenschaft begeben würden und sich vielleicht 8—12 Stunden in den Wartesaal irgend einer kleinen Uebergangsstation einschließen lassen; denn mit den Anschlüssen klappt es, besonders in der Nachtzeit, nicht immer so

gut, daß man in sechzehn Stunden eine Entfernung, wie diejenige von Danzig nach Frankfurt a. M. ist, zurücklegen kann; ganz abgesehen davon, daß nicht immer der Anschlußzug von demselben Bahnhofe weiterfährt; so z. B. bei einer Fahrt von Stettin nach Dresden.

Was nun die Schlußbemerkung anbelangt, so ist der „Humor" in Wirklichkeit folgender: Ob die Zahl der Reisenden von Danzig nach Frankfurt a. M. — um das Beispiel beizubehalten — etwa das dreißigfache des heutigen Verkehrs jemals erreichen würde, ist mindestens zweifelhaft; aber selbst wenn eine so enorme Verkehrssteigerung einträte, dann müßten etwa sieben- bis achtmal so viel Wagen auf jener Linie rollen, um denselben zu bewältigen; wodurch natürlich die Unkosten gegenüber den heutigen, wenn auch nicht in gleichem Maße, so doch aber sehr erheblich wachsen würden. Um diese gesteigerten Ausgaben zu decken, wäre also wiederum eine gesteigerte Verkehrssteigerung unumgänglich nöthig. Setzen wir nun diese wechselweise Berechnung so weit fort, bis endlich ein Ausgleich zwischen Einnahme- und Ausgabeverhältniß des jetzigen Tarifs mit dem des von Herrn Engel angestrebten Zonentarifs herbeigeführt wäre, so käme jeder Mensch unbedingt bei einigem Nachdenken zu der Ueberzeugung, daß bei einer diesem Ausgleich entsprechenden Steigerung der Anzahl der Reisen die Eisenbahn nicht mehr eine der Volkswirthschaft nützliche Einrichtung wäre, sondern eine geradezu kulturfeindliche, denn wenn so unendlich viel gereist würde, ginge unendliche Arbeitszeit und gleichzeitig unendliche Arbeitskraft verloren, die heute der Allgemeinheit zu Nutze kommen.

Jedes Ding muß eben eine Grenze haben.

Endlich und dies mag das letzte Beispiel sein, beantwortet Engel (auf S. 128 seiner Broschüre) den Einwand (7): „Der Zonentarif [nämlich der von ihm vorgeschlagene] kommt doch

überwiegend dem Vergnügungsverkehr zu gute" — —, indem er sagt: „Angenommen, dieser Unsinn wäre wahr, hättet gerade ihr „Fachmänner" das geringste Recht deshalb gegen den Zonentarif zu eifern?"

Abgesehen davon, daß der Schluß dieses Satzes durchaus kein logischer ist, möchte ich behaupten, daß diejenigen Leute, die nach Engels Meinung „Unsinn" reden, über diesen Punkt doch etwas tiefer nachdenken als Herr Engel meint. Ein Zonentarif, wie ihn Engel vorschlägt, kommt in erster Linie den Vergnügungs- 2c. Reisenden zu gute; dagegen verhältnißmäßig wenig den Geschäftsreisenden. Allerdings zahlte nach jenem Zonentarif ein Reisender für die Strecke von Berlin nach Frankfurt a. M. (etwa 550 Kilometer) nur M. 2,— im Schnellzug III. Klasse, M. 4,— im Schnellzug II. Klasse und für einen Koffer unter 50 Kilogramm M. 1,— extra, also zusammen M. 3,—, bezw. 5,—. Welcher Geschäftsreisende fährt aber die ganze Strecke ohne Unterbrechung; bei weitem der allerkleinste Theil. Lassen wir ihn einmal folgendermaßen seine Reise ausführen (ein Fall, der im geschäftlichen Leben unendlich oft vorkommt):

			III. Klasse	II. Klasse	1 Koffer
Berlin-Jüterbog	(63 km)	III. Zone	M. 2,—	M. 4 —	M. 1,—
Jüterbog-Bitterfeld	(69 „)	III. „	„ 2,—	„ 4,—	„ 1,—
Bitterfeld-Halle	(30 „)	II. „	„ 1,—	„ 2,—	„ —,50
Halle-Weißenfels	(32 „)	II. „	„ 1,—	„ 2,—	„ —,50
Weißenfels-Weimar	(55 „)	III. „	„ 2,—	„ 4,—	„ 1,—
Weimar-Erfurt	(22 „)	I. „	„ —,50	„ 1,—	„ —,50
Erfurt-Gotha	(27 „)	II. „	„ 1,—	„ 2,—	„ —,50
Gotha-Eisenach	(29 „)	II. „	„ 1,—	„ 2,—	„ —,50
Eisenach-Bebra	(45 „)	II. „	„ 1,—	„ 2,—	„ —,50
Bebra-Fulda	(56 „)	III. „	„ 2,—	„ 4,—	„ 1,—
Fulda-Gelnhausen	(67 „)	III. „	„ 2,—	„ 4,—	„ 1,—
Gelnhausen-Hanau	(21 „)	I. „	„ —,50	„ 1,—	„ —,50
Hanau-Frankfurt a. M.	(23 „)	I. „	„ —,50	„ 1,—	„ —,50
		zusammen	M. 16,50	M. 33,—	M. 9,—

Hiernach zahlt also dann unser Reisender für seine Reise von Berlin nach Frankfurt a. M. bei Benutzung von Schnellzügen, mit einem Koffer in II. Klasse M. 33,— + 9,— = M. 42,—
„ III. „ „ 16,50 + 9,— = „ 25,50
gegen jetzt (wenn er einen Koffer bis zu 25 Kilogramm aufgiebt) etwa M. 36,70, bezw. 25,70.

Die einfache Folgerung ergiebt also, daß der Vergnügungsreisende, der vielleicht die Taunusbäder ꝛc. besichtigen will, oder der Herr Kommerzienrath, welcher mit seiner Familie ins unvermeidliche Bad reist, den Vortheil hat von dem Zonentarif gleich wie bei den heutigen Tarifen; während der Geschäftsreisende ꝛc. bezw. Berufsreisende, der unendlich viel mehr die Bahn benutzt, den Schaden hat.

Ich meine, daß dieser einfache Beweis vollständig genügt, um das von Herrn Engel Behauptete unbedingt zu widerlegen.

Aus nachstehender Tabelle A 1 ist nun deutlich ersichtlich, daß die heutigen Preise auf den preußischen Staatsbahnen bei einfachen Fahrten in III. Klasse nicht viel höher (bei der II. Klasse in Oesterreich sogar niedriger) sind als in Oesterreich und Ungarn diejenigen nach dem neuen Zonentarif; während die Fahrkarten I. Klasse und sämtliche Rückfahrtkarten in Preußen theils erheblich billiger sind, sobald die Entfernung zwischen der Anfangsstation und der nächsten Station eine geringe, etwa fünf bis sechs Kilometer betragende ist. Wesentlich anders ist allerdings nach dem ungarischen Tarif das Verhältniß, sobald die nächste Station bedeutend weiter entfernt ist, z. B. Trebbin-Luckenwalde sechzehn Kilometer.

Nicht viel günstiger ist das Verhältniß bezüglich der Rückfahrkarten bei A 2, wenigstens für Ungarn.

Für Oesterreich und Ungarn sind allerdings die jetzigen Preise niedrig; denn wie der Direktor der ungarischen Staatsbahnen, Herr Schober, in der am 10. Februar 1891 tagenden

Klasse	Einfache Fahrt							Doppelte Fahrt						
	Personenzug				Schnellzug			Personenzug				Schnellzug		
	I.	II.	III.	IV.	I.	II.	III.	I.	II.	III	IV.	I.	II.	III.
A. 1* Etwa Berlin—Friedenau (5 Tarifkilometer)														
Preußen[6]	0.40	0.30	0.20	0.10	—	—	—	0.60	0.50	0.30	0.20	—	—	—
Oesterreich	0.51	0.34	0.17	—	—	—	—	1.02	0.68	0.34	—	—	—	—
Ungarn	0.51	0.26	0.17	—	—	—	—	1.02	0.52	0.34	—	—	—	—
A 2* Etwa Berlin—Steglitz (7 Tarifkilometer)														
Preußen	0.60	0.45	0.30	0.15	—	—	—	0.90	0.70	0.50	0.30	—	—	—
Oesterreich	0.51	0.34	0.17	—	—	—	—	1.02	0.68	0.34	—	—	—	—
Ungarn	0.68	0.37	0.26	—	—	—	—	1.36	0.74	0.52	—	—	—	—
B. Etwa Berlin—Jüterbog (63 Tarifkilometer)														
Preußen	5.10	3.80	2.60	1.30	5.70	4.30	3.—	7.60	5.70	3.80	2.60	7.60	5.70	3.80
Oesterreich	3.32	2.21	1.11	—	4.98	3.32	1.66	6.64	4.42	2.22	—	9.96	6.64	3.32
Ungarn	3.40	2.72	1.70	—	4.08	3.40	2.04	6.80	5.44	3.40	—	8.16	6.80	4.08
C. Etwa Berlin—Dobrilugk (103 Tarifkilometer)														
Preußen	8.30	6.20	4.20	2.10	9.30	6.90	4.90	12.40	9.30	6.20	4.20	12.40	9.30	6.20
Oesterreich	6.38	4.25	2.13	—	9.58	6.38	3.20	12.76	8.50	4.26	—	19.18	12.76	6.40
Ungarn	5.95	4.76	2.98	—	7.14	5.95	3.57	11.90	9.52	5.96	—	14.28	11.90	7.14
D. Etwa Berlin—Nordhausen (250 Tarifkilometer)														
Preußen	19.60	14.70	9.80	4.90	22.20	16.50	11.50	29.60	22.20	14.80	9.80	29.60	22.20	14.80
Oesterreich	12.75	8.50	4.25	—	19.13	12.75	6.38	25.50	17.—	8.50	—	38.26	25.50	12.75
Ungarn	13.60	9.86	6.80	—	16.32	11.90	8.16	27.20	19.72	13.60	—	32.64	23.80	16.32

* Zu A 1 und A 2. Das ungarische System hat zwei Zonen für den Nahverkehr:

I. Zone (bis zur ersten Nachbarstation) I. Klasse 0.30, II. Klasse 0.15, III. Klasse 0.10 Gulden
II. „ „ „ zweiten „ I. „ 0.40, II. „ 0.22, III. Klasse 0.15 „

während in Oesterreich die I. Zone bis zu 10 Kilometer, die II. Zone bis zu 20 Kilometer reicht.

Versammlung des Vereins für Eisenbahnkunde in Berlin selbst anführte, waren früher die Preise in Ungarn um etwa 30 Prozent höher als die auf den preußischen Staatsbahnen zur Zeit geltenden.

Da nun aber um die größeren Städte herum und in bedeutenderen Industriebezirken, wo naturgemäß viele Menschen eng bei einander wohnen und die Eisenbahnen also am regsten frequentirt werden, die Entfernungen der Stationen von einander auch sehr gering sind, so läßt sich daraus ganz unbedingt folgern, daß durch Einführung des österreichischen oder auch ungarischen Tarifs in Preußen gerade Diejenigen, welche kurze Strecken fahren, und dies ist bei weitem der größte Theil, oftmals keinen Vortheil, sondern vielfach Schaden haben würden; ganz abgesehen davon, daß es bei uns noch eine IV. Klasse giebt, in der man bei der einfachen Fahrt zum halben Preise der III. Klasse (2 Pf. für jedes Tarifkilometer) und bei der Hin- und Rückfahrt zum einfachen Preise der III. Klasse (4 Pf. für jedes Tarifkilometer fährt.

Ein für den gegenwärtigen preußischen Tarif günstiges Bild zeigt sich auch bei der Gegenüberstellung der Rückfahrkartenpreise der preußischen Staatsbahn und der in Oesterreich und Ungarn für die Hin- und Rückfahrt zu zahlenden doppelten einfachen Preise, um so mehr, wenn man die Schnellzugspreise ins Auge faßt. Hier ist der preußische Tarif — wie Tabelle B, C und D beweist — in I. und II. Klasse wesentlich billiger als der österreichische und ungarische Zonentarif: in III. Klasse nur um ein Geringes theurer als der österreichische, und ebenfalls billiger als der ungarische Zonentarif.

Lassen wir nun einmal den heutigen Kilometertarif bestehen und ermäßigen nur die Einheitssätze für das Tarifkilometer in der Weise, daß wir für die III. Wagenklasse 2 Pf., für die II. Klasse 4 Pf. und für die I. Klasse den bisherigen Satz von

8 Pf. in Ansatz bringen, so haben wir schon bedeutend gewonnen, selbst wenn wir alle Rückfahrkarten fortfallen lassen.

Allerdings müßten auch bei diesem System, um die gewünschte Vereinfachung herbeizuführen, alle abweichenden Fahrpreissätze für Sommer-, Sonderrückfahr-, Rundreise- 2c. Karten in Fortfall kommen und nur besondere Vergünstigungen, die der Einheitlichkeit und der Vereinfachung keinen oder doch möglichst wenig Abbruch thun, für Leute, die täglich oder doch sehr viel die Eisenbahn benutzen, geschaffen werden; denn erst hierdurch hätte der Geschäftsreisende den langersehnten Vortheil und der im Vorort wohnende und in der Großstadt beschäftigte Beamte, Kaufmann oder Arbeiter büßte seine bisherige Vergünstigung nicht ein, die er, gleichsam als großer Abnehmer, wie bei jeder Ware, so hier von der Bahn nach unseren volkswirthschaftlichen Anschauungen mit Fug und Recht beanspruchen kann.

Wie wäre es, wenn man beispielsweise für diejenigen Reisenden, welche nicht immer dieselbe Strecke befahren, also Geschäftsreisende, Kilometerhefte einführte, vielleicht in folgender Weise:

a. zu	500 km	mit	5%	Ermäßigung,	also	III. Kl.	10 M.,	ab 5% = 9,50 M.
b. „	1000 „	„	10%	„	„	III. „	20 „	„ 10% = 18,00 „
c. „	2000 „	„	15%	„	„	III. „	40 „	„ 15% = 36,00 „
d. „	5000 „	„	25%	„	„	III. „	100 „	„ 25% = 75,00 „

Jedes dieser Hefte würde eine entsprechende Anzahl von perforirten Blättern mit je 25 Abschnitten enthalten, die, ähnlich den heutigen zusammenstellbaren Fahrscheinheften hergestellt (siehe nebenstehende Skizze) und ausgegeben würden und die außer sonstigem nöthigen Aufdruck, den abgekürzten Namen derjenigen Verwaltung bezw. derjenigen Eisenbahndirektion tragen müßten, in deren Bereich das betreffende Heft hergestellt, resp. ausgegeben ist; etwa K. E.-D. Erf. = Königl. Eisenbahndirektion Erfurt, oder auch vielleicht nur Erf. Auf dem Kontrollabschnitt (k) und jedenfalls auch auf

jedem Kilometerabschnitt würde auch die Ordnungsnummer des betreffenden Heftes und natürlich auf jedem Kilometerabschnitt die Anzahl der Kilometer, für welche er gilt, verzeichnet sein müssen.

In diesem Falle würde nun Heft a z. B. enthalten:

5	Blatt	mit je	25	Abschnitten	für je	1 km	=	125 km,
1	„	„ „	25	„	„ „	5 „	=	125 „
1	„	„ „	25	„	„ „	10 „	=	250 „
					zusammen also			500 km

Die Hefte b, c und d entsprechend mehr Blatt.

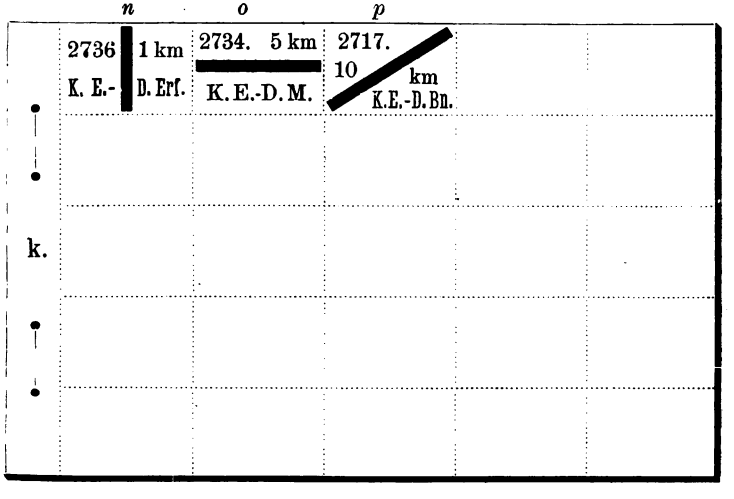

Die Gültigkeitsdauer dieser Hefte könnte man auf ein Jahr festsetzen und die einzelnen Kilometerabschnitte zur besseren Uebersicht, je nach der Anzahl der Kilometer, für welche sie gelten, etwa durch einen starken senkrechten (n), einen starken wagerechten (o) oder einem starken schrägen Strich (p) markiren.[7]

Mit einem solchen Kilometerheft ginge nun der Reisende, wie bisher, zum Fahrkartenverkauf und löste sich eine Fahrkarte, der allerdings dann auch die Kilometerzahl neben dem Preise

aufgedruckt sein müßte. Der Verkäufer, vielleicht auch der Reisende in Gegenwart desselben, entfernte nun aus seinem Heft[8] die entsprechende Anzahl von Kilometerabschnitten (bei einer 27 Kilometer langen Reise etwa 2 à 10 [p] = 20 Kilometer, einen à 5 Kilometer [o] und 2 à 1 Kilometer [n] = 2 Kilometer, zusammen 27 Kilometer) und zahlte damit statt des Preises der Fahrkarte die Kilometerzahl, für welche dieselbe gilt. Reicht das Heft am Ende für die letzte Reise nicht aus und will der Reisende kein neues Heft lösen, so zahlt er für die fehlende Anzahl von Kilometern III. Klasse je 2 Pf., II. Klasse je 4 Pf. nach.

Diese Hefte würden für die I., II. und III. Wagenklasse verschiedenfarbig, vielleicht, um die heutigen Farben beizubehalten, aus gelbem, grünem und braunem Papier gefertigt.

Stellen wir nun einen Vergleich zwischen dem heutigen System, den zusammenstellbaren Fahrscheinheften, den Zonentarifen in Oesterreich und Ungarn und diesem letzten System an einem Beispiel an, so erhalten wir ein Resultat, wie es nebenstehende Tabelle veranschaulicht. Hiernach liegt bei Fahrten in II. Wagenklasse der Preis unserer heutigen, zusammenstellbaren Fahrscheinhefte zwischen dem Schnell- und Personenzugspreis des österreichischen und ungarischen Zonentarifs, während bei Fahrten in III. Klasse der Preis der ersteren etwa der gleiche ist, als der des ungarischen Zonentarifs, dagegen etwas höher als die österreichischen Preise. Hiergegen zeigt der vorliegend angeregte Kilometertarif für Preußen Preise, die sowohl in II. als auch in III. Klasse zwischen denjenigen der Personenzugspreise in Oesterreich und in Ungarn liegen, so daß, auch wenn man selbst in Preußen resp. Deutschland für die Benutzung der Schnellzüge einen Aufschlag von fast 50 Prozent erheben würde, die Preise dieses Kilometertarifs keineswegs höher wären als diejenigen des österreichischen und ungarischen Zonentarifs, ganz abgesehen von den großen Ungerechtigkeiten, die ein Zonentarif unleugbar mit sich bringt, und

Strecke von	Strecke bis	Tarif-Kilometer	Auf den preuß. Staatsbahnen kostet heute: Pers.-Z.* II.	Pers.-Z.* III.	Schn.-Z.* II.	Schn.-Z.* III.	Zusammenstellbare Fahrscheinhefte Verz.-Nr.	Zusammenstellbare Fahrscheinhefte II.	Zusammenstellbare Fahrscheinhefte III.	Neuer Tarif II.	Neuer Tarif III.	Personenzug Oesterreich II.	Personenzug Oesterreich III.	Personenzug Ungarn II.	Personenzug Ungarn III.	Schnellzug Oesterreich II.	Schnellzug Oesterreich III.	Schnellzug Ungarn II.	Schnellzug Ungarn III.
												150-175 km**		161-175 km					
Berlin	Leipzig	163	9.80	6.60	10.90	7.60	357	7.70	5.40	6.60	3.30	5.95	2.98	6.80	4.25	8.93	4.48	9.35	5.61
												100-125 km		116-130 km					
Leipzig	Magdeburg	120	7.20	4.80	8.—	5.60	567	5.70	4.—	4.80	2.40	4.25	2.13	5.40	3.40	6.38	3.20	6.80	4.08
												80-100 km		86-100 km					
Magdeburg	Braunschw.	87	5.30	3.50	5.80	4.10	566	4.20	2.90	3.50	1.74	3.40	1.70	4.08	2 55	5.10	2.55	5.10	3.06
												40-50 km		41-55 km					
Braunschw.	Lehrte	45	2.70	1.80	3.—	2.10	438a	2.20	1.50	1.80	0.90	1.70	0.85	2.04	1.28	2.55	1.28	2.55	1.46
												80-100 km		71-85 km					
Lehrte	Uelzen	81	4.90	3.30	5.40	3.80	416b	3.80	2.70	3.24	1.62	3.40	1.70	3.40	2.13	5.10	2.55	4.25	2.55
												125-150 km		116-130 km					
Uelzen	Bremen	126	7.60	5.10	8.40	5.90	417 c	6.—	4.20	5 04	2.52	5.10	2.55	5.44	3.40	7.65	3.83	6.80	4.08
												100-125 km		101-115 km					
Bremen	Hamburg	115	6.90	4.60	7.70	5.40	418a	5.40	3.80	4.60	2.30	4.25	2.13	4.76	2.98	6.38	3.20	5.95	3.57
												250-300 km		250 u. m. km					
Hamburg	Berlin	296	17.80	11.90	19.80	13.90	6	13.90	9.70	11.84	5.92	10.20	5.10	9.86	6.80	15.30	7.65	11.90	8.16
Zusammen Kilometer		1033																	
Fahrt in II. Klasse Mk.			62.20		69.—			48.90		41.42		38.25		41.82		57.39		52.70	
Fahrt in III. Klasse Mk.				41.60		48.40			34.20		20.70		19.14		26.79		28.74		32.57

* Die Preise sind nach den heutigen Normaltarifsätzen (siehe weiter oben) berechnet.

** Die kleinen Ziffern unter Oesterreich-Ungarn geben die Grenzen für die in jedem Falle in Ansatz kommende Zone an.

von der Belastung des Nahverkehrs zu Gunsten des Fernverkehrs, die doch aus den Tabellen A 1, A 2, B, C und D handgreiflich hervorgeht.

Abgesehen von diesen ohnehin also schon billigen Preisen kämen bei solchen Reisen aber noch die Vergünstigungen durch die besprochenen Kilometerhefte recht wesentlich in Betracht, so daß bei Einführung dieses Systems die preußische Staatseisenbahnverwaltung sicherlich, sowohl bezüglich Billigkeit als auch Gerechtigkeit, allen anderen Bahnverwaltungen die Spitze bieten könnte.

Als zweite Ausnahme käme nun diejenige in Betracht für die täglich oder doch sehr oft dieselbe Strecke benutzenden Reisenden, bei welcher Gelegenheit wir gleich die IV.-Klassen-Frage mit erledigen möchten, so daß es sich hier also um Zeit-, Arbeiterwochen- und Arbeitertagskarten handeln würde.

Alle diese Fahrkarten-Sorten kommen in größerer Anzahl nur in unmittelbarer Nähe größerer Städte oder in industriereichen Gegenden zur Ausgabe. In diesen Gegenden brauchte man sie auch für die Folge nur vorräthig zu halten, während man, wie dies ja auch heute bei anderen Fahrkarten der Fall ist, für andere Strecken nöthigenfalls Blankoformulare vorräthig haben könnte.

Am einfachsten dürfte hier folgende Einrichtung sein:

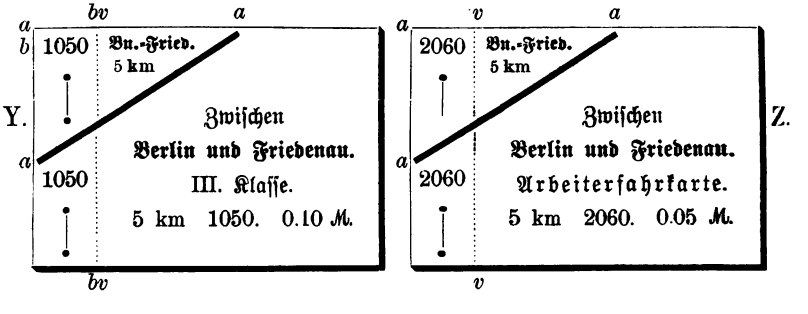

(202)

Für die III. Klasse gelangen auf den bezeichneten Strecken (bezw. in den oben näher bezeichneten Gegenden) allgemein Fahrscheine — wie Y zeigt — zur Ausgabe, die den Fahrkarten-Verkäufern je zu 100 Stück (zweimal, wie angedeutet,) geheftet geliefert werden. Wünscht nun der Reisende beispielsweise von Berlin (Potsd. Bhf.) nach Friedenau zu fahren, so reißt der Verkäufer eins der bei v v perforirten Blätter heraus und giebt es, gegen Zahlung des darauf verzeichneten Preises, dem Reisenden; wünscht dieser auch (innerhalb desselben Jahres[9]) zurückzufahren, so kann er gleich zwei Scheine kaufen u. s. f.; etwa wie auf der Berliner Stadt- und Ringbahn. Benutzt nun der Reisende aber die Strecke innerhalb desselben Jahres häufiger, so kann er sich ein ganzes Heft für hundert Fahrten kaufen und erhält nun einen Rabatt von 20%; zahlt also in diesem Falle anstatt 10 Pf. nur 8 Pf. für jede Fahrt. Zur Kontrolle schneidet der Verkäufer den Abschnitt a. a. a., auf dem die Differenz oder auch nur die Anzahl der Kilometer, für welche die Fahrscheine gelten, bemerkt ist, ab und legt ihn an Stelle des fehlenden Geldes in die Kasse.

Die gleichen Vergünstigungen werden bei Benutzung der II. Klasse gewährt.[10]

Da hierdurch aber die Ermäßigung noch nicht annähernd derjenigen bei den heutigen Zeitkarten gewährten gleichkommt, wäre es zu empfehlen, daß derjenige Reisende, welcher am Schlusse des Kalender- oder auch des Betriebsjahres an näher zu bestimmenden Stellen (etwa bei den Kassen der Betriebsämter) mehrere Blockreste b. b. b. b., die allerdings wie oben auch wieder handschriftlich den Namen des Inhabers tragen müssen, abgiebt, noch einen Prozentsatz vergütet erhält[11] z. B.:

bei Einlieferung	von	3	Blockresten	noch	5%	des
„ „	„	6	„	„	12½%	Bruttobetrages
„ „	„	9	„	„	20%	der
„ „	„	12	„	„	30%	Fahrscheine.

(203)

ähnlich der bei 1/4, 1/2, 3/4 und 1/1 Jahreskarten eintretenden heutigen Mehrermäßigung.

Kinder werden auf Fahrscheine resp. Blocks der nächstniedrigen Wagenklasse, also zum halben Preise befördert.

Aehnlich könnte man die Sache bei den Arbeiterfahrkarten Z einrichten; nur daß diese in Heften zu je 10 Stück[12] aufliegen müßten. Zur einzelnen, sowie zur einmaligen Hin- und Rückfahrt erhält der Fahrgast einen resp. zwei Fahrscheine; fährt er öfter, so kauft er ein Heft mit zehn Fahrscheinen und erhält zwanzig Prozent Rabatt, so daß er statt 5 Pf. nur 4 Pf. bezahlt. In letzterem Falle behält wieder der Verkäufer den Abschnitt a. a. a. zum Ausgleich der Differenz in der Kasse.

Die Gültigkeitsdauer wäre hier ebenfalls auf die Dauer eines Jahres auszudehnen, der Preis auf 1 Pf. per Tarifkilometer festzusetzen.

Während nun im allgemeinen die IV. Klasse für weitere Strecken in Fortfall kommen soll, da eine mehrere Stunden dauernde Fahrt in derselben doch durchaus unangenehm und vom Standpunkte des Menschen unangemessen ist, könnte man dieselbe ja für diejenigen kurzen Strecken, auf denen Arbeiterfahrscheine in größerer Zahl verlangt werden und für diejenigen Züge, für welche Arbeiterfahrscheine gelten,[13] beibehalten.

Durch die Einführung dieser letzten beiden Einrichtungen würde eine Gerechtigkeit herbeigeführt werden, an der es gerade auf diesem Gebiete heute vielfach mangelt und die sicherlich allgemeinen Beifall finden würde. Denn während heut der Inhaber einer Zeitkarte (auf ein Jahr) z. B. für die Strecke Berlin-Friedenau beliebig oft für seine 11 Pf. per Tag (M. 40 im Jahr) die Bahn benutzen kann, muß er bei Einführung dieser Blocks für jede Fahrt einen Schein abgeben, so daß Derjenige, der täglich zweimal hin- und zurückfährt, auch, wie dies nicht mehr als recht und billig ist, mehr zahlen muß (resp. mehr

Fahrscheine braucht) als Derjenige, der die Strecke nur einmal täglich in jeder Richtung befährt, während er andererseits aber auch für die Tage, an denen er die Bahn gar nicht benutzt, also etwa Feiertage, während kurzer Reisen oder Krankheiten ꝛc. nichts zu zahlen hat. Es braucht dann auch der Arbeiter, der vielleicht aus irgend welchem Grunde mitten in der Woche seine Arbeit in einem Orte unterbrechen muß und sie erst, vielleicht wegen Frost ꝛc., in zwei oder drei Wochen wieder aufnehmen kann, nicht denjenigen Theil seiner Arbeiterwochenkarte, den er nicht abgefahren hat, verfallen lassen, sondern er kann seine Fahrscheine innerhalb desselben Jahres stets weiter benutzen.

Durch die Einführung eines derartigen Tarifs würden nun allerdings die Einnahmen der Eisenbahn augenblicklich bedeutend sinken; aber dieser Rückgang der Einnahmen würde nicht so schwerwiegend sein, als es im Augenblick aussieht; einmal weil die Zahl der Reisenden (resp. der zurückgelegten Personenkilometer) schnell wachsen würde, und zweitens weil die jährlich etwa 77 Millionen Reisenden der IV. Klasse dann die III. Klasse benutzen würden und hierfür denselben Betrag zahlten, als bisher für die Fahrt in IV. Klasse, wodurch also nur eine Verschiebung, nicht aber eine Verringerung der Einnahmen herbeigeführt werden würde. Endlich hätten die Reisenden der I. Klassen dann bei Rückfahrten 16 Pf. statt bisher 12 Pf. für das Personenkilometer zu zahlen; also 4 Pf. mehr.[14]

Die unmittelbare Ermäßigung würde demnach nur bei den ca. 218 Millionen Reisenden der III. Klasse und den etwa 35 Millionen der II. Klasse eintreten, und zwar würden die Reisenden der:

	bei der einfachen Fahrt	bei der Hin- und Rückfahrt
III. Klasse dann	2 Pf.,	4 Pf.
statt jetzt	4 „	6 „
II. Klasse dann	4 „	8 „
statt jetzt	6 „	9 „

für das Tarifkilometer (Personenzugspreis) bezahlen.

Nehmen wir nun an, daß von obigen Reisenden der II. Klasse die Hälfte Rückfahrkarten lösen (bei den Reisenden der III. Klasse ist in beiden Fällen die Differenz gleich groß), so ergiebt sich folgende Mindereinnahme:

für	218 000 000	Karten in III. Klasse	je 2 Pf. =	4 360 000 M.
für	17 000 000	einf. Karten in II. Klasse	je 2 „ =	340 000 „
für	18 000 000	Doppel-Karten in II. Klasse	je 1 „ =	180 000 „
			zusammen	4 880 000 M.

Wäre also jede Reise (in II. und III. Klasse) in Deutschland im Durchschnitt einen Kilometer lang, so würde die Mindereinnahme 4 880 000 M. betragen. Da nun aber die Durchschnittslänge jeder Reise in Deutschland in II. Klasse etwa 40 Kilometer, in III. Klasse etwa 20 Kilometer ausmacht, so beziffert sich die Mindereinnahme für ganz Deutschland auf:

	4 360 000 × 20 =	87 200 000 M.
plus	520 000 × 40 =	20 800 000 „
also zusammen auf rund		108 000 000 M.

Da ferner die Betriebslänge des gesamten Eisenbahnnetzes in Deutschland ca. 40 000 Kilometer ausmacht, so kommen auf jedes Kilometer durchschnittlich 2700 M., also auf die etwa 23 250 Kilometer[15] Betriebslänge preußischer Staatsbahnen 62 775 000 M., gegenüber einer Gesamteinnahme aus dem Personenverkehr von ca. (1888/89) 194 723 000 M.[16]

Hiergegen könnte allerdings eingewendet werden, daß diese Mindereinnahme durch das Eintreten der Verbilligung von 5, 10, 15 und 25 Prozent bei den Kilometerheften und der 20 und mehr Prozent bei den Zeit- und Arbeiterkarten sich noch wesentlich erhöhen würde; dem ist aber nicht so, denn einmal tritt bei der Einführung dieses Systems eine, wenn auch im Verhältniß zu den hier in Betracht kommenden hohen Summen geringe

Ersparniß bei Herstellung der Fahrkarten bezw. Fahrscheine dadurch ein, daß statt der heutigen sieben resp. zehn Sorten nur 3 (event. 4, vergl. weiter unten) nöthig würden,[17] die also auch zur Unterbringung erheblich weniger Raum erfordern; zweitens, und dies ist die Hauptsache, beträgt der durch die verschiedenartigen heutigen Ermäßigungen in Wirklichkeit gezahlte Durchschnittspreis, trotz des Aufschlags für die Schnellzugsbenutzung, (1888/89) nur für die II. Klasse 5,28 Pf. und für die III. Klasse 3,16 Pf. statt 6 resp. $6^2/_3$ und 4 resp. $4^2/_3$ Pf.

Gegenüber dieser berechneten allerdings erheblichen Mindereinnahme müssen wir nun zunächst einmal die Gesamteinnahmen, sowie den Gesamtüberschuß für ganz Deutschland und insbesondere für Preußen betrachten; derselbe beträgt:

A. für sämtliche Normalspur-Bahnen Deutschlands 1888/89:

1. Gesamteinnahme aus dem Personenverkehr:
   a. überhaupt: ..... 309 922 534 M.
   b. auf 1 Kilometer Betriebslänge: 7 934 M.
2. Gesamteinnahme aus dem Güterverkehr:
   a. überhaupt: ..... 810 691 903 „
   b. auf 1 Kilometer Betriebslänge: 20 456 M.
3. Gesamtbetriebseinnahmen:
   a. überhanpt: ..... 1 166 621 548 „
   b. auf 1 Kilometer Betriebslänge: 29 368 M.
4. Ueberschuß der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben:
   a. überhaupt: ..... 535 157 695 „
   b. in Prozenten der Bruttoeinnahmen: 45,78%

B. für die preußischen Staatsbahnen 1888/89:
(vgl. auch [18].)

1. Gesamteinnahme aus dem Personenverkehr:
   a. überhaupt: ..... 194 722 973 „
   b. auf 1 Kilometer Betriebslänge: 8 682 M.
2. Gesamteinnahme aus dem Güterverkehr:
   a. überhaupt: ..... 558 419 202 „
   b. auf 1 Kilometer Betriebslänge: 24 450 M.

3. Gesamtbetriebseinnahmen:
   a. überhaupt: ..... 781 875 581 M.
   b. auf 1 Kilometer Betriebslänge: 34 053 M.
4. Ueberschuß der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben:
   a. überhaupt: ..... 363 181 165 „
   b. in Prozenten der Bruttoeinnahmen 46,41%
   c. in Prozenten des Anlagekapitals: 6,03%
   d. auf 1 Kilometer Betriebslänge: 16 062 M.

Trotz dieses Gesamtüberschusses auf den preußischen Staatsbahnen von 363 181 165 M. dürfte sich dennoch das Eisenbahnministerium (Ministerium für öffentliche Arbeiten) zu einer Herabsetzung der Personenbeförderungspreise nicht herbeilassen, welche einen Ausfall etwa des dritten Theiles der bisher aus dem Personenverkehr erzielten Einnahmen[16] bedeuten würde; aber der Ausfall dürfte auch in Wirklichkeit recht wesentlich geringer sein, was aus dem Folgenden deutlich ersichtlich ist.

Zunächst wäre in Betracht zu ziehen, daß nach Einführung des neuen Tarifs keinerlei Freigepäck mehr gewährt, sondern alles größere Gepäck zu einem entsprechend mäßigen Preise befördert werden würde; wie dies schon jetzt in Süddeutschland (allerdings zu recht hohen Tarifsätzen) der Fall ist.[18] Hierdurch dürften die heutigen Einnahmen der preußischen Staatsbahnen für Gepäck (und Hunde) sicherlich von 5 auf 10 000 000 M. im Jahre anwachsen, selbst wenn der heutige Satz ganz erheblich (bis zu 80%) herabgesetzt würde.[19]

Stellen wir dann noch die Erhebung eines kleinen Zuschlags für Benutzung der Schnellzüge, etwa für alle Klassen gleichmäßig 5 Pf., für je 10 Kilometer in den Tarif ein, so erhalten wir hierdurch — wenn wir nur 25% der Personenkilometer in III. Klasse, 50% in II. Klasse und 75% in I. Klasse, als im Schnellzug durchfahren, annehmen, was wir ganz gut können, eine Erhöhung der Einnahmen um wiederum ca. 6 000 000 M.

Zu diesem Behufe müßte allerdings eine neue (wie bereits erwähnt) 4. Sorte von Fahrkarten, sog. Zuschlags- (oder wie sie jetzt in Sachsen heißen, Zusatz-) Karten geschaffen werden.

Außer der etwa um 10 000 000 M. im Jahre wachsenden Einnahme[20] aus dem Personenverkehr können wir noch obige 5 und 6 000 000 M. = 11 000 000 M., zuzüglich der je 4 Pf. auf jedes Personenkilometer, welche bei Rückfahrten in I. Klasse mehr zu zahlen sind als bisher, also zusammen rund 22 775 000 M. von der berechneten Mindereinnahme von 62 775 000 M. in Abzug bringen, so daß dieselbe für Preußen im ersten Jahre höchstens noch 40 000 000 M. ausmachen könnte, was etwa 20% der Einnahmen aus dem Personenverkehr und nur ca. 5% der Gesamtbetriebseinnahmen[16] gleichkommt

Hierbei ist aber noch keineswegs die sicherlich eintretende, ganz erhebliche Erhöhung der Anzahl der durchfahrenen Personenkilometer berücksichtigt,[21] obgleich eine wesentliche Mehrbenutzung der II. Klasse (die ja dann für den heut in der III. Klasse zu zahlenden Preis benutzt werden kann) und eine sehr starke Zunahme des Verkehrs in III. Klasse naturgemäß unausbleiblich ist, so daß von einem effektiven Ausfall gegen das Vorjahr wohl kaum oder doch nur für die Dauer des ersten, höchstens noch des zweiten Betriebsjahres nach Einführung dieses neuen Tarifs die Rede sein kann.

In Ungarn, wo der Verkehr nur pro Jahr und Bahnkilometer 70 000 Reisende gegen 250 000 in Preußen, bei einer Einnahme aus dem Personenverkehr von 3000 M. gegen 8400 betrug, war der Einnahmeausfall bei Inkrafttreten des billigeren Tarifs (ich erinnere hier nochmals daran, daß der früher dort geltende Tarif etwa 30% höher war als unsere jetzigen Tarifsätze) nur durch eine 25% betragende Verkehrszunahme zu decken. Im ersten Jahre der verbilligten Tarife stieg die Zahl der Reisenden aber von fünf auf dreizehn Millionen und die

Einnahmen aus dem Personen- und Gepäckverkehr wiesen ein Plus von 2 000 000 Gulden auf, gegenüber einer Mehrausgabe von etwa 500 000 Gulden.

Hoffen wir also, daß diese kurze Zusammenstellung zur Beschleunigung der Lösung dieser brennenden Frage beitragen möge, die von so hohem volkswirthschaftlichen Werth ist, daß selbst viel bedeutendere Ausfälle, wenn von solchen überhaupt die Rede sein kann, seitens des Staates, keineswegs im stande sein sollten, sie auch nur eine Handbreit hinauszuschieben.

Anmerkungen.

[1] Der Uebergang von dem gemischten System zu dem Staatseisenbahnsystem in Preußen ist seit 1879 durchgesetzt worden. Damals bestand auch die Idee die Bahnen Deutschlands alle in Reichseisenbahnen umzuwandeln.

[2] Statt für 50 Pf. in III. Klasse zum einfachen Preise, also für 30 Pf.

[3] Eine Zeitkarte für die Strecke Berlin-Potsdam (26 Kilometer) kostet für einen Monat 26,40 M, während eine von derselben Königl. Eisenbahndirektion, Magdeburg, ausgegebene Zeitkarte für die Strecke Halle a. S.-Leipzig (34 Kilometer) nur 15,50 M. kostet. Beide Preise gelten für die III. Klasse.

[4] Auf den hauptsächlichsten deutschen Bahnen gelten folgende Sätze in Pfennig:

	Personenzug				Schnellzug		
	I.	II.	III.	IV.	I.	II.	III.
Einfache Fahrt							
Bayerische Staatsb.	8	5.3	3.4	—	9.1	6.4	—
Württemb. „	8	5.3	3.4	—	9.1	6.4	4.5
Sächsische „	8	6	4	2	9	6.67	4.67
Badische „	8	5.3	3.4	—	9.1	6.4	5.4
Els.-Lothr. „	8	5.3	3.4	—	9.1	6.4	4.5
Doppelte Fahrt							
Bayerische Staatsb.	—	8	5.3	—	—	10.2	—
Württemb. „	11.4	8	5.3	—	13.6	10.2	7.5
Sächsische „	—	8	5.33	—	—	—	*
Badische „	11.4	8	5.3	—	13.6	10.2	7.5
Els.-Lothr. „	11.4	8	5.3	—	13.6	9.1	6.4

* Schnellzugs-Zuschlagskarten 1 Pf. für jedes angefangene Kilometer.

Anmerkung [5] siehe S. 33.

[6] Folgende statistische Uebersicht dürfte nicht uninteressant und hier zweckmäßig sein:

Land	Flächeninhalt in □ km	im Jahre *	Einwohnerzahl insgesamt	Einwohnerzahl auf 1 □ km	im Jahre	Eisenbahnen in □ km	davon Staatsbahnen
Deutschland	540 596	Z. 1./12. 1885	46 855 704	86.7	1889	40 983	35 406
Oesterreich	300 232	B. 1889	23 647 418	78.7	1889	15 665	5 674
Ungarn	325 324	B. 1888	17 076 970	52.5	1888	10 656	4 336
Spanien	407 244	B. 1888	17 247 738	34.6	1888	9 492	
Italien	286 588	B. 1888	30 565 253	103	1888	12 604	
Großbritannien	314 951	B. 1889	38 165 526	121.1	1888	31 884	
Frankreich	536 408	Z. 1886	38 218 903	71.2	1889	35 581	
Rußland (europ.)	22 182 742	S.	111 917 172	5.1	1889	30 731**	
Vereinigte Staaten v. Nordamerika	9 068 272	B. 1889	62 921 000	6.6	1889	260 920	

* Z. = Zählung, B. = Berechnung, S. = Schätzung.

** Ohne finnländische und zentralasiatische Linien. (Nach Otto Hübner's Tabellen.)

[6] 1889 hatte Deutschland 20 656 Postanstalten, also auf 2268 Einwohner und auf 26 Quadratkilometer durchschnittlich je eine, sowie etwa 78 000 Briefkasten. Es wurden ausgeliefert:

Briefe: 893 855 730
Postkarten: 304 477 150
} 1 198 332 880 Stück oder auf den Kopf der Bevölkerung 25,6 Stück; Drucksachen, Zeitungsnummern, Geschäftspapiere und Warenproben: 1 096 681 187 Stück oder auf den Kopf der Bevölkerung 23,4 Stück; Packete (mit und ohne Werthangabe): 180 563 045 Stück oder auf den Kopf der Bevölkerung 2,3 Stück.

[7] Sollten sich an dieses System einige der wenigen noch bestehenden Privatbahnen nicht anschließen, was wohl kaum zu erwarten steht, so müßte allerdings bei Lösung von Fahrkarten für solche Reisen, die jene Privatbahnen theils mit einschließen, ein entsprechender bar zu zahlender Zuschlag erhoben werden, sofern die Privatbahnstrecke nicht am Anfang oder am Ende der Reise liegt und es durch die Zeit und die örtlichen Verhältnisse nicht zu ermöglichen ist, daß für diese Strecke eine besondere Fahrkarte gelöst werden kann.

[8] Jedes Heft müßte handschriftlich den Namen des Inhabers tragen, wodurch die Benutzung desselben durch Dritte ꝛc. ausgeschlossen wäre; genau wie bei den heutigen zusammenstellbaren Fahrscheinheften.

[9] Hier könnte man entweder ein Kalenderjahr oder ein Betriebsjahr oder auch ein Jahr vom Tage der Abstempelung, wenn solche überhaupt stattfindet, als „Jahr" bezeichnen.

[10] Die erste Klasse kommt ja bei der geringen Benutzung (1888/89 in ganz Deutschland 1 880 184 [14]) überhaupt nicht in Betracht, und es braucht für die wenigen sie benutzenden Reisenden, die ohnehin der wohlhabenden Klasse angehören, keine besondere Ermäßigung eingerichtet zu werden.

[11] Hierdurch wäre gewissermaßen eine Garantie für die Eisenbahnverwaltung geschaffen, die etwa der heute auf Zeitkarten zu hinterlegenden Kaution entspräche.

[12] Als Kinderfahrscheine III. Klasse müßten sie auch zu 100 Blatt aufliegen.

[13] Eine Einschränkung derjenigen Züge, für welche diese dann so enorm billigen Arbeiterfahrscheine gelten würden, dürfte auch fernerhin angemessen erscheinen, da dieselben eben nur wirklich den Arbeitern zu gute kommen sollten und diese doch bis spätestens 9 Uhr früh an ihrem Bestimmungsorte sein müssen und vor 4 Uhr nicht wohl die Rückfahrt antreten können. — Für Strecken, auf denen nur wenige Arbeiterfahrscheine verlangt werden, könnte man eine oder mehrere Abtheilungen eines Wagens III. Klasse freihalten.

[14] Die auf den Staatsbahnen Deutschlands beförderten Personen vertheilen sich auf:

		I. Klasse.	II. Klasse.	III. Klasse.	IV. Klasse.
Preußische	1887/88	1 004 345	19 100 216	106 118 254	61 194 340
Staatsbahn	1888/89	1 061 165	20 872 096	111 730 879	70 348 736
Bayerische	1887/88	101 328	1 973 968	17 038 665	—
Staatsbahn	1888/89	126 045	2 123 523	17 569 260	—
Sächsische	1887/88	55 398	2 474 065	18 617 646	4 248 348
Staatsbahn	1888/89	63 578	2 560 113	20 278 939	4 838 110
Württemberg.	1887/88	80 036	1 393 818	11 754 392	—
Staatsbahn	1888/89	84 420	1 467 171	12 264 890	—
Badische	1887/88	138 289	1 595 713	14 033 957	—
Staatsbahn	1888/89	129 813	1 720 955	15 252 312	—
Elsaß-Lothr.	1887/88	253 074	2 091 730	9 943 195	—
Staatsbahn	1888/89	231 331	2 077 256	10 002 980	—

Es betrug die Anzahl des auf allen Normalspurbahnen Deutschlands beförderten Personen:

	I. Klasse.	II. Klasse.	III. Klasse.	IV. Klasse.
1887/88	1 807 647	32 869 610	206 624 434	67 359 874
1888/89	1 880 184	35 293 668	218 727 917	77 268 604

Die Anzahl der von denselben zurückgelegten Personenkilometer betrug:

1887/88	155 849 279	1 466 228 706	4 494 059 864	2 084 967 127
1888/89	168 906 319	1 546 620 856	4 695 915 318	2 335 673 157

Anmerkung [15] siehe S. 35.

[16] Die Gesamteinnahmen und der Gesamtüberschuß betrug 1888/89 auf den:

	Personenv.	Güterverk.	Insgesamt*	Ueberschuß
Preußischen Staatsbahnen	194 722 937	559 319 202	781 875 581	363 181 165
Bayerischen „	28 377 832	65 106 961	96 667 328	45 943 410
Sächsischen „	23 367 626	51 099 381	78 315 290	33 293 244
Württemberg. „	10 768 484	20 103 800	32 270 970	16 287 014
Badischen „	13 704 376	24 578 079	40 379 462	16 983 432
Reichsbahnen(Elf.-Lothr.)	10 295 393	36 697 329	48 981 739	20 415 469

* Die Differenz zwischen den Einnahmen aus dem Person-Plus, dem Güterverkehr und den Gesamteinnahmen wird durch „sonstige Einnahmen" gedeckt.

[17] Ganz unberücksichtigt sind hierbei alle die vielen Sorten von Ausnahmefahrkarten geblieben, die bei unserem System sämtlich ebenfalls in Fortfall kommen.

[15] Staatsbahnen und auf Rechnung des Staats (resp. Reichs) verwaltete Bahnen in Deutschland:

1888/89	Eigenthumslänge: Hauptbahnen	Eigenthumslänge: Bahnen untergeord. Bedeutg.	Eigenthumslänge: überhaupt	Betriebs-Länge	Geleise: erstes	Geleise: zweites	Geleise: zusammen	Anzahl der Bahnhöfe, Haltestellen ꝛc.
	km	km	km	km	km	km	km	km
Preußische Staatsbahn	18 024	5 222	23 246	23 247.88	23 246	8 484	42 183	3 501
Bayerische "	3 918	808	4 726	4 645.91	4 726	410	6 586	812
Sächsische "	1 699	525	2 225	2 256.35	2 225	726	4 090	444
Württembg. "	1 441	126	1 568	1 560.93	1 568	297	2 436	315
Badische "	1 147	208	1 355	1 383.41	1 355	520	2 531	358
Reichsbahnen	1 123	195	1 319	1 507.94	1 319	632	2 590	284
Sonstige * "				803.66				
Zusammen:				35 406.08				

* Main-Neckar-Bahn, Oberhessische Eisenbahnen, Oldenburgische Staatsbahn, sowie Friedrichsrodaer und Weimar-Berkaer-Blankenhainer-Eisenbahn.

Aus dieser Tabelle ist auch ersichtlich, wie wenig zweigeleisige Strecken die Bayerische und Württembergische Staatsbahn haben im Vergleich zu den andern Staatsbahnen.

[18] Die Mitnahme von sogenannten „Handgepäck" sollte im allseitigen Interesse auch auf wirklich kleines, handliches Gepäck beschränkt werden; große Koffer ꝛc., wie sie heute mit in die Personenwagen genommen werden, sollten entschieden in den Gepäckwagen verbannt werden.

[19] In Bayern betragen die Einnahmen aus diesem Gepäck ꝛc. Verkehr im Jahr 1 365 827 M. = etwa 5% der Gesamteinnahmen aus dem Personenverkehr, während die entsprechende Einnahme heute in Preußen nur

5 148 374 M. = etwa 2⅜ % der Gesamteinnahmen aus dem Personenverkehr betragen.

[90] Die Einnahmen aus dem Gesamtpersonenverkehr auf den preußischen Staatsbahnen betrugen 1887/88 184 630 171, 1888/89 194 722 937 M.

[91] Die Anzahl der auf den Preußischen Staatsbahnen durchfahrenen Personenkilometer betrug:

	I. Klasse.	II. Klasse.	III. Klasse.	IV. Klasse.
1887/88	95 886 708	898 616 182	2 338 463 397	1 932 056 806
1888/89	104 536 589	945 026 099	2 427 106 114	2 163 356 133

(Fortsetzung von der 2. Seite dieses Umschlages.)

Paul, Die Zukunft unseres Handels. (N. F. 2) ..... M. 1.—
—, Das russische Asien und seine wirthschaftliche Bedeutung. (N. F. 40) " 1 —
Perrot, Deutsche Eisenbahn-Politik (3/4) ..... " 1.80
—, Die Reform des Zollvereinstarifes. (37 ..... " 1.20
Pierson, Die Münzfrage. (162) ..... " 1.—
Platter, Die Pflichten des Besitzes. (176) ..... " —.80
Roscher, Betrachtungen über die Währungsfrage der deutschen Münzreform. (2) ..... " 1.—
Schmoller, Die Entwickelung und die Krisis der deutschen Weberei im 19. Jahrhundert. (25) ..... " 1.—
Schneider, Die ungedeckte Banknote und die Alternatin-Währung. (72/73) " 1.80
—, Zur Währungsfrage. Eine Entgegnung auf das Buch des Herrn Dr. Th. Hertzka „Währung und Handel". (89) ..... " 1.20
Schönhof, Ueber die volkswirthschaftlichen Fragen in den Vereinigten Staaten. (130) ..... " —.80
Soetbeer, Die fünf Milliarden. Betrachtungen über die Folgen der großen Kriegsentschädigung für die Wirthschaftsverhältnisse Frankreichs und Deutschlands. (33) ..... " 1.20
Stahl, Die Arbeiterfrage sonst und jetzt. (6) ..... " 1.—
Thaer, Ueber ländliche Arbeiterwohnungen. Mit vielen Holzschn. (15) " 1.20
Vogel, Einige Ansprüche des Landbaues auf Steuer- und Zollentlastung. (69) ..... " 1.—
Wagner, Unsere Münzreform. (95) ..... " —.80
Walcker, Die volkswirthschaftlichen Richtungen der Gegenwart (N. F. 75) " —.80
v. Waltershausen, Die Zukunft des Deutschthums in den Vereinigten Staaten von Amerika. (212) ..... " 1.—

Sammlung gemeinverständlicher wissenschaftlicher Vorträge.

Begründet von **Rud. Virchow** und **Fr. von Holtzendorff,**
herausgegeben von
Rud. Virchow und **Wilh. Wattenbach.**

Die Serie kostet 12 Mk., also jedes Heft nur 50 Pf.

Die Serie I—XX, Jahrgang 1866 bis 1885, Heft 1—480 und N. F. Serie I (Heft 1—24 umfassend) sind nach wie vor zum Subskriptionspreis Serie I à Mk. 13.50 geh., Mk. 15.50 gebunden in Halbfranzband; Serie II—XX und N. F. I—V (Heft 1—120) à Mk. 12 geh., à Mk. 14 in Halbfranzband gebunden, durch alle Buch- und Kunsthandlungen oder die Verlagshandlung zu beziehen.

Die „Sammlung" bietet Jedem die Möglichkeit, sich über die **verschiedensten Gegenstände des Wissens Aufklärung zu verschaffen** und ist vorzüglich geeignet, den **Familien, Vereinen etc.** durch Vorlesen und Besprechen des Gelesenen reichen Stoff zu angenehmer und bildender Unterhaltung zu liefern. In derselben werden alle besonders **hervortretenden wissenschaftlichen Interessen** unserer Zeit berücksichtigt, als **Biographien berühmter Männer, Schilderungen großer historischer Ereignisse, volkswirthschaftliche Abhandlungen, kulturgeschichtliche Gemälde, physikalische, astronomische, chemische, botanische, zoologische, physiologische, arzneiwissenschaftliche Vorträge** und erforderlichenfalls durch Abbildungen erläutert. Rein politische und kirchliche Parteifragen sind ausgeschlossen.

Verlagsanstalt und Druckerei A.-G. (vormals J. F. Richter) in Hamburg.

Soeben ist erschienen:

Ueber das
Umherziehen als Landstreicher.

Von

P. Stelling,
Amtsgerichtsrath in Rotenburg.

Preis Mk. 1.20.

Der Autor bespricht den Gegenstand vom Standpunkt der preußischen Gesetzgebung und bemüht sich dem Richter eine klare Anweisung für das Verfahren zu geben. Allein seine Auseinandersetzungen haben auch eine allgemeine Bedeutung, indem sie den Weg zeigen, wie man Landstreicher überhaupt behandeln solle, um mit möglichster Schonung des Rechtes der Person doch die Gesellschaft und den Staat vor dieser Plage zu schützen.

(„Presse", Wien.)

Die Staatsstreitigkeiten und ihre Entscheidung.

Auf Grund Europäischer Staatspraxis unter Mitwirkung von Geh. Rath Prof. Dr. v. Bulmerincq, Geh. Rath Prof. Dr. Geffcken, Prof. Dr. A. v. Kirchenheim, Dr. Lueder,

herausgegeben von

Dr. Franz v. Holtzendorff,
Professor der Rechte.

Inhalt: Entstehung und Ursachen der Staatsstreitigkeiten, Geh. Rath Prof. Dr. v. Bulmerincq; Nichtkriegerische Beilegung der Streitsachen, Geh. Rath Dr. v. Bulmerincq; Krieg und Kriegsgericht im Allgemeinen, Prof. Dr. Lueder; Der Landkrieg im Besondern, Prof. Dr. Lueder; Rechte und Pflichten der Neutralen, Geh. Rath Prof. Dr. Geffcken; Das Seekriegsrecht, Geh. Rath Prof. Dr. Geffcken; Beendigung des Krieges und Postliminium, Prof. Dr. v. Kirchenheim.

54 Bogen Lex.-Oktav, geh. Mk. 32, in Halbfr. geb. Mk. 34.

Wie schützt man sich gegen die Schwindsucht?

Von

Dr. Georg Cornet,
prakt. Arzt in Berlin und Reichenhall.

2. Auflage.

Preis Mk. 0.80.

Vom Königlich Preußischen Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten empfohlen!

Druck der Verlagsanstalt und Druckerei Actien-Gesellschaft (vormals J. F. Richter).

VIII. 7a (87.)

Preis eines jeden Heftes im Jahresabonnement 75 Pfennig.

Deutsche Zeit- und Streit-Fragen.

Flugschriften zur Kenntniß der Gegenwart.

Begründet von
Franz von Holtzendorff,
herausgegeben in Verbindung mit Redacteur A. Lammers und Anderen
von
Jürgen Bona Meyer.

Neue Folge. — Sechster Jahrgang.
(Heft 81—96 umfassend.)

Heft 87.

Die Gefängnißstrafe und die bedingte Verurtheilung im modernen Strafrecht.

Von
Dr. jur. Rudolf Mumm,
Rechtsanwalt in Straßburg i. E.

Hamburg 1891.
Verlagsanstalt und Druckerei A.-G. (vormals J. F. Richter).

Es wird gebeten, die anderen Seiten des Umschlages zu beachten.

Verlagsanstalt und Druckerei A.-G. (vormals J. F. Richter) in Hamburg.

Geschichte
der
Gefängnißverwaltung in Hamburg
von 1622—1872.

Von **Adolf Streng,**

Gefängnißdirektor der Freien und Hansestadt Hamburg.

Geh. M. 8.—, geb. M. 9.—.

Die vorliegende Arbeit enthält ein außerordentlich interessantes Stück Kulturgeschichte. Auf Grund des reichhaltigen, in den Archiven der Hamburgischen Gefängnißverwaltung bisher unbeachtet vergrabenen Materials liefert der Verfasser eine umfassende Darstellung der Entwickelung der Freiheitsstrafen und des Gefängnißwesens in Hamburg, eine Darstellung, wie sie in solcher Vollständigkeit noch für keinen andern deutschen Staat vorhanden ist. — — — Jeder, der sich für die Entwickelung der Freiheitsstrafen und des Gefängnißwesens interessirt, wird aus dem Buche reiche Belehrung und Anregung schöpfen können. (Deutsche Litteraturzeitung 10. Januar 1891.)

Soeben ist erschienen:

Der Darwinismus gegen die Sozialdemokratie.

Von

Otto Ammon.

8°. Preis 1 Mark.

Unter den in in neuester Zeit erschienenen Streitschriften gegen das rothe Gespenst ist die vorliegende sicherlich eine der **originellsten. Nicht** von den **vielfach benutzten wirthschaftlichen Gesichtspunkten** geht der Verfasser aus, um die Verkehrtheit des Sozialismus **nachzuweisen** sondern von **Naturgesetzen,** von dem sogenannten Darwinismus. Die drei Pfeiler, auf welche das Gebäude der Schrift gestützt ist, heißen: „Vererbung, Kampf ums Dasein und natürliche Auslese." Während die Sozialdemokraten sich zur Begründung ihres Systems auf den Darwinismus zu berufen pflegen, weist ihnen obige Schrift nach, daß der Darwinismus zu ihrer Lehre in schroffstem Gegensatz steht und daß sie denselben einfach nicht richtig verstanden haben.

Populäre
Vorträge und Aufsätze.

Von

Dr. Julius Möller

weiland Professor der Medizin an der Albertus-Universität und Reichstagsabgeordneter von Königsberg in Preußen.

Mit dem Bildniß des Verfassers.

Preis geh. 4 Mk.

Die Gefängnißstrafe

und die

Bedingte Verurtheilung

im modernen Strafrecht.

Von

Dr. jur. Rud. Mumm,

Rechtsanwalt in Straßburg i. E.

Hamburg.

Verlagsanstalt und Druckerei A.-G. (vormals J. F. Richter).

1891.

Das Recht der Ueberſetzung in fremde Sprachen wird vorbehalten.

Druck der Verlagsanſtalt und Druckerei Actien-Geſellſchaft
(vormals J. F. Richter) in Hamburg.

I.

Unser zur Neige gehendes Jahrhundert hat in seinen letzten Dezennien einen gewaltigen Anlauf zur Reform auf allen Gebieten des staatlichen und gesellschaftlichen Daseins genommen: Reformen auf dem politischen und sozialen Gebiete, Reformen im Unterricht und in der Heilkunde, sowie in allen Zweigen der Gesetzgebung. Auch auf dem Gebiete des Strafrechts beginnt es sich allenthalben zu regen, nach neuen Formen und Verhaltungsregeln zu fragen und zu forschen; und das Ende des Jahrhunderts wird auch auf diesem Felde unzweifelhaft wesentliche Neugestaltungen erleben.

Daß das seit dem 1. Januar 1872 in Kraft getretene Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich und die erst wenige Jahre alte deutsche Strafprozeßordnung keinen Abschluß der Entwickelung bilden und auch an und für sich nicht als mustergültig für alle Zeiten und Umstände zu erachten sind — darüber ist man längst einig in den Kreisen der Fachmänner. Der Ruf nach Wiedereinführung der Berufung, Entschädigung Unschuldig-Verurtheilter, sach- und zeitgemäßer Reform der Strafkammern, Geschworenen- und Schöffengerichte wird nicht so bald verhallen auf dem strafprozessualischen Gebiete. Das materielle Strafrecht aber, insbesondere unser Strafsystem

selbst und vor allem die Strafvollstreckung ist schon seit Jahren der Tummelplatz sich widerstreitender und scharf getrennter Meinungen und Interessen.

Wenn schon der eigentliche geistige Urheber des Deutschen Strafgesetzbuches und Vorsitzende der im Jahre 1867 durch den Bundesrath gewählten Kommission zur Begutachtung und Vorberathung des ersten Entwurfes derselben, der ehemalige preußische Justizminister Dr. Leonhardt, in der Reichstagssitzung vom 3. September 1875 offen und ungeschminkt erklärte: „Die Frage, ob das Strafgesetzbuch sich bewährt habe, kann in dieser Allgemeinheit nicht bejaht werden", so hat die wenige Jahre darauf einsetzende Kritik manche Blößen und Lücken im einzelnen dargelegt, die man sich bei der Abfassung dieses einst mit allgemeinem Jubel aufgenommenen, ersten größeren deutschen Gesetzgebungswerkes entweder nicht klar gemacht hatte, oder an denen man scheu und ängstlich vorübergegangen war. Und selbst die Novelle vom 26. Februar 1876, in welcher man durch energische und rücksichtslose, darum aber um so berechtigtere Kappung des widerwärtigen Stranges der sogenannten „Antragsdelikte" die erste bessernde Hand an das Gesetzbuch gelegt, hat keineswegs befriedigt —, konnte nicht befriedigen, da man mit diesen Streichen nur einen Zweig, einen Nebenast an dem Baume der strafrechtlichen Erkenntniß traf, nicht aber den theilweise ausgehöhlten Stamm selbst, der an seinem innersten Marke, dem Begriff und Wesen der Strafe selbst, erkrankt zu sein scheint.

In der That, was will, was bezweckt die Strafe? Soll sie abschrecken, — bessern, — vergelten? Das Vergeltungssystem, das dem alttestamentarischen Grundsatz: „Aug' um Aug', Zahn um Zahn" seine Entstehung verdankt und seit dem kategorischen Imperativ Kants und der Philosophenschulen des achtzehnten und anfangenden neunzehnten Jahrhunderts von den Kathedern

der Universitäten herab als strafrechtliches Glaubensbekenntniß verkündigt wurde: es paßt nicht mehr hinein in unsere Zeit, in das Zeitalter der vielbelobten und viel beschrieenen „Humanität". Die Theorie der Abschreckung, die im späten Mittelalter in Tortur und Folter ihre Orgien feierte, zählt nur noch wenige Anhänger und findet ihren letzten Ausläufer in der annoch herrschenden Todesstrafe. Und wenn man sie alle vereinigt, die verschiedenen Zwecke der Strafe, in den sogenannten „gemischten Systemen", so kommt man immer wieder darauf hinaus und giebt bald laut, bald stillschweigend zu, daß die Besserung des Verbrechers, seine allmähliche, moralische Umwandlung an die Spitze der Strafzwecke zu stellen sei, ja daß sie der eigentliche Strafzweck unserer Zeit und ihrer Bestrebungen ist. Die Genugthuung des Verletzten — also eine Art staatlich geschützter Privatrache — ist keine Zweckbestimmung der öffentlichen Strafe.

Nun ist man aber allerseits einig darüber, daß jener Besserungszweck mit den in dem Reichsstrafgesetzbuch vorgesehenen Strafmitteln bisher nicht erreicht worden ist und in Zukunft nicht erreicht werden kann. Fragt man aber die Rechtsgelehrten theoretischer und praktischer Richtung, die Professoren, Richter, Staats- und Rechtsanwälte nach dem Warum dieser sonderbaren Erscheinung, dann antworten sie Alle mit seltener Einmüthigkeit: daran sind die kurzzeitigen Gefängnißstrafen schuld. Und dann ergeht man sich in unfruchtbaren Grübeleien, ob man mehr den Richtern, die so gelinde strafen heutzutage, oder den Strafanstalten der verschiedensten Art, in denen es die Herrn Verbrecher, wie Viele meinen, so gut haben heutzutage, die eigentliche Schuld in die Schuhe schieben soll. Unnütze Rederei, nichts beweisende Beschuldigungen — alles das! Man gehe doch der Sache auf den Grund und benenne das Kind mit dem rechten Namen: das Strafgesetzbuch selber ist es und das darin adoptirte Strafensystem ist es, dem jener Vorwurf einzig und

allein gebührt, — das Gesetzbuch, nach dem der Richter strafen und der Anstaltsbeamte die ausgesprochene Strafe vollziehen muß. So ist denn begreiflich, wenn einer der Vorkämpfer in den Zeit- und Streitfragen, die uns hier beschäftigen sollen, der Professor von Liszt in Marburg, in seiner drastischen Darstellung in die Worte ausbricht: „Unsere gesamte heutige Strafrechtspflege beruht fast ausschließlich auf der kurzzeitigen Freiheitsstrafe ... wenn die kurzzeitige Freiheitsstrafe nichts taugt, ist unsere ganze heutige Strafrechtspflege nichts werth."[1]

Zu diesem betrübenden Gedanken gelangte der muthige Gelehrte, der wie selten Einer über einen eleganten Stil in Verbindung mit einer durchdringenden Logik und Gedankenschärfe verfügt, durch die Vergleichung von Ziffern aus der „Reichs-kriminalstatistik" d. i. den Zusammenstellungen, welche das statistische Amt zu Berlin mit dankenswerther Uebersichtlichkeit in den bekannten „Monatsheften zur Statistik des Deutschen Reiches" veröffentlicht. So hatte er beispielsweise für das Jahr 1886 gefunden, daß unter hundert zu Gefängniß Verurtheilten etwa achtzig Prozent oder vier Fünftel zu einer Freiheitsstrafe unter drei Monaten, dagegen nur ein Fünftel zu einer solchen von drei Monaten und darüber verurtheilt worden waren. In etwa dem fünften Theil aller Fälle erreichte die Gefängnißstrafe nicht einmal die Dauer von vier Tagen, in mehr als einem Drittel nicht die Dauer von acht Tagen. Nur in vier Fällen von hundert wurde auf Gefängniß von einem Jahr und darüber, in den übrigen sechsundneunzig Fällen auf Gefängniß unter einem Jahr erkannt. Die Resultate der Vorjahre ergeben im wesentlichen gleiche Ziffern.[2]

Interessanter noch ist die Tabelle über die durchschnittliche Dauer der erkannten Gefängnißstrafe bei den einzelnen Delikten. Dieselbe betrug im Jahre 1886:

bei Gewalt und Drohungen gegen Beamte	45	Tage
„ Hausfriedensbruch	13	„
„ Beleidigung	18	„
„ einfacher Körperverletzung	25	„
„ gefährlicher Körperverletzung	75	„
„ Nöthigung und Bedrohung	24	„
„ einfachem Diebstahl	23	„
„ Unterschlagung	32	„
„ einfacher Hehlerei	39	„
„ Betrug	48	„
„ Sachbeschädigung	25	„

Wo werden nun diese kurzzeitigen Gefängnißstrafen in der Regel verbüßt? In unseren Bezirks- und größeren Amtsgefängnissen, also durchschnittlich in Gemeinschaftshaft. Und in welcher Gemeinschaft? In der von Vagabunden und Sträflingen aller Sorten und Grade! „In denselben ungenügenden, bald stark, bald schwach belegten Räumen," sagt der Verfasser, „hausen miteinander alte und junge Sträflinge, hartgesottene Sünder und schüchterne Anfänger auf der Bahn des Verbrechens, ohne genügende Aufsicht, theilweise ohne Beschäftigung, ohne Unterricht und Seelsorge. — Für den Gewohnheitsverbrecher hat das Gefängniß keine abschreckende Kraft mehr; den Gelegenheitsverbrecher, besonders das zum erstenmal sich verfehlende Weib richtet es sittlich zu Grunde." Er schließt sodann mit den beherzigenswerthen Worten: „Die kurzzeitige Freiheitsstrafe ist nicht nur nutzlos; sie schädigt die Rechtsordnung schwerer, als die völlige Straflosigkeit der Verbrecher es im stande wäre.... So lange der „Kreuzzug gegen die kurzzeitige Freiheitsstrafe" nicht zum Ziele geführt hat, ist es kein überflüssiges Beginnen, das Kreuz zu predigen;" und einige Zeilen weiter (S. 749): „Eine Strafe, die das Verbrechen fördert, das ist die letzte und reifste Frucht der vergeltenden Gerechtigkeit!"

Aehnlich drückte sich schon der Professor Ad. Prins in

Brüssel im Jahre 1886 in seiner berühmt gewordenen Schrift: „Criminalité et repression“ S. 63 aus: „Or, quand un juge de paix condamne un mendiant d'accident et que ce mendiant, après avoir subi sa peine, va passer trois mois au dépôt, avec les plus dangereux repris de justice, ce mendiant devient un vagabond d'habitude, et le juge a créé un délinquant, justifiant en cela la terrible affirmation de lord Coleridge, qui le 29. Octobre 1884 disait: „Les tribunaux sont parfois des fabriques de criminels!“

Mit Recht bezeichnet daher der Volksmund die Zuchthäuser als die „Hochschulen“ und die Bezirks- und Amtsgefängnisse als die „Elementarschulen“ der Verbrecher und der Verbrechen. Und daß damit in Bezug auf letztere keine Uebertreibung und kein Gemeinplatz aufgetischt werde, deß zum Zeugniß nehme man die anschauliche Schilderung eines preußischen Gefängnißdirektors, des erfahrenen Leiters der Moabiter Strafanstalt zu Berlin, Dr. Krohne, über die Organisation dieser kleinen Gefängnisse für Untersuchungs- und kurzzeitige Strafgefangene:

„Gearbeitet wird in diesen Gefängnissen fast gar nicht; höchstens etwas Kartoffelschälen für die Küche, Waschen fürs Haus und, im günstigsten Falle, Arbeiten in des Gefangenwärters Garten, wobei es denn auch vorgekommen sein soll, daß er sie ganz gemüthlich mit auf seinen Acker nimmt; was so lange gut geht, bis gelegentlich ein Gefangener entläuft. Wenn nun aber gar die Gefangenen bei den Bürgern der Stadt in Tagelohn gehen zum Holzspalten und zu Gartenarbeiten, und abends ins Gefängniß zurückkehren mit Tabak, selbst Branntwein, den sie erbettelt oder gestohlen, wenn dann abends in den gemeinschaftlichen Räumen Tabak geraucht, Karten gespielt, selbst Branntwein getrunken wird, wo ist da die Grenze zwischen Strafe und Farce? ... Das sind denn doch Zustände, — die mit einer vernünftigen Rechtspflege und einem geordneten Strafvollzug

unvereinbar sind. Diese Zustände finden sich nicht vereinzelt in diesem oder jenem Lande, das ist der Durchschnittszustand der kleinen Gefängnisse in Deutschland, wie die auf eingezogenen Erkundigungen beruhenden Mittheilungen von d'Alinge zur Genüge beweisen; sie finden sich in großen Staaten so gut wie in kleinen, im Norden und Süden, im Osten und Westen. Was hilft es denn nun, die größeren Gefängnisse zu reformiren, wenn die kleineren Gefängnisse den Weg zu neuen Verbrechen und zu den Zuchthäusern bahnen?"

Das wurde allerdings schon im Jahre 1868 geschrieben. Heutzutage ist es aber nicht besser geworden in dieser Hinsicht, wie derselbe gewiß zuständige Fachmann in seinem Werke über die Grundsätze für den Bau und die Einrichtung von Zellengefängnissen aus dem Jahre 1885 bezeugt.[3] Das Ausland ist übrigens keineswegs besser daran. So ruft der bekannte Schriftsteller Emile Gautier bei der Betrachtung der französischen Gefängnißzustände aus: „En vérité, la prison, telle quelle est organisée, est un véritable cloaque épanchant dans la société, un flot continu de purulence et de germes de contagion physiologique et morale. Elle empoisonne, abrutit, déprime et corrompt. C'est à la foi une fabrique de phthisiques, de fous et de criminels."

Von englischen, belgischen, italienischen Stimmen will ich hier der Kürze halber absehen. Sie alle äußern sich in demselben Sinne.

In welcher Weise aber der Besserungszweck in diesen kleinen und großen Gefängnissen erreicht wird, oder vielmehr sein gerades Gegentheil, das wird so recht dargethan durch die Inschriftensammlung, welche der bekannte Professor Cesare Lombroso in Turin in dem vorletzten Bande des Archivs für Strafrecht veröffentlicht hat. Diese besondere Art von Verbrecheralbum bringt die Bekenntnisse jener schönen Seelen zum Ausdruck, welche bald auf den Wänden der Zellen, bald auf

dem Holz der Bettgestelle, auf Trink- und sonstigen Gefäßen, ja sogar auf der eigenen Haut der Sträflinge zu lesen sind. Besonders beliebt für diese mehr oder weniger stilgerechten Gedankenübungen aber sind die freien Blätter in den Bibeln und anderen Erbauungsbüchern, welche mitleidige Seelen zum Gebrauch der Gefangenen gestiftet haben. Hier eine kleine Blumenlese der Kerkerlitteratur: „Unglücklich Derjenige, welcher in diese Zelle gebracht wird; besser ist's zu sterben. Man muß alles thun, um zu entfliehen; denn viel besser ist's, wie die Wilden im Walde oder in der Wüste zu leben," so schreibt ein Sträfling, dem das Gefängnißleben nicht sonderlich behagt zu haben scheint, der aber auch augenscheinlich nicht davon gebessert worden ist. Im Gegensatze dazu meint ein Anderer: „Was mich anbetrifft, so bin ich dem lieben Gott dankbar; denn ich lebe glücklicher, als der heilige Petrus; in der Zelle bedient man mich wie einen Prinzen. Wie herrlich! Man lebt hier besser als auf dem Lande." Ein Dritter ertheilt seinen zukünftigen Gefährten folgende nichtswürdige Instruktion: „Wenn du vom Richter verhört wirst, stelle dich wahnsinnig, dann wird man dich ins Irrenhaus bringen, wo du entfliehen kannst."

In einer Lebensbeschreibung des Leonardo da Vinci finden sich folgende Notizen: „Leonardo war in der Liebe ebenso unglücklich wie ich; aber er wurde ein großer Maler; während ich ein großer Dieb geworden bin. Ich habe mir großen Ruf erworben, indem ich meinen Namen wenigstens vierzig mal in die Register italienischer Gefängnisse eintragen ließ, und in meinen Jugendjahren habe ich auch eine Geliebte gehabt." Und weiter: „Ich Armer! Ich bin unschuldig; man hält mich hier fest, weil ich nur einen Menschen umgebracht habe; und es giebt doch so viele Menschen auf der Welt!" Und zum Schluß: „Derjenige, welcher sich für das Vaterland todtschlagen läßt, ist ein Dummkopf!"

Ein fünfzehnjähriger Taugenichts leistet sich folgende Herzensergüsse: „Obgleich ich erst fünfzehn Jahre alt bin, würden mein Leben und meine Reisen doch schon ein dickes Buch füllen. Ich habe dieses Leben mit neun Jahren begonnen; das erste Mal wurde ich zu einem Monat, das zweite Mal zu vierzehn Tagen und das dritte Mal zu einem Jahre verurtheilt. Lieber Leser, ich bin unglücklich auf dieser Welt; ich habe keine Hoffnung mehr, reich zu werden. Sollte ich dennoch reich werden, so würde ich alle möglichen Extravaganzen begehen, um in kurzer Zeit die Rechnung der unglücklichen Jahre, die ich im Elend verbracht habe, ausgleichen zu können. Ich habe immer gestohlen und werde immer stehlen, denn das ist mein verhängnißvolles Geschick. Das Papier, auf dem ich schreibe, ist gestohlen, die Tinte und die Feder und selbst das Seil, mit dem ich mich erhängen will, sind gestohlen." Ein sauberes Früchtchen, dieser jugendliche Verbrecher, der sich auch schon die modernen Irrlehren der „hypnotischen Suggestion" zu Nutzen macht, indem er tapfer erklärt: „Ich habe das Unglück, daß ich nicht Herr meines Willens und daß ich dem Einfluß des Willens Anderer unterworfen bin; ich thue ebenso das Gute, wie das Böse, je nachdem es mir eingegeben wird. O, warum läßt mich denn Gott immer mit Menschen zusammenkommen, die mich zum Bösen verleiten!?"

Das genügt!

Weit entfernt, den Schlußfolgerungen des Anthropologen Lombroso beizupflichten, der alle diese Ausflüsse einer verderbten Gesinnungsart eher einem krankhaften Geisteszustande der Gewohnheitsverbrecher zuzuschreiben geneigt ist, wollen wir nicht einmal die Beweiskraft derselben für die hier aufgestellten Thesen allzu hoch anschlagen. Auch auf die Ergebnisse der Kriminalstatistik soll keineswegs das allein entscheidende Gewicht gelegt werden. Die Statistik ist, wie jede neue und der Feuerprobe der Jahrhunderte noch nicht unterworfene Wissenschaft

zuweilen — ich will nicht sagen eine trügerische, wohl aber mit mehr oder weniger Vorsicht anzuhörende Stimme, wenngleich sie mit dem scheinbar untrüglichsten und exaktesten Beweismaterial, d. i. lediglich mit Ziffern und Zahlen operirt. Was hat man nicht alles in unseren Tagen mit der Statistik beweisen wollen und wie oft hat man damit zu viel oder zu wenig bewiesen, wie oft über das Ziel hinausgeschossen! Und wie viele Arten und Abarten der Statistik hat man inzwischen erfunden und gleich einem nimmer rastenden Räderwerk aufspielen lassen, von der Kriminal-, Moral-, Mortalitäts- 2c. bis zur Ehe-, Ehebruchs- und Selbstmordstatistik.

Bleiben wir einmal bei der vielberufenen Kriminalstatistik. Wir Alle erinnern uns der in den letzten Jahren durch die Zeitungen und Zeitschriften gelaufenen Zahlenreihen, durch welche die schauderhafte Zunahme der Verbrechen und Vergehen im Deutschen Reich und der einzelnen Bundesstaaten nachgewiesen werden sollte. Sie entstammen alle mehr oder weniger den bereits von mir citirten Monatsheften zur Statistik des Deutschen Reiches, speziell den Septemberheften 1888—90. Demnach sind in den Jahren 1882—1889 innerhalb des Deutschen Reichs wegen Verbrechen und Vergehen gegen Reichsgesetze verurtheilt worden und zwar:

in dem Jahre	überhaupt	wegen Verbrechen und Vergehen gegen Staat, Religion, öffentl. Ordnung	wegen Verbrechen und Vergehen gegen die Person	wegen Verbrechen und Vergehen gegen das Vermögen	wegen Verbrechen und Vergehen im Amte
1882	329 968	51 623	107 398	169 334	1613
1883	330 128	51 684	112 237	164 590	1617
1884	345 977	56 082	125 299	162 898	1698
1885	343 087	53 367	127 865	157 275	1580
1886	353 000	60 458	134 019	156 930	1593
1887	356 357	62 348	137 745	154 745	1519
1888	350 666	61 806	134 670	152 652	1538
1889	369 644	62 815	139 639	165 623	1567
darunter Jugendliche:	36 737	1087	7 326	28 292	32

Man hat daraus gefolgert, daß innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren, unter Berücksichtigung des Umstandes, daß die erwähnten Kategorien doch höchstens ein Viertel der sämtlichen von deutschen Gerichten abgeurtheilten strafbaren Handlungen darstellen, die Gesamtzahl der Verurtheilten etwa zehn Millionen und innerhalb eines Jahrzehnts mindestens fünfzehn Millionen betragen müsse. Welch' horrende Ziffern! welcher Abschaum des Jahrhunderts! wird man da ausrufen.

In dem letzten Jahre soll das Verhältniß sich etwas gebessert haben, da die Prozentzahl in einigen Kategorien abgenommen hat. Daraus folgt nun aber ebensowenig, daß die Welt und die Menschheit wirklich in dem letzten Jahre auf ein moralisch oder gesetzlich höheres Niveau gestiegen sei, wie aus den mitgetheilten Zahlenreihen etwa umgekehrt die Schlußfolgerung berechtigt wäre, daß unser deutsches Vaterland in einem Jahrzehnt zehn oder fünfzehn Millionen Uebelthäter züchtete. Das wäre ein wunderliches Verhältniß zu seiner Gesamteinwohnerzahl nach den Ergebnissen der neuesten Volkszählung. Bewiesen ist vielmehr durch diese Ziffern nur das eine, daß innerhalb jenes Zeitraumes in so und so viel Fällen mit Erfolg eine Anklage erhoben bezw. eine Verurtheilung erzielt worden ist, und daß die absolute, wie die Prozentzahl der Verurtheilungen von Jahr zu Jahr gestiegen, bezw. gefallen ist. Dazu trägt nun aber außer der angeblich immer mehr überhand nehmenden Bosheit und Schlechtigkeit der Menschen noch ein Moment bei, welches ich hier nur überleitend streifen möchte, insofern es in direkter oder indirekter Beziehung zu dem eigentlichen Thema steht.

Ich meine das in neuerer Zeit in Deutschland und den romanischen Ländern — im Gegensatz zu England und Amerika — bis in seine äußersten Konsequenzen getriebene Offizial-Anklagesystem, auch wohl „Legitimitätsprinzip" genannt.

Gemäß dieſem Syſtem, welches nach Anſicht des Amtsrichters Dr. Aſchrott zu Berlin ſeit dem Jahre 1879 bei uns in einem Umfange zur Durchführung gelangt iſt, wie es noch nie und noch nirgends der Fall war, iſt der Staatsanwalt verpflichtet, alle zu ſeiner Kenntniß gelangenden ſtrafbaren Handlungen zu verfolgen, ohne Rückſicht darauf, ob ein öffentliches Intereſſe für die Verfolgung beſteht oder nicht. Dadurch, meint der Herr Amtsrichter, komme eine große Zahl geringfügiger Verletzungen der Strafgeſetze zur Aburtheilung, welche gar nicht zur richterlichen Kognition gelangt ſein würden, wenn es bei dem Mangel eines öffentlichen Intereſſes dem Verletzten überlaſſen worden wäre die Sache im Wege der Privat- oder Popularklage zu verfolgen.[4]

Was wird da nicht alles verfolgt, namentlich auf dem Gebiete der Uebertretungen oder ſogenannten Polizeikontraventionen, die wie der Sand am Meere in allen Städten und Städtchen, wo die deutſche Zunge klingt, mächtig emporwuchern und ſelbſt den harmloſeſten, ruhigſten und friedſamſten Staatsbürger unwillkürlich ſeine Bürgerpflicht verletzen laſſen! Und was wird da nicht alles verurtheilt — namentlich wenn es mit der Schneidigkeit und „Fixigkeit“ ſo hergeht, wie bei einer gewiſſen Abtheilung des Berliner Schöffengerichts, in welcher nach einer hoffentlich unverbürgten Meldung der Tagesblätter in dem kurzen Zeitraume von anderthalb Stunden nicht weniger als 41 Strafſachen „erledigt“ wurden, wie der techniſche Ausdruck lautet, ſo daß auf jede einzelne Sache im Durchſchnitt 2¼ Minuten entfallen. Ich frage: Kann da noch von einer wirklichen Rechtspflege, einem gewiſſenhaften Abwägen des Für und Wider, einer Prüfung der Schuldfrage im Einzelfalle die Rede ſein? Oder handelt es ſich dabei wohl nur noch um eine handwerksmäßige, ſchablonenhafte Abarbeitung des Tages-Penſums, wobei die Zahl der „Fälle“ die Hauptſache, die rechtliche Beurtheilung derſelben aber ein Nebending iſt, eine quantité négligeable?[5]

Jedenfalls, hebt der Bonner Professor Hermann Seuffert in einem für den diesjährigen „Deutschen Juristentag" erstatteten Gutachten über die uns beschäftigende Frage hervor, muß gar Mancher an das Walten der Strafrechtspflege glauben, der ängstlich bedacht ist, alle ihn angehenden Gesetze zu erkennen und zu beachten. Als Beispiel dafür weist er auf den Subalternbeamten hin, der eine Stempelmarke an die falsche Ecke geklebt hatte und dann wegen Stempelhinterziehung verurtheilt wurde; oder den Gepäckschaffner, der, ohne es zu ahnen, in den seiner Obhut anvertrauten Gepäck- oder Frachtstücken eine nicht deklarirte zollpflichtige Ware ins Inland verbrachte. Mir selbst wurde vor längeren Jahren, als ich einen „portopflichtigen Dienstbrief" an das Amt nach Kehl schickte und angeblich nicht genügend frankirt hatte, von zuständiger Stelle mit einer Anklage wegen „Portodefraudation" gewinkt. Nach längerem Hin- und Herschreiben klärte sich die Sache auf; der Brief kostete mich nun aber statt 10 Pfennig — 1 Mark 20 Pfennig.

Das geht aber noch weiter! Aus den scheinbar kleinlichsten Thatbeständen ergeben sich oft infolge einer rigorosen Jurisprudenz die schwersten Verbrechensbegriffe. Wer erinnert sich dabei nicht an die drei armen Mädchen aus der Altenburger Gegend, die am Abend des 18. September bezw. 2. Oktober 1880 gemeinschaftlich aus dem eingefriedigten Garten eines Gutsbesitzers einige theils duftende, theils geruchlose Blumen im Werthe von jedesmal dreißig Pfennig in der Absicht abgepflückt und weggenommen hatten, um davon Sträußchen zu winden und bei dem jedesmal am anderen Tage stattfindenden Tanzvergnügen zu tragen? Die leichtsinnigen Töchter Evas hatten zur Befriedigung dieser so natürlichen weiblichen Eitelkeit den Staketenzaun des Gartens überstiegen, sich aber dabei nicht vorgestellt, daß sie sich dadurch des schweren, bei Abwesenheit mildernder Umstände mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren

bedrohten Diebstahls gemäß § 223² d. Str.-G.-B. schuldig gemacht hatten. Sie wurden unter dieser Anklage vor die Strafkammer des Altenburger Landgerichts verwiesen. Die Richter erkannten gegen die Aelteste auf vierzehn Tage und gegen die beiden Jüngeren unter der Feststellung nach § 57 d. St.-G.-B., daß sie die zur Erkenntniß der Strafbarkeit ihrer Handlungsweise erforderliche Einsicht besessen, auf je drei Tage Haft.

Sie gingen dabei von folgenden Erwägungen aus: die zum Schmucke beim Tanze entwendeten Blumen seien als Genußmittel für menschliche Sinnesorgane, sowohl für die Angeklagten als für Andere zu betrachten; und zwar in doppelter Beziehung, da sie nicht allein der Nase durch ihren Wohlgeruch, sondern auch dem Auge durch ihren Anblick Genuß zu bereiten und zuzuführen bestimmt gewesen seien. Der Umstand, daß die Blumen erst untereinander gemengt, dann zu Sträußen gebunden und erst am folgenden Nachmittage gebraucht worden, stehe der Annahme, daß die Entwendung zum alsbaldigen Verbrauche erfolgt sei, nicht entgegen. Nun sollte man glauben, damit und mit der ausgesprochenen Haftstrafe gegen die drei bisher unbescholtenen Mädchen sei der „ausgleichenden Gerechtigkeit" Genüge geschehen. Der Staatsanwalt aber begnügte sich damit nicht, sondern bestand auf der Anwendung des citirten Zuchthausparagraphen gegen diese „Verbrecherinnen". Und das Reichsgericht, welches in der Sitzung des III. Strafsenats vom 9. April 1881 mit dieser Sache befaßt war, stimmte seinen Ausführungen theilweise bei, erklärte die Anwendung des § 370 Nr. 5 für rechtsirrthümlich, weil kein Genußdiebstahl, sondern ein qualifizirter Diebstahl mittelst Einsteigens in einen umschlossenen Raum vorliege und verwies die Sache, unter Aufhebung des Urtheils, gemäß § 394 der Strafprozeßordnung zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung vor das Strafgericht erster Instanz. Was dort aus den Unglückseligen geworden,

ist mir nicht bekannt. Möglicherweise hat man von einer im Altenburgischen etwa bestehenden Ortspolizeiverordnung zum Schutze der Felder, Wiesen und Gärten Gebrauch gemacht, auf welche das Reichsgericht am Schlusse seiner Entscheidung hindeutet. Der Fall selbst aber ist in dem vierten Bande der Entscheidungen in Strafsachen, wie oben beschrieben, mitgetheilt zum immerwährenden Gedächtniß und Jedermanns Warnung. (E. d. R.-G. 4, 72.)

Einen etwas schwerer gelagerten Fall finden wir in dem siebenten Bande der Entscheidungen, dessen Ausgang dem juristischen Scharfsinn alle Hochachtung, den Verurtheilten aber unser Mitleid zollen lassen muß. Es handelte sich dabei um die Frage, ob die Selbstentleibung eines Geisteskranken seinen Wärtern als Vergehen der fahrlässigen Tödtung zugerechnet werden kann. Hier kurz der Thatbestand: In einer Irrenanstalt befand sich eine Geisteskranke, welche der Selbstmordmanie verfallen war und in der Anstalt schon mehrere Selbstmordversuche gemacht hatte. Eine ihrer Wärterinnen ließ eines Morgens beim Verlassen des Zimmers der Patientin unbedachterweise die Thür offen, ohne die Ablösung durch eine andere Wärterin abzuwarten. Die Irrsinnige machte sich das flugs zu Nutze, spazierte aus ihrer Zelle in den unbewachten Korridor und von da direkt in das Badezimmer, dessen Thüre ebenso unvorsichtig von einer Wärterin an jenem Morgen offen gelassen war. Dort angekommen, legte sich die Unglückliche in die Badewanne und zwar mit dem Gesicht nach unten, öffnete den Warmwasserhahn und erstickte nach kurzer Zeit. Die beiden Wärterinnen wurden in erster Instanz wegen fahrlässiger Tödtung derselben verurtheilt und ihre Revision vom Reichsgericht verworfen. Die Gründe kann man in E. d. R.-G. 7, 333 nachlesen.

Es sei mir gestattet, zum Schluß dieser Bilderreihe aus dem Reichsjustizpalast noch einen merkwürdigen Fall aus dem

zehnten Bande der Entscheidungen mitzutheilen, der trotz lebhafter Anstrengungen der Anklagebehörde gottlob nicht zu einer Verurtheilung geführt hat. Es handelt sich dabei um sogenannte „Liebesplätzchen", welche aus Brechweinstein hergestellt zu werden pflegen. Ein Kaufmannslehrling stand unter dem Verdacht des Diebstahls. Um ihn auf frischer That zu ertappen, hatte der Prinzipal das Dienstmädchen beauftragt, ab und zu eine kleine Revision in seinem Kleiderspind vorzunehmen. Der findige Lehrling war aber dahintergekommen und wollte die allzu diensteifrige Hausgenossin an ihrer empfindlichen Seite fassen und ihr womöglich einen Schabernack spielen, woran sie ihr Lebtag denken sollte. Er fabrizirte deshalb aus dem genannten wirksamen Präparat elf Liebesplätzchen und legte sie an verschiedene Stellen des Schrankes in der ausgesprochenen Absicht und sicheren Ueberzeugung, die Küchenfee würde in angeborener Naschhaftigkeit mindestens eines dieser Plätzchen verzehren und dann die bekannten drastischen Wirkungen verspüren. Sie war aber noch schlauer als er, sammelte fein sauber alle elf Plätzchen, nahm sie in die Schürze und legte sie der staunenden Dienstherrschaft vor. Der gestrenge Herr Staatsanwalt aber erhob Anklage gegen den unglücklichen Jünger des Merkur und zwar wegen — Vergiftungsversuchs: er wurde in beiden Instanzen freigesprochen. (E. d. R.-G. 10, 178.)

Ich will hier nicht weiter eingehen auf die zahlreichen Fälle der Bestrafungen wegen Urkundenfälschung in den reichsgerichtlichen Annalen, welche auf dem überaus weit ausgedehnten und zum Nachdenken anregenden, eigentlich zivilrechtlichen Begriff einer „Urkunde" beruhen. Der zwölfjährige Schuljunge, der seinen Kameraden, um diesen einen schlechten Streich zu spielen, einen Fehler ins Probeheft korrigirt, ist nach dieser Rechtsprechung nicht mehr sicher aus § 267 und 268 d. St.-G.-B. angeklagt zu werden. „In welches Labyrinth," ruft Professor

Seuffert, der diesen Fall citirt, aus, „sind Rechtswissenschaft und Rechtspflege seit Erweiterung des Ehr- und damit des Beleidigungsbegriffs gekommen! Seitdem das Moment des Pflichtlebens im Begriffe der Ehre aufgegeben wurde, ist der Begriff der Beleidigung ein so unsicherer und schrankenloser geworden, daß kaum die größte Vorsicht und Zurückhaltung vor erfolgreichen Injurienklagen bewahren kann." Daher auch die von Jahr zu Jahr sich mehrenden und heutzutage so kostspieligen „Privatklagen". Nach der Reichskriminalstatistik, auf die ich hier nochmals zurückkommen muß, betrug die Zahl der wegen Beleidigung Verurtheilten im Deutschen Reich im Jahre 1882: 38 971, im Jahre 1884: 42 616, im Jahre 1887: 44 084 und in dem Jahre 1889: 43 600. Aehnlich steigen die Ziffern bei dem tagtäglichen Vergehen des Hausfriedensbruchs, der in seiner qualifizirten Gestalt im Sinne des § 123 d. St.-G.-B., wie alle Kriminalisten nicht bestreiten, eine sehr unglückliche und unhaltbare Fassung erhalten hat. Im Jahre 1883 wurden wegen Hausfriedenbruchs 13 306 Personen beiderlei Geschlechts bestraft, im Jahre 1884 aber schon 15 353, im Jahre 1886: 15 983, und im Jahre 1889: 16 244, also eine Steigerung von 2,677 bezw. 261 Fällen in dem kurzen Zeitraum von je drei Jahren.

Der von mir bereits genannte Amtsrichter Dr. Aschrott führt hierzu einen stereotypen Fall an, der, wie er sagt, fast in jeder seiner Sitzungen vorkommt: Eine Frau ist während der Abwesenheit ihres Mannes von der Nachbarin auf das Gröblichste beleidigt oder auch mißhandelt worden. Sie erzählt das Vorgefallene ihrem von der Arbeit oder aus dem Bureau heimkehrenden Gatten. Der will natürlich seine Hausehre und die seiner verletzten Ehehälfte energisch wahren und stellt die Nachbarin zur Rede. Er nimmt dabei unklugerweise seine Gattin mit, damit sie in Gegenwart der Ehrabschneiderin ihre Erzählung

wiederhole. Die Frauen sollen sich gegenseitig aussprechen. Nachdem die Beiden in die Stube getreten, hat die in solchen Dingen stets gesetzeskundige Nachbarin nichts eiligeres zu thun, als eine dreimalige Aufforderung zum Verlassen der Wohnung ergehen zu lassen. Die beleidigten Ehegatten verlassen die Wohnung aber nicht sofort — und der qualifizirte Hausfriedensbruch ist fertig. In der Regel schließt die Sache aber nicht damit. Es entspinnt sich noch ein Wortwechsel, der in Thätlichkeiten ausartet; und zu dem gemeinschaftlichen Hausfriedensbruch tritt gemeinschaftliche, also nach dem Reichsstrafgesetzbuch sog. „gefährliche Körperverletzung". Die Mindeststrafe für den gemäß § 123 Abs. 3 d. St.-G.-B. zu ahndenden Hausfriedensbruch ist eine Woche Gefängniß, für die gemeinschaftliche Körperverletzung zwei Monate Gefängniß. Im letzteren Falle kann allerdings bei Annahme mildernder Umstände auch nur eine Geldstrafe eintreten. Bei dem gemeinschaftlichen Hausfriedensbruche aber nicht. Der Richter muß, wenn er nicht die Gemeinschaftlichkeit in sehr gekünstelter Weise und abweichend von den hergebrachten reichsgerichtlichen Grundsätzen auslegt, mindestens auf eine Woche Gefängniß erkennen. Diese Strafe entspricht aber, wie Aschrott richtig bemerkt, in sehr vielen Fällen durchaus nicht dem Grade der Verschuldung der Angeklagten. Sie ist viel zu hoch.

Am eklatantesten in dieser Richtung sind aber immer die „Fahrlässigkeitsdelikte", bei welchen Nichtjuristen stets geneigt sind, von „Unglück oder Zufall" zu sprechen, die indes nach dem Strafgesetzbuch mit oft sehr hohen Gefängnißstrafen zu bemessen sind. Ich erinnere an die in Straßburg vor einigen Jahren vorgekommenen Fälle, daß ein Vater seinen Sohn auf der Jagd erschoß, indem er aus Versehen auf die am Boden mit dem gespannten Hahne nach oben liegende Flinte trat, oder an einen anderen Fall aus meiner eigenen Praxis als Vertheidiger, wo ein Familienvater die von ihm heißgeliebte Tochter

aus Unvorsichtigkeit mitten ins Herz traf, als er in der Wohnstube im Begriffe war seinen Revolver zu putzen. Der Mann erhielt trotz bitterster Reue und allgemeinen Bedauerns eine Gefängnißstrafe von, wenn ich nicht irre, drei Monaten zudiktirt, die ihm auch im Gnadenwege nicht erlassen wurde und zur Folge hatte, daß er die Stadt verlassen und sein blühendes Friseurgeschäft aufgeben mußte. Auch das war vielleicht nicht das richtige Verhältniß zwischen Schuld und Strafe. Ich erinnere endlich an die zahllosen Bestrafungen wegen „groben Unfugs" auf Grund des bekannten Sammelparagraphen des Strafgesetzbuchs, von dem der Volkswitz zu sagen pflegt:

Was man nicht dekliniren kann,
Sieht man als groben Unfug an.

Aber auch Thatbestände, über deren deliktische Qualität Niemand einen Zweifel hat — ich halte mich hier absichtlich wörtlich an das erwähnte Gutachten für den „Deutschen Juristentag" — können Personen auf die Anklagebank bringen, welche trotz der normwidrigen Handlung oder Unterlassung, deren sie sich schuldig gemacht, durchaus noch nicht verdienen, als antisoziale Subjekte behandelt zu werden.[6] Man denke an zahlreiche Fälle wirklicher Beleidigung, begangen im Zorn, in politischer Leidenschaft, in Entrüstung über schmähliches Benehmen; desgleichen an Körperverletzungen aus ähnlichen Seelenregungen; an die leichten Fälle des Widerstandes gegen die Staatsgewalt, für welche selbst das geltende Recht Geldstrafe vorgesehen hat. Hierher können ferner gehören die leichteren Thatbestände des Auflaufs, die Gefangenenbefreiung; man denke namentlich an § 121 Absatz 2, den Hausfriedensbruch, die Zugehörigkeit zu verbotenen Verbindungen, den Pfandbruch (§ 137), das Wiederausgeben falschen Geldes, das man für echt empfangen hat, die Nöthigung und Bedrohung. Selbst kleine, namentlich in

der Noth verübte Diebstähle und Unterschlagungen, Betrügereien in den alltäglichen Geschäften des Lebens, zahlreiche einfache Begünstigungsfälle, leichtere Jagdvergehen, das unbefugte Oeffnen von Urkunden, sodann die Sachbeschädigung brauchen Den, der solches verübt, noch nicht als ein für das Gefängniß reifes Individuum erscheinen zu lassen. Zur Zeit sind es aber hauptsächlich die genannten Delikte, welche unsere Gefängnisse bevölkern. Einige Tage, einige Wochen Gefängniß sind die Folge der zahlreichen Leichtfertigkeiten und Unvorsichtigkeiten. Man rechne dazu die nach Hunderttausenden zählenden, theils nach Reichs-, theils nach Landesrecht strafbaren Uebertretungen. Wohl wird meist auf Geldstrafe erkannt; aber die Haft ist sehr häufig, wegen der Zahlungsunfähigkeit des Schuldners, das Ende der Geschichte.

Für den Vermöglichen, der auch im stande wäre, eine reich bemessene Geldstrafe zu bezahlen, ist das Gefängniß meist eine viel ärgere Pein, als für den an die Bequemlichkeit des Lebens nicht gewöhnten ärmeren Mann. Der höher Gebildete empfindet namentlich die Gemeinschaftshaft meist viel härter, als der weniger Gebildete, und die oft gehörte Behauptung, daß die Schuld der Gebildeten eine größere sei, ist in dieser Allgemeinheit nicht richtig. Trotzdem sind es nicht die Vermöglichen und Gebildeten, welche durchschnittlich unter dem Eingesperrtsein und Eingesperrtgewesensein so intensiv und so dauernd zu leiden haben, als der kleine, von seiner Hände Arbeit lebende Mann. Es hört sich recht schön an, wenn gesagt wird, nicht die Strafe, sondern das Verbrechen entehrt. Das ist eine ideale und recht wünschenswerthe Anschauung; aber sie ist nicht die verbreitete, nicht die gemeine. Es bedarf starker Anstrengungen der Sträflingsvereine oder wohlwollender Gefängnißdirektoren, um für die aus dem Gefängniß Entlassenen wieder ausreichende und dauernde Arbeit zu finden. Und gerade für die große Zahl

der kurzzeitig Eingesperrten ist das Interesse und die Fürsorge nach der Entlassung ein minimales. . . ."[7]

Ist dem aber so, so muß Um- und Einkehr geschaffen werden. Und es ist des Schweißes der Edlen aus dem Volke und des Nachdenkens Aller wohl werth, wie hier Wandlung geschafft werden kann. Man hat nun dabei zunächst an Strafersatzmittel gedacht, welche theils einer früheren, gottlob überwundenen Periode des deutschen Strafrechts angehören, theils fremden Rechtssystemen entlehnt werden sollen. Und da verfielen Einige auf die Wiedereinführung der Prügelstrafe, das System der neunschwänzigen Katze oder ungebrannter Holzasche. Dies ist einfach ein barbarischer Gedanke und meist der Ausfluß einer rohen Auffassung, die mit den Zweckbestimmungen der Kriminalstrafe nichts zu schaffen hat. Die Fachschriftsteller weisen deshalb diesen Vorschlag als undiskutirbar von vornherein ab, zumal sich in unserer aufgeklärten Zeit die öffentliche Meinung mit der Ausführung derselben kaum befreunden dürfte. Die letzte Konsequenz der Prügelstrafe ist der Staupbesen und der Pranger, um die wir das vorige Jahrhundert doch wohl schwerlich beneiden werden. Und wenn das knutenschwingende Rußland heute sogar Anstrengungen macht, um alle Körperstrafen ohne Ausnahme abzuschaffen, so sollte das humane Deutschland doch nicht um die Wiedereinführung derselben petitioniren.

Andere dachten an eine Ausdehnung des unserem Strafgesetzbuche ja auch bekannten richterlichen Verweises, als einer mildern Form für Erstzubestrafende und für geringere Schuld. Da hat man aber mit Recht von anderer Seite darauf hingewiesen, daß dieses heute nur für Jugendliche bestimmte und übrigens nicht allzu oft in der Praxis angewandte Strafmittel für Erwachsene nicht passe, jedenfalls seinen Zweck verfehle. Für Diejenigen, deren Ehrgefühl stumpf geworden oder niemals

rege gewesen, sei der Verweis eine reine Komödie ohne jede ernste Bedeutung und Wirkung. Für Andere aber, welche noch ein reges Ehrgefühl besitzen, bilde der öffentlich ertheilte Verweis eine Kränkung: sie würden lieber eine noch so hohe Geldstrafe erlegen, als sich der Kränkung aussetzen, wie ein ungezogener Junge von einem möglicherweise recht jugendlichen Richter oder Staatsanwalt einen Verweis zu erhalten.[8]

Noch größere Bedenken sprechen gegen die Verwendung des im neuen italienischen Strafgesetzbuche eingeführten Strafmittels des Hausarrestes. Dieses Mittel mag ja für Offiziere und Studenten als rein disziplinarisches Zuchtmittel am Platze sein. Für geringere Leute, wie Dienstboten und Tagelöhner, ist es gar nicht ausführbar. Bei anderen Klassen der Bevölkerung, z. B. Handwerker, die im eigenen Hause arbeiten oder auch Rentner, die sich alle Bequemlichkeiten daheim verschaffen können, würde der Hausarrest nicht als ein Uebel empfunden werden und damit dem obersten Prinzip der Strafe, dem der sühnenden Gerechtigkeit, nicht entsprechen. Abgesehen davon würde die Einhaltung des Hausarrestes, wie auch etwa das Verbot des Wirthshausbesuches und ähnliche von Jagemann und von Holtzendorff vorgeschlagene Beschränkungen der persönlichen Freiheit in größeren Städten sowohl wie auf dem Lande schwer zu kontrolliren sein. Will man, fragt von Liszt bei dieser Gelegenheit, dazu etwa jedem Verurtheilten einen Schutzmann an die Seite stellen? Die Kosten der Strafrechtspflege — über deren Höhe die Klagen in Reichs- und Landtagen nicht verstummen wollen — würden sich auf diese Art kaum vermindern. Mehr Aussicht hätte schon die von Vielen als Ersatz der kurzzeitigen Gefängnißstrafen warm empfohlene Strafarbeit ohne Einsperung, zumal dieselbe — wie beispielsweise in dem preußischen Forstdiebstahlgesetze vom 15. April 1878 — schon partikularrechtlich bei uns eingeführt ist. Der preußische

Amtsrichter Simonson in Luckenwalde, der sich neuerdings speziell mit diesem Gegenstande beschäftigt hat, macht aber darauf aufmerksam, daß die Neigung der also Bestraften zur Leistung der Forstarbeit eine sehr geringe sei. Bei dem genannten Amtsgericht wurden in den Jahren 1883—1888: 421 Verurtheilte zur Forstarbeit überwiesen. Davon ist nur in 121 Fällen die Arbeit geleistet worden. Das erkläre sich daher, meint unser Gewährsmann, daß der Verurtheilte wisse, daß ein Zwang nicht stattfinde; daß aber infolge der Ueberweisung mehrere Wochen vergehen, ehe es zur Vollstreckung der subsidiär ausgesprochenen Gefängnißstrafe komme, welche dem Sträfling freie Verpflegung und meist sehr erwünschtes Ausruhen von der gewohnten Arbeit im behaglichen Geplauder mit anderen Gefangenen bringe. Wollte man aber auch selbst die sehr kostspielige zwangsweise Gestellung des Verurtheilten zur Arbeitsstelle einführen, so sei doch die Möglichkeit, denselben auch zur Arbeit und zwar zu guter und in ihrem Maße ausreichender Arbeit zu zwingen, kaum gegeben.[9] Auf Grund dieser in sich schlüssigen und durch die Erfahrung belegten Erwägungen eines kompetenten Praktikers wird man diese Form der Straf- oder Zwangsarbeit wohl kaum noch als taugliches Ersatzmittel betrachten und empfehlen können.

Es bleiben nun noch zwei solcher Ersatzmittel übrig, welche, dem englischen bezw. amerikanischen Strafrecht entnommen, ziemlich allgemeinen Anklang gefunden haben, die Friedensbürgschaft und die sogenannte bedingte Verurtheilung — letztere auch in Verbindung mit der ersteren — auf die ich in folgendem etwas näher eingehen will.

II.

Die Form der Friedensbürgschaft hat sich nach den hier grundlegenden Mittheilungen des Amtsrichters Dr. Aschrott über „Strafensystem und Gefängnißwesen in England" in dem

genannten Lande am vollständigsten und systematisch entwickelt. Sie ist jedoch auch einzelnen deutschen Landesrechten nicht fremd geblieben und weist in ihrer ursprünglichen Gestalt auf das in der Carolina, der berüchtigten „peinlichen Halsgerichtsordnung" Kaiser Karl V. vom Jahre 1532 enthaltene gemeine deutsche Reichsstrafrecht hin. Sie stellt sich nach jenem Schriftsteller zunächst als Ausfluß der polizeilichen Gewalt des Friedensrichters dar, welcher dieselbe als Präventivmittel benutzt, um beabsichtigten Rechtsverletzungen rechtzeitig entgegenzutreten. In seiner Eigenschaft als Hüter des allgemeinen Friedens und der allgemeinen Ordnung steht ihm die Befugniß zu, von Personen, von welchen eine Gefährdung des Friedens zu befürchten steht, ein besonders verpflichtendes Versprechen für ihr Wohlverhalten zu fordern. Zu dem Ende müssen sich der Angeklagte und seine Bürgen in feierlicher Form zu Schuldnern des Königs bezw. der Königin für einen bestimmten Geldbetrag bekennen. Im Falle des Zuwiderhandelns verfällt die Bürgschaft und wird von dem Beschuldigten und den Bürgen eingezogen.

In dieser Form hat sich die Friedensbürgschaft nach dem Zeugniß vieler Praktiker in England ganz vortrefflich bewährt. Man ging deshalb seit den sechziger Jahren schrittweise in der Entwickelung dieses als Ersatz der unbeliebten Polizeiaufsicht wirksamen Präventivmittels zu einem förmlichen Rechtsinstitut als Nebenstrafe der Freiheits- oder Geldstrafe weiter. Dasselbe wurde nicht nur bei schweren Verbrechen, sondern auch vielfach mit Erfolg bei leichten Fällen angewendet, wo man an Stelle kurzer Freiheitsstrafen auf Geldstrafe und Friedensbürgschaft zu erkennen sich gewöhnte. Im Jahre 1887 endlich ging man in der berühmten „Probation of First Offenders Act" noch einen Schritt weiter, indem man dadurch den erkennenden Strafrichter in die Lage versetzte in besonders leichten Fällen überhaupt zunächst von einer bestimmt ausgesprochenen Strafe

Abstand zu nehmen und es von dem weiteren Verhalten des Angeschuldigten, der die Friedensbürgschaft zu stellen hatte, abhängig zu machen, ob er überhaupt eine Strafe erleiden solle oder nicht. Dieser Akt lautet:

„Wenn eine bisher noch nicht bestrafte Person einer Gesetzesverletzung schuldig befunden ist, so kann der Gerichtshof, wenn derselbe es unter Berücksichtigung der Jugend, des Charakters und der Vergangenheit des Thäters, sowie der geringfügigen Art der Gesetzesverletzung oder der dabei obwaltenden mildernden Umstände für angemessen erachtet, den Thäter unter der Probe seines ferneren guten Verhaltens freizulassen, von einer sofortigen Festsetzung einer Strafe Abstand nehmen und den Thäter bei Eingehen einer schuldnerischen Verpflichtung, mit oder ohne Bürgen, unter der Bedingung freilassen, daß derselbe während einer zu bestimmenden Zeit auf Verlangen wieder vor Gericht zur Festsetzung der Strafe erscheine und inzwischen den Frieden bewahre und sich wohlverhalte. Das Gericht kann dabei die Kosten des Verfahrens oder einen Theil derselben dem Angeklagten auferlegen und ihm Fristen für die Bezahlung gewähren."

Der eigentliche Urheber dieses zweckmäßigen Gesetzes war der frühere Chef der Londoner Kriminalpolizei, Mr. Howard Vincent. Derselbe betonte dabei, daß es in vielen leichteren Deliktsfällen einer Bestrafung des bisher unbescholtenen Uebelthäters gar nicht bedürfe, weil der letztere schon infolge des Ausspruchs des Gerichts, daß er sich einer Rechtsverletzung schuldig gemacht habe, und bei einer in Form der Friedensbürgschaft sich daran anschließenden Warnung vor Wiederholungen, veranlaßt werden würde, von dem gesetzlichen Wege nicht wieder abzuweichen. Es sei zweckwidrig, solche Leute mit einer kurzen Gefängnißstrafe oder mit einer Geldstrafe, welche in den häufigen Fällen der Uneinbringlichkeit wiederum zu einer kurzen Freiheitsstrafe umgewandelt würde, zu belegen. Es genüge vollkommen,

wenn das Gericht zunächst nur eine Friedensbürgschaft von dem Uebelthäter fordere und eine gewisse Zeit hindurch abwarte, ob die Annahme, daß der Betreffende sich von weiteren Rechtsverletzungen fernhalten werde, zutreffend sei oder nicht. Lediglich in dem letzteren Falle soll dann eine Straffestsetzung erfolgen.[10] Im Jahre 1888 wurden nach den Mittheilungen der Londoner „Statistischen Gesellschaft" im ganzen 16 250 Personen in England zu dieser Bürgschaftsstellung verurtheilt und zwar mit Erfolg, wie die kürzlich festgestellte Abnahme der Kriminalität in England in den letzten Jahren zur Genüge dargethan hat. Wie man aus dieser Darstellung ersieht, schließt das also entwickelte Institut der Friedensbürgschaft schon sämtliche Elemente des bedingten Strafurtheiles in sich.

Das Vaterland dieser fruchtbaren kriminalistischen Idee, welche — wie sich der bekannte Strafrechtslehrer Prof. Berner in Berlin in einer Zuschrift vom 20. Juni 1889 an die „Nationalzeitung" ausdrückte, — „siegreich ihre Reise um die Welt machen wird", ist Amerika und zwar der Staat Massachusetts. Und wiederum ist es das Verdienst des schon öfter citirten Dr. Aschrott, diese Idee und deren Bewegung an der Quelle studirt und dieselbe zu uns nach Europa, speziell nach Deutschland geleitet zu haben. Dieser fleißige, dem Fortschritte huldigende Richter machte im Jahre 1888 auf Veranlassung des Justizministers Dr. Friedberg eine Studienreise über das Weltmeer, um in Fortsetzung seiner früher in England und Irland gepflogenen Studien auch das Straf- und Gefängnißwesen in den Vereinigten Staaten aus eigener Anschauung kennen zu lernen und sich über dessen Zweckmäßigkeit und Brauchbarkeit ein Urtheil zu bilden. Dieses Urtheil gipfelte in der in seinem Vortrage, gehalten in der „Juristischen Gesellschaft" zu Berlin am 9. März 1889, ausgesprochenen Ueberzeugung, daß, wenn das Strafgesetz seine Aufgabe, das staatliche Gemeinwesen und die

staatliche Rechtsordnung zu schützen, erfüllen soll, der Strafvollzug mehr als bisher als ein integrirender Theil der Strafrechtspflege betrachtet werden muß und daß das Interesse des Juristen und wohl auch der übrigen Menschenkinder an dem Angeklagten sich nicht mit dem Urtheilsspruche erschöpfen darf; und weiter der Ueberzeugung, daß bei dem Urtheilsspruche mehr als bisher die Persönlichkeit des Uebelthäters neben der objektiven Beurtheilung der That in das Auge zu fassen ist. Gerade das ist's, was die Vertheidiger in Strafsachen immer und immer wieder vor rechtsgelehrten und Laienrichtern, oft mit so wechselndem Erfolge, seit Jahrzehnten betont haben. Es ist erfreulich, aus kompetentem Richtermunde den beredten Ausdruck dieser Ueberzeugung zu vernehmen.

Seitdem ist die Frage nicht mehr zur Ruhe gekommen und wird nicht zur Ruhe kommen, bis sie auch in Deutschland ihre befriedigende Lösung gefunden hat. Und wenn es selbst wahr sein sollte, daß in den im Justizministerialblatt vom 13. Juni 1890 auszugsweise veröffentlichten Gutachten der Vorstände der preußischen Oberlandesgerichte von dreizehn Oberlandesgerichtspräsidenten und Oberstaatsanwälten sich zwölf gegen die Einführung der bedingten Verurtheilung ausgesprochen haben, so hat sich doch die überwiegende Mehrzahl der theoretischen und praktischen Rechtsgelehrten, welche sich bis jetzt eingehend mit den einschlägigen Fragen befaßt haben, dafür ausgesprochen. Mit Ausnahme des Reichsgerichtsrathes Meves zu Leipzig, der Professoren von Kirchenheim zu Heidelberg und Thalberg zu Kiew, sowie neuestens der Herren Appelius und Wach wüßte ich keine hervorragenden Gegner zu nennen und diese auch nicht einmal unbedingt. Die übrigen Schriftsteller — außer den bereits genannten Professoren von Liszt, Berner und Seuffert, den Amtsrichtern Dr. Aschrott und Simonson noch die Herren Schütze, Loebell, Lammasch, Dr. von

Hippel, der Staatsanwalt Dr. Blume zu Hildesheim, Ministerialrath von Jagemann zu Karlsruhe, Professor Hugo Meyer zu Tübingen und als einer der Ersten, die mit einem fertiggestellten Gesetzentwurf an die Oeffentlichkeit traten, Wirth, der Direktor der Strafanstalt Plötzensee — sind mit mehr oder weniger Eifer und Enthusiasmus für die Idee, mit mehr oder weniger Modifikationen für deren praktische Ausführung in die Schranken getreten.[11]

In allerneuester Zeit sind auch im deutschen Reichstage von durchaus maßgebender Seite Worte gefallen, die eine baldige reichsgesetzliche Regelung der hier einschlägigen Materien nicht als ausgeschlossen erscheinen lassen. Schon im Jahre 1889 wurde die Frage einer Revision unserer Strafgesetzgebung und einer anderweitigen Gestaltung des Strafvollzuges gelegentlich eines Antrages des Abgeordneten Dr. Bamberger berührt. Der Regierungskommissar, der ehemalige Staatssekretär im Reichsjustizamt und jetzige Präsident des Reichsgerichts, Herr von Oelschläger, erklärte damals im wesentlichen, „daß die Reichsregierung sich gegen eine Abänderung des Strafgesetzbuches und insbesondere des Strafsystems gar nicht ablehnend verhalte". Diese Erklärung wiederholte er in der Sitzung des Reichstages vom 30. Januar 1891, nachdem das Centrumsmitglied, Abgeordneter Freiherr von Buol, die Frage der bedingten Verurtheilung, „die von den bedeutendsten Kennern der Strafpflege wiederholt empfohlen" sei, in die Debatte geworfen hatte. Es läßt sich daraus mit Fug schließen, daß eine gesetzliche Regelung dieser Streitfrage auch in Deutschland nicht allzulange mehr auf sich warten lassen wird. Noch aber steht, wie gesagt, die Praxis ziemlich abseits und die Theorie ist noch nicht völlig abgeklärt über die Frage.

Vor allem sind es ganze Juristengruppen, welche die Einführung der bedingten Verurtheilung in das moderne

Strafrechtssystem, und zwar möglichst international, empfohlen haben. So insbesondere die seit dem 1. Januar 1889 ins Leben getretene „internationale kriminalistische Vereinigung", an deren Spitze die Professoren van Hamel in Amsterdam, von Liszt in Marburg und Prins in Brüssel stehen und die gemäß ihren Satzungen (6. und 7.) auch folgende Bestrebungen zu verwirklichen beabsichtigt: „Da die Freiheitsstrafe in unserem Strafensystem mit Recht die erste Stelle einnimmt, wird die Vereinigung den Bestrebungen zur Verbesserung der Gefängnisse und der verwandten Anstalten besondere Beachtung widmen. Die Vereinigung hält jedoch den Ersatz der kurzzeitigen Freiheitsstrafe durch andere Strafmittel von gleicher Wirksamkeit für möglich und wünschenswerth." Und im Anschluß daran der Beschluß des Brüsseler Kongresses vom 7. August 1889: „Die Vereinigung empfiehlt den Gesetzgebern aller Länder die Annahme des Prinzips der bedingten Verurtheilung, weist aber gleichzeitig auf die Nothwendigkeit hin, das Anwendungsgebiet der Maßregel nach den örtlichen Verhältnissen zu bestimmen und dabei auf das Gefühl und den Kulturgrad jedes Volkes Rücksicht zu nehmen."[12]

Die im März 1890 zu Halle tagende deutsche Landesversammlung dieser Vereinigung schloß sich dem Brüsseler Votum an, trotzdem dasselbe namentlich in der Person des genannten Herrn von Kirchenheim lebhafte, später auch in der Presse kundgegebene Gegnerschaft erfuhr. Nichtsdestoweniger sprachen sich von 52 Anwesenden nur 4 gegen die bedingte Verurtheilung, 6 Mitglieder enthielten sich der Abstimmung, die übrigen 42 sprachen sich dafür aus. Auch in der Pfingstversammlung des Nordwestdeutschen Vereins für Gefängnißwesen und auf dem internationalen Gefängnißkongreß zu Petersburg im Herbste vorigen Jahres stand die Frage auf der Tagesordnung. Daß auch der deutsche Juristentag zu Köln (10.—12. September 1891) sich

damit befassen wird, habe ich bereits hervorgehoben. Man kann aus alledem entnehmen, wie lebhaft man sich in allen Kreisen, die zu der Strafrechtspflege in näherer oder entfernterer Beziehung stehen, für die Lösung interessirt, die allerdings berufen scheint eine förmliche Revolution in das System unserer Strafen und deren Vollstreckung herbeizuführen — trotz der ablehnenden Haltung der preußischen Oberlandesgerichte und einiger Professoren.

Nachdem wir uns nun auf diese Weise in beiden gegnerischen Lagern flüchtig umgesehen haben, will ich zunächst in der historischen Entwickelung des Instituts der bedingten Verurtheilung oder des Probationssystems — wie man es nach anglo-amerikanischem Muster echt deutsch benamset hat — fortfahren, um daran eine möglichst kurze dogmatische Darstellung der Gründe für und gegen dasselbe anzuknüpfen und dann zum Schluß zu eilen.

Dr. Aschrott besuchte auf seiner amerikanischen Studienreise die Gefängnisse in den verschiedenen Staaten der Union. Er kam nach New-York, Connecticut, Pennsylvanien, Maryland, Ohio, Illinois, Missouri und sogar in das Gefängniß der Salzseestadt im Reiche der Mormonen. Mit Ausnahme des letzteren weiß er fast nur Rühmliches über die Art der Einrichtung der Strafanstalten, die Beschäftigung und Zucht der Gefangenen, die Reinlichkeit und Gesundheit der Korrektionshäuser zu berichten. In letzterer Hinsicht machte er die scheinbar kleinliche, aber höchst beachtenswerthe Wahrnehmung, daß in den amerikanischen Gefängnißbauten infolge eines regelmäßigen, durch die großen einander gegenüber liegenden Fenster der Außenwände geschaffenen Luftzuges nirgends etwas von dem „eigenthümlichen Gefängnißgeruch" zu spüren sei, den man so häufig in unseren Strafanstalten vorfindet. Ich erinnerte mich dabei unwillkürlich an das Straßburger Untersuchungsgefängniß in der Fadengasse, dessen spezifischer, aus ranzigem Oel,

Speiseabfällen und Werg zusammengesetzter Dufteindruck Denjenigen nicht mehr verläßt, der einmal freiwillig oder unfreiwillig die Bekanntschaft dieser „heiligen Hallen" gemacht hat.

Besondere Belehrung und Anregung aber erhielt unser Reisender in der Stadt Boston im Staate Massachusetts, der, wie er versichert, fast in allen seinen öffentlichen Institutionen, so auch auf dem Gebiete des Strafen- und Gefängnißwesens an der Spitze des Fortschrittes in Amerika steht. Jedoch erfuhr er hier zu seinem nicht geringen Erstaunen, daß den Sträflingen in dem Bostoner Staatsgefängniß, der Reformatory zu Concord — echt amerikanisch — sogar gestattet war, Klubs zu bilden und an bestimmten Tagen eigene Vergnügungsabende abzuhalten. Zur Zeit seines Besuches bestanden nicht weniger wie sechs derartige Klubs, und er hat selbst zwei Vergnügungsabenden — mit Erlaubniß des aus Gefangenen der ersten Strafklasse zusammengesetzten Vorstandes — in diesem überaus „fidelen Gefängniß" beigewohnt. Da ging es hoch her. Es wurde gesungen, deklamirt, Gedichte vorgetragen, Klavier gespielt, und die „Gentlemen" amüsirten sich königlich. Eine Anzahl derselben trug sogar rothe Kravatten und blühende Nelken im Knopfloch.

Der Direktor der Strafanstalt, der Colonel Tufts, war ganz besonders stolz auf diese von ihm eingeführte Erfindung und bemerkte auf die vorgetragenen Bedenken des verdutzten deutschen Richters, der sich kaum noch in einem Zuchthause zu befinden wähnte, das sei eine ganz vortreffliche Einrichtung; es sei sein Bestreben, den Leuten das Leben in der Anstalt möglichst angenehm und es demjenigen in der Freiheit möglichst gleich zu gestalten, um die sonst in einer Strafanstalt herrschende geisttödtende Eintönigkeit fernzuhalten! Die Gefangenen seien stolz auf das ihnen geschenkte Vertrauen und es sei bisher nie Mißbrauch vorgekommen. Er lege diesen Klubs geradezu einen

erzieherischen Werth bei; die Leute gewöhnten sich an eine edlere Geselligkeit und verlören den Geschmack an den rohen Vergnügungen, denen sie vielfach früher nachgegangen wären.

Das ist aber noch alles nichts gegenüber der herrlichen „Zucht" in dem Zuchthause zu Philadelphia, welches nach dem Zellensystem eingerichtet ist und auch sonst nichts zu wünschen übrig läßt. Dr. F. N. Wines und nach ihm Professor Wach berichten darüber wie folgt: Die Kost ist meist gesund und nahrhaft, bestehend aus gedämpftem Hammel, gebackenem Schwein und Bohnen, Gemüsesuppe, Sauerkraut und Schinken und Sonntags aus excellenter gebackener Rindspastete. Es werden den Gefangenen alle Zeitungen erlaubt. Sie dürfen alle musikalischen Instrumente spielen, mit Ausnahme von Horn und Trommel, und machen sich jeden Abend von 6—9 Uhr zum Schrecken durch ihr musikalisches Chaos! Sie haben eine Bibliothek von 10 000 Bänden.

Derselbe gründliche Kenner der amerikanischen Gefängnisse bemerkt, daß die Nahrung in manchen Gefängnissen „beunruhigend" gut sei. In einem derselben habe er gefunden, daß zum Frühstück Beefsteaks, heiße Biscuits, Butter und vor allem eine Speisekarte herumgereicht wurde, welche einem Hotel ersten Ranges Ehre gemacht hätte: zum Diner aber öfters Pasteten nach einer reichlichen Folge anderer Speisen und eingemachte Früchte häufig zum Thee.[13] Da soll Einem der Mund nicht wässern nach dieser „schmalen Gefängnißkost". Bei allem schuldigen Respekt vor der Vortrefflichkeit der amerikanischen Gefängnisse — bewahre uns der liebe Himmel vor einer derartigen „Humanitätsduselei" und vor solchen superhumanen Strafanstaltsdirektoren! Da wird es begreiflich, wenn den entlassenen Sträfling ein „unnennbares Heimweh" nach den „öden, kahlen Kerkermauern" hinzieht und er sich schleunigst durch Einwerfen einer Fensterscheibe oder einen

gelegentlichen Einbruchsdiebstahl ein Retourbillet zu dem verlassenen Eden zu verschaffen sucht.

Dr. Aschrott wohnte auch fleißig den Verhandlungen in den Bostoner Gerichtshöfen bei, und da interessirte ihn vor allem das Verfahren gegen jugendliche Angeklagte, in welchem er die Keime des Instituts der bedingten Verurtheilung entdeckt zu haben glaubt. Seit dem Jahre 1869 ist in dem Staate Massachusetts ein besonderer Beamter, der State agent, eingesetzt, dem das Schicksal jener Jugendlichen ganz besonders angelegen ist. Diesem Beamten wird von jedem gegen eine Person unter 17 Jahren eingeleiteten Strafverfahren Kenntniß gegeben. Um dieselben, wenn möglich, vor Gefängnißstrafe zu bewahren, wohnt er den betreffenden Gerichtsverhandlungen bei und stellt, unabhängig von dem öffentlichen Ankläger, seine Anträge auf eine anderweite zweckmäßige Bestrafung derselben.

Die Richter sind an diese Anträge keineswegs gebunden. Gehen sie aber darauf ein, namentlich in Fällen, welche sich weder als besonders leichte, noch als besonders schwere bezeichnen lassen, so ergeht der Urtheilsspruch dahin, daß der Angeklagte für eine bestimmte Zeit auf Probe (on probation) zu stellen sei. Er wird dann dem Agenten, welcher als probation officer in Boston besonders angestellt und besoldet ist, übergeben und unter dessen väterliche, also eine Art polizeiliche Aufsicht gestellt. Besteht er die Probe, so hat es dabei sein Bewenden, besteht er sie nicht und geräth wieder auf schlechte Wege, so wird er von dem Agenten dem Gerichte vorgeführt und dann auf längere Zeit einer Besserungsanstalt überwiesen. Aschrott versichert, daß sich das System in Boston ganz vortrefflich bewährt habe und daß die Jugendlichen aus dessen Strafanstalten fast ganz verschwunden seien; so zwar, daß man sich seit dem Jahre 1878 dort veranlaßt gesehen hat, dieses bewährte Strafsystem durch ein besonderes Gesetz auch auf Erwachsene und seit 1880 auch

auf den ganzen Staat Massachusetts auszudehnen. In der Regel steht die bedingte Verurtheilung in Verbindung mit einer Art Friedensbürgschaft, die der probation officer formell für das Wohlverhalten der Angeklagten während der im Urtheil festgesetzten Probezeit von 2—12 Monaten zu leisten hat.

Wenn nun unser Autor ferner mittheilt, daß in der Stadt Boston in den Jahren 1879—1883 im ganzen 2803 Personen beiderlei Geschlechts, welche wegen Trunkenheit, nächtlichen Umhertreibens und Liederlichkeit, auch wegen kleinerer Diebstähle, Hausfriedensbrüche und Körperverletzungen angeklagt waren, auf Probe in Freiheit gelassen wurden; daß von diesen 223, weil sie der Auflage nicht gerecht wurden, dem Richter zur definitiven Straffestsetzung wieder zugeführt worden, 44 aber davongelaufen sind, während die übrigen die Probe bestanden haben: so muß man allerdings sagen, daß diese verhältnißmäßig kleinen Zahlen in einem relativ kleinen Gerichtsbezirke noch nicht den unumstößlichen Beweis erbringen können, daß die Einführung dieses Systems sich auch für große Staaten und Massenverurtheilungen mit bedingter Freilassung ohne weiteres empfehle. Auch kann man zugeben, daß man nicht in allen Staaten solch' gesinnungstüchtige und diensteifrige Agenten, wie den Kapitän Savage in Boston, den Aschrott rühmend erwähnt, wird auftreiben können, um das jedenfalls recht aufreibende und zeitraubende Amt eines probation officers zu bekleiden; daß man ferner nicht weiß, wieviel Betrunkene, an denen der trinkbarere Deutsche nachsichtig oder mit mehr oder weniger bedeutsamem Kopfschütteln vorbeigegangen wäre, unter den 2536 Bewährten sich befunden haben; daß endlich im Grunde genommen das amerikanische System nichts weiter ist als eine recht energische Polizeiaufsicht, für die der biedere Deutsche gleichfalls nicht sonderlich schwärmt. Jedenfalls aber ist hier einmal ein guter Anfang gemacht, mit dessen Erfolgen man in Massachusetts sehr zufrieden ist

und der einer Nach- und inneren praktischen Ausbildung fähig ist.

Nach dieser Richtung nun hat zunächst die belgische Gesetzgebung einen weiteren Schritt vorwärts und nicht, wie von Kirchenheim fürchtet, ins Dunkle und Ungewisse gemacht. Indirekt veranlaßt durch den bereits öfter genannten Brüsseler Professor Prins, der in dem citirten Buche „Criminalité et répression“[14] die Einführung befürwortete, hat der belgische Justizminister Le Jeune im März 1888 der Kammer einen Entwurf zu einem Gesetze über die bedingte Freilassung und Verurtheilung vorgelegt und in der Sitzung vom 1. Mai 1888 sehr warm vertheidigt. Artikel 9 dieses bereits am 31. Mai publizirten Gesetzes lautet:

„Die Gerichtshöfe und Tribunale können bei Verurtheilung zu einer oder mehreren Strafen, wenn die zu verbüßende Strafzeit, sei es in Haupt- oder Nebenstrafen, nicht sechs Monate überschreitet und der Verurtheilte noch keine Vorstrafe, sei es wegen eines Verbrechens oder Vergehens, erlitten hat, durch begründete Entscheidung anordnen, daß der Vollzug des Strafurtheiles oder Beschlusses aufgeschoben sei während eines vom Gerichte zu bestimmenden Zeitraumes, beginnend vom Tage der Verurtheilung. Dieser Zeitraum darf jedoch fünf Jahre nicht überschreiten. Die Verurtheilung wird als nicht ergangen (comme non avenue) angesehen, wenn während dieses Zeitraumes der Verurtheilte sich keine neue Verurtheilung wegen eines Verbrechens oder Vergehens zuzieht. Im entgegengesetzten Falle werden die Strafen, für welche der Aufschub bewilligt worden ist, und diejenigen, welche den Gegenstand der neuen Urtheilsfällung bilden, zusammengerechnet.“

In den Motiven zu diesem Gesetze ist unter anderem gesagt: „Es giebt Viele, für welche die Strafe in dem Brandmal liegt,

von dem sie sich getroffen fühlen, einzig durch die Wirkung des gegen sie ausgesprochenen Urtheils; es giebt Solche, welche der Gedanke an ihre Angehörigen, die dem Hunger preisgegeben sind, über jede gesetzliche Buße hinaus quält; für Andere wieder ist der Spruch des Richters eine banale Formalität und das Gefängniß ein gut eingerichtetes Gasthaus, in welchem ein vorübergehender Aufenthalt, besonders im Winter, nicht ohne Reiz ist. Für eine große Anzahl ist die Einkerkerung mit ihrem Gefolge von erniedrigenden Konsequenzen, der Uebergang zwischen der Stellung eines Menschen, welchen die Achtung vor sich selbst und die Liebe der Familie noch in regelrechte Bahnen erhalten, und derjenigen des Elenden, der, in seinen Augen degradirt, vor den Seinigen entehrt, dem Rückfalle ergeben ist."

In Uebereinstimmung damit stehen die Ausführungen des Berichtes der Centralkommission, aus welchem ich folgende Sätze hervorheben möchte: „Zwei Thatsachen sind durch die gerichtliche Statistik aller europäischen Länder unleugbar bewiesen. Die Strafen kurzer Dauer üben nur einen schwachen Einfluß auf den Stand der Kriminalität, und die Einkerkerung mit ihrem Gefolge erniedrigender Konsequenzen vollbringt oft ein Resultat, das dem erwarteten ganz entgegengesetzt ist. Sie bewirkt eine Depression der moralischen Anlagen, sie degradirt den Verurtheilten in seinen eigenen Augen, sie macht ihn künftig gleichgültig gegen seine Rehabilitation in der öffentlichen Meinung und beanlagt ihn von vornherein zum Rückfalle. Das ist besonders der Fall, wenn die Einkerkerung, selbst von kurzer Dauer, den wirthschaftlichen Ruin des Verurtheilten und das Elend seiner Familie zur Folge hat. Ist es nicht mehr werth, in besonders leichten Fällen, wo der Angeklagte zum erstenmal vor dem Kriminal- oder Korrektionsgerichte erscheint, den Richtern zu gestatten dem Urtheile den Charakter einer Drohung zugeben, welche ausgeführt wird, wenn der Schuldige sich nicht

bessert, welche aber ohne Folgen bleibt, wenn er gemäß seinem früheren Gebahren und seiner früheren guten Führung den Beweis liefert, daß die menschliche Gesellschaft ihn ohne Schaden und Gefahr vorläufig in Freiheit lassen kann?"

In der Debatte hatte einer der Deputirten, welcher sich mit dem neuen Gedanken nicht befreunden konnte, ausgerufen: „Vous verriez bientôt se produire un soulèvement de l'opinion publique", was der Hauptgegner der bedingten Verurtheilung im deutschen Lager, der oben genannte Prof. von Kirchenheim bestens dankend quittirt mit den Worten: „In der That, auch ich glaube in dieser Einrichtung eine Quelle von Willkürlichkeiten zu erblicken." Die belgische Kammer und Regierung ließ sich aber durch die Schwarzseherei des Abgeordneten nicht einschüchtern; ebensowenig haben sich die Befürchtungen des Heidelberger Professors seither verwirklicht. Denn einer meiner Kollegen in Brüssel, ein hervorragendes Mitglied des dortigen Barreaus, schrieb mir auf eine diesbezügliche Anfrage im Dezember vorigen Jahres, daß man in der Bevölkerung sehr zufrieden sei mit dem Gesetze und daß auch Richter und Advokaten der Anwendung desselben durchaus sympatisch gegenüberstehen: „En tous cas," heißt es in diesem Briefe, „le principe de la loi est très-humanitaire; il doit être un acheminement vers une diminution notable des crimes et des délits. En effet, bien des criminels sont retenus par la crainte de la double peine à subir en cas de récidive. D'autre part c'est un épouvantail pour d'autres délinquents. Enfin pour le juge c'est souvent un tempérament précieux à l'application de la peine." Ferner theilte er mir mit, daß in den täglich stattfindenden Sitzungen des Brüsseler Zuchtpolizeigerichts unter den 25—30 verhandelten Strafsachen stets bei 2—3 meist leichteren Fällen von der bedingten Verurtheilung Gebrauch gemacht werde. Auch der Substitut des Königl. Prokurators bei dem Tribunal

erster Instanz zu Mons, Léon Périn, welcher im vorigen Jahre einen kurz gefaßten Kommentar zu dem Gesetz vom 31. Mai 1888 geschrieben hat, theilt in demselben mehrere solcher Fälle mit. Der Generalprokurator Lameere zu Gent, jetzt Rath am Kassationshof zu Brüssel, mit dem ich vor einigen Wochen über die praktische Anwendung dieses Gesetzes in seinem Gerichtssprengel korrespondirt habe, spricht sich etwas skeptischer bezüglich des Werthes desselben in der Jurisprudenz des täglichen Lebens aus. Er ist der Ansicht, daß die vorhandenen Mittel zur erfolgreichen Ausübung des Gesetzes in Belgien unzureichend seien und daß es dazu einer energischen Aufsicht der bedingt Verurtheilten zur Verhütung weiterer Gesetzesverletzungen seitens derselben bedürfe, — eine Meinung, die auch von den neueren deutschen Schriftstellern über diesen Gegenstand getheilt wird. Indes bemerkt er gleichfalls, daß die Anwendung der bedingten Verurtheilung bei den belgischen Gerichten, von den einfachen Polizeigerichten bis hinauf zu den Assisenhöfen, eine ziemlich häufige sei.

Der Vollständigkeit halber will ich hier einige bemerkenswerthe Urtheile aus der neuesten belgischen Jurisprudenz in Strafsachen citiren: Urtheil des Tribunals zu Brüssel vom 28. November 1888 (Pas. 1889 II., S. 74) — Lüttich 8. Dezember 1888 (Pas. 1889 II., S. 152) — Nivelles 18. Oktober 1889 — Lüttich, 14. November 1889 (Pas. 1890 II., S. 58); Cass. 3. Februar 1890 (Pas. 1890 I., S. 72); Belg. jud. 1890, p. 362) Tribunal de Termonde 8. Januar 1889; (Journal des tribunaux 1889 Nov. 1890). Gent, 13. November 1889, (Pas. 1890 II., S. 94) — Cass. 30. Juni 1890 (I., S. 241); endlich aus der untersten Instanz ein Urtheil des Friedensgerichts des Kantons von Paturages vom 4. Oktober 1890, welches durch das Tribunal correctionel zu Mons als Appellinstanz am 11. November 1880 wegen Verletzung bezw. falscher

Anwendung des Art. 9 Ges. v. 31. Mai 1888 reformirt wurde. Endlich ist noch hinzuweisen auf Art. 10 dieses Gesetzes, wonach alljährlich den Kammern über die Ausführung desselben ein Rechenschaftsbericht vorgelegt werden soll, sowie auf ein Arrêté royal vom 31. Mai 1888, welches die diesbezüglichen Ausführungsbestimmungen enthält. Es hat dies das Gute, daß etwa nöthig erscheinende Abänderungen, Beschränkungen oder Verbesserungen des Gesetzes auf Grund dieser Jahresberichte sofort eingeführt werden können. Den praktischen Sinn in diesen Dingen wird man den Belgiern nicht aberkennen können.

Bemerken will ich übrigens noch der Kuriosität halber, daß außer der erwähnten grundlegenden Schrift des Professors Prins, einer im Jahre 1888 erschienenen Besprechung desselben und dem bereits citirten Kommentar zu dem Gesetz vom 31. Mai 1888 nur noch im Jahre 1890 eine Gegenschrift von dem Professor Alberich Rolin zu Gent erschienen ist, während die deutschen Schriften für und gegen das Institut seit etwa 3—4 Jahren nahezu Legion geworden sind. Wir Deutschen schreiben eben allzugern und oft zu viel, streiten uns jahrelang um des Kaisers Bart und theoretisiren und grübeln hin und her à la Faust trotz Goethe, (Mephisto):

Ein Kerl, der spekulirt, ist wie ein Thier auf dürrer Heide.

Auch die Franzosen haben schon im Jahre 1884 an die Einführung der „Condamnation conditionelle“ oder den „sursis à l'exécution de la peine“, wie sie es nennen, gedacht. Damals hat der Senator Bérenger einen Gesetzesvorschlag eingebracht, welcher sich durch ganz besondere Klarheit und Schlüssigkeit auszeichnet. Ebenso begegnen wir in der sogenannten „loi du pardon“ des Senators Michaux vom 12. Dezember 1885 dem „sursis à l'exécution“ und einem ähnlichen Vorschlage an die zweite Kammer von dem Deputirten Reybert und Genossen im Jahre 1886. Die Sache schien aber eingeschlafen zu sein,

bis man in neuester Zeit sich doch endlich zu der allgemeinen Einführung dieses Instituts in die französische Strafgesetzgebung entschlossen hat, welches seit März dieses Jahres bei den Polizei- und Zuchtpolizeigerichten jenseits der Vogesen ganz prächtig funktionirt.

Was Deutschland und Oesterreich betrifft, so hat außer dem erwähnten, dem preußischen Justizministerium gleichfalls bereits im März 1888 eingereichten, seither aber vielfach veränderten Gesetzentwurf des Strafanstalts-Direktors Wirth-Plötzensee der Justizminister Graf Schönborn dem österreichischen Abgeordnetenhaus am 29. Mai 1889 einen solchen vorgelegt. Derselbe ist aber nachträglich so sehr verklausulirt worden, daß er nicht annehmbar zu sein scheint. Italien endlich hat die Aufnahme des Instituts in sein neues Strafgesetzbuch vom 30. Juni 1889 prinzipiell abgelehnt und sich mit anderweiten Ersatzmitteln der kurzzeitigen Freiheitsstrafen auszuhelfen gesucht. Mit welchem Erfolg, — das muß die Zukunft lehren.

Bei der theilweise ablehnenden Haltung der Gesetzgebung und Praxis hat die Theorie inzwischen wacker weiter gearbeitet. Die oben erwähnten Autoren, welche eine günstige Stellung zu der bedingten Verurtheilung einnehmen, haben sich nicht bloß damit begnügt, ihrerseits genau formulirte Gesetzentwürfe, die im einzelnen selbstverständlich wieder die größten Verschiedenheiten aufweisen, ihren Schriften als Anhang beizufügen; sie haben auch die Anwendung des Gesetzes auf die verschiedenen Verbrechen und Strafarten, die Dauer der „Bewährungsfrist" und ihr Verhältniß zur „Verjährungsfrist", den Kreis der Personen, auf welche die bedingte Verurtheilung zu beschränken oder auszudehnen sei, auf Jugendliche, Frauen oder alle Delinquenten, womöglich auch die Rückfälligen, sowie endlich die prozessualische Gestaltung derselben, Rechtsmittel und Fristen,

eingehend geprüft. Die Beleuchtung aller dieser Punkte würde hier zu weit führen, zumal dieselben noch keineswegs spruchreif sind. Es erübrigt nur noch auf die Gründe für und wider die Einrichtung, die in der bisherigen Darstellung ab und zu gestreift worden sind, kurz einzugehen.

Am besten und übersichtlichsten sind dieselben zusammengestellt in dem ersten für den Juristentag erstatteten Gutachten von Prof. Hugo Meyer zu Tübingen. Die Gegengründe überwiegen hier zwar der Zahl nach, aber nicht nach ihrer inneren Bedeutung und Beweiskraft. Sie sind verhältnißmäßig leicht zu widerlegen. So hat es keinen Sinn zu behaupten, daß durch die Einführung dieses Strafmittels — denn ein solches soll es sein und bleibt es, da schon in der strafrechtlichen Verweisertheilung eine Strafe liegt, ein „Uebel an der Ehre" nach ihrem Begriff und Wesen, wie Prof. Ullmann aus München im „Centralblatt für Rechtswissenschaft" richtig hervorhebt, — also nach dem bekannten Sprichwort ein sehr folgenschweres Uebel — daß, sage ich, durch die bedingte Verurtheilung eine Aufhebung der Rechtsgleichheit, eine Bevorzugung des Reichen vor dem Armen, eine Unterscheidung zwischen „honestiores und humiliores" nach Art der spätrömischen Kaiserzeit herbeigeführt werde. Auch liegt keineswegs die Befürchtung nahe, daß sich in dieser Beziehung eine Art Bevorzugung der bessergestellten Klassen herausstellen werde, da gerade bei diesen die Angemessenheit einer Schonung äußerlich besonders stark hervortreten, während es bei gesellschaftlich niedrig Stehenden weniger nöthig erscheinen werde, eine solche Rücksicht zu üben. (Meyer a. a. O.)

Zunächst ist dabei, wie schon in dem Seuffertschen Gutachten hervorgehoben, zu berücksichtigen, daß allerdings eine erste Gefängnißstrafe für den Gebildeten und Wohlhabenden, mit allen ihren Konsequenzen für dessen Zukunft, ein weit größeres

Strafübel bildet, als für den obdachlosen Bettler und Armen, der sich in der Regel weniger daraus macht, einige Tage oder Wochen „zu sitzen" und damit kostenfrei unter Dach und Fach zu kommen, daß also eher hier ein Mißverhältniß zwischen Schuld und Sühne zu Gunsten des Letzteren zu finden wäre. Dann aber ist nicht zu vergessen, daß es sich bei der bedingten Verurtheilung keineswegs um eine Schonung des also Verurtheilten handeln soll. Die „Schonung des Ehrgefühls" ist nicht der innere Grund dieses Ersatzmittels für kurzzeitige Gefängnißstrafen, sondern die Bewahrung des zum erstenmal Angeklagten oder Verurtheilten vor zu befürchtender Verschlechterung in den Gefängnissen, wie sie geschildert worden sind. Das Prinzip ist vielmehr die Verschonung von einer moralischen Gefahr und Erfüllung des Strafzweckes durch die Thatsache der Verurtheilung, in Verbindung mit Androhung der Vollstreckung der ausgesprochenen Strafe.[15] Der Professor von Kirchenheim meint dagegen, wenn der Richter die Bedingtheit oder Nichtbedingtheit seiner Strafurtheile von der Persönlichkeit des Thäters abhängig machen wolle, so werde das Gesetz bald aufhören eine Macht zu sein über den Gerichteten, wie über den Richter. Später meint er, der Richter werde sehr leicht dahin kommen, daß, wenn Herr Baron So und So oder Herr Bankier N. N. oder irgend einer der Honoratioren zum erstenmal vor Gericht erscheine, er nur bedingt, käme aber nachher ein Proletarier, diesen ernsthaft verurtheilen würde.[16] Darin liegt kein sonderliches Kompliment für die Unparteilichkeit des deutschen Richterstandes. Der versteckte Vorwurf ist deshalb auch ganz energisch und gründlich von Mitgliedern desselben, wie Simonson und Appelius, bekanntlich einen der Gegner des Instituts, abgewiesen und widerlegt worden.[17]

Auf der anderen Seite meint der Reichsgerichtsrath Meves, wo einem Verbrecher die Frage ermöglicht werde, weshalb ein

anderer in gleicher Lage befindlicher Verbrecher anders behandelt, weshalb Jenem und nicht auch ihm der Vortheil eines bedingten Urtheils gewährt werde, da könne von einer vertrauenerweckenden Rechtspflege nicht mehr gesprochen werden.[18] Hierauf hat man aber mit Recht gefragt: Kommt denn diese angebliche Ungleichheit nicht auch jetzt schon in unseren Rechtsprechungen vor den verschiedenen Strafgerichten alle Tage vor? Haben nicht verschiedene Richter-Kollegien sehr häufig verschiedene und sich geradezu widersprechende Auffassungen von That, Thäter und Strafe? Wollte man sich auf diesen Standpunkt stellen, so dürfte man überhaupt nie verurtheilen, weil es dem Verbrecher ja doch unbillig erscheinen muß, daß gerade an ihm die ganze Strenge des Gesetzes vollzogen und gerade ihm die Schärfe des Schwertes gezeigt wird, während zahlreiche seiner Kumpanen völlig straflos ausgehen. „Nein!" ruft Simonson aus, „eine Rechtsungleichheit über das nun einmal von Menschenwerk nicht zu beseitigende Maß darf und kann durch die Einführung der bedingten Verurtheilung nicht befürchtet werden."[19] Aehnlich ergeht es dem Herrn von Kirchenheim mit dem von ihm citirten Sprüchlein: „Einmal ist keinmal" und der daran angeknüpften Behauptung, daß durch das bedingte Strafurtheil gewissermaßen ein Freibrief zur einmaligen Uebertretung des Strafgesetzes ertheilt werde. Zur Widerlegung dieses Paradoxons bedarf es nur des Hinweises auf die Ausnahmestellung dieses Strafmittels, von dem selbstverständlich von den Gerichten nur ein weiser und vorsichtiger Gebrauch zu machen ist, ohne daß man nöthig hätte, hier zur Kompensation das ebenso oft citirte und fast verhackte Schwert des Damokles herbeizuholen. Gleich unrichtig und noch weniger stichhaltig ist der Einwand, daß das bedingte Strafurtheil des Richters einen Eingriff in das der Krone vorbehaltene „Gnadenrecht" enthalte. Es handelt sich hier um keinen Gnadenakt, sondern um ein Urtheil. Der Monarch

sagt bei dem ersteren: Du bist zwar schuldig gesprochen; aber ich schenke dir die Strafe. — Der Richter aber urtheilt bei dem letzteren: Du bist schuldig vor dem Gesetz; deshalb muß ich dich bestrafen. Aber die Vollstreckung dieser Strafe wird unter den und den Bedingungen und während dieses und jenes Zeitraums aufgehoben. Bewährst du dich während dieser Zeit, zeigst du also, daß du dich gebessert hast, so wird die Strafe nicht an dir vollzogen; wenn du aber wieder vor meinem Richterstuhl erscheinst während deiner Prüfungszeit, dann hast du unter Umständen doppelte Strafe zu gewärtigen. Dies ist also keine Begnadigung und ebensowenig eine Freisprechung, kann demgemäß auch nicht, wie man befürchtet hat, den Rechtssinn des Volkes verwirren oder die Grundsätze des Strafrechts erschüttern. Es kommt immer wieder auf dasselbe hinaus, was in diesen Zeilen so oft betont worden ist und durch Dr. Robert von Hippel in der Besprechung der Vorschläge zur Einführung der bedingten Verurtheilung in Deutschland im neuesten Bande des „Gerichtssaales" kurz zusammengefaßt wird mit den Worten: „Die bedingte Verurtheilung wird ebenso erkannt, wie jede andere Strafe; sie trifft den Verbrecher als ein durchaus empfindliches Uebel. Es liegt deshalb nicht der mindeste Grund vor, in ihr etwas anderes als eine Strafe zu erblicken."[20]

Es kann hier nicht meine Aufgabe sein, die weiteren prinzipiellen und technischen Bedenken zu beleuchten und zu widerlegen, die mit wahrhaft juristischer Subtilität von allen Seiten zusammengesucht worden sind, um dem Institut der bedingten Verurtheilung, welches nach meiner festen Ueberzeugung berufen ist uns endlich von dem Banne der kurzzeitigen Freiheitsstrafen zu erlösen, den Eintritt in Deutschland zu verwehren. Die nothwendige Entwickelung der Dinge auf dem internationalen Strafmarkte, um mich so auszudrücken, muß der Idee auch bei uns zum Siege verhelfen. Und wenn man sogar die Dichtkunst

zu Hülfe gerufen hat, um dieselbe zu bekämpfen und aus der Rückertschen „Versöhnung“ die dritte Strophe citirt:

Wo du immer dich vergangen,
Wünsch' auch gleich die Straf' herbei;
Von der Furcht, die dich gefangen,
Macht dich nur die Strafe frei. —

so werden die Freunde der bedingten Verurtheilung gegen dieses Citat durchaus nichts einzuwenden haben, da sie ja, wie bewiesen, auch in dem bedingten Urtheil eine Strafe, und zwar eine recht fühlbare Strafe erblicken. Nur möchte ich noch den Logauschen Vers dazu citiren, der mir von der Schulbank her aus der deutschen Litteraturgeschichte erinnerlich ist:

Strafe soll sein wie Salat,
Der mehr Oel als Essig hat.

Anmerkungen.

[1] Vgl. von Liszt: Kriminalpolitische Aufgaben im 9. Bd. der Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, S. 742.

[2] Von Liszt a. a. O. S. 740. 741.

[3] Vgl. auch Wach: Die Reform der Freiheitsstrafe. Leipzig 1890, S. 11—16 und von Liszt a. a. O. S. 745.

[4] Vgl. Aschrott: Ersatz kurzzeitiger Gefängnißstrafen 1889, S. 5.

[5] Prins bemerkt hierzu mit Recht: „La justice n'est pas un pur métier; elle est une science difficile; bien plus encore, un art compliqué. Elle demande un tact très sûr dans le maniement délicat des lois et des hommes." (l. c. p. 95.)

[6] Prins, l. c. p. 93: „Tout homme, à un moment de sa vie, dans une sorte d'égarement, est exposé, à sortir pendant un instant du droit chemin. . . . Les regrets et les remords peuvent l'accabler et il ne sera pas toujours nécessaire d'enfermer le coupable pendant de longues années pour l'empêcher de récidiver."

[7] Vgl. Verhandlungen des 21. deutschen Juristentages 1890. Bd. I, S. 244, 245.

[8] Vgl. v. Liszt a. a. O. S. 777. 778. Aschrott a. a. O. S. 56.

[9] Vgl. Simonson: Für die bedingte Verurtheilung 1890, S. 25, 28.

[10] Vgl. Aschrott: Ersatz kurzzeitiger Gefängnißstrafen 1889, S. 18, 19.

[11] Die während des Druckes dieser Studie erschienenen neueren Bearbeitungen des Gegenstandes konnten von dem Verfasser mit Rücksicht auf den ihm gestatteten Raum leider nicht genauer behandelt werden.

[12] Mittheilungen der internationalen kriminalistischen Vereinigung, Jahrgang I., S. 184.

[13] Vgl. Wach a. a. O. S. 51 nach Thallack: Penological and preventive principles. London 1889, S. 82, 83.

[14] l. c. p. 109[30].

[15] Vgl. Simonson: a. a. O. S. 46.

[16] Vgl. Gerichtssaal 1890 S. 64, 65.

[17] Vgl. dagegen Wach a. a. O. S. 34 ff.

[18] Vgl. Meves, Archiv für Strafrecht 1890 S. 391.

[19] Simonson a. a. O. S. 18.

[20] Vgl. v. Hippel a. a. O. S. 116.

Verlagsanstalt und Druckerei A.-G. (vormals J. F. Richter) in Hamburg.

Der Verbrecher

in

anthropologischer, ärztlicher und juristischer Beziehung.

Von

Professor Cesare Lombroso
in Turin.

In deutscher Bearbeitung von Dr. med. O. **Fränkel**, Sanitätsrath.

Mit Vorwort von Professor Dr. jur. **von Kirchenheim.**

2 Bände:
I. Band. Lex. 8° (XXII u. 562 Seiten). Preis 15 Mk. geh., 17,50 Mk. geb.
II. Band 8° (IV u. 412 Seiten). Mit einer Tafel.
Preis 12 Mk. geh., 14,50 Mk. geb.

Urtheile der Presse.

Lombroso beschäftigt sich nicht mit philosophischen Theorien von Verbrechen und Strafe, mit den Problemen des Versuchs, der Konkurrenz u. s. w.; seine Untersuchungen sind gerichtet auf die Erkenntniß der Eigenart des zu Verbrechen geneigten Menschen, die Erforschung der Ursachen dieser Neigung und die Aufdeckung der Mittel ihr entgegenzuarbeiten. Die Ergebnisse seiner bisherigen Forschungen auf diesem dunklen Gebiete sind in dem vorliegenden Werke in ein geordnetes System gebracht. Dasselbe zerfällt in drei Theile, von denen der erste den „Uranfang des Verbrechens" behandelt und gewissermassen eine Embryologie desselben giebt, indem er die Anfänge des Verbrechens bis in die Thierwelt zurückverfolgt, — der zweite die Lehre von der pathologischen Anatomie und der Anthropometrie an den Verbrechern entwickelt und der dritte endlich die Biologie und Psychologie des geborenen Verbrechers zur Darstellung bringt. Auch wer nicht auf dem Standpunkte des Verfassers steht, wird dessen Werk mit großem Interesse und Nutzen lesen und die außer ordentliche Belesenheit, Gelehrsamkeit, sowie den weiten Blick des Verfassers bewundern. (Centralblatt für die juristische Praxis.)

Alle Aerzte, besonders aber Gerichts- und Irrenärzte werden in dem Buche Anregung und Belehrung finden.
(Möbius in Schmidts Jahrbüchern der Medicin.)

Das Werk scheint einer weiteren Verbreitung in Deutschland sicher zu sein.
(Gerichtssaal.)

Die Anschaffung des hochinteressanten Buches darf allen Kriminalisten empfohlen sein. (Neue Preuß. Zeitung.)

Verlagsanstalt und Druckerei A.-G. (vormals J. F. Richter) in Hamburg.

Aus dem Strafen- und Gefängnißwesen Nord-Amerikas.

Rückblick auf eine Studienreise von **Dr. P. G. Aschrott.**

Preis Mk. 1.—.

Eine Wanderung durch Irländische Gefängnisse.

Von

Frhr. v. Groß,
Geh. Staatsrath.

2. Auflage. Preis 60 Pfg.

Die Gefängnisse der Justizverwaltung in Preußen,

ihre Einrichtung und Verwaltung.

Ein Handbuch für den praktischen Gebrauch

von **C. Wulff,**

Erster Staatsanwalt am Königlichen Landgericht in Königsberg i./Pr.

Gr. 8. XXIV. u. 714 S. Mk. 16.

Das Werk verdankt seine Entstehung der Thätigkeit des Verfassers als Gefängnißvorsteher größerer Gefängnisse; aus der Praxis heraus entstanden, ist es für den praktischen Gebrauch bestimmt und mit der Rücksichtnahme geschrieben, daß sämtliche Gefängnißbeamte, namentlich aber die Gefängnißvorsteher und Gefängnißinspektoren sich bei selbständiger Prüfung möglichst über alles für ihren Beruf und ihre Dienstthätigkeit Wissenswerthe unterrichten können.

Das Wulffsche Werk wird den Gerichts- und anderen Behörden ein willkommenes Hülfsbuch für alle das Gefängnißwesen betreffenden Fragen und den Verkehr mit den Gefängnißverwaltungen werden.

Das Justiz-Ministerial-Blatt vom 10. April 1891 macht die Justizbehörden und Justizbeamten auf das Werk aufmerksam.

So weit wir die Litteratur überschauen, existirt ein derartiges Werk bisher nicht. — — — Das Buch bedeutet aber mehr wie lediglich ein wenn auch werthvolles Hülfsmittel für die Thätigkeit des Praktikers, es verdient den Ehrentitel einer Kodifikation aller das vaterländische Gefängnißwesen überhaupt betreffenden Vorschriften. (Königsb. Hartungsche Zeitung.)

Für den preußischen Praktiker ein sehr werthvolles Nachschlagebuch, das zweifellos auch für außerpreußische Gefängnißbeamte seinen Werth hat. (Blätter für Gefängnißkunde XXVI. 1. 2.)

Druck der Verlagsanstalt und Druckerei A.-G. (vormals J. F. Richter) in Hamburg.

VIII . 7 a (VI.)

Preis eines jeden Heftes im Jahresabonnement 75 Pfennig.

HARVARD COLLEGE
OCT 13 1891
LIBRARY.
Minot fund.

Deutsche Zeit- und Streit-Fragen.

Flugschriften zur Kenntniß der Gegenwart.

Begründet von
Franz von Holtzendorff,
herausgegeben in Verbindung mit Redacteur A. Lammers und Anderen
von
Jürgen Bona Meyer.

Neue Folge. — Sechster Jahrgang.
(Heft 81—96 umfassend.)

Heft 88/89.

Der Naturalismus in der Kunst.

Von

Dr. August Reißmann
in Berlin.

Hamburg 1891.
Verlagsanstalt und Druckerei A.-G. (vormals J. F. Richter).

Es wird gebeten, die anderen Seiten des Umschlages zu beachten.

Verlagsanstalt und Druckerei A.-G. (vormals J. F. Richter) in Hamburg.

Fünfzehn Jahre Stuttgarter Hoftheater-Leitung. Ein Abschnitt aus meinem Leben. Von **Feodor Wehl.** Mit dem Porträt des Verfassers und einer Abbildung des Stuttgarter Hoftheaters. Gr. 8°. Elegant geheftet Mk. 6.—, gebunden Mk. 8.—.

Der Verfasser, welcher 15 Jahre lang das Stuttgarter Hoftheater zuerst als artistischer Beirath und Direktor, dann als Intendant geleitet, bietet hier eine ausführliche Darstellung der Vorgänge dort während seiner langen Dienstzeit — nicht feindselig und verbittert, sondern frei, offen und unparteiisch nach jeder Richtung. Dabei giebt er interessante Einblicke in die geistige Regsamkeit unserer jüngeren Dramatiker, in das Ringen und Kämpfen nach einem deutschen Nationaltheater. Eine Reihe der bekanntesten und berühmtesten Theatergrößen des Schauspiels und der Oper passiren Revue, und mischt der Verfasser mancherlei köstliche Anekdoten über Letztere ein.

Fünfzig Jahre eines deutschen Theater-Direktors. Erinnerungen, Skizzen und Biographien aus der Geschichte des Hamburger Thalia-Theaters von **Reinhold Ortmann.** Elegant geheftet Mk. 3.—, elegant gebunden Mk. 4.50.

Zur Geschichte des Gottesideals in der bildenden Kunst von **Gustav Portig.** Gr. 8°, 9 Bogen, elegant geheftet Mk. 3.—.

Inhalt: Das vorchristliche Gottesideal. — Das Gottesideal der christlichen Kunst. — Die Darstellung göttlicher Personen durch Typen und Symbole. — Die Darstellung von Gottvater. — Gottvater in der Plastik. — Gottvater in der Malerei. — Die Darstellung der Dreieinigkeit. — Die Trinität in der Plastik. — Die Trinität in der Malerei. — Die Krönung der Maria. — Die Himmelfahrt der Maria.

Theatralische Eindrücke.

Von

Oskar Blumenthal.

Geheftet Mk. 5.—.

Inhalt: Faust auf der Bühne. — Grillparzer in Norddeutschland. — Calderon-Abende. — Götter, Helden und Wagner. — Skandinavische Bühnendichter. — Paul Lindaus Gräfin Leah. — Hugo Bürger. — Ernst von Wildenbruch. — Römerdramen. — Tommaso Salvini. — Ernesto Rossi. — Adelaïde Ristori. — Edwin Booth. — Mustervorstellungen. — Der Erbe Scribes. — Alexander Dumas Fils. — Dramatisirte Romane. — Salon-Tragödien. — Aus der italienischen Dramatik. — Das Virtuosenthum in der Regie. — Staat und Bühne.

Theater.

Sämtliche dramatische Werke.

Von

Hans Hopfen.

Elegant geheftet Mk. 4.—, in Liebhaber-Einband gebunden Mk. 5.—.

System der

Harmonielehre.

Von

Karl G. P. Grädener.

Preis Mk. 4.50.

Kurzgefasste

Harmonielehre

für den Schulgebrauch.

Von

Max Zoder.

Preis geh. Mk. 1.80, geb. Mk. 2.30.

Die bekannten „Harmonielehren von Grädener und Zoder" sind auf vielen Konservatorien der Musik Deutschlands eingeführt nnd ihrer leicht fassbaren Methode wegen sehr geschätzt.

Der
Naturalismus in der Kunst.

Eine kritische Studie

von

Dr. August Reißmann
in Berlin.

Hamburg.
Verlagsanstalt und Druckerei A.-G. (vormals J. F. Richter).
1891.

Das Recht der Ueberſetzung in fremde Sprachen wird vorbehalten.

Druck der Verlagsanſtalt und Druckerei Actien-Geſellſchaft
(vormals J. F. Richter) in Hamburg.

I.

Natur und Kunst.

Für die Entwickelung der Künste mußte zu allen Zeiten die besondere Auffassung ihres Verhältnisses zur Natur entscheidend bedeutsam werden. Architektur, Skulptur und Malerei erhalten durch sie nicht nur das Material und den hauptsächlichsten Stoff für ihre Darstellung, sondern zugleich auch Anregung und selbst Muster für ihre Formen. Dichtkunst und Musik sind demgegenüber die mehr freien Erzeugnisse des schaffenden Menschengeistes, aber auch sie unterliegen fast unausgesetzt dem bestimmenden Einfluß der sie umgebenden, ununterbrochen schaffenden Natur. Um ihre Stellung zu einander klarer zu erkennen, muß man beide Begriffe möglichst scharf unterschieden festzustellen suchen. Wir verstehen im allgemeinen unter Natur: das Gesamterzeugniß aller, außerhalb des menschlichen Geistes, unbewußt schaffend thätigen Kräfte; unter Kunst dagegen alles, was der Menschengeist mit vollem Bewußtsein und unter dem Einfluß bestimmter Ideen aus sich heraus gestaltet, in der Absicht, diesen äußere und möglichst bleibende Darstellung zu geben, was die Natur nicht vermag. Sie bringt wohl dem Kunstwerk verwandte Wirkungen hervor, aber ohne damit auch zugleich einen ideellen Inhalt uns zu vermitteln. Nicht Farbe und Licht

nur, sondern auch verschiedene, von der Natur erzeugte Formen vermögen uns in Stimmungen zu versetzen, zu rühren, aufzuregen und zu beruhigen, aber einen Schein von Inhalt erhalten sie nur, indem sie uns zu Symbolen werden. Daß uns „Grün“ als Farbe der Hoffnung, „Weiß“ als die der Unschuld oder „Schwarz“ als die der Trauer gelten, oder daß die Blumen „Sprache“ gewinnen, sind durchaus willkürliche Deutungen, von in gewissem Sinne künstlerischen Eindrücken, welche diese Naturerzeugnisse durch unsere Sinne auf unseren Geist machen. Der über unseren Häuptern dahinrollende Donner bringt die verschiedensten Eindrücke auf unsere Empfindung hervor. Während er die Einen in Furcht und Schrecken versetzt, erweckt er in Anderen die erhabensten Gedanken und erfüllt ihre Phantasie mit den wunderbarsten Bildern. Morgenroth und Abendroth, das emportreibende Grün des jungen Frühlings oder das absterbende rothe Laub des Herbstes, das Rieseln des Baches oder das Toben des Meeres, sie alle machen auf die verschiedenen Individualitäten einen verschiedenen Eindruck. Aber auch auf jeden Einzelnen wirkt ein Frühlingsregen anders als ein Hagelschauer, der rauhe Nordwind anders als der lieblich duftende, säuselnde Westwind. Es sind dies rein elementare Wirkungen, die nicht nur unsere Sinne reizen, sondern auch Herz, Verstand und Phantasie zu beschäftigen im stande sind. Das wiedererwachte Leben in der Natur beim Beginn des Frühlings, ja schon ein Sonnenaufgang nach durchträumter Nacht vermag unsere Gedanken über Tod und Grab hinaus zu lenken. Das fallende Laub erinnert uns an die Vergänglichkeit alles Irdischen; aber ein eigentlicher Inhalt ist uns damit doch noch nicht vermittelt. Auch die Natur muß, wenn sie einen solchen darlegen soll, in eine, nicht nur die Sinne, sondern auch den Geist beschäftigende Ordnung gebracht werden. Erst durch die, nach bestimmten wohlerwogenen Ideen

ordnenden Menschenhände gelangt die Natur zu einem wirklichen Inhalt. Der wohlgepflegte Rasenplatz im Garten ist im Grunde Naturerzeugniß wie die Wiese am Walde, und doch ist die Wirkung beider eine andere. Die Wiesenfläche wirkt rein elementar, hauptsächlich durch das frische Grün und die belebten Farben und wohl auch Formen der Wiesenblumen; der nackte Fleck Erdreich ohne Gras und Blumen entbehrt jeden Reizes. Der wohlgepflegte Rasenplatz dagegen reizt nicht mehr nur durch seine Farben, sondern er regt zugleich durch die besondere Art der Verwendung den Geist an, zu erforschen, nach welchen Gesichtspunkten und Gesetzen die ordnenden Hände verfuhren; durch welche Rücksichten sie sich bei der ganzen Anordnung leiten ließen, den Rasenplatz zur schönen Form abzugrenzen, ihn kreisrund — oder oval; viereckig — als Quadrat oder als Oblongum und dergleichen anzulegen; zu welchem Zwecke und nach welcher Ordnung die Blumenbeete eingefügt und diese und der ganze Platz mit Gewächsen in abgestimmten Farbentönen geziert wurde. Die noch vorwiegend rein elementar wirkenden Kräfte der Natur treten damit schon in den Dienst der höheren Idee. Nach dieser Richtung erhalten auch der Strauß oder der Kranz von Feldblumen künstlerische Bedeutung, ebenso wie die einzelnen schönen Kunstformen, welche die Natur selbst erzeugt.

Die Anordnung der gepflückten Blumen zum Strauß oder zum Kranz, wie die Vertheilung der noch im Wachsthume begriffenen auf dem Gartenplan, erfolgt selbstverständlich nicht mehr nach der Naturnothwendigkeit, sondern nach dem mehr oder weniger gebildeten Geschmack, dem sogenannten ästhetischen Sinn des Ausführenden. Es ist weder durch die besondere Natur der betreffenden Länder bedingt, noch durch Willkür herbeigeführt, daß die Anlage und Einrichtung des Parks oder Gartens bei den verschiedenen Völkern und selbst in einzelnen Landstrichen nach durchaus abweichenden Gesichtspunkten erfolgt.

Der künstlerische Schaffenstrieb äußert sich vielmehr bei verschiedenen Individuen auch verschieden. Die ursprünglichste und gewiß auch natürlichste Bethätigung findet dieser entschieden im Tanz und im Marsch. Beide sind im Grunde nichts anderes als Bewegungsformen des Körpers. Beim Marsch sind diese zunächst durch das rein praktische Bedürfniß hervorgerufen, vorwärts, von einem Ort zum anderen zu kommen. Dazu braucht man nur den einen Fuß vor den anderen zu setzen und den zurückbleibenden nachzuziehen, und es ist gar nicht einmal nothwendig, dabei eine bestimmte Ordnung festzuhalten. Wenn es dennoch früh geschah, so wirkten dabei Nützlichkeitsrücksichten wohl noch mehr bestimmend als der angeborene Trieb nach Maß und Ordnung in den äußeren Bewegungen. Früh mochte man erkannt haben: daß Massen, welche „Tritt" halten, bequemer und mit weniger Anstrengung vorwärts kommen, als wenn jeder Einzelne seine Gangart beibehält, ohne Rücksicht auf den Anderen. Erst den Tanz darf man als eigenstes Erzeugniß des künstlerischen Schaffenstriebes im Menschen bezeichnen. Augenblickliche Erregungen haben meist ebensoviel Gewalt über unsere Glieder wie unser Wille; sie wirken ganz unmittelbar auf diese ein, setzen Arme und Beine in Bewegung, machen, daß wir das Gesicht verziehen, die Stirn runzeln, treiben gewissermaßen den Körper gewaltsam aus seiner Ruhe, oder doch der ursprünglich ihm eigenen, ruhigeren Bewegung. Um wie viel früher diese nach außen wirkenden Mächte in dieser Weise im Menschen lebendig werden, zeigt sich bei unseren Kindern schon im frühesten Alter. Der Säugling, der noch nichts von sich weiß und auch noch nichts wollen kann, zeigt nicht nur durch verschiedene Laute seines Stimmorgans, ob er Behagen oder Unbehagen empfindet, sondern auch durch sein Strampeln mit Armen und Beinen und durch Verziehen seiner Gesichtsmuskeln zum Lachen oder Weinen.

Bei den mehr erwachsenen Kindern machen sich dann bereits

die Bedingungen für Ausbildung des Tanzes geltend; sie gehen selten „natürlich", einzig dem Zweck entsprechend, sondern sie hüpfen und springen lieber und thun dies früh ohne alle Anleitung nach einer bestimmt festgehaltenen Regelmäßigkeit und Ordnung. Sie wählen den ruhigen freien, nicht gemessenen, den eigentlich „natürlichen" Schritt nur selten, meist nur, wenn sie innerlich ermüdet oder gelangweilt sind. Lebenslust und Frohsinn äußern sich dagegen in der nicht nur beschleunigteren, sondern meist auch zugleich mehr kunstvoll geordneten Gangart; sie hüpfen nicht nur anhaltend von einem Bein auf das andere — „also im zweitheiligen Takt, — sondern auch im „Viervierteltakt", indem sie mit jedem Fuß zweimal aufspringen oder im „Dreiviertelakt", wobei sie mit dem ersten zwei-, mit dem anderen einmal hüpfen, und setzen dies in gewisser Regelmäßigkeit länger anhaltend fort.

Das ist nicht mehr der „natürliche Gang", aber als unnatürlich wird man ihn auch nicht bezeichnen dürfen, da er nicht minder wie der gewöhnliche in der eigensten Natur des Menschen begründet erscheint. Die Kinder brauchen dazu von Niemandem angehalten oder angeleitet zu werden, es kostet im Gegentheil häufig Mühe, besonders bei lebhaft angeregten Kindern, sie zum einfachen Gehen zu gewöhnen.

Wenn mit der wachsenden Kultur neben der natürlichen, nur dem praktischen Leben und seinen Interessen dienenden Gangart auch die kunstvollere des Marsches und Tanzes geübt wurde, und zwar mit anhaltendem Fleiß und peinlichster Sorgfalt, so ist damit unwiderleglich nachgewiesen: daß diese ebenso nothwendig und demnach ebenso natürlich ist wie jene. Die Wahrnehmung, daß selbst der reine Naturmensch schon auf den unteren Stufen seiner Entwickelung für seine höheren Lebensinteressen auch kunstvollere Bewegungsformen erfindet und ausbildet, giebt

bereits einen wichtigen Schlüssel zur Erkenntniß des Verhältnisses von Natur und Kunst. Während jene den niederen Bedürfnissen des Lebens entspricht, erwächst diese aus dem Drange nach höheren, auch den Geist befriedigenden Genüssen.

Es ist hier nicht zu erörtern, was Wiese und Wald dem Menschen auf dieser unteren Stufe seiner Existenz waren, wohl wenig mehr als dem Thier; heutigestags noch ist die Zahl Derer groß, für welche die Natur nur so weit Reiz hat, als sie ihnen rein materiellen Gewinn bringt. Die Kinder, welche praktische Erwägungen noch nicht kennen, genießen den Zauber der Schönheit der Natur noch am meisten. Den Genuß der saftreichen Früchte lernen sie zwar früh erkennen und schätzen, aber sie opfern ihn auch nicht selten, um sich an ihnen als Schmuck zu erfreuen! Sie enthalten sich oft längere Zeit des Genusses der Kirschen, um Haupt und Arme damit zu schmücken, und opfern ihn selbst, um mit dem rothen Saft derselben sich anzumalen. Selbst das Dorfkind, so lange sein Sinn noch nicht auf Ackerbestellung, Stallfütterung, Berieselung und dergleichen gerichtet ist, freut sich, wenn es ein vierblätteriges Kleeblatt findet, auch wenn es nicht weiß, „daß es ihm Glück bringen" soll; mehr als die Kornähre nimmt die Kornblume, nehmen Wicken und all das bunte Unkraut, das in reiferen Jahren vorwiegend nur seinen Mißmuth erweckt, sein Interesse in Anspruch.

Die Sprache der Blumen spielt auch bei den „Gretchen" und „Jessouden" auf dem Lande eine bedeutsame Rolle. Auch die Dorfschönen winden ihren „Selam" und ihre Kränze nicht nur, um sich damit zu schmücken, sondern um dem Auserwählten ihres Herzens Kunde von dem eigensten Zustande desselben zu geben.

Der künstlerische Trieb erscheint so durchaus als reiner Naturtrieb, der sich zugleich gern praktischem

Bedürfniß dienstbar macht. Die Jungfrau auf dem Lande, welche ihrem Sonntagsstaat noch durch einen Strauß am Mieder höhere Reize giebt, stellt ihn meist nicht nur nach ihrem mehr oder minder entwickelten Schönheitssinn zusammen, sondern sie bindet gewissermaßen etwas von ihren geheimsten und innigsten Empfindungen hinein, und sie windet um ihr Haupt einen Kranz, dessen Blumen und Blätter nicht nur nach ihrer Aesthetik, sondern nach dem Stande ihres Herzens zusammengestellt sind. Dem Burschen aber macht das, was sie ihm damit verkündet, mehr Freude als Strauß oder Kranz, und wären sie auch noch so prächtig gerathen. Als Kunstwerke sind zwar Strauß und Kranz deshalb noch nicht zu betrachten, um so weniger, wenn ihre Symbolik nur dem Eingeweihten sich ganz erschließt, aber recht wohl als Vorstufen, aus denen zugleich das Verhältniß von Natur und Kunst sich immer deutlicher entfaltet.

Beide sind im Grunde immer noch Naturerzeugnisse, aber doch auch bereits mit Bewußtsein und nach bestimmten, mehr oder weniger gedankenreichen Anschauungen entstanden. Wer mit seinem Kranz oder seinem Strauß nur die Sinne erfreuen will, wählt Blumen und Blätter darnach, daß sie einen entsprechenden Anblick gewähren, und sie werden so zum Zeugniß für den besonderen Grad der Entwickelung seines Kunstgeschmacks. Besondere Merkmale aber lassen auch besondere Deutungen zu. Die Wahl der helleren Farben und anmuthigeren Formen deuten auf eine fröhliche, hoffnungsselige Stimmung, während die gegentheilige Wahl auf die dementsprechende Stimmung der Binderin schließen lassen.

Diese Art der Symbolik, welche dabei erzielt wird, ist zwar an und für sich für das Kunstwerk von geringerem Werth, allein sie giebt doch Zeugniß dafür, wie der erwachte Menschengeist immer mehr darnach strebt, auch den mehr praktischen, scheinbar inhaltlosen Dingen einen solchen aufzunöthigen.

Das ist beim Tanz schon nicht mehr nöthig. Der Marsch, die verwandte Form, hat durchaus seinem Ursprung nach nicht den gleichen ästhetischen Werth. Er dient zunächst nur dem rein praktischen Zweck, die Bewegung nicht nur Einzelner, sondern ganzer Massen zu leiten, weil sie dadurch leichter und weniger ermüdend zu bewerkstelligen ist.

Damit aber, daß diese Bewegung taktmäßig erfolgt, wird zugleich ein Organismus gewonnen, in welchem sich der Geist offenbart. Er allein nur vermag Ordnung in die Massen zu bringen, und diese ist es daher, die den genießenden Geist zuerst gefangen nimmt. Selbst der Zauber der Natur wird, wie bereits angedeutet wurde, bedeutend erhöht, wenn sich die geistvoll ordnenden Menschenhände wirkend in ihr offenbaren.

Die Unordnung hat nur dann Reiz, wenn sie zu imponirender Höhe anwächst. Ein unbebautes, mit kleinen Steinen bedecktes Ackerfeld macht einen ebenso unbehaglichen Eindruck wie ein verwilderter Park, während eine durch mächtige durcheinandergeworfene Felsblöcke gebildete Schlucht oder ein von Menschen wenig betretener Urwald großartig wirken können. Die geregelte Bewegung Einzelner wie ganzer Massen ist demnach nicht nur praktisch nothwendig, sondern sie macht auch einen bedeutend besseren Eindruck als die ordnungslose beim ursprünglichen Gehen. Die verschiedenen Gelegenheiten, bei welchen sie ausgeführt werden, geben diesen Massenbewegungen selbstverständlich auch verschiedenen Charakter, und dieser bedingt ganz naturgemäß die besonderen Gangarten. Damit gewinnt denn auch der Marsch einen gewissen Inhalt, der ihn auf die höhere Stufe der Kunstform erhebt. Der Marsch, mit welchem eine trauernde Versammlung einen gefeierten Todten zu Grabe geleitet, wird sich nothwendig anders bewegen als der, durch welchen er im Leben gefeiert wurde, und es wird dabei selbst in Frage kommen: ob Der, dem die Huldigung gilt, ein Held

des Schwertes oder der Feder, der Sonde oder der Pflugschar und dergleichen ist.

Nach dieser Richtung ist diese Marschform namentlich für die Entwickelung der Tonformen hochbedeutsam geworden, und zwar nicht nur in der mehr idealen Verwendung, sondern gerade in der dem untersten Bedürfniß dienenden Konstruktion. Durch diese wurde der Tonkunst die im großen wie im kleinen mächtig gestaltende Kraft des Rhythmus zugeführt, auf welcher namentlich die gesamte Schöpfung der Instrumentalformen ruht, und durch welche auch, wie gleich gezeigt werden soll, erst die Dichtung zur wirksamsten Entfaltung gelangt. Für die Regelung der Marschbewegung genügt es, den betreffenden Rhythmus durch ein stark schallendes Instrument, wie Pauke oder Trommel, einfach so lange die Bewegung dauern soll, anzugeben. Der weiteren Hülfsmittel der Musikgestaltung: Melodie und Harmonie — bedarf es dazu nicht.

Diese geben erst die Möglichkeit, dem ursprünglich nur rhythmischen Gerüst einen besonderen Inhalt zu vermitteln. Ohne sie ist nur im Tempo und der damit bedingten mehr oder weniger energischen Ausführung der Marschschritte einigermaßen der Charakter der ganzen Bewegung anzudeuten, ob sie einem freudigen oder einem traurigen Ereigniß gilt. Die harmonischen und melodischen Darstellungsmittel machen es dann möglich näher hierauf einzugehen, indem sie der Empfindung der Marschirenden Ausdruck geben. In diesem Sinne haben unsere großen Meister der Tonkunst dieser durch das Leben erzeugten Form höchste Kunstgestaltung gegeben. Im sogenannten „Trio“ fügten sie ihr einen besonderen Bestandtheil ein, der vorwiegend dem seelischen Ausdruck dient, ohne die ursprüngliche Bewegungsform aufzugeben. In höherem Maße ist dies noch beim Tanz der Fall, der von vornherein schon nicht mehr nur

der Bewegung dient, sondern zugleich auch der diese hervorrufenden Stimmung. Der Marsch wird selten freiwillig angetreten, die Tanzbewegung fast immer; zu jenem fühlen sich die Menschen in der Regel nur von außen angeregt, zur Tanzbewegung ebenso in der Regel immer von innen. Man tanzt, weil man dazu gestimmt ist, und diese Stimmung gewinnt dann in der Tanzbewegung schon den ganz naturgemäßen Ausdruck. Bei diesem „den Reientreten", wie das Tanzen vor Jahrhunderten bezeichnet wurde, wird die Bewegung demnach nicht mehr nur als solche hervorgerufen, sondern zugleich so, daß sich darin die den Tanz erzeugende Stimmung verkörpert, daß sie wohlgegliederte äußere Form annimmt. Der ganze Vorgang verliert dabei nicht seine ursprüngliche Natur; eine der gewöhnlichsten Verrichtungen des gemeinen Lebens, das „Treten" oder „Schreiten", die rein körperliche Thätigkeit, die mit der Kunst nicht im geringsten Zusammenhange steht, wird dadurch, daß sie in geregelte Formen gebracht wird, zum Träger künstlerischer Ideen, zum Verkünder innerer Stimmungen.

Damit erhielten zugleich auch Dichtkunst und Musik Anleitung: in ihrer Weise die Gestaltung dieses Inhalts in weit erschöpfenderem Maße zu unternehmen. Am Tanz und Marsch entwickelte sich der Rhythmus, unter dessen zwingender Gewalt die beiden Künste: Dichtung und Musik zu einer reichen Fülle von Formen für die Gestaltung der ganzen Stufenleiter aller Regungen des menschlichen Geistes gelangten.

Sprache und Gesang sind zunächst wohl unzweifelhaft ebenso unwillkürliche Erzeugnisse des inneren Lebens der Seele, wie Tanz und Marsch.

Der Drang, von dem höheren oder geringeren Grade ihres Behagens durch Laute Kunde zu geben, ist selbst bei den meisten Thieren vorhanden. Das Wiehern der Pferde, das Bellen der

Hunde, Gänsegeschnatter oder Hahnenschrei muß man ebenso wie den schon angenehmer wirkenden Gesang der Vögel als derartige Kundgebungen gelten lassen. Auch bei diesen thierischen Lauten werden verschiedene Grade der inneren Erregung bemerkbar. Das Freudengebell, mit welchem der Hund seinen Herrn empfängt, ist merklich verschieden von dem Knurren und Kläffen, mit dem er das Herannahen eines Fremden ankündigt, wie von dem Wuthgeheul, mit dem er ihn anfällt und begleitet. Ebenso wirkt der Lockruf, welchen die Vögel hervorbringen, wenn sie sich nach Gesellschaft sehnen, wesentlich anders als das freudige Geschmetter, mit dem sie den Morgen begrüßen.

Ganz in derselben Weise wurde auch der Mensch von innen heraus zum Singen angetrieben. Mutter Natur hatte ihm dazu ja in der Stimme einen viel vollkommeneren Apparat gegeben, als den Thieren, den er wie diese, ohne jegliche Anleitung oder Anregung von außen, benutzen konnte. Viel früher, noch ehe er auf Sang und Klang in der Natur, auf das Rollen des Donners, das Rauschen des Wassers u. s. w. achten lernte, wurde er wie die Thiere veranlaßt, sich in Klang und Ton zu äußern, und zwar zunächst gewiß nicht, um sich mit der Außenwelt zu verständigen, sondern mehr unbewußt, nur dem natürlichen Drange nach Entäußerung innerer Zustände folgend, dem ja das Stimmorgan ganz unwillkürlich, im Grunde ganz willenlos gehorcht. Der Schrei, den ein gewaltiger Schmerz oder eine staunenerregende überraschende Erscheinung der menschlichen Brust entlockten, mag wohl die erste derartige Kundgebung gewesen sein. Und als man dann beobachten lernte, daß die verschiedenen Grade der inneren Erregungen auch verschiedenartige Aeußerungsweisen des Stimmapparates erzeugen, lernte man auf diese achten und sie unterscheiden, und man gewann die Töne als unmittelbarstes Ausdrucksmittel für inneres Leben. Dies gelangte dem Menschen auf dem Wege immer mehr zum Bewußtsein, und der Drang,

zur Klarheit darüber zu kommen, trat immer stärker bei ihm hervor; der Denkprozeß begann in ihm, und so schuf er sich in der Sprache das vortrefflichste Hülfsmittel dazu. Er bildete aus dem Ton die Vokale, verdichtete diese dann zu Konsonanten und bildete Silben und Wörter. Dabei erkannte der menschliche Geist früh, daß das so gewonnene Wort ein viel unfehlbareres Mittel zur Verständigung ist als die Gebärde, die ihm bisher wohl hauptsächlich als solches gedient hatte, und so erfolgte die Weiterentwickelung der Sprache mehr nach der Verstandesseite, in begrifflicher Bestimmtheit. Dabei aber zeigte sich auch fast in derselben Weise wieder der künstlerische Schaffenstrieb thätig, indem die gewonnenen Silben und Wörter nicht nur logisch, nach ihrem Sinn, sondern zugleich symmetrisch nach ihrem Klange zusammengestellt wurden. Man wollte den Inhalt der Worte nicht nur in Begriffen dem Verstande vermitteln, sondern zugleich in klingender Tonform auch durch die Sinne dem Gefühl und der Phantasie. So wurde man darauf geführt, die Silben und Wörter entweder räumlich und zeitlich abzugrenzen, wie in den quantitirenden Sprachen, oder die bedeutendsten, den Sinn tragenden durch Betonung vor den anderen weniger bedeutenden auszuzeichnen, wie in den accentuirenden Sprachen. Diese gebundene Rede ist demnach durchaus ebenso naturgemäß, wie die ungebundene, welche die Sprache des Lebens geworden ist. Jene erscheint sogar als die ursprünglichere, von der Natur zuerst und ausschließlich gepflegte; erst allmählich, als auch die Interessen des niederen Lebens in den Kreis der begrifflichen Bestimmung gezogen wurden, entwickelte sich aus jener gebundenen Redeweise die ungebundene, die Sprache des gewöhnlichen Lebens — die Prosa. Es wiederholt sich hier genau dieselbe Erscheinung wie beim Tanz: so lange das „Schreiten" dem Ausdruck inneren Lebens dient, ist

es in bestimmte Ordnung gebracht; wenn es nur den Anforderungen des gewöhnlichen Lebens entspricht, ist diese Ordnung gelockert oder ganz aufgelöst, es erfolgt ohne jeglichen Zwang.

Daß die ungebundene Redeweise zugleich die Sprache der Wissenschaft wurde, weil diese nach Wahrheit, nach schärfster begrifflicher Bestimmtheit ringt, ist ebenso klar, wie daß die ureigenste Sprache der Poesie im Grunde nur die gebundene sein kann.

Damit ist keineswegs gesagt, daß nicht auch die Prosa poetisch wirkend gestaltet werden kann, ebenso wie der einfache Gang, ohne taktmäßig geregelt zu sein, anmuthig wirken kann, nur nicht so, wie wenn unter gleichen Umständen beide künstlerisch angeordnet sind. Wo der Urmensch durch seine körperlichen Bewegungen den Zustand seines Inneren offenbart, thut er es in der abgerundeten Form des Marsches oder Tanzes; für die Verrichtungen des gemeinen Lebens folgt er der Weise der Thiere, und dieselbe Unterscheidung macht er bei der weiteren Ausbildung der Sprache. Noch heutigen Tages entringt sich bei freudiger Ueberraschung dem Munde ein „a“ staunender Bewunderung; ein „i“, wenn sich Zweifel einmischen; ein „o“, wenn das Gefühl des Bedauerns, ein „u“, wenn Schauder, Schreck und Entsetzen damit verbunden sind; das „e“ oder gar „ae“ ist Empfindungslaut der Gleichgültigkeit oder Schadenfreude, wie „au“ der Schmerzensschrei in verschiedenen Phasen. Auch die Konsonanten entbehren eines gewissen Charakters nicht, wenn dieser auch nicht so bestimmt ausgeprägt erscheint. Die klangreichen Lippenlaute: „m“, „w“ und „f“ oder die Zungenlaute „l“ und „n“ unterscheiden sich sehr von dem härter klingenden „p“ und „b“ und den schärfer wirkenden Zungenlauten „d, t“ oder „r“ oder den fast klanglosen „k, g und h“. Seit Jahrtausenden haben die Dichter verstanden, damit ihren Dichtungen

höheren Reiz und lebendig wirkende Anschaulichkeit zu geben. Als ihre Aufgabe erkannten sie, früh vorwiegend auf Gefühl und Phantasie zu wirken, in welchen das Kunstwerk hauptsächlich wurzelt.

Es liegt ein tiefer Sinn darin, daß der schöpferische Volksgeist für seine Lyrik, wie für das Epos und die höhere dramatische Form die gebundene Redeweise festhielt und für die Wissenschaft und für die einfache Erzählung selbst gewaltiger Vorgänge die schlichte ungebundene Berichterstattung über Ereignisse und Personen, für die Beweisführungen und Resultate wissenschaftlicher Forschungen u. s. w. Die Prosa des Lebens erfordert ebenso wie das Ergebniß der spekulativen Thätigkeit des forschenden, nach dem Urgrunde aller Dinge suchenden Verstandes eine andere nur logisch entwickelnde, Thatsachen, Handlungen und Gedanken darlegende Darstellung in ungebundener Redeweise.

Um gewaltige und große Ereignisse und deren Helden der Alltäglichkeit zu entziehen und sie für die Darstellung in gebundener Rede, im Epos oder in der Form des Dramas geeignet zu machen, sie auf die dazu nöthige höhere Stufe zu heben, umrankt sie der Volksgeist mit dem Schein des Wunderbaren; er stattet sie mit übermenschlichen Kräften aus, setzt sie mit Göttern und Geistern in unmittelbaren Verkehr und läßt sie Wunder aller Art verrichten, damit sie der gemeinen Wirklichkeit, der Prosa des Lebens enthoben werden. Dabei sucht sich der empfindende Mensch auch mit den höchsten Gewalten, deren Dasein ihm durch die gewaltigen Naturerscheinungen allmählich zur Gewißheit geworden waren, in ein Verhältniß zu setzen, indem er diese in mehr menschlicher Weise anzuschauen beginnt. So entsteht bei allen Völkern ein großer Kreis von Märchen, Mythen und Sagen, der von ihnen durch Jahrtausende als kostbarster Schatz gehütet wird.

Dem schöpferischen Volksgeist gab weiterhin auch die Natur selber schon reichliche Anregung für seine gestaltende Thätigkeit. An ihr entfaltete sich seine Phantasie in wunderbarer Fülle und Größe und in nie versiegendem Reichthum. Er bevölkerte Wald und Wiese, Wasser und Luft ebenso wie die Tiefen der Erde mit wunderbaren Wesen verschiedenster Art und brachte sie in engste Beziehungen mit den Menschen, denen sie sich entweder helfend und fördernd beigesellten, oder sich ihnen, sie hemmend und bekämpfend, feindlich gegenüberstellten. Es geschah dies durchaus nicht etwa in der Absicht, Andere damit zu täuschen, zu ängstigen oder gar zu betrügen, sondern im geraden Gegentheil sich selbst und Andern Klarheit zu verschaffen. Wie der menschliche Geist den begrifflichen Ausdruck für seine Innenwelt in der Sprache schuf, um zur möglichsten Erkenntniß derselben zu gelangen, so verkörperten sich ihm die in Natur und Welt waltenden geheimnißvollen, nur in ihren wunderbaren Wirkungen erkennbaren Mächte, um diese sich anschaulicher zu machen. Damit wurde die Natur zu einer fast unerschöpflichen Schatzkammer von herrlichen Stoffen für die künstlerische Gestaltung, und sie hat diese Bedeutung als solche auch für unsere Zeit noch lange nicht eingebüßt. Selbst für die Dichtung unserer Tage ist es noch keine unwürdige oder unzeitgemäße Aufgabe, Märchen, Legenden und Fabeln zu erfinden, obgleich unsere Kinder kaum noch ernsthaft an diese Zauberwelt mehr glauben wollen und Elfen und Nixen, Riesen und Zwerge, Schwanenjungfrauen und Schlangenköniginnen keinen rechten Kredit mehr selbst bei ihnen haben. Aber sie lauschen doch immer noch gern, wenn ihr Gemüth und ihre Phantasie angenehm angeregt werden; und dann weisen selbst diese reinen Erzeugnisse der Phantasie auch die großen und allergrößten Kinder nicht zurück. Dem gesunden Gemüth und der natürlich arbeitenden Phantasie bieten sie auch heut noch reiche und erwünschte Nahrung, wenn

sie ihm einen besonders bedeutsamen Zug desselben in lebendig herausgearbeiteten Bildern vor Augen stellen und damit zu schärferem Bewußtsein bringen oder ihm damit neue und selbst auch alte Lebensweisheit bestätigend erörtern. So bietet auch den Malern und Bildhauern die Fabelwelt, wie die Welt der Sage, der Mythe und des Märchens noch entsprechende Stoffe für lebenskräftige Kunstwerke. Die sie erzeugende Natur und die in ihr und der Welt thätigen Mächte sind immer noch dieselben, urewigen, und wenn sich ihrer auch die Wissenschaft bemächtigte, um sie möglichst ihrer innersten Wesenheit nach klar darzulegen, den Schleier zu lüften, der die Weise ihres Schaffens bedeckt, so ist der Zauber, den sie auf die schöpferische Phantasie auszuüben vermögen, doch noch lange nicht damit zerstört, und der Künstler, der sich ihnen in naiver Hingabe unterstellt, findet hier noch eine reiche Menge von Stoffen für erfolgreiche Thätigkeit. Nicht diese veralten, sondern nur die besondere Weise ihrer Auffassung und Darstellung. Erfolgt diese nur mit Rücksicht auf die Bedürfnisse einer bestimmten Zeit, dann ist der Erfolg selbstverständlich auch nur ein zeitlich begrenzter. Ewig wahr bleibt, was Schiller sagt: „Der Künstler ist zwar der Sohn seiner Zeit, aber schlimm für ihn; wenn er ihr Zögling oder gar ihr Günstling ist.“ Aber selbst dann ist eine Neudarstellung der Stoffe nicht mehr unmöglich, wenn solche schon in gewisser Vollendung aus früheren Zeiten vorhanden sind, weil die neue Zeit die alten Stoffe mit veränderten Augen anschaut. Daß dieses aber einzig entscheidend hierbei ist, wird durch den hier erörterten Ursprung der Kunst bewiesen. Wie der schaffende Geist bei der künstlerischen Gestaltung des natürlichen Gehens beim Tanze sich nur durch innere Nothwendigkeit leiten läßt, so auch, wer, der Natur folgend, Bilder in dem mannigfaltigsten Material zu formen beginnt. Auch wenn er nur nachahmt, was er sieht und wie er es sieht, wird er dabei

von seiner Individualität, der besonderen Art geleitet, zu sehen und Angeschautes auf sich wirken zu lassen, und diese besondere Weise der Anschauung und Ausführung giebt den so entstandenen Formen besonderen Charakter. So lange sich aber aus der ungeschiedenen Masse von Individualitäten noch keine besonderen abgelöst haben, geben die Volksindividualitäten hier die Entscheidung, und es ist ganz klar, daß dabei zunächst nur die äußersten Grundbedingungen für die künstlerische Gestaltung erfüllt werden. Es gilt zuerst, überhaupt die ewigen Grundgesetze für alle künstlerische Schaffensthätigkeit zu finden: Das gelang am Tanz zu allernächst, weil das unterste Bedürfniß nach Maß und Ordnung an dem ganz bequem zu behandelnden Darstellungsmaterial leicht Befriedigung fand. Das Gehen ist eine ganz mechanische Thätigkeit, welche, mit den nöthigen Organen versehen, auch die Thiere ohne weiteres ausüben lernen, und es gehört nur ein gewisser Grad der Intelligenz dazu, um diese Thätigkeit so geordnet und in ebenmäßiger Weise auszuführen, daß sie dem Gange des erhöhten inneren Lebens entspricht. Diese Ebenmäßigkeit, die als eine der ersten Hauptbedingungen künstlerischer Gestaltung erschien, war weiterhin ebenso leicht schon bei ihrer ersten Ausbildung auf die Sprache zu übertragen, so daß die sogenannte gebundene Redeweise früher sich herausbilden mußte als die ungebundene.

Größere Schwierigkeiten bereitete es schon, diese Bedingungen der Ebenmäßigkeit bei den Künsten zu erfüllen, die ein weniger leicht bewegliches Material verarbeiten, wie Skulptur, Architektur und Malerei.

Fast wird man versucht anzunehmen, daß es den Menschen auf den unteren Stufen auch nicht leicht wurde, die in der Natur herrschende Symmetrie, das Ebenmaß bei einer großen Reihe von Naturerzeugnissen auch nur zu erkennen, da sie bei ihren versuchten Nachahmungen diese noch wenig beachten.

Zu solchen rein mechanischen Nachahmungen wurden sie zunächst wohl nur durch die Noth im Kampf um das Dasein getrieben. So lange sie noch Muscheln, die Schalen der Schildkröte und anderer Thiere, Kokosnuß und Kürbis u. dergl., die ihnen als Gefäße dienten, oder die Knochen der stärker gebauten Thiere als Waffen und Handwerkszeug benutzten, fanden, brauchten sie dieselben sich nicht selbst zu fertigen; und so lange ihnen noch Höhlen und Schluchten Unterschlupf und Schutz gegen Wind und Wetter und gegen die Angriffe wilder Thiere gewährten, brauchten sie sich auch ihre Wohnstätten nicht selbst zu bereiten.

Erst als sie auf ihren Wanderungen in Gegenden kamen, in welchen die Natur nicht so für sie gesorgt hatte, waren sie gezwungen, alle diese für ihre Erhaltung so nöthigen Dinge sich selbst zu schaffen, und es lag zu nahe, daß sie dabei die ihnen von der Natur gelieferten Waffen und Gefäße einfach in dem ihnen erreichbaren Material, Stein oder Thon, nachahmten. Wenn man nun auch dies, wie die mangelhaften Werkzeuge, die sie dabei benutzen konnten, in Anrechnung bringt, so erkennt man doch: daß ihre Unform weniger noch Folge des Ungeschicks in der Ausführung ist, als vielmehr des Mangels an Erkenntniß der Merkmale der nicht nur dem praktischen Gebrauch entsprechenden, sondern auch den ästhetischen Sinn befriedigenden Form. Daß der Urmensch auch den Schädel der Thiere als Trinkgefäß verwendete, ist durch die Höhlenfunde in neuerer Zeit bestätigt worden.

Bei der Anfertigung solcher Gefäße scheinen aber früh die verschiedenen Arten der Blumenkelche als Modell gedient zu haben; wir finden sie bei allen Kulturvölkern fast ausschließlich angewendet, und die größere Auswahl, welche sich ihnen hier darbot, scheint allmählich auch zu einer größeren Aufmerksamkeit auf die ästhetische Wirkung geführt zu haben, so daß die

so entstandenen Gefäße bald die Merkmale der künstlerischen Formen der Blumenkelche annahmen. Sie lassen ganz unzweifelhaft die Absicht erkennen, sie nicht nur dem praktischen Zweck entsprechend, sondern so herzustellen, daß sie auch das Auge erfreuen. In ähnlicher Weise suchte man auch die Waffen und die Kleider anzufertigen und Wohnungen einzurichten. Der Urmensch trug das Fell der erlegten Thiere ähnlich wie diese und gleich dem Bären oder Rennthier; selbst die Kopfhaut des Thieres zog er über seinen eignen Kopf, und zwar selbst, ohne das Geweih zu beseitigen, wenn ein solches vorhanden war. Herodot erzählt von den Aethiopiern (den schwarzen Indiern), die im Perserheere gegen die Griechen kämpften, daß sie auf dem Kopf die Stirnhaut des Pferdes mit den aufgesteiften Ohren und der Mähne als schmückenden Busch trugen, was ihnen einen so grausigen Anblick gab, daß man sie als pferdeköpfige Dämonen abbildete. Rechten Schutz gegen Kälte bieten diese Felle aber nur, wenn sie fest am Körper anliegen; dies war nur dadurch zu ermöglichen, daß man sie an einzelnen Stellen aufschnitt und sie dann mit Riemen und Schnüren so zusammenheftete, wie die Form des menschlichen Körpers es erforderte. Dieser schuf somit das Muster für seine Bekleidung. Auch an Ausschmückung der Kleider dachte man schon in diesen frühesten Zeiten der Kulturentwickelung. Es dienten bunte Steine und auch die Zähne gewisser, ihnen besonders geheimnißvoll erscheinender Thiere, wie des Pferdes, Stieres oder der Katze, die zugleich die Bedeutung von Amuletten haben mochten.

Die Verfeinerung der Formen der Geräthe, Waffen und Schmuckgegenstände erfolgte erst, als in der sogenannten Bronzezeit nicht nur bessere Werkzeuge geschaffen wurden, sondern das edlere und leichter zu bearbeitende Darstellungsmaterial — das Metall — zur Verwendung kam. Der größere sinnliche Reiz,

den dies Material ausübt, scheint auch das künstlerische Schaffensvermögen zu erfolgreicherer Thätigkeit angeregt zu haben. Die aus Bronze, Silber oder Gold angefertigten Waffen, Geräthe und Schmucksachen aus dieser Zeit zeigen nicht nur edlere Formen, sondern auch Ornamente, die erkennen lassen, wie die Beobachtung des Lebens und Webens in Wald und Wasser die Phantasie anregte und die zeichnenden Hände auf die mannigfachsten Zusammenstellungen von Wellen-, Spiral-, Kreis- und Bogenlinien führte, mit denen sie die metallenen Gefäße, Waffen, Reifen, Spangen u. dgl. besonders verzierten.

Auch als Wohnung benutzten die Urmenschen, was ihnen die Natur bot: die Höhlen und Felsenschluchten, in denen sie Schutz vor Wind und Wetter und vor den Thieren suchten und die sie sich wohl auch allmählich, so gut es eben anging, behaglich zu machen versuchten. Als diese dann den sich steigernden Bedürfnissen nicht mehr genügen konnten, verließ man sie, machte sie zu Begräbnißstätten und baute sich neue Wohnstätten nach Bedürfniß. Hierbei nahmen wohl die meisten Völker im Urzustande neben der Höhle, die ihnen bisher zur Wohnung diente, auch treu das Himmelsgewölbe zum Muster; noch heute hat die Hütte unkultivierter Völker meist die Form der einfachen Halbkugel, die sie auch in vielen Nestern der Vögel nachgebildet fanden.

Die weitere Einrichtung des neuen Baues wird zunächst wieder durch das praktische Bedürfniß bestimmt. Die Stelle und Anlage des Feuerherdes mußte natürlich jetzt mit größerer Vorsicht gewählt werden, als in der Höhle; ebenso auch die der Lagerstätte, der Vorrathskammer u. s. w. Bei dieser Vertheilung des Raumes machten sich dann wohl ebenso bald auch ästhetische Rücksichten geltend, wie bei Anfertigung der Gefäße, Waffen und Schmucksachen, und es zeigen sich die ersten Anfänge der Baukunst. Daß diese namentlich bei den

Griechen zu einer so hohen Blüthe gelangte, hat seinen Hauptgrund wohl mit darin, daß ihr rhythmisches Gefühl an ihren Tänzen und Gesängen so reich entwickelt und geschult worden war. Ganz in derselben Weise, wie sie in ihren Tänzen und vor allem in ihrer Dichtung eine Fülle von wunderbar verschlungenen Systemen entwickelten, gewannen sie aus den einfachsten Maßverhältnissen einen in ebenso reicher Fülle von mustergültigen Formen sich darstellenden Baustil, in welchem erst das schwere, unbeseelte Material belebt und durchgeistigt erscheint und zum Träger individueller Ideen erhoben ist. Die anderen Kulturvölker der alten Welt, die Aegypter, Perser, Chinesen, die Juden und Inder erreichten nur eine gewisse Virtuosität in Behandlung der schweren Massen und schufen Bewunderung und staunenerregende Kolossalbauten und Statuen, die so mächtig und großartig wirken, wie nur die rein elementaren Kräfte der Natur. Wie sie aus ihr ganz direkt hervorgehen, bleiben diese Kunstschöpfungen in fortwährendem Zusammenhange, in andauernder Abhängigkeit von ihr. Den einfachen Hügel, mit welchem die Urvölker die Gräber ihrer gefallenen Helden auszeichneten, erhöhten die Aegypter bis zur riesenhaft aufgerichteten Pyramide, um damit anzudeuten, wie hoch sich der den Göttern gleiche Herrscher über sein Volk erhebt, dessen Grabstätte sie bezeichnet. Dem entspricht denn auch der ägyptische Denkpfeiler — der Obelisk. Die eigentümliche Anschauung der Aegypter von der Seelenwanderung führte sie darauf, nicht nur die Leichname einzubalsamiren, sondern auch die Grabstätten mit besonderer Sorgfalt herzurichten. Da als solche zunächst meist die Höhlen verwendet wurden, so erweisen sich wohl auch hier zuerst die Säulen als Stütze der Decke nothwendig, namentlich wenn diese einen Hügel oder gar eine Pyramide tragen sollte. Ihre Formen entlehnten sie nicht nur dem Mineralreich, das vier- und mehrkantige Formationen zeigt,

sondern auch dem Pflanzenreich. Der Baumstamm ist ihr nachzuahmendes nächstes Vorbild; daneben auch die Form von zusammengewundenen Pflanzenstengeln, die in eine geschlossene Lotosblume ausgehen. Derselbe Zug nach rein elementarer Wirkung beherrscht auch ihre Skulptur und Malerei und läßt sie auch hier nur in einer Art von Symbolik über die Wirkung des großartig behandelten Materials hinaus gelangen. Bei dieser Symbolisirung werden Thier und Mensch verschmolzen; diesem wird ein Thierkopf aufgesetzt, während in der Sphinx der Leib eines Löwen einen menschlichen Kopf erhält.

Nicht minder großartige Bauwerke führten die anderen erwähnten Völker Asiens aus, bei denen nur eine reicher und freier entwickelte Ornamentik mehr individuellere Züge zeigt. Diese ist hauptsächlich dem Pflanzenreich entlehnt, dessen stilisirte Formen fast ausschließlich dabei verwendet werden. — Auch die griechische Kunst wurzelt mit all ihren Fasern tief in der Natur und mußte somit in ihren Anfängen mancherlei Gemeinsames mit den Völkern des Orients zeigen, und es ist gleichgültig, ob sie es von diesen überkamen, oder ob sie wie diese selbst darauf geführt wurden. Aber früh gewannen die Griechen auch jene künstlerische Besonnenheit, die sie darauf führte, an die Stelle der Wirkung durch das Grandiose, Kolossale des in Massen aufgehäuften Materials die entgegengesetzte durch Ordnung und maßvolle Behandlung und genaueste Ausführung der einzelnen wesentlichsten Theile zu setzen, und sie schufen damit jenen Baustil, der nach genau denselben Grundideen organisirt ist, wie ihre Dichtung und ihr Tanz. Der Grundriß des griechischen Tempels, der zugleich maßgebend für ihre anderen Bauwerke wurde, gleicht in seiner Einfachheit dem Schema ihrer Gesänge und der gottesdienstlichen Chorreigen. An die Natur anknüpfend und ihre Formen verwendend, wurde der griechische Baustil zu einer vollständigen Neuschöpfung,

indem er das rein unverfälschte Ideal der Schönheit in die Erscheinung treten ließ. Zugleich fand er aber auch in dieser Richtung die Idealgestalt des Menschen und in gewissem Sinn auch der Thiere. Die Natur erzeugt diese, obgleich immer nach denselben Gesetzen gestaltend, doch unter Millionen Fällen immer kaum einmal. Der mit Bewußtsein schaffende Genius des Künstlers müßte sie im Grunde immer schaffen. Doch auch ihm wurde dies anscheinend nicht leicht. Die Völker des Orients begnügten sich meist damit, die Körperformen möglichst naturgetreu in leicht, aber sicher geführten Umrissen nachzubilden. Die freiere Lebensanschauung, welche bei den Griechen herrschend wurde, vor allem aber das veränderte Verhältniß, in das sie sich zu ihren Göttern stellten, gab auch dem Menschen eine höhere Bedeutung, als er bei den Völkern des Orients haben konnte. Diese lebten in knechtischer Furcht der Abhängigkeit von ihren Göttern und deren irdischen Vertretern, den Königen. Die politische Freiheit, welche die Griechen demgegenüber errangen, führte naturgemäß auch zu einer freieren Anschauung der unsichtbar waltenden ewigen Mächte, welche sie sich dadurch näher brachten, daß sie ihnen menschliche Gestalt andichteten und diese als mit allen menschlichen Neigungen und Leidenschaften ausgestattet sich dachten. Die zur Göttergestalt erhobene Menschengestalt gewann damit einen ganz neuen bedeutenderen Inhalt, sie verkörperte in einzelnen Gestalten so gewissermaßen das ganze Leben der Nation wie der einzelnen Stämme. In dieser Auffassung mußte der Menschenkörper für die Bildnerei zu ganz anderen und viel bedeutenderen Vorwürfen werden, als er bei den Völkern des Orients sein konnte. Die veränderte Gottesanschauung ist es auch, welche die Griechen veranlaßte, der Pflege des Körpers größere Sorgfalt zuzuwenden, seine Ausbildung als besonders hochgeachtete Kunst — die Gymnastik — zu üben. Dadurch wurde das Studium der Körper-

formen auch der bildenden Kunst ungemein erleichtert und ermöglicht, daß sie zu jener Vollendung ihrer Darstellung gelangte, welche nur selten erreicht wird und deshalb für alle Zeiten in gewissem Sinne mustergültig geworden ist. Aus der Fülle der monumental schönen Einzelheiten, die ihnen geboten wurden, hoben sie die der Verewigung würdigsten heraus, um sie zu einer Gesamtheit zusammenzufassen, und gewannen so ein monumentales Idealbild ewiger Schönheit. Diese gewissenhaft erwägende Beobachtung erstreckte sich schließlich selbst auf die Thierwelt, die der Grieche so naturgetreu nachbildet, wie sie ihm nur erschien, aber doch immer so, daß sie zugleich auch seiner idealen Auffassung der Kunst entspricht, daß seine Thierformen auch in das rechte Verhältniß zu seinen idealen Menschengestalten traten. Realismus und Idealismus sind hier ganz unzweifelhaft bereits in das rechte Verhältniß getreten, und es bedurfte nur noch des Ausdrucks der Individualität, um das Kunstwerk von höchster allgemein gültiger Bedeutung zu schaffen. Diese letzte und höchste Anforderung wurde erst erfüllt, als die christliche Weltanschauung den Gang der Weiterentwickelung der Kunst bestimmte.

Wie sie nicht eigentlich neue Lebensformen schaffen konnte, sondern nur die überkommenen, uralten, durch den neuen Inhalt, den sie ihnen zuführte, aus- und umgestaltete und zu neuem wunderbaren Leben entwickelte, so auch die überkommenen Kunstformen, soweit diese von den Griechen in ihren Grundzügen festgestellt und zum Theil von den Römern weiter gebildet worden waren.

Während der Jahrhunderte andauernden Christenverfolgungen zeigt sich der neue, weltabgewandte, weltverachtende Geist des neuen Glaubens in der trübseligen Ausstattung der Räume, welche seine todesmuthigen Bekenner zu ihren Versammlungen wählten. Erst als im vierten Jahrhundert das Christenthum Staats-

religion geworden war, brachte es zunächst die Baukunst hauptsächlich dadurch in eine neue Bahn, zu großartiger Entfaltung, daß es für die Bedachung der alten Basilika, die als Grundform festgehalten wurde, den Bogenbau einführte.

Weder die Völker des Orients noch die Griechen wußten ihre kolossalen Steinbauten anders als durch horizontale Balken zu überdachen. Erst den Etruskern war es gelungen, diese durch aus Steinen zusammengesetzte Bogen zu ersetzen und damit den Gewölbebau zu begründen, der dann durch die Römer zu großartigster Ausbildung und machtvollster Verwendung kam. Neben dem sogenannten Tonnengewölbe, zwei gegenüberliegende, durch Rundbogen verbundene Mauern, konstruirten sie das Kreuzgewölbe, bei welchem über einen quadratischen Raum zwei Tonnengewölbe sich rechtwinkelig kreuzen. Nach dem Prinzip des Bogenbaus vermochten sie nun auch die Kuppel herzustellen, und diese namentlich ist es, welche der neuen Anschauung vollkommen entsprach. Wie bereits erwähnt, ist sie unzweifelhaft die Nachahmung des Himmelsgewölbes, und da die christliche Anschauung im Himmel Anfang und Ende alles Seins und Werdens findet, so war es ganz naturgemäß, daß sie auch die Kuppel für ihre kirchlichen Bauten annahm und daß dementsprechend überhaupt der neue Stil hauptsächlich den Gewölbebau zum Ausgang nahm, und er gelangte zu selbständiger höchster Blüthe, nachdem ihm die durch die Araber unter dem Einfluß des Islam erfolgte Erweiterung des Steinbogens zum Hufeisenbogen, Kielbogen und zum Spitzbogen vermittelt worden war. Ganz besonders ist es diese letzterwähnte Form des Spitzbogens, der den besonderen Charakter und selbst die Konstruktion des neuen christlichen Baustils, den man als gothischen bezeichnet, bestimmte. Die größere Tragfähigkeit dieser verschiedenen Bögen hatte ganz naturgemäß eine vielfach veränderte Verwendung der Grundform der Basilika und deren

weiteren Ausbau zur Folge und gestattete zugleich eine viel freiere und mannigfaltigere Verarbeitung des gesamten Materials nach den durch die veränderte christliche Anschauung beeinflußten ästhetischen Gesichtspunkten.

Die alten gewaltigen Bauwerke des Orients, selbst die himmelanstrebenden Pyramiden und Obelisken nicht ausgenommen, ruhen mit lastender Schwere auf dem Erdboden, wie der despotische Wille der finsteren Götter und ihrer irdischen Machthaber auf den sklavisch gebeugten Nacken der Völker. Die monumentalen Erzeugnisse der griechischen Baukunst erscheinen dagegen als der Ausdruck der Anmuth und Würde, welche das Bewußtsein freier Selbstbestimmung und Freude am sonnigheiteren Schaffen gewährt.

Der christliche Baustil mit seinen mächtig emporstrebenden Pfeilern und Thürmen, den wunderbar verschlungenen, himmelansteigenden Gewölben und dem krönenden Dach ist das gewaltigste Erzeugniß des neuen christlichen Geistes, der alles Irdische, Endliche überwinden, zum Göttlichen und Ewigen sich aufschwingen soll.

Dem rein praktischen Zweck als Aufenthalts- und Versammlungsort der Gläubigen genügten die unwohnlichen Höhlen des Urmenschen oder die unheimlichen Katakomben, in denen sich die ersten Christen zur gemeinsamen Erbauung zusammenfanden, ebenso wie alle die künstlerisch ausgeführten Kolossalbauten; wenn sich der Menschengeist damit nicht begnügte, sondern in mühevollem, rastlosem Ringen darnach trachtete, diese Stätten nicht nur wohnlicher und behaglicher zu machen, sondern durch ihre Anlage und Einrichtung von seinem Innern, seiner Anschauung von Gott und Welt dauernd Kunde zu geben, so ist damit schon hinlänglich bewiesen, daß der Drang, die Natur rein praktischen Zwecken dienstbar zu machen, nicht größere Berechtigung hat, als der: die ihm

gebotenen Mittel zugleich als Kunstgebilde zu verwenden, welche sich **über die Natur erheben.** Auch bei der Wahl ihrer Höhlen durften die Naturmenschen nicht, ohne gewisse Rücksichten zu nehmen verfahren und noch weniger bei deren weiterer Einrichtung zur Wohnstatt. Als man sich dann genöthigt sah, solche Höhlen sich selbst zu graben oder sie in Felsen zu hauen und schließlich über der Erde anzulegen, wurde es zur absoluten Nothwendigkeit, die Gesetze zu ergründen, nach welchen das spröde Material zu verarbeiten ist, nach welchen sich die Steine zu Mauern und Pfeilern, zu Bogen und Kuppeln zusammenfügen und zu Säulen verarbeiten lassen. Die Besonderheit der Ausführung und Verwendung derselben läßt aber früh erkennen, daß man sich hierbei nicht nur von rein praktischen Rücksichten leiten ließ, sondern von dem, wenn auch nur noch schwach entwickelten Gefühl für Schönheit der Formen. Man ahmte dabei schon die Körperformen des Thierreichs und mehr noch des Pflanzenreichs nach, aber in Umgestaltungen, die nicht nur durch äußere Nothwendigkeit, sondern hauptsächlich durch besondere, den schöpferischen Geist bewegende Anschauungen veranlaßt werden. Der ornamentale Schmuck, mit welchem früh die mehr kunstvoll ausgeführten Bauwerke verziert werden, hat seinen Ursprung vorwiegend in diesen Naturformen, aber er wächst über diese hinaus, je mehr er auch den das Höhere ahnenden und fühlenden Menschengeist erkennen läßt.

Nicht anders stehen Skulptur und Malerei der Natur gegenüber, selbst da, wo sie die Formen nur so nachzubilden sich bestreben, wie sie von dieser gegeben sind, und bis auf die monumentalen Schöpfungen der griechischen Bildhauer erstrebten die bildenden Künste auch vorwiegend nur dies.

Auch hier veranlaßt das Christenthum eine vollständige Umwandlung. Durch einheitliches Zusammenfassen aller in

der Natur nur selten vereinigten einzelnen Vollkommenheiten des menschlichen Körpers hatten die Griechen die Idealgestalt desselben in einer Reihe kunstvollendeter Statuen dargestellt. Diese aber verloren für den frommgläubigen Christen bald das tiefere Interesse; der menschliche Körper hatte für ihn überhaupt nur noch als irdische, von der Erde genommene und von ihr auch wieder beanspruchte Hülle des, nach seiner himmlischen Heimath sich zurücksehnenden göttlichen Odems Bedeutung. Dieser Sehnsucht geben jetzt Skulptur und Malerei ebenso in ihrer Weise Ausdruck, wie die Architektur; daneben aber auch nur zu bald der Geringschätzung wie alles Irdischen so auch der Körperformen. Diese werden auch von Skulptur und Malerei zwar noch mit Eifer und Fleiß nachgebildet, aber hauptsächlich nur zu dem Zweck, sie zu Zeugen und damit zugleich zu Verkündigern der neuen Religionsanschauung zu machen. Die Nachbildungen werden dadurch nicht naturgetreuer, aber doch menschlich ansprechender. Der todte, kalte Stein gewinnt Wärme und Leben; an Stelle der erhabenen Ruhe und imponirenden Würde der griechischen Gestalten tritt jene Beweglichkeit und Schmiegsamkeit der Formen, die, als durch ein bis zur Schwärmerei gesteigertes inneres Leben erzeugt, auch solches im Beschauer hervorzurufen wohl vermögend sind. In dem leichter beweglichen, an sich schon wärmer wirkenden Darstellungsmaterial der Malerei fand dieser neue Geist ein noch weit entsprechenderes Ausdrucksmittel, und er bedient sich dessen gar bald in so ausgedehntem Maße, daß er dieser Kunst eine ganz neue Geschichte begründet, sie erst zur höchsten Vollendung führte. Wie unter dem Einfluß der alten Gottesanschauung und der Bedürfnisse des Kultus Architektur und Skulptur bei Griechen und Römern zur höchsten Entwickelung gelangten, so die Malerei durch die zwingende Einwirkung christlichen Glaubens und christlicher Lehre, die sich bald der Geister so

bemächtigten, daß sie das ganze Leben ihrer Millionen Bekenner durchdrang, die veränderten Formen desselben nach dem inneren wie äußeren Verlauf bedingte und auch sein Verhältniß zur Natur wesentlich anders gestaltete. Jahrhunderte hindurch wurden ihre Darstellungen fast ausschließlich im Dienste christlicher Ideen verwendet, und erst nachdem diese das Leben mit einem neuen Inhalt erfüllt und in der gesamten Kulturentwickelung die Herrschaft erlangt hatten, belauschten auch die bildenden Künstler die Natur wieder in ihrer unmittelbaren Erscheinung, um die Darstellungsobjekte für ihre Kunstwerke von ihr zu entlehnen. Wohl sind es Jahrhunderte hindurch ausschließlich religiöse Stoffe, welche der Malerei als Vorwurf dienten, aber diese knüpften doch auch überall an das Leben an, wenn auch häufig nur in Symbolen vergeistigt. Lilienstengel und Palmenzweige, Weinblätter und Ranken, wie Rebe und Weintraube, und vor allem das Kreuz werden nicht nur in sinniger Verschlingung zu Gemüth und Phantasie anregenden Arabesken umgebildet, sondern in ihrer ursprünglichen Gestalt ebenso wie einzelne Thiere: Lamm, Fisch, Adler, Löwe, Stier u. s. w. als Verkörperung gewisser Tugenden und Charaktereigenschaften verwendet. Aus der so durchgeistigten Wirklichkeit baut sich dann in der Phantasie die erträumte Welt des Jenseits mit seinen guten und bösen Geistern, den herrlichen Gefilden der Seligen und dem Schreckensort der Verdammten auf, und Maler und Bildhauer werden nicht müde, die Wonnen und Schrecken des jüngsten Gerichts in möglichster Lebhaftigkeit vor Augen und zu Gemüth zu führen.

Neben den alttestamentlichen, besonders auf das Neue Testament Bezug habenden Ereignissen und den Heiligenlegenden ist es vor allem die größte weltgeschichtliche Tragödie des Lebens und Leidens Jesu, welches die Malerei beschäftigt, und sie wird von ihr weiter geführt bis zu seiner Erhöhung zum Richter der

Welt am Ende alles Irdischen und dem Beginne alles ewigen Seins. Diese Stoffe machten wieder ein eifriges Studium des Lebens und der Natur, der realen Wirklichkeit zur Nothwendigkeit, und so konnte es gar nicht ausbleiben, daß sie bald so viel Gewalt über den künstlerischen Schaffenstrieb gewannen, daß er diese Welt der Wirklichkeit zum freigewählten Ziel der Darstellung selber machte, und zwar wiederum zunächst nur nach ihrer mehr sinnlichen, rein materiellen Einwirkung. Formen und Farben wiederzugeben, war dabei, wenn nicht einziges, so doch hauptsächlichstes Streben, und nur die gottbegnadeten großen Meister unter ihnen vermochten auch den poetischen Zauber, der über Welt und Leben ausgebreitet ist, zu erkennen und ihren Farben und Formen einzuweben zu unvergänglicher Wirkung.

Der Madonnen-Kultus zeigt sich in dieser Richtung ganz besonders schöpferisch. Seitdem er die Herzen zu besonderer Inbrunst entzündet hatte, war auch die Malerei unabläßig bemüht, ihn in ihren Schöpfungen zu verherrlichen. An den Marienbildern ganz besonders erstarkte ihr Vermögen: auch in der realistisch vollendet nachgebildeten Menschengestalt das Uebermenschliche, Göttliche zur Erscheinung zu bringen, was solche Nachbildungen überhaupt erst zur Kunst erhebt.

Daß das Verhältniß der Dichtkunst wie der Musik zur Natur wesentlich anderer Art ist, konnte bereits angedeutet werden.

Während diese den bildenden Künsten nicht nur Anregung und das gesamte Material und selbst die Grundformen für ihre Schaffensthätigkeit giebt, erhalten Dichtkunst und Musik außer ihrem Darstellungsmaterial, dem Ton, im Grunde wenig mehr als einzelne Anregungen, so daß sie ihrer eigentlich nicht weiter bedürften. Auch der für die Formenbildung beider so entscheidend wichtige Rhythmus hat seinen Ursprung nur im

Innern des Menschen und nicht in der Natur, in welcher er sich zu äußern nur zuerst Gelegenheit und Veranlassung findet. Dichtung und Musik sind daher die reinen Künste der Innerlichkeit; diese aber erhält vielfältige und tiefe Anregung und fördernde Nahrung auch von außen, und so gewinnt auch die Natur Einwirkung auf den besonderen, in Wort und Ton darzustellenden Inhalt. Sie selber ist zudem mit Sang und Klang so reich ausgestattet, daß sie damit auf die in der Menschenbrust ruhenden Klänge, wenn auch nicht erzeugend, doch stärkend und bereichernd einwirken muß. Wie hier im Einzelnen nachgewiesen wurde, wirken ursprünglich tonerzeugend beim Menschen nur innere Erregungen; doch konnten äußere Einwirkungen nicht ohne Einfluß auf die weitere Entwickelung von Ton und Sprache bleiben. Hauptsächlich hieraus lassen sich die Verschiedenheiten des besonderen Charakters der Sprachen, der größere oder geringere Reiz der Stimme und des Tonfalls der Rede bei den in verschiedenen Himmelsstrichen wohnenden, durch Berg und Thal oder Wasser geschiedenen Völkerschaften erklären. Selbst das Volkslied ist nicht eigentlich als Erzeugniß der Natur zu bezeichnen, wenn es auch meist in Flur und Wald entsteht, durch sie angeregt und selbst in einzelnen Ausführungen ganz direkt bedingt wird. Es ist klar, daß das „Fischerlied" dann seine höchste Wirkung erreicht, wenn auch das wunderbare, geheimnißvolle Leben, welches das Spiel der Wellen, ihr leises Rauschen ebenso wie die geisterhafte Ruhe, die über den Wassern schwebt, Antheil an der Darstellung in Worten und Tönen nehmen. Das Gleiche gilt von den „Schifferliedern"; in den älteren Gondelliedern glaubt man „Wellen- und Ruderschlag" deutlich zu vernehmen, wie in den „Jäger- und Waldliedern" Hörnerklang und seinen Wiederhall, Waldesrauschen und Vogelsang.

In der alten epischen Dichtung macht sich bereits diese

Naturpoesie geltend; als Ort der Handlung, deren Darstellung ihr Hauptzweck ist, findet auch die unbeseelte Natur allmählich immer eingehendere Schilderung, für welche die Dichter ihr selbst Formen und Farben entlehnen, bis sie selber von diesen und von den Landschaftsmalern zum alleinigen Gegenstand der Darstellung gemacht wird.

Lange Zeit wollte man dieser besonderen Richtung der Kunst das volle Bürgerrecht streitig machen, weil sie doch nur Kopien und nicht eigene Schöpfungen erzeuge; allein seitdem durch eine ganze Reihe vollendeter Kunstwerke bewiesen ist, wie auch die treueste Nachahmung der Natur zur eigenen Schöpfung werden kann, ist ihr längst die volle Anerkenntniß als allen übrigen Richtungen ebenbürtige Kunst geworden.

Was Schiller vom Dichter sagt, daß „ihn nicht der Stoff, sondern nur die Behandlung desselben macht", gilt im vollen Umfange auch vom Künstler, und ebenso von der Kunst, was er von der Poesie so zutreffend behauptet, „daß sie keinen anderen Begriff haben kann, als nur der Menschheit ihren vollen Ausdruck zu geben". Der Realist, der nüchterne Beobachter der Natur, für den nur Geltung behält, was die Sinne zu fassen und zu messen verstehen, der nur Farben und Formen sieht und nichts weiter als eine treue Wiederholung Dessen geben will und kann, was bereits in der Natur vorhanden ist, erfüllt nur einen, und zwar untergeordneten Theil der Kunst. Ihm müssen „Tanzen" und „Singen" und selbst „Reden" in Versen und gar in gereimten Versen als unwahr erscheinen, weil sie anscheinend nicht dem praktischen Leben angehören, sondern über dasselbe hinaus weisen; eben dadurch aber werden sie erst für die künstlerischen Darstellungen desselben die einzig entsprechenden Hülfsmittel. So wenig es im Grunde geboten scheint, Das, was in der Natur bereits vorhanden ist, in nüchtern verständiger Weise

nachzubilden, so wenig kann es Aufgabe der Dichtkunst und Musik sein, das Leben nur in seinem nackt prosaischen Verlauf zu erfassen und nachzubilden. Erst dadurch, daß damit Gelegenheit gegeben wird, die höheren Interessen der Menschheit zum Ausdruck zu bringen, werden auch die alltäglichen Erscheinungen und Vorgänge künstlerisch verwendbar. Auf diese höhere Stufe gestellt, verlangt ihre Darstellung aber auch ganz nothwendig eine veredelte und verfeinerte Behandlung, als das gemeine Leben bietet. Der Maler, welchem Wald und Wiese, Berg und Thal nicht mehr sind, als naturgemäße Erzeugnisse unbewußt waltender Kräfte, der sie nicht mit anderen Augen ansieht als der gewöhnliche Mensch, dem der Baum nichts Anderes enthüllt, als etwa dem seinen Nutzen berechnenden Geschäftsmann oder dem Forstmann, der ihn nach Alter und Gesundheit schätzt, wird im günstigsten Fall ein durch Naturtreue imponirendes Bild, aber nimmermehr ein Kunstwerk damit schaffen. Nur indem die Nachbildung dem einfachen Beschauer mehr offenbart als das Original; durch alles das, was dem schaffenden Künstler der Genius sehen lehrte, wird sie zum Kunstwerk und erfüllt damit ihren eigensten Zweck. Der Satz, „daß die Kunst sich selbst Zweck ist", besteht ganz gewiß zu Recht und ist keine leere Phrase, aber sie entspricht damit zugleich auch den Zwecken des Lebens und der fortschreitenden Kultur. Diese aber wird niemals durch die Massen herbeigeführt, sondern immer nur durch die einzelnen, besonders begnadeten Geister, denen der Genius ausnahmsweise Aufschlüsse über Gott, Natur und Welt giebt, die sie dann erst den Massen in Wort und Schrift und in ewig mustergültigen Kunstwerken vermitteln. Der Künstler, welcher die Wirklichkeit nur in höchster realistischer Treue nachzubilden vermag, hat nur den kleinsten, unwesentlichsten Theil seiner Aufgabe erfüllt; erst wenn er dem Beschauer auch den poetischen Gehalt der realen

Welt zu erſchließen verſteht, erfüllt er ſeine Miſſion ganz und voll.

Der Landſchaftsmaler ſoll nicht nur die Dinge geben, wie ſie ſind, ſondern ſo, daß der Beſchauer erkennt, wie auch er ſie in der Wirklichkeit mit Genuß und Erfolg für ſein Inneres betrachten ſoll. Das Kunſtwerk ſoll uns die echte und rechte Auffaſſung der Wunder der Natur und Welt lehren, um zu helfen, daß wir das rechte Verhältniß zu ihnen gewinnen. Das erreicht der Künſtler aber nun und nimmer, wenn er nur als Abſchreiber oder als einfacher Berichterſtatter verfährt, wenn er die Gegenſtände, die Thaten und Ereigniſſe nur nach ihrer äußeren Erſcheinung, nicht nach ihrer innerſten Weſenheit erfaßt darſtellt, wenn er nicht zugleich auch die inneren Fäden ihrer Verbindung bloßlegt. Das vermag er aber nur, wenn er zugleich kritiſirend und korrigirend verfährt, das äußere Vorbild der ihm klar vorſchwebenden Idee entſprechend in ſeiner Nachbildung, ſo weit als nothwendig, verändert. Die künſtleriſche Wahrheit iſt weder die der Wiſſenſchaften, noch der Moral und Sitte, welche praktiſchen Rückſichten unterliegen.

Märchen, Legenden und Fabeln werden erſt dann zur Unwahrheit, wenn ſie Täuſchung und offenbaren Betrug bezwecken. Als künſtleriſche Erzeugniſſe der Phantaſie entſprechen ſie, wie hier nachgewieſen wurde, nur dem Bedürfniß, über die Welt und alle innerhalb derſelben hervortretenden räthſelhaften Erſcheinungen zur Klarheit zu gelangen, auch die geheim wirkenden, verborgenen Mächte derſelben ſich zu möglichſt klarem Bewußtſein zu bringen.

Dementſprechend iſt auch der Dichter, gleichviel ob er in Farben oder in Stein — in Worten oder Tönen dichtet, bei ſeinen Darſtellungen durchaus nicht an die hiſtoriſche Wahrheit gebunden, ſobald dieſe ſeiner poetiſchen Anſchauung nicht entſpricht.

Damit im engsten Zusammenhang steht auch, daß nicht alles, was die Natur erzeugt und was in Welt und Leben sich ereignet, der künstlerischen Darstellung werth ist. Wie sie nur im ganz naturgemäßen Drange nach Gestaltung der höchsten, Welt und Leben bewegenden Ideen ihren Ursprung findet und in unabläßigem Ringen nach diesem Ziele zu herrlicher Blüthe gelangt, so hat sie auch nur zu bilden und zu formen, was in den Kreis derselben gehört. Dabei ist auch das Häßliche und selbst das Alltägliche nicht ganz ausgeschlossen.

Auch Das, was in Natur und Leben unseren Widerwillen, ja selbst Ekel erregt, kann durch die künstlerische Darstellung zur Quelle ästhetischen Genusses werden, wenn der treuen Kopie desselben zugleich im idealen Begriff seine Nothwendigkeit und Bedeutung für das große Ganze eingewirkt ist.

Die Alltäglichkeit der Welt der niederen Interessen, Neigungen und Verrichtungen wird dadurch zum würdigen Gegenstande der Darstellung für die Kunst, daß die auch in ihr sich zeugend erweisenden höheren Mächte und Gewalten ebenfalls im Kunstwerk sich offenbaren. In ansprechendster Weise ist das damit zu erreichen, daß Witz, Humor und Ironie ihren unverwüstlichen Zauber über diese Welt der Misere ausgießen und sie dadurch aus der Niedrigkeit der Prosa in die höhere Sphäre der Poesie erheben. Die Kunst ist somit das durch die Natur angeregte und von ihr beeinflußte Erzeugniß des Jahrtausende andauernden Ringens der Menschheit nach Veranschaulichung der die Welt und das Leben beherrschenden Ideen.

II.

Der Naturalismus und die Kunst der Gegenwart.

So lange der Mensch der Natur gegenüber sich im harten Kampf befand, um sich gegen die in ihr waltenden, ihm feindlich

gegenübertretenden Kräfte zu wehren und sie zugleich sich dienstbar zu machen, hatte er wohl wenig Auge und Ohr für ihre bezaubernde Schönheit: der krasseste Naturalismus war für ihn erste und auf dieser Stufe seiner Existenz wohl einzige Lebensaufgabe. Aus dem mannhaften Ringen, die Gewalt der Naturkräfte zu brechen und sie zugleich möglichst in seinen Diensten zu verwenden, erwuchsen ihm folgerichtig die Wissenschaften; um auch die Künste nur in ihren untersten Anfängen zu gewinnen, durfte er nicht im Naturalismus haften bleiben, sich nicht auf die einfache Nachahmung des von der Natur gebotenen Vorbildes beschränken.

Dem rein praktischen Bedürfniß entsprechen die aus Baumstämmen der Höhle nachgebildeten oder aus Lehm dem Himmelsgewölbe oder den Nestern einzelner Vögel und Insekten nachgeformten Hütten vollständig, ebenso wie die einfachen Geräthschaften, welche man den von der Natur gelieferten Vorbildern möglichst treu nachzuahmen suchte. Der nur praktisch erwägende Sinn konnte sich dabei begnügen, nicht auch der mit der wachsenden Intelligenz erwachende künstlerische; er schmückte die einfachen Nachbildungen mit allerlei Zierrath aus, an welchen es den Vorbildern fehlte, um dem Abbild erhöhten Reiz zu geben. Der künstlerische Intellekt mußte sich an den durch das natürliche Lebensbedürfniß bedingten Verrichtungen betheiligen, um die Entwickelung der Kunst überhaupt möglich zu machen.

Indem er selbst die ganz naturgemäße Weise der Fortbewegung des einfachen „Gehens" beeinflußt, erschuf er in „Tanz" und „Marsch" nicht nur Formen für das praktische Bedürfniß, sondern zugleich auch für den Ausdruck des erregten und bewegten Innern, und er machte in demselben Sinne die Sprache in doppelter Beziehung dem gleichen Zwecke dienstbar, einmal als gebundene und kunstvoll geregelte für den

Ausdruck seiner höchsten und heiligsten Ideen und das andere Mal als schmucklos einfache, für das Bedürfniß des gewöhnlichen Lebens, die Alltäglichkeit und deren niederen Anforderungen.

Ebenso konnte das Vermögen, fest umfriedete Wohnstätten aufzurichten, sich zur Kunst nur so entwickeln, daß es in den Dienst bestimmter Ideen trat; die Baukunst unterstellte sich früh dem bedingenden Einflusse der höchsten Ideen der Menschheit an den gottgeweihten Tempeln, und diese wurden so zum steinernen Ausdruck der Gottesanschauung der verschiedenen Völker, unter denen sie erbaut wurden. Dieser Kunst lag daher die Gefahr, im Naturalismus haften zu bleiben, weniger nahe, als der Skulptur und der Malerei, für welche höchste Naturtreue im Abbild erstes Erforderniß ist; doch zur Kunst werden auch sie nur dann, wenn sie sich darüber erheben und auch im treuesten Abbild noch enthüllen, was dem profanen Auge am Original zu erschauen versagt ist und was der Genius erst den Künstler sehen lehrt. Erst damit gewinnen solche Nachbildungen Werth und Bedeutung.

Die gesamte künstlerische Thätigkeit wurde so von ihren ersten Anfängen an von dem zu immer größerer Sicherheit gelangenden Bewußtsein geleitet: den schärfsten Realismus der Darstellung mit bestimmten Ideen zu durchdringen, um ihn diesen dienstbar zu machen. So nur entwickelten sich die Künste zu ihrer höchsten Blüthe in treuer Nachahmung der Natur, die durch die nun in ihr entwickelten Ideen auch zur Neuschöpfung wird.

Der häufige Wechsel der die Menschheit erfüllenden Ideale wie die sich verändernde Naturbetrachtung machen es erklärlich, daß diese Durchdringung von Idealismus und Naturalismus nicht immer gelang, daß oft in langen Zeitabschnitten die Macht der sich großartig ausbreitenden Ideen zur Vernachlässigung, selbst Verachtung der Natur führte, während in anderen wieder

der unwiderstehliche Zauber der Natur die Nachbildung fast ausschießlich beherrschte und den Inhalt schwächer werden und am Ende ganz verloren gehen ließ.

Für die Baukunst konnte dieser Wechsel der Anschauung in den letzten Jahrhunderten weniger eingreifend entscheidend werden, und auch die Skulptur ist nur in geringem Maße von ihm betroffen worden, weil die allgemeinen Ideen, unter deren Einfluß sich beide als Künste entwickeln, weniger dem Wechsel unterworfen sein können. Dies ist mehr nur dort der Fall, wo sie sich auch dem äußeren und niederen Bedürfniß fügen. Die Werke der Baukunst wie die der Plastik haben daher auch weder unter einem maßlos übertriebenen Idealismus, noch unter einem gesteigerten Naturalismus besondere Phasen ihrer Entwickelung durchgemacht, das läßt schon das spröde und schwieriger zu verarbeitende Material nicht recht zu; dies verleitete nur zeitweise zu einer roheren oder plumperen Behandlung, als mit dem Begriff „Kunst" zu vereinigen sein dürfte.

Bei den Künsten dagegen, welche das Leben in ihrer bunten Mannigfaltigkeit darstellen sollen, wie Malerei, Dichtung und Musik, geschieht dies unter häufiger Veränderung der Richtungen, bei welchen bald der Idealismus, bald der Naturalismus die Führung übernehmen; **nur in den gottbegnadeten Künstlern aller Zeiten erkennen wir beide in ursprünglich einzig berechtigter Vereinigung und Durchdringung.**

Unter diesen Künsten ist es wieder die Malerei, die als Historien-, Porträt- und Thiermalerei, als Landschafts-, Blumen und Genremalerei oder im Stillleben sich über Natur und Leben im weitesten Bereich erstreckt und für sie wird die höchst erreichbare Naturtreue zur ersten Voraussetzung.

Die Historienmalerei darf in ihren Darstellungen nicht hinter der Geschichtsforschung zurückbleiben; allein wie es auch

deren höchste Aufgabe ist, nicht nur die Thatsachen in möglichst unverfälschter Treue darzustellen, sondern sie auch nach ihrem inneren Werth und Wesen, in ihrem Zusammenhang, nach den allgemein gültigen sittlichen Gesetzen gemessen, zu betrachten, so darf auch der Geschichtsmaler sich nicht dabei begnügen, den gewählten historischen Akt durch die treuste Nachbildung des Ortes, an welchem er sich vollzieht, durch Porträt-Aehnlichkeit der dabei betheiligten Personen, durch die naturgetreuen Kostüme und die Dekoration äußerlich wahr darzustellen, sondern er muß uns auch durch die besondere Art der Behandlung dieser im Stoff gebotenen äußerlich nothwendigen Dinge die innere Wahrheit zum Bewußtsein bringen, um uns so das ganze Ereigniß nach seinem vollen Umfange auch innerlich glaubhaft zu machen. Der Historiker darf sich mit Feststellung der Thatsachen begnügen, der Künstler aber nicht. Wenn Jener den Verlauf einer Begebenheit in seiner Einzelheit aktenmäßig aufzählt oder auch nur in einzelnen Daten feststellt, setzt er uns damit schon in den Stand, den inneren Zusammenhang selbst zu erschauen und die entscheidende That in ihrem ganzen Umfange zu erfassen.

Der Künstler, der nur den einen entscheidenden Moment darzustellen vermag, erreicht durch die naturalistische Treue der Porträts, der Kostüme und der Dekoration des Orts der Handlung im besten Falle ein treffendes Zeitbild, nicht aber auch ein echtes Geschichtsbild. Dazu muß er alle, den historischen Moment bedingenden wesentlichen Voraussetzungen, er muß den ganzen inneren, der Katastrophe vorangehenden und sie herbeiführenden Prozeß an der Hand der aktenmäßigen Darstellung in seiner Phantasie durchleben, damit ihm in ihr ein Bild vermittelt wird, das ihn gewissermaßen zum lebendigen Zeugen des Vorganges macht, und wenn ihn dann sein Genius den Antheil erkennen läßt, den jede in sein Bild gestellte Person an dem historischen Akt nimmt und den die in Ort, Dekoration und Kostüm

charakterisirten besonderen Anschauungen der Zeit daran gewinnen, und wenn seine Technik ihn befähigt, dies uns durch seine, im übrigen streng naturalistische Darstellung zu vermitteln, dann erst schafft er ein Historienbild von echt künstlerischer und auch monumentaler Bedeutung, und nur so wird die Aufgabe der Historienmalerei in vollendeter Form gelöst. Unter den lebenden Historienmalern dürfte wohl Adolf Menzel der bedeutendste und als Derjenige zu nennen sein, der dieses Ziel mit eiserner Konsequenz verfolgte und niemals sich ein anderes setzte.

Schon mit seinen Zeichnungen aus dem Gebiete der „Preußischen Geschichte" schlug er diesen Weg ein und stellte sich damit in die Reihe der unsterblichen Meister, die in ewig mustergültigen Kunstwerken zeigten, wie Idealismus und Naturalismus ineinander wirken müssen zur Schöpfung von monumentalen Kunstwerken. In den „Illustrationen zu den Werken Friedrichs des Großen", wie in denen „Zur Geschichte des großen Königs" von Fr. Kugler schuf der Meister Geschichtsbilder von so greifbarer Lebendigkeit und Naturtreue, daß sie uns nicht nur wie äußerlich gegenwärtig werden, sondern daß uns in ihnen auch der Geist der Zeit laut entgegenspricht. Die Abbildung der realen Wirklichkeit in höchster Treue wird so unter der Hand des Meisters zur Dichtung.

Diese Wirklichkeit erscheint noch wahrer und treuer und zugleich anziehender und reizvoller, wo der Meister die Farbe mit zu Hülfe nimmt, wie in seinen großen Bildern: „Die Tafelrunde Friedrichs des Großen", „Das Flötenkonzert", „Friedrich der Große auf Reisen", „Der Ueberfall bei Hochkirch", „Die Begegnung Friedrichs des Großen mit Kaiser Joseph II." und den ähnlichen.

Der große Reiz, welchen die Farbe auszuüben vermag, hat die moderne Historienmalerei dazu geführt, ihre Stoffe so zu wählen, daß sie besonders diesen Farbenzauber zu entflammen

vermögen. Mit ausschließlicher Vorliebe werden diejenigen bevorzugt, welche nicht an sich Bedeutung haben, sondern durch Entfaltung äußerer Pracht und blendenden Glanzes dem Maler Gelegenheit geben, wahrhaft berückende Farbenwirkungen zu erzielen, wie bei Franz Makart. Es ist hier der Naturalismus des Materials, der Farbe, der hauptsächlich wirkt, und bei aller Genialität und Meisterschaft, mit welcher er hier eingeführt ist, wird doch auch dadurch das Kunstwerk herabgedrückt zur geringer werthigen Virtuosenleistung.

Auch für die Landschaftsmalerei wurde dieser Naturalismus der Farbe ganz besonders verhängnißvoll. Für sie ist Naturtreue ebenso erste Voraussetzung wie für die Geschichtsmalerei; aber noch energischer auch als für diese ist die Forderung jenes inneren Prozesses zu stellen, durch welchen die nachzubildende Außenwelt innerlich zum Bilde verarbeitet wird. Was hätte es denn für einen Zweck, ein nur naturalistisches Abbild eines Stückes Landschaft zu schaffen? Ein historisches Bild, das uns nur Menschen, Kostüme und Dekorationen ohne Handlung vorführt, kann uns wenigstens ein Stück wechselnder Kulturgeschichte geben und erhält damit schon eine gewisse Bedeutung. Von dem sich ewig gleichbleibenden Verlauf in der Natur vollzieht sich aber von Zeit zu Zeit ein Wechsel nur in unserer Anschauung. Die Blumen duften und blühen, Sonne, Mond und Sterne scheinen wie vor Jahrtausenden, die Lüfte umwehen uns kühlend, die Wasser rauschen in immer derselben Art und Weise; nur das Verhältniß der Menschen zu all diesen ewig wiederkehrenden Erscheinungen ist einem dauernden Wechsel unterworfen, und von diesem sollen uns die Landschaftsmaler Kunde geben; sie sollen uns anleiten zu sehen, was sie ihr Genius sehen lehrte und was den Anderen bis dahin verschlossen bleiben mußte.

Dieſer Auffaſſung der Aufgabe der Landſchaftsmalerei, welche doch unzweifelhaft die einzig richtige iſt, erweiſt ſich der Zug unſerer Zeit nach rein naturaliſtiſcher Wahrheit ganz beſonders ungünſtig.

Nachdem in unſerm Jahrhundert eine Reihe vortrefflicher Meiſter, wie Joſ. Anton Koch, Karl Rottmann, Friedr. Preller, die beiden Schirmer, Karl Friedrich Leſſing, die beiden Achenbach u. A. in vorzüglichen Landſchaftsbildern den ganzen Zauber der Natur auszubreiten vermochten, wußte Eduard Hildebrand namentlich einen großen Reichthum von Licht- und Farbeneffekten aus der Natur aller Länder und Zonen uns zu vermitteln und für alle Zeiten in ſeinen Oelbildern und Aquarellen feſtzuhalten. In allen dieſen Werken erweiſt ſich ein ſtreng durchgeführter Naturalismus ſchaffend, doch ſo, daß er zugleich künſtleriſchen Ideen Ausdruck verleiht, wodurch die eigene Geſtaltungskraft des Künſtlers, ſeine im ſtrengſten Sinne ſelbſtſchöpferiſche Thätigkeit voll und ganz beanſprucht wird.

Bis zum platten Abſchreiben der Natur ward der Naturalismus erſt bei den ſogenannten Impreſſioniſten, den Hell- oder Freilichtmalern herabgedrückt.

Wenn der Nachbildner der Natur das Kunſtwerk, das er im Freien, auf Bergen oder im Thal, in Wald und Feld, umfangen von Luft und Licht, unter dem Gemurmel der Waſſer, dem Rauſchen der Bäume und dem Geſange der Vögel empfangen hat, im Atelier ausführt, macht er damit ſeine Phantaſie, die eigentliche Geburtsſtätte jedes Kunſtwerks, auch zur rechten Pflegeſtätte ſeines Landſchaftsbildes. Wie der Hiſtorienmaler nach den ihm überlieferten Daten und beglaubigten Thatſachen ſich ein lebendiges Bild der Vergangenheit zuſammendichtet, um es zum Vorbild für ſeine Nachſchöpfung zu machen, ſo ſetzt ſich auch der Land-

schaftsmaler aus den in freier Luft gesammelten Skizzen und den dort gewonnenen Eindrücken ein Bild zusammen, an welchem nicht nur Das, was er sah, sondern auch, was er hörte und leiblich und geistig empfand, entsprechenden Antheil gewinnen. Bringt er dabei auch keinen Vogel auf seine Leinwand, so wird man doch auch den Vogelsang, wenn er dem ursprünglichen Naturbilde nicht fehlte, auch auf seinem treuen Abbild zu hören vermeinen. Indem der Künstler bei diesem alles Unwesentliche, den Gesamteindruck hemmende und störende Zufällige ausscheidet und in seinem Phantasiebilde die einzelnen, in der Natur unvermittelt nebeneinander stehenden Partien in Beziehung zu einander bringt, schafft er bei sonst treuester Anlehnung doch eine Neuausgabe desselben, die nur in ihrer Selbständigkeit künstlerischen Werth beanspruchen darf.

Diesem Phantasiebilde entspricht aber das durch unsere größten Meister mit Vorliebe gepflegte Helldunkel viel mehr, als das brutal wirkende Licht der Hellmaler mit ihren, jede Farbenharmonie ausschließenden grellen Wirkungen in der Zusammenstellung der Farben.

Bei dieser, jede selbständige Thätigkeit ausschließenden Darstellungsweise wird der Maler zur bloßen Maschine, und da er doch niemals den vollen Reiz und die Fülle der Farben in der Natur zu erreichen im stande ist, schafft er meist Gebilde, die dem nicht theoretisch verschrobenen Kunstverständniß nur als Karrikaturen erscheinen müssen.

Nur die innigste Verschmelzung von Idealismus und Realismus vermag auch auf dem Gebiet des Porträts und dem der Genremalerei Kunstwerke vollendeter Art zu schaffen. Selbst der ganz exakt arbeitende Apparat der Photographie erzeugt nur zu oft ganz unähnliche Abbilder; das müßte unsere, die Natur abschreibenden Maler schon stutzig machen und ihnen beweisen, daß es durchaus beim Porträt nicht genügt, Nase,

Mund, Stirn und Augen und was sonst noch treu der Natur nachzubilden, wie es der photographische Apparat vermag, sondern daß auch hier die dichterische Phantasie des Nachbildners den besten Theil hinzufügen muß, nicht, indem er das Abbild um der Wirkung willen zu verschönern sucht, sondern indem er aus den vielen kleinen Zügen, in welchen sich die Individualität des Originals besonders äußert, ein Gesamtbild derselben zusammenzusetzen sich bemüht, um dann diesem entsprechend jeden einzelnen Theil in seinem Bilde auszuführen. Nur das andauernde Studium der Gesichtszüge und der körperlichen Aeußerungsformen seines Modells kann es dem Porträtmaler möglich machen, ein lebenswahres Bild zu schaffen. Wenn Meister, wie Franz Lenbach, den Reiz der Farbe verschmähen oder doch weniger berücksichtigen, als der unmittelbaren Wirkung ihrer Bilder zuträglich ist, so werden sie dadurch vor jener Verflachung bewahrt, welcher die Schönmaler, wie Winterhalter, Magnus u. A., nur zu leicht verfielen. Als echter Menschenkenner erweist sich Lenbach, indem auch bei ihm Idealismus und Naturalismus zu untrennbarer Einheit verschmolzen sind. Bei höchster Naturtreue der äußeren Erscheinung erreicht er doch auch die treffendste Charakteristik in seinen Bildnissen.

Auch die Genremalerei beruht auf einem streng durchgeführten Naturalismus, da ihr das Leben in seinen alltäglichen Erscheinungen und Ereignissen zum Vorwurf dient. Künstlerischen Werth erhält aber auch sie nur, wenn an der lebenswahren Darstellung der kleinlichen Vorgänge die auch ihnen innewohnenden poetischen Ideen in der Phantasie des Künstlers sich lebendig schaffend erweisen, wenn diese in seinen Figuren und den dargestellten Ereignissen mit verkörpert werden. Noch weniger als der Geschichtsmaler die großen gewaltigen Begebenheiten, darf der Genremaler die unscheinbaren des

menschlichen Lebens in seinen Schilderungen ganz harmlos hinnehmen, sondern er muß sie auch nach ihrem Werth und ihrer Bedeutung für das Ganze prüfen und danach behandeln.

In diesem Sinne faßte Ludwig Richter das beschränkte Kleinbürgerthum der vormärzlichen Zeit in einer großen Reihe entzückender Bilder und Bildchen zusammen, die diesem dauernden Bestand gaben, nachdem es längst unter der Wucht der gewaltigen Ideen und Ereignisse aus der Gesellschaft hinweggefegt worden ist.

Weil er auch in diesen beschränktesten Kreisen des wirklichen Lebens das tiefe Empfinden des echten Volksgemüths erkannte und ihm Ausdruck zu geben wußte, zugleich aber auch mit schalkhaftem Humor die Schwächen des Kleinbürgerthums in reizvollsten Formen aufdeckte und geißelte, adelte er sie zugleich und erhob sie zu durchaus würdigen Objekten künstlerischer Thätigkeit. Er machte dies enge Gebiet des wirklichen Lebens zum Boden für hochbedeutende, bleibend werthvolle Kunstwerke.

Wie er, ist auch Ludwig Knaus Naturalist, aber in ganz demselben Sinne. Bei aller Lebenswahrheit und der glänzenden Ausführung seiner Bilder reden seine Menschen eine überzeugende Sprache. Auch seine Bauern sagen uns, was in ihnen lebendig wurde, so daß wir Dorfgeschichten von oft erschütternder Tragik von ihren Lippen zu lesen vermeinen. Dabei bleibt auch die sie umgebende Landschaft nicht stumm; sie sagt uns, daß in solcher Umgebung Menschen gedeihen müssen, so starr wie der Felsen, aufbrausend und alles mit sich fortreißend, wie die Gebirgswasser und widerstandsfähig wie die alten, mächtigen Baumstämme; daß die zarteren Empfindungen aber hier weniger gedeihen, als die starken, leidenschaftlichen, und daß jenen kein besseres Los beschieden ist, als den Zierpflanzen inmitten der vorwiegend gepflegten und ängstlich bewachten Ertragsfelder.

Für die Malerei konnte die noch so einseitig naturalistische Auffassung ihrer Darstellungsobjekte nicht so verderblich werden als für die Dichtkunst und für die Musik, weil sie hier die entgegengesetzte Richtung einschlägt und dabei leicht Gebilde erzeugt, die auf die Bezeichnung als Kunstwerke kaum noch Anspruch erheben dürfen. Während in der Malerei und selbst auch bei der Skulptur der Naturalismus dazu gelangte, die naturgetreue Nachahmung der gegebenen Formen zum fast ausschließlich zu erstrebenden Ziele zu setzen und damit auf die Darlegung des poetischen Inhalts verzichtete, sucht er diesen auf dem Gebiete der Dichtkunst und Musik in treuester Wahrheit dadurch zu erreichen, daß er die künstlerischen Formen als lästige Fesseln über Bord wirft und an Stelle der poetischen gebundenen Ausdrucksweise die prosaische, kunstlose der platten Wirklichkeit setzt.

Ursprung und Gang der Entwickelung auch der sogenannten bildenden Künste: der Architektur und der Skulptur, wie der Malerei weisen es unwiderleglich nach, daß sie ihrem innersten Wesen entsprechend immer nur zugleich „Dichtung" sein müssen, wenn sie überhaupt Bedeutung haben sollen; um so mehr ist es zu verwundern, daß in unserer Zeit der Naturalismus so verwirrend wirken konnte: die Schöpfung von dichterischen Kunstwerken ohne „Dichtung" für möglich zu halten; die schmucklose Beschreibung oder Darstellung der gemeinen Wirklichkeit als Aufgabe der Kunst hinzustellen, die strenge Wahrheit der Wissenschaft als ihr höchstes Ziel zu setzen.

Bis auf den heutigen Tag hat auch die Dichtkunst den besten unvergänglichen Theil ihrer Entwickelung im engsten

Anschluß an die Natur durchgemacht. Vom Psalmisten, der seine Harfe und seine Stimme ertönen läßt zum Lobe und Preise Jehovahs, des gewaltigen Schöpfers der Welten, die er durch Jahrtausende hindurch in wunderbarer Ordnung erhält und der sein auserwähltes Volk mit starker Hand leitet und beschirmt, bis zum jüngsten Lyriker, der an denselben Naturerzeugnissen und Naturereignissen die Leiden und Freuden seines warm fühlenden Herzens zu entäußern sucht, sind Natur und Leben die frischesten Quellen der Dichtung gewesen und geblieben, und diese hat auch nie den stärkeren naturalistischen Beigeschmack verschmäht, wenn er zur besonderen Charakteristik und schärferen Begrenzung der Idee wie ihrer Darstellung nothwendig wurde.

Daneben fehlte es aber auch zu keiner Zeit auf ihrem Gebiete an Versuchen, die platteste Wirklichkeit in roher, grober Wahrheit einzuführen seit der Zeit, als diese in der Prosa ihre natürliche Darstellung fand. Doch erhoben derartige Versuche früher niemals den Anspruch, als Poesie gelten zu wollen, und sie fanden im glücklichsten Falle nur als Zeitbilder, nimmer aber als Kunstwerke Beachtung, und sie vermochten auch nicht einen Augenblick die Entwickelung der Dichtung als Kunst aufzuhalten oder in falsche Bahnen zu leiten.

Das ist in unserer Zeit insofern anders geworden, als diese, die nackte Wahrheit der Darstellung aller Verhältnisse der Natur und des Lebens auch für die Dichtkunst fordernde Richtung, die Anerkennung als einzig berechtigte verlangt und die bisher geltende, der Phantasie und dem Genius ihr Recht wahrende für abgelebt und todt erklärt.

Da sie ihre Berechtigung hierzu weder aus der innersten Wesenheit der Kunst, noch aus dem Gange der Entwickelung derselben herzuleiten vermag, so versucht sie es mit der Berufung

auf die Entwickelung der Wissenschaften und des sozialen Lebens in unserer Zeit, aber auch hierin zeigt sich doch wohl nur die sonderbarste Verkennung dieser modernsten Strömungen wie des innersten Wesens der Kunst.

Es ist nicht recht zu begreifen, wie die modernen Wissenschaften das Kunstideal verändert haben sollen, da sie doch im Grunde niemals zu diesem in ein näheres Verhältniß treten konnten, sondern höchstens nur für das künstlerische Darstellungsmaterial Bedeutung erhielten. Die Wissenschaft macht nicht, wie die Kunst, die Natur in ihrer Erscheinung zum Operationsfelde ihrer Thätigkeit, sondern sie sucht vielmehr die, in ihr waltenden Kräfte nach ihrer besonderen Art zu ergründen, und sie hat mit den reichsten Ergebnissen der emsigsten Forschung und deren weitester Verbreitung die Stellung des harmlos Genießenden der Natur gegenüber durchaus nicht verändert und dementsprechend auch nicht die des nachschaffenden Künstlers. Die Anatomie erleichtert dem Maler und dem Bildhauer seine, im gewissen Sinne handwerkliche Thätigkeit, und ihnen, wie dem Architekten sind noch mancherlei anderweitige naturwissenschaftliche Kenntnisse nothwendig, aber nicht für die besondere Auffassung ihrer künstlerischen Aufgaben, sondern höchstens nur für deren technische Ausführung. Wie die Natur nichts von ihrem Zauber verliert, wenn wir sie auch noch so emsig durchforschen, so auch nicht das Kunstwerk, welches auf dem durchforschten Boden ersteht. Wenn das „Wissen" die Ideale zerstörte, dann müßten dem Anatomen Eltern und Geschwister, die Gattin und Kinder zu Wesen werden, die seinem Herzen nicht näher stehen, als wildfremde Menschen. Wie auch der mit allen Mitteln der Inscenirung einer dramatischen Darstellung vertraute Regisseur als Zuschauer sich gern der durch die Scene herbeigeführten Täuschung hingiebt, so unterstellt sich auch der Genießende gern dem Zauber der Natur und des aus

ihm herausgeborenen Kunstwerkes, auch wenn er mit allen Voraussetzungen dieser Wirkung vertraut ist.

Seltsam auch erscheint es, daß namentlich die „Darwinsche Theorie von der Weltentwickelung" die neue naturalistische Kunstanschauung begründen soll, da gerade sie, in strenger Konsequenz weitergeführt, zur idealistischen drängt. Es dürfte doch wohl angemessen erscheinen, in dem, dem „Vierhänder" noch so nahe verwandten „Zweihänder" nicht schon den Abschluß der ganzen Entwickelung der Welt zu sehen, sondern mindestens erst in dem, zum wahren Menschen veredelten, der seine thierischen Instinkte und Leidenschaften abstreifte, durch unablässige Erziehung und strenge Zucht aus dem Naturalismus seiner leiblichen Existenz zum reinsten Idealismus aufgestiegen ist.

Von hier aus wird sich auch auf die Frage: welche Stellung die Kunst zur Gesellschaft, zum sozialen Leben nehmen muß, leicht die Antwort finden lassen, und diese wird nur wenig zu Gunsten des reinen Naturalismus, welcher gegenwärtig die Herrschaft anstrebt, erfolgen müssen.

Die unmittelbaren Vorgänger der reinen Naturalisten in der Litteratur, die Kleinmaler der niederen Lebensverhältnisse, wie Kotzebue, Raupach, beweisen durch ihre Tragödien, daß ihnen dieser Naturalismus nicht als Hauptziel erschien, sondern nur als Zweck, das große Publikum leichter damit zu gewinnen, als ihnen durch ihre Schauspiele und Tragödien gelingen wollte. Wohl aus demselben Grunde nun pflegte Clauren bereits den Sitten- oder eigentlich Unsittenroman.

Wie die Malerei, so findet auch die Dichtkunst selbst in den niederen Kreisen des Lebens und der Gesellschaft reichen Stoff für ihre Darstellung, allein ebensowenig wie jene darf sie dabei ihre Kunstprinzipien außer acht lassen und Aufgaben lösen wollen, welche nur der Wissenschaft gestellt werden dürfen. Auch diese macht die niederen Lebenskreise zum Gegenstande der

eingehendsten Untersuchungen nicht nur als ihr wohlerworbenes Recht, sondern als ihre unerläßliche Pflicht. Nur wenn auch die soziale Lage der unteren Schichten der Gesellschaft sorgfältigste Beobachtung findet, kann eine möglichst ideale Organisation des Staates erreicht werden. Die Wissenschaft muß alle Schäden der Gesellschaft mit unerbittlicher Wahrheitstreue aufdecken, nur um die Mittel zu erkennen sie gründlich zu heilen.

Die Kunst aber kann sich an dieser Heilung immer nur dadurch betheiligen, daß sie unter allen Verhältnissen den Sinn für das Große und Herrliche, für das Erhabene und Schöne, Auge und Herz Erfreuende und Nährende, was sich doch auch in der Alltäglichkeit noch vorfindet und sich in Natur und Leben in so wunderbarer Fülle zeigt und Jedem zugänglich ist, auch in den unteren Kreisen verbreiten und dort dauernd einbürgern hilft. Die Nachtseiten des Lebens und der Welt zu enthüllen, kommt der Wissenschaft zu, der Kunst nur, wenn sie damit zugleich die Aussicht nach den Lichtseiten frei macht.

In diesem Sinne wurde auch die Dialektdichtung, dies reinste Naturprodukt auf diesem Gebiet, nicht nur kulturgeschichtlich, sondern auch künstlerisch hochbedeutsam. Seitdem Johann Peter Hebel in seinen alemannischen Gedichten dies Genre zur Kunstgattung erhoben hatte, folgten ihm begabte Dichter in den verschiedenen Dialekten, wie Karl von Holtei, der den schlesischen — Klesheim, der den österreichischen — Klaus Groth und Fritz Reuter, welche den sogenannten plattdeutschen, den mecklenburgischen Dialekt in ihren Dichtungen verwendeten. Diese sind so unmittelbar dem begrenzten Boden und dem sich auf ihm abspielenden Leben entsprungen wie der betreffende Dialekt; sie sind so die echtesten, unzweifelhaftesten Produkte des Naturalismus; aber indem sie zugleich echtes Volksempfinden zum oft entzückend humoristischen Ausdruck

bringen und Land und Leute zu greifbarer Wirklichkeit charakterisiren, und das alles in künstlerischen Formen, werden sie zu kleinen Kunstwerken. Besonderen Werth gewann das ganze Genre durch Karl Stieler, der im oberbayrischen Dialekt mit großer naturalistischer Treue, und dabei durchaus kunstvoll gestaltet, Natur und Leben Oberbayerns und die auf dem Lande herrschende Denk- und Empfindungsweise schildert. In seinen hochdeutschen Gedichten erweist er sich schon als ein echter Vollblutdichter, der eine ganze Reihe von Liedern sang, die mit zu den schönsten und besten gehören, welche dem deutschen Liederfrühling Reiz und dauernden Werth verleihen. Mit demselben dichterischen Ernst wie diese hochdeutschen Dichtungen führt er auch die Dialektdichtungen aus — wählte er doch für eine derselben: „Am Hoamweg" mit verblüffender Feinfühligkeit den fünffüßigen Jambus als Versmaß; — und wie er in jenen sein eigenes, von Natur und Leben gleichmäßig bewegtes und erregtes Herz enthüllt, so offenbart er uns in diesen, was er namentlich an starken Empfindungen, an Trotz und Leidenschaft als das Volksgemüth bewegend erkannt hatte. — Da für derartige vollendete poetische Darstellungen, namentlich des Kleinlebens, eine höhere künstlerische Begabung und Schulung nöthig ist, als die meisten Dichter besitzen, so wandten sich diese sehr bald mit größerem Eifer der Prosa zu, die ja auch ein Dichter von der Bedeutung Hebels in gleicher Richtung anwendete. — Die einfache Erzählung ist im Grunde ebensowenig schon als Kunstform zu betrachten, wie der einfache Bericht über irgend eine Begebenheit, die nur wahrheitsgetreue Schilderung eines Zustandes in Natur und Leben; erst dadurch, daß dabei die Thatsachen und alle begleitenden Umstände nicht nur trocken aufgezählt werden, sondern daß sie zugleich nach ihrem inneren organischen Zusammenhange eingeführt und in poetischer Sprache dargestellt sind, gewinnt auch die Erzählung die entsprechend höhere Form, die

unter den gebotenen Einschränkungen als Kunstform Geltung gewinnen kann.

In den Volksbüchern der früheren Jahrhunderte namentlich machte sich zunächst auch die Prosa bei der Darstellung von Stoffen geltend, für welche man bisher immer nur die gebundene Sprache der Poesie verwendet hatte, und ganz besonders dichterisch begabte Prosaisten des achtzehnten Jahrhunderts schon wußten auch der Prosa poetischen Reiz zu verleihen und diese dadurch so wirkungsvoll zu machen, daß sie fast die Wirkung der poetischen Formgestaltung damit erreichten, und zwar in einem so hohen Grade, daß der Naturalismus, wie er sich im jungen Deutschland der vormärzlichen Zeit schaffend erwies, bereits die künstlerische Form der Poesie als überwunden und veraltet erklärte. Lange währte dieser Wahn indes nicht; wenn auch die radikalsten unter den jungdeutschen Stürmern und Drängern sich prinzipiell der strengen dichterischen Form nicht bedienten, wurde sie doch im eigenen Lager durchaus nicht vernachlässigt; nicht weniger wie kaum dreißig Jahre früher die Lieder eines Theodor Körner, Ernst Moritz Arndt, Max von Schenkendorf u. A. wirkten jetzt die in tönenden Worten und packenden Rhythmen erschallenden Heerrufe eines Ferdinand Freiligrath, Georg Herwegh, Robert Prutz, Hoffmann von Fallersleben u. A.

Den Doktrinären der Bewegung erschien die Prosa mehr geeignet für ihren Zweck: die Dichtung als Waffe zur Bekämpfung der ihrer Meinung nach veralteten, verrotteten und unhaltbaren Zustände in Staat und Leben zu verwenden, und sie pflegten die dramatische Form wohl nur deshalb anfangs mit solchem Eifer, weil sie sich von ihr die nachhaltigste und eindringlichste Wirkung auf die größeren Massen versprechen durfte. Erst später verfolgten sie den gleichen Zweck auch im Roman.

Anknüpfend an Hebel hatte Jeremias Gotthelf in

ähnlichem Sinne wie Jener die Dorfgeschichte kultivirt; um auf das Volk mehr erziehlich einzuwirken, schildert er das Leben desselben mit großer Treue, einer herzgewinnenden Wärme und mit übersprudelndem Humor, aber auch oft mit jener rein naturalistischen Wahrheit, die auf das ästhetische Gefühl verletzend und abstumpfend wirkt; das Rohe und Gemeine darf auch auf dieser untergeordneten Dichtungsform niemals als Stoff dienen.

Berthold Auerbach erhob dies Genre auf die höhere Stufe, indem er mit scharfem Blick für die Wirklichkeit dieser ländlichen Verhältnisse die besonderen Charaktere unter den Bauern und ihre Schicksale erfaßte, zugleich aber auch mit der naiven Freude des Künstlers, die über die Gestalten, die Scenerie und die Vorgänge innerhalb derselben ein helleres Licht verbreitet, das in seine Darstellung übergeht und ihn eher, wenn auch in seltenen Fällen, zu einer gewissen Schönmalerei verleitet, die aber wohl nie zur Unwahrheit wird.

Unter den zahlreichen Vertretern, welche diese Richtung fand, Melchior Meyr, Josef Rank, Auguſt Silberstein, Hermann Schmid, Petri Kettenfeier Rosegger u. A., sind namentlich die letzten beiden besonders hervorragend und ist vor allem Rosegger zum bewunderten Nachbildner der Eigenart des steirischen Landes und Volkes dadurch geworden, daß er beides nicht nur mit der größten Wahrhaftigkeit schildert, sondern zugleich mit der vollen Antheilnahme seines warm und leidenschaftlich fühlenden Herzens, die ihn bis zu energischer Opposition gegen die, die freiere Entfaltung des Volkes hemmenden drückenden politischen, sozialen und religiösen Zustände verleitet.

Es kann hier nicht Aufgabe sein, den Einfluß des Naturalismus auf die Erzählungslitteratur eingehender weiter zu verfolgen, da sie ja immer nur mit der Kunst, welcher unsere Untersuchung hauptsächlich gilt, nur in losem Zusammenhange steht.

Auch der Roman selbst in seiner mehr künstlerischen Darstellung, wenn er nicht nur unterhaltend ist, sondern zugleich möglichst plastisch heraustretende Bilder vom äußeren und inneren Verlauf des menschlichen Lebens bietet, erlangt noch nicht bestimmte feststehende Kunstform.

Diese fast unbeschränkte Freiheit ihrer Formgestaltung hat der Prosadichtung die weitesten Gebiete des äußeren wie des inneren Lebens geöffnet, und dadurch ist auch jene Grenzverschiebung hervorgerufen worden, nach welcher selbst die Dichtung in gebundener Form Aufgaben zu lösen übernehmen soll, welche nur der Prosa, kaum der Prosadichtung überlassen bleiben müssen. Diese gewann allmählich den unverhältnißmäßig breitesten Raum in unserer Litteratur; nur die Novelle in Versen wurde noch von einzelnen Dichtern, wie Paul Heyse, oder als episches Gedicht von Gottfried Kinkel, Otto Roquette, Viktor Scheffel, Hermann Lingg, Robert Hamerling, Hans Herrig und einigen Anderen gepflegt, und es erscheint auch dies als eine naturgemäße Folge des naturalistischen Zuges, welcher hauptsächlich die „Erzählung" in jeglicher Form beherrscht. Während die Gattung einerseits, nur dem Bedürfniß nach bloßer Unterhaltung entsprechend, weiter entwickelt wurde, bildet sie anderseits das Gefäß für die Anschauung von Welt und Leben einer ganzen Reihe von wirklich berufenen Dichtern. Der Inhalt wird so für die Novelle und den Roman ausschließlich entscheidend; nur die wahren dichterisch beanlagten Prosaisten wissen zugleich auch durch die Macht der schönen, poetischen Formen zu wirken. Seitdem der Altmeister der deutschen Dichtkunst, Goethe, mit einer gewissen Vorliebe auch dieser Form sich bediente, um von Zeit zu Zeit über sein eigenes Leben Rückschau zu halten, das Eigenerlebte in großen Bildern zusammenzufassen und einheitlich zur Erzählung zu gruppiren, sind ihm hierin eine ganze Reihe bedeutender Prosadichter

gefolgt, allen voran Gottfried Keller, in dessen Roman „Der grüne Heinrich“ nicht allein, sondern auch in dem Cyklus „Die Leute von Seldwyla“, wie in den „Zürcher Novellen“ Selbsterlebtes und Selbstgeschautes die Grundlage bilden.

Auch auf die Entwickelung des historischen Romans, der von Walter Scott für ganz Europa geschaffen worden war, mußte der Naturalismus einflußreich werden, wie die betreffenden Arbeiten von Willibald Alexis (Wilhelm Häring), Heinrich Laube, Ottfried Mylius, August Becker, Viktor Scheffel, Gustav Freytag, Wilhelm Raabe erweisen; und er erzeugte den Zeitroman, der aus der unmittelbaren Gegenwart herauswächst, um diese in möglichst umfassenden Bildern zu fixiren, wie das mit größerem oder geringerem Erfolg Karl Gutzkow, Gustav Freytag, Friedrich Spielhagen, Wilhelm Jensen, Edmund Hoefer u. A. unternahmen. Mit der anwachsenden sozialen Bewegung in unserer Zeit mußte der Zeitroman naturgemäß zum sozialen Roman werden, der sich nicht nur mit der bedrängten Lage des vierten Standes, sondern überhaupt mit den sozialen Schäden der Gesellschaft befaßt, und dabei verlor er nur zu bald das letzte Merkmal der Kunstform, er wurde zum mehr oder weniger geistreich oder warm ausgeführten Bericht über die betreffenden Zustände. Wenn einer der glühendsten und auch beredtesten Vertheidiger des reinsten Naturalismus, Karl Bleibtreu, es ausspricht: „Dem Realismus allein gehört die Zukunft in der Litteratur. Allein nicht dem Pseudo-Realismus. Denn wer diesen darin sucht: des Menschen Wesen als reines Ergebniß thierischer Instinkte, als eine mechanische Logik des krassesten Egoismus hinzustellen, Der macht sich derselben Sünde der Unwahrhaftigkeit schuldig, wie der gefühllose Süßholzraspler und phraseologische Idealist. Der Mensch ist weder Maschine noch Thier, er ist halt ein — Mensch, d. h. ein räthselhaftes, unseliges Wesen, in dem

sich psychische Aspiration und physische Instinkte bis in den Tod und an den Tod befehden," so kann man Dem zustimmen, doch nur mit dem Zusatze: „ein Wesen, dessen höchste Lebensaufgabe es sein muß, dieser Fehde möglichst vor seinem Tode ein Ende zu machen, der Psyche, als dem Inbegriff alles Guten und Edlen in ihm zum Siege und zur Herrschaft zu verhelfen, wobei ihm die Kunst als einer der treuesten Helfer und Mitstreiter zur Seite steht." In dieser Stellung zur Fortentwickelung der Menschheit bis zum idealen Ausgleich der, in ihr sich befehdenden Mächte beruht die einzige Bedeutung der Kunst. Es ist nicht einzusehen, warum sie in eine andere hineingedrängt werden soll, in welcher sie nothwendigerweise mit herabgedrückt werden muß. Selbst die untergeordneten Formen der Erzählung werden durch Schilderungen der rohen platten Gemeinheit entwürdigt.

Das gilt natürlich in erhöhtem Maße von den dramatischen Formen, die als echt künstlerische Formen auch nur den strengen Prinzipien der Kunst entsprechend auszuführen sind.

Auch die größten Dramendichter, wie Lope de Vega, Calderon, Shakespeare, Lessing, Goethe, Schiller und Heinrich von Kleist vermochten sich den Einflüssen des Geistes ihrer Zeit nicht zu entziehen, so daß man ihn auch in den Kunstwerken verspürt, welche an Ereignissen früherer Jahrhunderte den Geist derselben schildern; dieser wird dadurch nur in eine besondere Beleuchtung gerückt, erleidet aber ebensowenig Schädigung, wie der fremde Stoff. Die besondere Gewalt, mit welcher dieser auf die Individualität des Dichters einwirkt, vermittelt ihr ein treues Bild von den Ereignissen, das dann in der äußeren Darstellung Leben gewinnt.

Im Dienste der Tagesinteressen des jungen Deutschlands mußten sich die gewählten fremden Stoffe mancherlei Wandlungen und Veränderungen gefallen lassen. Wie auch das

dramatische Kunstwerk aktuelle Bedeutung gewinnen kann, ohne die Stoffe zu verändern und die Behandlung zu schädigen, hatten Lessing in seinem „Nathan" und in seiner „Minna von Barnhelm" und nach ihm noch namentlich Heinrich von Kleist in der „Hermannsschlacht" und selbst noch im „Prinzen von Homburg" glänzend dargethan.

Karl Gutzkow wählte die fremden Stoffe für seine dramatische Darstellung: „Patkul", „Pugatscheff", „Wullenweber", „Philipp und Perez" hauptsächlich, weil sie ihm Gelegenheit gaben, die seine Zeit bewegenden Ideen daran zu entwickeln, unbekümmert darum, wie weit er damit die historische Treue wahrte oder verletzte. Selbst seine bedeutendste Tragödie: „Uriel Acosta" wird in diesem Bestreben zu einem Spiegelbild unserer von freigeistigen Bestrebungen erfüllten Zeit, und ihr müssen auch seine Lustspiele, wie „Zopf und Schwert" oder „Das Urbild des Tartüffe" dienen.

Auch für seinen Mitstreiter Heinrich Laube sollte die Bühne zur Kanzel oder zum Katheder für Ausbreitung der die Zeit erfüllenden Ideen werden, und so wählte auch er die fremden Stoffe für seine Tragödien und Schauspiele „Monaldeschi", „Struensee", „Graf Essex", „Montrose", „Der Statthalter von Bengalen" und behandelte sie so, daß sie ihm Gelegenheit gaben zu allerlei Anspielungen auf brennende Tages- und Zeitfragen.

Es ist leicht erklärlich, daß dies unhistorische Verfahren ganz besonders im eigenen Lager des Realismus heftigen Widerspruch erfahren mußte, zugleich aber auch das historische Drama beim Publikum in Mißkredit brachte und schließlich den Naturalismus ermuthigte, es in feierlicher Erklärung öffentlich für völlig todt auszurufen.

Wohl erfüllte Gustav Freytag in seiner Tragödie: „Die Fabier" alle Bedingungen für eine kunstvolle Behandlung des

antiken Stoffes, aber dieser war ihm dabei innerlich fremd geblieben, er vermochte ihn nicht zugleich mit warmem Herzen, sondern nur mit kühler Berechnung zu erfassen, und das so geschaffene Werk fand weder auf der Bühne noch als Buchdrama Boden.

Mit seinem reichen, vollen und warmen Herzen und wie ein echter Künstler behandelte dagegen Franz Grillparzer auch die historischen Stoffe, wie „König Ottokars Glück und Ende", „Ein treuer Diener seines Herrn", „Ein Bruderzwist in Habsburg", „Libussa" und ebenso die der antiken Welt entlehnten: „Sappho", „Das goldene Vließ" und „Des Meeres und der Liebe Wellen", und daß er nicht mit diesen, wohl aber mit seiner Schicksalstragödie „Die Ahnfrau" größeren Erfolg errang, hat wohl hauptsächlich seinen Grund darin, daß die Bühne jener Zeit fast vollständig von dem Naturalismus Ifflands und August von Kotzebues beherrscht wurde.

A. W. Iffland, der große Schauspieler, hatte in der ernsten Pflege des bürgerlichen Schauspiels begonnen von der Bühne herab einzelne Schäden des sozialen Lebens seiner Zeit zum Zweck ihrer Heilung aufzudecken, und wenn er ihn auch kaum erreichte, so gewann er doch mit einer großen Reihe dieser Stücke die Gunst des Theaterpublikums in seltenem Grade, und einzelnen blieb sie bis auf den heutigen Tag erhalten, wie: „Der Spieler" und „Die Jäger". — Iffland beschränkte sich hierbei auf die Kreise des Beamten- und des Soldatenstandes, die er ohne Wärme oder doch nur mit der nüchternen Verständigkeit eines Moralpredigers schilderte und ohne jeden Antheil der Phantasie, welche auch über diese Kreise jene Atmosphäre verbreitet, unter welcher allein das Kunstwerk gedeiht.

August von Kotzebue erweiterte dann die Grenzen dieses

engen Kreises; seine gleichartige Thätigkeit erstreckte sich auf die ganze bürgerliche Welt und darüber hinaus, und indem er mit noch größerer Naturtreue als Iffland Sünde und Laster in nur die Begierden aufreizenden grellen Farben schildert, ist er der eigentliche Begründer der naturalistischen Dichterschule geworden, welche in unseren Tagen die Weiterentwickelung auch der Kunstdichtung vollständig beeinflussen möchte und die nur den größeren sittlichen Ernst vor Kotzebue und seinen unmittelbaren Nachfolgern wie Julius von Voß voraus hat.

Daß Kotzebue auch andere Stoffe von ursprünglich poetischem Werthe behandelte, verleiht ihm nicht nur keine größere Bedeutung als Dichter, sondern vermehrt eher das lange Register seiner Sünden gegen den heiligen Geist der Kunst, da er mit ihnen nur die „Jambentragödie" in Mißkredit bringen half. Weil ihm der Sinn für das Ideale vollständig fehlte, so wurden selbst seine besseren dramatischen Erzeugnisse, seine Lustspiele, nur zu, einzelne Thorheiten seiner Zeit geißelnden Pasquillen, aber nicht zu Kunstwerken auch nur im leichtesten Sinne.

So gewiß mit der vollendeten Form allein noch kein echtes Kunstwerk gewonnen ist, so wenig ohne diese.

Wie die erzählende Prosadichtung gar leicht an Kunstwerth verliert und diesen wohl ganz einbüßt, so auch die dramatische. Metrum und Reim vermögen ihr keinen Inhalt zu geben, aber dieser gewinnt durch den künstlerischen Schmuck, mit welchem er durch sie ausgestattet wird, ungleich größere Wirkung, und unter Umständen wird selbst die inhaltlose Form größeren Erfolg erreichen, als der formlose Inhalt. Ist dieser aber wirklich bedeutend, dann drängt er von selbst auf die kunstvolle Darstellung.

Für den echten Dichter, nicht Abschreiber der platten Wirklichkeit, gehört deshalb auch die absolute Herrschaft über

alle Darstellungsmittel der gebundenen Redeweise zu den ersten Erfordernissen, zum poetischen Handwerkszeug, ohne das er immer nur Halbdichter bleiben wird. Die Naturalisten strengster Observanz ziehen nur die letzte Konsequenz ihrer Anschauung, wenn sie sich gegen die gebundene Redeweise erklären, weil durch sie, als im gewöhnlichen Leben nicht gebräuchlich, die Wahrheit der Nachahmung derselben getrübt und geradezu aufgehoben wird. Daß die gebundene Rede durchaus nicht unnatürlich ist, sondern sogar als die ursprünglichere gilt, wurde hier bereits nachgewiesen. Weitere Beweise liefert aber das Leben noch täglich durch die Unsumme von Sentenzen aus den in gebundener Rede abgefaßten Dichtungen aller Jahrhunderte, die ins Leben drangen und dort als gangbarste Münze im täglichen Austausch ihren Kurs durch alle Zeiten behalten.

Seitdem namentlich durch Goethe im „Faust" und in seiner Lyrik der Knittelvers zur rechten Versart auch für die Darstellung der Verhältnisse des realen Lebens geworden ist, sollten keine Stoffe dramatisirt werden, für welche auch er noch zu vornehm und zu schwunghaft erscheint.

Es wurde bereits auch hier anerkannt, daß selbst die Prosa, die ungebundene Rede, poetisch sein kann, aber damit wird sie noch nicht zur Sprache der Poesie. Nach ihrem Ursprung und ihrem ganzen Verlauf ist das nur die gebundene Redeweise. Ebenso wenig wie die Figuren in einem, im angegebenen Sinne durchaus naturalistisch ausgeführten Bilde eines Meisters noch nicht unwahr werden, wenn sie sinnlich reizvoller wirken als im Original, so wird auch das Drama noch nicht unwahr, wenn in ihm der Hausknecht ebenso in Versen spricht wie der Professor, der Bauer wie der Pastor. Die Dichtkunst verfügt über eine solche Fülle von Formen, daß auch derartige Unterschiede durch sie zu charakterisiren sind. Sollte Jemand die Soldaten in „Minna von Barnhelm" deshalb

nur für naturgetreu halten und die in „Wallensteins Lager" für unwahr, weil diese in Versen reden und nur jene in gemeiner Prosa? — Der wahre Dichter findet in allen, auch den verbrauchtesten Formen den entsprechenden Ausdruck, der Dichterling in keiner, und deshalb wählt er die Unform. — So wie es durchaus nicht nothwendig erscheint Landschaften zu malen, die nur Bäume, Berge, Blumen und Gräser, Wasser u. dgl. in naturalistischer Treue darstellen, so ist es auch ganz unnütz Bühnen zu errichten, um in treuester Nachahmung vorzuführen, was das Leben jeden Tag, ja jede Stunde ohne jeden künstlerischen Apparat zu schauen giebt.

Es ist wenig umfassend, wenn es heißt: Die Kunst soll die Schönheit zur Darstellung bringen, weil der Begriff Schönheit sich kaum noch feststellen ließ; allein er sagt doch immer so viel: daß man von der Kunst nach ihrem eigensten Ursprung und dem ganzen Gange ihrer Entwickelung fordern muß, alles bei ihrer Darstellung auszuschließen, was den ästhetisch gebildeten Sinn verletzt, das gesunde Empfinden bedrückt, und da sich in dieser Forderung ebenso die großen Denker, wie die Dichter in jedem nur künstlerisch verwendbaren Material durch Jahrtausende begegnen und einigen, so ist nicht einzusehen, weshalb die neue Zeit davon abgehen soll, um der Kunst Aufgaben zu stellen, welche dem direkt widersprechen und deren Lösung nimmermehr durch sie erfolgen kann. Nur indem die Kunst, wie seit Jahrtausenden, die Schönheit hochhält, wird sie zur die Kultur fördernden Macht, ebenso wie die Wissenschaft, und nicht indem sie sich auf deren Arbeitsgebiet begiebt, wo sie nichts auszurichten vermag.

Die Stätten des Lasters und des Verbrechens, ebenso wie die, welche das Elend beherbergen, sind die würdigsten Arbeitsfelder für die werkthätige Liebe, damit sie immer mehr verringert werden, aber sie bieten keinerlei würdige Darstellungsobjekte

für die Kunst. Diese wird ganz entschieden herabgewürdigt, wenn sie es unternimmt, Zuständen durch ihre Darstellung dauernden Bestand zu geben, die möglichst schnell zu beseitigen Aufgabe der Zeit ist.

Wenn die gottbegnadeten großen Dichter auch in menschlichen Bestien, in „Spottgeburten aus Koth und Feuer", in schauererregenden Blutthaten die verheerende Gewalt menschlicher Leidenschaften, zugleich aber auch den sühnenden Gang des Gottesgerichts uns vor Augen führen, so durchrütteln sie mit der fast übermenschlichen Tragik ihrer Stoffe und deren Darstellung unsere Sinne und Herzen und reinigen sie wie ein Gewittersturm die dunsterfüllte Atmosphäre.

Die phantasielosen Abschreiber der platteſten, gemeinsten Wirklichkeit des in einzelnen Kreisen versumpften Lebens erregen nur unseren Ekel. Tritt das Elend, in welcher Form es immer sei, im Leben uns entgegen, so gewinnt es sicher unseren Antheil, während es auf der Bühne, tendenziös zubereitet, nur zu leicht Abscheu und Widerwillen hervorruft.

Die moderne Gesellschaft, wie sie in Zolas „Germinal" erscheint, ist reif für den Untergang, aber nicht für die künstlerische Darstellung.

Tiefer nach unten, als die berufenen Roman- und Novellendichter von dem Range eines Gottfried Keller auf der einen oder Rosegger auf der anderen Seite, dürften auch für diese Formen die entsprechenden Stoffe nicht mehr zu finden sein, und naturalistischer als bei Anzengruber darf auch kaum die dramatische Volksdichtung werden, wenn sie noch Werth behalten will. Das, was unter diesen Schichten liegt, ist nur noch der werkthätigen Liebe und der Staatsgewalt zu empfehlen.

Die reichste Nahrung konnte ganz naturgemäß die Lyrik, als Ausdruck der jeweiligen Stimmung des Einzelnen, aus dem reinsten Naturalismus ziehen, ohne irgend welchen Schaden

in Bezug auf die künstlerische Form zu erleiden, in welche sie bei ihren Anfängen gegossen wurde. Das innere Leben wurde früher und stärker als durch eigene Kraft durch die von außen eindringenden Eindrücke angeregt, so mußte die lyrische Poesie zunächst zur Naturpoesie werden. Wie der stärkste Realismus der Naturerscheinungen hauptsächlich die Gottesidee in das Bewußtsein treten ließ, so bildete er auch die Grundlage der großartigen hebräischen, namentlich der gewaltigen Psalmendichtung, und die ganze Lyrik hielt sich durch die Jahrtausende ihrer Entwickelung immer auf der Höhe der Kunstgestaltung, so lange sie nicht den Zusammenhang mit der Natur verlor.

Im naturalistisch bedingten Volksgesang und in dessen veredelten Schößlingen im Minnesang trat auch die deutsche Lyrik in ihre erste glänzende Periode, und indem Goethe das später durch Jahrhunderte gelockerte und fast gelöste Band wieder festknüpfte, begründete er jenen neuen Liederfrühling, der durch eine unabsehbare Reihe von begnadeten Sängern noch bis auf den heutigen Tag in reichster Blüthe stehend erhalten wird.

Die sogenannte schwäbische Dichterschule mit Ludwig Uhland an der Spitze hat namentlich dadurch unvergängliche Bedeutung gewonnen, daß sie diese Naturpoesie in den veredelten volksthümlichen Formen mit der größten Sorgfalt pflegte.

Die Fülle und Mannigfaltigkeit des Inhalts, zu welchen dabei die lyrische Dichtung gelangte, drängte naturgemäß zu einer Erweiterung des Formenreichthums, und diese wurde durch allmählich wachsende größere Bekanntschaft mit der Litteratur der fremden Kulturvölker ermöglicht. Unsere Lyriker adoptirten nicht nur im Sonett, der Canzone, Terzine, dem Ritornell u. dergl. die Kunstformen der Franzosen, Spanier und Italiener, sondern auch die volksthümlicheren des Orients, wie

Friedrich Rückert, der nicht nur aus Natur und Welt die tiefste Lebensweisheit entwickelte, sondern auch den reichsten Stimmungsgehalt, um ihn wie jene nicht nur in den ursprünglichen Formen der deutschen, sondern auch der orientalischen Dichtung zu offenbaren.

Mit dem tiefsten, hauptsächlich von der Natur angeregten und genährten Gefühlsinhalt erfüllten dann eine Reihe hochbegabter Dichter diese Formen, wie Gustav Schwab, Justinus Kerner, Eduard Mörike, Wilhelm Müller, Ferdinand Freiligrath, Nikolaus Lenau, Hoffmann von Fallersleben, Gottfried Kinkel, Emanuel Geibel, Jul. Rodenberg, Viktor v. Scheffel, Otto Roquette u. v. A.

Aus dem gleichen Grunde erhob sich auch die episch-lyrische Dichtung zu neuer Bedeutung, wie in Karl Simrock, Gottfried Kinkel, Viktor Scheffel, Julius Wolff, Hermann Lingg u. A.

Auf diesem Gebiete nur vermochte der Naturalismus nicht solche Verwirrung hervorzurufen wie auf den anderen. Wenn auch die Dichterlinge aller Zeiten nicht über die prosaische, platte Auffassung von Natur und Leben der reinen, zum Dogma der prosaischen Naturwahrheit schwörenden Naturalisten sich zu erheben vermochten, die dafür einzig passende Darstellung in Prosa wählten sie doch nicht, sondern sie brachten diese wenigstens in Verse und meist auch in Reime. So war es zu allen Zeiten! Wie die ritterlichen Minnesänger auch im „Herrendienst" schwunghafte Lieder sangen, so nahm auch das Volk in begeisterten Versen Antheil an den Kämpfen der geistlichen und weltlichen Machthaber, und die ehrbaren zünftigen Meistersänger brachten ebenso ihre in der platteſten Prosa erzählten biblischen Historien in gemessene und gereimte Verse. Die Stoffe nur und deren besondere Auffassung wechselten, nicht auch die Formen in demselben Sinne; diese erlitten nur nach der

größern Sorgfalt, mit welcher sie gepflegt wurden, Veränderungen. Schon im Volksgesange erscheinen die von der Natur angeregten Lieder werthvoller, die nicht nur einer Stimmung, sondern zugleich auch einem bedeutsamen Gedanken, einer Lebensweisheit Ausdruck geben, und namentlich darauf beruht Goethes große Bedeutung, daß er vorwiegend in dieser Richtung die Lyrik weiterführte, und indem ihm hierin Heinrich Heine, Uhland, Mörike, Lenau, Freiligrath, Lingg, Rodenberg, Hopfen u. v. A. folgten, gewann die Lyrik immer ernsteres Gepräge und mehr Fühlung mit dem Leben. Sie wurde auch nicht nur zum Heerrufer auf dem Kampfplatz des Geistes, sondern auch in den blutigen Schlachten der Völker.

Nachdem seit den letzten Jahrzehnten die Lösung der sozialen Frage die gesamte zivilisirte Welt beschäftigt, ist sie auch als „Herzensfrage" von der Lyrik aufgegriffen worden, vorläufig noch meist nur in heftigen Angriffen und düsteren Schilderungen der bestehenden gesellschaftlichen Zustände, und die Brüder Heinrich und Julius Hart, Detlev von Liliencron, Karl Bleibtreu, Karl Henckell, Wilhelm Arent, Hermann Conradi u. A. haben in diesem Sinne manch ergreifendes, heiligen Eifers volles Lied gesungen. Es bleibt dabei nur zu bedenken, ob das Recht des untersten Standes nicht doch noch erfolgreicher zu wahren ist, wenn die Lyrik wie oft in älterer Zeit auch heute noch nicht müde wird, das Evangelium der Nächstenliebe dem im Egoismus versunkenen Geschlecht in flammenden Worten zu Gemüth zu führen und nicht den Haß und die niederen Leidenschaften anzuregen.

Für die künstlerische Organisation der Tonkunst konnte der Naturalismus nur ganz geringen Einfluß gewinnen, und als die, durch ihn bedingte realistische Anschauung von der Kunst

in der Gegenwart ihren Entwickelungsgang einseitig bestimmte, erging es ihr wie der Prosadichtung: sie büßte ihren Werth und ihre Bedeutung als Kunst fast vollständig ein.

Das, die ganze Natur erfüllende und belebende Singen und Klingen erzwang sich auch die Beachtung des Naturmenschen; allein selbst ohne dies und gewiß viel früher noch war er zur Erzeugung der in seinem Innern schlummernden Töne durch das ihm eigene vollkommenste Instrument: die Menschenstimme, gedrängt worden, und zwar durch Mächte, die gleichfalls in ihm selber ruhten. Früh wurde ihm der Ton so zum Ausdrucksmittel für sein inneres Leben, und die Jahrtausende andauernde Entwickelung der Tonkunst ist einzig darauf gerichtet, die Töne in entsprechende Formen zusammenzufügen, in denen ein Stück inneren Lebens sich verkörpert. — Der besondere Grad, in welchem es den verschiedenen Völkern, in den unterschiedenen Zeitepochen, wie einzelnen Meistern der Tonkunst gelang, nicht nur mit dem Reiz des Klangmaterials das Ohr zu ergötzen, sondern zugleich Geist und Gemüth mit einem lebendigen Inhalt zu befruchten, bedingt ihre Bedeutung innerhalb der Kunstentwickelung. Dabei steigerte sich die Ausdrucksfähigkeit der Musik zu so überzeugender Gewalt, daß, namentlich seit die Ideale der Naturanschauung der Romantik den Entwickelungsgang der Tonkunst fast ausschließlich bestimmten, man begann sie vorwiegend als *Sprache*, nicht mehr als *Kunst* zu pflegen. Nicht in organisch entwickelten, kunstvoll ebenmäßig gegliederten und symmetrisch angeordneten Formen, wie alle Künste, sondern in der, ein bestimmtes Programm erläuternden Aneinanderreihung einzelner, mehr symbolisch wirkender Motive wollen die *Tondichter* der neuen Richtung einen Inhalt darlegen.

Den nächsten Anstoß gaben hierzu wohl hauptsächlich die *Tonmalereien*, durch welche besonders die dramatischen Darstellungen gewisser Vorgänge größere Eindringlichkeit und An-

schaulichkeit gewinnen. Es ist recht wohl möglich, durch Musik in unserer Phantasie Bilder heraufzuzaubern, auch wenn sie unser Auge nicht schaut. Ein einfaches, von auch nur einem Instrument ausgeführtes Tanzstück ist recht wohl im stande, unsere Gedanken nach einem Tanzsaal zu lenken, ein Marsch nach einem Exerzierplatz oder unter das Gefolge eines Leichenbegängnisses, wenn er aus Trauerklängen zusammengesetzt ist; ein Choral aber führt unsere Phantasie leicht in die Kirche unter die gläubige Gemeinde. Da es weiterhin der Musik leicht wird, Das, was in der Natur klingt und singt, nachzuahmen, nicht nur den Gesang der Vögel, sondern auch das Säuseln der Lüfte, wie das Heulen des Windes, das Rauschen der Wasser, das Rollen des Donners, und weil sie in uns auch leicht solche Empfindungen hervorruft, wie selbst nichtklingende und singende Naturerscheinungen: Auf- und Untergang der Sonne, Licht und Finsterniß mit ihren Uebergängen, Hagelschauer oder Frühjahrsregen, das Wiegen und Wogen des Meeres und der Aehrenfelder und ebenso das Unbehagen der verödeten Natur wie den Zauber der reichbelebten in uns zu erwecken vermag, ist sie damit zu einem der wesentlichsten Hülfsmittel der dramatischen Darstellung geworden, ganz besonders selbstverständlich für die oratorische, bei der die Mittel der äußeren Darstellung: Kostüm, Dekoration und Aktion, auf welche sie verzichtet, durch solche Tonmalerei ersetzt werden müssen.

Nicht nur Haendel, sondern auch der Meister, dessen Kunst fast ausschließlich im Dienst der höchsten und heiligsten Ideen stand, Johann Sebastian Bach, hat solch derbnaturalistische Malereien nicht verschmäht, wo er der Phantasie damit zu Hülfe kommen kann.

Allbekannt sind ferner die prächtigen und durchaus künstlerisch gerechtfertigten Tonmalereien in Haydns Oratorien: „Die Schöpfung" und „Die Jahreszeiten".

Die Oper könnte sie entbehren, da sie durch Dekoration, Aktion und Kostüm ersetzt werden; allein auch deren Wirkung wird damit außerordentlich erhöht, weil der Ton viel eindringlicher auf uns einwirkt, als die Farbe und alle Dekorationskünste. In diesem Sinne erscheinen auch derartige Tonmalereien für das Lied, und vor allem für die Ballade vollkommen gerechtfertigt. Die Instrumentalbegleitung erfüllt hier die gleiche Aufgabe, wie beim Oratorium, die äußeren Voraussetzungen, unter welchen die, das Lied oder die Ballade bedingenden äußeren oder inneren Vorgänge erst ganz verständlich werden, zu erledigen, was bei der dramatischen Darstellung durch die Scenirung geschieht.

Diese naturalistische Wirkung der Tonkunst ist damit aber auch für zahlreiche Fälle gerechtfertigt, bei welchen ihr Antheil nicht nur durch besondere Vorgänge, wie in Oper, Oratorium und Ballade oder durch besondere Liedstimmungen bedingt erscheint, sondern auch in der selbständigen Instrumentalmusik.

Bei demjenigen Meister, dessen ganze reiche und bahnbrechende Thätigkeit auf dem Gebiet der Instrumentalmusik fast einzig in der Natur wurzelt, Josef Haydn, finden sich in seinen derartigen Werken nur selten direkte und bewußt eingeführte Naturklänge, aber fast jede einzelne ist mit Luft und Duft aus Wald und Flur erfüllt, sie wirken wie ländliche Idyllen, wie Dorfgeschichten voller Laune und frischestem Humor. Beethoven ließ mit vollem Bewußtsein bei einigen seiner Instrumentalwerke sich von solch äußeren Eindrücken beeinflussen, wie namentlich in seiner Pastoral-Sinfonie, in welcher er „angenehme Empfindungen, welche bei Ankunft auf dem Lande erwachen — eine Scene am Bach — Lustiges Beisammensein der Landleute — Donner und Sturm — Wohlthätige mit Dank an die Gottheit verbundene Gefühle nach dem Sturm" schildert, und dabei läßt er, um die Scenen am Bach möglichst naturalistisch

treu auszuführen, Vogelstimmen mit hineinklingen, in durchaus treuer Nachahmung: die Nachtigall, die Wachtel und den Kuckuck.

Seitdem haben derartige Tonmalereien eine ganze Reihe von Komponisten veranlaßt, fast ausschließlich auf diesem Gebiet ihre Erfolge zu suchen; mehr noch, als dann durch Karl Maria von Weber in seinen volksthümlichen Opern, im „Freischütz" und im „Oberon" das weite und so wunderbar bevölkerte Reich der Romantik der Musik erschlossen wurde, und Schubert, Mendelssohn und Schumann ihm mit so staunenerregenden Erfolgen nachgefolgt waren. Dem ganzen romantischen Spuk eine möglichst realistische, um nicht zu sagen naturalistische Fassung zu geben, scheint noch jetzt die Aufgabe der jungen Tondichter zu sein, und man brauchte es nicht zu beklagen, wenn über diesem einseitigen Streben nicht alles andere vernachlässigt würde; wenn diese Lust am Malen in Tönen nicht die Neigung und die Fähigkeit am Formen fast ganz unterdrückt hätte, wenn der Zug nach naturalistischer Wahrheit der dramatischen Darstellung auf dem Gebiete der Tonkunst nicht zu einem vollständigen Vernichtungszuge gegen alle Musikformen geworden wäre. Während unsere großen Meister der Tonkunst ihre „Tonmalereien" formell so fest fügten, wie ihre Seelenmalereien, fanden die jüngeren Tondichter, daß sie mit der formellen Abrundung nur die Wirkung ihrer Tonmalereien beeinträchtigten, und so ließen sie diese auch bei ihren versuchten Seelenmalereien ganz außer acht und glaubten sie durch erhöhten Klangreiz ersetzen zu können, der wohl die Sinne beschäftigt, aber nicht so, daß er auch dem Geist Nahrung zuführt.

Ganz besonders wunderlich erscheint es, daß diese Naturalisten unter den Tondichtern es auch wagten, was selbst die jüngste Schule der Lyriker unter den Dichtern nicht versuchte,

die festgeschlossene Liedform in eine Art von trockener Prosa aufzulösen.

Nachdem der schöpferische Geist des Volkes die Weise der Melodiebildung gefunden hatte, welche nicht allein dem Inhalt entspricht, sondern zugleich eine treue Nachbildung des dichterischen Versgefüges giebt, war es Aufgabe der Meister des Liedes, durch mehrere Jahrhunderte hindurch diese Form zur höchsten Kunstform auszubilden, und nur dadurch wurden Franz Schubert und neben ihm Robert Schumann und Felix Mendelssohn-Bartholdy zu den unvergleichlichen Meistern des deutschen Liedes, die den von den unsterblichen Dichtern in Worten doch nur angedeuteten Liederfrühling zu einem in mächtig ergreifenden Klängen unsere Herzen berauschenden, lebendig auf uns hereinbrechenden umgestalteten. Das vermochten sie aber nur, indem sie auch die dichterische Form respektirten, die vom Dichter mit Bewußtsein und nicht aus Willkür oder Zufall gewählt wurde.

Robert Franz respektirt meist nur noch die Verszeile, ähnlich wie der Volksinstinkt beim Beginn seiner künstlerischen Schaffenszeit, der auch für die eine Verszeile häufig nur eine Melodie erfindet, die er dann für die anderen, die Strophe bildenden Verszeilen beibehält, höchstens nur von anderen Stufen aus wiederholt. Die Zahl der Lieder, bei denen Franz das strophische Versgefüge nachzubilden versucht durch ein entsprechendes Melodiengefüge, wie wir es selbst zur Blüthezeit des Volksliedes finden, ist außerordentlich klein.

Die durch Franz Liszt und Richard Wagner vornehmlich gepflegte Richtung respektirt auch die Verszeile nicht mehr, sie behandelt auch das Lied ganz wie gesungene Prosa, und seitdem ist selbst die Liedform vollständig zertrümmert, zur rezitativischen Form herabgedrückt worden.

Anscheinend mehr berechtigt erscheint es, daß diese Weise

des nur rezitirenden Gesanges auf die Oper ausschließlich durch Richard Wagner angewendet wurde, wenn man von der dramatischen Darstellung nichts weiter verlangt, als das naturalistisch möglichst getreue Abbild der äußeren Vorgänge, die aber beim Tondrama schon ausgeschlossen ist, weil man im gewöhnlichen Leben doch nicht unter Instrumentalbegleitung nur auch in gesungenen Accenten rezitirt. Wie selbst das einfach gesprochene Drama nicht nur die exakten Thatsachen geben, sondern diese nur durch eingehendste Charakteristik der handelnden Personen und aller dabei mitwirkenden Nebenumstände zu unmittelbarem Selbsterleben bringen soll, so in noch weit erhöhterem Grade das gesungene Drama; denn nur zu diesem Zwecke werden Musik und Gesang mit herbeigezogen. Einen anderen künstlerischen Zweck können sie dabei gar nicht haben; daß sie diesen aber nicht in der rezitativischen Gesangsweise des Tondramas der Neuzeit erreichen, das ist hier nicht weiter zu erweisen, um so weniger, als die großen Meister des gesungenen Dramas: Gluck, Mozart und Beethoven und neben ihnen noch eine Reihe kleinerer den Beweis thatsächlich erbracht haben. Trotzdem ist es auch hier nicht zu beklagen, daß die naturalistische Richtung in der Gegenwart auch auf dem Musikgebiet fast zur herrschenden geworden ist. Wenn ihre Gegner dafür sorgen, daß trotzdem der Strom der organisch sich ausbreitenden gesunden Entwickelung unserer herrlichen Kunst nicht unterbrochen wird oder sich verwüstend über das ganze Kunstgebiet ausbreitet, dann werden auch diese besonderen, einseitig nach nicht immer künstlerischen Zielen gerichteten Bestrebungen schließlich noch dem Ganzen zum Segen gereichen.

Hauptsächlich müssen Theorie und Aesthetik bemüht sein zu verhindern, daß die Ziele der Kunst und der Wissenschaft nicht durcheinander geworfen, sondern immer streng auseinandergehalten werden. Die Wissenschaft mag Natur

und Leben zerlegen und zerſetzen, um die treibenden Mächte derſelben zu ergründen und daraus die leitenden Lebensprinzipien zu folgern; die Kunſt ſoll die führenden Ideale geſtalten zu feſſelnden und anregenden Bildern, um die Menſchen zum Gefallen an der Schönheit zu erziehen, die ihm ein eben ſo ſicherer Leitſtern auf ſeinem Lebensweg iſt, als alle geſunden Lebensprinzipien in ihrer Geſamtheit.

Verlagsanstalt und Druckerei A.-G. (vormals J. F. Richter) in Hamburg.

Ueber den Stimmumfang sechsjähriger Kinder und den Schulgesang.

Ein Bericht an den Großh. Badischen Oberschulrath

von

Ed. Engel,

Lehrer der Stimmbildung für Sprache und Gesang.

Preis 80 Pfg.

— — — Die Ansichten, welche der Verfasser über die Gesamteinrichtung des Gesangsunterrichts in den Schulen darlegt, sind sehr beherzigenswerth, — und so sei denn die lehrreiche Broschüre Allen empfohlen, welchen der Gesang der Kinder und das Wohl derselben am Herzen liegt. (Leipziger Tageblatt.)

Farbige Noten.

Vorschlag eines neuen vereinfachten Notensystems.
Analogie zwischen Farben und Tönen.

Wissenschaftlich bearbeitet

von

Ch. A. B. Huth.

Bd. I. Mit 6 Farbentafeln. Preis Mk. 6.—. Bd. II. Mit 5 Farbentafeln. Preis Mk. 10.—.

Erklärung des farbigen Notensystems.

Mit kleinen Uebungsstücken.

Beweis, daß ein Spielen nach farbigen Noten in ungeahnt kurzer Zeit, event. in einigen Minuten, sowohl von Spielern wie von Nichtspielern zu erlernen ist.

Preis 60 Pfg.

Das Konservatorium der Musik zu Hamburg.

Seine Entstehung, Entwickelung und Organisation.

Mit einer Abhandlung

von

Dr. Hugo Riemann.

Die Phrasirung im musikalischen Elementarunterricht.

Preis Mk. 1.—.

— — — eine für alle Musikfreunde interessante Broschüre. Der Broschüre ist eine interessante Abhandlung des bekannten Dr. Hugo Riemann, Lehrer an der Musikhochschule, über die Phrasirung im musikalischen Elementarunterricht beigegeben. Auch eine Schülerliste ist dem gut ausgestatteten Werkchen, welches 1 Mk. kostet, in dankenswerther Weise angefügt. Man wird in der Liste manche Namen bekannter und beliebter Künstler finden. (Kieler Ztg.)

Wir möchten die Lektüre dieser aus der Erfahrung eines gedankenreichen Lehrers geschöpften Winke Jedem empfehlen, der sich über die Mittel, sie zu erfüllen, Klarheit verschaffen will. (Neue Musikzeitung.)

Verlagsanstalt und Druckerei A.-G. (vormals J. F. Richter) in Hamburg.

Elementar-Musiklehre von Dr. Hugo Riemann. Eleg. geh. Mk. 1.60.

Allen Musikern, Lehrern der Musik und Musik-Instituten empfohlen.

Der Umstand, daß dies Lehrbuch am Konservatorium in Hamburg eingeführt wurde, ist wohl Beweis genug für seine Vortrefflichkeit; allen Lehrern sei es deshalb angelegentlich empfohlen. (Deutsche Militär-Musiker-Zeitung.)

Die kleine Musiklehre ist für die Unterweisung in den ersten Elementen der Musik bestimmt. Sie scheidet alles aus oder verschiebt für später, was nach des Verfassers Ansicht für die ersten Anfangsgründe entbehrlich ist; andererseits geht sie etwas weiter als sonst üblich, indem sie auch die Grundbegriffe metrischer Bildungen dem Verständniß nahe rückt und auf das Studium der Harmonielehre im Sinne der Hauptmannschen Schule vorbereitet. Wir empfehlen das kleine Büchlein allgemeinster Beachtung.
(Neue Berliner Musikzeitung.)

Neue Schule der Melodik. Entwurf einer Lehre des Kontrapunkts nach einer gänzlich neuen Methode von Dr. Hugo Riemann. Elegant geh. Mk. 4.50.

Beide Werke („Neue Schule der Melodik" und „Elementar-Musiklehre" desf. Verf.) bahnen neue Wege an und sind mit einer ungeheuren Sachkenntniß die behandelten Stoffe dargestellt. Besonders ist es das erste Werk, das unseren ganzen Beifall findet. Für Musikschulen sehr geeignet. (Aufsätze über musikal. Tagesfragen.)

Systematische Modulationslehre als Grundlage der musikalischen Formenlehre von Dr. Hugo Riemann, Lehrer am Konservatorium zu Hamburg. Preis geh. Mk. 4.50.

Beim ersten Blick in das vorliegende Buch wird den Uneingeweihten eine völlig neue Accord-Bezifferung und damit zusammenhängend eine veränderte Terminologie befremden, bei näherem Zusehen wird es sich rasch zeigen, um wie vieles umsichtiger und eindringender und reichhaltiger als die alte Generalbaßschrift die neue Bezifferung ist, welche überall zugleich die Harmoniebedeutung der Accorde scharf bestimmt. Von den älteren Lehrbüchern unterscheidet sich Riemann's Modulations- und Formenlehre wesentlich durch die bequemere, nutzbringendere Form der Mittheilung dessen, was technisches Gemeingut der Künstler ist, sie erschließt dem Schüler sicherer und schneller das Verständniß der Faktur der Meisterwerke, erleichtert den Prozeß der Assimilation, der Aufnahme des von Andern Geleisteten in das eigne Vorstellungsvermögen, die Phantasie übend und zugleich vor Einseitigkeit bewahrend. (Hamburger Nachrichten.)

Stimmen und Sänger oder Betrachtungen über die Stimmen und den Gesang von Heinrich Panofka, Professor der Gesangskunst. Aus dem Italienischen frei übersetzt und bearbeitet von seinem früheren Schüler Eduard Engel, Karlsruhe. Preis geb. Mk. 2.—.

In 27 Kapiteln behandelt der Autor viele der Dinge, welche ein Lehrer seinen Schülern täglich vortragen müßte oder sollte. Ueberhaupt könnten diese 27 kleinen Abhandlungen jeder Gesangschule mit großem Vortheile angereiht werden. Sie würden den Lehrern eine außerordentliche Erleichterung, den Schülern viel Nutzen und Aufklärung schaffen. (Hamburger Signale.)

Die zahlreichen Rathschläge, Winke, ästhetischen Bemerkungen, die alle aus den Erfahrungen einer langjährigen Lehrerlaufbahn geschöpft sind, bieten sowohl Schülern, als auch Meistern eine Fülle des Interessanten, Belehrenden und zu Nachdenken Anregenden in populärer Form. (Pester Lloyd.)

Abriß der Entwickelungsgeschichte der Oper.

Mit litterarischen Hinweisen

von

Emil Krause.

Preis geheftet Mk. 2.—, gebunden Mk. 3.—.

— — Wer sich eine klar überschauende, aber dennoch auch Einzelheiten, die besonders ins Gewicht fallen, nicht verschmähende Kenntniß der Operngeschichte aneignen will, dem wüßten wir kein besseres Buch zu geben, als Krause's Abriß. (Musikal. Rundschau.)

— — Das kurz, klar und übersichtlich gehaltene Werk ist als praktisches Handbuch empfehlenswerth. (Lyra.)

— — Kurz, ein reicheres Material ward wohl selten oder nie in einem sich bescheidenden nur als Abriß bezeichnenden Buche vereinigt und gewiß noch niemals so objektiv und fachkundig dem allgemeinen Nutzen dienstbar gemacht, als in diesem trefflichen Werke.
(Wochen-Rundschau für dramat. Kunst.)

Druck der Verlagsanstalt und Druckerei A.-G. (vormals J. F. Richter) in Hamburg.

VIII. 7a (IV)

Preis eines jeden Heftes im Jahresabonnement 75 Pfennig.

Deutsche Zeit- und Streit-Fragen.

Flugschriften zur Kenntniß der Gegenwart.

Begründet von
Franz von Holtzendorff,
herausgegeben in Verbindung mit Redacteur A. Lammers und Anderen
von
Jürgen Bona Meyer.

Neue Folge. — Sechster Jahrgang.
(Heft 81—96 umfassend.)

Heft 90.

Die Berufung in Strafsachen.

Von

Landgerichtsrath Pfizer
in Ulm.

Hamburg 1891.
Verlagsanstalt und Druckerei A.-G. (vormals J. F. Richter).

Es wird gebeten, die anderen Seiten des Umschlages zu beachten.

Verlagsanstalt und Druckerei A.-G. (vormals J. F. Richter) in Hamburg.

Geschichte
der
Gefängnißverwaltung in Hamburg
von 1622—1872.

Von Adolf Streng,
Gefängnißdirektor der Freien und Hansestadt Hamburg.

Geh. M. 8.—, geb. M. 9.—.

Die vorliegende Arbeit enthält ein außerordentlich interessantes Stück Kulturgeschichte. Auf Grund des reichhaltigen, in den Archiven der Hamburgischen Gefängnißverwaltung bisher unbeachtet vergrabenen Materials liefert der Verfasser eine umfassende Darstellung der Entwickelung der Freiheitsstrafen und des Gefängnißwesens in Hamburg, eine Darstellung, wie sie in solcher Vollständigkeit noch für keinen andern deutschen Staat vorhanden ist. — — — Jeder, der sich für die Entwickelung der Freiheitsstrafen und des Gefängnißwesens interessirt, wird aus dem Buche reiche Belehrung und Anregung schöpfen können. (Deutsche Litteraturzeitung 10. 1. 91.)

Die Gefängnisse der Justizverwaltung in Preußen,
ihre Einrichtung und Verwaltung.

Ein Handbuch für den praktischen Gebrauch
von C. Wulff,

Erster Staatsanwalt am Königlichen Landgericht in Königsberg i./Pr.

Gr. 8. XXIV. u. 714 S. Mk. 16.

Das Justiz-Ministerial-Blatt vom 10. April 1891 macht die Justizbehörden und Justizbeamten auf das Werk aufmerksam.

So weit wir die Litteratur überschauen, existirt ein derartiges Werk bisher nicht. — — — Das Buch bedeutet aber mehr wie lediglich ein wenn auch werthvolles Hülfsmittel für die Thätigkeit des Praktikers, es verdient den Ehrentitel einer Kodifikation aller das vaterländische Gefängnißwesen überhaupt betreffenden Vorschriften. (Königsb. Hartungsche Zeitung.)

Für den preußischen Praktiker ein sehr werthvolles Nachschlagebuch, das zweifellos auch für außerpreußische Gefängnißbeamte seinen Werth hat. (Blätter für Gefängnißkunde XXVI. 1. 2.)

Die Grenzen des Irreseins.

Von Dr. A. Cullerre.

Ins Deutsche übertragen
von Dr. med. Otto Dornblüth,
zweitem Arzt der Provinzial-Irrenanstalt Kreuzberg O.-Sch.

Gr. 8° (VIII und 272 S.). Preis 5 Mk. eleg. geh., 6 Mk. eleg. geb.

In diesem Werke werden die interessanten Uebergangszustände von der geistigen Gesundheit zum Irresein (Zweifelsucht, Selbstmord, Brandstiftungstriebe, Erfinder, Querulanten, Mystiker, hysterische Lügner u. s. w.) in fesselnder Weise behandelt. Wenn es dem Buche gelingt in weitere Kreise zu dringen, wird es manchen Nutzen stiften können.
(Dr. Joh. v. Buschmann in Med. Chir. Rundschau, Wien.)

Die
Berufung in Strafsachen.

Von

Landgerichtsrath Pfizer
in Ulm.

Hamburg.
Verlagsanstalt und Druckerei A.-G. (vormals J. F. Richter).
1891.

HARVARD COLLEGE
NOV 17 1891
LIBRARY.

Das Recht der Ueberſetzung in fremde Sprachen wird vorbehalten.

Druck der Verlagsanſtalt und Druckerei Actien-Geſellſchaft
(vormals J. F. Richter) in Hamburg.

Noch ist die Reichs-Strafprozeß-Ordnung kaum zwölf Jahre in Kraft, und schon ist im Reichstage und auf dem Juristentage wiederholt gegen deren Bestimmungen über die Rechtsmittel Sturm gelaufen, ist die Wiedereinführung der Berufung gegen die Urtheile der landgerichtlichen Strafkammern an der Stelle der zur Zeit allein statthaften Revision beantragt worden. Die Anträge sind von der Mehrheit des Reichstages abgelehnt worden, und die Reichsregierung hat sich dagegen ablehnend verhalten; aber daß der gegenwärtige Rechtszustand nicht durchweg befriedigend sei, darüber war doch so ziemlich Alles einig.

Der Unterschied zwischen den beiden Rechtsmitteln: der Revision, wie sie besteht, und der Berufung, wie sie von manchen Seiten angestrebt wird, darf als bekannt angenommen werden: mit der Revision kann ein Urtheil nur angefochten werden, wenn behauptet wird, daß es auf Verletzung des Gesetzes, d. i. entweder auf falscher Auslegung des Gesetzes oder auf dessen unrichtiger Anwendung auf die festgestellten Thatsachen, beruhe; Gegenstand der Berufung ist das gesamte Urtheil, sind namentlich auch alle darin enthaltenen thatsächlichen Feststellungen.

Wenn ich behaupte: „Die Beschränkung der Anfechtung, nicht bloß der landgerichtlichen, sondern auch der schwurgerichtlichen Urtheile auf die Revision ist verwerflich; aber die Wiedereinführung der Berufung, wie sie angestrebt wird, wäre bedauerlich," so mag dies auf den ersten Anblick sonderbar erscheinen; allein ein Wider-

spruch liegt in dem Satze nicht; ein solcher wäre vorhanden, wenn es wahr wäre, daß das ordentliche Rechtsmittel im Strafprozesse nur entweder die bestehende Revision oder die angestrebte Berufung sein könne; allein diese Alternative ist falsch, es läßt sich ein Drittes denken, ein Rechtsmittel, welches wirksamer ist als die Revision, ohne doch den ganzen Straffall, alle thatsächlichen Feststellungen des ersten Richters, zum Gegenstande der Prüfung des zweiten Richters zu machen.

Es mag den philosophischen Gepflogenheiten der deutschen Rechtswissenschaft nicht entsprechen, kommt aber vielleicht den praktischen Bedürfnissen des Lebens zu statten, wenn ich die Bedeutung der Frage zunächst an einem Rechtsfalle veranschauliche.

Vor einer Reihe von Jahren stand vor der Strafkammer eines württembergischen Landgerichts ein Beamter unter der Anklage des Diebstahls, die dahin ging: „er habe in dem Amtszimmer des Schultheißen N. im Rathhaus zu X. einen von dem Oberamtmann N. an diesen Schultheißen gerichteten Brief weggenommen und diese bewegliche Sache, welche für ihn, wie ihm hierbei bewußt, eine fremde war, sich rechtswidrig zugeeignet."

Der fragliche als „Dienstsache" zur Post gegebene und beförderte Brief hatte das Ersuchen des Oberamtmannes an den Schultheißen enthalten, dafür thätig zu sein, daß bei der bevorstehenden Reichstagswahl, wo Herr N. als der der Regierung genehme Kandidat auftrete, die Wähler in gehöriger Zahl abstimmen. Der Brief gelangte an den Reichstag, der darin eine mißbräuchliche Beeinflussung der Wahl durch den Bezirksbeamten erblickte und die erfolgte Wahl des in dem Briefe genannten Regierungskandidaten kassirte. Der Verdacht, den Brief durch Vermittelung Dritter an den Reichstag gesandt zu haben, richtete sich gegen den angeklagten Verwaltungsbeamten — einen eifrigen Anhänger des Gegenkandidaten —, der in amtlicher Eigenschaft öfters in dem Rathshause zu X. zu verkehren hatte, und so wurde

von der Staatsanwaltschaft gegen ihn die oben mitgetheilte Anklage erhoben.

Die Verhandlung endigte mit der Freisprechung des Angeklagten; in den Urtheilsgründen war zunächst gesagt, es sei „festgestellt, daß der Angeklagte den auf einem Kasten oder auf dem Fenstergesims in einem Umschlage liegenden Brief gesehen, aus dem Umschlage gezogen, gelesen, weggenommen und in die Tasche gesteckt habe"; wie das Gericht zu dieser Feststellung gegen den Angeklagten gelangt war, der vor Beginn der Untersuchung die Wegnahme öffentlich in Abrede gezogen hatte, war aus den Gründen nicht, wenigstens nicht unmittelbar, ersichtlich; diese führten weiter aus: der Brief sei eine bewegliche, dem Schultheißen N. gehörige Sache gewesen, der Angeklagte habe ihn rechtswidrig weggenommen, der Diebstahl sei aber zu verneinen, weil die Absicht der Aneignung nicht erwiesen, dem Angeklagten nicht widerlegt sei, daß er den Brief nur zu vorübergehendem Gebrauche — behufs der Wahlanfechtung — an sich genommen habe.

Dieser letzte Satz (aus dem zu entnehmen ist, daß der Angeklagte in der Verhandlung die Wegnahme des Briefes eingeräumt hatte) enthält eine thatsächliche, mit der Revision nicht anfechtbare Feststellung, und da zum Diebstahl die Absicht der Aneignung gehört, so war auch das freisprechende Urtheil unangreifbar, obwohl gerade diese Begründung der Freisprechung schwerlich haltbar war: der Umstande, daß der Angeklagte die Wegnahme des Briefes öffentlich abgeleugnet hatte, zusammen mit dem anderen nachher zu erörternden Umstande, daß die Wiedererlangung des Briefes, nachdem er einmal seinen politischen Dienst gethan hatte, für den Eigenthümer nicht die mindeste Bedeutung hatte, weil er als körperliche Sache völlig werthlos war, der Angeklagte also durch die Rückgabe nichts als vielleicht seine eigene Kompromittirung erreicht hätte, ließ doch wohl keinen Zweifel daran zu, daß er den Brief sich aneignen, ihn

behalten wollte. Nach Maßgabe seiner übrigen Gründe hätte daher der Richter den Angeklagten wegen Diebstahls verurtheilen müssen; ob diese Verurtheilung gerecht gewesen wäre, ist eine andere Frage; zunächst soll aber untersucht werden, wie es sich mit der Anfechtbarkeit des verurtheilenden Erkenntnisses verhalten hätte, wobei wir — von den Bestimmungen des Gesetzes über die sachliche Zuständigkeit absehend — die drei Möglichkeiten unterstellen, daß die That von einem Schöffengerichte — von einem Landgerichte — von einem Schwurgerichte abzuurtheilen war.

Das Urtheil des Schöffengerichts war nach allen Richtungen anfechtbar; wenn der Angeklagte darauf beharrte, daß er den Brief überhaupt nicht an sich genommen habe, so mußte im zweiten Rechtsgange die ganze Beweisaufnahme wiederholt, mußten alle über die erheblichen Thatsachen des Falles vom ersten Richter vernommenen Zeugen vom Berufungsrichter abermals vernommen werden, woneben der Angeklagte wie der Staatsanwalt noch beliebige weitere Zeugen ins Feld führen konnte. Hernach unterlag natürlich auch die rechtliche Würdigung des ersten Richters der Prüfung des zweiten Richters. — Auf diese Prüfung war der zweite Richter beschränkt, wenn das erste Urtheil von der Strafkammer des Landgerichts gefällt war, deren thatsächliche Feststellungen unanfechtbar waren. Wir unterstellen den Fall, daß der Angeklagte die Wegnahme des Briefes bestritt; gesehen hatte sie Niemand, der Beweis für die Wegnahme konnte also nur ein Indizienbeweis, er konnte nur auf die Erhärtung solcher Thatsachen (durch Zeugenaussagen u. s. w.) gerichtet sein, aus denen (mit Sicherheit) auf die entscheidende Thatsache der Wegnahme ein Schluß gezogen werden konnte; mochte aber dieser Schluß noch so mangelhaft und unsicher sein: die auf Grund dieser Schlußfolgerung vom ersten Richter ausgesprochene „thatsächliche Feststellung“: „der Angeklagte hat den Brief weggenommen“ — war für den zweiten Richter

unanfechtbar, er mußte sich darauf beschränken, zu prüfen, ob der erste Richter das Gesetz richtig ausgelegt und richtig auf die festgestellten Thatsachen angewendet hatte. — Wäre endlich das Urtheil von einem Schwurgerichte gefällt worden, so stand dem Angeklagten zwar formell das Rechtsmittel der Revision ebenso wie gegen das Urtheil einer Strafkammer zu, thatsächlich aber wäre das Urtheil des Schwurgerichts unanfechtbar gewesen; den Geschworenen war die Frage vorzulegen: „Ist der Angeklagte schuldig, an dem und dem Tage im Amtszimmer des Rathhauses zu X. eine fremde bewegliche Sache, nämlich einen (wie er wußte) dem Schultheißen N. gehörigen Brief, diesem in der Absicht weggenommen zu haben, sich denselben rechtswidrig zuzueignen?" Diese Fragestellung wäre schwerlich anfechtbar gewesen; war sie es aber nicht, so war auch das auf den Wahrspruch der Geschworenen: „Nein" oder „Ja, mit mehr als sieben Stimmen" gegründete freisprechende oder verurtheilende Erkenntniß unanfechtbar.

Ich habe schon in der Schrift: „Recht und Willkür im deutschen Strafprozeß" auf die Absonderlichkeit hingewiesen, die darin liegt, daß die Anfechtbarkeit eines Strafurtheils um so mehr beschränkt ist, je schwerer die den Gegenstand des Urtheils bildende That ist: ein Forstfrevel kann zum Gegenstande von drei —, ein Diebstahl, eine Körperverletzung, eine Beleidigung je nachdem zum Gegenstande von zwei oder drei Verhandlungen gemacht werden, der wegen Mordes Angeklagte ist thatsächlich auf eine Instanz beschränkt. Das Bedenkliche, namentlich der letzteren Bestimmung, zu zeigen, ist unser Rechtsfall besonders geeignet. Ein Diebstahl unterliegt ja allerdings gewöhnlich nicht der Zuständigkeit des Schwurgerichts, doch kann dies im Falle des Zusammenhanges, d. h. wenn dem Angeklagten neben dem Diebstahle ein vor das Schwurgericht gehöriges Verbrechen zur Last gelegt wird, immerhin vorkommen, und ähnliche Bedenken wie in unserem Falle können sich auch bei Verbrechen ergeben, die

grundsätzlich den Schwurgerichten zur Aburtheilung überwiesen sind. Ich gehe darum auf diese Bedenken um so mehr ein, als meines Erachtens die Frage: „Soll gegen Urtheile der Strafkammern die Berufung wieder eingeführt werden?“ nicht bloß unrichtig gefaßt, sondern auch zu eng gestellt ist; es sollte allgemein gefragt werden: „Welches ordentliche Rechtsmittel soll gegen die Urtheile der (höheren) Strafgerichte stattfinden?“

Was wäre wohl in unserem Rechtsfalle das Schicksal des Angeklagten gewesen, wenn er von Geschworenen abgeurtheilt worden wäre? Das läßt sich schwer sagen, es wäre vermuthlich davon abgehangen, ob mehr regierungsfreundliche oder mehr oppositionelle Geschworene zur Urtheilsfällung berufen wurden, denn der Prozeß war in Wirklichkeit ein politischer Prozeß, und mancher Geschworene hätte sich — ich denke, nicht ganz mit Unrecht — die Frage so zurechtgelegt: „Soll man den Angeklagten strafen, weil er die Vernichtung der Wahl des Regierungskandidaten herbeigeführt hat?“ Ich lasse aber die politische Seite des Falles ganz außer Betracht und halte mich bloß an die Rechtsfrage. — Der Vorsitzende hätte den Geschworenen vermuthlich etwa folgende Belehrung zu theil werden lassen: „Eines Diebstahls macht sich schuldig, wer eine fremde bewegliche Sache einem Anderen wegnimmt, in der Absicht, dieselbe sich rechtswidrig zuzueignen; Sie haben also zu prüfen: 1. ob ein Brief eine bewegliche Sache ist; 2. ob der Brief eine fremde Sache war, d. h. ob er dem Schultheißen N. gehörte, und ob der Angeklagte sich dessen bewußt sein mußte, nicht etwa annehmen konnte, der Schultheiß habe ihn (als werthlos) weggeworfen; 3. ob der Angeklagte den Brief weggenommen hat; 4. ob er die Absicht gehabt hat, ihn sich anzueignen, d. h. so zu behandeln, wie wenn er ihm gehören würde; 5. ob diese Aneignung eine rechtswidrige war, d. h. ob er kein Recht hatte, sich die fremde Sache anzueignen, was wieder mit der zweiten Frage

zusammenhängt: ob er nicht den Brief für herrenlos halten durfte. Aus der Bejahung dieser fünf Fragen ergiebt sich das Schuldig, aus der Verneinung irgend einer der fünf Fragen das Nichtschuldig."

Die Geschworenen waren wohl bisher der Meinung, daß der Diebstahl ein recht einfacher, jedem Kinde über zehn Jahren verständlicher Begriff sei; jetzt erfahren sie zu ihrer Ueberraschung, daß „eins! zwei! drei!" und sogar vier und fünf „dazu nöthig sei." Halten sie sich an die Belehrung des Vorsitzenden, so machen sie sich daran, eine der fünf Fragen um die andere zu beantworten; als gewissenhafte Männer werden sie kaum umhin können, jede einzelne Frage zu bejahen; nun haben sie alle Theile des „Schuldig" in der Hand — „fehlt leider! nur das geistige Band!"

Der Vortrag, den Mephistopheles dem Schüler über den Werth der Philosophie hält, ist echt diabolisch: διάβολος kommt von διαβάλλειν, und das bedeutet wörtlich durcheinanderwerfen: er wirft Falsches und Wahres durcheinander, um dem Schüler ein recht abschreckendes Zerrbild der Wahrheit zu geben, — wie ja auch der Verleumder, der διάβολος, seinen Zweck nie besser erreicht, als wenn er geschickt Falsches mit Wahrem vermischt. Die Encheiresis naturae, das analytische Verfahren des Forschers auf dem Gebiete sei es der sinnlichen Natur oder des Geistes ist keineswegs so nichtsnutzig, wie es Mephisto dem Schüler darstellt, um ihn „Vernunft und Wissenschaft" verachten zu lehren; eine traurige Beschäftigung wird das Zergliedern der Begriffe erst dann, wenn dem Forscher der Sinn für das Ganze, für das „geistige Band", abhanden kommt, — was freilich öfters, als zu wünschen, der Fall ist! — Vielleicht wäre unter den Geschworenen ein verständiger, muthiger Mann gewesen, und dieser hätte gesagt: „Es mag sein, daß der Angeklagte eine bewegliche Sache weggenommen hat, daß sie dem Schultheißen gehörte, daß er das wußte, daß er sie sich aneignen wollte und daß er dazu kein Recht hatte, — aber gestohlen hat er darum

doch nicht, ein Dieb ist er nicht, ich sage: Nicht schuldig!" — Und der schlichte Mann hatte Recht, auch wenn er seine Abstimmung nicht weiter zu begründen vermochte, als etwa mit dem Satze: „Einen Brief kann man nicht stehlen."

Sein richtiges Gefühl, sein Rechtsgefühl trieb ihn zur richtigen Entscheidung, wie eben dieses Gefühl auch die Berufsjuristen, die in Wirklichkeit zu urtheilen hatten, zur Freisprechung bestimmte; der Unterschied zwischen ihnen und den Geschworenen war nur der, daß dieser für seinen Wahrspruch keine Gründe hätte angeben müssen, während jene hierzu verpflichtet waren und — einen falschen Grund angaben. Den richtigen Grund zur Freisprechung liefert uns nur die wissenschaftliche Betrachtung des Diebstahlsbegriffs, die ebenso die Theile wie das Ganze ins Auge faßt. — Der Diebstahl ist ein Verbrechen gegen fremdes Eigenthum; bei jedem Verbrechen strafen wir einerseits den bösen Willen, andererseits den (vom Verbrecher gewollten) schlimmen Erfolg; wir strafen den bösen Willen wegen seines (erreichten oder nicht erreichten) Erfolges: der Verletzung fremden Rechts, nicht wegen des (erreichten oder nicht erreichten) Zweckes, den der Verbrecher mit seiner That verfolgte. Was bezweckt Derjenige, der aus Eifersucht seinem Nebenbuhler das Messer in den Leib stößt? Antwort: Befriedigung seines Rachedurstes. Strafen wir ihn aber wegen dieses unsittlichen Zweckes? Gewiß nicht! Wenn Jemand einen Anderen im Zorn über eine erlittene Beleidigung am Körper verletzt, so will er Rache nehmen und wird straffällig; wenn er dagegen die Beleidigung scheinbar ruhig hinnimmt, hernach aber von einem Verbrechen Kunde erhält, das der Beleidiger vor Jahren verübt hat, und nun, um sich für die Beleidigung zu rächen, von diesem Verbrechen Anzeige bei Gericht macht, welche die Verurtheilung des Beleidigers zu mehrjährigem Zuchthaus zur Folge hat, so hat er seinen Zweck viel gründlicher erreicht, als wenn er dem

Beleidiger auf der Stelle einen Schlag ins Gesicht gegeben hätte; auch hat er viel unsittlicher gehandelt, als wenn er diese rechtswidrige Rache genommen hätte, aber strafbar ist er gewiß nicht. — Und was ist der Zweck des Diebes? Die landläufige Antwort lautet: Er will sich bereichern; allein diese Absicht ist nicht der Grund, warum wir den Diebstahl strafen; die Absicht, sich zu bereichern, ist nicht strafbar, und man kann stehlen, ohne sich bereichern zu wollen. Wenn der „heilige" Crispinus einem Gerber Leder wegnimmt, um den Armen daraus Schuhe zu machen, oder wenn Hagen der Kriemhilde den Nibelungenhort wegnimmt und in den Rhein versenkt, damit Kriemhilde nicht mit dem Schatze Rächer für Siegfrieds Mord werben kann, so stehlen sie, obwohl weder der Eine noch der Andere sich bereichern will. Die Strafbarkeit des Diebstahls muß also in etwas Anderem als in dem Zwecke liegen, der weder bei Crispinus noch bei Hagen strafbar ist; er liegt in dem — hier direkt, dort als nothwendige Folge der That gewollten — Erfolge, daß der Bestohlene ärmer wird, etwas von seinem Vermögen, d. i. von seiner wirthschaftlichen Kraft, einbüßt. Und darin lag der gerechte Grund für die Freisprechung des Angeklagten in unserem Rechtsfalle; hätte man den Schultheißen gefragt, um wie viel er durch die Wegnahme des Briefes ärmer geworden zu sein glaube, so hätte er geantwortet: „Um nichts; an dem Stücke Papier war mir nichts gelegen, mir war es bloß unangenehm, daß der Herr Oberamtmann, wenn der Inhalt des Briefs bekannt wurde, in Verlegenheit kommen konnte;" und ebenso gewiß ist es, daß der Angeklagte keinen Augenblick daran dachte und denken konnte, daß er durch die Wegnahme des Briefes den Schultheißen ärmer mache, an seinem Vermögen schädige; nicht um das Eigenthum an einer beweglichen Sache, die er allerdings nicht an sich nehmen konnte, ohne sie dem Anderen wegzunehmen, sondern um die sichere Kunde des

Inhaltes des Briefes, um das — als Sache werthlose — Beweismittel für die Wahlbeeinflussung war es ihm zu thun; die Thatbestandsmerkmale des Diebstahls waren in der (wie wir unterstellen) den Geschworenen vorgelegten Frage richtig angeführt, aber der Richter oder Geschworene, der das Gesetz nicht nach dem Buchstaben, sondern nach dem Geiste anwenden wollte, durfte und mußte die Frage nach der Absicht der rechtswidrigen Zueignung verneinen. Denn wie es nach Ranke die Aufgabe des Historikers ist, die Dinge so zu erzählen, wie sie sich zugetragen haben, so ist es Aufgabe des Richters, den Thatbestand der Handlung, über die er urtheilen soll, in allen ihren Theilen, inneren wie äußeren Merkmalen, klar sich vor Augen zu stellen und darauf das Gesetz seinem wahren Sinne nach anzuwenden, nicht aber die Thatsachen in ein aus Gesetzesbuchstaben und Paragraphen gezimmertes Prokrustesbett zu spannen oder zu zwängen. Die Handlung des Angeklagten war freilich rechtswidrig, aber seine Absicht war nicht auf rechtswidrige Verletzung fremden Eigenthums, sondern auf rechtswidriges (nach dem vielleicht mangelhaften positiven Recht jedoch strafloses) Eindringen in fremde Geheimnisse gerichtet; seine Handlung wäre rechtlich und moralisch um nichts besser und um nichts schlechter gewesen, wenn er den Papierkorb des Schultheißen durchsucht und dort den „herrenlosen" Brief gefunden, sich angeeignet und bekannt gemacht hätte.

Die Geschworenen hätten den Angeklagten vielleicht freigesprochen, vielleicht aber auch verurtheilt, und diese Verurtheilung wäre wie die Freisprechung unanfechtbar gewesen: sie war das Ergebniß der Bejahung der fünf richtig formulirten Thatbestandsmerkmale, und ob diese mit Recht oder mit Unrecht bejaht waren, darüber stand dem Revisionsrichter kein Urtheil zu; die Geschworenen konnten ja der Meinung sein, der Brief des Oberamtmanns sei ein werthvolles Autograph, das sich der

Angeklagte angeeignet habe, um es an einen Handschriften-Liebhaber zu verkaufen: das wäre wohl ein Irrthum, aber nur ein Irrthum über Thatsachen, nicht ein Irrthum im Recht gewesen. — Das Gesetz dem Geiste nach anzuwenden, ist freilich nicht Sache aller rechtsgelehrten Richter, aber noch weniger Gewähr für solche Anwendung des Gesetzes bieten im Durchschnitt die Geschworenen; und darum sage ich: Die Revision als einziges Rechtsmittel gegen die Urtheile des Schwurgerichts ist durchaus unzureichend; will man freilich ein besseres Rechtsmittel einführen, so muß man mit dem Schwurgerichte in seiner jetzigen Verfassung brechen.

Hätte die Strafkammer die Absicht des Angeklagten, den Brief dauernd für sich zu behalten, bejaht, wie sie ohne Zweifel zu bejahen war, so hätte sie von ihrem Standpunkte aus eine Verurtheilung aussprechen müssen; diese hätte der Angeklagte mit der Revision anfechten können als auf unrichtiger Auffassung des Diebstahlsbegriffs beruhend, die Natur des Vergehens als eines solchen gegen fremdes Vermögen verkennend, und für den Revisionsrichter lag rechtlich und thatsächlich die Möglichkeit vor, unter Aufhebung des ersten Urtheils den Angeklagten freizusprechen. — Das freisprechende Urtheil der Strafkammer konnte, so wie es lautete, nicht angefochten werden, weil die Freisprechung auf einer „thatsächlichen Feststellung" beruhte. Es ist nun freilich eine der herrlichsten 1848er Errungenschaften, daß die deutsche Staatsweisheit den Franzosen das Kunststück abgeguckt hat, wie man sich selbst ins Gesicht — schlägt: der Staat, vertreten durch den Staatsanwalt, greift sein eigenes Urtheil an, das er durch den Mund seines Richters („Im Namen des Königs!") gefällt hat! Dem deutschen Rechte ist oder war ein solcher Widersinn fremd; der Freigesprochene war und blieb freigesprochen (wofern nicht die ganz besonderen Voraussetzungen für Wiederaufnahme des Verfahrens vorlagen), es gab

keinen Staatsanwalt als „Wächter des Gesetzes“ und darum auch weder Revision noch Berufung des Staates gegen sein eigenes Urtheil. Der Widersinn des französischen Rechtes, an dem freilich die pseudokonservativen (und die pseudoliberalen) Gegner der richterlichen Unabhängigkeit ihre Freude haben, läßt sich auch nicht durch Zweckmäßigkeitsgründe rechtfertigen; es kann ja geschehen, daß manchmal ein Vergehen infolge unrichtiger Rechtsauffassung oder Rechtsanwendung von seiten eines Gerichts straflos bleibt; aber abgesehen davon, daß keine volle Gewähr dafür gegeben ist, daß die abweichende Rechtsauffassung des Revisionsrichters die richtige ist, erscheint jene Gefahr gering im Vergleich zu der viel größeren Gefahr staatsanwaltlicher Tendenzprozesse. Staat und Angeklagter, habe ich schon früher gesagt, stehen sich nicht als gleichberechtigte Parteien gegenüber; dem Angeklagten war es nach gutem alten deutschen Rechte vergönnt, das Urtheil, das seine Volksgenossen gegen ihn gefunden hatten, zu schelten, aber daß der Staat oder das Volk sein eigenes Urtheil schilt, das widerstreitet der Vernunft und der Gerechtigkeit; dieser ist genügt, wenn der zweite Richter im Fall der vom Angeklagten erhobenen Berufung das Recht und die Pflicht hat, die Sache in ihrem ganzen Umfange zu würdigen und nach Befund eine strengere Strafe zu verhängen, als der erste Richter; wer dieses Recht dem zweiten Richter abspricht, der stellt sich gerade so wie die Vertheidiger der staatsanwaltschaftlichen Berufung auf den verkehrten privatrechtlichen Standpunkt, als ob der Staat und der Angeklagte Parteien eines Rechtsstreites wären, durch das Urtheil der ersten Instanz, soweit es dem Angeklagten günstig ist, für ihn ein (wohlerworbenes) Recht begründet würde, das ihm nur im Falle der von der „Gegenpartei“, dem Staate, erhobenen Berufung — oder, wenn diese Berufung für unstatthaft erklärt wird, überhaupt nicht geschmälert werden könne. Das Verbot der sogenannten reformatio

in pejus hat im Civilprozeß seinen guten Sinn, in den Strafprozeß gehört es nicht.

Zur Zeit haben wir nun aber einmal die Berufung und die Revision des Staatsanwalts gegen das Urtheil des Staatsgerichtes, und vom Standpunkte dieses geltenden Rechtes aus erscheint es schwer verständlich, warum in unserem Rechtsfalle dem Staatsanwalte das Recht der Anfechtung des freisprechenden Urtheils entzogen ist, wie freilich auch der Angeklagte das verurtheilende Erkenntniß nicht mit der Revision anfechten kann, soweit es auf „thatsächlichen Feststellungen" beruht. — Die Freisprechung des Angeklagten hätte auch aus anderen Gründen erfolgen können; es läßt sich denken, daß die Strafkammer aussprach: es sei nicht als erwiesen anzunehmen, daß der Angeklagte den Brief weggenommen habe, vielmehr möglich, daß ein Dritter ihn auf dem Rathhause an sich genommen und dem Angeklagten ausgefolgt habe; oder auch: es sei zwar als erwiesen anzusehen, daß der Angeklagte den Brief an sich genommen habe, aber es sei glaublich, daß er ihn im Papierkorbe des Schultheißen gefunden und darum für herrenlos, für eine vom Eigenthümer preisgegebene Sache gehalten habe. Das Eine wie das Andere wäre eine mit der Revision unanfechtbare thatsächliche Feststellung gewesen; ebenso aber auch der Ausspruch zum Nachtheile des Angeklagten: nach dem Ergebniß der Verhandlung sei das Vorbringen des Angeklagten, daß der Brief herrenlos (derelinquirt) gewesen, daß er ihn jedenfalls für herrenlos gehalten habe, für widerlegt zu erachten. Die eine wie die andere „Feststellung" ist unanfechtbar, auch wenn aus dem Urtheile in keiner Weise ersichtlich ist, wie der Richter zu ihr gelangt ist, denn das Gesetz (Str.-Pr.-O. § 266) bestimmt:

„Wird der Angeklagte verurtheilt, so müssen die Urtheilsgründe
„die für erwiesen erachteten Thatsachen angeben, in welchen die
„gesetzlichen Merkmale der strafbaren Handlung gefunden werden.

„Insoweit der Beweis aus anderen Thatsachen gefolgert wird,
„sollen auch diese Thatsachen angegeben werden . . . .

„Wird der Angeklagte freigesprochen, so müssen die Urtheils-
„gründe ergeben, ob der Angeklagte für nicht überführt oder
„ob und aus welchen Gründen die für erwiesen angenommene
„That für nicht strafbar erachtet worden ist."

Warum (zu Gunsten des Angeklagten) die der Anklage zu Grunde liegenden Thatsachen (die Thatbestandsmerkmale) für nicht erwiesen erachtet worden sind, hat nach diesem Paragraphen der Richter überhaupt nicht zu sagen; warum sie (zu Ungunsten des Angeklagten) für erwiesen erachtet worden sind, das sollen die Urtheilsgründe angeben, aber sie müssen es nicht, d. h., wenn der Richter diese Angabe unterläßt, so thut dies der Gültigkeit seines Urtheils nicht den mindesten Eintrag — nach der Gestaltung des Rechtsmittels der Revision mit vollem Recht; denn wenn die Gründe, die den Richter zu einer thatsächlichen Feststellung bejahenden oder verneinenden Inhalts veranlaßt haben, auch noch so handgreiflich verkehrt sind: die thatsächliche Feststellung bleibt thatsächliche Feststellung und als solche für die Revision unanfechtbar; da nimmt es sich in der That immer noch besser aus, wenn der Richter seine verkehrten Gründe für diese Feststellungen im verschwiegenen Herzen bewahrt.

Es wird kaum einer langen Ausführung bedürfen, daß ein so eng begrenztes Rechtsmittel, wie die jetzige Revision, den Bedürfnissen des Lebens, dem Anspruch auf Rechtsschutz, die der möglicherweise unschuldige Angeklagte erheben darf, sehr wenig entspricht; ein vorsichtiger, geschickter Richter kann den Erfolg der gegen sein Urtheil an sich möglichen Revision fast immer dadurch vereiteln, daß er den Thatbestand des Vergehens möglichst umfassend in seine einzelnen Theile auflöst, d. h. in möglichst großem Umfange „thatsächliche Feststellungen" vornimmt, die, wenn sie auch unrichtig sind, doch die Revision aus-

schließen. Und auch ohne ein solches Bestreben spielen die thatsächlichen Feststellungen im Strafprozeß eine so große Rolle, daß es schwerlich gerechtfertigt ist, ihre Prüfung dem Richter über das Rechtsmittel ganz zu entziehen. Es verhält sich hier wesentlich anders als im Civilprozeß; der Thatbestand eines Civilrechtsstreites liegt in vielen Fällen von Anfang an klar vor; in anderen Fällen, wo er im ganzen oder in einzelnen Theilen bestritten ist, erfolgt die Klarstellung durch Beweisaufnahme regelmäßig ohne viele Schwierigkeiten; im bürgerlichen Leben hat ja Jeder gewöhnlich ein Interesse daran, daß ihm der Beweis für abgeschlossene Rechtsgeschäfte gesichert sei, er wird diese Sicherung durch Errichtung von Urkunden, Zuziehung von Zeugen ꝛc. nach Möglichkeit anstreben, der Indizienbeweis, d. i. der Beweis einer erheblichen Thatsache durch Schlußfolgerung aus anderen nicht unmittelbar erheblichen Thatsachen spielt naturgemäß im Civilprozeß eine sehr untergeordnete Rolle. Ganz anders im Strafprozeß: der Verbrecher sucht für seine That regelmäßig das Dunkel, er vermeidet die Anwesenheit von Zeugen, noch seltener stellt er über die Verübung der That etwas Schriftliches aus, der Richter ist daher ihm gegenüber sehr häufig auf den Indizienbeweis beschränkt; nicht über die Thatbestandsmerkmale, sondern nur über Thatsachen, aus denen auf das Vorhandensein jener geschlossen werden kann, vermag er Zeugen zu vernehmen. In unserem Rechtsfalle war der Indizienbeweis verhältnißmäßig einfach: Durch Zeugen konnte festgestellt werden, daß zur entscheidenden Zeit außer dem Angeklagten Niemand, der ein Interesse an dem Briefe hatte, in das Rathszimmer gekommen, und daß der Angeklagte nachher im Besitze des Briefes war; Erwägungen verhältnißmäßig einfacher Art entschieden, ob eine Absicht der Aneignung, des Behaltens des Briefes beim Angeklagten bestanden habe. In anderen Fällen ist die Würdigung des Indizienbeweises erheblich schwieriger;

ich lasse einen solchen, im wesentlichen gleichfalls dem Leben entnommenen Fall folgen.

Eine Gemeinde hatte eine Geldlotterie veranstaltet: es waren eine Million Lose zu 3 Mark ausgegeben, die Gewinne betrugen insgesamt eine Million Mark, zerlegt in 200 Gewinne von 1000 Mark und mehr, zusammen im Betrage von einer halben Million, und in eine große Zahl kleinerer Gewinne von 500 Mark und weniger, zusammen auch im Betrage von einer halben Million. Am Tage der öffentlichen Ziehung wurden die Nummern der Lose, auf die einer der großen Gewinne gefallen war, im Amtsblatte der Gemeinde bekannt gemacht; die Nummern der Lose mit kleinen Gewinnen wurden in einer am Tage nach der Ziehung ausgegebenen Liste veröffentlicht. An diesem Tage trafen sich zwei Bekannte im Wirthshause; der Eine sagte dem Anderen: er habe auch noch drei Lose, von den großen Gewinnen sei keiner auf sie gefallen, das habe er schon aus dem Amtsblatte gesehen; ob ein kleiner Gewinn darauf gefallen sei, wisse er nicht, er gebe sie jetzt billig her; nach einigem Handeln, wobei der Käufer schließlich für den Fall, daß er mehr als 20 Mark gewinne, noch die Zahlung einer Flasche Wein versprach, überließ der Inhaber der Lose diese seinem Kameraden um 2 Mark. Als der Käufer sich entfernt hatte, wurde der Verkäufer von anderen Wirthsgästen aufgezogen: er habe einen schlauen Handel gemacht, er könne mit seinem Lose noch 500 Mark oder mehr gewinnen, und verkaufe sie für 2 Mark! Darauf antwortete der Verkäufer: er wisse schon, daß er kein schlechtes Geschäft mache, er habe schon Nachmittags um zwei Uhr die Ziehungsliste eingesehen und sich überzeugt, daß auf seine drei Lose kein Gewinn gefallen sei; durch die Ziehungsliste wurde letzteres bestätigt. Der Käufer der Lose erhielt von der verfänglichen Aeußerung Kenntniß und machte dem Staatsanwalte Anzeige, auf dessen Antrag der Verkäufer wegen Betruges vor

Gericht gestellt wurde unter der Anklage: er habe die Lose, wissend, daß sie werthlos seien, unter der falschen Vorspiegelung, daß man damit noch einen beträchtlichen Gewinn machen könne, verkauft und so den Käufer um 2 Mark beschädigt, sich den entsprechenden Vortheil verschafft. — Der Angeklagte bestritt, die verfängliche Aeußerung gethan zu haben, und machte geltend: die Ziehungsliste sei an jenem Tage erst Abends um sechs Uhr gedruckt gewesen, er habe sie also nicht um zwei Uhr Nachmittags einsehen können. Die letztere Behauptung wurde bestätigt, ebenso aber auch durch Zeugenaussagen die verdächtige Aeußerung des Angeklagten. — Der Referent in der Sache beantragte dessen Verurtheilung; der Angeklagte, führte er aus, habe zugestandenermaßen drei in jenem Augenblicke thatsächlich werthlose Lose als solche, mit denen man noch einen Gewinn machen könne, verkauft, und daß er die Werthlosigkeit gekannt habe, könne nicht bezweifelt werden; sei es schon im höchsten Grade verdächtig, daß Jemand drei Lose, mit denen er (nach seiner Behauptung) noch 1500 Mark gewinnen zu können glaube, um 2 Mark verkaufe, so müsse jeder Zweifel an seinem bösen Glauben schwinden angesichts seines genugsam erwiesenen außergerichtlichen Geständnisses, daß er zur Zeit des Verkaufes schon gewußt habe, daß auf die Lose kein Gewinn gefallen sei. Es fehlte wenig, so wäre der Angeklagte verurtheilt worden; doch erfolgte schließlich die Freisprechung mit der Begründung: es sei nicht anzunehmen, daß der Angeklagte die Werthlosigkeit der Lose im Augenblicke des Verkaufes gekannt habe; aus dem Kaufpreise folge nichts gegen ihn; auch wenn er in gutem Glauben gewesen sei, habe er die Lose sehr wohl zu 2 Mark verkaufen können, da deren Werth nach Wegfall der großen Gewinne nur noch ein Minimum über $1\frac{1}{2}$ Mark betragen habe; durch die, allerdings vollständig erwiesene, verfängliche Aeußerung aber werde sein böser Glaube nicht dargethan, denn dieses sogenannte

Geständniß sei auf eine Thatsache gerichtet, die unmöglich wahr sein könne, darum kein Geständniß, sondern eine Abwehr des Spottes wegen seines vermeintlich schlechten Geschäftes gewesen; sein guter Glaube folge auch daraus, daß er sich für einen gewissen Fall noch eine Flasche Wein habe zusichern lassen. — Wäre eine Verurtheilung erfolgt, so hätten die Gründe gelautet: „Es ist durch das Ergebniß der Verhandlung festgestellt, daß der Angeklagte an seinen Kameraden drei Lose um 2 Mark verkauft hat, daß diese Lose zur Zeit des Verkaufes werthlos waren, und daß der Angeklagte zu dieser Zeit wußte, daß sie werthlos waren"; wollte das Gericht etwas Uebriges thun, so fügte es noch bei: „Die Ueberzeugung von diesem Wissen hat man einerseits aus dem auffallend niederen Preise gewonnen, mit dem sich der Angeklagte begnügt hat, andererseits aus seinem durch die eidlichen Aussagen mehrerer Zeugen erwiesenen außergerichtlichen Geständnisse." — Und diese Verurtheilung wäre mit der Revision nicht anzufechten gewesen: die Gründe gaben die für erwiesen erachteten Thatsachen an, in welchen die gesetzlichen Merkmale des Betruges gefunden wurden und wirklich enthalten waren; der Nachsatz enthielt die Thatsachen, aus denen der Beweis des Wissens gefolgert wurde; er war nicht (absolut) nöthig und, so grundfalsch er nach seinem ganzen Inhalte war, der Anfechtung durch die Revision entzogen.

Hat unser erster Rechtsfall den Beweis geliefert, daß die Revision gegenüber von Schwurgerichtsurtheilen, obwohl an sich statthaft, doch thatsächlich regelmäßig werthlos ist, so wird dieser zweite ihre Unzulänglichkeit auch gegenüber den Urtheilen der landgerichtlichen Strafkammern dargethan haben. — Aus dieser Unzulänglichkeit wird nun vielfach die Nothwendigkeit der Wiedereinführung des Rechtsmittels der Berufung gefolgert, wie solche früher in Deutschland wohl überall gegen die in erster Instanz ergangenen Strafurtheile stattgefunden hat; die Anhänger der

Reviſion aber ſagen: „Die Reviſion mag ihre Mängel haben, aber die Wiedereinführung der Berufung hätte noch größere Uebelſtände zur Folge, alſo — muß alles beim alten bleiben.“ Gewiß: die Wiedereinführung der Berufung des früheren Rechtes hätte große Uebelſtände zur Folge; man wird ſogar zugeben müſſen, daß ſie ſchwerer ins Gewicht fallen würden, als die Mängel der Reviſion; darum iſt aber doch die Folgerung falſch, daß alles beim alten bleiben müſſe.

Ueber die Einwendungen gegen die Berufung des früheren Rechtes vermag Jedermann ſich aus Reichstags- und Juriſtentags-Verhandlungen genügend zu unterrichten, weshalb ich mich bei deren Wiedergabe kurz faſſen kann, zumal ich ihnen nichts Neues hinzuzufügen habe. — Die Berufung im herkömmlichen Sinne iſt ein Rechtsmittel, durch das eine von einem Gerichte entſchiedene Rechtsſache — ſei es eine Strafſache oder eine bürgerliche Streitſache — in ihrem ganzen Umfange zur Entſcheidung vor einen höheren Richter gebracht wird. Unrichtig wäre es, zu ſagen: „zur Verhandlung und Entſcheidung“; durch die Berufung, wie ſie jetzt iſt, wird allerdings die Sache auch zur *Verhandlung* vor den höheren Richter gebracht, und zwar in nothwendiger Folge des Grundſatzes der Mündlichkeit des Verfahrens. So lange dieſer Grundſatz nicht beſtand, konnte auch keine Verhandlung vor dem zweiten Richter ſtattfinden, ſo wenig wie eine ſolche vor dem erſten Richter ſtattfand; dieſer fällte ſein Urtheil auf Grund der Akten der vom Unterſuchungsrichter geführten „General- und Spezial“-Unterſuchung, und eben dieſe Akten wurden nebſt dem Urtheile des erſten Richters dem Berufungsrichter vorgelegt: dieſer war alſo über alles Thatſächliche des Falles — eben aus den Akten und nur aus ihnen — ebenſogut oder vielmehr ebenſoſchlecht unterrichtet, wie der erſte Richter. Nun iſt die erſte Vorausſetzung für jedes Rechtsmittel zweifellos die, daß der zweite Richter *mindeſtens ebenſo-*

gut wie der erste über alles Thatsächliche des Falles unterrichtet sei; daraus aber ergiebt sich die Unbrauchbarkeit der Berufung in dem herkömmlichen Sinne für das mündliche Verfahren: der zweite Richter wird in den allermeisten Fällen höchstens ebensogut, regelmäßig aber schlechter über das Thatsächliche des Falles unterrichtet sein, als der erste Richter; es muß vor ihm die ganze Beweisaufnahme, soweit es sich um erhebliche Thatsachen und Beweismittel handelt, wiederholt —, es müssen also vor allem alle Zeugen zum zweiten Male vernommen werden; nun wird es aber keinem Zweifel unterliegen können, daß diese Zeugen häufig das zweite Mal die Wahrheit entweder nicht ebensogut und vollständig sagen können oder sie nicht ebenso sagen wollen. — Zu diesem grundsätzlichen Bedenken gegen die alte Berufung tritt noch ein praktisches, das gleichfalls unter der Herrschaft des schriftlichen Verfahrens nicht bestand; ob man einen Band Akten auf eine Strecke von zwei oder auf eine Strecke von zwanzig Meilen versandte, das war ziemlich einerlei; nicht einerlei aber ist es, ob zehn oder zwanzig oder noch mehr Zeugen zu einer Verhandlung zwei oder ob sie zwanzig Meilen weit reisen müssen; schon die Reisen an den Sitz der Strafkammer bilden eine erhebliche Belästigung des Publikums und eine sehr beträchtliche Belastung der Staatskasse; in jedem Berufungsfalle alle Zeugen gar an den Sitz des Oberlandesgerichts zu sprengen, das wäre einfach ein Unding. Die Vertheidiger der Wiedereinführung der Berufung haben darum auch schon den Vorschlag gemacht, bei den Landgerichten selbst Berufungskammern zur Verhandlung der Berufungen gegen die von der Strafkammer des Landgerichts gefällten Urtheile zu bilden, oder von zwei Kammern je die eine zur Berufungskammer für die Urtheile der anderen zu machen. Man hat an einzelnen Orten schon Versuche in dieser Richtung gemacht, aber die Ergebnisse scheinen nicht sehr ermuthigend gewesen zu sein;

wenigstens ist eine Nachahmung des gegebenen Beispiels in weiteren Kreisen nicht erfolgt, und wohl mit gutem Grunde. Es ist etwas Unnatürliches, wenn die eine Hälfte der Richter in einem Kollegium über die Gerechtigkeit des von der anderen Hälfte gefällten Urtheils entscheiden soll; „der Richter ist auch ein Mensch, so zu sagen", und so wäre von zwei Dingen eines fast unvermeidlich: entweder sind die Mitglieder der einen Kammer auf die Wahrung des kollegialen Verhältnisses zu denen der anderen Kammer bedacht; dann werden sie möglichst ungern an die Abänderung eines angefochtenen Urtheils gehen; oder nehmen sie keine solche Rücksichten, dann giebt es zwischen den Mitgliedern beider Kammern persönliche Verstimmungen, die leicht auf die Behandlung der Sachen in der Art zurückwirken, daß jede Kammer der anderen ihre geistige Ueberlegenheit zeigen will und ein angefochtenes Urtheil auch da abändert, wo die Nothwendigkeit der Abänderung mehr oder weniger zweifelhaft ist; weder mit dem einen noch mit dem anderen Erfolge wäre aber dem Zwecke gedient, der durch die Zulassung eines Rechtsmittels erreicht werden soll.

Wird man darum zugeben müssen, daß die Wiedereinführung der Berufung unter Beibehaltung des mündlichen Verfahrens unthunlich ist (und dieses Verfahren, auch nur in zweiter Instanz, der Berufung zu opfern, kann einem vernünftigen Juristen kaum in den Sinn kommen), so fragt es sich, ob man nicht das Rechtsmittel so gestalten kann, daß den Mißständen des jetzigen Systems im wesentlichen abgeholfen wird, mit anderen Worten, ob man nicht eine erweiterte Revision oder eine beschränkte Berufung einführen kann. Daß das möglich ist, soll im folgenden gezeigt werden, wobei ich mich aber im voraus dagegen verwahre, als ob ich etwas ganz Vollkommenes, etwas allen Wünschen Genügendes in Vorschlag bringen wollte.

Ich knüpfe an den Fall des Betruges mit den Losen an

und unterstelle, daß der Angeklagte verurtheilt worden ist; wird ihm das Recht der alten Berufung eingeräumt, so muß der zweite Richter alle Zeugen wieder vernehmen, welche über die Einzelheiten des Kaufes, über die fatale Berühmung des Angeklagten und über die Zeit des Erscheinens der Ziehungsliste in erster Instanz vernommen worden sind, vielleicht auch noch einige Zeugen mehr, die der Staatsanwalt oder der Angeklagte für oder gegen die Wahrheit der einen oder der anderen Thatsache nachträglich benennt. Das Ergebniß dieser Beweisaufnahme ist vermuthlich ganz dasselbe wie früher: der Berufungsrichter überzeugt sich, wie der erste Richter, daß der Kauf zu 2 Mark mit dem Beding der eventuellen Dreingabe einer Flasche Wein geschlossen worden ist, daß der Angeklagte sich gerühmt hat, er habe schon Nachmittags zwei Uhr aus der Ziehungsliste ersehen, daß auf seine Lose kein Gewinn gefallen sei, und daß die Ziehungsliste erst Abends sechs Uhr fertig geworden ist, vorher von Niemand eingesehen werden konnte; er gelangt aber — aus den oben entwickelten Gründen — trotzdem zu dem Schlusse, daß der Angeklagte sich keines Betruges schuldig gemacht habe. Die ganze wiederholte Beweisaufnahme hat sich hier als überflüssig herausgestellt; hätte sie nicht einfach unterbleiben können? Antwort: Allerdings, aber nur unter der Voraussetzung, daß das Ergebniß der Beweisaufnahme den Urtheilsgründen des ersten Richters in genügender Weise einverleibt war. — Wird aber die Wiederholung der Beweisaufnahme ausgeschlossen, so ist das Rechtsmittel weniger, als die alte Berufung, weil nun *gewisse* thatsächliche Feststellungen der Anfechtung entzogen sind, und es ist mehr als die jetzige Revision, weil *gewisse andere* Feststellungen der Anfechtung unterliegen.

Ist eine solche Scheidung der „thatsächlichen Feststellungen" in anfechtbare und unanfechtbare *möglich*? und ist sie *zweckmäßig*? Ich bin der Ansicht, daß die eine und die andere

Frage bejaht werden muß; die Begründung dieser Ansicht macht aber ein Eingehen in das Wesen und die Entstehung des Urtheils nothwendig.

Das Strafurtheil besteht — anders als das Civilurtheil — äußerlich aus zwei Theilen: dem Spruch und den Gründen, während das Civilurtheil deren drei hat: Spruch, Thatbestand und Gründe. In Wirklichkeit hat auch das Strafurtheil diese drei Glieder, die Urtheilsgründe sind theils Thatbestand, theils Entscheidungsgründe, und zwar überwiegend Thatbestand; sind die für erwiesen erachteten Thatsachen angegeben, in welchen die gesetzlichen Merkmale der strafbaren Handlung gefunden werden, so kommt es nur noch darauf an, auszuführen oder auszusprechen, daß jene Thatsachen diese Merkmale wirklich enthalten; die Ausführung wird in der Regel so kurz ausfallen — sich auf einen Ausspruch von wenigen Worten beschränken —, daß sie sich in der Form äußerlich gesonderter Entscheidungsgründe sonderbar ausnähme. Man nehme die beiden oben angeführten Rechtsfälle; es ist im ersten Falle „thatsächlich festgestellt" 1. das Vorhandensein einer beweglichen Sache, 2. das dem Angeklagten bekannte Eigenthum eines Dritten an dieser Sache, 3. deren Wegnahme durch den Angeklagten, 4. seine Absicht der Zueignung, 5. die Rechtswidrigkeit dieser Absicht oder: die Abwesenheit eines Rechtes zur Aneignung; an diesen Thatbestand können sich bloß die Gründe anschließen: „hiernach hat sich der Angeklagte eines Diebstahls schuldig gemacht, der ... zu bestrafen ist"; ganz ebenso im zweiten Falle; die wirklichen Entscheidungsgründe des Strafurtheiles beschränken sich zur Zeit in den meisten Fällen auf Strafausmessungsgründe.

Die „thatsächlichen Feststellungen" des Richters bilden die (objektive) Grundlage des Urtheiles, sind aber nicht das, was man gewöhnlich „Gründe" heißt, sind keine subjektiven Gründe; wenn Jemand einen Geschworenen fragt, warum er einen des

Mordes Angeklagten verurtheilt habe, so wird es dem Gefragten nicht in den Sinn kommen, zu antworten: „Weil der Angeklagte einen Menschen, den N. N., vorsätzlich getödtet und die Tödtung mit Ueberlegung ausgeführt hat", sondern er wird antworten: „Weil ich nach den Aussagen der Zeugen als erwiesen angesehen habe, daß der Angeklagte den Getödteten erschossen hat, und weil ich nach den Drohungen, die er erwiesenermaßen wochenlang vorher ausgestoßen hat, keinen Zweifel darüber gehabt habe, daß er mit Vorbedacht gehandelt hat." Das sind Entscheidungsgründe, d. h. wirkliche, subjektive Gründe für die thatsächlichen Feststellungen. — Auf subjektiven Gründen ruht jede thatsächliche Feststellung, nur ist nach dem Gesetze die Angabe dieser (subjektiven) Entscheidungsgründe nicht nothwendig; sie ist, wie wir oben sahen, im landgerichtlichen Verfahren im Falle einer Verurtheilung auf Grund eines Indizienbeweises nicht wesentlich, wenn auch vorgeschrieben, in anderen Strafkammerfällen nicht einmal dies, in Schwurgerichtsfällen überhaupt ausgeschlossen. — Der Civilrichter hat — gerade wie der Strafrichter — nach freier Ueberzeugung zu entscheiden, ob die für das Urtheil erheblichen Thatsachen für wahr oder nicht wahr, bezw. nicht erwiesen zu halten seien; aber er hat in dem Urtheile die Gründe anzugeben, welche für seine Ueberzeugung leitend gewesen sind: unterläßt er dies, so unterliegt sein Urtheil — wegen mangelnder Entscheidungsgründe — der Vernichtung. Der Strafrichter hat nach bestehendem Rechte solche Gründe nicht anzugeben, eben weil seine thatsächlichen Feststellungen, auch wenn sie auf den einfältigsten Gründen oder auch nur auf der unmoralischen „moralischen Ueberzeugung" beruhen, nach geltendem Rechte unanfechtbar sind.

Wäre in unserem Betrugsfalle dem verurtheilenden Richter aufgegeben worden, ein Urtheil mit vollständigen, auch subjektiven, Gründen zu verfassen, so hätten diese etwa folgendermaßen gelautet: „Der Angeklagte ist geständig, drei Loose zu den

und den Bedingungen verkauft zu haben; sein Geständniß ist durch die Aussagen der Zeugen ... unterstützt, auch sonst glaubhaft, also die Thatsache als wahr anzunehmen. Nach der amtlich beglaubigten, also vollen Beweis schaffenden Ziehungsliste hat die Ziehung am Tage vor dem Kaufe stattgefunden, und haben die drei Lose des Angeklagten nichts gewonnen. Die Zeugen A und B haben eidlich ausgesagt, daß der Angeklagte nach dem Abschlusse des Kaufes geäußert hat: er habe schon Nachmittags zwei Uhr die Ziehungsliste gesehen und sich überzeugt, daß er nichts gewonnen habe. Die Zeugen sind unbescholtene Leute, also vollkommen glaubwürdig" (oder auch: zwar nicht ganz unbescholten, aber an der Sache völlig unbetheiligt, daher glaubwürdig); „diese Aeußerung ist also gleichfalls erwiesen, der Angeklagte hat demnach zugestanden, daß er wissentlich werthlose Lose als werthvoll verkauft hat; er macht allerdings geltend, daß er zur Zeit der Aeußerung von der Ziehungsliste noch keine Kenntniß gehabt habe, noch habe haben können; und es ist durch das Zeugniß des Buchdruckers erwiesen, daß die Liste um zwei Uhr noch nicht existirte; allein darüber kommt man hinweg, wenn man annimmt, daß er die Liste einige Stunden später, aber doch noch vor Abschluß des Kaufes eingesehen hat. Für seine Kenntniß spricht auch der von ihm dem Käufer verwilligte, im Vergleich zu dem hohen möglichen Gewinn unbegreiflich niedere Preis..."

Auch der Nichtjurist erkennt leicht, daß wir hier subjektive Gründe und folgeweise „thatsächliche Feststellungen" sehr verschiedener Art vor uns haben. Zur Feststellung der bösen Absicht des Angeklagten gelangte der Richter durch zwei Erwägungen oder Schlußfolgerungen: 1. Niemand verkauft wissentlich seine Sache unter ihrem Werthe; hätte der Angeklagte nicht die Werthlosigkeit seiner Lose gekannt, so hätte er sie nicht um den Spottpreis von 2 Mark verkauft; 2. Niemand gesteht eine Handlung zu, die ihn, wenn begangen, strafbar macht und die

er in Wirklichkeit nicht begangen hat; aus dem Geständnisse ergiebt sich also die Verübung der That, und wenn sie so, wie der Angeklagte sie erzählt, nicht begangen worden sein kann, so hat das Gericht an die Stelle der unmöglichen Art der Verübung eine mögliche Art zu setzen. — Die Feststellung des außergerichtlichen Geständnisses dagegen beruht auf der Erwägung: unbescholtene oder an der Sache unbetheiligte Zeugen sagen, eidlich vernommen, die Wahrheit; hier haben mehrere Zeugen das Geständniß bestätigt, also hat der Angeklagte ein solches abgelegt. Daß dies eine gewagte Schlußfolgerung ist, weiß Jedermann und wußte auch der Richter, denn der Vordersatz hat auf (allgemeine) Gültigkeit keinen Anspruch; in Wirklichkeit beruht die Feststellung auf dem Ausspruche: „Wir halten die Zeugen für glaubwürdig, ihre Aussagen für wahr." — Damit ist der Unterschied zwischen den beiden Arten der Feststellung gegeben: die Richtigkeit der Gründe für die Annahme einer bösen Absicht kann der zweite Richter ohne weiteres prüfen, es bedarf hierzu keinerlei Beweisaufnahme; nicht so die Richtigkeit der Gründe für die Thatsache des Geständnisses: die Schlußfolgerung aus der Persönlichkeit der Zeugen auf die Wahrheit der von ihnen bezeugten Thatsache ist in ihrer Allgemeinheit unrichtig, kann aber im einzelnen Falle richtig sein; der Ausspruch eines Richters dagegen: „Ich halte die Aussage für wahr", ist unanfechtbar; (man müßte denn dem Richter nachweisen können, daß er gegen seine bessere Ueberzeugung erklärt hat, er halte die Thatsache für wahr, d. h. daß er sich einer Beugung des Rechtes schuldig gemacht hat); die Thatsache, die Gegenstand der Aussage ist, mag nicht wahr sein, der zweite Richter hätte sie, wenn er die Zeugen vernahm, vielleicht nicht für wahr gehalten, aber die Thatsache, daß der erste Richter sie für wahr hält, bleibt bestehen; und ob die Ansicht des ersten oder die des zweiten Richters über die Glaubwürdigkeit des Zeugen die richtige

sei, das läßt sich nie mit vollkommener Sicherheit sagen, während in unserem Rechtsfalle die Falschheit der Gründe des ersten Richters für die Annahme der bösen Absicht außer allem Zweifel war.

Damit glaube ich die Möglichkeit der Scheidung der thatsächlichen Feststellungen in anfechtbare und unanfechtbare dargethan zu haben: für die Nachprüfung des zweiten Richters sind diejenigen Feststellungen unanfechtbar, welche sich als das unmittelbare Ergebniß einer Zeugenvernehmung, überhaupt einer Beweisaufnahme,[1] darstellen; alle anderen Feststellungen sind anfechtbar, weil die Richtigkeit der dafür angeführten Gründe geprüft werden kann, — selbstverständlich unter der Voraussetzung, daß die Gründe dem zweiten Richter vollständig vorliegen; diese vollständige Angabe seiner Gründe kann dem Strafrichter ebenso wie dem Civilrichter zur Pflicht gemacht, die Verletzung dieser Verpflichtung zu einem selbständigen Grunde der Vernichtung seines Urtheils erhoben werden. Daß dieses Verlangen gestellt werde, ist im Interesse einer guten Rechtspflege im höchsten Grade zweckmäßig; und wenn es gestellt und auf seine Erfüllung strenge gehalten wird, so ist es unbedenklich, die unmittelbar auf dem Ergebnisse einer Beweisaufnahme beruhenden Feststellungen des ersten Richters für unanfechtbar zu erklären.

Die Berechtigung jenes Verlangens wird kein Verständiger anzweifeln; ich habe es (in „Recht und Willkür ꝛc.“) für das unheilbare Grundübel des bestehenden Schwurgerichtsverfahrens erklärt, daß die Geschworenen nach ihrer moralischen Ueberzeugung urtheilen müssen, weil sie nicht anders urtheilen können, und daß dieses Urtheil, eben weil es nur auf moralischer Ueberzeugung, nicht auf Gründen beruht, unanfechtbar ist und sein muß. Ich habe eben dort den Ausspruch eines hervorragenden Juristen angeführt, daß „von den Strafkammern nicht weniger schlechte Erkenntnisse gemacht werden, als von den Schwur-

gerichten." Wie kommt das, wenn doch, wie man wiederum nicht wird bestreiten können, der Jurist an sich besser geeignet ist, ein richtiges Urtheil zu fällen, als der Laie? Ich trage kein Bedenken, zu antworten: Es kommt daher, daß die Richter der Strafkammer zur Zeit nicht, wie die der Civilkammer, verpflichtet sind, wirkliche Entscheidungsgründe zu geben, die Gründe anzugeben, warum sie eine Thatsache für wahr oder nicht wahr halten. — In China, wo es auch Civil- und Strafkammern giebt, für die gleicherweise der Grundsatz der freien Beweiswürdigung gilt, wo aber völlige Unkenntniß des Civilrechtes und des Civilprozesses Erforderniß für das Amt eines Vorsitzenden der Strafkammer ist, soll es kürzlich vorgekommen sein, daß in einer Strafkammer-Verhandlung ein Unter-Mandarin, der zuweilen auch in einer Civilkammer arbeitete, gegen den präsidirenden Ober-Mandarin für Freisprechung des Angeklagten eintrat, weil nach den Gesetzen der Logik aus den gegen ihn vorliegenden Thatsachen seine Schuld sich nicht ableiten lasse; da habe sich, so erzählt die chinesische Gerichtszeitung, der Ober-Mandarin in die Brust geworfen und gesprochen: „Die Strafkammer ist nicht, wie die Civilkammer, an elende Beweisregeln gebunden, wir urtheilen nach freier Ueberzeugung, und nach meiner freien Ueberzeugung ist der Angeklagte schuldig"; die anderen Unter-Mandarine haben das Wort mit Ehrfurcht gehört und dem Ober-Mandarin beigestimmt. — Aehnliches könnte auch in Deutschland geschehen. Nach dermaligem Rechte genügt es, wenn der Richter in den sogenannten Urtheilsgründen diejenigen Thatsachen anführt, in denen die gesetzlichen Merkmale der strafbaren Handlung enthalten sind; Gründe, warum er diese Thatsachen für wahr hält, hat er nicht anzuführen, oder, wenn er sie auch anführen soll, schadet ihre Weglassung so wenig, wie die Anführung der verkehrtesten Gründe; wenn nur die festgestellten Thatsachen den Verbrechens-Begriff ausfüllen, so ist sein Urtheil vor Anfechtung

ſicher. Auch der Geſchworene ſoll nach vernünftigen Erwägungen und logiſch-verſtändiger Würdigung aller Einzelheiten ſeinen Wahrſpruch abgeben, aber er kann es nicht; der rechtsgelehrte Richter ſoll ebenſo bei ſeinen thatſächlichen Feſtſtellungen verfahren; nach ſeiner ſiebenjährigen Vorbereitung zum Richteramt wird man auch erwarten dürfen, daß er es kann; aber er muß es nicht, und darum unterläßt er es oft und urtheilt, wie der Geſchworene, nach moraliſcher Ueberzeugung, nach dem „Total-Eindruck," den die Verhandlung auf ihn gemacht hat, und ein ſolcher Total-Eindruck macht ihn nur zu leicht geneigt, eine Verurtheilung auszuſprechen, wo von Rechts wegen Freiſprechung erfolgen muß; ſo in unſerem Betrugsfalle: der „Total-Eindruck" der Verhandlung war zweifellos ein für den Angeklagten ungünſtiger, ſchon darum, weil er hartnäckig die durch eine Reihe von Zeugen beſtätigte verfängliche Aeußerung leugnete; ein ſolches Leugnen eines einzigen, vielleicht unerheblichen Punktes bricht dem Angeklagten leicht den Hals — wenigſtens bei manchem alten Strafkammer-Praktikus, deſſen ganze Pſychologie in dem Satze beſchloſſen iſt: „Wer einmal lügt, dem glaubt man nicht, und wenn er auch die Wahrheit ſpricht." Der Zwang, Gründe, und zwar gute Gründe, anzugeben, wenn das Urtheil nicht vernichtet oder abgeändert werden ſoll, wird zur Folge haben, daß der Richter der Strafkammer mehr, als zuweilen bisher der Fall war, ſich um gute Gründe bemüht, d. h. ſich klare Rechenſchaft darüber ablegt, wie er zu einer thatſächlichen Feſtſtellung gelangt.

Iſt aber der Richter genöthigt, mit Sorgfalt bei der Feſtſtellung der aus anderen Thatſachen abgeleiteten entſcheidenden Thatbeſtands-Merkmale zu Werke zu gehen, ſo wird dies nothwendig wohlthätig auch auf die unmittelbar auf einer Beweisaufnahme beruhenden thatſächlichen Feſtſtellungen zurückwirken. Auch dieſe Feſtſtellungen beruhen, wie wir oben ſahen, auf logiſchen Operationen, auf Schlußfolgerungen, die aber durchweg

die Eigenthümlichkeit haben, entweder richtig, aber juristisch werthlos, oder juristisch brauchbar, aber unrichtig zu sein. Der Satz: „ein rechtschaffener Mensch spricht immer die Wahrheit", wäre — vorausgesetzt, daß die Rechtschaffenheit außer Zweifel steht —juristisch äußerst werthvoll, aber er ist unrichtig, denn auch der rechtschaffene Mensch kann in mannigfacher Weise irren; ja er kann auch einmal durch irgend welche Umstände sich verleiten lassen, die Unwahrheit zu sagen; der Satz dagegen: „ein rechtschaffener Mensch sagt nicht leicht vorsätzlich eine Unwahrheit", ist vollkommen richtig, aber auch für den Richter vollkommen unbrauchbar; die Schlußfolgerung: „dieser Zeuge, ein rechtschaffener Mann, hat ausgesagt, er habe den Angeklagten zum Fenster eines Hauses einsteigen sehen; ein rechtschaffener Mann sagt nicht leicht vorsätzlich die Unwahrheit; also steht fest, daß der Angeklagte zum Fenster eingestiegen ist" — diese Schlußfolgerung ist handgreiflich falsch, weil der Zeuge unvorsätzlich die Unwahrheit gesagt haben kann. — Für den Richter ist nur der unrichtige Satz verwerthbar, der — als Erfahrungssatz — wahr wäre, wenn er nicht dann und wann Ausnahmen erlitte, — er ist verwerthbar, sofern der Richter in der Lage ist, mit mehr oder weniger Sicherheit festzustellen, daß keiner der Ausnahmefälle vorliegt. Dazu gehört Erfahrung, Menschenkenntniß und praktisches Geschick in der Vernehmung der Zeugen (und Sachverständigen), Eigenschaften, die keinem Richter angeboren sind, die Jeder erwerben muß, die aber freilich der Eine rasch und leicht erwirbt, während der Andere sein Leben lang ein Stümper bleibt.

Ein unfähiger Richter kann nun freilich auch bei den unmittelbar aus einer Beweisaufnahme abgeleiteten thatsächlichen Feststellungen die gröbsten Fehler machen, indem er die Zeugen ungeschickt und unvollständig vernimmt, durch konfuse Fragen konfus macht, sie, wenn er ihre Antworten nicht richtig versteht,

durch Anschreien einschüchtert u. s. w.; allein wenn man darauf bedacht ist, nur tüchtige Richter anzustellen, namentlich zu (ordentlichen und stellvertretenden) Vorsitzenden der Strafkammern nur hervorragend tüchtige Richter — tüchtig nach Verstand und Charakter — zu bestimmen, so dürfte es nach dem oben Ausgeführten kaum einem Zweifel unterliegen, daß es unbedenklich ist, den Strafkammern die unanfechtbare Feststellung der unmittelbaren Ergebnisse einer Beweisaufnahme, insbesondere eines Zeugenverhöres, zu überlassen. — Man könnte daran denken, dem ersten Richter zur Pflicht zu machen, er solle, wie die Gründe für die mittelbaren Ergebnisse der Verhandlung, so auch die Gründe für die unmittelbaren Feststellungen schriftlich niederlegen, um dem zweiten Richter auch deren Nachprüfung zu ermöglichen; allein die Unausführbarkeit eines solchen Gedankens liegt auf der Hand, ganz abgesehen davon, daß durch eine solche Einrichtung das Verfahren vor der Strafkammer des Oberlandesgerichtes (an die unser Rechtsmittel zu gehen hätte) noch entsetzlicher würde, als das schon hinlänglich schleppende und langweilige Verfahren vor dem Landgerichte, wie es jetzt im Falle der Berufung gegen ein schöffengerichtliches Urtheil stattfindet; die Einrichtung ist schon aus theoretischen Gründen unhaltbar; die der Menschenkenntniß und psychologischen Erfahrung des Richters entnommenen Gründe für die thatsächlichen Feststellungen (im engeren Sinne) lassen sich nie als unanfechtbare Sätze oder Schlußfolgerungen formuliren; der zweite Richter hätte also nur die Wahl, entweder die materiell vermuthlich richtigen, aber formell mangelhaften Sätze als richtig passiren zu lassen und darauf hin das Urtheil des ersten Richters, wenn keine anderen Anstände obwalten, zu bestätigen, oder jener formellen Mängel wegen das (vielleicht materiell gerechte) Urtheil aufzuheben und die Sache behufs neuer Entscheidung und besserer Begründung dem vorigen Richter zurückzugeben; daß aber bei

solcher erneuten Entscheidung nichts Gutes herauskäme, darüber brauche ich wohl kein Wort zu verlieren. Unter Abänderung des erstrichterlichen Urtheils selbst entscheiden könnte der zweite Richter nur entweder auf der Grundlage der in erster Instanz protokollirten Zeugenaussagen, — das wäre die Vernichtung des mündlichen Verfahrens nicht bloß für die zweite, sondern auch für die erste Instanz, — oder auf Grund der vor ihm wiederholten Beweisaufnahme: diese Wiederholung ist aber, wie wir oben sahen, unausführbar und würde keine Garantie für einen richtigeren Thatbestand geben.

Im Civilprozeß unterliegen die von den Landgerichten in erster Instanz gefällten Urtheile ihrem ganzen Umfange nach, also auch die unmittelbar auf einer Beweisaufnahme beruhenden thatsächlichen Feststellungen, der Berufung, und es muß darum über die Beweisaufnahme ein vollständiges Protokoll geführt, es müssen die Zeugenaussagen genau niedergeschrieben werden. Diese Bestimmung macht den Grundsatz der Mündlichkeit oder Unmittelbarkeit des Verfahrens in dessen wichtigstem Theile illusorisch; mögen Gelehrte schreiben und Minister verordnen, so viel sie wollen: die Civilkammern werden immer wieder beschließen, jede halbwegs größere Beweisaufnahme vor einen einzelnen Richter zu verweisen; nachher wird das Protokoll vor dem Kollegium verlesen, dem der Berichterstatter vielleicht vertraulich mittheilt, daß die Zeugen auf ihn einen günstigen oder ungünstigen Eindruck gemacht haben. Vor dem Berufungsgerichte wird dann das ganze Beweisaufnahme-Protokoll abermals verlesen, und mit welchem Erfolge? Unter hundert Fällen kommt es vielleicht einmal vor, daß ein Urtheil aus dem Grunde abgeändert wird, weil der zweite Richter auf Grund der protokollirten Beweisaufnahme eine Thatsache für wahr oder für nicht wahr erklärt, die der erste Richter für nicht wahr, bezw. für wahr erklärt hat, und dann mag es erst noch sehr fraglich

sein, ob der erste oder der zweite Richter das Richtige getroffen hat. In den 99 anderen Fällen aber erklärt nach den Zeugenaussagen der zweite Richter eben die Thatsachen für wahr und für nicht wahr, die der erste Richter dafür erklärt hat. Ist aber danach die Berufung in diesem Umfange im Civilverfahren entbehrlich, so ist sie es auch im Strafverfahren, wo die Beweisaufnahme regelmäßig die Hauptsache ist und weder vor einen „Berichterstatter" verwiesen, noch ohne größten Schaden für das Verfahren protokollirt werden kann.

Der letzte Theil dieser Ausführungen erscheint vielleicht manchem Leser etwas zu doktrinär; ich will darum deren Inhalt an dem eingangs behandelten Rechtsfalle veranschaulichen. Der Thatbestand des Urtheils hätte hier nach meinen Vorschlägen etwa so zu lauten: „Der Zeuge Schultheiß N. hat in glaubwürdiger Weise ausgesagt, daß er am . . . einen Brief des Oberamtmanns N. folgenden Inhalts . . . als Dienstsache erhalten, solchen nach dem Lesen, ohne ihn wegwerfen zu wollen, auf einen Kasten oder auf das Fenstergesims gelegt habe, und daß er von dort spätestens am . . . verschwunden sei. Der Angeklagte giebt zu, daß er in der Zeit zwischen den beiden genannten Tagen in dem Amtszimmer des Schultheißen sich aufgehalten habe, er will aber den Brief nicht gesehen haben. Außer dem Angeklagten kam nach der Angabe des Schultheißen in der fraglichen Zeit Niemand in das Zimmer. (Thatsächlich festgestellt ist hier nur die Angabe, daß Niemand in das Zimmer gekommen sei, nicht aber, daß in Wirklichkeit Niemand dahin gekommen ist; um einen bündigen Schluß auf letzteres zu ermöglichen, müßten also die Angaben des Schultheißen genauer wiedergegeben sein). Der Brief, den der Angeklagte durch eine Person, deren Namen zu nennen er sich weigert, erhalten, und den er bei Gelegenheit dem Schultheißen zurückstellen zu lassen beabsichtigt haben will, kam durch Vermittelung von . . . an

den Reichstag; die Zeugen N. und N. haben in glaubwürdiger Weise ausgesagt, daß der Angeklagte ihnen den Brief am Tage, nachdem der Schultheiß ihn vermißte, vorgezeigt habe mit dem Bemerken, daß er ihn im Rathhause zu X. gefunden habe. Gegen den Angeklagten ist nun die Beschuldigung erhoben, daß er diesen Brief in der Absicht rechtswidriger Zueignung weggenommen und sich dadurch eines Diebstahls schuldig gemacht habe." — Dieser Thatbestand würde die unanfechtbaren thatsächlichen Feststellungen enthalten; alles Andere, d. h. die Feststellung der Thatbestands-Merkmale, die aus diesen unanfechtbaren Feststellungen abgeleitet werden, hätte seinen Platz in den Gründen des Urtheiles zu finden, und diese Gründe würden ihrem ganzen Umfange nach der Anfechtung durch den verurtheilten Angeklagten und — nach jetzigem Rechte — im Falle der Freisprechung durch den Staatsanwalt unterliegen, also die Entscheidung darüber, ob der Angeklagte den Brief weggenommen, ob der Schultheiß ihn als werthlos weggeworfen oder der Angeklagte ihn für weggeworfen gehalten, ob dieser die Absicht gehabt habe, sich den Brief anzueignen, oder ob zu glauben sei, daß er ihn nur zu vorübergehendem Gebrauche an sich genommen, ob die Aneignung eine rechtswidrige oder nicht, wie die Vertheidigung geltend gemacht hatte, insofern eine rechtmäßige gewesen sei, als der Angeklagte den Brief nebst Umschlag an sich genommen habe in der (allerdings nicht ausgeführten) löblichen Absicht, der Postbehörde von der Porto-Hinterziehung Anzeige zu machen, die in der Bezeichnung des Privatbriefes als Dienstsache gelegen sei. — Ganz ebenso in dem anderen Rechtsfalle, dem Betruge mit den Losen: auch hier hätte der Thatbestand außer den unbestrittenen und als solche zu bezeichnenden Thatsachen nur zu sagen: „Nach den glaubwürdigen Aussagen der Zeugen N. und N. hat der Angeklagte nach Abschluß des Kaufes geäußert: er wisse schon, daß seine Lose nichts gewonnen haben" u. s. w.; die

„Feststellung" der bösen Absicht gehörte in die Entscheidungsgründe.[2]

Die Form: „Es ist festgestellt, daß ꝛc." wäre im Thatbestande des Strafurtheiles ganz zu vermeiden; auf den ersten Blick scheint es freilich gleichgültig, ob ich sage: „Durch die Aussagen zweier Zeugen ist festgestellt, daß der Angeklagte durch ein Fenster eingestiegen ist," oder ob ich sage: „Zwei Zeugen haben in glaubhafter Weise ausgesagt, daß sie den Angeklagten haben einsteigen sehen;" zwischen den beiden Fassungen ist aber doch ein bedeutender Unterschied: nur die zweite giebt eine Gewähr dafür, daß die Feststellung des Thatbestandes nichts Weiteres ist, als das unmittelbare Ergebniß des Zeugenverhörs; die erste Fassung schließt nicht aus, daß die Feststellung eine mittelbare ist, d. i. auf Schlußfolgerungen beruht, daß z. B. der eine Zeuge gehört hat, wie der Angeklagte zu einem Kameraden gesagt hat, er werde in der folgenden Nacht zu dem bezeichneten Fenster einsteigen, der andere Zeuge den Angeklagten in dieser Nacht mit einer Leiter auf das Haus hat zugehen sehen: die Prüfung des aus diesen beiden Wahrnehmungen gezogenen Schlusses, daß der Angeklagte eingestiegen sei, darf dem zweiten Richter nicht entzogen werden.

Wie verhält es sich mit der Würdigung von Zeugenaussagen, die sich geradezu widersprechen? Der Zeuge A. sagt z. B., er habe gehört, daß der Angeklagte seinen Gegner einen Lumpen geheißen habe, der Zeuge B. aber sagt, er habe das nicht gehört, und hätte es doch hören müssen. Unleugbar ist es in solchen Fällen nicht ganz unbedenklich, dem ersten Richter die unanfechtbare Entscheidung darüber zu überlassen, welcher Zeuge die Wahrheit gesagt habe; allein ein ganz vollkommenes Rechtsmittel wird der beste Gesetzgeber nicht konstruiren können, eine Nachprüfung der vom ersten Richter für seine Entscheidung gegebenen oder zu verlangenden Gründe wäre zwar wohl in manchen Fällen möglich

und wünschenswerth, aber in den meisten Fällen doch ohne wiederholte Vernehmung der Zeugen vor dem zweiten Richter unausführbar, und darum muß man die Entscheidung dem ersten Richter überlassen: hier wie anderwärts muß die Tüchtigkeit des Mannes dem Mangel der Maßregel zu Hülfe kommen.

Das gilt auch noch in Bezug auf einen zweiten Punkt, nämlich in Bezug auf neu entdeckte Beweismittel; die Anhänger der alten Berufung können freilich mühelos Fälle anführen oder konstruiren, wo der Ausschluß solcher Beweismittel in der Verhandlung vor dem zweiten Richter eine große Härte darstellt; allein deren Zulassung ist mit dem hier vorgeschlagenen ordentlichen Rechtsmittel unvereinbar: der zweite Richter (in Strafsachen) muß entweder den ganzen Beweis aufnehmen oder muß ihm jede Beweisaufnahme entzogen sein; eine halbe Beweisaufnahme wäre ein Unding. — Einen — soweit es in menschlichen Verhältnissen möglich ist — ausreichenden Schutz gegen den Ausschluß neuer Beweismittel bilden einerseits sachgemäße Bestimmungen über das außerordentliche Rechtsmittel der Wiederaufnahme des Verfahrens, andererseits eine anzustrebende bessere Fürsorge für die Vertheidigung namentlich verhafteter Angeklagter, sodann aber vor allem eine gute Besetzung des ersten Gerichtes, insbesondere ein Vorsitzender, der sein Augenmerk in erster Linie nicht auf eine rasche, sondern auf eine gerechte Entscheidung jeder Sache richtet, der nicht unglücklich wird, wenn einmal eine Verhandlung wegen eines nachträglich benannten Beweismittels vertagt werden muß.

Ich habe im Vorstehenden einige Schattenseiten meines Vorschlages hervorgehoben; es mag mir gestattet sein, auch noch auf einige Vortheile hinzuweisen, die seine Annahme mit sich bringen würde. — Daß die Verhandlungen der Strafkammern über Berufungen gegen schöffengerichtliche Urtheile etwas außerordentlich Unerquickliches sind, wird Niemand bestreiten, der

schon einigen solchen Verhandlungen angewohnt hat. Dem wäre nach meinem Vorschlage sogleich abgeholfen; denn wenn man die Amtsgerichte mit tüchtigen Richtern besetzt, so läßt sich die von mir vorgeschlagene beschränkte Berufung oder erweiterte Revision unbedenklich auch als ordentliches Rechtsmittel gegen die Urtheile der Schöffengerichte gebrauchen. — Ein anderer Vortheil läge auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung: durch das neue Rechtsmittel würde das Reichsgericht in wohlthätiger Weise entlastet; es ist jetzt überhäuft mit Revisionen gegen landgerichtliche Urtheile, die häufig genug in den Mitgliedern des Reichsgerichtes den Wunsch rege machen mögen, daß man sie abändere, die aber, als auf „thatsächlichen Feststellungen" beruhend, entweder gar nicht oder nur, indem man den Vorschriften des Gesetzes über die Voraussetzungen der Revision Gewalt anthut, abgeändert werden können. Alle diese Urtheile würden nach meinem Vorschlage mit der Möglichkeit, gegründeten Beschwerden abzuhelfen, an die Strafsenate der Oberlandesgerichte gebracht werden, deren zur Zeit ausschließliche Beschäftigung mit Beschwerden und mit Revisionen in Bagatellsachen eine klägliche, der obersten Landesgerichte unwürdige ist. — Ein dritter Vortheil endlich würde für die materielle Gerechtigkeit erzielt: mit dem Rechtsmittel der jetzigen Revision kann nach deren ganzem Wesen die Strafbemessung nicht angefochten werden, und doch können hierbei arge Mißgriffe vorkommen; die Wirksamkeit des neuen Rechtsmittels wäre in dieser Richtung nicht beschränkt; für den schuldigen Angeklagten ist die Strafbemessung die wichtigste Seite des Urtheiles, er soll gegen eine ungerechte oder unbillige Bemessung ein Rechtsmittel haben — aber allerdings auch auf *seine* Gefahr, d. h. auf die Gefahr, daß der zweite Richter die ihm zu nieder erscheinende Strafe erhöht.

Eine schreckliche Folge hätte freilich mein Vorschlag: Das ehrwürdige Dogma, daß das ordentliche Rechtsmittel im Strafprozesse entweder als Berufung ein novum judicium oder als

Revision eine bloße revisio in jure sein müsse, dieses Dogma müßte fallen, und das wird manchen langbezopften Gelehrten der Theorie und der Praxis ein großer Schmerz sein. Allein es geht mit diesem Dogma wie mit allen Dogmen: wenn es seine Rechtfertigung nicht in der von Gott dem Menschen geschenkten Vernunft findet: fort damit!

Anmerkungen.

[1] Beweis wird eingezogen entweder durch Einnahme eines Augenscheines (wobei sich der erkennende Richter regelmäßig damit begnügt, von den Wahrnehmungen Kenntniß zu nehmen, die der Untersuchungsrichter gemacht hat) oder durch Vernehmung von Zeugen oder durch Vernehmung von Sachverständigen; auf das letztere Beweismittel, bezw. auf die Frage, inwiefern das Gutachten von Sachverständigen der Anfechtung unterliegen soll oder nicht, gehe ich als auf eine überwiegend technische Frage hier nicht ein. Der Urkundenbeweis spielt im Strafprozesse keine sehr große Rolle; streng genommen, ist er auch keine selbständige Art des Beweises: die Urkunde, durch die etwas bewiesen werden soll, ist entweder ein schriftliches Zeugniß oder ein schriftliches Geständniß; zuweilen, z. B. in Fälschungsprozessen, ist sie Gegenstand richterlichen Augenscheins, die sogenannte Schriftvergleichung dient hier dazu, die bestrittene Echtheit einer Schrift oder Unterschrift „festzustellen". Diese Feststellung ist nach meinem Vorschlage nicht unanfechtbar, denn sie beruht auf Schlußfolgerungen; unanfechtbare thatsächliche Feststellung ist nur das Vorliegen des corpus delicti und anderer mit ihm hinsichtlich seiner Echtheit zu vergleichenden Schriftstücke, höchstens etwa noch die Thatsache der Aehnlichkeit der Schriftzüge, von der sich aber der zweite Richter durch eigenen Augenschein selbständig überzeugen oder auch nicht überzeugen kann.

[2] Mancher Praktiker wird vielleicht zu meinem Vorschlage den Kopf schütteln und sagen, es werde danach den Strafkammern eine übergroße und in vielen Fällen, — d. h. überall da, wo das Urtheil nicht angefochten wird — nutzlose Arbeit zugemuthet. Das ist in einem gewissen Sinne wahr, aber eine verständige Praxis wird unter dieser Gefahr kaum zu leiden haben. Wo kein Rechtsmittel eingelegt wird, da mag sich das Gericht in Thatbestand und Entscheidungsgründen sehr kurz fassen; ich würde es für kein Unglück halten, wenn die vollständige Ausfertigung des Urtheiles erst erfolgt, nachdem feststeht, ob es angefochten wird oder nicht; auch könnte wohl ohne Schaden die lange, zehntägige Frist zur Einlegung [illegible] Rechtsmittels wesentlich abgekürzt werden — selbstverständlich mit dem [illegible] des Angeklagten, auf das eingelegte Rechtsmittel zu verzichten.

Verlagsanstalt und Druckerei A.-G. (vormals J. F. Richter) in Hamburg.

Der Verbrecher

in

anthropologischer, ärztlicher und juristischer Beziehung.

Von

Professor Cesare Lombroso
in Turin.

In deutscher Bearbeitung von Dr. med. O. **Fränkel**, Sanitätsrath.

Mit Vorwort von Professor Dr. jur. **von Kirchenheim.**

2 Bände:
I. Band. Lex. 8° (XXII u. 562 Seiten). Preis 15 Mk. geh., 17,50 Mk. geb.
II. Band 8° (IV u. 412 Seiten). Mit einer Tafel.
Preis 12 Mk. geh., 14,50 Mk. geb.

Urtheile der Presse.

Lombroso beschäftigt sich nicht mit philosophischen Theorien von Verbrechen und Strafe, mit den Problemen des Versuchs, der Konkurrenz u. s. w.; seine Untersuchungen sind gerichtet auf die Erkenntniß der Eigenart des zu Verbrechen geneigten Menschen, die Erforschung der Ursachen dieser Neigung und die Aufdeckung der Mittel ihr entgegenzuarbeiten. Die Ergebnisse seiner bisherigen Forschungen auf diesem dunklen Gebiete sind in dem vorliegenden Werke in ein geordnetes System gebracht. Dasselbe zerfällt in drei Theile, von denen der erste den „Uranfang des Verbrechens" behandelt und gewissermaßen eine Embryologie desselben giebt, indem er die Anfänge des Verbrechens bis in die Thierwelt zurückverfolgt, — der zweite die Lehre von der pathologischen Anatomie und der Anthropometrie an den Verbrechern entwickelt und der dritte endlich die Biologie und Psychologie des geborenen Verbrechers zur Darstellung bringt. Auch wer nicht auf dem Standpunkte des Verfassers steht, wird dessen Werk mit großem Interesse und Nutzen lesen und die außerordentliche Belesenheit, Gelehrsamkeit, sowie den weiten Blick des Verfassers bewundern. (Centralblatt für die juristische Praxis.)

Alle Aerzte, besonders aber Gerichts- und Irrenärzte werden in dem Buche Anregung und Belehrung finden.
(Möbius in Schmidts Jahrbüchern der Medicin.)

Das Werk scheint einer weiteren Verbreitung in Deutschland sicher zu sein.
(Gerichtssaal.)

Die Anschaffung des hochinteressanten Buches darf allen Kriminalisten empfohlen sein. (Neue Preuß. Zeitung.)

Verlagsanstalt und Druckerei A.-G. (vormals J. F. Richter) in Hamburg.

Soeben ist erschienen:

DER POLITISCHE VERBRECHER UND DIE REVOLUTIONEN

in anthropologischer, juristischer und staatswissenschaftlicher Beziehung

von

C. Lombroso und **R. Laschi.**

Unter Mitwirkung der Verfasser deutsch herausgegeben von

Dr. med. H. Kurella.

Mit 9 Tafeln und 20 Figuren.

2 Bände. Preis geheftet *M.* 16.—
In Halbfranz geb. *M.* 18.—.

Der geniale Mensch.

Von

Cesare Lombroso.

Professor der Psychiatrie an der Universität Turin.

Autorisirte Uebersetzung von **Dr. M. O. Fränkel.**

(XXII u. 448 S.) Gr. 8°. Geh. Mk. 10.—, geb. Mk. 12.50.

I. Psychologie und Pathologie des Geistes.
II. Biologie des Genies.
III. Das Genie bei den Irren.
IV. Die Entartung-Psychose des Genies.

Das diesen reichen Stoff behandelnde, anregende, belehrende Buch Lombrosos wird gewiß die weite Verbreitung finden, deren es vermöge seines Inhaltes sowohl als auch vermöge der Art, wie dieser erörtert wird, in so hohem Grade würdig ist. (Dr. Ille in Wiener Medizinische Blätter.)

Was für eine Arbeit, was für ein Wissen steckt zu alledem in dem Buch! Und welche Selbständigkeit der Betrachtung, welche systematische Begabung.
(Dr. A. Schnitzler in Internat. Klinische Rundschau.)

Auch ohne ein Anhänger der vom Verfasser aufgestellten Theorien zu sein, wird man nicht umhin können das Werk als eine vieldurchdachte, glänzend ausgeführte, tiefsinnige Arbeit zu bewundern.
(Reichsgerichtsrath Meves im Archiv für Staatsrecht.)

Druck der Verlagsanstalt und Druckerei A.-G. (vormals J. F. Richter) in Hamburg.

Preis eines jeden Heftes im Jahresabonnement 75 Pfennig.

VIII. 7a (VI)

Deutsche Zeit- und Streit-Fragen.

Flugschriften zur Kenntniß der Gegenwart.

Minot.

Begründet von
Franz von Holtzendorff,
herausgegeben in Verbindung mit Redacteur A. Lammers und Anderen
von
Jürgen Bona Meyer.

Neue Folge. — Sechster Jahrgang.
(Heft 81—96 umfassend.)

Heft 91.

Frauenwünsche und Frauenbestrebungen.

Von
Hedwig Bender
in Eisenach.

Hamburg 1891.
Verlagsanstalt und Druckerei A.-G. (vormals J. F. Richter).

☞ Es wird gebeten, die anderen Seiten des Umschlages zu beachten. ☜

☞ Hierzu eine Beilage von Hermann Hurwitz & Co. in Berlin betr. „Tachograph", besonderer Beachtung empfohlen. ☜

Verlagsanstalt und Druckerei A.-G. (vormals J. F. Richter) in Hamburg.

Luise,

Königin von Preußen.

Von

A. von Kluckhohn.

Prachtausgabe
mit dem Bildniß der Königin in Photographie
Mk. 4.50, geb. Mk. 6.50,
einfache Ausgabe Mk. 1.80.

Klumpe-Dumpe

und andere Märchen.

Von

Hanna Schomacker.

Eleg. geh. Mk. 1.20. Eleg. geb. Mk. 2.20.

Sehr hübsch erfundene Märchen. (Hamb. Fremdenblatt. Nr. 227. 29. 9. 91.)

Leiden und Thaten der Frauen im Kriege.

Von

H. Hetzel, Prediger.

Preis Mk. 0.60.

Die Zulassung der Frauen zur Ausübung des ärztlichen Berufes.

Von

Dr. Ludw. Schwerin.

Preis Mk. 1.—.

Stellung und Leben der Deutschen Frau im Mittelalter.

Von

Gustav Reinsch.

Preis Mk. 0.75.

Frauenwünſche und Frauenbeſtrebungen.

Ein Beitrag zur Beurtheilung der Frauenfrage

von

Hedwig Bender
in Eiſenach.

Hamburg.
Verlagsanſtalt und Druckerei A.-G. (vormals J. F. Richter).
1891.

Das Recht der Ueberſetzung in fremde Sprachen wird vorbehalten.

Druck der Verlagsanſtalt und Druckerei Actien-Geſellſchaft
(vormals J. F. Richter) in Hamburg.

Es muß jeden Freund der modernen Frauenbestrebungen mit Freude und aufrichtiger Genugthuung erfüllen, wenn er sieht, wie die soziale Strömung, der diese Bestrebungen ihren Ursprung verdanken, langsam, aber stetig im Wachsen begriffen ist, wie sie immer energischer und zielbewußter auftritt, in immer weitere Kreise eindringt und immer mehr Köpfe und Herzen in Bewegung setzt und gewinnt. Es muß ihm das lebhafteste Vergnügen bereiten, die Regsamkeit und Rührigkeit zu beobachten, die heute bereits einen großen Theil der deutschen Frauenwelt beherrscht, und der überraschend großen Summe von weiblicher Thatkraft und Tüchtigkeit inne zu werden, die bei dieser Gelegenheit auf den verschiedensten Gebieten zum Vorschein gelangt. — Gewiß, man hat in mehr als einer Beziehung einen erfreulichen Fortschritt zum Besseren zu verzeichnen, wenn man den heutigen Stand der Frauensache mit dem vor 15—20 Jahren etwa herrschenden vergleicht: damals hatte das weibliche Geschlecht — verschwindende Ausnahmen abgerechnet — noch gar nicht angefangen, sich seiner selbst und seiner Leistungsfähigkeit bewußt zu werden — heute hat ein großer Theil desselben des „langen Schlummers Bande gebrochen" und fordert laut und immer lauter sein ihm lange vorenthaltenes, vielfach schnöde mißachtetes Recht. Damals war die selbständig erwerbend auftretende Frau der mittleren und höheren Stände nicht bloß eine im

ganzen noch recht seltene, sondern auch eine fast durchgängig mit Abneigung und unverhohlenem Mißtrauen betrachtete Erscheinung; heute hat man sich an den Anblick derselben in weiten Kreisen schon vollständig gewöhnt und findet es nicht mehr unverständlich, wenn väterliche oder mütterliche Fürsorge bei Zeiten an die Zukunft der heranwachsenden Tochter, für den Fall, daß sie sich nicht verheirathen sollte und nicht vermögend ist, denkt. Damals stand der Frau aus den besseren Ständen, die ihr Brot verdienen wollte, kaum ein anderer Weg zur Bethätigung offen, als derjenige, der auch der ungebildeten, der Frau aus dem Volke sich bot; heute finden wir schon eine ganze Anzahl von mehr oder weniger lohnenden Stellungen, die früher ausschließlich den Männern gehörten, den Frauen zugänglich gemacht und von ihnen besetzt.

Aber freilich, wenn wir nach den Ursachen dieser Wandelung forschen, dann zeigt es sich, daß dieselben sehr trauriger Natur sind, und daß in diesem Falle, wie in so vielen anderen, die „ungestüme Presserin", die Noth, es war, die den Fortschritt zum Besseren erzwang. — Denn die Noth — und zwar in erster Reihe die rein physische, materielle Noth — trieb die Frau in zahllosen Fällen sehr wider ihren Willen in den Kampf. Sehr wider ihren Willen — denn sie sah ihm mit Bangen entgegen, sie nahm ihn nicht mit leichtem Herzen und nicht, wie man so oft behauptet, von ungesundem Ehrgeiz gestachelt und von falscher Eitelkeit zu ihrem Schaden verblendet, auf. Sie fühlte aber, daß sie ihn aufnehmen mußte, weil ihre Lage nach mehr als einer Richtung hin eine unwürdige war, weil sie in materieller Beziehung mit jedem Tage unhaltbarer wurde, weil man ihr Licht und Luft zum Athmen — im buchstäblichen wie im figürlichen Sinne — in unerträglicher Weise benahm.

Und leider hat das bisher Erreichte an dieser Lage der Dinge noch wenig geändert, leider bietet die Wirklichkeit in dieser

Beziehung auch heute noch ein theilweise recht trostloses Bild. Denn sie zeigt uns noch zahllose weibliche Wesen, dem „sicheren Schutze des Hauses" entrissen, hülflos in die Fremde hinausgestoßen und in die bittere Nothwendigkeit, unter den denkbar ungünstigsten Verhältnissen den schweren Kampf ums Dasein aufnehmen und durchführen zu müssen, versetzt; sie zeigt sie uns immer noch zum großen Theile durchaus ungenügend zu diesem Kampfe gerüstet, mehr oder weniger der nöthigen Kenntnisse und erforderlichen geistigen Selbständigkeit ermangelnd, von außen her bei jedem Schritte an der freien Bewegung gehindert, durch tausend Rücksichten gebunden, durch tausend unübersteigliche Hindernisse in der Wahl einer angemessenen, ihren Fähigkeiten und Neigungen entsprechenden Berufsthätigkeit gehemmt. — Die Folgen einer in vieler Beziehung so hoffnungslosen Situation bleiben nicht aus. Zusammengedrängt auf einem im großen und ganzen immer noch eng begrenzten und überdies zum großen Theile an sich wenig lohnenden Erwerbsgebiete, sehen sich diese Bedauernswerthen sehr gegen ihren Willen genöthigt, sich wechselseitig auf diesem Gebiete eine geradezu erdrückende Konkurrenz zu bereiten und sich den an und für sich schon kärglichen, vielfach ganz ungenügenden Gewinn ihrer Mühen infolgedessen noch mehr zu verkümmern. So kommt es, daß nur zu viele von ihnen für einen wahren Hungerlohn arbeiten, daß selbst die verhältnißmäßig noch günstiger gestellten sich meist kläglich durchschlagen und herumdrücken müssen, daß die minder Begünstigten aber früher oder später physisch oder moralisch zu Grunde gerichtet werden und Begabte wie Unbegabte nur allzu häufig ihre besten Kräfte und Fähigkeiten in fruchtlos vergeblichem Ringen erschöpfen; so erklärt es sich, daß Tausende und Abertausende — insbesondere in den großen Städten — unfähig, sich mit Ehren ihr Brot zu verdienen, den festen Boden unter den Füßen verlieren und haltlos im Schlamm versinken.

Uebrigens tritt, um das Maß ganz voll zu machen, für die verheirathete Frau aus dem Volke zu all den genannten Quellen des Elends sehr oft noch eine andere hinzu: das ist der Zustand rechtlicher Schutzlosigkeit, in dem sich die Gattin in materieller Beziehung, den bestehenden Gesetzen zufolge, dem eigenen Gatten gegenüber befindet, und die oft völlig scham- und rücksichtslose, alles Gefühl empörende Roheit, mit der der letztere in zahllosen Fällen diesen Umstand für sich auszubeuten und sich zu nutze zu machen versteht.

Was haben so furchtbaren und schwerwiegenden Mißständen gegenüber die wohlfeilen Witzeleien über die „hirnverbrannten, emanzipirten Frauenzimmer", mit denen man von gewisser Seite so freigebig ist, was die alten abgedroschenen Redensarten von dem „einzig möglichen Frauenberufe" und die immer wiederholten Versicherungen, daß „die Frauen ins Haus und nur ins Haus" gehörten — zu bedeuten? Wo das Elend seine jammervolle Sprache redet, da muß der Hohn und die Phrase schweigen, da muß die Leichtfertigkeit, die gedankenlos obenhin urtheilt, ebenso wie die begreifliche Vorliebe für gewisse durch ihr Alter ehrwürdige und durch Gewohnheit und Sitte geheiligte, dem gegenwärtigen Stand der Dinge aber nicht mehr Rechnung tragende Theorien und Ideen verstummen. Die Frau kann heutzutage in zahllosen Fällen nicht mehr als Gattin und Mutter im Hause walten; sie ist nur allzu oft genöthigt, ihr Schicksal in die eigene Hand zu nehmen und sich fest auf die eigenen Füße zu stellen.

Das ist eine Thatsache, die nur der unheilbar mit Blindheit Geschlagene übersehen und daher mit Ueberzeugung in Abrede stellen kann. Wer sie sich aber einmal zum Bewußtsein gebracht hat, der hat auch — wenigstens in einer Beziehung — die Nothwendigkeit der heutigen Frauenbewegung und damit die Berechtigung der wesentlichsten gegenwärtig auf diesem

Gebiete zu Tage tretenden Bestrebungen begriffen. Denn — um sich auf die eigenen Füße stellen zu können, dazu bedarf die Frau vor allen Dingen der geistigen Selbständigkeit und praktischen Tüchtigkeit, d. h. mit einem Worte der Fähigkeit, sich im Nothfall die äußere Unabhängigkeit aus eigener Kraft zu erringen. Sie hat daher 1. das Recht zu fordern, daß man ihre allgemeinen geistigen Fähigkeiten, so weit dies irgend möglich ist, entwickele, daß man das Bewußtsein, unter Umständen für sich selbst einstehen zu müssen, rechtzeitig in ihr wecke, daß man sie an Selbstthätigkeit im Denken und Urtheilen und an Gründlichkeit bei der Arbeit gewöhne. Sie muß aber sodann auch 2. verlangen, daß man ihr zur bestmöglichen Ausbildung derjenigen besonderen Fähigkeiten, die sie auf ein spezielles Berufsgebiet hinweisen, im Hinblick auf ihre Zukunft Gelegenheit gebe, und daß man sie in der Verwerthung der durch solche Ausbildung gewonnenen Kenntnisse und Fertigkeiten nicht ohne zwingende Gründe behindere.

Diesen durch die Nothwendigkeit diktirten Forderungen gegenüber müssen auch die Bedenken in den Hintergrund treten, die man vom humanitären Standpunkte aus gegen die rationelle Ausbildung der weiblichen Fähigkeiten und gegen die Zulassung der Frauen zu anstrengender körperlicher oder geistiger Berufsthätigkeit erhebt. Man weist in dieser Beziehung auf den zarten Organismus der Frauen, auf die Nothwendigkeit, ihn zu schonen, ihn vor körperlicher Ueberanstrengung oder geistiger Ueberreizung zu bewahren, hin. — Und zwar sind es vielfach gerade die wohlwollendsten, von aufrichtig ritterlicher Gesinnung gegen das schwächere Geschlecht beseelten Männer, die in diesem Sinne ihre Stimme erheben. Ich bin gewiß auch weit entfernt, die Gewichtigkeit dieser Einwendungen und die relative Berechtigung der aus ihr fließenden Forderungen zu verkennen. Gewiß, der weibliche Organismus ist schonungsbedürftig und kann Ueberanstrengungen nicht ertragen. Aber man blicke sich doch nur

um im Leben! Man sehe doch nur, mit welcher Unbarmherzigkeit dieses in nur zu zahlreichen Fällen mit den in ihrer Jugend so sorgsam behüteten und vor jeder rauhen Zugluft bewahrten Wesen verfährt! Und man lege sich dann offen und ehrlich die Frage vor, ob angesichts dieser Thatsache die Methode der übertriebenen Schonung am Platze ist, die sie geistig und körperlich verzärtelt, die sie hülflos und unselbständig macht und sie des freien Gebrauches ihres Denkvermögens und ihrer Urtheilskraft entwöhnt?! Gewiß, man erweist den Frauen keine Wohlthat, man begeht vielmehr ein schweres Unrecht an ihnen, wenn man Diejenigen, die später verdienen müssen, „aus Schonung" auf diese Nothwendigkeit nicht vorbereitet, wenn man ihnen die Erwerbung der Kenntnisse und Fertigkeiten, deren sie dazu bedürfen, erschwert. Denn: sie „schonen" heißt ja in diesem Falle, ihre Lage so schwierig wie möglich gestalten und sie der besten und wirksamsten Waffen zur Durchführung des schweren Kampfes, den man ihnen doch nicht ersparen und doch nicht abnehmen kann, berauben; es heißt Tausende und Abertausende von ihnen der Noth und dem Elend überliefern.

Eine derartig weitgehende „Schonung" würde sich daher nur dann rechtfertigen lassen, wenn das männliche Geschlecht die Verpflichtung übernähme, durchgängig und in einem ganz anderen Umfang, als dies heutzutage der Fall zu sein pflegt, für jene bedauernswürdig schwachen und unselbständigen Geschöpfe, die man dieser ihrer Schwäche wegen fürs Haus und nur fürs Haus zu erziehen sich berechtigt glaubt, zu sorgen. Ich sage ausdrücklich durchgängig und in einem ganz anderen Umfang als heute. Denn heutzutage erkennt man wohl eine moralische Verpflichtung des Familienoberhauptes, für den Lebensunterhalt der Seinigen Sorge zu tragen, aber keine analoge Verpflichtung des Bruders gegen seine unverheiratheten Schwestern

und keine der Allgemeinheit gegen alleinstehende, eines „natürlichen" Beschützers und Versorgers ermangelnde weibliche Wesen an. Und doch kann es keinem Zweifel unterliegen, daß eine derartig weitgehende, ganz allgemeine Verpflichtung des männlichen Geschlechtes gegen das weibliche allerdings anerkannt werden müßte, wenn man ihrer Schonungsbedürftigkeit wegen wirklich genöthigt wäre, die Frau systematisch im Zustande wirthschaftlicher Unmündigkeit zu erhalten und sie dadurch der Möglichkeit, sich wirthschaftlich selbständig zu machen, zu berauben: denn die moralische Verpflichtung des mündigen Menschen, für „Kinder und Unmündige" Sorge zu tragen, wird doch wohl Niemand bezweifeln. Eine derartig weitgehende Verpflichtung anzuerkennen, fällt aber dem männlichen Geschlechte gar nicht ein; auch würde sich, selbst wenn es versuchen sollte, ihr nachzukommen, sehr bald die praktische Unmöglichkeit der Sache und die völlige Unzulänglichkeit der männlichen Kräfte zur Durchführung einer so schwierigen und unter den heutigen Verhältnissen sich von Tage zu Tage noch schwieriger gestaltenden Aufgabe erweisen. In der That, wenn alle diejenigen Frauen, die nicht selbst Vermögen besitzen, unter allen Umständen auf den vielgepriesenen männlichen Versorger warten müßten, dann würde ein ungeheurer Prozentsatz von ihnen in der elendesten Weise zu Grunde gehen und im buchstäblichsten Sinne des Wortes Hungers sterben können! Es bleibt also schlechterdings nichts anderes übrig, als sie — in zahllosen Fällen — für sich selber sorgen und sich durch eigene Arbeit ihr Brot verdienen zu lassen. Alsdann aber haben sie ein Recht zu fordern, daß man ihnen die Durchführung dieser Aufgabe nicht irgendwie künstlich erschwere.

Dringend noth thut es deshalb vor allen Dingen, daß angesichts dieser Lage der Dinge endlich der männliche Egoismus

schweige, endlich der Sinn für Gerechtigkeit und Billigkeit den Frauen gegenüber entschieden und allgemein zum Durchbruch gelange. Unverantwortlich ist demnach das Bestreben so mancher Männer, die Frauen aus eigennützigen Motiven so viel wie irgend möglich im Zustande der Unwissenheit und geistigen Unmündigkeit zu erhalten — sei es, daß dieses Bestreben nur aus einer rein persönlichen, unbewußt-egoistischen Vorliebe für gedankenlose, unselbständige, kindlich naive, entweder übermüthig-unvernünftige oder demüthig-bescheidene Frauen — oder aber aus dem absichtlichen, bewußten Bemühen, das männliche Geschlecht vor dem lästigen Wettbewerb seitens des weiblichen zu bewahren, entspringe.

Daß das letztere Motiv in dieser Angelegenheit eine große Rolle spielt, gesteht man theilweise ganz ohne Umschweif zu. „Bei der ohnehin schon so bedenklichen Ueberfüllung fast aller höheren Berufszweige" — so erklärt man von gewisser Seite ganz unumwunden — „ist es Wahnsinn, die Konkurrenz auf diesem Gebiete durch die Zulassung der Frauen noch zu vermehren. Vor allen Dingen muß der Mann versorgt werden — die Frau kommt — selbstverständlich! — erst in zweiter Reihe in Betracht. Uebrigens: da der Mann der Erhalter und Ernährer der Familie ist, so kommt sein Verdienst ja auch indirekt den Frauen mit zu gut." Der letztere Hinweis hat ohne Zweifel eine gewisse Berechtigung — aber doch nur innerhalb ganz bestimmter Grenzen. Einmal nämlich giebt es zahlreiche Frauen, die ebenfalls nicht bloß sich selbst zu erhalten, sondern auch ihrerseits in höherem oder geringerem Grade für den Lebensunterhalt bedürftiger Anverwandter Sorge zu tragen verpflichtet sind. Sodann aber ist die Annahme, daß der verheirathete Mann als solcher der Erhalter und Ernährer seiner Familie sei, in dieser Allgemeinheit jedenfalls heutzutage eine der Wirklichkeit schlechterdings nicht mehr entsprechende Fiktion. Die Zahl

derjenigen Männer, die wirklich ausschließlich durch ihre Thätigkeit ihre Familien erhalten, ist sicherlich nicht sehr groß. In den unteren Ständen wird es ja schon lange als selbstverständlich betrachtet, daß auch die Frau verdienen und durch ihrer Hände Arbeit zum Lebensunterhalt ihrer Familie beitragen muß; in den mittleren und oberen Ständen aber nimmt die Zahl der Haushaltungen, in denen ein größerer oder geringerer Theil der laufenden Kosten aus dem persönlichen Vermögen der Frau bestritten wird, mit jedem Jahre zu. Der Verdienst des Mannes reicht in diesen Ständen erfahrungsmäßig in zahllosen Fällen zur Begründung eines den Lebensgewohnheiten der betreffenden Ehegatten entsprechenden Hausstandes auch nicht mehr annähernd aus, weshalb denn auch die Zahl der vermögenslosen Mädchen, die ledig bleiben, in diesen Ständen sich beständig vermehrt. Die Folge der wirthschaftlichen Privilegien, die der Mann als solcher genießt, ist demnach in sehr vielen Fällen lediglich die: daß der unverheirathet bleibende Mann sich durchschnittlich einer gesicherten und mehr oder weniger angenehmen und unabhängigen Lage erfreut, das vermögenslose unverheirathete Mädchen dagegen sich fast ausnahmslos in den drückendsten Verhältnissen befindet und oft geradezu im Elend verkommt.

Auf Grund dieser Thatsachen aber haben die Frauen ein Recht zu fordern, daß man ihre Konkurrenzfähigkeit nicht willkürlich auf die eine oder andere Weise beschränke, sondern daß man im Gegentheile **Sonne und Wind** auf dem wirthschaftlichen Gebiete **zwischen dem männlichen und dem weiblichen Geschlechte** wenigstens annähernd **gleich vertheile.** Daß die Konkurrenz der Frauen dem Manne unter solchen Umständen gelegentlich sehr lästig werden kann, und daß ihre unbehinderte Zulassung zu den ihnen heute noch verschlossenen Berufsgebieten demnach eine **Verschiebung** der zur Zeit bestehenden wirthschaftlichen Verhältnisse zu ihren Gunsten

bedeuten würde, gebe ich ohne weiteres zu; ich bin aber der Meinung, daß sie ein wohl begründetes Anrecht auf eine derartige Verschiebung zu ihren Gunsten besitzen, und zwar deshalb, weil ich nicht einzusehen vermag, warum sie fortwährend geduldig und ohne Murren einen ganz unverhältnißmäßig großen Theil des sozialen Elends auf ihre schwachen Schultern nehmen und dem starken Geschlechte den seinigen über Gebühr erleichtern sollen. Denn daß der Mann als solcher **um seiner selbst willen** das Recht haben sollte, unter allen Umständen zuerst berücksichtigt und darum auch zuerst versorgt zu werden — das wird doch wohl Niemand im Ernst behaupten wollen. Er müßte sich denn auf den Standpunkt Schopenhauers stellen, der die Frau für die „Nummer 2 des menschlichen Geschlechtes" erklärte und in ihr „eine Art Mittelding zwischen Kind und Mann" (welch letzterer in seinen Augen allein der wahre Mensch war) erblickte!

Ungerecht und rücksichtslos ist es ferner, wenn man die Frauen ohne weiteres und ohne erst die Probe auf ihre Leistungsfähigkeit zu machen, für unfähig zur Ausübung gewisser Berufe erklärt und sie auf Grund dieser willkürlichen Behauptung der Möglichkeit, ihre Leistungsfähigkeit zu beweisen, beraubt. Uebrigens ist es ja auch ganz **überflüssig**, die Frauen gewaltsam vom Wettkampf mit den Männern auf gewissen Gebieten auszuschließen, wenn man gar nicht an die Möglichkeit eines ernsthaften, erfolgreichen Wettbewerbes von ihrer Seite glaubt. Man forscht umsonst nach dem Sinn dieses Verhaltens, man fragt sich vergeblich, wo in diesem Falle die vielgerühmte männliche Logik steckt. — Aber freilich, was soll man überhaupt von der Logik eines Verfahrens halten, das die stärkere Hälfte des Menschengeschlechtes gegen die wirthschaftlich schwächere zu schützen und gegen die Konkurrenz des letzteren sicher stellen zu sollen glaubt! Dem gemeinen Menschenverstande leuchtet merkwürdigerweise diese Nothwendigkeit nicht ein; nach seiner Meinung

hat nicht der Starke, sondern im Gegentheil der wirthschaftlich Schwache Anspruch auf Hülfe und staatlichen Schutz. Ja diese Meinung hat gerade in den letzten Jahren eine außerordentliche Macht über die Gemüther gewonnen und die Physiognomie unseres öffentlichen Lebens in hervorragender Weise mit bestimmt. Die Theorie vom Schutze des wirthschaftlich Schwachen ist zum Angelpunkte eines großen Theiles unserer neueren Gesetzgebung geworden: denn die finanzpolitische sucht sich ihr anzupassen, und die gesamte sozialpolitische ist ausschließlich auf sie gebaut. Nur den Frauen gegenüber erkennt man merkwürdigerweise noch immer in weiten Kreisen die Berechtigung dieser Theorie nicht an; ihnen gegenüber stellt man sie im Gegentheil in mehr als einer Beziehung direkt und geradezu auf den Kopf. Ist es unbescheiden, wenn wir gegen ein so ungerechtes und unbilliges Verfahren protestiren und auf Abstellung desselben dringen?

Ich habe mich in den vorstehenden Betrachtungen ausschließlich mit der materiellen Seite der deutschen Frauenbewegung beschäftigt, weil diese die frappanteste und am meisten in die Augen fallende ist, und ihrer idealen Bedeutung bisher noch mit keiner Silbe gedacht. Und doch ist diese der Aufmerksamkeit in nicht geringerem Grade werth. Denn es handelt sich bei dieser Bewegung *ja nicht bloß darum*, die materielle Existenz der Frauen, so weit sie bedroht ist, an und für sich selbst nothdürftig zu sichern — sondern es handelt sich zugleich auch darum, mit Hülfe jener Sicherstellung ihren höheren, bezw. idealeren Bedürfnissen die ihnen gebührende Befriedigung zu verschaffen und ihre höchsten und heiligsten Rechte, ja ihre weibliche Würde selbst — und zwar *nicht bloß um ihretwillen*, sondern auch um der Allgemeinheit willen — gegen Vergewaltigung zu schützen.

Was die erwähnten „höheren" Bedürfnisse betrifft, so sei hier zunächst derjenigen halb auf die physische, halb auf die

ideale Existenz bezüglichen gedacht, die bei jedem Menschen einerseits aus dem natürlichen Glücksverlangen, andererseits, soweit er den gebildeten Ständen angehört, aus der Verfeinerung der Empfindungen und Lebensgewohnheiten, die mit jeder Art von Geisteskultur unzertrennlich verbunden sind, entspringen. Daß die Frauen dergleichen Bedürfnisse ebenfalls besitzen und, soweit sie sie besitzen, auch so gut wie die Männer Anspruch auf deren Befriedigung haben, das zieht man bei der uns hier beschäftigenden Frage meistens so gut wie gar nicht in Betracht, ja der zweite Theil dieser Wahrheit kommt sogar allem Anschein nach einem großen Theil der Gegner der modernen Frauenbestrebungen überhaupt nicht in den Sinn. Man ist in gewissen Kreisen eben offenbar der Meinung — und man macht theilweise auch gar kein Hehl aus derselben — daß die Frauen mit allem zufrieden sein müßten und ihrer Natur nach auch recht wohl sein könnten. „Ach, eine Frau braucht ja so wenig! Sie kann sich so gut helfen!" Das bekommt man immer wieder zur Antwort, sobald man für die Nothwendigkeit, den auf sich selbst gestellten Frauen günstigere Erwerbsbedingungen zu verschaffen und ihre Arbeit besser zu bezahlen, plädirt. — Nun, die Frauen verstehen es allerdings durchschnittlich und im allgemeinen sehr viel besser als die Männer, sich mit Wenigem einzurichten, sie wissen, wie man zu sagen pflegt, aus der Noth eine Tugend zu machen, denn sie haben zum großen Theile unter dem Druck und Zwang der Verhältnisse frühzeitig Gelegenheit diese Kunst zu erlernen. Aber schwer ist die Ausübung derselben bei alledem doch, und man gebe sich nur ja nicht der Täuschung hin, daß Diejenige, die sie zu üben gezwungen ist, unter solchem harten Zwange nicht mehr oder weniger leidet. „Aber die Frauen sind ja so anspruchslos! Es fällt ihnen leichter, zu entsagen, zu entbehren!" O ja! sie sind durchschnittlich anspruchsloser, sie finden sich leichter in gegebene Beschränkungen,

sie sind geduldiger im Ertragen derselben, sie haben auch thatsächlich in mancher Beziehung weniger Bedürfnisse, als die Männer. Aber eben deshalb soll man ihre Geduld und Bescheidenheit auch **nicht mißbrauchen**, soll ihnen nicht *unter allen Umständen die äußerste Anspruchslosigkeit zur Pflicht machen wollen*. Dazu hat man kein Recht. Denn die Frauen haben eben doch thatsächlich auch andere Bedürfnisse, als die rein elementaren, roh materiellen — sie wollen *nicht bloß existiren*, sondern sich auch auf die eine oder andere Weise des Lebens erfreuen; sie sind in zahlreichen Fällen von Jugend auf an mancherlei Bequemlichkeiten und Annehmlichkeiten, die zum Schmuck des Lebens dienen, gewöhnt; sie haben infolgedessen ästhetische und intellektuelle Bedürfnisse und oft genug künstlerische und litterarische Neigungen — so gut wie der Mann; sie hegen *auch* oft *das* Verlangen, ein gutes Buch zu kaufen oder ein Kunstwerk, dessen Anblick sie rührt oder erhebt, zu besitzen. Und man glaube auch ja nicht, daß sie das traurige Los der Abhängigkeit und Dienstbarkeit, das so oft das ihrige ist, nicht in zahllosen Fällen so gut wie jener empfinden! Aber alle diese Thatsachen zieht man bei der Besprechung der Frauenfrage meist gar nicht in Betracht, man thut immer, als ob von allen diesen Dingen bei den Frauen gar nicht die Rede sein könne. Ja, man fügt in zahllosen Fällen zu der Rücksichtslosigkeit auch noch den Spott hinzu, macht sich darüber lustig (oder klagt auch wohl darüber), daß sie für ideale Zwecke „bekanntlich" nie „etwas übrig" hätten, und wirft ihnen bei jeder Gelegenheit ihre Kleinlichkeit und Engherzigkeit in Geldangelegenheiten, die ja sprichwörtlich geworden sei, vor. Als ob die Nothwendigkeit, immer zu rechnen und die dadurch erlangte Gewohnheit des Sparens nicht schließlich bis zu einem gewissen Grade engherzig und kleinlich machen **müßte!** und als ob sich bei alle dem Sinnen und Sorgen,

ob man und wie man „auskommen“ werde, nicht endlich die schöne Freiheit des Geistes, die über dem Kleinlichen steht, verlöre! Aber selbst wenn sie sich nicht verliert, wie soll sie sich als Freigebigkeit äußern, so lange es immer und überall am „Besten“ und Nöthigsten fehlt? Wahrlich, es ist hohe Zeit, daß man sich endlich auf gegnerischer Seite diese Lage der Dinge klar mache, daß man endlich in dieser Beziehung zu gerechteren Anschauungen gelange!

Aber noch andere „höhere“ Bedürfnisse — und zwar solche von rein idealer Natur — sind bei den Frauen ebensogut wie bei den Männern vorhanden. Da ist zunächst das Verlangen nach Ausbildung, lediglich um der Ausbildung willen, ohne Rücksicht auf irgend welchen zu erreichenden praktischen Zweck. Auch dieses Verlangen ist keineswegs allein und ausschließlich den Männern eigen; es giebt viele, sehr viele Frauen, die gleich jenen den lebhaften Drang, sich zu bilden, sich innerlich vorwärts zu bringen, ihr Können und Wissen zu vermehren und ihren Geist zu bereichern, empfinden. Und hiermit steht noch etwas anderes im Zusammenhange: das Verlangen, auf irgend einem Gebiete etwas Ordentliches und Tüchtiges zu leisten, sich zweckvoll zu bethätigen, zu nützen. Und zwar sind es gerade die tüchtigsten Naturen — unter den Frauen sowohl wie unter den Männern — in denen dieses Verlangen sich regt. Aber freilich, die Betreffenden sind sich dessen oft selbst nicht bewußt. Sie haben nur ein Gefühl der Oede und Unbefriedigung, sie suchen sich durch Zerstreuungen zu betäuben, sie greifen nach allerhand nichtigen und mehr oder minder zwecklosen Beschäftigungen und begreifen nicht, was ihnen fehlt. Sache der Erziehung wäre es unter solchen Umständen, diesem Drange die rechten Wege zu weisen, ihn zu klären und richtig zu leiten. Aber gerade in dieser Beziehung wird an den Frauen oft schwer gefehlt. Wenn ein junger Mann außergewöhnlich begabt und

strebsam ist, dann beglückwünscht und beneidet man ihn; — man thut ihm so weit wie möglich alle Pforten auf, man sieht eine schöne und reiche Zukunft im Geiste für ihn voraus. Aber ein junges Mädchen? Für sie ist in den meisten Fällen eine außergewöhnliche geistige Regsamkeit und ein entsprechender Drang nach Bethätigung ein Unglück. Denn man betrachtet beides nur zu häufig als ein solches, man sieht ihre diesbezüglichen Neigungen mit Bekümmerniß, macht ihr wohl gar einen Vorwurf aus denselben und ist auf jede mögliche Weise bestrebt, das, was ihr Eigenstes und Bestes ist, was sie auf den Weg ihrer wahren „natürlichen Bestimmung" hinweist, gewaltsam in ihr zu ersticken. Und zwar deshalb, weil das rechte Verständniß mangelt, weil Eltern und Erzieher in einer derartigen Neigung gemeiniglich nur eine gefährliche und unfruchtbare Liebhaberei erblicken, weil es ihnen nicht einfällt, sie ernst zu nehmen, weil sie sich meistens gar nicht vorzustellen vermögen, daß überhaupt so etwas wie ein Drang nach ernster, zweckvoller Arbeit in einem jungen Mädchen vorhanden sein könne.

Und genau derselbe Mangel an Verständniß tritt denn auch bei der Erörterung der Frauenfrage vielfach recht auffällig hervor. Hört man doch selbst von wohlwollender Seite gelegentlich die Meinung äußern, daß die Frauenfrage gelöst sein würde — und zwar in der denkbar befriedigendsten Weise — sofern es gelänge, alle Frauen, auch die unverheiratheten vermögenslosen, in einer „annähernd ihrem Bildungsgrade und jeweiligen Stande entsprechenden Weise" ohne ihr persönliches Zuthun — etwa auf Staatskosten — zu versorgen. Dies wäre aber keineswegs der Fall — gegen eine solche „Lösung" müßten vielmehr alle Diejenigen, die es gut mit den Frauen meinen, in deren eigenstem Interesse protestiren. Denn man hat kein Recht, alle Diejenigen, die sich nicht ver-

heirathen, berufslos zu machen, sie zu einer ziel- und zwecklosen, innerlich leeren Altjungfernexistenz zu verurtheilen, ihnen die höchste und schönste Befriedigung, deren ein Mensch überhaupt theilhaftig werden kann: das Bewußtsein, etwas Rechtes zu leisten und sich solchergestalt durch Erfüllung der allgemeinsten Menschenpflicht ein Anrecht ans Dasein zu erwerben, zu versagen. Man hat kein Recht, alle Diejenigen, die überhaupt in der einen oder anderen Richtung etwas leisten können und wollen, gegen ihren Willen zu Almosenempfängerinnen zu degradiren und ihnen das Recht, für sich selber zu sorgen, zu verkümmern oder ganz zu benehmen.

Man wende mir hiergegen nicht ein, daß Frauen, wenn sie nur ernstlich wollten, immer, auf die eine oder die andere Weise — sei es auf dem Gebiet der Armen- und Krankenpflege, sei es durch sonstige spezifisch weibliche Hülfeleistungen in verwandten oder befreundeten Familien, sich der Menschheit nützlich machen und sich somit ihr „Anrecht ans Dasein", falls sie es wünschen, verdienen könnten. Das ist in Wahrheit keineswegs immer und keineswegs bei Jeder der Fall. Denn nicht Jede hat die Gabe, gerade in dieser Weise segensreich zu wirken, und nicht Jede wird eben deshalb in einem Leben, das ausschließlich der Ausübung der allgemeinen Christen- und Menschenpflichten gewidmet oder aber durch bloß gelegentliche freundschaftliche Hülfeleistungen erfüllt ist, in einem Leben, das der regelrechten, fest umschriebenen Berufspflichten ermangelt, die ihrem persönlichen Bedürfen entsprechende, wahre innere Befriedigung finden. Mit dem Wunsche, überhaupt einen Beruf zu haben, ist eben deshalb auch das Verlangen, sich diesen Beruf je nach Fähigkeit und Neigung frei wählen zu dürfen, verknüpft. Und Niemand hat das Recht, die Berechtigung dieses Verlangens bei den Frauen als solchen in Frage zu stellen und ihnen die Möglichkeit der freien Berufswahl

darum, weil sie Frauen sind, zu verkümmern. Uebrigens stimmt in diesem Falle das Interesse des weiblichen Geschlechtes ja auch durchaus und in der vollkommensten Weise mit dem der Gesamtheit überein: denn zweifellos liegt es im Interesse der letzteren, daß Jedermann **das thue**, was ihm am naturgemäßesten ist, dasjenige, wofür er die meiste Anlage und natürliche Begabung besitzt: denn nur dann wird er das Tüchtigste, dessen er fähig ist, leisten, nur dann der Gesamtheit in Wahrheit nach besten Kräften nützen. — Dies ist so wahr und in die Augen springend, daß man, vielfach in eine sehr begreifliche Uebertreibung verfallend, denjenigen Beruf, der der Frauennatur im allgemeinen und durchschnittlich am meisten gemäß ist, den der Hausfrau und Mutter nämlich, als den „einzig möglichen" Frauenberuf erklärt hat, ohne die Thatsachen, die gegen diese Behauptung sprechen, und ohne insbesondere die im einzelnen Falle gegebenen speziellen Verhältnisse und persönlichen Begabungen zu beachten. Dies ist aber ein verhängnißvoller Fehler. Denn wenn überhaupt in irgend einer Hinsicht, so ist es sicher in **dieser** nothwendig, zu individualisiren und zu spezialisiren. Giebt es doch ganz zweifellos Frauen, die ihrer ganzen individuellen Begabung und persönlichen Neigung zufolge besser für einen anderen Beruf als für den für die meisten ihres Geschlechtes zweifellos beglückendsten und natürlichsten geeignet erscheinen, und sind doch andererseits häufig Umstände vorhanden, die die Wahl dieses Berufes in einem gegebenen Falle selbst für solche nicht rathsam machen, die im übrigen ihrer gesamten Natur- und Charakteranlage nach vortrefflich für denselben taugen. Gerade für das Ergreifen dieses Berufes sollte eben gegebenen Falles allein und ausschließlich die Neigung maßgebend sein, gerade für ihn sollte jedes Mädchen sich lediglich aus inneren Gründen und nie aus äußerlichen bestimmen. Das ist eine Forderung der

weiblichen Würde und ein Gebot der wahren Sitte. Und daß man ihnen in dieser Beziehung volle Freiheit der Selbstbestimmung lasse — das ist der Frauen **höchstes und heiligstes**, moralisch unantastbares Recht.

Nichts ist deshalb widersinniger und widernatürlicher, nichts aber auch verletzender und empörender, als das Ergreifen gerade dieses Berufes den Mädchen unter allen Umständen zur Pflicht zu machen und sie, wie Eduard von Hartmann will, für den Fall, daß sie innerlich widerstreben, durch Einschüchterung und Drohung dazu zu zwingen.[1] Er schlägt zu diesem Zwecke vor, die Zwangslage, in der sich ohnehin schon so Viele befinden, die Zwangslage, nothwendig heirathen zu müssen, um nicht der Noth und dem Elend zu verfallen, auf künstliche Weise noch zu erschweren. Und doch ist ganz im Gegentheil — und zwar auch im Interesse der Gesamtheit — zu fordern, daß man diese Zwangslage wenn nicht beseitige, so doch so viel wie möglich erleichtere. Denn es kann der Gesamtheit nicht zum Segen gereichen, wenn das heranwachsende Mädchen die Ehe mehr und mehr im Lichte einer anständigen Versorgung betrachtet und sich nur zu oft aus Angst vor der Zukunft zu einer von ihm mit Widerwillen betrachteten Verbindung entschließt. Nicht bloß das Glück der beiden Gatten — sondern — was noch weit wichtiger ist — auch der ideale Zweck der Ehe muß unter solchen Umständen Schaden nehmen, das Familienleben und die Erziehung der Kinder, ja die Achtung vor dem weiblichen Geschlechte als solchem und damit die Volkswohlfahrt im allgemeinen muß empfindlich darunter leiden.

Und hier stoßen wir auf einen Punkt, der die ernsteste Beachtung verdient: durch die heute in dieser Beziehung bestehenden Verhältnisse, durch die wirthschaftliche Hülfslosigkeit und geistige Haltlosigkeit des weiblichen Geschlechtes nämlich — ist das Ansehen des letzteren ernstlich gefährdet, ist nicht bloß

seine soziale Stellung, sondern auch seine **Würde** aufs schwerste bedroht. Dies zeigt sich schon in der Würdelosigkeit, mit der gelegentlich die Mütter für ihre erwachsenen Töchter oder auch diese für sich selber nach der Versorgung durch die Ehe trachten — und es tritt in voller Unverhülltheit in dem unheimlich rapiden Anwachsen jener grauenvollen sozialen Erscheinung zu Tage, die die tiefste Entwürdigung unseres Geschlechtes bezeichnet und den unzweideutigsten Beweis dafür liefert, daß die Achtung vor der Frau als solcher in weiten Kreisen der deutschen Männerwelt mehr und mehr an Boden verliert. Man gehe nicht leichtfertig und achselzuckend über diese grauenvolle Thatsache hinweg; sie ist das Symptom einer furchtbar schweren, die Gesundheit und sittliche Wohlfahrt unseres Volkes an der Wurzel bedrohenden Gefahr. Man wende auch den Blick nicht kalt und gleichgültig von dem Abgrund des Elends und der Verzweiflung, der uns hier entgegengähnt, ab! Man helfe, so weit man helfen kann, man thue, was menschenmöglich ist, um dem weiteren Umsichgreifen des Unheils, das üppig im Finstern wuchert, zu wehren. Man trachte vor allen Dingen danach, die materielle Lage der Frau aus dem Volke zu erleichtern, indem man sie von der Konkurrenz der Frau aus den höheren Ständen, die sie schwer belastet, befreit. Man suche sie äußerlich und auch **innerlich** widerstandsfähiger zu machen, und man raffe sich endlich einmal zu einem energischen Protest gegen die sittliche Roheit und Erbärmlichkeit auf, die die Hülfslosigkeit der Verzweiflung in denkbar empörendster Weise mißbraucht. — Auch die Umgestaltung der rechtlichen Stellung, die die bei uns bestehenden Gesetze der Frau anweisen, ist nicht bloß, wie das bereits oben geschehen, aus materiellen und wirthschaftlichen, sondern auch aus idealen Gründen mit Entschiedenheit zu fordern. Auch hier handelt es sich in eminentester Weise um Ansehen und Würde des ganzen Geschlechtes. Denn die gesetzliche Stellung

des Weibes ist die Grundlage seiner gesellschaftlichen Stellung, sie giebt den jeweilig geltenden Anschauungen über das Maß von Achtung Ausdruck, mit dem man ihm „von Rechts wegen" begegnen und es behandeln zu müssen glaubt; sie wirkt eben deshalb auch unwillkürlich bis zu einem gewissen Grade bestimmend auf die öffentliche Meinung zurück.

Noch ein Punkt ist hier kurz zu berühren. Ich habe oben hervorgehoben, daß die Frau ein moralisches Anrecht auf eine rationelle Ausbildung ihrer Fähigkeiten besitzt, und zwar 1., weil eine solche an und für sich selbst werthvoll und wünschenswerth ist, und 2., weil sie derselben in zahlreichen Fällen zur Sicherung ihrer materiellen Existenz bedarf. Ich habe hier noch hinzuzufügen, daß sie derselben auch für den Fall ihrer Verheirathung benöthigt ist, weil sie nur dadurch befähigt wird, zur rechten, segensreichen Erfüllung ihres natürlichsten und schönsten Berufes. Und zwar thut ihr dazu ebensowohl eine wirklich gediegene Allgemeinbildung noth als auch eine geeignete Unterweisung in den spezifisch hausfräulichen und mütterlichen Pflichten.

Daß letztere unumgänglich ist, liegt auf der Hand. Es ist deshalb auch in hohem Grade bezeichnend für die unverantwortliche Vernachlässigung des weiblichen Erziehungs- und Bildungswesens, die bis vor kurzem an der Tagesordnung war, daß es vor noch nicht langer Zeit den jungen Mädchen der arbeitenden Klassen, die diese Unterweisung bei ihren Müttern nicht fanden, noch an aller und jeder Gelegenheit, derselben theilhaftig zu werden, gebrach. Nicht so in die Augen springend ist die Nothwendigkeit, der zukünftigen Hausfrau und Mutter im Interesse des ihrer wartenden spezifisch weiblichen Berufes eine ihrem Stande angemessene, gediegene Allgemeinbildung zu verschaffen. Dennoch bedarf sie derselben wirklich, und nur Kurzsichtigkeit oder Gedankenlosigkeit kann, wie ich glaube, diese Thatsache bestreiten. Freilich ist in diesem Falle unter „Bildung"

nicht Vielwisserei und der Besitz einer möglichst großen Summe von mechanisch aufgenommenen Kenntnissen zu verstehen. Vielwisserei ist sogar häufig ein Uebel — dann nämlich, wenn es dem Wissen als solchem — wie dies nur allzu oft der Fall ist — im Geist des Wissenden an innerem Zusammenhange und lebendig fortwirkender Kraft gebricht. Gerade nach dieser Richtung hin hat das gesamte Mädchenschulwesen, insbesondere aber die höhere Mädchenschule lange Zeit schwer gefehlt; sie gab zu viel und zu vielerlei, sie überlastete den Geist der Schülerinnen mit einer Fülle von unfruchtbarem, innerlich nicht verarbeitetem Stoff. Solche „Bildung" ist aber das Gegentheil von wahrer Bildung — es ist Schein- und Halbbildung der allerschlimmsten Art. Wahre Bildung nämlich ist **gründliches Verstehen**; auf den **Umfang** des Verstandenen kommt es dabei zunächst gar nicht an: denn es kann ein Mensch wahre Bildung besitzen, der nur ein relativ kleines Gebiet im Geiste beherrscht und umspannt. Wahre Bildung in diesem Sinne — wenn auch in mehr oder minder bescheidenen Grenzen — soll nun auch die Mädchenschule ihren Schülerinnen — den zukünftigen Hausfrauen und Müttern — übermitteln. Sie soll sie vor allen Dingen denken und ihre Gedanken konzentriren lehren, sie soll dadurch den Geist des Ernstes und der Gründlichkeit, den Geist der Gewissenhaftigkeit und der Pflichttreue in ihnen wecken, sie soll sie durch ernste Geisteszucht zu praktisch und sittlich tüchtigen Menschen, die sich für ihr Thun verantwortlich fühlen, kurz zu selbständigen Individualitäten erziehen. Daß dies nothwendig ist, wird aber gewiß Niemand, der sich die Sachlage klar macht, bestreiten.

Denn es sind wohl hohe und schöne, aber auch heilige und vielfach sehr schwierige Pflichten, die die Frau in ihrer dreifachen Stellung als Gattin, Hausfrau und Mutter erwarten. Um diesen Pflichten Genüge leisten zu können, muß sie daher

vor allen Dingen den Ernst derselben voll und ganz zu würdigen verstehen, muß sie sich für ihre Erfüllung innerlich verantwortlich fühlen, muß sie endlich auch die geistige und sittliche Reife, deren sie besonders als Erzieherin ihrer Kinder dringend bedürftig ist, besitzen. Das Letztere vornehmlich ist nichts Geringes. Denn es ist keine leichte Sache, über einer jungen Menschenseele zu wachen, sie zu formen und zu bilden und den Gang ihrer Entwickelung zu lenken. Nur eine Frau, die außer dem guten Willen und natürlichem Geschick für dieselbe auch das nöthige Maß von Einsicht, von Festigkeit und Willensstärke mitbringt, ist dieser schwierigen Aufgabe gewachsen, denn nur eine Frau, die selbst Charakter hat, vermag auch wiederum charakterbildend, d. h. wahrhaft erzieherisch zu wirken.

Aber das ist noch nicht alles; noch ein anderes nicht minder bedeutsames Moment kommt für die Frau, die im vollen und ganzen Sinne Gattin und Mutter sein will, hinzu. Sie darf nämlich den Erscheinungen der Welt und des Lebens nicht fremd und verständnißlos gegenüberstehen, wenn sie, wie doch ihre Pflicht ist, dem Gatten in allen Lebenslagen, dem heranwachsenden oder erwachsenen Sohn, wo es noth thut, als treue Freundin und Beratherin helfend und stützend zur Seite stehen soll. Denn dies ist offenbar nur dann möglich, wenn sie ihnen im Geiste in ihre Gedanken- und Vorstellungswelt zu folgen vermag, wenn sie sich in der Lage befindet, die Erscheinungen und Strömungen des öffentlichen Lebens, in das Jene durch ihre Berufsthätigkeit mitten hineingestellt sind oder doch sein werden, zu verstehen. Dazu muß sie aber einen ihrem Stande angemessenen, allgemeinen Bildungsgrad, der sie dazu befähigt, besitzen. Das Fehlen eines solchen und der daraus resultirende Mangel an Verständniß in der angedeuteten Richtung wirkt nur zu oft verhängnißvoll: denn er giebt dem

Sohne nur allzu häufig ein Gefühl der geistigen Ueberlegenheit, das den Respekt vor der Mutter beeinträchtigt, und er läßt den Gatten in zahllosen Fällen außer dem Hause Ersatz für Das suchen, was er im Hause entbehrt.

Man sieht, es kommen bei der Frauenfrage eine Reihe von idealen Momenten in Betracht, denen man jedoch gemeiniglich die ihnen gebührende Beachtung nicht schenkt. Alle diese Momente aber vereinigen sich mit den zuerst berührten materiellen zur Begründung der dreifachen Forderung, daß man der Frau gewähren möge: 1. eine dem Gerechtigkeitsgefühl genügende und ihrer würdige gesetzliche Stellung; 2. eine ihrem Stande entsprechende gediegene allgemeine Bildung; und 3. möglichst bequeme und möglichst zahlreiche Gelegenheiten zur Ausbildung für alle irgend für sie geeigneten und ihnen womöglich ausnahmslos zugänglich zu machenden Berufe. Ich gehe zunächst mit einigen Worten auf den ersten dieser drei Punkte, auf die gesetzlich-rechtliche Stellung des weiblichen Geschlechtes ein.

Daß und warum ich keine politischen Rechte, insbesondere kein aktives oder gar passives Wahlrecht für die Frauen in Anspruch nehme, habe ich an anderer Stelle[2] ausführlich erklärt. Mancherlei Schwierigkeiten und Bedenken müssen meines Erachtens in dieser Frage berücksichtigt werden; das ausschlaggebende Moment ist aber für mich in diesem Falle ein prinzipielles: ich bin nämlich der Meinung, daß dem Manne als solchem die Vorherrschaft im öffentlichen (staatlichen und kommunalen) Leben gebühre, wie der Frau als solcher der Vorrang im geselligen Leben und die Herrschaft im Hause. Allerdings kommt die Frau dabei insofern etwas zu kurz, als ihr geschlechtliches Vorrecht nicht wie dasjenige des Mannes gesetzlich geschützt und gewährleistet werden kann und daher häufig von seiten des Mannes nicht so respektirt wird, wie es respektirt zu werden verdient. Aber gerade so, wie um diese Vorrechte

der beiden Geschlechter ist es ja auch in dieser Beziehung um die ihnen entsprechenden Pflichten bestellt. Die allgemeine Dienstpflicht des Mannes ist gesetzlich der Art wie dem Umfang nach genau festgesetzt, und ihre Erfüllung wird eben deshalb auch gegebenen Falles mit gesetzlichen Mitteln erzwungen; von der allgemeinen Dienstpflicht des Weibes dagegen ist in keinem Gesetzesparagraphen die Rede; sie ist weder der Art noch dem Umfange nach a priori in allgemein gültiger Weise bestimmt. Dennoch besteht sie thatsächlich ebensogut. Denn es dürfte kaum eine Frau existiren, welches auch im übrigen ihre Stellung im Leben und ihre spezielle Berufspflicht sei, an welche nicht früher oder später die Aufforderung heranträte, dieser ihrer Dienstpflicht — sei es in der Form persönlicher Hülfeleistung (insbesondere bei der Krankenpflege) oder in derjenigen nothwendiger häuslicher Verrichtungen zu genügen, kaum eine Frau, von der man nicht, in mehr oder minder zahlreichen Fällen, — die Uebernahme derartiger spezifisch weiblicher Dienstleistungen wie etwas schlechthin Selbstverständliches und ihr naturgemäß Obliegendes verlangte. Gleichwohl ist sie nur moralisch und nicht durch irgend welchen Gesetzesparagraphen zu solcher Uebernahme verpflichtet.

Wenn ich für die Frau die Herrschaft im Hause und für den Mann diejenige im öffentlichen Leben in Anspruch nehme, so ist das selbstverständlich nicht so zu verstehen, daß die Erstere bei der Einrichtung des Hauswesens, der Letztere bei der Feststellung der Staats- und Gesellschaftsordnung willkürlich und nach persönlichem Belieben verfahren und die Rücksicht auf die Bedürfnisse und Interessen des anderen Theiles außer Acht lassen darf und soll. Die Hausfrau ist vielmehr zweifellos zur peinlichsten Rücksichtnahme auf die Bedürfnisse und berechtigten Wünsche des Hausherrn, der männliche Gesetzgeber hinwiederum zur sorgfältigsten Inbetrachtnahme der weiblichen Interessen

verpflichtet. Nur die definitive Entscheidung über spezifisch häusliche Angelegenheiten sollte in der Hand der Ersteren, diejenige über öffentliche Angelegenheiten dagegen in der Hand des Letzteren liegen und dem gegenüberstehenden Theile in keinem der beiden Fälle das Recht zustehen, eine ihm genehme Entscheidung durch andere als rein moralische Mittel zu erzwingen.[3] In allen, rein persönliche Angelegenheiten betreffenden Punkten dagegen müßten beide Parteien einander **gesetzlich vollkommen gleichstehen** und durchaus in jeder Beziehung das **Recht der freien Selbstbestimmung** besitzen.

Dies erscheint mir nach meinem persönlichen Dafürhalten als die richtige und wahrhaft naturgemäße Ordnung der Dinge. Ist sie es aber, dann versteht es sich von selbst, daß diejenigen gesetzlichen Bestimmungen in **Fortfall kommen müssen**, die dem Manne in förmlicher Weise das Recht verleihen, die Frau in häuslichen oder rein persönlichen Angelegenheiten zwangsweise seinem Willen gefügig zu machen oder auch in willkürlicher Weise über ihre Person oder ihr Eigenthum zu bestimmen. Dahin gehören in erster Reihe die in verschiedenen deutschen Staaten zur Zeit zu Recht bestehenden unwürdigen Bestimmungen, die die Ehefrau gesetzlich zum unbedingten Gehorsam gegen ihren Ehemann verpflichten und ihm theilweise sogar (wie z. B. die betreffenden Paragraphen des „Preußischen Landrechtes" und des „Hamburger Stadtrechtes" dies thun) das ausdrückliche Recht der „mäßigen, körperlichen Züchtigung" zugestehen, um nöthigenfalls ihren Gehorsam zu erzwingen; dahin ferner die durchgängig in Deutschland geltenden, im höchsten Grade ungerechten civil- und güterrechtlichen Bestimmungen: die Frau ist nach den letzteren finanziell durchaus abhängig von ihrem Gatten; denn dieser verfügt willkürlich über ihr Einkommen und in weitem Umfange auch über ihr persönliches Vermögen; ebenso ist er „Herr über die gemeinsame Lebensführung und über die

Kinder". Daß diese „Rechtlosigkeit der Ehefrau ihrem Ehemanne gegenüber" ihre sehr bedenklichen Seiten habe, gesteht auch Friedrich Paulsen, dessen „Ethik" diese Notizen entnommen sind, ausdrücklich zu: „die abscheulichste Ausplünderung und Mißhandlung der Frau" — so erklärt er ganz unumwunden — „ist ja auch keineswegs etwas Unerhörtes" — im Gegentheil „soweit Trunksucht herrscht, ist sie die Regel." („System der Ethik" S. 616.) Gleichwohl ist er der Meinung, daß hieran nichts zu ändern sei, weil die Forderung völliger Rechtsgleichheit für beide Gatten — so berechtigt sie sei — sich nicht realisiren lasse. Nun, daß sie sich realisiren läßt, hat sich beispielsweise in Amerika und England gezeigt: in beiden Ländern hat die Frau seit geraumer Zeit die völlige civilrechtliche Gleichstellung erlangt. Diese ist demnach auch für die deutsche Frau — insbesondere im Interesse der schwer bedrohten Frau aus den niederen Ständen — mit Entschiedenheit zu fordern.

Ich gehe auf weitere hierher gehörige Einzelheiten (insbesondere auch, soweit sie das Ehescheidungs- und Vormundschaftsrecht betreffen) nicht ein, sondern wende mich nunmehr der Betrachtung der Frauenbildungsfrage und der mit ihr zusammenhängenden Frage über die Stellung des weiblichen Geschlechtes im Berufs- und Erwerbsleben zu. Was zunächst die Allgemeinbildung der Frauen betrifft, so wäre es unrecht, leugnen zu wollen, daß in dieser Beziehung in neuerer Zeit ein erfreulicher Umschwung zum Besseren eingetreten ist, und daß man sich eifrig ans Werk gemacht hat, um endlich auch das Mädchenschulwesen auf solidere Grundlagen zu stellen und in naturgemäßere Bahnen zu lenken. Das that aber auch wahrlich noth. Denn was auf die frühere totale Vernachlässigung des weiblichen Erziehungs- und Bildungswesens etwa seit dem Beginn der 60er Jahre gefolgt war — insbesondere das sogenannte „höhere Töchterschulwesen" — war mit Recht ein Gegenstand theils des lebhaftesten

Bedauerns, theils des unverhülltesten Spottes. Die Ueberladung mit todtem Wissensstoffe erschien hier auf ihrem Gipfelpunkte, die lächerlichste Scheinbildung stand in üppigster Blüthe, ein Gedächtnißunwesen der schlimmsten Art, ein hohler Wort- und Formelkram machte sich auf fast allen Gebieten in unerträglicher Weise breit. Erst neuerdings haben sich einsichtige Pädagogen der schwierigen Aufgabe unterzogen, diesem Unwesen Einhalt zu thun, und dem Grundsatze, daß auch für die Mädchen eine rationelle Ausbildung ihrer Verstandeskraft und Denkthätigkeit wünschenswerth, ja nothwendig sei, mehr und mehr zur Geltung gebracht. Dennoch bleibt auch in dieser Beziehung noch viel zu thun, und das Mädchenschulwesen, so wie es heute ist, wird noch manche Abänderung erfahren müssen, wenn es der Aufgabe, die ihm zu allen Zeiten, unter den gegenwärtig bestehenden Verhältnissen aber mehr als jemals, zufällt — der Aufgabe die Mädchen fürs Leben zu erziehen und sie zu geistig und sittlich selbständigen Persönlichkeiten heranzubilden — Genüge leisten will.

Freilich sollte auch das Haus mehr als bisher seiner Pflicht eingedenk sein, die Schule in dieser Beziehung energisch zu unterstützen. Insbesondere das bunte Tausenderlei von Beschäftigungen, aus denen sich das Leben der jungen Mädchen der höheren Stände so vielfach zusammensetzt, ist sehr zu beklagen. Denn dadurch wird der Flüchtigkeit und dilettantischen Oberflächlichkeit in bedenklicher Weise Vorschub geleistet — die Mädchen gewöhnen sich an allem zu naschen — sie lernen, statt zu arbeiten, sich in mehr oder minder spielender, mehr oder minder überflüssiger und kostspieliger Weise zu beschäftigen. Kann man sich da noch wundern, wenn sie sich häufig durch so viel Süßigkeiten den Magen verderben und den Geschmack an einfacher gesunder Geistesnahrung, den Sinn für ernste Arbeit und treue Pflichterfüllung verlieren? Gewiß, es wäre ihnen ohne Ausnahme

zuträglicher, wenn sie wenigstens etwas ordentlich lernten, etwas gründlich und mit Ausdauer betrieben! — Und dies bringt mich auf die für viele Frauen so dringend nothwendige **Ausbildung für besondere Berufe.** Von einer solchen war vor etwa 15—20 Jahren überhaupt noch so gut wie gar nicht die Rede. Etwa vorhandene private Ausbildungsgelegenheiten wurden infolge der Gleichgültigkeit der Eltern nur selten benützt; — öffentliche Ausbildungsgelegenheiten aber waren überhaupt nicht vorhanden. Gerade in dieser Beziehung aber ist — wie schon oben hervorgehoben — die eingetretene Wandlung sehr groß. Man hat an einer Menge von Orten — vielfach auch mit staatlicher und kommunaler Beihülfe — Haushaltungsschulen und Fortbildungsschulen für Mädchen errichtet, die sich — theils ausschließlich, theils vornehmlich — mit der Ausbildung der letzteren in den spezifisch weiblichen Fertigkeiten beschäftigen; man hat ihnen in den letzteren auch mehrfach Gelegenheit zur Erlernung der Buchführung und des kaufmännischen Rechnens gegeben, und man ist neuerdings auch von privater Seite mit der Einrichtung einzelner weiter reichender, theils wissenschaftlicher, theils praktisch-technischer Lehrkurse vorgegangen, so beispielsweise seitens des Berliner Viktoria-Lyceums mit der Errichtung von Fortbildungskursen für Lehrerinnen (in Deutsch und Geschichte), seitens des „Wissenschaftlichen Centralvereins" in Berlin mit der Einrichtung der vielgenannten Real-Kurse für Frauen, denen die in Danzig in diesem Jahre ins Leben gerufenen sich würdig anreihen — und seitens des rühmlichst bekannten Lette-Vereins mit der Begründung einer Setzerinnen-Schule und eines Kursus für Photographie. Schon wird auch von den verschiedensten Seiten her das Verlangen nach der Errichtung von Frauenfachschulen für Droguerie und Uhrmacherei, Gärtnerei und Konditorei, Buchdruckerei und Goldschmiedekunst und andere Gewerbszweige laut. So haben die auf die Hebung und Erweiterung der

weiblichen Erwerbsfähigkeit gerichteten Bestrebungen, die anfangs überaus schüchtern auftraten, allmählich einen immer größeren Umfang angenommen, so ist das Interesse für dieselben in immer weiteren Kreisen stetig und zusehends im Wachsen begriffen, und die Zahl Derjenigen, die sich ihre Beförderung innerhalb gewisser Grenzen mit Ernst und Eifer angelegen sein lassen, nimmt beständig zu.

Und die Frauen ihrerseits haben ebenfalls ihre Hände nicht in den Schoß gelegt. Sie haben sich die ihnen gebotenen öffentlichen und privaten Ausbildungsgelegenheiten fleißig und eifrig zu nutze gemacht, sind schon vielfach über die spezifisch weiblichen Thätigkeitsgebiete hinaus in die bisher ausschließlich von Männern besetzten Erwerbsgebiete, insbesondere in die gewerblichen und kommerziellen, und in erheblichem Umfange auch in die künstlerischen und schriftstellerischen, eingedrungen und erobern fast unausgesetzt neue Gebiete dazu. Dennoch ist Das, was von ihnen Positives bereits erreicht ist, nur ein kleiner Bruchtheil Dessen, was zweifelsohne früher oder später von ihnen noch erreicht werden wird. So ist beispielsweise ihr energisches weiteres Vordringen auf dem industriellen und kommerziellen Gebiete lediglich eine Frage der Zeit. Es wurde bisher nur durch den relativen Mangel an geeigneten Vorbildungsgelegenheiten einerseits, andererseits durch das Vorhandensein gesellschaftlicher Vorurtheile gehemmt. Sobald die letzteren aber geschwunden sein werden — und sie sind zweifelsohne im Schwinden begriffen — und sobald mit der Errichtung von Fachschulen energischer vorgegangen werden wird, werden noch viele Frauen aus den besseren Ständen in derartigen Stellungen ein mehr oder weniger gesichertes Auskommen und eine ihren Fähigkeiten entsprechende Berufsthätigkeit finden.

Auch beginnt man die innere Nothwendigkeit dieses Entwickelungsganges in weiten Kreisen bereits einzusehen und giebt

selbst auf prinzipiell gegnerischer Seite den Kampf gegen das weitere Eindringen der Frauen in die bisher in Betracht gezogenen Erwerbsgebiete mehr und mehr als nutzlos auf. Dagegen ist zur Zeit ein heftiger Streit um einige andere Positionen, die den Frauen noch mehr oder minder hartnäckig vorenthalten werden, entbrannt. Es sind dies vornehmlich die unteren Beamtenstellungen und die sogenannten gelehrten Berufe.

Die außerordentlichen Schwierigkeiten, denen die Frauen gerade hinsichtlich der Zulassung zu diesen Gebieten begegnen, haben wohl vornehmlich in dem Umstand, daß die bisherigen ausschließlichen Inhaber derselben in der für sie glücklichen Lage sind, ihrer frauenfeindlichen Auffassung der Sache, insbesondere auch in den maßgebenden Kreisen, Beachtung und Geltung zu verschaffen, ihren Grund. Auch der Fabrik- und Lohnarbeiter murrt über das immer massenhaftere Eindringen der Frauen in seine Domäne, auch der Buchhalter und Kleingewerbetreibende findet die Konkurrenz, die sie ihm bereiten, sehr unbequem und würde gern gewaltsame Mittel anwenden, um sich ihrer zu entledigen; aber der Eine wie der Andere ist nicht in der Lage, die Ausschließung des weiblichen Geschlechtes von denjenigen Erwerbsgebieten, die ihm am Herzen liegen, zu erzwingen. Hinsichtlich der einfachen Lohn- und Fabrikarbeit sind Schwierigkeiten der Vorbildung, die diese Ausschließung so leicht bewirken, überhaupt nicht vorhanden; hinsichtlich der industriellen und kommerziellen Berufe sind sie bis zu einem gewissen Grade — und zwar zum Theil durch die direkte Unterstützung der Behörden, sowie auch derjenigen Kreise, die sich dem weiteren Vordringen der Frauen, insbesondere dem Frauenstudium, so energisch widersetzen, überwunden. Bei den gelehrten Berufen dagegen spielen diese Schwierigkeiten eine hervorragende Rolle und sind ohne die Mitwirkung der im Staat und in der Gesellschaft maßgebenden Faktoren aller Wahrscheinlichkeit nach

nicht zu bewältigen. Dazu kommt noch, daß bei einem Theil dieser Berufe (beispielsweise bei dem für das weibliche Geschlecht so vorzugsweise in Betracht kommenden Lehrberufe) ebenso wie bei der Beamtenlaufbahn der Staat und die Kommunen außerdem noch in der Lage sind, diejenigen Frauen, die sich die für die betreffenden Stellungen erforderliche Bildung trotz alledem — etwa auf privatem Wege — erworben haben, an der Verwerthung derselben theilweise oder vollständig zu hindern. So lange ein Entgegenkommen der fraglichen Behörden nach dieser Richtung hin nicht stattfindet, ist der Ausschluß der Frauen von diesen Gebieten daher ein nahezu absoluter.

Ein solches Entgegenkommen hat nun die Reichsregierung hinsichtlich der unteren Beamtenstellungen, bis zu einem gewissen Grade wenigstens, allerdings gezeigt, indem sie schon vor längerer Zeit mit der Anstellung von Frauen auf dem Gebiete des öffentlichen Verkehrswesens vorgegangen ist. Leider ist dies aber bisher nur in sehr bescheidenem Umfange geschehen, ja man hat, wie versichert wird, in der letzten Zeit die Zahl der weiblichen Angestellten wieder mehr und mehr beschränkt. Darf man fragen, aus welchem Grunde? Es wäre doch im Interesse der Sache sehr wünschenswerth, etwas Authentisches über diesen Punkt zu vernehmen. Vielfach wird behauptet, die Reichsregierung habe mit ihren diesbezüglichen ersten Versuchen schlechte Erfahrungen gemacht und sei infolgedessen von ihrem Vorhaben, den Frauen in der angedeuteten Richtung behülflich zu sein, zurückgekommen. Das ist aber doch kaum zu glauben. In anderen Ländern (in Amerika, in Belgien, in Frankreich ꝛc.) sind ja seit langer Zeit Frauen in den verschiedensten Departements der staatlichen Verwaltung beschäftigt, und diese Einrichtung hat sich daselbst, so viel man hört, vortrefflich bewährt. Sollten die deutschen Frauen weniger geeignet zur Ausfüllung derartiger Stellungen sein, als diejenigen anderer Länder — „sollten sie

weniger klug und zuverlässig sein?" fragt Klemens Nohl mit Recht. Es dürfte sich doch wohl so verhalten, wie der eben Genannte zur Erklärung annehmen zu sollen glaubt, so nämlich, daß man bei uns in Deutschland bei der Beurtheilung der betreffenden weiblichen Leistungen nicht immer die nöthige Unbefangenheit und Unparteilichkeit hat walten lassen, daß man ihnen vielfach, bewußt oder unbewußt, mit Voreingenommenheit oder auch mit entschiedenem Uebelwollen entgegengetreten ist. — Dazu dürfte man wohl auch schwerlich fehlgehen in der Annahme, daß auch der direkte, theilweise überaus leidenschaftliche Einspruch, der aus mehr oder minder interessirten männlichen Kreisen gegen diese „Neuerung" laut wurde, auf die Entschließungen der betreffenden Behörden nicht ohne Einfluß geblieben ist. „Wie kann man Frauen als Beamte anstellen? es sind ja noch so viele Männer vorhanden, die geeigneter Versorgung ermangeln!" Diesen Ruf konnte man fast in jedem einzelnen Falle von den verschiedensten Seiten vernehmen. Das Mitwirken derartiger egoistischer Motive bei der Bekämpfung der diesbezüglichen Frauenbestrebungen in Abrede stellen wollen, heißt solchen Thatsachen gegenüber Augen und Ohren gewaltsam verschließen.

Auch bei der ausgesprochenen Abneigung, den Frauen Zutritt zu den sogenannten gelehrten Berufen zu gewähren, spielen dieselben ohne Zweifel mit; dazu kommt in diesem Falle aber noch ein besonderes Moment von idealer Natur hinzu: es ist nämlich in die Augen fallend, daß ein Theil unserer akademisch gebildeten Gegner das Prestige des männlichen Geschlechtes, ausschließlich zur Ausübung derartiger Berufe befähigt zu sein, unter allen Umständen aufrecht erhalten zu sehen wünscht. Dies verräth sich vielfach ganz unzweideutig in der dem Protest gegen die Zulassung der Frauen gelegentlich beigegebenen Begründung. „Glaubt man denn wirklich" — so läßt sich beispielsweise ein Wortführer dieser

Anschauungsweise in einem im Jahre 1889, Nr. 5, S. 203, in den „Leipziger Grenzboten" erschienenen Artikel in emphatischer Weise vernehmen — „glaubt man denn wirklich, daß ein normal angelegtes Mädchen mit allen seinen geistigen und physiologischen Eigenheiten die nothwendigen Vorbedingungen zum wissenschaftlichen Studium mit sich bringe? glaubt man denn, daß ein normal angelegtes Mädchen auf geistigem Gebiete den Wettkampf mit den Männern auch nur in Einem Fache aufnehmen könnte?" Ich erlaube mir, dem ungenannten Herrn und Denen, die seine Meinung theilen, mit einigen Gegenfragen zu antworten. „Glaubt man denn wirklich, daß jeder Mann, auch der mindest Begabte, für das wissenschaftliche Studium besser befähigt ist, als die nach dieser Richtung hin bestbegabte und beanlagte Frau? Oder glaubt man, daß alle Mädchen oder auch nur die überwiegende Mehrzahl der „Töchter von gebildeten Eltern" in Zukunft auf Frauenhochschulen geschickt und zu Aerztinnen, studirten Lehrerinnen und Advokatinnen gemacht werden sollen?" Wem kommen denn nur in aller Welt derlei Verrücktheiten in den Sinn? Ohne Zweifel legt der Verfasser des eben erwähnten Artikels in den oben citirten Sätzen in Gedanken den entschiedensten Nachdruck auf das von ihm gebrauchte Wort „normal". Nun ob man diejenigen weiblichen Wesen, die thatsächlich auf diesen Gebieten sehr wohl und mit entschiedenstem Erfolge mit den Männern zu konkurriren vermögen, als „normal" oder „anormal" beanlagte ansehen und bezeichnen will — das ist am Ende reine Geschmackssache, und darauf kommt wenig an. Daß das weibliche Geschlecht im allgemeinen für das wissenschaftliche Studium sehr viel weniger begabt ist und ihm in körperlicher wie in geistiger Beziehung weniger gewachsen erscheint, als das männliche — das ist auch meine entschiedene Ueberzeugung, und ich gebe es bereitwilligst zu; die Durchschnittsbegabung des Weibes ist eben, meines Erachtens, eine etwas anders geartete

als die des Mannes, ohne deshalb eine niedriger stehende, qualitativ minderwerthige zu sein. Aber nicht auf die Durchschnittsbegabung der Frau als solcher, sondern auf die individuelle Begabung kommt es ja in dieser Frage, prinzipiell betrachtet, ausschließlich an. Daß es aber unter den Frauen thatsächlich zahlreiche entsprechend begabte Individuen giebt, das hat sich in den anderen zivilisirten Ländern, in denen allen das Frauenstudium längst eingebürgert ist, gezeigt. Es genügt, in dieser Beziehung die Namen einer Sophie Germain, einer Sophie von Kowalewsky,[4] einer Miß Ramsay[5] und Miß Filippa Fawcett[6] zu nennen und im übrigen auf die Erfahrungen, die man beispielsweise in England, Rußland und Nordamerika mit den dort bereits in großer Zahl vorhandenen studirenden Frauen und weiblichen Aerzten gemacht hat, im Vorbeigehen kurz zu verweisen. Findet man diesen Hinweis aber nicht genügend, ist man im Gegentheil so vollkommen, wie der ungenannte Verfasser des Grenzbotenartikels, von der durchgängigen geistigen Ueberlegenheit des Mannes auf diesem Gebiete und von der durchgängigen Impotenz des Weibes, ihm Konkurrenz zu machen, überzeugt — dann, nun dann hat man ja um so weniger Ursache, das Letztere vom Wettbewerb auszuschließen, dann kann man ihm ja um so unbedenklicher Gelegenheit geben, seine „klägliche Unfähigkeit" an den Tag zu legen, dann lasse man ihm doch seinen Willen, wenn es so sehr danach verlangt!

Man hat den Frauen in dieser Beziehung so vielfach „ungesunden" Ehrgeiz vorgeworfen — man hat behauptet, daß lediglich dieser sie zu dem ihren Fähigkeiten angeblich so wenig angemessenen Wettkampf mit den Männern auf dem wissenschaftlichen Gebiete treibe. Nun, soweit wirklich nicht „ungesunder", wohl aber sehr berechtigter Ehrgeiz in dieser Frage mit im Spiel ist, so trägt an diesem in erster Reihe der hochmüthige, spöttisch absprechende Ton, mit dem man von gewisser Seite

immer wieder auf die geistige Inferiorität des Weibes hinzuweisen und sie zu betonen nicht müde wird, unzweifelhaft die Schuld. Denn dieser lächerlich-anmaßende Hochmuth macht es einem Theil des weiblichen Geschlechtes geradezu zur **Ehrensache**, die ihm a priori abgesprochene „Befähigung" durch die That zu erweisen.

Auf alle Fälle ist nicht einzusehen, warum gerade an dieser Stelle mit der Zulassung des weiblichen Geschlechtes zu den sogenannten männlichen Berufsgebieten prinzipiell Halt gemacht werden, und warum gerade in dem Verlangen der Frauen, sich auf diesem oder jenem wissenschaftlichen Gebiete bethätigen zu dürfen, etwas so besonders Widernatürliches und Grundverkehrtes zu erblicken sein soll. Mir scheint dieses Verlangen im Gegentheil — da, wo die entsprechende Begabung vorhanden ist — **sehr natürlich** und **sehr erklärlich**. Denn Jedermann hat ja doch das Bestreben, seine ihm eigenthümlichen Fähigkeiten zur Geltung zu bringen und zu verwerthen. Sollen lediglich diejenigen Frauen, die eine ausgesprochene Befähigung der eben erwähnten Art besitzen, darum, weil sie Frauen sind, d. h. mit anderen Worten, darum, weil den meisten ihrer Mitschwestern diese besondere Befähigung abgeht, dieses so sehr natürliche, so selbstverständliche Bestreben nicht hegen?! Ich finde wirklich nicht, daß man Ursache hat, sich in dieser Beziehung so sehr zu ereifern!

Und in diesem speziellen Falle kommt noch etwas anderes dazu. Es ist nicht bloß das Verlangen nach einer ihren Fähigkeiten und Neigungen entsprechenden Berufsthätigkeit, auch nicht Bildungsdrang im allgemeinen, es ist Wissensdurst und Drang nach Erkenntniß, der in so mancher Frauenseele den Wunsch, studiren zu können, erregt. Männer, denen von frühester Jugend an jede wünschenswerthe Förderung ihres Wissenstriebes zu theil geworden ist, denen alle Wege zur Befriedigung desselben offen

gestanden haben, machen sich von den Entbehrungen, unter denen Frauen in dieser Beziehung nur zu oft zu leiden haben, und von der Empfindlichkeit solcher Entbehrungen wohl kaum einen rechten Begriff. Sie huldigen zudem gemeiniglich der Meinung, daß von wirklichem Wissens- und Wahrheitsdrange bei Frauen nicht die Rede sein könne. Aber sie sind in dieser Beziehung in einem entschiedenen Irrthum befangen: — es giebt Frauen genug, die diesen Drang empfinden. Und wenn sie ihn nun empfinden, ist es dann recht und billig gehandelt, ist es auch nur weise und wohlgethan, ihnen darum, weil sie Frauen sind, die Befriedigung desselben unmöglich zu machen? ihnen den Zugang zu den lebendigen Quellen des Wissens, die in der Tiefe sprudeln, zu wehren? Ich denke doch nicht. Jener Trieb hat ja nichts mit eitlem Ehrgeiz zu schaffen — er entquillt dem Kern der Persönlichkeit, er wurzelt im tiefsten Grunde des menschlichen Gemüthes. Ihn gewaltsam ersticken wollen, heißt sich am Besten und Eigensten, was der Mensch besitzt, versündigen.

Aber, so wird man mir vielleicht einwenden — es handelt sich ja bei dieser Frage gar nicht oder doch nicht in erster Reihe um die geistige Befähigung der Frauen zum wissenschaftlichen Studium — denn daß ein Theil von ihnen diese Befähigung thatsächlich besitzt, das gestehen ja selbst sehr viele der ausgesprochensten Gegner des Frauenstudiums unumwunden zu; es handelt sich vielmehr darum, daß nach der Meinung zahlreicher erfahrener, den Frauen durchaus wohlwollend gesinnter Männer die körperliche Konstitution des Weibes den Strapazen eines anstrengenden wissenschaftlichen Studiums, sowie auch denjenigen gewisser Berufsarten (insbesondere auch denen des ärztlichen Berufes) in keiner Weise gewachsen zu sein und daher einer ersprießlichen Wirksamkeit der Frauen auf diesen Gebieten unübersteigliche Hindernisse entgegenzusetzen scheint. Was ist auf

diesen Einwurf zu erwidern? Nun, daß die Körperlichkeit der Frauen in vielfacher Beziehung — und zwar gerade auf den hier in Rede stehenden Gebieten — für sie ein **großes** Hinderniß ist, das gebe ich ohne weiteres zu; daß sie aber ein **unüberſteigliches** ist, das scheint mir nach den in anderen Ländern zahlreich gemachten Erfahrungen denn doch eine sehr anfechtbare Behauptung. Ich berufe mich in dieser Beziehung zunächst auf die Gutachten zweier Männer, die zu einem Urtheil auf diesem Gebiete ganz hervorragend befähigt erscheinen: auf dasjenige des Professors Heiberg, eines rühmlichst bekannten Mitgliedes der medizinischen Fakultät zu Christiania, und auf dasjenige des russischen Professors Dr. Skliffassowski. Der Erstere äußerte sich in einem offiziellen Schreiben in unzweideutigen Worten dahin, daß seiner Meinung nach „**kein Mittel zu kostbar sei**, um der Frau den Zutritt sowohl zu den medizinischen Uebungen als auch zum medizinischen Examen zu verschaffen".[7] Die Worte, die Professor Skliffassowski im Jahre 1883 auf dem naturwissenschaftlichen Kongreß zu Odessa gesprochen hat, aber lauten wörtlich wie folgt: „Wir haben die Frau in den Räumen der Universität kennen gelernt und sie als Kreis-Arzt auf dem Lande gesehen; wir haben sie als Arzt auf dem Schlachtfelde bewundert, und überall hat sie sich unsere Sympathien erworben und sich vollauf würdig gezeigt, auf einer Stufe mit uns Männern zu stehen."[8] Nun, diese beiden hervorragenden Männer waren doch ganz offenbar der Meinung, daß die entsprechend beanlagte Frau nicht bloß in geistiger, sondern auch in körperlicher Beziehung den Strapazen und Anforderungen des ärztlichen Berufes vollauf gewachsen sei. Und diese Anschauung findet in dem Umstand, daß schon seit vielen Jahren in den verschiedensten Ländern zahlreiche Frauen diesen Beruf ausüben und mitten in einer mehr oder minder umfangreichen und anstrengenden ärztlichen Praxis stehen, die denkbar vollkommenste Bestätigung.

Uebrigens dürfte auch schon der Hinweis auf die zum Theil ganz erstaunlichen Leistungen unserer Diakonissinnen und Krankenpflegerinnen genügen, um den in Bezug auf die körperliche Leistungsfähigkeit der Frauen erhobenen Zweifel zu entkräften. Die Anforderungen, die man an diese aufopferungsfähigen und vielfach wahrhaft bewunderungswürdigen weiblichen Wesen unter Umständen stellen zu dürfen glaubt, sind in Wahrheit ganz exorbitante und bleiben gewiß in zahlreichen Fällen hinter den Durchschnittsanforderungen des ärztlichen Berufes in keiner Weise zurück. Dennoch denkt man durchaus nicht daran, im Namen des schonungsbedürftigen weiblichen Organismus gegen die Ausübung des Krankenpflegeberufes seitens der Frauen zu protestiren, sondern man wird im Gegentheil nicht müde, die Thatsache, daß sich immer noch nicht genügend viele weibliche Wesen zur Uebernahme dieses mühseligen und opfervollen Berufes bereit finden lassen, zu beklagen. Allerdings anstrengen werden die Frauen sich sicherlich müssen, wenn sie den Pflichten des ärztlichen Berufes Genüge leisten wollen — gelegentlich auch einmal sich überanstrengen und sich weiblich plagen; aber — müssen sie das nicht auch ohnehin in zahllosen Fällen und vielfach in einer ihren Kräften und Neigungen sehr wenig angemessenen, und meistens in einer die aufgewendeten Mühen so schlecht wie möglich belohnenden Weise? Findet man dagegen nichts einzuwenden, warum will man sie durchaus verhindern, sich gelegentlich einmal nach eigenem Wünschen und Wollen auf einem selbstgewählten Arbeitsgebiete, das ihnen relativ günstigere Aussichten eröffnet, rechtschaffen und ehrlich zu quälen? Auch hier kann man nur wieder sagen: man gönne ihnen doch ihr Vergnügen, wenn sie durchaus darauf bestehen, sich in so „unerhörter Weise" weit „über ihre Kräfte" zu plagen.

Aber freilich, man fühlt auf männlicher Seite die Verpflichtung, „die armen Frauen, die gar nicht wissen, was sie

sich eigentlich wünschen, vor dem „geistigen Proletariat", dem sie innerhalb der gelehrten Berufe unfehlbar verfallen würden," zu schützen. Ach, Helene Lange[9] hat wirklich nicht so unrecht: „Die Fürsorge vieler Männer, vor deren Augen sich die Frauen körperlich ruhig zu Tode arbeiten können, ist in dieser Beziehung wahrhaft rührend!" Aber — „vielleicht ist sie nicht ganz unabhängig von dem Gedanken, daß die Frauen, falls ihnen von Staats wegen die Wege geebnet würden, gerade in den sogenannten gelehrten Berufen eine entschiedene Chance hätten; denn nur künstliche Mittel und künstliche Raisonnements verhindern die Erkenntniß, daß Lehrerinnen, die mit Erfolg auf der Oberstufe unterrichten können, sowie weibliche Aerzte eine absolute Nothwendigkeit sind."

Auch was man vom sittlichen und ästhetischen Standpunkte gegen das medizinische Studium und die Ausübung des ärztlichen Berufes seitens der Frauen einwenden zu sollen glaubt, wird durch die Thatsache, daß man den Krankenpflegerinnen ganz unbedenklich nicht minder peinliche und das ästhetische Gefühl nicht minder verletzende Zumuthungen stellt, von vornherein widerlegt. Dazu kommt noch, daß die Ausbildung von Frauen für den medizinischen Beruf andererseits **gerade vom sittlichen Standpunkte** aus dringend gefordert werden muß, weil das Vorhandensein weiblicher Aerzte zahllosen Kranken ihres Geschlechtes die denkbar peinlichsten und peinigendsten Situationen erspart. Hat doch der Mangel an medizinisch gebildeten Frauen thatsächlich Zustände gezeitigt, die lediglich die Gewohnheit und die Unkenntniß eines im Bereich der Möglichkeit liegenden, wünschenswertheren Zustandes erträglich erscheinen lassen kann. Außerdem dürfte schwerlich geleugnet werden können, daß, wie Fr. Paulsen treffend hervorhebt, „manches Uebel bedrohlich anwächst", nur weil die Betreffende „sich nicht überwinden kann, darüber mit einem Arzt zu verhandeln."

Wenn irgendwo, so thut hier Abhülfe behufs Schonung des sehr berechtigten weiblichen Zartgefühls dringend noth. Uebrigens schließt sich ja auch der ärztliche Beruf in augenfälligster Weise an den eigensten, natürlichsten Beruf des Weibes an.

Letzteres ist freilich in noch höherem Grade mit dem Lehr- und Erziehungsberufe der Fall. Den Zutritt zu diesem haben denn auch die Frauen in beträchtlichem Maße bereits erobert, und man erkennt denn auch selbst auf gegnerischer Seite ihre ganz hervorragende Begabung für denselben meist unumwunden an. Dennoch hat man auch auf diesem Gebiete ihrer Thätigkeit ganz bestimmte und viel zu enge Schranken gezogen, indem man sie nur in sehr beschränktem Maße zum Unterrichte an den Volksschulen zuließ und ihnen den Zutritt zum wissenschaftlichen Unterrichte in den oberen Klassen der staatlichen und städtischen höheren Mädchenschulen und die Erwerbung einer zu diesem Unterrichte befähigenden, systematischen höheren Bildung mit verschwindenden Ausnahmen verwehrte. Mit Recht ist dem gegenüber von den verschiedensten Seiten her bereits hervorgehoben worden, daß die Mädchen ein Anrecht darauf haben, gerade auch in denjenigen Jahren, die ihrer Entlassung aus der Schule vorhergehen, vorwiegend und in erster Reihe von Frauen unterrichtet und erzogen zu werden, und daß es daher schon aus diesem Grunde angezeigt und geboten erscheine, den Unterricht und die Erziehung des heranwachsenden weiblichen Geschlechtes vornehmlich in weibliche Hände zu legen und demgemäß auch den Zutritt zu denjenigen Stellungen an den öffentlichen höheren Mädchenschulen, die bisher fast ausschließlich den akademisch gebildeten Lehrern offen standen, entsprechend vorgebildeten Lehrerinnen zugänglich zu machen und zu erschließen. Um für diese Forderungen in möglichst energischer und möglichst umfassender Weise Propaganda

zu machen, hat sich im vergangenen Sommer auf dem von Frl. Auguste Schmidt, Frl. Helene Lange und Frau Marie Loeper-Houselle zusammenberufenen ersten deutschen Lehrerinnentage in Friedrichroda der „Allgemeine deutsche Lehrerinnen-Verein" konstituirt, welch letzterer seinen Statuten zufolge für die deutschen Lehrerinnen in erster Reihe eine größere Betheiligung an der Volksschulbildung, eine größere Betheiligung am wissenschaftlichen Unterrichte in den oberen Klassen aller Mädchenschulen und eine zu dem letzteren befähigende gründliche Vorbildung erstrebt. Der junge Verein zählt heute bereits einige dreißig Lokal- und Zweig-Vereine und mehr als 3300 Mitglieder — ein Umstand, der in augenfälliger Weise die Thatsache, daß er einem in Lehrerinnenkreisen tief empfundenen Bedürfnisse entgegengekommen ist, illustrirt und beweist.

Als erste indirekte Frucht seiner Begründung darf es bezeichnet werden, daß auf der im Herbst des verflossenen Jahres (1890) in Heidelberg stattgehabten zwölften Hauptversammlung des „Deutschen Vereins für das höhere Mädchenschulwesen" zum erstenmal der „Lehrerinnenfrage" etwas eingehendere Berücksichtigung geschenkt und sogar eine besondere „Abtheilung für eigene Angelegenheiten der Lehrerinnen" eingerichtet worden ist.[10] Auch hier wurde seitens der Lehrerinnen in einem von Frl. Vorwerk (Wolfenbüttel) gehaltenen, wohldurchdachten und formvollendeten Vortrag die Nothwendigkeit, den sich dem Lehrberuf widmenden Frauen Gelegenheit zu gründlicherer Ausbildung zu geben, betont — doch ist die von dieser Dame geforderte höhere Bildung als eine auf den Fundamenten der heutigen Seminarbildung sich aufbauende gedacht und es wird dieselbe „zunächst" auch lediglich aus „idealen Gründen" und unter der ausdrücklichen Erklärung, daß man vorläufig noch auf keinerlei durch dieselbe zu erlangende praktische Vortheile rechne, erstrebt. Hierdurch unterscheiden sich diese Bestrebungen, die

wahrscheinlich ihrer außerordentlichen Bescheidenheit wegen auch seitens der männlichen Mitglieder der Heidelberger Versammlung wohlwollende Beurtheilung und thatkräftige Unterstützung fanden — von den durch den Allgemeinen Deutschen Lehrerinnenverein verfolgten, die für die späteren „höheren" Lehrerinnen eine wahrhaft wissenschaftliche, nicht auf den unzulänglichen Fundamenten der heutigen Seminarbildung zu errichtende höhere Bildung, sodann aber auch die ausdrücklich zuzugestehende Berechtigung, dann auch thatsächlich zu den Stellungen der akademisch gebildeten Mädchenschullehrer zugelassen und entsprechend bezahlt zu werden, verlangen. Bei der Wichtigkeit gerade dieser Frage gehe ich noch etwas näher auf dieselbe ein.

Frl. Vorwerk denkt sich die Sache folgendermaßen: Die seminaristisch gebildete Lehrerin soll nach Absolvirung des Lehrerinnen-Examens mindestens fünf Jahre praktisch thätig sein, sich in dieser Zwischenzeit nebenher noch mancherlei Kenntnisse (etwas Lateinisch, Mittelhochdeutsch ꝛc.) aneignen und endlich so ausgerüstet die neu zu errichtende höhere Bildungsanstalt für Lehrerinnen beziehen, um daselbst in zweijährigem Studium ihr auf dem Seminar erworbenes Wissen sowohl im allgemeinen wie auch im besonderen (in einigen bestimmten Fächern) zu erweitern und zu vertiefen — ohne jedoch durch die so erworbene höhere Bildung ein bestimmtes Anrecht auf irgend welche praktischen Vortheile ihren ausschließlich durch das Seminar gebildeten Kolleginnen gegenüber zu erlangen. — Wäre eine derartige „Lösung" der „Lehrerinnenfrage," falls sie zu stande käme, als eine wirklich befriedigende zu betrachten? Mir scheint es nicht. Ich meinestheils wenigstens vermag in der geplanten Neueinrichtung lediglich einen Nothbehelf zu erblicken. Ich habe auch durchaus die Empfindung, als ob die betreffenden Vorschläge des Frl. Vorwerk in sehr erheblichem Maße durch das überängstliche Bestreben,

nur ja nicht zu viel zu fordern, um doch auf alle Fälle wenigstens etwas zu erreichen, beeinflußt worden seien. Dies tritt in augenfälliger Weise hervor bei dem ausdrücklichen vorläufigen Verzicht auf jedes praktisch greifbare „reelle" Resultat. Daß dieser Verzicht nur ein aufgedrungener und vorläufiger ist und **sein kann**, liegt auf der Hand. Frl. Vorwerk gesteht das ja auch indirekt selbst zu, insofern sie in ihrem Vortrag erklärt, daß sie sich von der Realisirung ihrer Pläne **„zunächst freilich"** einen „rein ideellen Erfolg" verspreche. Für später wünscht und erwartet sie also doch auch **mehr**. Und das ist auch ganz in der Ordnung. Denn ein Fortbildungskursus für Lehrerinnen ohne praktisch greifbares Ziel als allgemeine und dauernde Einrichtung gedacht, wäre ein Unding, schon darum, weil eine solche Fortbildung ein Luxus wäre, den sich nur relativ wenige besser Situirte überhaupt gestatten könnten. Wer arbeitet, der **muß** ja in den meisten Fällen wissen, wofür er (praktisch betrachtet) arbeitet — aber — auch abgesehen davon — er will und soll es auch wissen, er will und soll seine Anstrengungen in dieser sehr reellen und materiellen Welt auch reell und materiell belohnt sehen — das ist nicht mehr wie recht und billig. Jeder Arbeiter ist seines Lohnes werth, und ein Idealismus, der der soliden realen Grundlage entrathen zu können glaubt, schießt bedenklich über das Ziel hinaus. Ist dem aber so, dann ist es gewiß auch richtiger, dies von vornherein in unzweideutigen Worten auszusprechen und mit Entschiedenheit zu betonen. Was man für recht und nothwendig hält, soll man auch keinen Anstand nehmen, unumwunden zu fordern.

Aber auch abgesehen von dieser äußerlich praktischen Seite der Sache, auch aus anderen inneren Gründen vermag ich mich mit der vorgeschlagenen Einrichtung, insofern sie als eine bleibende, dauernde gedacht werden soll — was doch wohl Frl. Vorwerks

Meinung ist — nicht zu befreunden. Als ein Provisorium, als eine zeitweilige Hülfseinrichtung, mit der man fürlieb nimmt, so lange man nichts Besseres erlangen kann, erscheint sie mir recht acceptabel, als ein Definitivum gedacht, dagegen unzulänglich und insofern verfehlt. Allerdings läßt sich nicht in Abrede stellen, daß Frl. Vorwerks diesbezüglicher Vorschlag auf den ersten Blick etwas sehr Bestechendes hat — und zwar vornehmlich der Leichtigkeit wegen, mit der er die schwierige Bildungsfrage durch geschickte Anknüpfung an schon bestehende Einrichtungen scheinbar befriedigend löst. Indessen wird man sich, wie ich glaube, bei eingehender und unbefangener Prüfung desselben doch nicht gegen das Dilettantische und Unzulängliche des vorgeschlagenen Bildungsganges verschließen können. — Eine wirklich gediegene systematische Bildung wird, wie mir scheint, auf diesem Wege nur in Ausnahmefällen erlangt werden können. Die den Lehrerinnen im Seminar zu theil werdende Bildung ist eben meines Erachtens für eine solche nicht das wünschenswerthe, geeignete Fundament. Und zwar nicht bloß solcher Mängel wegen, denen durch geeignete Verbesserungen auf die eine oder die andere Weise abgeholfen werden könnte — nein, die in Rede stehende Unzulänglichkeit liegt im Wesen der Seminarbildung selbst. Denn das Seminar dient einem ganz bestimmten, auch in Zukunft nicht in Fortfall kommenden Zweck: es bildet eine gewisse Klasse von Lehrerinnen, der die Mehrzahl der letzteren auch in Zukunft immer angehören werden, direkt und unmittelbar für ihre Berufsthätigkeit aus. Es muß sie demnach in verhältnißmäßig kurzer Zeit für diese Thätigkeit fertig machen, es muß ihnen in der knapp bemessenen Frist von $2^1/_2$ bis höchstens 3 Jahren eine relativ große Summe von positiven Kenntnissen übermitteln. Daß es infolgedessen nothgedrungen bis zu einem gewissen Grade summarisch und kursorisch zu Werke gehen muß und unter allen Umständen nicht mit derjenigen

systematischen Strenge und Gründlichkeit zu verfahren in der Lage ist, die für die Grundlegung einer tieferen, wahrhaft wissenschaftlichen Bildung unerläßlich erscheint, liegt auf der Hand. Erwägungen dieser Art sind es denn auch ohne Zweifel gewesen, die zu einer strengen Sonderung des Bildungsganges der akademisch gebildeten Lehrer von dem der Seminarlehrer geführt haben. Was aber für die Lehrer recht ist, sollte doch gewiß auch für die Lehrerinnen billig sein. Es will mir eben deshalb auch als das allein Richtige und allein Konsequente erscheinen, auch die zukünftigen „höheren" Lehrerinnen von der Verpflichtung zum Durchgang durch das Seminar zu befreien und ihnen die Möglichkeit einer wahrhaft gründlichen, sich direkt an den Bildungsgang einer neun- oder zehnklassigen höheren Mädchenschule anschließenden Vorbildung für die neu zu errichtende Lehrerinnen-Hochschule zu gewähren. Das ist es, was im wesentlichen der „Allgemeine Deutsche Lehrerinnenverein" in dieser Frage erstrebt — und zwar meines Erachtens mit gutem Grunde. Eine derartige Lösung der Sache wäre jedenfalls rationell — und was mich persönlich betrifft, so wäre mir die geplante Lehrerinnenhochschule schon darum ganz besonders sympathisch, weil sie den Stamm einer zukünftigen allgemeinen Frauenhochschule bilden und je nach Bedürfniß nach und nach durch Hinzufügung anderer Lehrkurse — beispielsweise in erster Reihe eines medizinischen — zu einer solchen erweitert werden könnte.

Ich würde nämlich — nach meinem individuellen Empfinden — einer derartigen Regelung der Angelegenheit des Frauen-Studiums entschieden den Vorzug geben vor der Erschließung der jetzt bestehenden Männerhochschulen für das weibliche Geschlecht. Und zwar aus folgenden Gründen. Es ist bekannt, daß die Zulassung der Frauen zu den letzteren auf mannigfache Schwierigkeiten stößt, daß man insbesondere vom sittlichen, sowie auch

vom praktischen auf die Vorbildungsfrage bezüglichen Standpunkte zahlreiche Bedenken gegen dieselbe erhebt. Wenn nun auch ein Theil dieser Bedenken (insbesondere der ersteren Art) sich in der Praxis als hinfällig erweisen dürften, wenn, wie Paulsen treffend hervorhebt, „es auch hier wohl mehr das Ungewohnte ist, was die Sache unmöglich erscheinen läßt" — so wäre es doch thöricht, verkennen zu wollen, daß speziell bei uns in Deutschland hinsichtlich der Vorbildungsfrage ernsthafte Schwierigkeiten bestehen. Unsere deutschen Universitäten sind nämlich — wie J. B. Meyer und Andere mit vollem Rechte geltend gemacht haben — nicht, wie beispielsweise die englischen — allgemeine Bildungsanstalten für Jedermann, sie sind Vorbildungsanstalten für ganz bestimmte Berufe und setzen als solche bekanntlich auch eine ganz bestimmte Vorbildung für die sie Besuchenden voraus. Es würde also nothwendig werden, auch denjenigen Frauen, die auf den Hochschulen studiren wollen, dieselbe Vorbildung zugänglich zu machen, d. h. es würde nothwendig werden, Mädchengymnasien nach dem Muster der Knabengymnasien zu errichten und die betreffenden Mädchen schon sehr frühzeitig für das gelehrte Studium zu bestimmen. Daß das seine großen Unzuträglichkeiten haben würde, liegt auf der Hand. Es wäre deshalb zweifellos vorzuziehen, wenn man auch diejenigen Frauen, die später studiren wollen, durch die bestehenden höheren Mädchenschulen gehen lassen und ihnen nur Gelegenheit zu späterer Fortbildung verschaffen könnte. Und dies scheint mir um so eher im Bereich der Möglichkeit zu liegen, als meines Erachtens für die Frauen — und zwar auch für diejenigen, welche studiren wollen — eine gründliche Kenntniß der alten Sprachen entbehrlicher und darum auch weniger wünschenswerth erscheint als für die Männer.[11] Ich möchte daher — aus den angeführten Gründen — in erster Reihe für die Errichtung besonderer Frauenhochschulen, die in ihren

Anforderungen an die Vorbildung in den alten Sprachen sich auf das Mindestmaß des Nothwendigen zu beschränken haben würden, plädiren. Nur müßte der Besuch dieser Hochschulen und das beim Verlassen derselben abzulegende Examen genau ebensogut wie die entsprechenden Zeugnisse der Männerhochschulen zur praktischen Ausübung des medizinischen und des höheren Lehrberufes (einschließlich des Berufes einer Hochschullehrerin) und event. falls die Errichtung einer juristischen Fakultät nothwendig werden sollte — zur Ergreifung der Notariats- und Advokatenlaufbahn **berechtigen**. Auf diese Berechtigung nämlich kommt, praktisch betrachtet, alles an, und ich vermag mich eben deshalb auch nicht der Meinung J. B. Meyers anzuschließen, daß es genügend sein dürfte, wenn wir auf **privatem** Wege zur Begründung „höchster Bildungsanstalten für Jungfrauen", denen jene Berechtigung doch immer **fehlen** würde, gelangten.[12]

Dies also wäre mein Ideal. Sind die maßgebenden Kreise indessen zur Mitwirkung an der Verwirklichung desselben nicht zu bewegen, sind sie, mit anderen Worten, für die Errichtung einer Frauenhochschule der angedeuteten Art nicht zu gewinnen — dann, nun dann bleibt eben nichts Anderes übrig, als auf die Forderung der Errichtung wenigstens eines Mädchengymnasiums zurückzukommen und die Freigebung der bestehenden Universitäten für die von jenem mit dem Reifezeugnisse entlassenen Abiturientinnen zu verlangen. Nur müßte diese Freigebung selbstverständlich eine allgemeine und unbedingte sein, und es dürfte nicht, wie Herr Professor Waldeyer verlangte, in das Belieben der einzelnen Professoren und Dozenten gestellt werden, den sich meldenden Kandidatinnen nach eigenem Ermessen den Besuch ihrer Vorlesungen zu gestatten oder zu verweigern. Ein derartiger Vorschlag ist ganz unannehmbar — und zwar einmal aus praktischen Gründen, weil er zu den handgreiflichsten Unzuträglichkeiten führen müßte, sodann aber auch, weil es

unwürdig wäre, wenn die Frauen ihre Zulassung in jedem einzelnen Falle als einen Gnadenakt erbitten müßten, anstatt auf dieselbe Anspruch zu haben als auf ein gutes, ihnen ein für allemal zuerkanntes und gesetzlich gewährleistetes Recht.

Die ausschließliche Aufgabe, an der Verwirklichung dieses letzteren Zieles zu arbeiten, hat sich der vor einigen Jahren in Weimar ins Leben getretene Frauenverein „Reform" gestellt; er verdient es meines Erachtens, daß ihn alle diejenigen Persönlichkeiten, die sich für die Frage des Frauenstudiums interessiren, nachdrücklich und thatkräftig unterstützen. Denn schließlich bleibt es doch immer die Hauptsache, daß das Frauenstudium auch bei uns in Deutschland auf irgend eine Weise ermöglicht werde, während es im Vergleich zu diesem Kardinalpunkte von untergeordneter Bedeutung erscheint, auf welchem Wege die Frauen zur Realisirung ihres diesbezüglichen Wunsches gelangen.

Ich gehe auf weitere Berufsmöglichkeiten für die Frauen, die etwa noch in Frage kommen könnten, an dieser Stelle nicht ein. Daß deren noch zahlreiche und mannigfaltige sind, und daß mit der Zeit noch mancherlei für ihre Ausbildung in der einen oder anderen Richtung wird geschehen müssen, unterliegt meines Erachtens keinem Zweifel. Welche Einrichtungen aber zu diesem Zweck eventuell noch zu treffen sein werden, dies läßt sich lediglich in jedem einzelnen Falle nach Maßgabe der jeweilig in Betracht kommenden Verhältnisse und insbesondere nach Maßgabe des jeweilig zu Tage tretenden Bedürfnisses entscheiden. Wenn z. B. trotz entschiedener Begabung vieler Frauen für den Beruf einer Malerin oder Bildhauerin die Erschließung der Kunstakademien für das weibliche Geschlecht noch nicht gerade zum dringenden Bedürfniß geworden ist, so liegt dies lediglich darin, daß auf diesem Gebiete vielfache private

Ausbildungsgelegenheiten vorhanden sind, die bis zu einem gewissen Grade im stande sind, die Stelle der öffentlichen zu vertreten.[13] Daß die mit Hülfe der ersteren erworbene Ausbildung aber durchschnittlich kostspieliger und vielfach auch eine recht ungenügende und mangelhafte ist und hinter der durch die Kunstakademie gewährten daher in mehr als einer Beziehung zurücksteht, läßt sich indes nicht leugnen. Auch in dieser Beziehung wird also zweifellos früher oder später noch Wandel geschaffen werden müssen. Die Eröffnung der polytechnischen Schulen für die Frauen steht meines Wissens zur Zeit noch gar nicht in Frage; das schließt aber nicht aus, daß sie später möglicherweise doch auch noch in Frage kommen kann. Wissen wir doch gegenwärtig noch gar nicht, wie weit sich die Leistungsfähigkeit des weiblichen Geschlechtes thatsächlich unter geeigneten Umständen erstreckt.

Aus einer mir vorliegenden statistischen Zusammenstellung ersehe ich beispielsweise, daß England mehr als 7000 weibliche Missionare und Prediger und nahezu 350 weibliche Wesen, die das Grobschmiedehandwerk betreiben, besitzt. In New Yorker Blättern aber stand vor kurzem zu lesen, daß der Plan, den eine junge Dame für eines der permanenten Gebäude der Chicagoer Ausstellung entworfen habe, zur Ausführung angenommen sei. An mancherlei früher unerhörte Dinge auf dem Gebiete der weiblichen Leistungen hat man sich ja auch bei uns in Deutschland seit längerer oder kürzerer Zeit bereits gewöhnt; daß aber das Grobschmiedehandwerk ein für das weibliche Geschlecht „geeigneter Berufszweig" sei, daß Frauen nicht bloß die Rednertribüne, sondern auch die Kanzel besteigen, und daß sie auch Architekten werden und als solche etwas Tüchtiges leisten könnten — daran hat bei uns bis zur Stunde gewiß im Traume noch Niemand gedacht! — In Norristown in Pennsylvanien endlich findet sich eine weitere hierher gehörige Kuriosität; in

dem dortigen großen Irrenhause nämlich steht die ganze, 3—400 Kranke umschließende Frauen-Abtheilung unter der Leitung einer Frau; letztere ist daselbst mit außerordentlichem Erfolge — die von ihr eingeführte Behandlungsart soll sich als eine ganz besonders wirksame und wohlthätige erwiesen haben — als Oberarzt thätig, ist als solcher fest angestellt und bezieht 2000 Dollars Gehalt. Wird die Zeit jemals kommen, wo auch deutsche Frauen solche Aemter bekleiden? solche oder ähnliche Stellungen erringen? Es hat einmal eine Zeit gegeben — und sie liegt noch nicht so weit hinter uns — wo Turnen, Schwimmen, Schlittschuhlaufen, kurz alle gesunden Leibesübungen als unpassend und unweiblich galten; heutzutage ist dieses Vorurtheil überwunden. Wird einmal der Tag erscheinen, wo endlich auch das Vorurtheil, daß es unpassend und unweiblich sei, wenn Frauen als Aerztinnen an Krankenbetten weilen oder sich ernsthaft mit wissenschaftlichen Fragen beschäftigen, aus unserem gesegneten Deutschland verschwindet? — Doch ich will mit diesem Fragezeichen, mit diesem Zweifel an der Zukunft nicht enden. Ich **glaube** ja an die Zukunft — ich bin gewiß, daß die Zeit sich erfüllt. Aber auch dem geduldig Harrenden kommen Stunden, in denen es ihm bedünken will, als ob der Zeiger an der Uhr gar zu langsam vorrücke — auch ihm wird die Wartezeit mitunter lang. Dann möchte er treiben, schieben, am Zeiger rücken; dann möchte er Denen, die der Verwirklichung seiner Hoffnungen immer neue Hindernisse entgegenthürmen, ja auch Denen, die unentschlossen und schwankend dem Kampfe von ferne zusehen, mit ungeduldiger Stimme entgegenrufen: So helft doch! helft, wo ihr könnt! ihr wißt ja, wo es uns fehlt! Erleichtert den Mühseligen und Beladenen unter unseren Schwestern die oft so furchtbar schwere, ihre schwachen Schultern erdrückende Last! Erlöst uns aus den Fesseln der **Unfreiheit**! Nehmt den **Fluch der Halbheit** von uns, den Erziehung, Sitte,

Gewohnheit nur zu häufig über uns verhängen! Gebt uns den Weg zu lohnender, nach eigenem Antrieb zu wählender Berufsthätigkeit, gebt uns den Born des Wissens frei! Wir fordern ja nichts Unerhörtes! Wir verlangen ja nichts, was man nicht in anderen Ländern seit lange schon den Frauen gewährt, seit lange schon als ihr gutes, ihnen zustehendes Recht erkennt!

Die Ungeduld ist eine schlechte Beratherin. So kindisch es ist, am Zeiger der Uhr zu rücken, wenn die Stunden allzu langsam vorübergleiten, so eitel und thöricht ist jedes Bemühen, den ruhig weiter schreitenden Gang einer kulturgeschichtlichen Entwickelung zu beschleunigen. Auch die deutsche Frauenbewegung geht ihren gemessenen Gang, und der Einzelne kann nichts thun, als ihr mit geduldiger, nimmer rastender Unermüdlichkeit die Wege ebnen helfen, einen Stein des Anstoßes nach dem anderen auf die Seite räumen, nach und nach die Geister für sie zu interessiren suchen, nach und nach die Herzen auch in weiteren Kreisen für sie erwärmen und gewinnen. Das ist eine zeitraubende und mühselige Arbeit, aber eine Arbeit, der in der Zukunft der schönste Lohn mit Sicherheit winkt! Und dessen sind sich auch alle Diejenigen, die mitten in der Bewegung stehen und auf die eine oder die andere Weise theil an ihr haben, bewußt: sie fühlen, daß der Stein im Rollen begriffen ist, und wissen, daß er nicht eher, bis er sein Ziel erreicht hat, zum Stillstand gelangt! Dieses Ziel aber ist das denkbar höchste und schönste; — denn Das, wofür wir Frauen in Wahrheit kämpfen, Das, was wir uns erstreiten wollen, ist ja nicht bloß die Zulassung zu dieser oder jener Stellung, nicht bloß die Gewährung dieses oder jenes einzelnen staatlichen oder gesellschaftlichen Rechtes: — es ist die Anerkennung des höchsten Menschenrechtes, des Rechtes der innerlich und äußerlich freien Persönlichkeit, des Rechtes der

Individualität! Dieses Recht aber — es ist ewig und unverjährbar — und wie sehr man sich auch dagegen sträuben möge, auf die Dauer wird man es uns und kann man es uns nicht weigern!

Anmerkungen.

[1] Vergl. Ed. v. Hartmann, „Moderne Probleme" (Leipzig 1886) die Abhandlungen über „Die Gleichstellung der Geschlechter" und „Die Lebensfrage der Familie".

[2] Vergl. Meine Arbeit: „Die Frauenbewegung in Deutschland (Bibliothek der Frauenfrage Nr. 2. Weimarer Verlagsanstalt) S. 28 ff.

[3] In öffentlichen Angelegenheiten wäre demnach das weibliche Geschlecht als solches der Diskretion des männlichen, ausschließlich gesetzgebenden Geschlechtes anheimgegeben; in häuslichen Angelegenheiten dagegen der einzelne Mann der Diskretion seiner Frau.

[4] Frau Sophie von Kowalewsky war Doktor der Philosophie und seit einer Reihe von Jahren Professor der Mathematik an der Universität zu Stockholm. Ihr Name ging durch alle Zeitungen, als sie am 24. Dezember 1888 den großen mathematischen Preis der Pariser Académie des Sciences gewann. Sie ist leider am 10. Februar d. J. nach kurzer Krankheit gestorben.

[5] Miß Ramsay ging im Jahre 1887 im klassischen „tripos" der Universität Cambridge (dem höchsten englischen Hochschul-Examen) als erste Siegerin aus dem Wettkampfe mit ihren sämtlichen männlichen und weiblichen Mitbewerbern hervor, ja sie hat sich dem Nächstbesten derselben um den Unterschied einer ganzen Abtheilung überlegen gezeigt; sie war nicht bloß die Erste einer Klasse, zu der noch mehrere andere Kandidaten zugelassen waren, sie befand sich vielmehr in der ganzen ersten Abtheilung allein. Zu einer gleich hohen Auszeichnung ist, wie die „Times" seiner Zeit ausdrücklich hervorhob — noch niemals ein männlicher Student gelangt.

[6] Miß Filippa Fawcett endlich hat im vergangenen Jahre (1890) ebenfalls in Cambridge im mathematischen tripos die höchsten Ehren erlangt; sie hat die besten ihrer männlichen Mitbewerber um volle 400 Marken geschlagen. „Es sieht fast so aus", so bemerkte im Hinblick auf dieses Ereigniß seiner Zeit eine große New Yorker Zeitung mit treffender Ironie — „es sieht fast so aus, als ob das viel erörterte Problem über die geistige Befähigung des Weibes solvitur eundo — dadurch gelöst werden solle, daß die Frau die Führung übernimmt."

[7] Lina Morgenstern, „Ein offenes Wort ꝛc." Berlin 1888, S. 16.

[8] A. a. O., S. 10.

[9] Helene Lange, „Der gegenwärtige Stand der Frauenfrage in Deutschland", veröffentlicht in: „Die Nation", herausgegeben von Dr. Th. Barth. Nr. 12 vom 20. Dezember 1890. S. 181.

[10] „Daß Opposition in jedem größeren Wesen unentbehrlich und heilsam ist, zeigte sich auch hier. Ganz entschieden hat die Gründung des „Preußischen Vereins" und des „Lehrerinnenvereins" günstig auf diese Versammlung des Hauptvereins eingewirkt. Der Ton war lebendiger, angeregter, freier als je zuvor. Man fühlte, daß die gepriesene „Einmüthigkeit" als Kehrseite „Schläfrigkeit" aufweist; man fühlte, daß die Welt draußen vorwärtsschreitet, daß die ungestüme Presserin, die Noth, auch an die Thüren unseres Mädchenschulwesens klopft, daß es jetzt gilt, den Anschluß nicht zu versäumen, daß draußen der Wind weht, daß Zeiten nahen können, wo der Wind zur Windsbraut, zum Sturm sich steigern kann, wo es vielleicht heißen dürfte: Alle Mann an Bord! Niemals vorher sind den Lehrerinnen seitens der Herren solche Zugeständnisse gemacht worden, wie in Heidelberg, niemals vorher sind die Damen aber auch so geschlossen und zielbewußt aufgetreten wie diesmal." Bericht über „die zwölfte Hauptversammlung des Deutschen Vereins für das höhere Mädchenschulwesen", Sonderabdruck aus der Zeitschrift: „Die Mädchenschule". (Herausgegeben von Hessel und Dörr). III. Jahrgang, S. 50.

[11] Ich habe meine diesbezügliche Ansicht an anderer Stelle bereits ausführlich begründet. Wer sich für diesen Punkt interessirt, findet das Nähere darüber in meiner schon erwähnten Arbeit: „Die Frauenbewegung in Deutschland" S. 84 ff.

[12] „Frauenbildung in England und Deutschland" von Jürgen Bona Meyer in Nr. 27, 28; Band 36 „der Gegenwart" (Nummern vom 6. und 13. Juli 1889). Seite 20 ff.

[13] Wie ich höre, soll an einigen Orten, beispielsweise in Stuttgart, der Besuch der Kunstakademie den Frauen bereits gestattet sein. Leider konnte ich Zuverlässiges bis jetzt nicht darüber erfahren.

Verlagsanstalt und Druckerei A.-G. (vormals J. F. Richter) in Hamburg.

Für und über die deutschen Frauen.

Neue hypochondrische Plaudereien

von

Gerhard von Amyntor.

Mit einer Originalzeichnung von H. Dietrichs.

2. Auflage.

In elegantestem Original-Einband mit Goldschnitt.

Preis Mk. 5.—.

B. W. Zell sagt in „Frauenlieblinge" über das Werk: Das Buch ist anziehend und belehrend, wie selten ein Buch, und **aus den geistvollen ästhetischen Abhandlungen mancherlei Inhalts kann jedes junge Mädchen — auch manche ältere Frau! — mehr lernen, als aus dem schablonenmäßigen „Guten Ton"**, der sich jetzt fast in jedem Bücherschrank findet und doch so gar nichts Neues sagt.

Das Buch, in geistvollem, anregendem Plauderton gehalten, in dem sich zuweilen auch tiefsinnige, philosophische Grübelei mit hineingemengt, verbreitet sich über eine ganze Anzahl interessanter Themen. (Schles. Ztg. 13. 2. 1890.)

Die scharfe Beobachtungsgabe des Verfassers, vereint mit seiner meisterhaften Darstellung, hat ein Werk geschaffen, das, weit über dem Niveau des alltäglichen Lebens, wegen seines tieferen Gehaltes öfter von Damen gelesen werden sollte. (Von Haus zu Haus. Nr. 41. 1889.)

Das hochelegant ausgestattete Buch dürfte unzweifelhaft allen unseren Leserinnen einen nachhaltigen geistigen Genuß bereiten.

(Allgem. Moden-Zeitung. Nr. 26. 1889.)

Auch wir als Referenten wollen gestehen, daß das Werk sowohl in seiner realen, als idealen Tendenz, frei von allem einseitigen Zelotenthum, die edelsten Zwecke verfolgt. (Revue des Modes Parisiennes. 15. Jan. 1890.)

Stille Winkel.

Zehn Stillleben

von

H. v. Preuschen.

Chrom. Reproduktionen mit Text von **P. Duncker.**

Groß-Folio, Album-Format.

In reichstem Einband Mk. 24.—.

Verlagsanstalt und Druckerei A.-G. (vormals J. F. Richter) in Hamburg.

Ragni.

Roman von

Björnstjerne Björnson.

Autorisirte Uebersetzung.

2 Bände. Eleg. geh. Mk. 9.—, eleg. geb. Mk. 11.—.

Aus den Urtheilen der Presse.

Ein voll durchlebtes Kunstwerk. (Köln. Zeitung.)

Ein höchst bedeutendes Werk. (Bohemia.)

Jedenfalls ist der Roman nicht gewöhnlich. (Post.)

Unter allen Umständen ein bedeutendes Buch, das die großen Gegensätze unserer Zeit mit packender Wahrheit zur Darstellung bringt. (Rhein. Courier.)

Ein Kabinettstück feinster Seelenmalerei. (Westermanns Monatshefte.)

Ragni ist ein Roman, welcher sich den besten Romanen unseres Zeitalters anreiht und mit ihnen dieses Zeitalter überdauern wird. (Blätter für litterar. Unterhaltung.)

Wollte man allen seinen Vorzügen gerecht werden, man müßte ihn immer und immer wieder lesen, man müßte ihn studiren. (Landes-Ztg., Würzburg.)

In „Ragni" hat Björnsons gesammtes bisheriges Schaffen seinen Höhepunkt erklommen. (National-Zeitung.)

„Ragni" vereinigt alle Vorzüge der Björnsonschen Erzählungsweise: Feine Charakteristik der Personen, prächtige Naturschilderungen, fesselnde Kleinmalerei und lebendiger Dialog halten den Leser bis zu Ende in steter Spannung. (Litteraturbericht für Theologie.)

Erlebtes und Erträumtes.

Von

Eva Treu.

Eleg. geh. Mk. 2.50, eleg. geb. Mk. 3.50.

„Erlebtes und Erträumtes" von Eva Treu hat Anspruch auf Beachtung in weiteren Kreisen. Man erfreut sich namentlich an der Gefühlstiefe, die die Verfasserin in ihren Schilderungen der weiblichen Charaktere verräth. Der Erzählungston ist ein sehr sympathischer. Namentlich der Damenwelt seien die Treuschen Erzählungen empfohlen. (Hamb., Fremdenblatt.)

Anmuthige und ansprechende kleine Geschichten, die sich recht gefällig lesen. (Hamb. Correspondent.)

Kleine Geschichten.

Von

Alexandrine von Holmblad.

2 Bändchen. Jeder Band eleg. geh. Mk. 2.—, eleg. geb. Mk. 3.—.

Der „Berner Bund" sagt: In einem kleinen zierlichen Büchlein erzählt die Verfasserin kleine zierliche Geschichten, denen jener poetische Duft nachgerühmt werden kann, der zur Weihnachtszeit den mit Goldflitter behangenen, lichtstrahlenden Tannenbaum im wohnlichen Zimmer umfliegt. — Wir können die liebenswürdige Gabe namentlich der jüngeren Damenwelt von Herzen empfehlen.

Druck der Verlagsanstalt und Druckerei A.-G. (vormals J. F. Richter) in Hamburg.

Preis eines jeden Heftes im Jahresabonnement 75 Pfennig.

Deutsche VIII. 7a (VI.)
Meinck.

Zeit- und Streit-Fragen.

Flugschriften zur Kenntniß der Gegenwart.

Begründet von
Franz von Holtzendorff,
herausgegeben in Verbindung mit Redacteur A. Lammers und Anderen
von
Jürgen Bona Meyer.

Neue Folge. — Sechster Jahrgang.
(Heft 81—96 umfassend.)

Heft 92.

Die Lehre Henry Georges.

Von

Dr. J. G. Weiß
in Adelsheim (Baden).

Hamburg 1891.
Verlagsanstalt und Druckerei A.-G. (vormals J. F. Richter).

Es wird gebeten, die anderen Seiten des Umschlages zu beachten.

Verlagsanstalt und Druckerei A.-G. (vormals J. F. Richter) in Hamburg.

Der Darwinismus gegen die Sozialdemokratie.

Anthropologische Plaudereien

von

Otto Ammon.

112 Seiten. 8°. Preis 1 Mark.

In einer Reihe von 20 lesenswerthen Aufsätzen, die gemeinverständlich und feuilletonartig gehalten sind, wird der Darwinismus, auf welchen sich stets der Radikalismus zu berufen pflegt, für die konservative, monarchische Weltanschauung in Anspruch genommen. Der Verfasser führt in geistvoller Weise und an der Hand reichen Materials, welches jedoch den Leser nicht erdrückt, sondern ihn anregt und fördert, aus, daß es keine Lehre giebt, die so antidemokratisch, so antinivellistisch, mit einem Worte so aristokratisch und monarchisch ist, wie gerade die Darwinsche Abstammungslehre. Denn der so vielfach von Freund wie Feind mißverstandene „Kampf ums Dasein" hat durch die natürliche Auslese wie die Rassenunterschiede so auch die Klassenunterschiede hervorgebracht, da er nicht nur die körperlichen, sondern auch die geistigen und sittlichen Eigenschaften vererbt und in gewissen sozialen Schichten zur Vervollkommnung bringt, während andere degeneriren Die soziale Gliederung, wie sie besteht und welche der Sozialismus auf den Kopf stellen und umstoßen will, ist nach dem Verfasser ein Erzeugniß der von Darwin so genannten „natürlichen Auslese", d. h. eine natürliche Nothwendigkeit, gegen die man vergeblich ankämpfen wird. „Wenn Darwins Lehre — so heißt es da — kein leeres Hirngespinnst ist, dann kann dem vierten Stande trotz der vorhandenen Theilbegabungen (Bebel Liebknecht 2c.) niemals die Führerschaft oder gar die Diktatur in der menschlichen Gesellschaft zufallen, und wenn der vierte Stand ja einmal mittelst Anwendung der rohen Gewalt einen Erfolg erringen sollte, dann würde es nur ein Eintagserfolg sein." Speziell wendet sich der Verfasser mit Glück gegen Bebels Berufungen auf Darwin in dessen Buch „Die Frau in Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft", dessen Phantasien er an Darwins Lehre selbst gründlich zerschellen läßt. Die logischen Schlußfolgerungen, die mit Schärfe gezogen werden, dürften bald dazu beitragen, daß in den Kreisen der Sozialdemokratie Darwin zum alten Eisen geworfen wird, während die konservativen und kirchlichen Gegner der Darwinschen Weltanschauung eine andere Meinung von dieser bekommen werden; in jedem Falle dürfen wir ihnen die Lektüre der vorliegenden Schrift behufs eingehender Prüfung ihres Inhalts empfehlen, zumal sie sich das Ziel gesetzt hat, nachzuweisen, daß die Darwinsche Theorie vollkommen im Einklang mit der sittlichen Weltordnung steht und keineswegs zu einer materialistischen Weltordnung führen müsse, vielmehr Aristokratie, Königthum und Religion durch sie ihre volle Bestätigung erfahren.

(Deutscher Reichs-Anzeiger und Königl. Preuß. Staatsanzeiger 30.9. 91.)

— Eine vorzügliche Schrift. Sie bekämpft die Sozialdemokratie auf einem Gebiete, auf welchem sich die letztere vorzugsweise mit ihrer Wissenschaftlichkeit brüstet, und weist die ganze Hohlheit der materialistischen Begründung ihrer Lehren aufs schlagendste nach.

(Württembergische Volkszeitung 11.10. 91.)

Die

Lehre Henry Georges.

Von

Dr. J. G. Weiß
in Adelsheim (Baden).

Hamburg.
Verlagsanstalt und Druckerei A.-G. (vormals J. F. Richter).
1891.

Das Recht der Ueberſetzung in fremde Sprachen wird vorbehalten.

Druck der Verlagsanſtalt und Druckerei Actien-Geſellſchaft
(vormals J. F. Richter) in Hamburg.

Seit etwa einem Jahrzehnt haben die Lehren des Amerikaners Henry George,[1] welche das wirthschaftliche Elend eines großen Bruchtheils der Menschheit in unseren Bodenbesitzverhältnissen begründet sehen wollen, auch in Deutschland in immer steigendem Maße die öffentliche Aufmerksamkeit in Anspruch genommen.

Eine Reihe von deutschen Schriftstellern[2] hat beigetragen, sie zu verbreiten — rein oder mit Abänderungen —, und es ist zum Behufe wirksamerer Agitation sogar zu einer förmlichen Organisation ihrer Anhänger in Deutschland gekommen. Eine eigene Zeitschrift ist begründet worden, um der Sache zu dienen; aber auch angesehene unabhängige Zeitschriften haben den „Bodenreformern" ihre Spalten geöffnet, wohl in der richtigen Erwägung, daß eine Bewegung, die mit solchem Nachdruck auftritt, immerhin einer allseitigen Erörterung werth sein müsse.

Wiewohl ich nun den Kern der Georgeschen Lehren als ziemlich allgemein bekannt voraussetzen darf, möchte ich in die Besprechung derselben doch nicht eintreten, ohne zuvor wenigstens ihre wesentlichsten Behauptungen in Kürze darzulegen.

Als einen der Grundpfeiler der heutigen Nationalökonomie erscheint ihm die Lehre, daß der Lohn aus einem begrenzten Fond, dem Kapital entnommen, und, durch die Tendenz der Arbeiterzahl zu stetiger Vermehrung, für den Einzelnen auf dem Minimum gehalten werde, bei welchem der Mensch noch sich nähren und

fortpflanzen könne. George findet in dieser Lohntheorie nur eine Uebersetzung der Malthusschen Lehre, daß die Bevölkerung die Tendenz habe, schneller zuzunehmen, als ihre Unterhaltsmittel, und daß nur allein der Mangel an Unterhaltsmitteln der Vermehrung des Menschengeschlechts die Grenze ziehe; daß also die Bevölkerungszahl stets gegen diese Grenze presse und jede Vermehrung der Unterhaltsmittel sofort absorbirt werde, ohne daß dem Einzelnen ein größerer Antheil zukomme als früher.

Hier legt er nun die Axt an.

Es will ihm scheinen, die Malthussche Lehre verdanke ihren Erfolg nur dem Umstande, daß sie, anstatt hergebrachtes Recht zu bedrohen und mit mächtigen Interessen in Gegensatz zu gerathen, eminent beruhigend für diejenigen Klassen sei, „welche die Macht des Reichthums handhaben und in hohem Maße das Denken beherrschen". Sie sei zu einer Zeit, da alte Stützen fielen, den besonderen Privilegien zu Hülfe gekommen, durch welche einige Wenige so viele Güter dieser Welt auf sich vereinigen; denn sie habe eine natürliche Ursache als vorhanden proklamirt für den Mangel und das Elend, die, wenn sie politischen Einrichtungen zuzuschreiben wären, jede Regierung, unter der sie bestehen, verurtheilen müßten. Sie verweise eben den Armen, der mit seinem Lose nicht zufrieden sei, auf die angeblich unabänderliche Thatsache, daß das Wachsen der Unterhaltsmittel hinter dem der Bevölkerung zurückbleibe und damit den Ansprüchen des Einzelnen eine immer enger werdende Grenze gezogen sei. So wehre sie das Verlangen nach einer Reform ab und schütze die Selbstsucht vor Zweifeln und Gewissensbissen durch den Schild einer unabänderlichen Nothwendigkeit.

Malthus, sagt nun George, sei den Beweis für seine Theorien schuldig geblieben. Die Thatsachen, die er anführe, um dieselben zu erhärten, seien nur geeignet, zu beweisen, daß, wo infolge der schwachen Bevölkerung neuer Länder oder wo

infolge ungleicher Vertheilung des Reichthums, wie in den ärmeren Klassen alter Länder, das menschliche Leben in den physischen Trieben des Daseins aufgehe — kurz, also nur in gewissen Fällen — die Tendenz zur Fortpflanzung eine Ausdehnung erreicht, die, wenn sie ungezügelt fortschreiten würde, zeitweilig die Unterhaltsmittel übersteigen könnte. Weiteres lasse sich darauf nicht bauen. Aber auch die Analogien aus dem Thier- und Pflanzenreiche, die Malthus beibringe, seien durchaus keine Stütze für seine Behauptungen, und zwar deshalb, weil Thier und Pflanze nicht im stande seien, durch eigenes Zuthun ihren Nahrungsspielraum auszudehnen, d. h. eine stete Vermehrung der für sie verfügbaren Nahrungsmittel zu bewirken, während der Mensch das doch unbestrittenermaßen vermöge.

Wie früher schon sein Landsmann Carey[3] stellt George die Behauptung auf, die Menge von Unterhaltsmitteln, welche pro Kopf der Bevölkerung produzirt werden kann, nehme mit dem Wachsen der Bevölkerung zu, statt abzunehmen, wie Malthus gelehrt. Er kommt hierzu durch das eigenthümliche Verfahren, daß er die Fähigkeit, Güter zu erzeugen, einfach nach der vorhandenen Arbeitskraft mißt. Er sagt, um das richtige Maß für die in einem gegebenen Kulturzustand mögliche Unterhaltsmittelproduktion zu finden, müsse man hinzurechnen, was Diejenigen an Unterhaltsmitteln produziren könnten, die derzeit thatsächlich in anderen Produktionszweigen beschäftigt seien oder müßig gingen. Den Umstand, daß vielleicht im gegebenen Falle ohnehin mehr Hände in der Produktion von Unterhaltsmitteln beschäftigt sein mögen, als mit wirklichem Vortheil darin verwendet werden können; daß somit jene Kräfte, die er glaubt hinzurechnen zu müssen, vielleicht nur Verwirrung in der Produktion von Unterhaltsmitteln anrichten würden, wenn nun auch sie sich derselben zuwenden würden, berücksichtigt er nicht. Er unterläßt es, neben den vorhandenen Kräften auch die vorhandenen Stoffe in

Berücksichtigung zu ziehen. Wir vermissen den Nachweis (an der Behauptung läßt er es an anderen Stellen seiner Werke nicht fehlen), daß das Maß der Produktion, das nach den vorhandenen Kräften möglich sein könnte, nicht durch Mangel an Stoffen beschränkt werden kann. So liefert er uns also eigentlich keine Widerlegung der Malthusschen Lehre, sondern nur die in verschiedenen Formen wiederkehrende Behauptung: So viel mehr Hände, so viel mehr Arbeitskraft; also auch so viel größere (mögliche) Nahrungsmittelproduktion. Darauf weiterbauend, kommt er durch die richtige Beobachtung, daß bei dichterer Bevölkerung das Ineinandergreifen der Thätigkeit der Einzelnen, die Arbeitstheilung namentlich, fördernd auf die Güterproduktion wirke, schließlich zu dem Satze, daß, je mehr die Bevölkerung steigt, desto mehr Unterhaltsmittel auch pro Kopf erzeugt werden können. Eine größere Zahl Menschen soll nach ihm also auch unter ungünstigeren Naturverhältnissen auf gegebener Fläche unter allen Umständen mehr Unterhaltsmittel erzeugen können, als eine geringere Zahl bei den günstigsten Naturverhältnissen.

Mit der Malthusschen Lehre glaubt er also fertig zu sein, glaubt ihr Gegentheil bewiesen zu haben. Demgemäß sollte in unseren Zeiten und in civilisirten Ländern, da ja die Bevölkerung immer dichter wird, auch die Menge der pro Kopf vorhandenen Unterhaltsmittel immer größer werden; und er behauptet auch, daß dies der Fall sei.

Im Hinblick hierauf glaubt er nun verlangen zu dürfen, daß von Rechts wegen auch die Lage der arbeitenden Klassen ganz in dem gleichen Maße sich gebessert haben sollte.

Dieser unmittelbaren Nutzanwendung scheint allerdings noch die Lehre im Wege zu stehen, daß der Lohn nicht von dem Erfolge derjenigen Produktionsthätigkeit abhänge, für die er gezahlt wird, sondern daß er aus den Ersparnissen früherer Produktionsperioden, aus dem Kapital bestritten werden müsse,

also seine Größe nicht zum Umfange der gegenwärtigen Produktion, sondern zu der Menge aufgesparten und verfügbaren Kapitals in Beziehung stehe.

Er muß also auch diese Lehre zu beseitigen suchen, muß den Grundsatz aufstellen, daß der Lohn nicht vom Kapital bestritten, sondern von dem Arbeiter, der ihn empfange, selbst erzeugt werde.

Er meint, den ersten Arbeitern habe doch kein Kapitalist Lohn gezahlt. Ihr Lohn habe eben in den Beeren, Eiern u. s. w. bestanden, deren Einsammeln ihre Arbeit gewesen sei. Den Einwand, daß die freigiebige Natur selbst hier den Kapitalisten gespielt habe, daß die Eier und Früchte thatsächlich als Ueberschüsse früherer (wenn auch nicht menschlicher) Produktion zu betrachten seien, übergeht er dabei. Auch heute, meint er sodann, werde in vielen Fällen der Lohn in natura aus dem betreffenden Arbeitsprodukt bezahlt und sei von der Größe des letzteren abhängig. Da sei doch gewiß kein aufgesparter Ueberschuß früherer Produktionsperioden im Spiele! Zum Beleg führt er eine Reihe von Beispielen an, in denen die Arbeiterschaft mit der Unternehmerschaft verquickt ist, und schließlich bringt er als Haupttrumpf das amerikanische Admiralitätsgesetz, das dem Seemann, wiewohl er seine Arbeit gethan habe, doch keinen Lohnanspruch zubillige, wenn keine Fracht verdient worden sei, und somit ausdrücklich den Grundsatz aufstelle, die Fracht sei die Mutter des Lohnes. Daß die Weisheit der amerikanischen Gesetzgeber hier nur formell den Lohn auf eine neue Basis gestellt hat, in Wirklichkeit aber neben dem Lohnanspruch des Seemannes ein Unternehmer-Risiko herlaufen läßt (für welches eine Prämie in der verhältnißmäßigen Höhe des Lohnes zum Ausdruck kommen muß), das sieht George nicht.

Sogar daß das Kapital den Lohn vorschieße, läßt er nicht gelten. Denn er sagt, die Arbeit habe dem Kapitalisten

jeweils, ehe er den Lohn zahle, wieder eine Quantität neuen Kapitals geschaffen, die dessen Betrag übersteige. Daß das Produkt im unfertigen Zustand für den Unternehmer noch nicht zu verwerthen ist, und daß es bei der Lohnzahlung noch nicht einmal gewiß ist, ob dereinst das fertige Produkt zu verwerthen sein wird, läßt er zwar nicht ganz außer Betracht, aber er begnügt sich damit, zu erklären, es thue nichts zur Sache, wann und ob es dem Arbeitgeber möglich sei, dasjenige zu verwerthen, was der Arbeiter ihm geleistet hat. Die Leistung des Arbeiters gehe der Lohnzahlung voraus und habe einen gewissen Werth. Ob der Arbeitgeber diesen realisire, sei einerlei und beeinträchtige nicht die Thatsache, daß das Kapital in dem Zeitpunkt nach der Lohnzahlung, und durch die letztere, nicht unter denjenigen Stand vermindert sei, auf dem es sich vor Beginn der betreffenden Arbeit befunden habe. Damit sei aber die Behauptung gerechtfertigt, daß eine Leistung des Kapitals nicht vorliege, sondern die Arbeit ihren Lohn selbst schaffe und demgemäß auch beanspruchen könne, daß seine Höhe mit der Größe ihres Produktes wachse.

Nun aber findet er, daß thatsächlich die Löhne pro Kopf nicht in dem Maße wachsen, wie (nach seiner Annahme) die Produktion pro Kopf wächst. Vielmehr, meint er, seien Armuth und Elend in breiten Volksschichten in stetem Zunehmen begriffen, und zwar gerade in der Arbeiterklasse. Wohl giebt er zu, daß selbst die Armen heute vielfach Dinge genießen, die sich vor hundert Jahren der Reichste kaum verschaffen konnte, allein er behauptet, das sei doch nur in Nebensachen der Fall. Die Befriedigung der nothwendigsten Lebensbedürfnisse werde dagegen immer schwerer für die unteren Klassen. Und nicht nur in einzelnen Ländern findet er diese Noth, sondern allenthalben; wo stehende Heere unterhalten werden, aber auch wo dies nicht der Fall ist, wo Schutzzölle gelten, aber auch wo der Handel

frei ist, wo autokratische Regierungen bestehen, aber auch wo die Macht in den Händen des Volkes ist, wo Papier Geld ist, aber auch wo Gold und Silber die einzigen Umlaufsmittel bilden. Es scheint ihm damit das Zugrundeliegen lokaler Ursachen ausgeschlossen zu sein, und er muß also nach einer allgemeinen Ursache forschen.

Eine solche kann nach seiner Meiuung nur in einer falschen Distribution der Unterhaltsmittel liegen, einer Distribution, bei welcher die Einen weit mehr als ihren Antheil an der Produktion erhalten, während Andere darben müssen.

Er stellt nun die in den herrschenden nationalökonomischen Lehren zu Tage tretenden Ansichten über die Gesetze der Distribution seinen eigenen Ansichten in diesem Betreff gegenüber. Er bemängelt an ersteren, daß sie versuchten, gesonderte Regeln für die Bildung der Grundrente, des Kapitalzinses und des Arbeitslohnes aufzustellen, ohne nachweisen zu können, wie diese Regeln sich in solcher Weise gegenseitig ergänzen, daß die Summe der nach ihnen gebildeten Antheile eben das zu vertheilende Produkt ausmachen müsse. Die Grundrente, sagt er, lasse man nach Ricardo in Dem bestehen, was ein Stück Land mehr abwirft, als der ärmste in Benutzung befindliche Boden bei gleichem Aufwand von Kapital und Arbeit abwerfen würde; den Arbeitslohn und den Kapitalzins lasse man durch das gegenseitige Verhältniß von Angebot und Nachfrage bestimmt werden. Beim Nebeneinanderstellen dieser Gesetze bemerke man sofort, daß sie einander nicht gegenseitig begrenzen und ausschließen, wie es bei richtigen Vertheilungsgesetzen der Fall sein müsse.

Die Distributionsgesetze, die er nun seinerseits als thatsächlich geltend aufstellt, sind folgende:

Die Grundrente wird, ganz wie Ricardo gelehrt hat, bestimmt durch den Ueberschuß des Ertrages des betreffenden Bodens über denjenigen Ertrag, der bei gleicher Aufwendung

von Mitteln auf dem geringsten in Benutzung befindlichen Boden erzielt werden könnte.

Der Kapitalszins bemißt sich nach „der durchschnittlichen Zunahmefähigkeit, welche dem Kapital in seiner Verwendung zu reproduktiven Zwecken eigen ist", d. h. mit anderen Worten, er regulirt sich durch Angebot und Nachfrage, doch ohne großen Schwankungen unterworfen zu sein, weil jedes Steigen desselben durch Begünstigung, jedes Fallen desselben durch Hinderung der Kapitalbildung ein rasch wirkendes Gegenmittel in sich selbst trägt.

Die Löhne werden bestimmt durch die Größe des Produkts, welches die Arbeit auf dem besten ihr ohne Zahlung von Grundrente zugänglichen Boden erzielen kann, abzüglich des Betrages, der nöthig ist, um etwa aufgewendetes Kapital zu ersetzen und zu verzinsen.

Nun kann aber die Arbeit, wiewohl die Konkurrenz sie treibt, sich mit dem geringsten wirklichen Lohnmaße zu begnügen, bei einem geringeren Lohnbetrage, als dem, der zur Fristung des dürftigsten Lebensunterhaltes hinreicht, nicht bestehen.

Deshalb ist das geringste Land, das in Kultur genommen werden kann, dasjenige, welches neben der Reproduktion des etwa aufgewendeten Kapitals und dem Zins desselben gerade noch den Betrag des nothdürftigsten Lebensunterhaltes als Lohn für die Arbeit trägt. Und da nach dem Rentengesetz alles, was den Ertrag des geringsten Bodens übersteigt, Grundrente ist, und der Kapitalszins in allen Fällen wenigstens annähernd auf dem gleichen Niveau steht, so kann der Arbeit auch auf dem besten Boden nicht mehr als der Betrag des dürftigsten Lebensunterhaltes übrig bleiben.

George kommt also zu dem Schlusse, daß nach den von ihm dargelegten Distributionsgesetzen alle Vortheile der verbesserten Oekonomie und Technik des Betriebes schließlich der Grundrente zu gute kommen,

und daß in diesem Umstande das Elend der Massen begründet sei.

Der sonst vielfach zu hörenden Behauptung, daß die Spekulation der Kapitalisten der Arbeit einen großen Theil ihrer Früchte nehme, legt er dagegen kein Gewicht bei. Er sagt, es sei ja ohne Zweifel richtig, daß ein großer Theil des vermehrten Reichthums nicht den Grundeigenthümern, sondern den Kapitalisten, Fabrikanten, Spekulanten, sowie Eisenbahnbesitzern und Inhabern sonstiger Monopole zufließe, und daß es Leute dieser Klassen gebe, die mehr Reichthümer angehäuft hätten, als irgend ein einzelner Grundbesitzer. Aber er bemerkt darauf: „Wenn ich sage, daß, wenn Jemand fortwährend am Roulette spielt, die Bank schließlich sein Geld gewinnen werde, so bestreite ich damit nicht, daß ihm in der Zwischenzeit vielleicht die Börse gestohlen werden könnte." Das soll heißen: die Spekulanten u. s. w. stehlen wohl der Arbeit einen Theil ihrer Produkte. Allein das ist unter den heutigen Verhältnissen ohne nennenswerthe Bedeutung, denn wäre es auch nicht der Fall, so würde dieser Antheil doch nicht der Arbeit verbleiben, sondern schließlich den Grundbesitzern zufließen.

Die Grundrente also bleibt für alles verantwortlich.

Wie ist abzuhelfen? fragt er nun.

Die Distributionsgesetze lassen sich nicht aufheben. Aber er meint, vielleicht ließen die Verhältnisse, unter denen sie ihre Wirkungen derzeit in so ungünstiger Weise geltend machten, sich derart ändern, daß das ganze Uebel beseitigt sei.

Um einen Anhaltspunkt zu finden, geht er auf die frühesten Stufen menschlicher Kultur zurück, denn er sagt, es sei eine fundamentale Wahrheit, welche bei jedem nationalökonomischen Argument ins Auge gefaßt und dann festgehalten werden müsse, daß die Gesellschaft in ihrer höchst entwickelten Form nur eine künstlichere Mischung der Gesellschaft in ihren rohesten Anfängen

sei, und daß die in den einfacheren Beziehungen der Menschen obwaltenden Grundsätze bloß verhüllt, nicht aber aufgehoben oder umgekehrt seien durch die verwickelteren Beziehungen, die aus der Theilung der Arbeit und der Benutzung komplizirter Werkzeuge und Methoden entstehen. Nun sei aber, wie schon Adam Smith bemerkt habe, in jenem ursprünglichen Zustande der ganze Arbeitsertrag Eigenthum des Arbeiters gewesen. Erst durch die Aneignung des Bodens sei die Spaltung des Ertrages zu Ungunsten des Arbeiters eingetreten. Das sei der Punkt, wo man sich von den natürlichen Verhältnissen entfernt habe, und wo die Wurzel des Uebels zu suchen sei.

In der That sei auch die Besitzergreifung des Bodens durch einzelne Menschen ein Unding gewesen.

Als rechtmäßige Basis des Eigenthums erkennt George nur das Recht des Menschen auf den Genuß der Früchte seiner Anstrengungen an. „Wie der Mensch selber sich angehöre, so gehöre ihm auch seine in konkrete Form gebrachte Arbeit.“ Weiter aber nichts. Es könne keinen rechtmäßigen Besitztitel auf irgend etwas geben, der nicht von dem Besitztitel des Produzenten abgeleitet sei.

Deshalb könne es auch kein rechtmäßiges Privateigenthum am Grund und Boden geben, so wenig wie an der Luft oder an dem Wasser. Das gleiche Recht aller Menschen auf den Gebrauch des Landes sei so klar, wie ihr gleiches Recht, die Luft zu athmen; es sei ein durch die Thatsache ihres Daseins verbürgtes Recht. Der Privatgrundbesitz könne in letzter Instanz nur gerechtfertigt werden durch die Theorie, daß einige Menschen ein besseres Anrecht auf das Dasein haben als andere. Aber wie wir Alle hier seien durch die gleiche Erlaubniß des Schöpfers, so seien wir auch Alle hier mit dem gleichen Rechtstitel auf den Genuß seiner Gaben, mit einem gleichen Rechte auf den Gebrauch von allem, was die Natur so unparteiisch darbiete.

So beruhe also die Ursache des gegenwärtigen Zustandes, in welchem der Haupttheil des Produktes nicht dem Arbeiter, sondern in Gestalt der Grundrente einem Anderen zufließe, auf einer großartigen Ungerechtigkeit, und so lange man dieser nicht zu Leibe gehe, sei keine nennenswerthe und nachhaltige Besserung zu erwarten.

George meint, das werde bestätigt durch den Mißerfolg aller Maßregeln, die eine Besserung auf anderen Wegen herbeizuführen gesucht hätten. Vergeblich habe man das Ziel zu erreichen gesucht durch bessere Sparsamkeit im Staatshaushalte, durch besseren Unterricht für die arbeitenden Klassen und bessere Gewöhnung derselben an Fleiß und Sparsamkeit, durch Koalitionen der Arbeiter zur Erhöhung der Löhne, durch Assoziation der Arbeit und des Kapitals und durch unmittelbare Einmischung der Regierung (nach dem Programm der Sozialdemokratie).[4] Endlich habe man auch eine bessere Vertheilung des Grundeigenthums angestrebt und damit gezeigt, daß man wenigstens eine Ahnung davon habe, es möge das soziale Elend mehr oder weniger mit den Grundbesitzverhältnissen zusammenhängen. Aber in der That sei es nur eine sehr dunkle und unvollkommene Ahnung der wahren Wurzel des Uebels gewesen, die man in diesem Vorschlage an den Tag gelegt habe. Er sei so verfehlt wie alle anderen. Das wahre Ziel, eine im Prinzip gerechtere Vertheilung des Ertrags, werde durch ihn nicht erreicht. Wenn es z. B. möglich wäre, durch gesetzliche Maßregeln die wenigen Tausende von Grundbesitzern Großbritanniens um 2 oder 3 Millionen zu vermehren, so würden diese 2 oder 3 Millionen ja offenbar dabei gewinnen. Aber die übrige Bevölkerung würde dabei nicht besser fahren. Sie würde keinen größeren Antheil an den Vortheilen des Grundbesitzes haben als bisher. Und wenn, was ja möglich sei, der Grund und Boden unter die ganze Bevölkerung gleichmäßig

vertheilt würde, und es würden Gesetze erlassen, welche der Tendenz zur Konzentration dadurch Schranken setzten, daß Niemand mehr als die festgesetzte Menge besitzen dürfte, so frage es sich, was dann aus der Zunahme der Bevölkerung werden würde. Eine vermehrte Theilung des Grundbesitzes habe übrigens noch den zweifellosen Nachtheil, daß sie geeignet sei, der Durchführung einer radikaleren Maßregel im Wege zu stehen, denn sie vermehre die Zahl Derer, die an der Aufrechterhaltung des Privatgrundbesitzes interessirt seien.

Georges radikales Heilmittel kann nach dem Gesagten natürlich nur in der Beseitigung des Privatgrundbesitzes liegen.

Die Berechtigung dieser Maßregel an sich glaubt er erwiesen zu haben durch den Nachweis, daß der Zustand, dem durch sie ein Ende gemacht werden solle, den Forderungen der Gerechtigkeit widerspreche. Er macht sich aber wohl gefaßt auf den Einwand, daß in der Konfiskation des Bodens eine Härte gegen die heutigen Besitzer desselben liege. Man werde sagen, nachdem der Grund und Boden so lange als Privateigenthum behandelt worden, werde die Aenderung dieses Zustandes eine Ungerechtigkeit gegen Diejenigen sein, denen man gestattet habe, ihre Rechnung auf die Erhaltung desselben zu bauen, und die den Boden gekauft hätten gegen Etwas, das unzweifelhaft ihr rechtmäßiges Eigenthum gewesen sei. Es liege nahe, auf diesen Einwand einen Anspruch der gegenwärtigen Besitzer auf Entschädigung für ihre Rechte zu bauen. Allein er fürchtet, durch eine solche Entschädigung werde die Wirkung seiner ganzen Maßregel in Frage gestellt. Die persönlichen Grundbesitzrechte aufzukaufen, würde ihm ebensoviel heißen, als den Grundeigenthümern in anderer Form einen Anspruch gleicher Art und gleichen Betrages zu verleihen, wie den, welchen ihnen ihr Grundbesitz jetzt giebt, so daß die Sache für absehbare Zeit nur darauf hinauslaufen würde, ihnen in den (durch Steuern aufzu-

bringenden) Zinsen ihrer Entschädigungskapitalien denselben Antheil am Erwerbe der Arbeit einzuräumen, den sie jetzt als Grundrente beziehen. Die Gesamtheit würde so lediglich in das Verhältniß des Erbpächters zu den jetzigen Besitzern treten, und zwar, wenn die letzteren nach den jetzigen Kaufpreisen (die im Verhältniß zur Rente sehr hoch seien) entschädigt würden, sogar eines Erbpächters, der seinen Pachtherren für das Land mehr zahle, als sie bisher für dasselbe erhielten. Erst in ferner Zukunft, wenn die Grundrente einmal durch ihr Steigen den Betrag des Zinses der Entschädigungskapitalien überholt haben werde, lasse sich dann ein Vortheil für die Gesamtheit erwarten. Ein Ausweg scheint sich nun zu bieten durch die Möglichkeit, zu einem Kompromiß mit den jetzigen Grundbesitzern zu kommen. Aber selbst hiervon will George nichts wissen, denn er glaubt, die Entschädigungsfrage überhaupt von der Hand weisen zu können,[5] wofür er allerdings keinen besseren Rückhalt hat, als die Grundsätze des common law, die ihm hier eben bequem sind, während er sonst gern einmal einen Seitenhieb gegen menschliche Rechtssatzungen ausführt. Er sagt, nach dem common law könne Derjenige, der auf Treu und Glauben und gegen ehrliche Bezahlung Boden erworben habe, den Niemand berechtigt war, ihm zu verkaufen, von dem rechtmäßigen Besitzer, der wieder auftauche und das Land in Anspruch nehme, keine Entschädigung verlangen, auch nicht auf Grund einer Verjährung. Und nun sagt er: „Wenn wir auf diesen Rechtsstreit des Volkes gegen die Grundeigenthümer dieselben Rechtssätze anwenden, die von Grundbesitzern zum Gesetz gemacht worden sind und täglich von englischen und amerikanischen Gerichten auf Streitigkeiten zwischen Individuen angewendet werden, so werden wir nicht nur nicht daran denken, den Landbesitzern eine Entschädigung für das Land zu geben, sondern werden ihnen obendrein alle Verbesserungen wegnehmen und was sie sonst noch haben." (Auf

Grund des Entschädigungsanspruches für die inzwischen aus dem Boden gezogene Rente.)

Doch er will Gnade für Recht ergehen lassen und fährt fort:

„Ich schlage aber nicht vor und denke nicht, daß sonst Jemand vorschlagen würde, so weit zu gehen. Es genügt, wenn das Volk das Grundeigenthum wieder an sich nimmt. Mögen dann die Landeigenthümer ihre Verbesserungen und ihre persönliche Habe als unbestrittenen Besitz behalten."

Nun hat er noch zu untersuchen, auf welche Weise die Einziehung des Grundbesitzes zu Gunsten der Gesamtheit zu bewerkstelligen sein würde, und auf welche Weise es möglich sein würde, nach dem Vollzug der Maßregel die dauernde Erfüllung ihrer Zwecke zu sichern.

Die förmliche Konfiskation des Bodens und Verpachtung desselben in geeigneten Losen an die Meistbietenden, wäre anscheinend der nächste Weg zum Ziele, und George hält diesen Weg auch in der That für gangbar und meint, derselbe werde es ermöglichen, in unserem komplizirten Gesellschaftszustande dieselbe Gleichheit der Rechte zu verbürgen, welche in einem einfacheren Gesellschaftszustande durch gleichmäßige Vertheilung des Bodens verbürgt wurde. Auch werde ja dadurch, daß man den Boden zur Benutzung Demjenigen überlasse, der den höchsten Ertrag daraus zu ziehen wisse, die größte mögliche Steigerung der Produktion erreicht.

Trotzdem empfiehlt er einen anderen Weg, der, wie er meint, besser sei, weil er auf einfachere, leichtere und ruhigere Weise zu gehen sein werde als jener und die Nachtheile vermeide, die jenem anhaften würden, nämlich ein schroffes Verstoßen gegen die heutigen Sitten und Denkgewohnheiten und eine unverhältnißmäßige Ausdehnung der staatlichen Verwaltungsmaschine.

Er führt aus, daß es einer wirklichen Konfiskation des

Bodens völlig gleichkomme, wenn man es dahin bringe, das Grundeigenthum illusorisch zu machen, indem man die Rente expropriire. Das könne aber ganz einfach auf dem Wege der Besteuerung geschehen. Einen Theil der Rente nehme allenthalben der Staat schon auf diesem Wege; man brauche also nur die schon vorhandene Grundsteuer so weit zu steigern, daß sie die Rente vollends absorbire, wogegen man dann alle anderen Steuern, die gegenwärtig erhoben werden, abschaffen könne. Daß die Grundrente etwa nicht genügen sollte, den durch Abschaffung aller anderen Abgaben entstehenden Ausfall zu decken, befürchtet er nicht. Er erwartet sogar, daß noch ein namhafter Ueberschuß bleiben würde, um dessen Verwendung ihm natürlich noch weniger bange ist.

So wäre also der Staat der allgemeine Grundherr, ohne sich so zu nennen und ohne eine einzige neue Funktion zu übernehmen. Der Form nach würde der Grundbesitz genau so wie jetzt bleiben. Kein Eigenthümer brauchte depossedirt und Niemand im Umfange des statthaften Besitzes beschränkt zu werden. Denn da die volle Rente in Steuern vom Staate genommen würde, so würde das Land, einerlei auf wessen Namen es stünde und in welche Parzellen es zertheilt wäre, thatsächlich Gemeingut sein, und jedes Mitglied des Gemeinwesens würde an den Vortheilen des Besitzes theilnehmen.

Bemerkt sei hier noch, daß unter der vom Staate anzueignenden Rente natürlich nur die Grundrente im strengsten Sinne verstanden sein soll und nichts, was sich als Ertrag von Verbesserungen des Landes durch Arbeits- und Kapitalaufwand darstellt.

Seine alleinige Grundsteuer an den Regeln der Besteuerung prüfend, findet George, daß sie alle Ansprüche erfülle, die man an ein Ideal von einer Steuer stellen könne. Sie sei kein Hemmniß für die Produktion, sie sei leicht und einfach beizutreiben,

sie treffe unmittelbar die eigentlichen Zahler, sie gebe keine Gelegenheit zu Hinterziehungen, die sonst durch Täuschung oder Bestechung der Beamten so leicht auszuführen seien, und endlich bevorzuge sie keinen Bürger vor seinem Mitbürger.

Damit, daß allen Erdenbürgern ihr Antheil an der Grundrente verschafft wird, ist aber die Wirkung noch nicht erschöpft, die George von seiner Maßregel erwartet. Er glaubt, als eine weitere Folge derselben würde aller Grund und Boden, der entweder zu spekulativen oder zu Luxuszwecken gegenwärtig der Produktion entzogen und, weil thatsächlich nichts einbringend, gering besteuert ist, rasch einer produktiven Verwendung zugeführt werden, weil er dem Staat als Steuer ganz diejenige Rente zahlen müßte, die er bei solcher Verwendung abzuwerfen im stande wäre. So würde das Angebot von Grund und Boden außerordentlich wachsen, und Niemand würde mehr in Verlegenheit sein um Land zur Verwerthung seiner Arbeit. Der Boden würde thatsächlich einem Jeden zugänglich sein, und zwar Jedem unter den gleichen Bedingungen. Keiner würde es alsdann nöthig haben, für Andere zu arbeiten, sondern Jeder würde sein eigener Arbeitgeber sein. Es würde aber deshalb nicht nöthig sein, auf die Vortheile zu verzichten, die gegenüber dem Kleinbetriebe in vielen Fällen dem Großbetriebe eigen sind. Nur müßte der letztere die korporative Form annehmen, die jedem Arbeiter seinen Antheil an der Produktion gewähren würde, keinem einen besonderen Vortheil.

Und noch weitere Erfolge sieht George voraus:

Der Kampf zwischen der Rente einerseits und dem Lohn und Zins andererseits, meint er, würde an Schärfe verlieren, und es wäre darnach zu erwarten, daß das bessere Auskommen der Arbeiter nicht ohne vortheilhafte Wirkung auf Quantität und Qualität der Produktion sein würde.

Der Klassenhaß würde an Boden verlieren, denn der Neid

würde aufhören. Die Schätze des Einzelnen würden ja nur aus Dingen bestehen, die Produkte der Arbeit seien, und die Jeder dem Anderen gönnen werde. Gar so große Anhäufungen von Gütern in einer Hand würde es ja auch nicht mehr in sehr vielen Fällen geben, da Jeder nur haben würde, was er ehrlich verdiente. „How many men are there who fairly earn a million dollars?“ (George scheint hier augenscheinlich außer Betracht zu lassen, daß es auch unter der Herrschaft seines Systems noch Spitzbuben geben kann, was er anderer Stelle ausdrücklich als möglich zugiebt.)

Endlich würde eine großartige Wandlung in den Aufgaben des Staates sich ergeben. Selbstverständlich würde die Finanzverwaltung von den vielen Geschäften entlastet werden, die jetzt mit dem Einzug der vielerlei Steuern und Zölle, mit der Verwaltung der Staatsschulden verknüpft sind. Die Staatsschulden würden nämlich aus der großen Grundsteuer in kurzer Zeit abbezahlt sein. Auch die Justiz und Verwaltung würden berührt werden, erstens weil alle Grundbesitzhändel aufhören würden, sobald das Grundeigenthum illusorisch geworden wäre, sodann aber, weil die mit dem Aufhören des Mangels verknüpfte Hebung der Moralität die Zahl der bürgerlichen Rechtsstreite, wie auch der Straf- und Polizeisachen auf ein Minimum herabdrücken würde. Die Einsicht, daß der Grund und Boden dem Volke gehöre, das ihn bearbeitet, und nicht den Fürsten, würde schließlich auch die Abschaffung der stehenden Heere möglich machen. Kurz, auf allen Gebieten würden die Aufgaben, die heute die Hauptlast der Regierungen bilden, schwinden, und die letzteren hätten ihr Augenmerk kaum noch auf etwas anderes zu richten, als auf die Frage, wie das große Einkommen aus der Grundrente sich am zweckmäßigsten für die Gesamtheit verwenden lasse. Hitze, Licht und motorische Kraft würden wie Wasser durch die Straßen geleitet, allerhand gemeinnützige An-

stalten geschaffen, Erfinder und Entdecker belohnt, Forschungen unterstützt werden. Das Ideal der Sozialisten würde verwirklicht werden ohne Anwendung ihrer verwerflichen Mittel und Wege, ohne Druck seitens der Regierung, ohne Beschränkung der individuellen Freiheit.

Das sind im wesentlichen die Lehren Henry Georges.

Dieselben sind keineswegs ganz neu.

In einigem wurzeln sie in den Lehren der Physiokraten des vorigen Jahrhunderts.

Freilich, George und seine Anhänger stellen die Arbeit in den Vordergrund; sie sagen, es sei die Arbeit, die Werthe erzeuge, und der Grund und Boden sei nur das unentbehrliche Substrat derselben. Die Physiokraten stellten dagegen mehr die Natur in erste Reihe; in ihr erblickten sie die Erzeugerin, in der Arbeit aber nur die unentbehrliche Erschließerin ihrer Kräfte.

So tief dieser Unterschied aber auch sein mag, er trennt die beiden Schulen nicht. Denn den Angelpunkt der einen wie der anderen Lehre bildet die Behauptung, daß nur aus dem Grund und Boden Güter erzeugt werden, daß der Boden also ein Faktor sei, ohne welchen Werthe nicht geschaffen werden können; kurz, daß die Arbeit ohne den Boden unter keinen Umständen etwas produziren könne.

Die beiden Schulen begegnen sich auch darin, daß sie sagen, durch die Konkurrenz Derer, die ihre Arbeit zu verwerthen und deshalb den Boden zu benutzen suchen, werde es bedingt, daß die Bodenrente alle Ueberschüsse der Produktion über die auf sie gemachte Verwendung absorbire. Nur finden die Physiokraten dies dem wirklichen Beitrag der Produktionsfaktoren zur Produktion entsprechend, was George bestreitet.

Als praktische Folge ergiebt sich für beide Schulen der Satz, daß nur die Grundrente als Besteuerungsobjekt geeignet sei, und daß ihr also sämtliche öffentlichen Lasten aufzulegen seien.

Ich will die Vergleichung nicht weiter verfolgen. Ich wollte nur eine trotz allen Gegensätzen vorhandene gewisse Verwandtschaft der Schule Georges mit derjenigen Quesnays und Turgots feststellen. Das hat immerhin den Werth, zu zeigen, daß der Amerikaner uns nicht mit einer ganz neuen Heilswahrheit gekommen ist, sondern daß der Kern seiner Lehren und Vorschläge schon einmal zur Diskussion gestanden hat und — mit Recht oder Unrecht — von der Bildfläche wieder verschwunden ist.

Auch seine Anschauung von der Ungerechtigkeit des Privatgrundbesitzes an sich ist nicht neu. Stuart Mill, Proudhon, Stamm u. A. sind hier seine Vorgänger, und Carey hat den Gedanken schon bekämpft, lange ehe George mit seinen Werken hervortrat.[6]

Um nun die Berechtigung oder Nichtberechtigung der Lehren Georges zu prüfen, müssen wir vor allem die Frage aufwerfen, ob denn auch wirklich eine produktive Arbeit ohne das Substrat des Bodens nicht möglich ist.

Wollten wir die Frage so verstehen, wie stellenweise George sie zu verstehen scheint, nämlich, als handle es sich darum, ob Jemand arbeiten könne, ohne ein Fleckchen Erde zu besitzen, oder auf solchem geduldet zu werden, auf dem er seine Arbeit ausübt, so wäre sie leicht im Sinne Georges zu beantworten. Aber mit der Beantwortung wäre nichts gewonnen. Denn wenn auch für die Ausübung jeder (auch der nicht produktiven) Arbeit ein solches Fleckchen Erde nöthig ist, so kommt dies doch bei einer Menge von Berufszweigen praktisch kaum in Betracht. Man darf wohl kühn behaupten, daß fast in den meisten Berufen der Arbeiter als solcher und für seine Arbeit nicht viel mehr Raum braucht, als er ohnehin schon in seiner Eigenschaft als Mensch und Konsument brauchen würde, um zu wohnen und sich zu bewegen.

In Wahrheit ist die Frage anders zu verstehen.

Dem Manne z. B., der Rohrzucker zerkleinert, dient als Substrat seiner Arbeit nicht nur das Fleckchen Erde, auf dem er sie vollzieht. Denn mögen wir die Arbeit oder die durch sie geleiteten Naturkräfte in den Vordergrund stellen, jedenfalls vermöchte der Mann auf diesem Fleckchen Erde die Werthvermehrung oder Steigerung der Werthentwickelung, die der Zucker unter seinen Händen erfährt, nicht zu bewirken, wenn der ferne, ihm nie zu Gesicht gekommene Boden nicht gewesen wäre, auf dem das Zuckerrohr gewachsen ist; ja auch derjenige, auf welchem das Eisen zu seinem Zerkleinerungsinstrument gewonnen wurde, das Land, auf welchem Zucker und Werkzeug in ihren früheren Durchgangsstadien behandelt wurden, und dasjenige, auf welchem die Materialien zu den Werkzeugen für die früheren Bearbeitungsstufen gewonnen wurden. Selbst mit dieser Aufzählung ist noch nicht alles erschöpft, denn, um es kurz zu sagen, Substrat der Arbeit des gedachten Zuckerzerkleinerers ist alles Land, das beigetragen hat (bezw. dessen Erzeugnisse beigetragen haben), den Zucker, die Werkzeuge und die Arbeitsstätte in denjenigen Zustand zu bringen, der für die Ausübung der Zerkleinerung des Zuckers erforderlich ist. Alle diese Ländereien stehen in einer Art von Produktionsvertrag mit Theilung der Funktionen untereinander und mit den später noch in Betracht kommenden Ländereien und mit den betheiligt gewesenen und ferner noch in Betracht kommenden Kapitalisten und Arbeitern. Jeweils sämtliche derselben, die bis zu einer gewissen Produktionsstufe in Mitwirkung gekommen sind, sind Theile des Substrates der Arbeit, die in dieser Produktionsstufe ausgeübt wird.

Und — umgekehrt — jedes Stück Land bildet nicht nur die Grundlage derjenigen Arbeit, die auf demselben vollzogen wird, sondern antheilig auch diejenige sämtlicher Arbeiten, welche an den Produkten desselben oder vermittelst derselben vorgenommen werden.

Hiernach läuft unsere Frage darauf hinaus, ob produktive Arbeit möglich ist ohne Benutzung von Boden oder von Rohstoffen oder Werkzeugen (oder nur ersteren oder letzteren), die dem Boden abgewonnen sind.

Der Einwand, daß in vielen Fällen die unmittelbare Benutzung des Bodens so gering ist, daß sie kaum in Betracht kommt, kann also nicht hinreichen, die Frage für die Praxis zu verneinen, sofern nur etwas, das dem Boden entsprossen ist, immer dabei sein muß, um produktive Arbeit zu ermöglichen.

Nun kann Niemand leugnen, daß letztere Vorbedingung zutrifft, schon deshalb, weil der Mensch selbst dem Boden entsprossen ist.

Aber wenn wir auch hiervon absehen und dem Menschen und seine Arbeitskraft von den übrigen Bodenerzeugnissen trennen und denselben entgegensetzen, um die Arbeit und ihr Substrat konsequent auseinanderzuhalten, so bleibt doch wenigstens keine produktive Arbeit auszunehmen. Denn — die Sonderstellung des Menschen vorausgesetzt — produktiv ist die Arbeit, wenn und soweit sie Güter erzeugt, die zur materiellen Erhaltung des Menschengeschlechtes beitragen.[7] Irgend ein solches Gut, das nicht dem Boden wenigstens einen Theil seiner Substanz verdankte, vermag ich mir nicht vorzustellen. Ich glaube wenigstens nicht, daß ich mich lange gegen den Einwurf zu vertheidigen brauche, es entstamme ja manches dem Wasser, der Luft. Was das Wasser anbelangt, so ist der Grund desselben ja auch Land, aus welchem die Produkte des Wassers Dasjenige ziehen, was wesentlich ist, damit sie für den Menschen zu Gütern werden. Aber abgesehen davon braucht der Mensch, um sie zu erlangen, d. h. sie bis zur Konsumirbarkeit zu entwickeln, wieder Werkzeuge (Schiff, Fanggeräthe 2c.), die dem festen Lande ihren Ursprung verdanken und deren betreffende Abnutzungsquote doch schließlich auch dem Werthe des fertigen (konsumirbaren) Produktes inkorporirt ist. Aehnlich verhält es sich bei der Luft.

Eine Möglichkeit des Widerſpruches gegen die Behauptung, daß der Grund und Boden unerläßlich zur Erzeugung von Gütern, bezw. Werthen ſei, daß es ſomit ohne ihn keine produktive Arbeit gebe, exiſtirt nach dem Geſagten nicht.

Iſt feſtgeſtellt, daß alle produktive Arbeit des Bodens bedarf, ſo fragt es ſich weiter, ob der Boden bezw. deſſen Beſitzer auch wirklich in der Lage iſt, alle Ueberſchüſſe der Produktion, zu welcher er beiträgt, ſich anzueignen.

Es zwingt uns dies, in Kürze die Geſetze der Diſtribution zu betrachten.

Nehmen wir an, ein Bodenbeſitzer, ein Kapitaliſt (Werkzeugbeſitzer) und ein Arbeiter verbünden ſich ohne Abmachungen über die Diſtribution des Ergebniſſes zur Produktion von Gütern. Wie ſollen ſie das Produkt theilen?

Es fragt ſich zunächſt, was Jeder beigetragen hat, denn die Reproduktion ſeines Einbringens hat ſicher Jeder in erſter Linie zu fordern.

Der Grundbeſitzer hat den Boden zur Verfügung geſtellt und hat ſomit jedenfalls den Erſatz derjenigen Stoffe für den Boden zu fordern, welche demſelben durch die Produktion entzogen worden ſind, alſo die Düngung des Bodens. Es wäre nun aber denkbar, daß der Boden auch ohne jede Bewirthſchaftung einen gewiſſen Ertrag gegeben haben würde, auf den der Beſitzer verzichtet hat, um den durch Bewirthſchaftung nunmehr erzielten Ertrag zu ermöglichen. Es iſt klar, daß als Vergütung hierfür ein entſprechender Theil von dem Produktionsergebniß zu Gunſten des Bodenbeſitzers in Abzug zu bringen iſt. Aber dieſer Betrag, den wir Urrente nennen könnten, wird nur ſehr geringfügig ſein. Denn — durchſchnittlich wenigſtens — wird Dasjenige, was der Menſch unmittelbar für ſeine eigenen Bedürfniſſe, ohne jede Bewirthſchaftung, einem Stück Lande

entnehmen kann, sich auf ein Minimum, vielleicht einige Beeren oder dergleichen, beschränken, und wenn wir so weit gehen, auch Pflücken und Zumundeführen als eine mit der Beschaffung, nicht mit der Verzehrung zusammenhängende Arbeit zu bezeichnen, so reduzirt sich der ohne Bewirthschaftung mögliche Ertrag auf Null. Jedenfalls ist also der Anspruch auf eine besondere Vergütung für den Verzicht auf die „Urrente" praktisch ohne Belang und kann in den weiteren Erörterungen beiseite bleiben.

Wie der Bodenbesitzer den Ersatz der dem Boden entzogenen Stoffe, so hat der Arbeiter die Reproduktion der eingesetzten Arbeitskraft anzusprechen. Hierzu gehört nicht nur, was er an Nahrung, Kleidung u. s. w. für sich selbst braucht. Denn in sich selbst kann er auf die Dauer die eingesetzten Kräfte nicht voll reproduziren. Seine eigene Kraft wird abgenützt, aber sie ersetzt sich in seiner von ihm herangezogenen Nachkommenschaft. Deshalb umfaßt der Anspruch des Arbeiters auch alles, was nöthig ist, um eine Familie desjenigen Umfanges zu erhalten, der durchschnittlich erforderlich ist, um ein Sinken der Arbeiterzahl auszuschließen. Uebrigens gründet sich der Anspruch auf Unterhaltsmittel für die Familie nicht lediglich auf den hier hervorgehobenen, allerdings allein schon zureichenden Gesichtspunkt, sondern auch auf die Thatsache der Arbeitstheilung, die stattfindet, indem andere Familienmitglieder — besonders die Frau — dem Manne die Sorge um das Hauswesen abnehmen und es ihm ermöglichen, seine ganze Arbeitskraft zur Verfügung zu stellen.

Der Kapitalbesitzer hat den Werth des eingesetzten Kapitals zu fordern.

Die drei hier begründeten Ansprüche machen im einzelnen Falle eine bestimmte Größe aus, die in der Regel von der Größe des Produktes, das sich ergeben hat, verschieden sein wird. Ist sie niederer als der Werth des Produktes, so nennen wir die Differenz Gewinn, ist sie höher, so nennen wir die Differenz Verlust.

Der Anspruch eines jeden der Produktionsfaktoren auf Gewinn, wie die Pflicht zur Theilnahme am Verlust richtet sich ohne Zweifel nicht allein nach dem Werthe der Einsätze an sich, sondern auch nach dem größeren oder geringeren Maße der von den einzelnen Produktionsfaktoren entfalteten Wirksamkeit. Es ist gewiß z. B. ein Unterschied, ob ein Verlust bei einem landwirthschaftlichen Unternehmen durch ein trotz aller Vertilgungsmaßregeln überhandnehmendes Unkraut oder Ungeziefer, ob er durch Ungeschicklichkeit oder Lässigkeit der Arbeiter, ob er durch zeitweiliges Versagen eines Werkzeuges entstanden ist.

Eine unüberwindliche Schwierigkeit ist es aber, für die Wirksamkeit der einzelnen Produktionsfaktoren ein gegenseitiges Maß zu finden. Die Einen sagen, die dem Boden innewohnenden Kräfte haben annähernd alles geleistet, und Kapital und Arbeit haben dieselben nur unterstützt oder ihnen eine bestimmte Richtung gegeben. Die Anderen sagen wieder, die Arbeit habe alles geleistet, und Boden und Kapital seien nur ihre Gehülfen gewesen u. s. w.

Im Grunde ist das alles müßiges Kopfzerbrechen. Die drei Faktoren zusammen haben den ganzen Reingewinn hervorgebracht, der einzelne als solcher aber nichts. Deshalb steht auch den Dreien in ungetheilter Gemeinschaft der ganze Gewinn zu; sobald aber der einzelne seinen Theil absondern will, läßt sich hierfür kein praktisch anwendbares Maß finden, das auch wissenschaftlich zu begründen ist. Die Frage ist einfach als Rechtsfrage nicht lösbar, und wo Bodenbesitzer, Kapitalist und Arbeiter nicht eine Person sind und demnach ungetheilte Gemeinschaft des Reingewinnes nicht angeht, da muß sie eben als Machtfrage behandelt und gelöst werden.

Im Falle unseres Beispieles entbrennt also nun der Kampf, — zunächst mit roher Gewalt.

Es kann daraus zweierlei entstehen.

Entweder wird der Kampf bis zum Aeußersten durchgeführt, also bis zwei der Streitenden vernichtet sind und nur der dritte übrig ist. Dann hat aber eine Vertheilung nicht stattgefunden, sondern der Ueberlebende ist nun Grundbesitzer und Kapitalist und Arbeiter in einer Person (natürlich vorausgesetzt, daß überhaupt nur von den drei Leuten unseres Beispieles die Rede sein kann), und der ganze Reingewinn bleibt beisammen.

Oder es treten Umstände ein, welche einen Friedensschluß nöthig machen: beispielsweise Kampfunfähigkeit aller drei Streitenden oder zweier derselben. In diesem Falle findet wohl eine Vertheilung statt, aber keine der verlierenden Parteien wird sie länger anerkennen, als der Zwang vorherrscht. Der Gewinnende hat hier nicht nur die unter allen Umständen selbstverständliche Besorgniß zu hegen, daß die Verlierenden streben werden, bei künftiger Produktion einen anderen Vertheilungsmodus zu erlangen, sondern er muß auch fürchten, daß sie das ihm bereits Zugetheilte bei der ersten Gelegenheit ihm mit Gewalt oder List wieder abnehmen werden.

Der Kampf um die Distribution mittelst roher Gewalt ist nun übrigens ein Ding, das in unserem Zeitalter in der Regel nicht mehr vorkommt, weil die bessere Einsicht der überwiegenden Menge der Menschen die Staatsgewalt derart gestärkt hat, daß sie fast ausnahmlos in der Lage ist, denselben hindern zu können.

Zu unserem Beispiel zurückkehrend, sagen wir nun, nachdem die Vertheilung des ersten Gewinnes der drei Betheiligten mittelst Friedensschlusses nach einer Rauferei geschehen, sei denselben begreiflich gemacht worden, daß die Behörde einen solchen Vorgang nicht mehr dulden werde und auch die Mittel habe, ihn zu hindern.

Auch hierdurch wird nun nichts daran geändert, daß die Distribution nur auf Grund der Macht, nicht auf Grund des Rechtes der Betheiligten vor sich geht. Aber die Macht, die

jetzt in Betracht kommt, ist nicht in erster Linie die der rohen Körperkraft, sondern es ist so zu sagen die wirthschaftliche Macht. Im Hintergrunde steht wohl immer noch die Drohung mit ersterer, denn nur nach aller menschlichen Voraussicht, nicht mit absoluter Sicherheit ist die Behörde in der Lage, die Ruhe zu erzwingen. Aber jeder Betheiligte weiß wohl, wie gefährlich es für ihn ist, den Frieden zu brechen.

Das Maß dessen, was nun als wirthschaftliche Macht jedes einzelnen der Produktionsfaktoren zu bezeichnen ist, beruht auf der Fähigkeit des Betreffenden, durch Verschlechterung, Verringerung oder Entziehung seiner Mitwirkung den anderen Faktoren Nachtheil zuzufügen. Dieses Maß ist also nicht identisch mit dem (ideellen) Maße des aktiven Beitrages zur Produktion, sondern es ist immer größer, denn der zurücktretende Theil stellt nicht nur seine eigene aktive Wirkung ein, sondern er kommt auch in seiner Eigenschaft als ein Theil des Substrates für die Wirksamkeit der anderen Faktoren in Wegfall. Will nun einer der drei Faktoren seine äußerste Machtgrenze erproben, so muß er sich von der Produktion zurückziehen, bis der eigene Schaden, den er darunter leidet, ihn völlig zu Grunde gerichtet hat. Denn erst damit ist das Maß des Schadens voll, den er den Andern zuzufügen vermag. Es wird also jeder von den Dreien eine Machtprobe nur dann vornehmen, wenn er hoffen darf, daß der Schaden, den er den Andern zufügt, diese veranlassen wird, ihn um Frieden zu bitten und ihm mit Opfern entgegenzukommen, ehe er sich ruinirt hat. Das ist nun aber in der Regel eine recht zweifelhafte Sache.

Unsere drei Verbündeten sind klug genug, das einzusehen. Sie begnügen sich in der Hauptsache mit gegenseitigen Drohungen, die je nach der größeren oder geringeren Wahrscheinlichkeit ihrer Begründung größeren oder geringeren Eindruck machen. Auf Grund der so sich erzeugenden subjektiven Schätzungen der gegen-

seitigen Machtverhältnisse könnte nun ein friedlicher Vertrag über die Distribution zu stande kommen, der natürlich für jede neue Produktionsperiode wieder erneuert werden müßte, da die Machtverhältnisse sich stetig verschieben.

Allen Dreien ist es aber nicht recht wohl bei dem Gedanken an einen solchen Vertrag, da stets für Jeden die Gefahr vorliegt, die Produktion könne so gering ausfallen, daß ein Verlust herauskommt, an dem er nach Maßgabe des Distributionsvertrages dann mit zu tragen hätte.

Da kommt nun der Unternehmer.

Er sagt: Ich biete Jedem von euch eine feste Abfindung, die ihn vor Verlust sichert. Stellt eure Forderungen. Aber ihr kennt das Gesetz der Konkurrenz. Stellt darum eure Forderungen so, daß sie nicht unterboten werden können.

Der Arbeiter sagt: Der allergeringste Arbeiter, den du finden kannst, braucht nach dem gegenwärtigen standard of life[8] für jene Klasse so und so viel, um existiren zu können, er kann also nicht billiger arbeiten. Ich leiste aber Besseres als Jener, und bessere Arbeit ist mehr Arbeit. Du mußt mir also auch mehr Lohn geben, als du Jenem geben müßtest, und zwar genau so viel mehr, als meine Arbeit mehr werth ist. Du kannst das um so eher, als ein guter Arbeiter weniger Sorge und Aerger verursacht, als etwa zwei schlechte, und ich muß es, wie Alle, die auf meiner Stufe stehen, verlangen, weil wir, um uns auf unserer Stufe zu erhalten, ganz andere Bedürfnisse zu befriedigen haben, als die Arbeiter geringster Sorte.

Der Kapitalist sagt: Die schlechtesten Werkzeuge derjenigen Art, die ich dir zur Verfügung stelle, würden dir zur Zeit einen Produktionsaufwand von so und so viel machen. Die meinigen sind aber so und so viel besser. Bessere Werkzeuge sind mehr Werkzeuge. Du mußt mir also entsprechend mehr bewilligen, als die Herstellung jener dich kosten würde. Außerdem mußt

du mir aber auch noch eine besondere Vergütung geben. Denn die Werkzeuge, die du selbst produziren würdest, hättest du nicht sofort. Das wäre nach verschiedenen Richtungen ein Nachtheil für dich. Also biete ich dir einen Vortheil, indem ich dir die Werkzeuge sofort zur Verfügung stelle, und dafür verlange ich entsprechende Vergütung.[9]

Der Bodenbesitzer sagt: Für Land, das nur gerade den gemachten Aufwand reproduziren würde, würde man mir nichts geben, als den Ersatz der demselben entzogenen Stoffe nach erfolgter Konsumtion, also die Düngung. Mein Boden trägt aber so und so viel mehr als jener (bezw. seine Produkte sind infolge seiner günstigen Lage zu einem großen Verkehrszentrum so und so viel werthvoller), und den Betrag der Differenz kann ich für mich verlangen.

Obwohl es einleuchtend ist, daß die so präzisirten Forderungen der drei Produktionsfaktoren zusammen die ganze Höhe des Produkts ausmachen, da ja der Grundbesitzer alles für sich in Anspruch nimmt, was Arbeit und Kapital für sich in Anspruch zu nehmen nicht die Macht haben, so kommt doch ein Vertrag mit dem Unternehmer zu stande. Denn es handelt sich ja nicht um Vertheilung eines fertigen Produkts, sondern um Abfindung für die Antheile an einem voraussichtlichen und ungewissen Produkt, und die Produktionsfaktoren müssen deshalb mit sich handeln lassen.

Die Höhe des zu erwartenden Produktes unterliegt der subjektiven Schätzung der Betheiligten, einer Schätzung, die sich theilweise auf Erfahrungen der Vergangenheit, theilweise aber auch auf Veranschlagung der Wirkungen künftiger Ereignisse und Verhältnisse gründet. Subjektiver Schätzung unterliegt auch, wiewohl in weit geringerem Grade, das mit den Lebensmittelpreisen, dem augenblicklichen standard of life u. s. w. örtlich und zeitlich immerhin vielfach variirende Lohnminimum des ge-

ringsten Arbeiters, wie nicht minder das Werthverhältniß des zwischen den Leistungen des letzteren und denen des jetzt speziell in Betracht kommenden Arbeiters besteht. Ebenso unterliegen subjektiver Schätzung die augenblicklichen Erzeugungskosten für das geringste Werkzeug der benöthigten Art und der Unterschied zwischen der Wirksamkeit des schlechtesten Werkzeuges und der des speziell in Betracht kommenden. Subjektiver Schätzung endlich unterliegt auch der Vortheil, den das sofort vorhandene Werkzeug gewährt gegenüber dem erst zu erzeugenden.

Wenn also auch die Produktionsfaktoren ihre Ansprüche theoretisch sehr genau formulirt haben, so sind sie über die praktische Tragweite derselben doch im unklaren und müssen sich mehr oder weniger aufs Rathen verlegen, wenn es sich darum handelt, denselben praktische Gestalt zu geben, sie in konkreten Werthen auszudrücken.

Haben sie nun von selbst oder beeinflußt durch Ueberredung oder Konkurrenz ihre Forderungen so nieder gestellt, daß der Unternehmer glaubt, der Gesamtwerth derselben werde voraussichtlich unter dem Werthe des Produktes stehen, so schließt er mit ihnen ab. Hat er nun seinerseits das Produkt richtig geschätzt oder zu nieder, so macht er einen Gewinn, andernfalls erfährt er einen Verlust. Es bedarf kaum der Erwähnung, daß auch unter dem Unternehmerthum Konkurrenz stattfindet, und daß derjenige Unternehmer die meiste Aussicht hat, mit den Produktionsfaktoren abzuschließen, der ihren Ansprüchen am weitesten entgegenkommt. Es wird hierüber an anderer Stelle noch einiges zu sagen sein.

Durch Abfindung der Produktionsfaktoren hat nun der Unternehmer das Recht gewonnen, sich alles anzueignen, was durch weitere Werthentwickelung des Produktes sich noch aus demselben gewinnen läßt. Aber diese weitere Werthentwickelung ist ihm in der Regel nur dadurch möglich, daß er wieder mit neuen Produktionsfaktoren in Verbindung tritt. Will oder kann

er das nicht, so tritt er das Produkt an einen Afterunternehmer ab gegen eine Entschädigung, die sich darstellt als der Betrag, der den ersten Produktionsfaktoren als Abfindung gegeben wurde, zuzüglich des Unternehmergewinnes oder abzüglich des Unternehmerverlustes des ersten Produktionsstadiums. Der Afterunternehmer tritt in einem weiteren Stadium der Werthentwickelung das Produkt an einen Dritten ab, dieser giebt es an einen Vierten weiter und so fort. Jeder dieser Afterunternehmer will einen Gewinn erzielen, dessen Möglichkeit zum Theil auf die Thatsache der Existenz desjenigen Landes zurückgeführt werden muß, auf dem das Produkt in seiner Rohform ursprünglich erzeugt wurde, und der, so weit dies der Fall ist, als ein Theil der Grundrente jenes Landes zu betrachten ist. Das Uebrige besteht theils aus Grundrente anderen Landes, das im Laufe des Produktionsprozesses in Mitwirkung gekommen ist, theils aus Absparungen am Lohn der Arbeit und am Zins des Kapitals.

Obgleich es nun richtig ist, daß der Unternehmergewinn nicht als etwas Selbständiges dasteht, sondern im wesentlichen aus Theilen der Grundrente und nebenbei aus Absparungen an Arbeitslohn und Kapitalzins besteht, so darf er doch nicht unbeachtet bleiben, wofern nicht nachzuweisen ist, daß aller Unternehmergewinn durch Unternehmerverlust wieder ausgeglichen wird, und zwar in der Art, daß aller Unternehmergewinn wieder an eben denjenigen Produktionsfaktor zurückfließt, aus dessen Antheil er herrührt; also was aus der Grundrente herrührt, wieder an die Klasse der Grundbesitzer u. s. w. Denn daß die Grundrente an sich (d. h. der Theil des Produkts, den Arbeit und Kapital nicht sich anzueignen vermögen) hoch ist, kann dem Grundbesitzer wenig helfen, wenn ein Unternehmer die Macht hat, sich dauernd große Theile derselben anzueignen. Und dem Arbeiter, wie dem Kapitalisten kann es nicht gleichgültig sein, wenn sie etwa

infolge falscher Schätzung der für ihre Ansprüche maßgebenden Grundlagen regelmäßig in die Lage kommen, einen Tribut an den Unternehmer zu entrichten.

Nun giebt es allerdings etwas, das hier regulirend eingreift und das Bestreben hat, den Unternehmergewinn wieder denjenigen Produktionsfaktoren zuzuführen, aus deren Antheil er herrührt. Es ist die Konkurrenz, die, wie sie innerhalb der einzelnen Produktionsperiode allzu große Abweichungen von den natürlichen Vertheilungsgesetzen hindert, auch geschehene Abweichungen in den folgenden Produktionsperioden wieder auszugleichen sucht.

Die Konkurrenz der Unternehmer würde bei vollständig ungehindertem Walten jeden Unternehmergewinn in der nächsten Produktionsperiode rückgängig machen. Aber ein vollständig freies Spiel der Konkurrenz setzt — neben anderen Dingen, die auch nicht immer zutreffen — Offenkundigkeit aller einschlägigen Thatsachen und Verhältnisse voraus, und wie die mangelnde Offenkundigkeit der Größen, die die Grundlage für die Bemessung der Antheile der Produktionsfaktoren bilden, in der einzelnen Produktionsperiode den Unternehmergewinn oder -Verlust ermöglicht, so ermöglicht sie beide auch auf die Dauer. Und zwar wird der Unternehmergewinn hierbei mehr befördert, als der Unternehmerverlust. Denn der Unternehmer ist gewöhnlich Derjenige, der die einschlägigen Thatsachen und Verhältnisse am besten kennt. Hat er nun in einer verflossenen Produktionsperiode nicht seine Rechnung gefunden, so wird er die Thatsache des erlittenen Verlustes bei nächster Gelegenheit unbedingt gegen die Produktionsfaktoren geltend machen, indem er seinen Verlust theils zur Herabdrückung der Ansprüche letzterer, theils zur Abschreckung von Konkurrenten nach Erforderniß offenkundig macht. Hat er aber einen Gewinn gemacht, so wird er denselben verschweigen oder geradezu in Abrede stellen und auf

Grund desselben jedenfalls den Produktionsfaktoren nur so weit entgegenkommen, als er trotz seiner Verschweigungspolitik von der Konkurrenz gedrängt wird.

Freilich wenden die Produktionsfaktoren — mutatis mutandis — ein gleiches Verfahren gegen den Unternehmer an, aber letzterer bleibt doch in der Regel im Vortheil, weil er eben, wie gesagt, fast immer die für den speziellen Fall maßgebenden Verhältnisse besser überblickt.

Es ist also eine unbestreitbare Thatsache, daß der Unternehmer als solcher[10] sich dauernd Theile der Produktion aneignet.

Bereits angedeutet wurde, daß der Unternehmer seinen Gewinn wesentlich auf Kosten der Grundrente erzielt, weil die Größe des künftigen Produkts, auf deren Schätzung die Abfindung des Bodenbesitzers basirt, der veränderlichste Rechnungsfaktor ist, gegen welchen die Grundlagen für die Ansprüche der Arbeit und des Kapitals sogar als verhältnißmäßig stabil und leicht schätzbar bezeichnet werden müssen. Es kommt nun nach dem zuletzt Gesagten noch hinzu, daß aus gleichem Grunde der Unternehmergewinn, der auf Kosten der Antheile der Arbeit und des Kapitals erzielt wird, leichter rückgängig gemacht wird, als derjenige, der der Grundrente entstammt.

So darf man mit Recht behaupten, daß der bleibende Unternehmergewinn fast ganz zur Grundrente gehört.

Mit einigen Worten ist noch der Thatsache zu gedenken, daß das theilweise Zurückströmen der vom Unternehmer angeeigneten Grundrente an den Bodenbesitzer nicht aus allen Produktionsstadien gleichmäßig geschieht. Denn da die Gewalt des Unternehmers, den angeeigneten Theil der Grundrente theilweise festzuhalten, hauptsächlich auf dem Maße der Uebersichtlichkeit oder richtiger Unübersichtlichkeit der betreffenden Verhältnisse beruht, muß diese Gewalt groß sein, wo die Verhältnisse sehr verwickelt, klein, wo sie sehr einfach sind. Letzteres ist regelmäßig

in der ersten Produktionsperiode der Fall, wo es sich fast ausschließlich um ein einziges bestimmtes Stück Land, einen einzigen Besitzer u. s. w. handelt. Deshalb fällt von dem Theil der Grundrente, der sich schon in dem ersten Produktionsstadium entwickelt, dem Unternehmer auf die Dauer so gut wie nichts zu, indem jeder Gewinn oder Verlust sich rasch auf den Grundbesitzer überträgt.[11] Sobald eine zweite Reihe von Produktionsfaktoren in Mitwirkung tritt, wird der Ueberblick schwerer, die Macht des Unternehmers wird gestärkt. Von dem Theil der Grundrente, der sich erst in dem zweiten Produktionsstadium entwickelt, fließt schon weniger an den Grundbesitzer zurück u. s. w. Wir sahen z. B. schon oft, daß hohe Brotpreise existirten, ohne ein entsprechendes Steigen der Getreidepreise zu bewirken, oder daß die Getreidepreise fielen, ohne ein Fallen der Brotpreise herbeizuführen. Daß sprichwörtlich die Bäcker und Metzger reich werden, hat doch gewiß nicht seinen Grund darin, daß das Gesetz des Arbeitslohnes ihnen eine bevorzugte Stellung anweist, sondern nur darin, daß viel Grundrente in ihre Tasche fließt. Je komplizirter der Produktionsweg, desto mehr bleibt (verhältnißmäßig) in den letzten Produktionsstadien von der Grundrente in der Tasche des Unternehmers.

Was wir bis jetzt festgestellt haben, ist das:

Kapital und Arbeit haben an sich nicht die Macht, sich wesentlich mehr von dem Produkt anzueignen, als das Mindestmaß, welches hinreicht, um sie in Aktivität zu halten (und das heißt zugleich das Mindestmaß, bei welchem sie existiren können, denn ruhend verzehren sie sich selbst).

Ihnen gegenüber könnte der Bodenbesitzer sich den ganzen Rest des Produktes aneignen.

So weit wäre also die Grundlage der Behauptungen Henry Georges richtig, nämlich der Satz, daß die Grundrente alle Produktionsüberschüsse absorbire.

Allein praktisch würde dieser Satz seine volle Tragweite nur dann behaupten können, wenn der Grundbesitzer in der Lage wäre, für die Werthentwickelung der Produkte seines Bodens durch alle Produktionsstadien hindurch Unternehmer bleiben zu können.

Das ist schon deshalb nicht möglich, weil der Grundbesitzer mehr oder minder an seiner Scholle klebt und den verwickelten Wegen der weiteren Werthentwickelung seiner Produkte (die ja mit den Produkten der verschiedensten anderen Böden durcheinander geworfen werden) nicht zu folgen vermag.

So bleibt gegenüber der Lehre Georges die wichtige Thatsache stehen, daß man, um Grundrente (in Form von Unternehmergewinn) sich aneignen zu können, nicht Grundbesitzer zu sein braucht.

Wir dürfen uns nun nicht der Prüfung der Frage entziehen, ob der Theil der Grundrente, der als Unternehmergewinn in andere Taschen fließt, als die des Grundbesitzers, auch groß genug ist, um gegenüber demjenigen Theile, der dem Grundbesitzer verbleibt, von praktischer Bedeutung zu sein. Denn wäre dies nicht der Fall, so müßte die trostlose Schilderung, die uns George von den Folgen des Privatgrundbesitzes giebt, immerhin als im allgemeinen richtig anerkannt werden.

Das Maß des Unternehmergewinnes aus der Grundrente wird bestimmt durch das Maß der Konkurrenz der Unternehmer einerseits und derjenigen der Grundbesitzer andererseits.

Seit längerer Zeit hat die fortwährende Erschließung neuer, früher isolirt und wenig ausgenutzt gewesener Länderstrecken das Angebot von Land, also die Konkurrenz der Grundbesitzer stetig gemehrt, und zwar derart, daß an ein Schritthalten der Konkurrenz der Unternehmer nicht gedacht werden konnte.

Wir müssen hiernach erwarten, in gegenwärtiger Zeit den

Unternehmergewinn hoch, den Theil der Grundrente, der dem Bodenbesitzer (z. B. in Form des Pachtzinses) zufließt, nieder zu finden. Wirklich entspricht diesem Schlusse auch das, was wir täglich um uns sehen. Handel und Industrie sind mächtig emporgeblüht; Kaufleute und Fabrikanten häufen mächtige Vermögen an, von deren Umfang eine frühere Zeit sich nicht hätte träumen lassen; der Grundbesitzer sieht dagegen das reine Einkommen, das ihm der Boden abwirft, immer kleiner werden. Dies würde noch augenfälliger sein, wenn es möglich wäre, zu unterscheiden, was wirkliches Grundeinkommen ist, und was nur als Ertrag von gemachten Verbesserungen, somit als Kapitalzins sich darstellt.[12] Man würde sehen, daß der Grundeigenthümer für die „ursprünglichen und unzerstörbaren" Eigenschaften des Bodens, also, um mit George zu reden, gewissermaßen als Ertrag eines Monopols, derzeit fast nichts erhält, sondern daß fast das ganze Reinergebniß der Produktion im Unternehmergewinn der verschiedenen Produktionsstadien aufgeht.[13]

Wie man bei dieser Sachlage von einer Ausbeutung der Menschheit durch die Grundbesitzer reden kann, ist rein unfaßlich.

Es muß sogar behauptet werden, daß in der Regel der Grundbesitzer heutzutage ein Opfer bringt, wenn er seinen Grundbesitz nicht gegen Kapitalbesitz vertauscht. Freilich ist es dabei nicht seine Absicht, den anderen Menschenklassen etwas zu schenken, sondern er bringt das Opfer — bewußt oder unbewußt — seinen Nachkommen, indem er hofft, daß eine Zeit kommen wird, die der Klasse der Bodenbesitzer die Macht geben wird, sich für die Ungunst der gegenwärtigen Tage zum mindesten schadlos zu halten.

Es fragt sich nun, ob der heutige Grundbesitzer hierin richtig rechnet, und wenn dies zutrifft, so fragt es sich weiter, ob die zu erwartende Verschiebung der Verhältnisse zu Gunsten des Grundbesitzes dereinst so weit gehen kann, daß die Gespenster, die

Henry George in der Gegenwart schon sehen wollte, alsdann wirkliches Leben gewinnen, daß also der Grundbesitzer dann in die Lage gesetzt wird, die anderen Klassen rücksichtslos ausbeuten zu können.

Der Eintritt einer Wendung zu Gunsten der Grundbesitzer wäre dann zu erwarten, wenn das Angebot von Grund und Boden sich einmal nicht mehr vermehrte, die Konkurrenz der Unternehmer aber noch steigen würde. Und da ein unverhältnißmäßig großes Anwachsen der Zahl der konkurrirenden Unternehmer nur dann, ungeachtet des Rückganges des Unternehmergewinnes, nachhaltig sein kann, wenn es aus einem unverhältnißmäßigen Anwachsen der Zahl der Menschen überhaupt herzuleiten ist, würden schließlich auch die Arbeiter zu den Kosten der verbesserten Situation der Grundbesitzer beizutragen haben. Denn auch unter ihnen würde die Konkurrenz verschärft sein, und der Unternehmer würde nicht ohne Erfolg versuchen, den erhöhten Ansprüchen des Grundbesitzers dadurch entsprechen zu können, daß er dem Arbeiter weniger bewilligte. Es würde ein Sinken des standard of life des geringsten Arbeiters und damit des Lohnes überhaupt erfolgen. Selbstverständlich würde auch der Kapitalzins nicht unberührt bleiben, sondern in ähnlicher Weise heruntergedrückt werden wie der Arbeitslohn.

Freilich wachsen die Bäume nicht in den Himmel. Es muß beachtet werden, daß die Grundbesitzer, wenn sie auch alle oder annähernd alle Erzeugnisse, die über die Reproduktion des geringsten möglichen Produktionsaufwandes hinaus hervorgebracht werden, sich aneignen könnten, dieselben doch nicht selbst (im wahren Sinne dieses Wortes) verzehren könnten. Sie würden dieselben somit gegen volkswirthschaftlich werthlose Dienste und Gegenstände vertauschen und zu denjenigen Preisen veräußern, welche die geschwächte Kaufkraft der anderen Klassen noch ermöglichen würde. So würde eine wesentliche Abschwächung des Uebelstandes stattfinden.

Gleichwohl müßte das Eintreten des hier gezeichneten Zustandes als eine schlimme Kalamität für die Hauptmasse der Menschen, nicht nur in ihrer Eigenschaft als Arbeiter, sondern auch in ihrer Eigenschaft als Konsumenten bezeichnet werden. Das soll nicht geleugnet werden, und wenn Derartiges in absehbarer Zeit zu erwarten wäre, so müßten wir allerdings mit Henry George auf Mittel zur Abhülfe sinnen.

Mit anderen Worten: das Begehren Georges, Maßregeln zur Abwehr einer Uebermacht der Grundbesitzer zu treffen, ist nur dann ernstlich in Erwägung zu ziehen, wenn eine Uebervölkerung unserer Erde in Aussicht steht. Auch dann fragt es sich noch, ob die Abschaffung des Privateigenthums an Grund und Boden ein wirksames Mittel zu nennen ist. Beiläufig bemerkt sei übrigens, daß rechtliche Bedenken diesem Mittel nur dann entgegenstehen würden, wenn die Enteignung nach Georges Vorschlag ohne Entschädigung[14] vor sich gehen würde. Die Expropriation gegen Entschädigung ist uns ja in Fällen, in welchen ein dringendes öffentliches Bedürfniß vorliegt (und das würde ja dann der Fall sein), auch heute nicht fremd.

Daß wir eine Uebervölkernng der Erde zu erwarten haben, behauptet bekanntlich die Malthussche Lehre. Dieselbe wäre demnach die beste Bundesgenossin für Henry George gewesen. Er selbst verwirft sie aber, wie gesagt, und verzichtet damit auf die Unterstützung, die sie ihm gewähren könnte.

Das soll uns aber nicht hindern, unsere Untersuchung auch nach dieser Richtung durchzuführen.

Die Malthussche Lehre sagt also, es werde Uebervölkerung und damit allgemeine Noth eintreten, weil die Vermehruug der Menschen in geometrischer, die ihrer Existenzmittel in arithmetrischer Progression vor sich gehe. In dieser Form ist der Satz ohne Zweifel zu verwerfen. Die Existenzmittel des Menschen sind fast durchweg organische Gebilde wie er selbst, oder sie

stammen von solchen, und soweit dies nicht der Fall ist, kommen sie hier meist nicht in Betracht, weil ihre Menge unerschöpflich ist (Luft, Wasser). Alle organischen Gebilde vermehren sich in geometrischer Progression, und unter denselben die Menschen fast gerade am langsamsten. Aber die den Menschen zur Fristung ihrer Existenz dienenden Erzeugnisse stoßen sich früher im Raume als die Menschen selbst. Denn der Raum, den der einzelne Mensch braucht, um zu leben und sich zu bewegen, ist weit kleiner als der, der erforderlich ist, um die zu seiner Erhaltung nöthigen Nahrungsmittel u. s. w. zu erzeugen. Und die Oberfläche unserer Erde ist eine gegebene Größe. Es sind also die Vorbedingungen dafür gegeben, daß die Menschheit sich noch vermehren wird, wenn die Vermehrung ihrer Existenzmittel eine annähernd unverrückbare Grenze erreicht haben wird, und daß alsdann erst die bitterste Noth der Vermehrung der Menschen ein Ziel setzen muß, das derselben durch den Raum noch nicht gesetzt wird. Einen Vorgeschmack dieses Zustandes haben die alten Kulturländer zum Theil vor der neuesten Entwickelung des Weltverkehrs und damit der Weltwirthschaft bereits gehabt, obgleich Kriege, Epidemien und Auswanderung es nicht zum Aeußersten kommen ließen. Mit dem Steigen der Kultur werden Kriege und Epidemien seltener, und die Auswanderung wird, wenn es sich einmal um die Uebervölkerung der ganzen Erde handeln wird, nicht in Betracht kommen. Also ist sogar anzunehmen, daß wir mit immer steigender Geschwindigkeit einer Uebervölkerung der Erde entgegengehen.

Es sind mehrfach schon Berechnungen darüber angestellt worden, wann wohl der Zeitpunkt dieser Uebervölkerung eintreten könnte. Selbstredend sind solche Berechnungen werthlos, da zu viele der in Betracht kommenden Faktoren unbekannte Größen sind. Jedenfalls ist die Gefahr noch so weit entfernt, daß ihr Eintritt noch nicht abzusehen ist, und deshalb kann es

auch keinen Werth haben, jetzt schon praktische Maßnahmen gegen dieselben treffen zu wollen.

Selbst gegen eine partielle Uebervölkeruug brauchen wir nicht zu Felde zu ziehen. Denn es braucht kaum wiederholt zu werden, daß das Substrat der wirthschaftlichen Existenz einer auf beschränktem Raume zusammengedrängten Bevölkerung durchaus nicht eben dieser geringe Raum ist, sondern daß dazu mehr oder minder jedweder Boden gehört, dessen Rohprodukte diese Bevölkerung verarbeitet oder konsumirt. Und die Entfernung zwischen dem Wohnsitze eines Menschen und den Boden, deren Produkte er verarbeitet oder konsumirt, spielt schon bei der heutigen Entwickelung der Verkehrsmittel[15] keine so große Rolle mehr, daß ihre Nachtheile nicht durch die Vortheile weit überwogen würden, welche das engere Zusammenwohnen im allgemeinen für die Arbeitstheilung und den Markt gewährt.

Nehmen wir aber an, die allgemeine Uebervölkerung wäre da, oder sie stünde vor der Thür, und die Grundrente wäre in übermäßigem und gemeinschädlichem Wachsthum begriffen, und es würde der Versuch gemacht, mit den Mitteln Henry Georges einzugreifen, um die nichtgrundbesitzenden Menschen sowohl in ihrer Eigenschaft als Arbeiter, wie auch in ihrer Eigenschaft als Konsumenten zu schützen.

Man würde also versuchen, durch Besteuerung die gesamte Grundrente für den Staat (bezw. den wirthschaftlichen Gesamtkörper) einzuziehen. Es sollte hierdurch dem Boden der Kaufwerth genommen werden, da, wie George meint, Niemand gewillt sein würde, einen Preis für Land zu zahlen, das an sich einen Reinertrag nicht abwerfen würde, bezw. dessen Reinertrag ganz durch Besteuerung aufgezehrt würde, und auch Niemand gesonnen sein würde, solchen Boden zu behalten, wofern es nicht zu dem Zwecke wäre, ihn selbst zu bearbeiten und Arbeitslohn oder Kapitalzins darauf zu erzielen. So sollte das Privat-

eigenthum am Grund und Boden illusorisch gemacht und die Gelegenheit zur Benutzung des letzteren und somit zu selbständiger Arbeit jedem Menschen gleichmäßig gegeben werden. Dadurch sollte erreicht werden, daß Niemand mehr geneigt sein würde, für einen Anderen zu arbeiten, daß somit selbst Großbetriebe nur in korporativer Form fortbestehen könnten. Den Konsumenten aber sollte es zu gute kommen, daß der Staat nicht nur aus der Grundrente seine herkömmlichen Bedürfnisse bestreiten könnte, sondern auch noch eine Reihe von anderen Bedürfnissen der Gesamtheit, deren Befriedigung er heute noch nicht zu seinen Obliegenheiten zählt.

Vor allem ist nun festzustellen, daß eine Abscheidung der Grundrente vom Zins der auf Verbesserung des Bodens verwendeten Kapitalien unmöglich scheint, weil die Höhe der letzteren fast immer eine unbekannte Größe ist.

Nehmen wir aber immerhin an, der Staat würde den Werth des Bodens samt dem seiner bisherigen Verbesserungen durch die Besteuerung einsacken und nur die Vortheile künftiger Verbesserungen den Inhabern lassen. Was würde das Resultat sein?

Ein Vortheil für die Konsumenten würde sich bald zeigen. Denn wenn auch die seitherigen Grundbesitzer durch eine dem zeitlichen Werth des Bodens annähernd entsprechende Abfindung entschädigt worden wären (was für uns eine unerläßliche Vorbedingung der ganzen Maßregel ist), so würde das weitere Steigen der Bevölkerungszahl doch die Grundrente noch weiterhin erhöhen, und dieses Mehrergebniß, aus der Tasche der Konsumenten kommend, würde statt in die Tasche privater Grundbesitzer wieder an die Gesamtheit der Konsumenten (den Staat als wirthschaftlichen Gesamtkörper) zurückfließen.

Wie aber stünde es mit den Vortheilen für die Arbeit?

Der seitherige Kaufwerth des Bodens wäre wohl zerstört.

Aber sofort würde sich ein neuer, wenn auch geringerer Kaufwerth desselben bilden. Denn der zur Kultur geeignete Theil der Erdoberfläche ist nicht unbegrenzt, und der Mensch, der auf einem Stück Land säße, dort arbeitend, Verbesserungen machend und Vortheil aus letzterem ziehend, würde nicht sicher sein, beim Aufgeben dieses Stückes ein anderes, zumal gleich gutes zu finden, das bis jetzt nicht occupirt ist. Er würde sich also nur zum Abzug entschließen, wenn ihm über den Werth der geschehenen Verbesserungen hinaus noch eine Abfindung bezahlt würde. Und es würden sich immer auch Leute finden, die bereit wären, eine solche Abfindung zu bezahlen und sich dadurch auf unabsehbare Zeit die Gelegenheit zu sichern, durch Bebauung und Verbesserung des Landes Vortheil zu erzielen.

Um den Boden allen Arbeitslustigen gleich zugänglich zu machen, müßte also doch anders verfahren werden. Der Staat müßte also doch in den förmlichen Besitz des Bodens gelangen und denselben im Wege des Zeitpachtes und womöglich Parzellenpachtes vergeben.[16] Der abziehende Pächter könnte jeweils eine dem wahren wirthschaftlichen Werthe seiner Verbesserungen entsprechende Vergütung erhalten.

Und was dann?

Den Konsumenten würden wohl aus diesen Maßregeln noch mehr Vortheile erwachsen als aus der strikten Befolgung der Georgeschen Vorschläge, und es läßt sich nicht leugnen, daß auch die Arbeiter zunächst einen gewissen Vortheil verspüren würden. Denn es wäre das Angebot von Pachtland größer, und dieser Umstand würde wohl nicht aufgewogen werden durch die Thatsache, daß die früheren Grundbesitzer großentheils als konkurrirende Pachtliebhaber mit auftreten würden.

Aber auch dieser Vortheil würde nicht der Arbeit an sich zukommen, sondern nur demjenigen Arbeiter, der ein kleines Kapital besäße und so nicht nur über Werkzeug verfügte, sondern

auch bis zur Fertigstellung des Produktes seinen Lebensunterhalt zu bestreiten und schließlich das unvermeidliche Risiko zu tragen vermöchte: kurz also nur demjenigen Arbeiter, der zugleich als Unternehmer auftreten könnte.

In dieser Bedingung liegt die Ursache dafür, daß der Vortheil für die arbeitende Klasse im ganzen kaum nennenswerth sein würde, denn die wenigsten Arbeiter nennen so viel ihr Eigen, daß sie mit Erfolg als Unternehmer auftreten könnten, selbst innerhalb der bescheidensten Grenzen. Auch durch die korporative Form des Betriebes könnte nicht geholfen werden, denn durch Zusammenzählen von Nullen wird nichts erzielt, und Kapitalisten würden mit Nichtkapitalisten auf einen Produktionsvertrag mit getheiltem Risiko in der Regel nicht eingehen, da ihnen ja keine Garantie dagegen gegeben werden könnte, einen etwaigen Verlust doch allein tragen zu müssen. Nicht einmal im Werth der bereits geleisteten Arbeit hätte der Kapitalist ein Pfand gegenüber dem Arbeiter, denn durch die Vorschüsse, die der Arbeiter von vornherein für seinen Lebensunterhalt brauchen würde, wäre dieser Werth stets großentheils schon absorbirt. Unter diesen Umständen würde das korporative Arbeiter-Unternehmen auch nicht leicht darlehnsweise Kapital erhalten. Von der Gefahr, welche für solche Unternehmungen in ihrer Vielköpfigkeit liegt, wollen wir gar nicht weiter reden.

Also nicht die Arbeit, sondern das Großkapital wäre oben. Der Großkapitalist würde eine Menge Landes zusammenpachten, und die Mehrzahl der Arbeiter würde froh sein, von ihm, wie früher, festen Lohn zu erhalten und kein Risiko tragen zu müssen. Der Kapitalist würde die Massenpachtung hauptsächlich vornehmen, um sein Kapital in Aktivität zu erhalten, aber er würde damit auch Unternehmer werden und in der Regel einen ganz wie unter den heutigen Verhältnissen sich ergebenden Unternehmergewinn erzielen.

Kurz, es wäre für den Arbeiter als solchen fast alles genau so wie heute. Ja, es ist sogar fraglich, ob die Erleichterung, die er in seiner Eigenschaft als Konsument genießen würde, von Dauer wäre. Denn er würde den Vortheil derselben sehr bald durch Sinken der Löhne wieder einbüßen, wofern dessen Genuß nicht sehr bald der ganzen Arbeiterklasse als unabweisbares Bedürfniß erscheinen, also eine allgemeine Erhöhung ihres standard of life veranlassen würde.

Es mag noch die Frage aufgeworfen werden, ob der Staat ein Interesse haben kann, im Hinblick auf dereinstige mögliche Uebervölkerung und den alsdann wohl nothwendigen Schutz der Konsumenten schon jetzt nach Möglichkeit Land in seine Hände zu bringen, und ob er es nicht vor allem vermeiden sollte, Land zu veräußern?

Was letzteres anbelangt, so darf man wohl sagen, daß, wenn auch einzelne Ausnahmen gerechtfertigt sein mögen, doch in der Regel Veräußerungen von Staatsländereien (wie auch von Gemeindeland u. s. w.) nicht vorkommen sollten, selbst da nicht, wo es sich z. B. um städtischen Baugrund handelt. Denn es läßt sich nicht einsehen, warum nicht allenthalben, in ähnlicher Weise wie in England, Bauten auch auf Pachtland sollten errichtet werden können.

Dagegen darf sich der Staat durch die Rücksicht auf eine in Jahrhunderten vielleicht erst nöthig werdende ganze oder partielle Verstaatlichung des Bodens nicht heute schon dazu treiben lassen, um jeden Preis möglichst viel Land an sich zu bringen. Er könnte da schlechte Geschäfte machen, und das muß er so gut zu vermeiden suchen, wie der Privatmann. Es kann ja sein, daß dereinst die nahende Noth ganz andere und bessere Vorschläge zur Regelung der Güterdistribution zeitigt, als wir uns heute vorstellen, und daß dann eine jetzt mit großen Opfern durchgesetzte massenhafte Bodenverstaatlichung sich als zwecklos erweist.

Zweifelhaft kann es ja nicht sein, daß die Opfer für die ersten paar Generationen wenigstens sehr erheblich sein würden, da sicher eine längere Zeit darüber hingehen würde, bis der durchschnittliche Ertragswerth des Bodens eine Höhe erreicht hätte, durch welche der Betrag gedeckt wäre, den heute die Ablösung erforderte samt demjenigen Betrage, der für inzwischen stattgehabten Zinsenverlust in Rechnung zu stellen wäre.

Es ist wohl kein Verbrechen, wenn wir es unsern Urenkeln überlassen, solche Opfer zu bringen, wenn und wann sie dieselben erforderlich halten. — Daß wir nichts dagegen einzuwenden finden, wenn der Staat jede sich bietende Gelegenheit benutzt, Güter, die eine Zukunft haben, um den derzeitigen Ertragswerth (der ja heute wohl so ziemlich auf seinem tiefsten Stande sich befindet) anzukaufen, ist selbstverständlich. Das ist ein Geschäft, bei dem wohl nichts zu verlieren ist.

Wir sind am Ende unserer Untersuchung.

Es wurde in erster Linie festgestellt, daß der Bodenbesitzer als solcher unter den heutigen Umständen einen übermäßigen oder ungerechten Antheil an den Früchten der Produktion nicht bezieht, sondern daß er sogar Opfer bringt, wenn er seinen Grundbesitz behält, statt ihn gegen Kapitalbesitz zu vertauschen.

Deshalb kann auch unter den heutigen Verhältnissen von einer gerechten Ablösung des Privatgrundbesitzes weder für die Konsumenten, noch für die Arbeiter, Kapitalisten oder Unternehmer ein Vortheil erwartet werden, während eine einfache Annullirung desselben ein Raub wäre, durch den sich die Gesamtheit so wenig bereichern darf, wie der Einzelne.

Weiter wurde aber festgestellt, daß in einer vorerst nicht absehbaren Zeit durch Eintritt einer Uebervölkerung der Grundbesitz in die Lage gebracht werden könnte, die anderen Klassen mehr oder weniger auszubeuten.

Deshalb mußte eingeräumt werden, daß *alsdann — aber nicht früher* — eine Nothwendigkeit sich einstellen könnte, durch *Ablösung des Privatgrundbesitzes den wirthschaftlichen Gesamtkörper zum Herrn des Bodens zu machen.*

Daß der *Arbeit als solcher* daraus ein Vortheil von Belang erwachsen würde, konnte aber nicht gefunden werden, und es mußte sogar die Befürchtung ausgesprochen werden, daß der Vortheil, den die Arbeiter als bloße Mitglieder des wirthschaftlichen Gesamtkörpers, also als Konsumenten finden würden, durch Lohnverringerung zum Theil wieder verloren gehen könnte.

Der Arbeiter als solcher hat also von einem Erfolge der Agitation Henry Georges und seiner Anhänger weder jetzt noch in Zukunft etwas zu erwarten.

Ist aber deshalb ein Steigen der Löhne, ein größerer Antheil der Arbeit an den Früchten der Produktion unmöglich?

Prince Smith hat darauf schon vor vielen Jahren die richtige Antwort ertheilt:

Der Lohn muß steigen, wenn das Mindestbedürfniß des geringsten Arbeiters steigt, und das letztere steigt unausbleiblich mit dem Steigen der Kultur.[17]

Wenn man also leider sagen muß, daß der Arbeiter durchschnittlich nie mehr haben wird, als er braucht, so kann man doch zugleich sagen, daß er auch durchschnittlich nie weniger haben wird, als er braucht.[18]

Und letzteres ist immerhin ein Trost.

Anmerkungen.

[1] Niedergelegt in seinen beiden Werken „Progress and Poverty“ und „Social Problems“, die durch ihr Erscheinen in Lovells Library billig zugänglich geworden, übrigens auch ins Deutsche übersetzt sind; ersteres von Gütschow, letzteres von Stöpel.

George gehörte ursprünglich dem Arbeiterstande an, aus dem er sich durch eigene Kraft zu der Stellung eines hervorragenden Journalisten in

San Francisco emporschwang. Seine Werke, die unstreitig sehr geschickt und mit ehrlicher Begeisterung für die Sache geschrieben sind, zeugen von guter Beobachtungsgabe und, soweit die Unkenntniß fremder Sprachen dem Autor nicht im Wege gestanden hat, auch von großer Belesenheit. Nach einer Bemerkung in der Vorrede zu der Lovellschen Ausgabe von „Progress and Poverty" versuchte George schon 1871 in einer kurzen Broschüre „Our Land and Land Policy" seine Ideen der Welt bekannt zu machen. Doch scheint es, daß jene Veröffentlichung wenig beachtet wurde. Erst „Progress and Poverty" machte Aufsehen (1879). — Vor einigen Jahren versuchten die Anhänger Georges, seine Wahl zum Stadtoberhaupt von New York durchzusetzen, und trugen sich selbst mit der Hoffnung, ihn später als Präsidenten der Union zu sehen. Aber ihr Versuch schlug fehl, und mittlerweile kam das bekannte Buch Bellamys, das von Vielen ernst genug genommen wurde, um die Vorschläge Georges eine Zeitlang in Schatten treten zu lassen. Jetzt freilich tritt die Reaktion ein, und man findet, es handle sich bei George doch um ernstgemeinte Vorschläge, mit denen sich Bellamys Nebelbild nicht vergleichen lasse.' (Diesen Standpunkt vertritt z. B. ganz neuerdings ein Aufsatz von Hamlin Garland im Januarheft 1891 der amerikanischen Zeitschrift „Arena", der von der Presse sehr beifällig aufgenommen wurde.)

[2] Besonders Hertzka und Flürscheim.

[3] „Principles of Social Science."

[4] Seinen Gegensatz zu den Sozialisten betont er an verschiedenen Stellen mit Schärfe.

[5] Einige Anhänger Georges weichen hier von ihm ab.

[6] George verleugnet seine Vorgänger auch nicht. So weit sie englisch schrieben, citirt er sie sogar wiederholt. Er glaubt, ihnen nur „über" zu sein durch seine Entdeckung, daß die Grundbesitzer keinen Anspruch auf Entschädigung haben sollen. — Was seine Stellung zu den Physiokraten anbelangt, so bemerkt er, daß er sich in Uebereinstimmung mit ihren Zielen wisse, im übrigen sie aber nicht genügend kenne, da er ihre Werke nicht im Urtext habe lesen können.

[7] Ich möchte noch diejenige Arbeit hinzufügen, die direkt und ohne das Medium von „Gütern" zur Erhaltung des Menschengeschlechtes beiträgt. Aber das setzt dann doch wieder voraus, daß wir die Sonderstellung des Menschen außer Rücksicht lassen und ihn als „Produkt" betrachten.

[8] Es kann nicht oft genug darauf hingewiesen werden, daß nicht das absolute Minimum der zur Existenz eines Arbeiters nöthigen Mittel das Maß für den Lohn giebt, sondern das nach örtlichen und zeitlichen Anschauungen anerkannte Minimalbedürfniß.

[9] Vergl. die Ausführungen über den Grund des Kapitalzinses von E. v. Böhm-Bawerk in seiner Schrift über „Kapital und Kapitalzins". Die Begründung der Entrichtung des Kapitalzinses aus der subjektiven Höherschätzung gegenwärtiger Güter gegenüber künftigen schließt die Berücksichtigung aller früher gegebenen stichhaltigen Begründungen ohne Zweifel ein.

[10] Daß der Unternehmer immer zugleich in gewissem Maße Arbeiter ist und als solcher sich seinen Arbeitslohn berechnen muß, ist selbstverständlich. Doch darf er sich als solchen nicht willkürlich mehr ansetzen, als er erhalten würde, wenn er für fremde Rechnung arbeitete. In gleicher Weise darf er für sein Kapital nur die übliche Verzinsung berechnen, für sein Land, wenn er welches selbst besitzt und zu dem Unternehmen mit verwendet, nur den üblichen Pachtzins. Was hiernach bleibt, hat er als Unternehmer gewonnen.

[11] So z. B. in der Landwirthschaft, in welcher der Grundeigenthümer das Unternehmer-Risiko stets schließlich selbst trägt, indem jeder Gewinn wie jeder Verlust des Pächters im Pachtzins der nächsten Pachtperiode ziemlich genau zum Ausdruck kommt. (Vergl. meine Ausführungen hierüber in den „Grenzboten" 1887, I, S. 104/5.)

[12] Carey und Andere gehen zu weit, wenn sie behaupten, es werde Grundrente überhaupt nicht bezahlt, sondern alles, was der Grundbesitzer empfange, stelle sich als Zins aus Kapitalien dar, die zur Urbarmachung und Verbesserung des Bodens verwendet worden seien; ja es werde selbst dieser Zins nicht einmal voll bezahlt, sondern nur in derjenigen Höhe, welche dem Aufwande entspricht, den die gleichen Verbesserungen bei den heutigen besseren Hülfsmitteln erfordern würden. Mit Letzterem ist zugegeben, daß der Zins nur aus dem Gegenwartswerth der gemachten Verbesserungen zu berechnen ist. Was an Kapital mehr in den Grund und Boden hineingesteckt worden ist, das ist eben entweder verloren, oder es ist in Form scheinbar erhöhter Rente seither wieder herausgezogen worden. Den Beweis aber, daß nach Berechnung des Zinses aus dem Gegenwartswerth der Verbesserungen eine Grundrente niemals übrig bleibe, hat noch Keiner geliefert.

[13] Zu beachten ist, daß die hohe Grundrente von Grundstücken, die in den großen Verkehrscentren oder in der Nähe derselben liegen, zum Theil eigentlich auf Kosten der abgelegeneren Ländereien bezahlt wird und sich somit als eine Art Unternehmergewinn aus der Grundrente der letzteren darstellt; ferner daß ein weiterer Theil derselben unzweifelhaft Unternehmergewinn ist aus Verkehrsanlagen, die von den Inhabern der betreffenden Grundstücke gemeinschaftlich ertheilt wurden.

[14] Ich kann es mir wohl ersparen, den schwachen Gründen, die George gegen eine Entschädigung der Besitzer ins Feld führt, mit einer weitläufigen Widerlegung entgegenzutreten. Wenn die wirthschaftliche Gesamtheit je

bewußte oder unbewußte Eigenthümerin des gesamten Bodens war, so haben eben ihre berufenen Vertreter denselben in rechtsgültiger Weise aus der Hand gegeben. Das genügt.

[15] Als sicher dürfte anzunehmen sein, daß die Erleichterung des Verkehrs gerade in der nächsten Zeit sich noch mächtig steigern wird. Jedenfalls ist die Zeit bald vorüber, da man glaubte, die Entfernung zwischen dem Erzeugungsort der Rohprodukte, den Orten der Verarbeitung und den Orten der Konsumtion als ein Haupthemmniß des Gedeihens der Wirthschaft bezeichnen zu dürfen, und deshalb glaubte, versuchen zu müssen, selbst unter den widrigsten Verhältnissen, alle Bedürfnisse ohne Ausnahme im Lande selbst zu produziren, auf die Vortheile der internationalen Arbeitstheilung verzichtend. (Bekanntlich verdankt das übertriebene und neuerdings noch verschärfte nordamerikanische Schutzzollsystem diesem Entscheidungsgrunde ursprünglich seine Existenz.)

[16] Konsequente Durchführung der Verpachtung in einzelnen Parzellen wäre ja gar zu zweckwidrig. Die Vorzüge des Großbetriebes liegen zu sehr auf der Hand.

[17] Es braucht ja wohl kaum erwähnt zu werden, daß hier nicht bloß gemeint ist, daß der Geldbetrag des Arbeitslohnes steigt. Das kommt ja zum Theil lediglich vom Sinken des Geldwerthes. Die Summe der Existenzmittel und Genußmittel, die dem Arbeiter zur Verfügung stehen, steigt auch an und für sich mit dem Steigen der Kultur. Man vergleiche nur z. B., was der gewöhnliche eingeborene Arbeiter in Indien, und was der geringste Arbeiter in England als sein Mindestbedürfniß ansieht und erhält. H. Georges Behauptung, daß der Arbeiter nur in Nebensachen heute mehr genieße, als früher, läßt sich schon durch den Hinweis darauf entkräften, daß der Verzicht auf diese Nebensachen doch zweifellos eine Beschaffung von mehr wirklichen Existenzmitteln ermöglichen würde. Die Behauptung Georges ist aber überhaupt unzutreffend.

[18] Daß bei einer auskömmlichen Durchschnittshöhe des Lohnes dennoch Mancher zu kurz kommt, Mancher wieder zu viel für seine Leistungen erhält, liegt natürlich nur an der unvollkommenen Organisation des Arbeitsmarktes. Es sollte hier wirklich mehr geschehen, als bis jetzt geschehen ist. Vorbedingung wäre natürlich eine Erleichterung des Transportes der Arbeiter von Ort zu Ort, wie sie durch die von Engel, Perrot u. A. angestrebte Verbilligung der Personentarife der Eisenbahnen erreicht werden würde.

NEU!

Auf Schneeschuhen durch Grönland.

Von

Fridtjof Nansen.

Autor. Uebersetzung von M. Mann.

2 Bände. Gr. 8°.

Mit 159 Original-Abbildungen und 4 Karten.

Preis elegant geheftet Mk. 20.—, elegant gebunden Mk. 22.—.

In hohem Grade lesenswerthes Werk. (Illustr. Ztg.)

Mit dem frischen Zuge der munteren Darstellung steht in gutem Einklang die Vortrefflichkeit der Uebersetzung. (Deutsche Litteraturzeitung.)

Nansens Werk gehört zu den allerhervorragendsten Berichten moderner Entdeckungsreisender. (Kieler Ztg.)

Nansens Reisewerk gehört zu den eigenartigsten und anziehendsten der ganzen Gattung. (Deutscher Reichs-Anzeiger.)

NEU!

Unter Menschenfressern.

Eine vierjährige Reise in Australien.

Von **Karl Lumholtz.**

Autorisirte deutsche Uebersetzung.

1 Band. Gr. 8°.

Mit über 100 Original-Abbildungen und 2 Karten.

Preis elegant geheftet Mk. 15.—, elegant gebunden Mk. 16.50.

Unter den zahlreichen Reisebüchern, welche in unserer so überaus produktiven Gegenwart dem großen Publikum vorgelegt und die von demselben stets mit besonderem Interesse gelesen zu werden pflegen, dürfte unseres Erachtens Karl Lumholtz' Buch über seine Reisen in Australien einen ganz hervorragenden Platz einnehmen. (Univ. Zoolog. Museum in Christiania.)

Das Werk von Lumholtz wird mit Recht darauf Anspruch machen können, eine freundliche Aufnahme zu finden und in weiten Kreisen mit Interesse gelesen zu werden. Prof. Dr. G. Mohn.

NEU!

Forschungen und Erlebnisse im Dunkelsten Afrika.

Geschichte der Nachhut der Emin-Pascha-Entsatz-Expedition.

Nach dem Tode des Verfassers herausgegeben von

Irau J. W. Jameson.

Mit einem Bildniß des Verfassers, einer Karte und 98 Illustrationen nach Zeichnungen des Verfassers.

Autor. Uebersetzung von E. Oppert.

Preis elegant geheftet Mk. 10.—, elegant gebunden Mk. 12.—.

Die interessanten Schilderungen der Scenerie und Menschen, der Fauna und Flora machen das Werk zu einem der spannendsten Bücher über den dunklen Erdtheil. (Neue Preuß. (†) Ztg.)

Die interessante Schrift nimmt einen wichtigen Platz unter den Publikationen über Stanleys Emin-Pascha-Expedition ein. (Ausland.)

NEU!

Stanleys Nachhut in Yambuya

unter Major **Edm. M. Barttelot.**

Mit den Tagebüchern und Briefen des ermordeten Majors Barttelot in Antwort und Widerlegung der von H. M. Stanley gegen die Offiziere der Nachhut der englischen Emin-Pascha-Entsatz-Expedition gemachten Anklagen.

Nach dem Tode des Majors Barttelot herausgegeben von Major **Walter G. Barttelot.**

Autor. Uebersetzung von E. Oppert.

Mit einem Bildniß Barttelots u. 2 Karten.

Preis elegant geheftet Mk. 9.—, elegant gebunden Mark 10.—.

Die Lektüre dieses Werkes verdient die Aufmerksamkeit aller Jener, die den Streit Stanley-Barttelot verfolgt haben. (Deutsche Geogr. Blätter.)

Ein Vorzug des Werkes ist, daß es die unmittelbaren Eindrücke schildert, und daß der Verfasser keine Möglichkeit gehabt hat, sie irgendwie zu korrigiren. (Post.)

Oppert hat sich durch diese Uebersetzung ein großes Verdienst erworben. (Hamb. Fremdenblatt.)

Verlagsanstalt und Druckerei A.-G. (vormals J. F. Richter) in Hamburg.

Soeben ist erschienen:

Aus der großen Zeit.

Geschichte des 2. Hanseatischen Infanterie-Regiments Nr. 76 während des Feldzuges 1870/71.

Von

A. Steinberg.

Zweite vermehrte Auflage.

Mit einem Vorwort des Generals **Baron von Kottwitz,**
5 Vollbildern und 25 Textabbildungen von **Karl Müller.**
Sr. Magnificenz dem Bürgermeister der Freien- und Hansestadt
Hamburg **Carl Petersen,** Dr. d. R., gewidmet.

392 Seiten 8°. geh. Mk. 5.—,
in elegantem Original-Einband geb. Mk. 6.—.

Die **„Parole"**, das Organ des „Deutschen Kriegerbund", begrüßt die Ankündigung vom Erscheinen der neuen Auflage des Werkes in der Nummer vom 29. Mai mit folgenden Worten:

Wir dürfen das Erscheinen dieses hochinteressanten Buches, das wesentlich aus der großen Anzahl der erschienenen Kriegserinnerungen hervorragt, mit aufrichtiger Freude begrüßen. Die Vorzüge dieses Werkes sind mannigfache, und kein Geringerer als unser entschlafener Feldmarschall **Graf Moltke hat dem Buche eine außergewöhnliche Anerkennung erwiesen, er hat dasselbe eigenhändig vorzüglich kritisirt, viele Episoden daraus selbst vorgelesen und dem Verfasser seit jener Zeit rathend zur Seite gestanden.** Die Fürsten Deutschlands, an der Spitze unser geliebter Kaiser, haben geruht, das Buch entgegenzunehmen. Se. Königl. Hoheit der **Großherzog von Mecklenburg Friedrich Franz** hat dem **Verfasser die Medaille** für **„Kunst und Wissenschaft"** verliehen.

C. M. Vacano, Karlsruhe, sagt über das Werk u. a.

Das ist einmal etwas Echtes, Frisches, Gesundes, Packendes. Es wirkt kräftig, unmittelbar, überzeugend, anschaulich wie lebendige Worte von berufenen Lippen, ergreifend wie der Bericht eines alten Knasterbarts am Bivouakfeuer. Der Styl so lebendig, so plastisch, der Stoff so bunt und so interessant. Der Inhalt ist einfach — Weltgeschichte — — — — Wer Soldat werden will mit Leib und Seele, ohne selber Soldat zu sein, der lese dieses werthvolle, amüsante und belehrende Buch, das ein Unikum ist in seiner Art. Der beste Beweis seiner „Echtheit" liegt wohl darin, daß es einen so alten skeptischen und blasirten mit allen „Kniffen des Handwerks" bekannten Schriftsteller ergriffen und erquickt hat wie schon lange kein anderes Buch.

Druck der Verlagsanstalt und Druckerei A.-G. (vormals J. F. Richter) in Hamburg.

HARVARD COLLEGE
APR 2 1892
LIBRARY

VIII. 7a (VI.)
Meinotfund.

Religionsunterricht
und
Erziehung zur Religion.

Von

Dr. Horst Heferstein
in Hamburg.

Hamburg.
Verlagsanstalt und Druckerei A.-G. (vormals J. F. Richter).
1892.

Verlagsanstalt und Druckerei A.-G. (vormals J. F. Richter) in Hamburg.

Wandlungen
der Geschichtsauffassung und des Geschichtsunterrichts, besonders in Deutschland.

Von **Richard Mahrenholtz**
in Dresden.

Preis Mk. 1.60.

Die Schule der Zukunft.

Von
Professor **Dr. med. et phil. Hermann Cohn**
in Breslau.

Preis 50 Pfg.

Ideale und Irrthümer der Unterrichtsprogramme.

Von
Dr. Horst Keferstein.

Preis Mk. 1.40.

Stand und Ziele der Schulreform-Bewegung.

Rede in der konstituirenden Versammlung des Allgemeinen Deutschen Vereins für Schulreform: „Die neue deutsche Schule",
gehalten am 15. April 1890 von
Professor Dr. W. Preyer.

Geh. 50 Pf.

Der deutsche Unterricht und die Schulreform.

Von **Felix Hartmann** in Groß-Lichterfelde.

Preis Mk. 1.40.

Die Schule
und die sozialen Bestrebungen und Gedanken über die Reform der Schule, insbesondere der Volksschulen.

Von **Carl Aepers.**

Preis Mk. 1.20.

Die Meisterwerke der deutschen Litteratur
in mustergültigen Inhalts-Angaben.

Gesammelt und herausgegeben von Dr. **Maximilian Kohn.**

8°, elegant geheftet 3 Mk., kart. 4 Mk., fein gebunden in Liebhaber-Einband 5 Mk.

Diese mit vollem Verständniß für die Schönheiten der Poesie niedergeschriebenen Inhaltsangaben weckenden Sinn für die litterarischen Meisterwerke weit mehr, als subjektiv zugespitzte Urtheile. Das Werk ist ein Führer durch die wichtigsten Felder der Litteratur, wie er zuverlässiger nicht gedacht werden kann; es ist ein **Familienbuch im vollen Sinne des Wortes.** Für Lehrer und für Schüler ist dieses Werk das **nützlichste und gewiß willkommenste Geschenk.**

174

Religionsunterricht

und

Erziehung zur Religion.

Von

Horst Keferstein.

Hamburg.
Verlagsanstalt und Druckerei A.-G. (vormals J. F. Richter).
1891.

L 6767

Das Recht der Ueberſetzung in fremde Sprachen wird vorbehalten.

Druck der Verlagsanſtalt und Druckerei Actien-Geſellſchaft
(vormals J. F. Richter) in Hamburg.

Wenn man die von Vielen ausgesprochene Forderung, das Volk müsse „mehr Religion bekommen", „mehr Religionsunterricht erhalten", zu hören bekommt, so könnte man glauben, die Solches Fordernden müßten eine hohe Meinung von der Religion nicht nur haben, sondern auch selbst recht religiöse Menschen sein. Aber nicht selten verbirgt sich hinter der Behauptung, die Religion müsse ein Hauptgegenstand des Schulunterrichts sein, ein ziemlich vager Begriff von der eigentlichen Aufgabe und Wirkung des Religionsunterrichts, und, was besonders enttäuschend wirken muß: diese Fürsprecher eines reichlich bemessenen Unterrichts in der Religion halten sich selbst durchaus nicht für verpflichtet, religiös zu fühlen und zu leben. Es ist hohe Zeit, diesem Scheinwesen und Unfug, der mit dem Religionsunterrichte getrieben wird, den Krieg zu erklären, und Denen die Maske abzuziehen, die ihre eigene religiöse Leere und Gleichgültigkeit durch den Eifer für Religionslehre in der Schule zu verdecken wissen. Es hat uns wiederholt im tiefsten empört oder auch mit Betrübniß erfüllt, wenn wir sogenannte gebildete Weltmänner sagen hörten, die Kinder und das Volk bedürften wohl Religion, indem zwischen ihren Worten der Sinn zu suchen war: „aber wir selbst sind darüber erhaben". Bei den Eingangsdebatten über die Volksschulgesetzvorlage im Preußischen Landtage

hörte man von verschiedenen Seiten Einwürfe gegen dieselbe, die zumeist auf scheinbar religiöse Motive hinausliefen. Mancher warf sich in die Brust mit seinem „für uns unannehmbar", weil diese Vorlage unser Gewissen, unsere religiösen Interessen verletzt, weil unsere kirchlichen Rechte dabei zu kurz kommen.

Worin gipfelt denn leider so häufig, ja fast durchgehends der Begriff von Religion und religiöser Bildung? Das müssen wir uns möglichst klar machen, um die innere Hohlheit des religiösen Standpunktes so mancher Eiferer für Religionsunterricht oder für die Macht der Kirche in der Schule klar zu machen. Religion ist ihnen zumeist erstlich ein Wissen von kirchlich fixirten Glaubenssätzen, zu denen sich die Kinder oder doch mindestens die Konfirmanden (die so oft ihrem geistigen Standpunkte nach noch rechte Kinder sind), wenn auch nur mit den Lippen, bekennen sollen; ferner ein Innehaben von größeren und kleineren Abschnitten aus religiösen Urkunden ersten und zweiten Ranges; drittens vielleicht noch die Beobachtung kirchlich-religiöser Gebräuche, sofern dieselben wirklich noch auf dem Programm der Offenbarungen der Religion stehen und nicht von jenem bloßen Wissen überholt und überflüssig gemacht worden sind. Also Wissen und abermals Wissen und noch dazu ein vorwiegend gedächtnißmäßig und nicht selten ohne Verständniß und entgegenkommendes Interesse an- und aufgenommenes Wissen, das zwar gleichsam an den Fingern hergezählt werden kann, aber eben darum im Innersten kaum empfunden worden ist, hier kaum irgend welche tieferen Wirkungen hervorgebracht hat. Auch der ethische Theil der Religionslehre wird in solch äußerlicher Weise zum Gegenstand des gedächtnißmäßigen und mechanischen Wissens gemacht, weil eine vielfach über die Köpfe der Kinder hinausgehende, in allerlei Details der Verirrungen menschlichen Begehrens, Wollens und Handelns sich einlassende, im allgemeinen des rechten Erfahrungsmaterials

entbehrende und darum gleichgültig aufgenommene Ethik zum besten gegeben wird. Ließe sich dann aber wirklich behaupten, daß z. B. der bibelfeste, mit zahlreichem religiösen Wissensmaterial ausgestattete Zögling zugleich der nun auch wirklich religiöse Mensch sein werde!? Jenes mit „Religion haben" identifizirte Wissen ist erfahrungsmäßig nur zu häufig bei völlig ungläubigen, gottesleugnerischen Individuen zu finden gewesen. Zum Beweise dafür können dienen die Wirkungen zahlreicher Religionsstunden und sehr gehäufter religiöser Memorirstoffe bei den Abiturienten von Lehrerseminarien oder auch bei der großen Menge Derjenigen, die in Volksschulen unterrichtet wurden. Ungemein gering ist die Zahl der sogenannten „Positiven" unter den Laien, verhältnißmäßig groß die Menge der mit allem, was Kirche heißt, auf gespanntem Fuße Lebenden. Von dem offen zu Tage tretenden Abfall größerer Massen von jeglicher kirchlichen Gemeinschaft weiß die Gegenwart genug zu berichten, obgleich auch diese Elemente durch alle die Stadien eines reichlich bemessenen Religionsunterrichts während einer sieben- bis achtjährigen Schulzeit hindurchgegangen sind, außerdem vielleicht an der kirchlichen Kinderlehre, sicher jedoch an dem Konfirmandenunterrichte theil genommen haben. Wenn man doch sonst des Wortes gedenkt, „an ihren Früchten sollt ihr sie erkennen", warum will man sich nicht beim Hinblick auf den Massenabfall von jeder lebendigen aufrichtigen Gemeinschaft mit Glaubensgenossen in einer Kirche einmal ernstlich fragen, ob denn auf dem bisherigen Wege religiöser Unterweisung das gewünschte Ziel erreicht werden konnte! Ist doch die pädagogische Bewegung auf anderen Gebieten des Unterrichts heute so freigebig mit Bekenntnissen begangener unterrichtlich-erziehlicher Fehler, sowie mit der Bereitwilligkeit, Altes, Hergebrachtes, für unverletzlich Ausgegebenes dem besseren Neuen zu opfern: wie sollte man nicht bei solchem Nothstand

innerhalb der „religiösen Bildung" oder besser der weithin verbreiteten Religionslosigkeit zu ähnlicher Selbstprüfung und Geneigtheit, sich eines besseren belehren lassen zu wollen, aufgelegt sein. Mindestens diejenigen Früchte, die man vom bisherigen Betrieb des Religionsunterrichts hauptsächlich doch erwartete, nämlich die freudige Theilnahme an gottesdienstlichen Gebräuchen, das Verlangen nach der Predigt, sowie nach sakramentalen Handlungen oder die Pflege der häuslichen Andacht oder namentlich die offenkundige Bekenntnißtreue gegenüber allen Verächtern der Religion, wird man ohne jeden Zweifel in dem überwiegenden Theile unseres Volkes — wenigstens in der städtischen Bevölkerung — heutzutage vergeblich suchen. Wollte man danach, was in das öffentliche Leben hineintritt, was die Organe der Kirche als Erweise der Religion fordern, deren Geltung bemessen, so müßte man mit tiefer Beschämung auf so große, so wenig zu bemäntelnde Mißerfolge seiner und der Arbeit der Schule blicken. Wir haben es ja keineswegs nur mit jenen ausgesprochenen Widersachern und Verächtern der Kirche zu thun, die z. B. in großen Versammlungen jedes etwa sich hervorwagende religiöse Zeugniß niederschrieen und eine förmliche Absage sogar an den Gottesglauben von ihren Parteiführern verlangten, sondern auch mit jenen zahlreichen Abtrünnigen unter allen Ständen — auch innerhalb der sogenannten Gebildeten, ja Gelehrten — die zwar noch nicht öffentlich in den Ruf „Kreuziget ihn" oder in die Abschaffung des Glaubens an Gott einstimmten, aber doch längst jedes äußere Zeichen eines lebendigen Glaubens ablegten und verschmähten, indem sie z. B. keinerlei Bedürfniß nach religiöser Anregung und Belehrung an den Tag legen und weder in ihrer Familie, noch irgendwo sonst irgend welchen religiösen Sinn bekunden. Unter Umständen können diese lauen, diese stillen oder verdeckten Religionsverächter noch unheilvoller, namentlich auf die ihnen anvertrauten Kinderseelen

einwirken, als die offen abgefallenen, da man sich von jenen etwas verspricht, was sie nicht leisten mögen noch können, nämlich eine Unterstützung und Ergänzung des Religionsunterrichts und der gesamten Pflege der Religion in der Schule, da sie vielleicht unbemerkt und ungeahnt in Seele und Gemüth ihrer Pflege befohlener Kinder eine dem Schul- und kirchlichen Unterrichte entgegengesetzte Richtung zu pflanzen suchen oder doch durch das Beispiel ihrer Lauheit nothwendig bringen müssen. Wir setzen hier voraus, was wir später noch eingehender besprechen werden, daß ganz besonders im Gebiete der religiösen, wie ja auch der sittlichen Erziehung Schule und Haus zusammenwirken müssen, wenn etwas dauerndes Gutes erreicht werden soll.

Oder wollen wir unsere Weitherzigkeit so weit treiben, daß wir auch bei Denen noch Religion voraussetzen, die sich von jeder noch so naturgemäßen äußeren Kundgebung des religiösen Fühlens vornehm emanzipirten und etwa auf ihr tadelloses, wenigstens im Sinne des Staatsgesetzes und der gesellschaftlichen Konvenienz regelrechtes Privatleben als die einzig von ihnen anerkannte Erweisung der Religion hinweisen. Indessen wird sich an anderer Stelle darlegen lassen, daß zwar die landläufige, nicht gerade gesetzwidrige Handlungsweise, die auf einen gewissen äußeren Anstand hinauslaufende Moral ohne jede Stütze an der Religion, namentlich auf Grund guter Gewöhnung und auch selbst eudämonistischer Motive angeeignet werden könne, während ein über die hausbackene Nützlichkeitsmoral hinausreichendes Denken und Thun ihre Quelle in einem lebendigen und geläuterten Gottesglauben zu suchen haben. Wir räumen gern ein, daß so mancher für Religion und Religionsunterricht Eifernde in sittlichem Handeln von dem religiös Indifferenten übertroffen werden kann und nicht selten übertroffen wird, dennoch meinen wir, daß die höchsten sittlichen Antriebe in religiösen geläuterten Anschauungen wurzeln. Und darüber

besteht für uns keinerlei Zweifel, daß der höchste Werth der Religion in ihrer sittigenden und versittlichenden Macht, in ihrem humanisirenden Einfluß enthalten ist. Freilich hat das religiöse Fühlen, haben religiöse Anschauungen auch noch andere hoch anzuschlagende Blüthen getrieben, wie z. B. in ihrem Einfluß auf Kunst und Wissenschaft, denen der religiöse Ausgangspunkt in unzähligen Leistungen an die Stirn geschrieben ist —, indessen werden wir doch des Einzelnen Religion nicht nach seinen etwaigen Leistungen in Kunst und Wissenschaft, wohl aber nach seiner sittlichen Gesinnung, nach dem Maße seines sittlichen Lebens und Strebens beurtheilen.

Forderten wir dazu auf, die bisherige religiöse Belehrung der Schule auf ihre gesamten Ergebnisse zu prüfen, um einen etwa nöthigen Wandel herbeizuführen, so legen wir auf die folgenden Punkte der Erwägung besonderes Gewicht.

Wir fragen 1. nach der Art der dem Religionsunterrichte zu Grunde zu legenden Stoffe; 2. nach dem Beginne desselben; 3. nach der Art der Belehrung, ob z. B. mehr auf Erbauung oder auf Wissen Bedacht zu nehmen, welche Eigenschaften wir beim Religionslehrer in erster Linie voraussetzen; 4. nach der Beurtheilung der Ergebnisse des Religionsunterrichtes, ob dabei z. B. besonders auf intellektuelle oder moralische Erfolge Gewicht gelegt wird; 5. nach den die religiöse Bildung in der Schule unterstützenden, mitpflegenden Einrichtungen derselben; 6. nach dem, was die religiöse Bildung in der Schule außerhalb derselben vorbereiten und fördern hilft; 7. nach der Geltung religiöser Bildung im Leben und nach den Gesichtspunkten, unter denen man dieselbe beurtheilt; 8. nach der Berechtigung, überhaupt von religiöser Bildung zu reden, statt von bloßem Wissen aus dem Gebiete religiöser Lehrstoffe.

Wir hegten von vornherein die Befürchtung, daß man mit der Religion als Gegenstand und Ziel einer pädagogischen Aufgabe vielfach ein Spiel getrieben, mindestens dieselbe allzu einseitig angefaßt und veräußerlicht hat. Wort- und Lippenwerk

ist sie doch im Geiste Christi und der Propheten nun und nimmermehr, sie soll vielmehr Geist und Leben sein. Hier ruht vielleicht der Ursprung alles Verderbens, aller weithin sichtbaren Erfolglosigkeit im Hinblick auf so viele gegen die Religion Gleichgültige.

Die Stoffe des Religionsunterrichtes sind theils von selbst gegeben, lassen sich nicht willkürlich bestimmen, theils kann aber auch eine weise Auswahl innerhalb derselben getroffen werden. In dieser Auswahl muß sich der psychologische und auf Erfahrungen sich gründende Takt des Lehrers offenbaren. Da will es uns scheinen, als ob noch recht viel zu thun und theils wegzulassen, theils hinzuzufügen sei. Innerhalb der biblischen Geschichten als des Stoffes für den Religionsunterricht in den Unterklassen unserer Schulen stoßen wir auf Erzählungen, deren sittlicher Kern (der doch aus diesen Erzählungen herausgestellt werden soll und um deswillen dieselben als geeignet erscheinen, religiös-sittliche Anregungen zu bieten) schwerlich ohne Künstelei herausgestellt und für kindliche Gemüther deutlich oder für das Kindheitsleben vorbildlich gemacht werden kann. Die Patriarchen- oder Richter- oder Königsgeschichte bietet so viel des mindestens nicht Nachahmungswerthen, steht dem Gesichtskreis von jungen Kindern mit ihren moralischen Momenten vielfach so fremdartig gegenüber, daß man hinsichtlich ihres sittlich-bildenden Werthes nur zu wenig Ausbeute und Erfolg in Wahrheit zu erwarten hat. Wir würden kaum etwas verlieren, wohl aber gewinnen, wenn wir uns wenigstens nicht ausschließlich auf alttestamentliche Stoffe als Hauptquelle des frühesten Religions- und Moralunterrichtes stützen, sondern auch aus der Geschichte anderer Völker und Zeiten, z. B. aus der Religions- und Profangeschichte abendländischer Völker der mittleren und neueren Zeit herausgreifen wollten. Und selbst die Biographieen von nicht weltgeschichtlich bedeutend gewordenen Persönlichkeiten können,

wenn anders sie nur eine reiche Mannigfaltigkeit von sittlichen Situationen enthalten, dem kindlichen Erfahrungskreise nahe liegende oder leicht begreiflich zu machende Vorbilder darbieten, sehr wohl unserem Zwecke dienen. Wir möchten doch alles Ernstes davor warnen, den Begriff des Profanen und darum für den Religionsunterricht Untauglichen nicht so ohne weiteres auf alles nicht Alt- oder Neutestamentliche auszudehnen. Wer möchte nicht hierbei der ernsten Mahnung gedenken, daß wir Menschen nicht für unrein erklären sollen, was Gott der Herr geweihet hat, daß wir uns von jener Menschenmäkelei, von jener aristokratischen Wählerei frei halten sollen, die uns zu ungebührlicher Erhebung der Einen, zu unverdienter Herabsetzung der Anderen so leicht und oft verleitet. Wenn doch das Vor- und Außerchristliche in den jüdischen Urkunden für würdig befunden wird, unserer Jugend als Hülle sittlicher Ideen zu dienen, warum sollte man nicht berechtigt sein, auch anderen sich trefflich eignenden Elementen der vor- und außerchristlichen Geschichte und Litteratur nachzugehen und sich zur Belehrung wohl Eignendes heranzuziehen; gab es nicht treffliche vorbildliche Charaktere unter Hellenen und Römern; finden sich hier nicht namentlich große Muster jenes national-patriotischen Geistes, den man doch auch unserer Jugend einpflanzen möchte! Das unfruchtbarste pädagogische Geschäft ist es offenbar, sich in jenen allgemeinen Begriffen von „Gut und Böse“ oder von „Fromm und Gottlos“ zu bewegen, statt das Kind an der Hand ihm mitgetheilter Erzählungen auf individuelle Erweisungen von Tugend und Pflichterfüllung und besonders auf Vorbilder hinzulenken, für die sich das Kind der Gegenwart zu erwärmen, und denen es, was doch die Hauptsache bleibt, wirklich nachzueifern im stande ist. Nur kein Moralisiren ins Abstrakte, Blaue hinein, nur nicht jenes Sichweidenlassen an Bestrebungen oder Handlungen, die in denkbar weitester Ferne von uns liegen,

nur nicht die Anreizung zu einem sittlichen Heroismus, wo man mit den einfachsten Erträgnissen des Rechtthuns schon zufrieden gestellt sein sollte. Wir haben reichlich viele Erzählungen aus allerlei Volk und den verschiedensten Epochen, welche dem kindlichen Geiste feste nahrhafte Speise für ihre Gemüths- und Willensbildung gewähren, die ihnen die verschiedensten realen greif- und erreichbaren Lebensziele vor Augen stellen und sie zur Nacheiferung auch schon in ihrem Alter anzutreiben vermögen. Warum also nicht herausgreifen, wo sich vortrefflich brauchbarer Stoff darbietet, warum um jeden Preis da stehen bleiben, wo neben einzelnem, vorzüglich Geeigneten sich doch auch an „sittlichen Motiven" recht Armes findet! Die Sache wird doppelt bedenklich, wenn es der Lehrer nicht versteht, die in den Erzählungen tiefer verborgen liegenden wirklich fruchtbaren sittlichen Momente klar und plastisch herauszustellen und dieselben für den Erfahrungs- und Wirkenskreis des Kindes gehörig zu verwerthen. Dazu gehört freilich die Fähigkeit, größere Ganze einer Geschichte, z. B. derjenigen Josephs, in ihren Anfängen und Enden geschickt miteinander zu verbinden, um die dazwischen liegenden Stücke in das rechte Licht zu stellen. Wird man bei geistig und sprachlich noch schwachen Kindern zu einer verständnißvollen Behandlung von Traumgeschichten, von der Auslegung der Träume und ihren Folgen für die glücklichen Traumerklärer fortschreiten können, um den betreffenden Abschnitten gerecht zu werden! Oder darf man die so bedeutsam in Josephs Geschichte eingreifende sittliche Größe in der Zurückweisung der fürstlichen Versucherin vor Kindern mit rechtem Namen nennen, ohne Dinge zu berühren, die kindlicher Unschuld noch fern bleiben müssen! Ist es genug, sich hier des verwässernden, mindestens viel zu unbestimmten und die Sache völlig abschwächenden Wortes zu bedienen: „Joseph ließ sich nicht versuchen zum Bösen"? Ist nicht hier die Art der

der Verführung geradezu entscheidend für die Erregung von Bewunderung für Josephs sittlichen Charakter? Wird man sich hier eines biblischen Bildes, z. B. von Schnorr von Carolsfeld, bedienen dürfen, wo die Versuchung zu fleischlicher Lust völlig nahe gelegt wird? Ja, das wäre wohl ein trefflicher Stoff für die Behandlung des sechsten Gebotes mit bereits reiferen Schülern; für Kinder der Unterstufe ist er sicherlich nur ganz aus der Ferne zu brauchen. Um die Größe eines Abraham nach religiöser wie sittlicher Seite recht zu würdigen, dazu gehört die Einsicht in geschichtliche Zusammenhänge und Verhältnisse, wie man sie schwerlich schon den Kleinen nahe bringen kann; der sittliche Heroismus dieses Patriarchen wird kaum in dem sittlichen Gedankenkreis von Kindern lebendige Anknüpfungen finden. Am verständlichsten und brauchbarsten wird hier jedenfalls das herzliche Entgegenkommen gegenüber Lot sein. Bei einer Durchmusterung der in den beliebtesten biblischen Geschichten enthaltenen Stücke kommen wir — bei völlig unbefangener Beurtheilung — zu dem Ergebniß, daß nur im kleineren Theile derselben überhaupt für den kindlichen Standpunkt brauchbare sittliche Momente vorhanden sind; die größere Zahl der Erzählungen bietet ein Interesse nach rein sachlicher Seite, vermag die Freude der Kinder am Wunderbaren und Märchenhaften zu erregen, beschäftigt die Phantasie; Niemand wird indessen beweisen können, daß diese Erzählungen als sich gegenseitig ergänzende und bedingende Momente in der Geschichte des Reiches Gottes schon Elementarschülern klar gemacht werden könnten.

Wir bestreiten hauptsächlich, daß die alttestamentlichen Geschichten allein oder doch vorwiegend als Anhalts- und Ausgangspunkte für die sittliche Unterweisung von Kindern zu gebrauchen seien. Wir möchten den Umkreis des für solchen Zweck zu verwerthenden Materials ungleich weiter gezogen sehen. Warum sollte man nicht u. a. die Fabel und Parabel,

warum nicht so manche Sagen und sinnvolle Märchen für unseren Zweck heranziehen? Die hohe Bedeutung der Bibel gewinnt höchstens dadurch, daß man ihren Inhalt Denjenigen zur Erbauung, wie zum Studium vorbehält, die dessen wirklich fähig sind.

Wie in Betreff des allein selig machenden und nicht früh genug zu beginnenden Studiums der altklassischen Sprachen, hat man auch hinsichtlich der ungewöhnlichen Betonung der Einführung der Kleinsten in den Inhalt der biblischen Geschichten althergebrachte und tief eingewurzelte Vorurtheile zu beseitigen. In den zahlreichen Lektionen für biblische Geschichte, denen wir im Laufe der Jahre beiwohnen konnten, haben wir im großen Ganzen den Eindruck gewonnen, daß die sprachliche Uebung der Kinder und die Befriedigung der Lust an Erzählungen das Haupterträgniß blieb; es erforderte vielfach die größte Mühe, den kleinen Schulnovizen, denen man bereits z. B. die Schöpfungsgeschichte, den Sündenfall u. dergl. mittheilte, auch nur das äußerlichste Verständniß des Wortlautes der Erzählungen geläufig zu machen; man sprach vor und ließ nachsprechen; zu einem darüber hinausgehenden Gewinn brachte man es in den seltensten Fällen.

Es ist gewiß namentlich diese Verfrühung des gesamten auf die Bibel bezüglichen Unterrichts, die so viele Mißerfolge der Religionslehre wesentlich mitverschuldete und gegen welche wir Einspruch erheben zu müssen meinen. Nicht aus kritischem Uebermuth, auch nicht aus Mangel an Respekt vor Religion und religiösen Urkunden, speziell vor der heiligen Schrift, fordern wir eine gründliche Revision des Planes für den Religionsunterricht, vielmehr bewegt uns der dringende Wunsch, den nachhaltigen Gefahren des falsch angebrachten biblischen Unterrichts zu begegnen. Die Eiferer für möglichst früh beginnenden und möglichst reichlich ertheilten biblischen Unterricht meinen es nach ihrer Auffassung gewiß redlich gut, — aber bei

allem Gutmeinen kann man dennoch die gröbsten Verstöße begehen, wenn nicht die rechte Einsicht in das zu Gewährende, in unserem Falle die rechte psychologische Kenntniß der Kindesnatur hinzutritt.

Selbst in dem Falle, daß die biblischen, besonders alttestamentlichen Erzählungen eine Fülle *für das Kind wirksam zu machender sittlicher Motive* darböten, wäre noch zu fragen, ob überhaupt das Kind der untersten Stufen bereits für moralische Betrachtungen empfänglich und daher zu brauchen sei, ob man nicht wenigstens von allen spezifischen, ganze Stunden beanspruchenden moralischen Belehrungen abzusehen habe, um nicht der kindlichen Seele ein ihrem ganzen Wesen nach fremdartiges Gewächs aufzuoktroyiren, um nicht das Kind zum mechanischen *Nachschwatzen* und „im Munde führen" von frommen und tugendsamen Reden zu verleiten.

Die überwiegende Zahl der biblischen Erzählungen gehört in den Rahmen einer für ein reiferes Alter vorzubehaltenden Geschichte des Reiches Gottes und zugleich des jüdischen Volkes. Mit dieser — im *Zusammenhange* zu behandelnden Geschichte verbindet sich naturgemäß biblische Geographie und Archäologie, sowie die Einführung in die Bibelkunde, als Lehre von der Entstehung und dem Hauptinhalte des alt- und neutestamentlichen Kanons. So gewinnt der Inhalt der heiligen Urkunden in allen wesentlichen Stücken seine genügende Beleuchtung; der Schüler steht nun nicht mehr vor den ihm mitgetheilten Begebenheiten oder eigentlich lehrhaften Stoffen wie vor einer ihm völlig fremdartigen Welt, mit der er nur ganz obenhin bekannt gemacht werden kann; es läßt sich nun auf der betreffend höheren Stufe des Unterrichts alles Dargebotene in ein genügendes Licht stellen, so daß auf eine entgegenkommende Empfänglichkeit und gesundes Verständniß zu rechnen ist.

Mit demselben Rechte, von ähnlichen pädagogischen Grund-

sätzen aus, mit welchem und von denen aus man die Beschäftigung mit Griechisch und Lateinisch für ein reiferes Alter hinausgeschoben haben will, glauben wir die Einführung in die biblischen Schriften einer gereifteren Kindheit vorbehalten zu müssen. Sehr wahrscheinlich, daß sich dann ungleich erfreulichere Erfolge vom Religionsunterrichte erwarten lassen.

Indessen lenkt sich der Blick noch auf andere Gesichtspunkte hinsichtlich des Stoffes für den Religionsunterricht. Wir erzählen den Kindern eine Menge Dinge, wir bieten ihnen eine reiche Anzahl von Lehren, die von den ihnen nahestehenden Mündigen nicht nur nicht anerkannt, sondern geradezu und positiv geleugnet werden. Das ist ein neuer Stein des Anstoßes im Bereiche des Religionsunterrichts. Während die Gegenstände wohl jedes anderen Unterrichts als im großen Ganzen anerkannt und im Sinne der forschenden Wissenschaft beglaubigt dastehen — wir müßten denn u. a. die Geschichte mit Rücksicht auf so häufige tendenziöse Fälschungen hiervon ausnehmen — trägt ein großer Theil des religiösen Lehrstoffes das Gepräge mangelnder Glaubwürdigkeit in seiner Geltung an sich. Wir erzählen den Kindern zahlreiche Wunderdinge, von denen der aufgeklärte oder doch aufgeklärt sein wollende Mündige als von Ausgeburten der Phantasie und Mythenbildung redet, die indessen das Kind als vollgültigen Glaubensinhalt in sich aufzunehmen hat. Es handelt sich hier nicht allein um den Gegensatz zwischen den Gebilden der Sage und Phantasie einerseits und den Forderungen der denkenden Vernunft andererseits, sondern auch um denjenigen zwischen dem Standpunkte der das Kind beeinflussenden Mündigen und dem diesem zugemutheten Glauben. Die biblischen Berichte sind bekanntlich voll von bilderreichen Ausdrücken, von Wundererzählungen, von Dingen und Thatsachen, die zwar der unbefangene Geschichtsforscher im Lichte ihrer geschichtlichen Entstehung zu begreifen und zu nehmen

weiß, die aber nun dem Zögling des Religionslehrers — wie ja auch der kirchlichen Gemeinde seitens eines strenggläubigen Pfarrers — schlechthin als Glaubensgegenstand dargeboten werden. Hat auch das Kind vermöge seines Reichthums an Phantasie besonderes Wohlgefallen am Erdichteten, Uebersinnlichen, so wird doch auch in ihm früher oder später der Zweifel sich geltend machen, theils auf Grund seiner naturgemäßen seelischen Entwickelung, theils unter dem Einflusse eines aufklärenden Unterrichts in der Naturlehre und Ethnographie oder der zum Glauben wenig geneigten Umgebungen. Ist nun aber das Wunderbare dem Kinde als Gegenstand seines Glaubens nahegebracht worden, so läuft dieser Glaube mit dem Eintritt reiferen Verstandes sofort Gefahr, gänzlich Schiffbruch zu leiden, und es kann leicht geschehen, daß dann überhaupt jeder Glauben über Bord geworfen wird. Der gereiftere Zögling ist, wie er meint, in Sachen des Glaubens in allerlei Täuschung gefangen gehalten worden, — wie sollte er nicht allem Glauben den Rücken kehren! Ganz anders wird die Sache liegen, wenn man von vornherein an die Wunderberichte mit jenem geschichtlichen Maßstabe herantritt, von welchem aus die in Schriftwerken niedergelegten Anschauungen, Meinungen und eigenthümlich gefärbten Erzählungen aus dem Standpunkt ihrer Entstehungszeit, aus den vorauszusetzenden Tendenzen der betr. Verfasser verständlich gemacht werden. Weiß so der Schüler, daß sich ein Volk in einer bestimmten Zeit seiner religiösen Entwickelung das göttliche Walten in Natur und Menschenleben vorzugsweise in Form des Wunders dachte und die Beglaubigung der göttlichen Sendung eines hervorragenden Menschen wiederum nur unter der Bedingniß des Wunders verlangte, so tritt er von vornherein in das richtige objektive Erkenntnißverhältniß zu dem Inhalte religiöser Urkunden, ohne gleichwohl den tieferen Einfluß der in ihnen niedergelegten Ideen einzubüßen.

Das aber ist das große Unheil in unseren auf religiöse Bildung ausgehenden Belehrungen — in Schule, wie vielfach auch in der Kirche — daß man jenen geschichtlichen Maßstab, der das Berichtete aus dem Charakter der Zeiten und Völker abzuleiten und zu erklären versteht, so selten anzulegen versteht oder geneigt ist, daß man zu einem Objekt des religiösen Glaubens machen will, was doch nur Produkt gewisser geistiger Anschauungen und Strömungen heißen kann, daß man die Menschen späterer Jahrhunderte auf Vorstellungen und Meinungen weit zurückliegender Zeiten verpflichten will. Das so bezeichnende Wort Christi selbst „wenn ihr nicht (Wunder) sehet, wollet ihr nicht glauben" sollte man als eine ewig geltende Mahnung für alle Diejenigen hinstellen, die da fortfahren, mit dem Kirchenvater zu sprechen: „credo quia absurdum est". Mangel an historischer Bildung und gereiftem historischen Urtheil führt zu jenem Mißbrauch des Glaubens, welcher hinwiederum Tausende von aller Religion allmählich zurückgestoßen hat. Wir wollen nicht untersuchen, wie viele von den sogenannten Strenggläubigen oder doch als solche sich Ausgebenden aufrichtig an das auf Christi Lebensgeschichte und Person Bezügliche im zweiten Artikel glauben; nur die Frage möchten wir an sie richten, welche höhere sittliche Frucht aus diesem Glauben im Vergleich zu demjenigen an einen von den Wundererscheinungen in seinem Leben und Wirken losgelösten Christus hervorgehen müsse. Was von jeher die Parteiungen in der christlichen Kirche veranlaßte und noch heute die Entfremdung zwischen „Positiven" und z. B. Mitgliedern des Protestantenvereins herbeiführt, das sind doch vorzugsweise die Punkte des zweiten Glaubensartikels und die mit diesen zusammenhängende schärfere Fassung der Trinitätslehre. Das Vorhandensein solcher Spaltungen selbst im Lager der Evangelischen hat neben dem früher Erwähnten so viele Tausende von allem „kirchlichen"

Christenthum abgeführt. Die Zumuthung, die an ihr Glauben gerichtet wurde, war ihnen unannehmbar; sie stimmten freudig in die Ehrfurcht vor der sittlichen Hoheit der Person und Lehre Jesu, aber sie konnten es nicht über sich gewinnen, Christum zu einem zweiten Gotte, zu einer zwischen Gott und Mensch hin- und herschwankenden Person zu machen, deren göttliche Beglaubigung noch in etwas Anderem als in bloßer sittlicher Vollkommenheit — nämlich in den Wundern seines Lebens und Wirkens — zu suchen sei. Man darf es getrost behaupten, daß hier die Klippe zu suchen ist, an welcher die Wirksamkeit einer strenggläubigen Kirchen- und Kinderlehre in der Schule scheitert. Und so lange man dabei verharren wird, die Jugend auf Glaubenssätze zu verpflichten, die der überwiegenden Mehrheit der Mündigen völlig fremd bleiben, wird man zu immer größerem Abfall von Kirche und Religion verleiten. In welchem Sinne allein giebt es denn eine Geschichte der Religion und so auch der Dogmen? Doch wohl in dem, daß auch das religiöse Bewußtsein und somit der Glaube der Entwickelung unterworfen ist und nach psychologischen Gesetzen unterliegen muß. Diesen Gedanken pflegte der unvergeßliche Christian von Baur in der Einleitung zur Dogmengeschichte hervorzuheben, um namentlich auch den protestantischen von dem streng katholischen Standpunkte zu scheiden. Ohne Entwickelung keine Geschichte. Aber es gewinnt den Anschein, als ob der Protestantismus, sich selbst verleugnend, ein ewiges Beharren zeitlich noch so weit auseinanderliegender Generationen auf gleicher Stufe des Dogmas, der religiösen Anschauungen forderte. In diesem Punkte nähert sich offenbar der Protestantismus in hohem Grade derjenigen Kirche, zu deren eigensten Charakterzügen das stetige Beharren auf dem durch Alter — vielleicht sonst durch nichts — Geheiligten gehört.

Wenn wir nun aber in protestantischen Schulen ein Aus-

einandergehen der Behandlung von Glaubensartikeln und bib-lischen Schriften wahrnehmen müssen, da ja wie unter den Geistlichen, so unter den Lehrern die Stellung zu Dogma und Bibel eine ganz verschiedene ist, indem z. B. hier die Ergebnisse der Kritik in die jungen Köpfe gepflanzt werden, um sie so früh als möglich zur Skepsis zu führen, und dort dem kindlichen blinden Autoritätsglauben gehuldigt wird, so stehen wir vor einer bedauernswerthen Verwirrung des Sinnes der Jugend, die nun nicht „aus" noch „ein" weiß, da sie von so verschiedenen Standpunkten aus bearbeitet wird. Ist das nicht ein neuer wunder Punkt in der Religionslehre christlicher Schulen, daß solcher Mangel an Einheitlichkeit herrscht? Und dies Schicksal trifft die Belehrung der Jugend eines Volkes, vielleicht selbst eines Staates. Was im Dienste und Interesse der Hervor-bringung eines einmüthigen Geistes in den höchsten Fragen des Lebens, in den Grundmotiven des sittlichen Fühlens, Urtheilens und Wollens stehen und sich hier mächtig erweisen sollte, gerade das ist der Zerrissenheit und Zerstückelung am meisten preis-gegeben. Als ob die Mannigfaltigkeit in diesem Gebiete ein Vorzug wäre, hält man alle Hände über den Buchstaben des Dogmas, über den sogenannten streng konfessionellen Charakter nicht etwa bloß des Religionsunterrichtes, sondern selbst ganzer Schulen — von der Volksschule bis hinauf zur Universität, da wenigstens ultramontane Heißsporne besondere katholische Universi-täten gefordert haben. Man trägt geflissentlich alles dazu bei, um an die Stelle einer die Völker in Liebe und Einmüthigkeit verbindenden Religion eine sie feindlich scheidende und in sich entzweiende zu setzen. Das alles in schlimmem kindischen Trotze des Beharrens auf dem Buchstaben, oder aus traurigem Miß-verständniß über Wesen und Werth eines doch allein in edler Gesinnung selig machenden Glaubens. Genau die gleichen oder doch ähnlichen Weherufe, welche Christus über die Pharisäer,

Sadducäer, Schriftgelehrten seines Volkes und seiner Tage wiederholt ergehen ließ, könnte man über so manche verblendete Blindenleiter der Gegenwart aussprechen. Das ist der ewige Fluch, sei es der Herrschsucht, welche die Leiber und Geister zugleich in ihren Dienst zwingen möchte, oder der Habgier, die aus solcher Herrschaft reiches Kapital zu schlagen weiß, oder der Verblendung und Thorheit, die das reine edle Metall nicht von Flitter- und Schaumgold zu scheiden versteht, oder des eigensinnigen Trotzes, der es zu keinem Eingeständniß des eigenen Irrthums gelangen läßt.

Es bleibt eine beklagenswerthe Erscheinung im Bereiche der religiösen Bildung der Jugend, daß das Bedürfniß nach Einheitlichkeit in dem Gesamtbewußtsein der Nation so wenig empfunden und so systematisch auf Besonderheiten in doch zu nicht geringem Theile indifferenten, als neutral zu betrachtenden Punkten hingearbeitet wird. Damit hängt der Bruch zwischen Schule und Leben zusammen, der gerade im Gebiete der religiösen Bildung nicht offener und stärker hervortreten könnte. Was die Schule in ihrem Religionsunterrichte lehrt und auf höheren Befehl lehren soll, ist in überwiegend vielen Fällen von dem Zeitbewußtsein der Mündigen, der Eltern und sonstigen Umgebungen unserer Kinder losgelöst. Der auf wahre Menschlichkeit hinarbeitende sogenannte „allgemeine" Religionsunterricht, der allein dem zu Tage tretenden, weithin sichtbaren religiösen Indifferentismus wehren könnte, wird als eine Art Heidenthum und Atheismus geschmäht und gebrandmarkt. Als ob von der Religion je etwas Größeres und Besseres erwartet werden könnte, als daß sie die Gläubigen zu wahren Menschen, zu Menschen nach Gottes Menschenschöpfungsplan macht, als ob nicht, nach so vielen Schriftstellen, Gott keine anderen höheren Pflichten uns auferlegen wollte, als die im Dienste und zum Frommen unseres eigenen Geschlechts zu erfüllenden, als ob Gott unsere Liebe zu Ihm anders als durch unsere Nächstenliebe erwiesen

sehen wollte! Höheres und Besseres, als reine ideale Menschlichkeit hervorzubringen, liegt außer dem Bereiche der Religion als der Quelle aller menschlichen Vervollkommnung. Werden wir der Religion gerecht werden können, wenn wir sie in den frühesten Stadien der Belehrung zu einer Streitsache, zu einem trennenden Parteistandpunkte herabwürdigen?

Und leider müssen wir sehen, daß der Bruch zwischen Schulunterricht und der Praxis des Lebens sich nicht ausschließlich auf dogmatischem Gebiete bewegt, sondern in das mit dem Glauben zu verknüpfende ethische Element hinüberreicht. Wir haben ja freilich als selbstverständlich zuzugeben, daß die Lehre der That, der Befolgung stets um ein Bedeutendes vorauseilen wird, daß wir immer weit besser wissen, was wir thun oder lassen sollen, als wir es in der Wirklichkeit erweisen. Aber es kann sich doch eine so weite Kluft aufthun zwischen Lehre und Lebensart, daß die unmündigen Zöglinge die ihnen nahe gebrachte Lehre von vornherein kaum ernst nehmen werden. Eine solche Kluft besteht nun in Wahrheit zwischen der das Evangelium durchziehenden Lehre vom Reiche Gottes und seiner Gerechtigkeit hier und der von allen Dächern gepredigten Lebensklugheit dort. Der mehr weltflüchtigen und auf unsichtbare ewige Güter des Lebens absehenden christlichen Moral steht die der Jugend tagtäglich in hundert Beispielen vor Augen tretende überströmende Weltlust und Weltfreude, die so mannigfach und reichlich, wie irgend denkbar, zu gestalten und zu genießen, die erste und wichtigste Aufgabe von Tausenden genannt werden darf, gegenüber. Welche Disharmonie zwischen der Sprache der Schule und des sich der Jugend darstellenden Lebens hinsichtlich der Sorge um die Welt mit ihren Herrlichkeiten, Ehren, Künsten, Wissenschaften u. s. w! Wie kommen wir auch nur über das erste Stück des Dekalogs mit seinem: „Du sollst nicht andre Götter haben neben mir" hinaus im Angesicht dieser unzähligen Beispiele

von seiner Abgötterei; wie finden wir den Muth, unseren Kindern das dritte Gebot ans Herz zu legen gegenüber der sogar zur Frage gestellten Möglichkeit, ob man den Sonntag von gewohnter Wochenarbeit frei halten könne und dürfe! Es handelt sich hier doch nicht um jene alltäglichen Uebertretungen des göttlichen Gebotes, sondern um ein besonders bedeutsames Zeugniß für den religiösen Sinn, das religiöse Bedürfniß der Erwachsenen, nach deren Beispiel die Kinder in erster Linie schauen, wenn es zu der Befolgung der Gebote kommen soll. In der Verachtung des Gebetes, der gemeinsamen Andachtsübungen, der Predigt als eines Mittels frommer Erweckung und der Erhaltung des Glaubens wie der Liebe spricht sich zugleich eine tiefe Abneigung gegen jedes äußere Bekenntniß zu Gott aus. Und wer wollte behaupten, daß er jeder Anregung religiöser Gemeinschaft auf die Dauer entbehren könne?

Daß mit dem sechsten Gebote die staatlich geduldete oder organisirte Prostitution in schreiendem Widerspruch stehe, daß dasselbe Gebot als kraftlos jedes ernsteren Eindrucks entbehren muß, wenn unter den Augen von Obrigkeiten in Stadt und Land sich eine herausfordernde cynisch-obscöne Kunst und Litteratur, eine Unmasse von ausgelassenen, zügellosen Volksvergnügungen breit machen darf, unterliegt nicht dem geringsten Zweifel. Und wenn wir nun gar an die Kernpunkte christlicher Sittenlehre herantreten und die Jugend etwa zur Geringschätzung irdischen Gutes, der Ehre vor Menschen auffordern wollten, wie wenig möchte das im Einklang stehen mit der Predigt des Hauses, der lediglich auf gute Versorgung der Kinder hinarbeitenden Eltern, oder mit dem industriell-kommerziellen Geiste von Tausenden, deren Sinnen und Trachten nur auf reichen Gewinn und damit zu erkaufenden reichen Genuß ausgeht! Die Botschaft des Friedens und der Nächstenliebe hört man wohl aus dem Evangelium, sowie gottlob auch aus recht vielen lebendigen

Zeugnissen der Hingabe an Arme, Nothleidende selbst unter den Völkern ferner Himmelsstriche, daneben aber wird unsere Jugend täglich auf viel Gehässigkeit in den Familien, auf schroffe Gegensätze zwischen den Ständen, auf viel Neid und Bosheit innerhalb der Berufskreise hingeführt. Selbst unter Denjenigen, die für reichlichen Religionsunterricht eifern und ihn als eine Hauptsache im gesamten Schulunterrichte bezeichnen, finden wir große Schwäche, sobald es an die Bezeugung des religiösen Geistes, der persönlichen Aufopferung, der Demuth, der Weltentsagung, der Uneigennützigkeit, der Geduld mit den Brüdern, der Gerechtigkeit u. s. w. geht. Auch sie sind nicht unempfindlich gegen weltliche Güter und Ehren, auch sie drängen sich gern zu den Reichen und Einflußreichen — auch sie sind keine Verächter der Welt, wenngleich sie die Lehre vom Gottesreiche auf das wärmste empfehlen.

Besonders tief einschneidend ist der Gegensatz zwischen dem aus dem Evangelium und selbst schon aus dem Alten Testament zu schöpfenden Ideal des Familienlebens, dem Ideal des Weibes auf der einen und der immer traurigeren Auflösung des christlichen Hauses auf der anderen Seite. So sehr man vom Hause als dem Kern und Ausgangspunkte aller sittlichen Gemeinschaften redet, so sehr man sich überzeugt zu halten scheint, daß alles Edle und Schöne im Hause gepflanzt und zuerst gepflegt werden müsse, so wenig ist man ernstlich darauf aus, die Stützen des häuslichen Lebens so viel als möglich zu erhalten, die Bedingungen eines glücklichen Familienlebens zu erfüllen. Besonders zehren diese Uebel an der Gesundheit der Familie: die immer mehr abhanden kommende fromme häusliche Sitte, das immer mehr sich steigernde Wirthshausleben von Mann und Weib, das immer wachsende Verlangen nach Erholungen und Genüssen an öffentlichen Orten, die immer mehr zunehmende Emanzipation der Eltern von den Pflichten der Erziehung, der immer größere Drang nach glänzender äußerer Repräsentation bei entschiedenem

Mangel an innerer Befriedigung. Es sind nicht mehr allein die zahllosen Gelegenheiten zu allerlei materiellen Genüssen, welche namentlich die männliche Bevölkerung dem Hause entfremden, auch die wenigstens in größeren Städten tagtäglich in Menge gebotenen Reizungen zu Schaustellungen verschiedenster Art rütteln mächtig an den Grundsäulen des Familienlebens. Mitten im Strome geselliger Vergnügungen stehende Eltern finden kaum noch Zeit, den Kindern etwas zu sein; man entledigt sich ihrer durch Herbeiziehung von fremden Elementen, man überläßt sie möglichst lange sich selbst oder untergeordneten, oft unzuverlässigen, mindestens nicht genugsam erprobten Dienstleuten, um nur ja nichts von den außer dem Hause gesuchten Freuden einzubüßen. Man hat vielfach kein erziehliches Gewissen mehr und verdeckt schlecht genug die unleugbare Gewissenlosigkeit mit Liebkosungen und Gaben an die sonst so sehr vernachlässigten Kleinen. Der Geist der Eitelkeit, der Prunksucht, des Sichzeigenwollens bei Festlichkeiten, das ganze Gefolge eines veräußerlichten Strebens hat sich hundertfach des Familienlebens bemächtigt und die guten Genien desselben, wie den Sinn für stille häusliche Freuden, für strenge Pflichterfüllung gegenüber allen Hausgenossen, für ehrfurchtvolles Gedenken des Vaters im Himmel hinausgetrieben.

Hier haben wir wohl die besonders stark klaffende Wunde an unserem Gesellschafts- und Volkskörper aufgedeckt und auf eines der wesentlichsten Hemmnisse religiöser Bildung der Jugend hingewiesen.

Ueberschauen wir die Summe von dem Voranstehenden, so stoßen wir allenthalben auf die trostlose Erscheinung einer Fülle von religiösem Wortwesen, von sittlich-religiösen Belehrungen, eine mächtige Anhäufung von Wissensstoff aus heiligen Schriften, starke Zumuthungen an das Wissen von herrlichen Aussprüchen frommer, weiser Männer oder von der

Entstehung, dem Inhalte und den Verfassern religiöser Lehrbücher — und dem gegenüber auf einen weithin empfindlichen Mangel an lebendigem religiösen Gefühl und dem entsprechender edler Gesinnung. Trotz oder vielleicht gerade wegen dieses weitschichtigen Wortwissens eine unendliche Armuth an lebendigem Bezeugen religiösen Sinnes und Geistes, sowie weit verbreitete Starkgeisterei, die sich des Evangeliums schämt und lieber ihres hohen philosophischen Standpunktes, als etwaiger Demuth des Glaubens sich rühmen möchte.

Da muß offenbar ein schwerer pädagogischer Fehler vorliegen, wo die Erfolge in so schreiendem Mißverhältnisse stehen zu dem Aufwand an Zeit, Kraft und so reichlich dargebotenem Lehrstoffe. Da muß entweder die Art des Stoffes, oder die der Darbietung einen entschiedenen Mangel zeigen, oder aber es fehlt an genügender Unterstützung und Ergänzung des an der einen Stelle Gepflanzten durch die Pflege von anderer Seite; entweder läßt es die Schule oder die Familie oder die gesamte Umgebung der Jugend an entsprechender Mitarbeit fehlen; vielleicht mißkennen sie alle ihre wahre Aufgabe hinsichtlich der religiösen Auferziehung, oder sie arbeiten wider einander oder mindestens nicht einmüthig miteinander. Vielleicht hat man sich auch noch gar nicht recht auf den Begriff religiöser Erziehung besonnen und ist zu einseitig bei dem des Unterrichts als einer besonders auf Wissen absehenden Sache stehen geblieben. Damit wäre schon überaus viel gewonnen, wenn man statt so viel von Religionsunterricht zu reden, mehr auf Erziehung zur Religion, d. h. zur Religiosität, d. h. also zu einem demüthigen Sichbeugen vor Gott und seinem Wirken in der gesamten Weltordnung Gewicht legte. Sobald uns dieses letztere Ziel zur Hauptsache wird, werden wir uns vielleicht noch nach anderen Faktoren umsehen müssen, die bei der religiösen Erziehung mitzuwirken haben.

Als für die religiöse Erziehung in der Schule mitwirkende, d. h. zu dem Religionsunterricht hinzutretende Faktoren bezeichnen wir theils Einrichtungen, den Geist der Schule, sowie die verschiedenen Unterrichtsfächer, die, ohne direkt auf sittlich-religiöse Bildung auszugehen, gleichwohl diese wesentlich beeinflussen können. Zuerst also Einrichtungen der Schule legen wir einen religiös und sittlich bildenden Werth bei und deuten damit zugleich an, daß unser Hauptziel keineswegs allein auf Wissen und somit auf unterrichtliche Anregung, sondern ebenso sehr auf still wirkende Eindrücke und Einflüsse von Lebensanschauungen hinweise. Es stehen der Schule eine stattliche Reihe derartiger Einrichtungen zu Gebote. Dahin rechnen wir 1. die gemeinsamen Schulandachten, die sich durch die Art und Weise ihrer Handhabung zu einem der wirksamsten religiösen Bildungsmittel erheben können. Es müssen die rechte Zeit — der rechte Ort — die rechte leitende Persönlichkeit — die sichtbare Theilnahme des Kollegiums — die rechte Auswahl für Gebet und Gesang — die rechte Organisation der gesamten Handlung zusammenwirken, um das gewünschte Resultat zu erzielen. Wo die Schulandacht ihre Wirkung verfehlte, da hat es gewiß an einem der genannten Punkte gefehlt. Die Pflege des geistlichen Gesanges bildet ein Hauptmoment wie bei diesen Andachten, so bei allen Schulfeierlichkeiten ernsteren Charakters. Durch kaum etwas Anderes läßt sich eine gehobene feierliche Stimmung so gut hervorbringen, als durch mehrstimmigen oder auch gut geschulten einstimmigen Gesang von Kirchenliedern oder durch kunstvollen Vortrag von Motetten. Dem gesprochenen Worte im Gebete oder in einer Anrede dürfen wir namentlich bei jüngeren Schülern nie die gleiche Macht einräumen wie dem Gesange, wenn er namentlich auch von weihevollem Orgel- oder Harmoniumspiel würdig begleitet ist. Zu solchen ernsteren Feierlichkeiten kann Veranlassung geben die Aufnahme oder Entlassung von

Schülern, die Einführung oder der Austritt von Lehrern, die Erinnerung an etwaige edle Wohlthäter, sei es der bestimmten einzelnen Schule oder der Schule überhaupt oder der Vaterstadt oder des Vaterlandes, das Andenken an bedeutsame Ereignisse aus der nationalen Geschichte u. s. w. Wird die Schulandacht, die ja natürlich je nach den besonderen Veranlassungen und Zeiten in engeren oder weiteren Grenzen gehalten werden kann, wie die eigentliche Schulfeier in durchaus würdiger Form, mit allem gebührenden Ernste aber auch mit Heranziehung künstlerischer Leistung gehandhabt, so dürften wir uns eines tiefen Eindrucks auf alle Betheiligten versichert halten.

Zu den Einrichtungen im Interesse religiöser Bildung zählen wir zweitens alles, was eine musterhafte Disziplin der Schule bedingt und kennzeichnet. Dahin gehört u. a. das vertrauensvolle, theilnehmende, wohlwollende Verhalten der Glieder der Schulgemeinde zu einander, die ungezwungene Ehrerbietung der Schüler gegen die Lehrer, die durchaus anständige und bei aller lebendigen Frische dennoch bescheidene Haltung der Schüler, die unerbittliche stete Fernhaltung alles Gemeinen und Rohen aus dem Schülercötus, die strenge Behütung des Sinnes für Wahrheit, Pflichttreue, Gewissenhaftigkeit, Pünktlichkeit, Ehrenhaftigkeit. Wie alle diese u. a. den guten Geist einer Schule kennzeichnenden Tugenden einerseits aus religiöser Gesinnung erwachsen können, so verfehlen sie gewiß nimmer, auch wieder anregend nach religiöser Seite hin zu wirken, wie sich denn Religion und Sittlichkeit alle Zeit gegenseitig bedingen werden. Ist es nicht ein sicheres Merkmal für fruchtlose Arbeit des Religionsunterrichts, wenn so gar keine oder kaum erkennbare Spuren religiösen Geistes sich in einer Schulgemeinde entdecken lassen, wenn hier die bösen Dämonen, z. B. der Frechheit gegen alle Autorität des Lehrers, der Lüge und des Betrugs, des Unfleißes und allgemeiner Pflichtvergessenheit, der Unsauberkeit in Heften und Büchern, der

wüsten Ausschweifungen im Leben außerhalb der Schule ihr Wesen treiben können? Kann hier das ausgedehnteste Wissen von theologischen Dingen, von Dogmen- und Kirchengeschichte, von Bibelauslegung u. s. w. auch nur von ferne die gänzliche Abwesenheit von Erweisungen religiösen Sinnes, heiliger Gefühle, frommer Demuth, freudigen Gehorsams aufwiegen; muß hier nicht so grell wie möglich der Gegensatz zwischen Wissen und Gesinnung, zwischen bloßen Kenntnissen und sittlichem Thun hervortreten? Und wenn dann eine Schulcensur über „Religion" lediglich auf Grund von Kenntnissen ertheilt wird, müßte da nicht wenigstens ausdrücklich ein Hinweis auf solche Einseitigkeit in der Beurtheilung gegeben sein?

Gesellt sich zum Religionsunterrichte der Schule keinerlei Anregung zur Erweisung des religiösen Sinnes weder in Form von Schulandachten, noch von ernsten Schulfeierlichkeiten, noch in irgend welcher Rücksichtnahme auf die Theilnahme am öffentlichen Gottesdienste, so möchten wir diesen ganzen Unterricht als bloßes opus operatum, als gleichgültiges Machwerk im Angesichte seines eigentlichen höchsten Zweckes, als eine Verstandes-, Gedächtniß-, kurz als eine bloße Kopfübung bezeichnen, die mit den tiefsten und ernstesten Aufgaben desselben schlechterdings nichts zu thun hat. Freilich bloß erbauen und erheben soll der Religionsunterricht gewiß nicht, er muß auch erhellen, überzeugen, beweisen und allerlei Erkenntniß bereiten, aber mit Waitz (s. dessen Pädagogik) sagen auch wir: „eher könnten wir im Interesse der Sache der Religion noch einiges Wissen, denn jede Erhebung und Erbauung entbehren"!!

Zu den Einrichtungen, die zur religiösen Bildung, zur Erregung religiöser Gefühle und zur lebendigen Erweisung derselben beitragen können, tritt ferner der Unterricht, namentlich in den sogenannten ethischen Fächern. Die gleichmäßige geistige Ausbildung wird auch der religiösen Bildung zu gute kommen, dieselbe heben und

läutern. Gilt die Religion nicht nur als eine Sache des Fühlens, sondern auch des Denkens und Erkennens, so muß sie in dem Maße an Hoheit und Reinheit gewinnen, in welchem sie sich mit einem höheren Grade allgemeiner Geistesbildung vermählt zeigt.

Daher nun unsere Behauptung, daß die Bildung zur Religion nicht nur Sache des spezifischen Religionsunterrichts, sondern bis zu einem gewissen Grade eines jeden Unterrichtes sein könne, ja solle. Am unmittelbarsten an religiöser Bildung mitbetheiligt ist der Unterricht in Lektüre und Geschichte, sodann in den Naturwissenschaften, in der mathematischen Geographie und Ethnographie. Leider hat man dieses gemeinsame Zusammenwirken auf gewisse höhere Zielpunkte des gesamten Unterrichts hin noch bei weitem nicht allgemein anerkannt und zur Geltung gebracht. Man hat ja freilich viel von Gesinnung bildendem, sittlich erziehendem Unterrichte gesprochen, indessen darf auch die religiöse Bildung als ein solches Centrum der Unterrichtsziele betrachtet werden. Einem sich fremdartig gegenüberstehenden oder doch völlig gleichgültig nebeneinander hergehenden Unterricht in den verschiedensten Fächern begegnet man auch heute noch in überwiegend vielen Schulen. Nach wie vor erscheint die Sache religiöser Unterweisung lediglich als Aufgabe des Religionslehrers. Dieser geht seinen besonderen Weg neben dem Lehrer, z. B. selbst in der Geschichte, obwohl er mit diesem die lebhafteste Gemeinschaft in seinen unterrichtlichen Aufgaben unterhalten sollte. Hat man in dem religiösen Standpunkte eines Menschen auch wohl seine gesamte Lebens- und Weltanschauung erblicken zu müssen geglaubt und kann sich eine solche doch nur auf Grund mannigfacher Studien und Erfahrungen erbauen, wie sollte nicht darum schon von verschiedenen Seiten her die religiöse Bildung unterstützt werden? Und daß dies ohne jede Künstelei oder Gewaltsamkeit geschehen kann, davon wollen wir uns an einigen Beispielen zu überzeugen suchen.

Wir nehmen die Lektüre, sei es in der Mutter- oder auch einer fremden Sprache, deren Litteratur in größerem Umfange in den Bereich des Unterrichts gezogen wird. Diese Lektüre kann nun recht wohl entweder im Zusammenhange und auf einige Zeit fortlaufend oder aber periodisch, vielleicht eben im Anschlusse an die bezüglichen Lehrstoffe des Religionsunterrichts einen vorwiegend religiösen Inhalt haben. Sie kann sich z. B. innerhalb der rein religiösen Lyrik oder der Spruchdichtung oder der Legende, Parabel, des religiösen Epos und Drama, ferner innerhalb der religiösen Rede, der Predigt, der religiösen Abhandlung u. s. w. bewegen. Die Auswahl muß sich natürlich nach der Stufe des Schülers richten, indem man den feierlichen Hymnus, die Ode, das religiöse Epos, das Drama, die Predigt und Abhandlung den höheren und höchsten Klassen gehobener Schulen zuweist, während man das geistliche Lied, die Parabel, die religiöse Erzählung, die Geschichte hervorragender religiöser Persönlichkeiten bereits in den Volksschulunterricht der höheren und mittleren Klassen bringen kann. Sehr mit Unrecht hat man neben der Bibellektüre oder der Einführung in die Augustana die religiöse Litteratur späterer Jahrhunderte so gut wie ganz der reiferen Jugend vorenthalten. Was für „reichste" Anregung bietende Stoffe hätte man nicht z. B. bei vergleichender Betrachtung von Predigten aus verschiedenen Zeitaltern oder bei Nebeneinanderstellung von Abschnitten aus verschiedenen Kirchenhistorien oder bei Vergleichung von Kapiteln aus Andachtsbüchern! Mit der Litteratur von Mystikern, Pietisten, Hieronymianern, Rationalisten in etwas bekannt zu machen, hat jedenfalls mehr Werth, als nur von diesen religiösen Richtungen einige Notizen zu geben. Und warum sollte nicht neben die Lektüre christlicher Litteratur auch diejenige besonders charakteristischer Proben, z. B. altorientalischer oder griechischer religiöser Dichtungen gestellt werden! Religions- und litterarhistorischer, wie überhaupt

kulturhistorischer Unterricht sind so vielfach miteinander verwachsen, daß sie sich gegenseitig in die Hände arbeiten können und müssen. Bibelkunde und Bibellektüre ist zugleich Litteraturunterricht, und die Beschäftigung mit verschiedenen Erzeugnissen religiösen Geistes ist eine Ergänzung des spezifisch konfessionellen Religionsunterrichts. Darin liegt zugleich ein Wink für die wünschenswerthe Vertretung beider Lehrgebiete, sei es durch eine und dieselbe Person oder durch mehrere geistes- und gesinnungsverwandte, sich gegenseitig ins Einvernehmen setzende Lehrer.

Was könnte dagegen einzuwenden sein, daß die mündlichen Vorträge reiferer Schüler sich auch einmal an vorzügliche geistliche Reden, z. B. eines Herder oder Schleiermacher (s. z. B. deren Zeit- und Erziehungspredigten) anschlössen, oder daß schriftliche Ausarbeitungen sich einmal auf die Lektüre derartiger Schriften bezögen? Eine engere, lebhaftere Beziehung zwischen Religionsunterricht und Lektüre wäre demnach entschieden angezeigt.

Und diese engere Verbindung wünschen wir des weiteren zwischen Religionsunterricht und Geschichte, insbesondere der Kulturgeschichte. Von vornherein ist jeder Unterricht in den Lehren einer positiven Religion vorwiegend geschichtlichen Inhalts; man ist ja darüber ziemlich einig, daß dem Religionsunterrichte statt des systematisch-abstrakten der historische Charakter vorwiegend sich eigne. Der Religionslehrer darf zugleich als Lehrer der Geschichte, der Geschichtslehrer muß zugleich als Lehrer der Religion gelten. Ihrer subjektiven Stellung zur Religion nach müssen wir an beide gleiche Anforderungen stellen, wenn wir nicht eine ganze Reihe von wichtigen religions- und kirchengeschichtlichen Stoffen in ihrem inneren Werthe gefährdet sehen wollen. Dem Religionslehrer werden wir vorwiegend die Durcharbeitung religiöser Urkunden, dem Lehrer der Geschichte den Entwickelungsgang der Kirche und überhaupt der in das äußere

Leben hinaustretenden religiösen Gemeinschaften zuzuweisen haben. In jedem Falle müssen wir lebhaft wünschen, daß der Geschichtslehrer kein bloßer nüchterner Referent von Thatsachen, sondern ein mit innigem Antheil die bedeutsamsten Wandlungen im Leben religiöser Gemeinschaften und ihren mannigfachen Beziehungen zu einander wie zum Staate darlegender Lehrer sei.

Auf Eines möchten wir hierbei noch besonders hinweisen: auf die Wechselwirkung zwischen Religion und dem gesamten übrigen Kulturleben. Will man den tiefgehenden Einfluß der Religion auf dieses klar machen, so hat man u. a. den Zusammenhang zwischen Religion einerseits und Kunst und Wissenschaft andererseits darzulegen. In dem Maße, als dies der Geschichtslehrer sich angelegen sein läßt, kann er zur Belebung des religiösen Sinnes, mindestens zur Achtung vor der Religion vorzüglich beitragen. Man hat dem Volke die unendlich reichen Schätze religiöser oder doch aus religiösen Motiven erwachsenen Kunstwerke noch bei weitem nicht so nahe gebracht, um auch hieran die religiöse Bildung selber zu knüpfen. Es gehört zur Vielseitigkeit in dieser Bildung, daß die gewaltige innere Lebens- und Schaffenskraft des religiösen Geistes namentlich den schwer zugänglichen Gemüthern, den religiös Gleichgültigen offenbar gemacht wird. Die Schöpfungen religiöser Poesie, Musik, Architektur, Malerei, Plastik, sowie des Kunstgewerbes müssen einen wesentlichen Theil der kulturgeschichtlichen Belehrungen im Dienste religiöser Bildung ausmachen.

Aber auch auf die zahlreichen Schöpfungen namentlich des Christenthums im ethischen und sozial-politischen Gebiete wäre im Interesse religiös-sittlicher Bildung im Geschichtsunterrichte Gewicht zu legen. Die Geschichte der Ethisirung und Humanisirung christlicher Staaten und Völker, sowie kleinerer und größerer Gemeinschaften könnte ein weiteres Motiv bilden, um die Wirkungen christlichen Geistes ins rechte Licht zu stellen.

Es wäre hierbei die Frage zu behandeln, was denn im Laufe der Jahrhunderte zur Milderung der Sitten, zur Verbreitung von mannigfachen Wohlthätigkeitsanstalten, zur Verbesserung der Lage der Massen in den Staaten, zur Verminderung der Grausamkeit im Kriege, zur Förderung des Völkerfriedens, zur Hebung der äußeren und inneren Wohlfahrt von Tausenden aus vorwiegend religiösen Beweggründen heraus geschaffen worden sei. Es könnte dieses ungemein anziehende Kapitel der Geschichte eine theilweise Ergänzung durch den geographischen Unterricht insofern erhalten, als bei Belehrungen über Staaten und Völker auf die hie und da vorhandenen heilsamen Einrichtungen zum Besten derselben hingewiesen würde. Muß es nicht wiederum mit Achtung vor einer Sache, hier der Religion, erfüllen, wenn man in ihr eine so lebendig sprudelnde Quelle beglückender, nach den verschiedensten Seiten vervollkommnender Einrichtungen entdecken kann, wird solche Erfahrung nicht Vielen ein Antrieb sein, in ähnlicher Richtung thätig zu werden? Wir müssen uns immer aufs neue davon überzeugen, wie kümmerlich geschichtliche Belehrungen ausfallen werden, die hauptsächlich auf Staatsaktionen, Verfassungskämpfe, Kriege, Territorialinteressen, Dynastienwechsel u. dgl. Bezug nehmen. Diese und ähnliche Stoffe vermögen wohl am wenigsten das Gemüth der Jugend tiefer zu erregen und zu veredeln; das in der Geschichte wirklich vorbildliche Element namentlich für die bürgerlichen Kreise liegt ungleich mehr in den allgemein menschlichen Bestrebungen und Leistungen, als gerade in dem Gebiete hoher Politik.

Und es gilt, die allgemein menschlichen und friedlichen Bestrebungen nicht allein in ihren offenkundigen Erfolgen, sondern auch in ihrem ideellen Ursprunge, also in Werken der Litteratur aufzusuchen und dahin zu verfolgen. Hiermit deuten wir noch einmal auf eine Lektüre, die mit den Schriften hochherziger Menschenfreunde und ausgezeichneter Menschenkenner bekannt machen will.

Durchaus nahe liegt ferner die Beziehung des naturwissenschaftlichen Unterrichts zu religiöser Belehrung. Dies ergiebt sich schon daraus, daß man die gesamte Natur, das ganze, dem Menschengeiste zur Betrachtung und Erforschung sich darbietende Weltgebäude als eine der großen Offenbarungen der Gottheit von jeher erkannt hat. Bei Aufstellung von Beweisen für Gottes Dasein und Wesen richtet sich der Blick außer auf die Geschichte der Menschheit auch auf das Naturleben mit seiner Fülle von Lebewesen, mit seiner fest geregelten Ordnung, seiner Gesetzmäßigkeit, seinem Wechselverhältniß von Ursache und Wirkung, auf die harmonische Beziehung der Weltkörper zu einander, auf die wunderbaren Erscheinungen in Größe und Erhabenheit, in Formen- und Farbenreichthum u. s. w. Zahlreiche religiöse Dichtungen aller Zeiten und Völker preisen die Gottheit in der Natur —, und nur einem überklugen, aber unlogischen Standpunkte hat es beliebt, lediglich von materiellen Ursachen und Kräften in der Weltökonomie zu reden. Ein Pantheist wie Spinoza hat das göttliche Walten im Weltganzen so stark betont, daß man seinen Standpunkt als Akosmismus bezeichnen konnte. Nun soll ja freilich der naturkundliche Unterricht kein spezifischer Religionsunterricht sein, das religiöse Moment darf nicht willkürlich und gewaltsam in die Belehrungen hineingetragen werden, aber trotzdem bleibt die reichste Veranlassung zur Verwerthung naturwissenschaftlicher Betrachtung im Interesse religiöser Anregung und Belehrung. Ja, wir werden sagen dürfen, daß jene in das Naturleben tiefer einführende, den inneren Zusammenhang der Naturdinge und Naturkräfte offenlegende Naturlehre ganz von selbst auf die Erkenntniß einer die Schöpfung durchdringenden, in ihr sich offenbarenden göttlichen Vernunft hinführe. Nur eine beim Einzelnen und Isolirten verweilende und sich in dessen schablonenhafte Beschreibung verlierende Naturgeschichte vermag sich schwer zur

Gewinnung höherer Gesichtspunkte zu erheben; nur ein lediglich am Kleinlichen und Aeußerlichen haftender Geist wird es verschmähen, die Spuren der Gottheit im Naturleben zu suchen, oder wird außer stande sein, dieselben zu entdecken. Was könnte einen naturwissenschaftlichen Lehrer abhalten, mit der exakten Behandlung der Naturgegenstände und Naturgesetze eine das gewonnene Einzelne zusammenfassende philosophisch-ästhetische Betrachtung desselben zu verbinden! Wäre das ein Ruhm, möglichst nüchtern, abstrakt wissenschaftlich vorzugehen und ängstlich zu vermeiden, was an eine poetische Anschauung des Naturlebens, an eine religiöse Betrachtung desselben erinnern könnte? Es bedarf keineswegs einer überströmenden Gefühlsseligkeit, um in den naturgeschichtlichen wie naturkundlichen Unterricht auch höhere Gesichtspunkte zu verweben, wohl aber eines geist- und gemüthvollen, eines *sinnigen* Lehrers bedarf es, um seinen Unterricht auch der religiösen Bildung dienstbar zu machen. Je mehr das teleologische Moment in der Naturgeschichte zum Rechte kommt, je mehr das Ineinandergreifen der Welt der Geschöpfe und Gesetze zum Bewußtsein gebracht wird, desto ungesuchter kann auch der naturwissenschaftliche Unterricht religiöse Vorstellungen wecken und beleben.

Und wie die Natur als das Reich des Unbewußten den Gedanken der Gottheit, den Glauben an ihr Walten zu beleben vermag, so nicht minder, ja in noch höherem Grade die Menschheit, wie sie uns einestheils in der Geschichte, anderentheils in der Anthropologie und Ethnographie entgegentritt. Das Walten der Gottheit in der Geschichte der Menschheit haben die tiefsinnigsten Denker zum Gegenstande ihrer Forschung gemacht; an dasselbe zu zweifeln, erschiene uns als eine Art Selbsterniedrigung des Menschen, da ja hierin die Leugnung eines höheren Entwickelungsplanes unseres Geschlechts zu erblicken wäre. Die Spuren des Fortschritts, der Vervollkommnung des

geistigen und sittlichen Lebens, der immer weiter dringenden Naturerkenntniß und der mit solcher sich verknüpfenden Verschönerung des Daseins wird Niemand verkennen; wie sollte sich hieran nicht ein religiöses Moment anknüpfen! Daß in die religiöse Belehrung auch die speziellere Betrachtung vom Menschen nach Seite seiner geistigen wie leiblichen Beschaffenheit, seiner Geschicklichkeiten, Anlagen und Kräfte oder das Eingehen auf die Verschiedenheiten innerhalb der Menschheit nach Rassen, Völkerschaften, Stämmen u. s. w. mit ihren Eigenthümlichkeiten in Sprache, Sitten, Gewohnheiten u. s. w. gehören, davon zeugt u. a. der Inhalt des ersten Hauptstücks im lutherischen Katechismus. Es ist das Bewußtsein von des Menschen vielseitigen herrlichen Gaben, Talenten, Geschicklichkeiten sehr wohl als ein Antrieb anzusehen, um des Schöpfers Weisheit und Güte auch darnach zu bemessen und zu bewundern. Wir sind nur allzusehr geneigt, alles das als selbstverständlich hinzunehmen und ohne jedes dankbare Gedenken des Gebers unser zu nennen, was wir täglich und stündlich als freies Gnadengeschenk gebrauchen. Schon das Leben, das uns unendlich viele reine Freuden zu spenden vermag, wenn wir es nur zu nehmen verstehen, müßten wir als hohes Gut und als eine Bezeugung göttlichen Waltens betrachten. Es muß uns mit Demuth und dankbarer Verehrung des Schöpfers erfüllen, wenn wir mit Aufmerksamkeit auf den Menschen als ein Meisterwerk desselben hinsehen; statt nur von menschlichen Thaten und Leistungen aller Art zu sagen und Rühmens zu machen, sollten wir immer Desjenigen gedenken, der in uns und durch uns seine Schöpferkraft bethätigt. Gerade auch in unseren Tagen, in denen menschlicher Verstand und Erfindungsgeist so herrliche Triumphe feiert, wo aus der vereinigten Wirksamkeit von Erkenntniß und Geschicklichkeit so unzählige Früchte der Kunst und Wissenschaft hervorgegangen sind, hätte man vorzüglichen Anlaß, zu dem Preise auf den Menschen

den Preis auf dessen Lehrmeister hinzuzufügen. Wir haben wahrlich nicht nöthig, die Erweisungen des Daseins Gottes nur aus weiter Ferne und frühen Jahrhunderten herbeizuholen: das uns täglich umgebende Leben in uns und um uns ist ein laut redendes Zeugniß für das Wehen göttlichen Geistes, für das Walten göttlicher Kraft. Und wenn wir auf der einen Seite in dem sittlich hohen oder in dem künstlerisch schaffenden Menschen Zeugnisse des göttlichen Geistes entdecken, so auf der anderen in dem z. B. die Naturkräfte immer vollkommener erkennenden und in seinen Dienst ziehenden Forscher. In der That ist die encyklopädische Unterweisung des Kindes im Bereiche menschlicher leiblich-geistiger Gaben auch als ein wohl zu beachtender Hebel der religiösen Bildung zu begrüßen.

Mit der Unterweisung vom „Menschen" verbindet sich weiter diejenige über die Erde als Schauplatz menschlichen Daseins. Von jeher hat man namentlich das Studium der Astronomie als eine Propädeutik religiöser Erhebung betrachtet. Wer sollte nicht unwillkürlich zur Ahnung eines unendlichen ewigen Wesens voller Weisheit geführt werden, wenn er in die große Werkstätte der Sternenwelt, in die Raum- und Bewegungsverhältnisse derselben tiefer eingeführt wird! Und wenn wir schon beim Betrachten eines gothischen Domes uns dem unsichtbaren Weltgeiste näher gerückt fühlen, so in noch erhöhtem Maße, wenn wir uns vor die überwältigenden Eindrücke des heiteren Sternenhimmels oder einer großartigen Gebirgsnatur oder eines wild bewegten Meeres oder eines tobenden Gewittersturmes gestellt sehen. Das Gefühl des Erhabenen, wie des ihm verwandten Schönen in den jugendlichen Gemüthern erregen und pflegen, ist auch als ein Beitrag zur religiösen Bildung willkommen zu heißen. Der Lehrer der Geographie hat es gleich dem der Naturwissenschaft und Anthropologie in der Hand, neben dem freilich zunächst liegenden positiven Detail

seine Belehrungen auch zuweilen auf jene Höhe zu erheben, wo nicht mehr bloßes Einzelwissen und Gedächtnißarbeit in Frage kommt, sondern auch ästhetisch-religiöse Eindrücke bereitet und dem entsprechende Gefühle hervorgerufen werden. Man kann eben jeden Lehrstoff möglichst nüchtern und einseitig verstandesmäßig anfassen, ihm aber auch mächtig ergreifende Momente abgewinnen und dieselben in den Dienst religiöser Erhebung stellen. Wenige haben so treffend von bedeutsamer Ausbeutung geographischer Lehrstoffe geredet, wie der die verschiedensten Objekte geistvoll-poetisch in ihrem innersten Kern erfassende Herder.

Aber auch der Unterricht in Fertigkeiten und künstlerischen oder doch der Kunst verwandten Leistungen bietet sich zur Unterstützung religiöser Bildung — wir sagen ausdrücklich nicht etwa bloß der sogenannten Religionskenntnisse und des Religionsunterrichts — dar. Dahin rechnen wir vor allem den Unterricht in der Musik. Es ist uns leider das lebhafte Bewußtsein von der tiefen Bedeutung verloren gegangen, welche die feinfühlenden Hellenen musikalischer Bildung beilegten. Sie konnten sich keine vollkommene Seelenbildung, keine harmonische Gemüthsverfassung erreichbar denken, wenn nicht eben gerade an der Hand musikalischer, als eines wesentlichen Bestandtheils der allgemeinen musischen Erziehung. Was sie aber unter dem harmonischen Seelenleben verstanden, das begriff sicher auch den religiösen Sinn in sich. Es würde uns wohl anstehen, knüpften wir u. a. in diesem Punkte wieder an die hellenischen Erziehungsideale oder etwa an dasjenige an, was unser Luther von der Bedeutung musikalischer Bildung zu rühmen weiß. Auch er fühlt den psychologisch-ethischen Werth der Musik trefflich heraus, und das gerade thut uns noth, daß wir die Musik als Bestandtheil des gesamten Unterrichts wieder höher würdigen lernen. Ohne Zweifel berühren Töne und Tongebilde am unmittelbarsten unser innerstes Gemüthsleben; ohne Zweifel darf die Musik

als die populärſte der Künſte bezeichnet werden, da ja z. B. zur lebendigen Aufnahme von poetiſchen Erzeugniſſen vielfach ein höherer Grad geiſtiger Bildung unentbehrlich iſt (wir können das u. a. daran erkennen, daß gewiſſe Stellen in Dramen von einem wenig unterrichteten und überhaupt geiſtig wenig entwickelten Publikum völlig mißverſtändlich belacht oder gleichgültig hingenommen werden, während doch auch der völlig muſikaliſche Laie den Grundcharakter einer Tonweiſe kaum völlig mißverſtehen wird). Eine Kunſt von ſolcher Tragweite dürfen, ja ſollen wir naturgemäß auch in den Dienſt der höchſten Erziehungsaufgabe ſtellen. Das liegt nicht allein in der Wahl ernſter religiöſer Geſänge, ſondern jeder kunſtvoll gepflegte Geſang wirkt veredelnd auf das Gemüth und ſomit mittelbar auch auf das religiöſe Gefühl, ſofern alle höheren Gefühle ſich gegenſeitig fördern. Wir möchten behaupten, daß der muſikaliſche Unterricht in Schulen bisher noch bei weitem nicht ſeiner Bedeutung entſprechend gewürdigt worden iſt. Man hat ja wohl den Geſangunterricht allerwärts in Schulen eingeführt, ſchwerlich aber ihm die wünſchenswerthe Zeit und ſonſtige Beachtung eingeräumt. Urtheilsloſe Schulmänner bleiben oft ganz unvermittelt bei dem Satze ſtehen, es gebe weit Wichtigeres in der Schule zu thun, als kunſtvolle Geſänge, vielleicht Motetten und größere Kompoſitionen einzuſtudiren. Sie erklären es für einen Raub am wiſſenſchaftlichen Unterrichte, wenn ein pflichteifriger tüchtiger Geſanglehrer vollen Ernſt mit ſeinem Gegenſtande machen und einen leiſtungsfähigen Chor heranbilden will. Ich habe hier u. a. höhere Lehranſtalten, wie Gymnaſien und Seminarien im Auge, deren Cötus recht wohl alljährlich umfänglichere Kompoſitionen einſtudiren könnte, um dieſe dann dem Elternpublikum und Freunden der Schule zu Gehör zu bringen. Nicht minder wäre aus der Mitte dieſer Cöten der Kirchenchor zu vervollſtändigen, der wenigſtens periodiſch den öffentlichen

Gottesdienst verschönen oder auch in besonderen Kirchenkonzerten mitwirken könnte. Ohne der Pflege des eigentlichen Volksgesanges, des weltlichen Liedes, irgendwie zu nahe treten zu wollen, möchten wir doch dem Musikunterrichte besonders auch Aufgaben gestellt sehen, bei deren Lösung der feinere musikalische Sinn, die Freude an wirklich kunstvollem Vortrage, die Veredelung des Gemüths, die religiöse Erhebung gefördert würde.

Man wird sich noch stets überzeugen, daß der von gediegenen Sangesmeistern geleitete geistliche Gesang von ungemein tiefer Einwirkung auf die Herzen der Menge begleitet ist — und es ist unsere Ueberzeugung, daß von dieser psychologischen Thatsache noch ungleich mehr Gebrauch gemacht und dem sonst an ästhetischen Genüssen so spärlich theilnehmenden Volke weit öfter Gelegenheit zum Anhören musikalischer Vorträge gegeben werden müßte, die einen erhebenden Eindruck zu machen im stande sind. Wir betonen aber für unseren Zweck ausdrücklich, daß der gesamte Schulgesangunterricht — wenn richtig geleitet und entsprechend gewürdigt — einen trefflichen Beitrag zur religiösen Bildung liefern würde. Um so bedauerlicher wäre es, wenn die musikalische Ausbildung künftiger Volksschullehrer als der doch hauptsächlich auch mit Gesangunterricht betrauten Jugendbildner gering geschätzt und im Gesamtbereiche der seminaristischen Leistungen wenig gewürdigt werden sollte. Wie die Dinge vorläufig noch allerwärts auf dem Lande und in kleineren Städten liegen, wird es hauptsächlich von der musikalischen Tüchtigkeit der Lehrer abhängen, ob die edle Kunst der Musik bei Jung und Alt entsprechend zu ihrem Rechte gelangt und den von ihr zu erwartenden reichen Segen zu bringen vermag.

Wenn wir auch selbst den Unterricht im Zeichnen der religiösen Bildung zu gute kommen lassen wollen, so denken wir zunächst an den Gemüth bildenden Einfluß auch dieser künstlerischen Fertigkeit, sodann aber an die Möglichkeit, mit dem

Zeichenunterrichte in höheren Klassen Belehrungen über einige hervorragende und allgemeinverständliche Kapitel aus der Kunstgeschichte zu verknüpfen. Und da bietet sich die von der Religion beeinflußte und in ihrem Dienste gepflegte Kunst gewiß als ein besonders bedeutsamer Gegenstand der Betrachtung dar. An der Hand von guten Vorlagen, die zum Theil in Zeichnungen nachgebildet werden, kann der Lehrer dem reiferen Schüler das Wesentlichste der Baustile nahe bringen und demselben den Sinn für die in der Kunst so ungemein schöpferische Kraft des religiösen Empfindens und Denkens öffnen. Ist das, kann das nicht auch ein Beitrag zur Weckung und Pflege religiösen Fühlens werden?

Wir überzeugen uns immer deutlicher von der Fülle und dem Umfange von Mitteln der Schule —, theils durch Einrichtungen, theils durch Unterricht — die religiöse Anlage in der Jugend zu beleben, vornehmlich auch tiefe Achtung vor der unendlichen Lebenskraft der Religion hervorzubringen. Es erscheint daher als eine Verkümmerung religiöser Bildung, wenn man einer für so wichtig erklärten erziehlichen Aufgabe Hülfsmittel vorenthält, deren ernsthafte Heranziehung unter Umständen ungeahnte, wenigstens erfreulichere Erfolge, als das vorwiegende Buch- und Wortwesen, herbeiführen könnte. Im großen Ganzen versprach man sich bisher so gut wie alles von einem theologischen Unterrichte, von der möglichst eingehenden Beschäftigung mit hebräischer und neutestamentalischer Litteratur, von der Einprägung zahlreicher Materien aus der Geschichte des Dogmas.

So fern es uns nun auch liegen muß, das bedeutsame reiche religiöse Erkenntnißmaterial innerhalb der bisherigen vorwiegenden Grundlagen des Religionsunterrichts zu bemängeln, in seiner Wichtigkeit zu unterschätzen, so meinen wir doch, dazu ermuntern zu sollen, daß sich die religiöse Bildung in der Schule mehr und mehr auch der anderen von uns hervorgehobenen Elemente mit Interesse dieser Bildung bewußt zeige und demgemäß be-

mächtige. Die Forderung der Erregung eines vielseitigen Interesses im Dienste des erziehenden Unterrichts will nicht bloß so ausgelegt sein, daß es gelte, auf vielerlei Dinge den Geist der Lernenden hinzulenken: sie enthält vielmehr auch die Mahnung, daß innerhalb je eines Erziehungsobjektes die mannigfachsten Beziehungen herauszustellen, die vielseitigsten Anregungen zu schaffen sind.

Wir möchten nun aber, bevor wir von der religiösen Bildung in der und durch die Schule abgehen, noch auf folgende Punkte die Aufmerksamkeit hinlenken: auf den Begriff der religiösen Bildung oder Erziehung —, auf die an den religiösen Erzieher zu stellenden Anforderungen — und auf die Frage nach der Einheitlichkeit der religiösen Bildung der Jugend, um uns sodann zu den außerhalb der Schule liegenden Faktoren religiöser Erziehung zu wenden.

Wir verstehen unter religiöser Erziehung die Gesamtheit der Veranstaltungen, durch welche im Zöglinge die religiöse Anlage geweckt, gepflegt, überhaupt entwickelt wird, so daß als Gesamtresultat keineswegs ein Wissen von theologischen Dingen das Entscheidende ist, sondern die Lebendigkeit und Tiefe des religiösen Bewußtseins. Es ist bei religiöser Erziehung auf ein bestimmtes persönliches Verhältniß des Zöglings zu dem Hauptgegenstand religiösen Glaubens, auf die Hervorbringung lebendigen Glaubens, der sich besonders auch in der frommen und damit zugleich sittlichen Gesinnung ausprägt, abgesehen; der religiös Erzogene weiß nicht nur von Gott und göttlichen Dingen, er kennt nicht nur den Inhalt religiöser Urkunden, ist nicht allein bekannt mit den Hauptthatsachen der Kirchen-, Dogmen- und Religionsgeschichte, sondern er zeigt sich erfüllt von dem Gefühl der Frömmigkeit; dieses durchdringt sein Inneres und hat eine bestimmte Macht in ihm gewonnen, so daß er zugleich ein Freund ist z. B. von religiöser Sitte. Der religiös Erzogene offenbart seine Frömmigkeit u. a. in dem Gebetsbedürfniß,

ſowie in dem Verlangen, ſich in mehrfacher Weiſe religiös noch weiter fördern und anregen zu laſſen. Am wenigſten wäre der ſo Erzogene zur Verachtung oder gar Verhöhnung verſchiedener Gebräuche aufgelegt, in denen ſich der Geiſt religiöſen Gemeinſchaftslebens zu offenbaren ſucht. Iſt auch z. B. ein fleißiger Beſuch des öffentlichen Gottesdienſtes keineswegs ein unfehlbarer Werthmeſſer für die religiöſe Geſinnung, ſo wird ſich doch behaupten laſſen, daß eine prinzipielle Ablehnung gottesdienſtlicher Anregungen und Belehrungen ein Merkmal erſtorbenen religiöſen Sinnes ſei. Irgend lebendige Frömmigkeit wird ſich auch darin kundgeben, daß man wenigſtens Verlangen empfindet nach der Förderung und Pflege des ſich regenden religiöſen Bewußtſeins und Fühlens, daß man ſich gern von vorzüglichen Verkündigern und Auslegern religiöſer Gedanken über die verſchiedenſten Fragen des Lebens Aufſchluß geben läßt, daß man gern durch ſein eigenes Beiſpiel der Theilnahme an gemeinſamer Gottesverehrung die dem weniger gebildeten Geiſt und Gemüth der großen Menge ſo nöthigen Stärkungen und Ermunterungen in ihrer Bedeutung wach erhält. Wäre dieſe Theilnahme an gottesdienſtlicher Feier auch wirklich für den gereifteren Geiſt, für das religiös gefeſtigte Gemüth zu entbehren, ſo liegt doch gerade einem ſolchen die ſchöne Pflicht ob, auch den Schwächeren etwas zu ſein und alles zu verhüten, wodurch der Glaube, die Hingabe, das Vertrauen der Menge in die Wichtigkeit und Bedeutſamkeit gottesdienſtlicher Verſammlungen erſchüttert werden könnte. Und ſelbſt den Fall geſetzt, daß dieſe Verſammlungen ihrem Zwecke nicht ganz entſprechende Gaben böten, daß in Liturgie und Predigt vieles zu wünſchen übrig bliebe, ſo würde der lebendig religiös Empfindende das noch vorhandene Gute doppelt eifrig ergreifen oder an einer Vervollkommnung des Mangelhaften an ſeinem Theil mit thätig ſein.

Wenn wir es ſchon an gebildeten, ſelbſt gelehrten Männern

als eine besondere Zierde betrachten werden, daß sie die rein menschlichen Eigenschaften und Pflichten über ihren spezifisch beruflichen Arbeiten und Leistungen nicht vergessen, daß sie sich vor Gott nicht bloß innerlich demüthigen, sondern auch gern vor ihren Mitmenschen ein äußeres Zeichen solcher Demuth geben, so erscheint es uns geradezu als eines der ersten Merkmale schöner edler Weiblichkeit, daß frommer Sinn sich auch in der Theilnahme an gemeinsamem Gottesdienste bewähre. Oder sollten auch Frauen an Geist und Gemüth zu hoch zu stehen, sich bedünken lassen, als daß sie dieser Gelegenheit zur Erhebung ihres ganzen inneren Menschen bedürften? Eine auf bloßes Wissen sich beschränkende religiöse Bildung wäre uns beim weiblichen Geschlechte schon darum eine doppelt beklagenswerthe pädagogische Sünde, weil an den frommen Sinn der Mutter des Kindes früheste religiöse Pflege gebunden ist. Empfängt das Kind in dieser Mutterschule keinerlei Eindrücke eines lebendigen innig frommen Gemüthes, dann wird Schule und Kirche doppelte Schwierigkeit haben, religiös zu erziehen.

Es muß sich aber aus allem Gesagten ergeben, daß der Religionsunterricht mindestens neben seiner intellektuell fördernden Seite namentlich die erbauliche, Herz und Gemüth ergreifende zu entfalten habe, um nicht bloß Wissen, sondern auch Leben zu erzeugen.

Damit hängt nun die Betrachtung der Eigenschaften des Erziehers zur Religion, d. h. zur Religiösität eng zusammen. Zunächst möchten wir behaupten, daß jeder Lehrer wie Lehrer der Muttersprache so auch Erzieher zur Religion sein müßte, wenn anders die Gesamtheit des Kollegiums einer Schule zur Lösung der höchsten erziehlichen Aufgaben derselben mit beitragen soll. Das Fachlehrersystem hat zu dem schlimmen Wahne Veranlassung gegeben, daß eine scharfe Scheidung der Aufgaben der Lehrer einer Schule am Platze sei. Nun mag es in höheren

Schulen nöthig sein, z. B. für mathematischen und altsprachlichen Unterricht spezifische Fachlehrer zu verwenden —, aber daneben sollte es Fächer geben, in denen alle ohne Ausnahme mitzulehren hätten. Dahin rechnen wir namentlich die Muttersprache und die Religion, letztere besonders als einen Gegenstand persönlich erziehlichen Einflusses. Sollte man von einem durch Gymnasium und Akademie hindurchgegangenen Lehrer nicht diejenigen Kenntnisse im Deutschen und in der Religion erwarten dürfen, die ihn mindestens in gleiche Linie stellten mit den Primanern seiner Schule? Die Hauptsache ist hier indessen nach allem Bisherigen nicht sowohl die Beherrschung gewisser theologischer Details, als vielmehr der Besitz derjenigen persönlichen Eigenschaften, vermöge deren allein von religiöser Erziehung die Rede sein kann. Es müßte der Wahn aus unseren Schulen schwinden, als hätte z. B. der philologische oder mathematische Lehrer mit der Bildung zur Sittlichkeit und Religiosität — oder auch zum rechten Gebrauch der Muttersprache nichts zu schaffen. Eine derartige Arbeitstheilung halten wir für durchaus verkehrt. Wie wir nicht bloß einzelne Schüler zu sittlich-religiösen Menschen heranbilden wollen, so kann keine Rede davon sein, daß nur gewisse Lehrer die sittlich-religiöse Erziehung zu übernehmen hätten. In diesem Unterrichts- und Erziehungsgebiete sind alle Lehrer mit heranzuziehen und mitverantwortlich zu machen. Daher halten wir es auch für geradezu bedenklich, die Mitarbeit an dem Religionsunterrichte, oder besser, an der religiösen Bildung lediglich an eine besondere Fakultas zu knüpfen. Auch dadurch erhält diese Bildung von vornherein einen einseitig wissenschaftlichen Charakter. Das theologische Material des Religionsunterrichts ist zu größtem Theile historischen Inhalts; die Art der Auslegung religiöser Urkunden kann bei aller philologischen Akribie dennoch ungemein unfruchtbar bleiben für die Bildung der Gesinnung, auf die es uns so wesentlich ankommt.

So kommen wir zu der unumstößlichen Ueberzeugung, daß erstlich jeder Lehrer mitverantwortlich zu machen ist für die religiös-sittliche Bildung, daß zweitens der zur Religion Erziehende neben wissenschaftlicher Befähigung vornehmlich die persönlichen Eigenschaften religiös-sittlicher Bildung in sich darstellen müsse. Keine erziehliche Aufgabe könnte sich bei dem nur Wissenden in schlechteren Händen befinden, als eben die der religiösen Bildung. Nirgends wäre ein kalter gelehrter Ton im Unterricht schlimmer am Platze, als hier; nirgends muß Herz und Gemüth zur Kopfarbeit mehr hinzutreten, als im Religionsunterricht. Geradezu unentbehrlich erscheint uns das Zusammensein von Lehre und Leben beim Lehrer der Religion, d. h. beim Erzieher zur Religiosität. Es wäre eine unverzeihliche Herabwürdigung des Religionsunterrichts, wenn man denselben in die Hände eines zwar gescheiten, aber gemüthsrohen Menschen von zweifelhaften Sitten und Gewohnheiten legte, oder auch Leuten anvertraute, die zu völliger religiöser Gemüthsleere noch das Streben gesellten, ihre eigenen religiösen Zweifel in die Köpfe ihrer Schüler hinüberzupflanzen. Es handelt sich beim Religionslehrer ja nicht mehr bloß um das einheitliche Zusammengehen von Lehre und Leben, sondern auch um die Ehrlichkeit der Ueberzeugung, mit und aus welcher er gewisse Lehren behandelt. Diejenigen Lehrer müßten in dieser Beziehung als besonders ehrliche Charaktere gelten, die den Religionsunterricht mit der Erklärung ablehnten, daß sie weder gewisse Dogmen im Sinne der oder jener Konfession mit Ueberzeugung zu behandeln vermöchten, noch auch vielleicht Gebote, wie das dritte des Dekalogs, im Bewußtsein innerer persönlicher Zustimmung unterrichtlich zu besprechen wüßten. Es kann nicht sowohl ein Zweifel darüber obwalten, ob überhaupt dem Lehrer der Religionsunterricht zu überweisen sei, als man sich vielmehr nach der freudigen Uebernahme dieses Unterrichts seitens des Lehrers zu

erkundigen hat. Wollte man dem Geistlichen allein grundsätzlich die religiöse Bildung überantworten, so müßte das den Schein erwecken, als wollte man den Lehrer- und Erzieherberuf gerade in Verfolgung der höchsten Aufgaben der Erziehung gewaltsam voneinander trennen. Wir werden den Geistlichen namentlich auf dem Lande als regelmäßigen Mitarbeiter an der religiös-sittlichen Erziehung der Jugend willkommen heißen, sofern wir von der doch allein naturgemäßen Anschauung ausgehen, daß Kirche und Schule in einheitlichem Geiste zusammenstehen und zusammenwirken müssen, wenn beide erfreuliche Erfolge in der allgemeinen Volkserziehung erzielen wollen.

Was uns den echten religiösen Erzieher, den rechtmäßigen Religionslehrer kennzeichnet, das ist nach allem Vorstehenden das Ineinandersein von theologischem Wissen und aufrichtiger warmer Religiosität, die sich zweifellos auch in sittlichem Ernste und untadeligem Wandel offenbart. Schon hieraus ergiebt sich auch, daß es nimmermehr auf die Menge der Religionsstunden, sondern auf die Art und den Geist ankommt, in welchem dieselben ertheilt werden. Wirken an einer Schule Männer zusammen, die sich ohne Ausnahme mitverantwortlich fühlen für die religiös-sittliche Erziehung ihrer Zöglinge, so würde hiermit das Ideal einer Schule als Erziehungsanstalt nahezu erreicht erscheinen. Aber freilich wird dieses Ideal nur erreichbar sein, wenn man aufhören wird, den streng konfessionellen Standpunkt im Religionsunterrichte, sowie in der gesamten religiösen Bildung als den allein echten und wahren christlichen zu bezeichnen. Daß bei solcher Beurtheilung des Wesens der christlichen Religion und der Aufgabe der christlichen Erziehung eine Reihe gerade der gefeiertsten und epochemachenden Pädagogen in den Bann erklärt werden müßte, lehrt die Geschichte der Pädagogik. Nicht nur einen Rousseau, nicht nur den schlimmen Freigeist Basedow, nicht nur einen Diesterweg, nein, auch die so gefeierten

Pestalozzi und Salzmann finden wir unter den entschiedenen Gegnern eines streng konfessionellen Religionsunterrichts.

Unleugbar ist die Zahl der in der Geschichte des Geisteslebens bedeutendsten Männer überraschend groß, welche in Christus lediglich den unvergleichlichen Sittenlehrer und Tugendhelden, sowie das Vorbild eines durch Reinheit und Kraft des Glaubens ausgezeichneten Menschen erkannten. Sollen oder dürfen wir dieselben aus der geistigen Gemeinschaft mit Christus darum ausschließen, weil sie die Mysterien der Christologie sich nicht gläubig anzueignen, nicht zu glauben vermochten, daß Jesus nicht gleich anderen Menschen ins Leben getreten, nicht an die Schranken der menschlichen Natur gebunden gewesen sei? Dürfen wir sie namentlich noch dann von der innigen Gemeinschaft mit Christus ausschließen, wenn sie sich seinen Glauben an Gott, seine Lehre vom Verhältniß zwischen Gott und Mensch, seine sittlichen Ideale und Thaten völlig aneignen und zum Vorbilde nehmen, wenn sie unabläßig darauf ausgehen, sich in christlichem Denken und Leben zu vervollkommnen? Und wenn wir nun von dogmatischem Rigorismus uns kaum so weit fortreißen lassen werden, daß wir die wahren Eigenschaften des Christen in erster Linie von einem streng christologischen Bekenntniß abhängig machen, wie sollten wir dann im Unterrichte der Jugend den Schwerpunkt in diesen Konfessionalismus hineinverlegen? Dürfen wir es nicht schon als einen reichen Gewinn betrachten, wenn wir die Unmündigen die geläuterten Anschauungen Christi vom Wesen der Gottheit, von seinem Verhältniß zu den Menschen, von seinen Geboten an dieselben, von der rechten Anbetung Gottes im Geist und in der Wahrheit erkennen lassen, wenn wir die jugendlichen Herzen mit Liebe erfüllen zu der Erhabenheit des Lebensbildes Jesu? Wer die jugendliche Seele in ihrer Eigenartigkeit sattsam erkannt hat, dem muß es klar geworden sein, daß sie kein geeignetes Gefäß sei für die An- und Aufnahme

der höchsten Mysterien der spezifisch christlichen Dogmatik. Man hätte sich mit der Belehrung über diese mindestens an einen reiferen Geist zu wenden und dessen eingedenk zu bleiben, daß alle Verfrühung in der Wahl von Lehrstoffen sich durch Gleichgültigkeit gegen dieselben oder durch bloße mechanische Aneignung derselben räche.

Was wir demnach in allem Religionsunterricht als einen Bestandtheil der religiösen Erziehung zu beachten haben, das ist die Konformität zwischen dem geistigen Standpunkte der zu Belehrenden und dem zu bietenden Lehrstoffe. Streitsachen gehören nimmermehr vor das Forum von Kindern und Unmündigen. Es widerstrebt der kindlichen Natur durchaus, Menschenmäkelei nach irgend einer Seite und so auch nach Seiten des Glaubens zu treiben. Das Kind fühlt sich zu jedem anderen Kinde ohne Rücksicht auf Stand, Reichthum, Konfession hingezogen, sofern es mit ihm froh verkehren, harmlos spielen kann. Es kommt auf eine Verfälschung kindlicher Harmlosigkeit, Unbefangenheit, Naivetät hinaus, wenn man es gewaltsam zu aristokratischer Absonderung von Altersgenossen hintreibt. Dazu tritt die völlige Unempfänglichkeit und Interesselosigkeit des Kindes für dogmatische oder ethische Subtilitäten, so daß es Sache pädagogischer Roheit bleibt, einen unnatürlichen Zwiespalt in des Kindes Seele zu verpflanzen. Die nicht früh genug einen spezifisch konfessionellen Unterricht einrichten können, wissen nicht, was sie thun. Das religiöse Element, in welches Kinder einzuführen sind, soll sein ein alle edlen Keime in der kindlichen Seele belebendes, erwärmendes Feuer, nimmermehr eine die ursprünglichen besseren Triebe des Kindes zurückdrängende Lehre. Die Einführung in die und die nähere Bekanntmachung mit der Religion der Väter — wenn überhaupt eine solche noch allenthalben als vorhanden angenommen werden könnte!? — geschieht von rein pädagogischem Standpunkte aus

am gründlichsten und erfolgreichsten in Gestalt der vergleichenden Betrachtung der Hauptlehren dieser mit den entsprechenden Lehren anderer Religionen, deren Bekenner dem gegenwärtigen Lebenskreise der Jugend am nächsten stehen. Es fördert in hohem Grade die Tiefe und Gediegenheit religiöser Erkenntniß, wenn ein möglichst weiter historischer Blick in die Lehren verschiedener hervorragender Religionen eröffnet wird. Auf diesem Wege allein lernt man das Wesen aller Religionen kennen, sowie die Vorzüge der eigenen recht würdigen; nur so hält man sich frei vor Unterschätzung des Fremden, vor Ueberschätzung des Eigenen. Kein Wunder, wenn der große Theolog und tiefsinnige Ausleger des Wesens der Religion in seinen Reden über die Religion geradezu fordert, daß man sich nicht nur mit der eigenen, sondern auch mit fremden Religionen und ihren Kultusformen bekannt mache. Alles hermetische Abschließen der jugendlichen Geister gegenüber den Lehren einer anderen als der Religion der eigenen Glaubensgenossen muß die religiöse Bildung zu einer einseitigen und ungenügenden machen. Um keinen Preis dürfen wir der reiferen Jugend die Wege zu wahrer voller Einsicht in die verschiedenen religiösen Entwickelungsformen versperren; thun wir es dennoch, so lähmen wir die Schwingen der religiös fühlenden Seele. Natürlich führen wir erst die reifere Jugend in diese ungemein reiche Welt religiöser Anschauungen, während wir die frühere Kindheit vorwiegend mit Erzählungen und einfachen schlichten Lehrentwickelungen aus den im Volke verbreiteten heiligen Urkunden bekannt zu machen, außerdem aber durch geeignete — oben näher bezeichnete — Einrichtungen im Schulleben religiösen Sinn zu wecken und zu pflegen suchen.

Es ist das scharfe Betonen des Konfessionalismus ein bedenkliches Zeichen für das Verständniß vom Wesen der Religion und insbesondere der Religiosität. Es zeigt sich darin eine ungebührliche Werthschätzung gerade desjenigen Moments der

letzteren, das sich in seinem reinen, lauteren Wesen am wenigsten kontrolliren und erkennen läßt. Man macht es dem Einzelnen, wie der Menge viel zu leicht mit der Sache der Religion, wenn man das Hauptgewicht auf ein bestimmt formulirtes Bekenntniß legt, statt auf die gesamte Gesinnungs- und Lebensrichtung zu achten. Das sich mit dem Munde zu irgend welchen Dogmen Bekennen ist offenbar dem Leichtsinnigen, geistig Unselbständigen ungleich bequemer, als die Darlegung religiösen Sinnes im Leben und Handeln.

Wie wir bereits in der Schrift, „Die Konfessionsschule in ihren Konsequenzen" (Verlag von Pichlers Witwe und Sohn, Wien 1883) des Näheren nachzuweisen versuchten, hat die Einheitlichkeit der religiösen Bildung in der Schule einen unschätzbaren Werth wie für die Jugend und die Bewahrung ihres Charakters selber, so für die sittlich-nationale Erziehung und damit zugleich für die höchsten staatlichen Interessen. Welchen Sinn und welche größere Bedeutung, möchten wir fragen, hat noch der Charakter der Staasschule, wenn es dieser nicht vergönnt sein soll, im Interesse des Staates zu unterrichten und zu erziehen? Für den Staat erziehen, heißt doch vor allem, eine Gesinnung bilden, die zur treuen Erfüllung staatsbürgerlicher Tugenden befähigt, die sich im willigen Gehorsam gegen das Staatsgesetz, in der freudigen Einordnung in den staatlichen Verband und seine Organisation offenbart. Das Wohl des Staates, die Dauer seines Bestehens, die Vervollkommnung seiner gesamten Einrichtungen in Verfassung, Gesetzgebung u. s. w. beruht doch — abgesehen von anderen mehr materiellen Bedingungen — wesentlich auf der vollen Anerkennung desselben als eines Gemeinwesens, das der Kirche als religiöser Gemeinschaft mindestens beigeordnet zur Seite steht. Nun prüfe man daraufhin die z. B. von der katholischen Konfessionsschule zu erwartenden Belehrungen

über das Verhältniß von Kirche und Staat, unterſuche den Pflichtencodex, ſowie die Dogmen der römiſch-vatikaniſchen Kirche und frage mit völliger Unbefangenheit, ob eine in deren Anſchauungen, ethiſchen wie dogmatiſchen Lehren unterwieſene Jugend nicht nothgedrungen ſehr oft und leicht mit den vom Staate zu fordernden Pflichten in Konflikt kommen werde. 'Das Wort „man kann nicht zweien Herren dienen" zeigt ſich hier völlig am Platze. Die in den katholiſch-vatikaniſchen Grundſätzen auferzogene Jugend kann konſequenterweiſe dem Staate nur in dem Falle gehorchen, daß die kirchlichen Oberen ſolchen Gehorſam für genehm erklären. Für eine nur höchſt bedingte Abhängigkeit des „guten" römiſchen Katholiken vom Staate und deſſen Obrigkeiten zeugt der durch Jahrhunderte ſich forterbende Kampf zwiſchen den Anſprüchen des Papſtthums auf der einen, den unentbehrlichen Rechten des Staates auf der anderen Seite. Der Haß der jeſuitiſchen Römlinge gegen den Proteſtantismus erklärt ſich weſentlich aus der vollen Anerkennung ſtaatlicher Hoheitsrechte ſeitens der Evangeliſchen. Es iſt wahrlich nicht in erſter Linie etwa die innige liebevolle Fürſorge für das Seelenheil des Volkes, um derenwillen man dem Proteſtantismus den Tod für immer geſchworen hat, es iſt vielmehr die Herrſchſucht, das leidenſchaftliche Begehren nach unbeſchränkter Gewalt über die Völker, die ſolchen Fanatismus immer aufs neue gebiert und wach erhält. Die Gefährlichkeit jeſuitiſchen Treibens gilt keineswegs allein der Reinheit chriſtlicher Glaubens- und Sittenlehre im allgemeinen, ſondern ganz ſpeziell der von evangeliſcher Seite voll anerkannten Autorität des Staates. Wenn ſich katholiſche Prieſter, wie im ſpaniſchen Volkskrieg gegen den erſten Napoleon, an die Spitze nationaler Erhebung gegen Fremdherrſchaft ſtellten, ſo galt ihr Eifer doch im letzten Grunde nicht der nationalen Unabhängigkeit, ſondern dem übermüthigen Gegner der päpſtlichen Gewalt. Denn, wie

gegen die Interessen des Staates, ist das spezifisch päpstliche Kirchenthum auch mindestens gleichgültig — wenn nicht unmittelbar feindlich — gegen die Interessen der Nationalität, wie ja leider auch gegen die der Familie und anderer sittlicher Gemeinschaften; gilt ihr doch nur die eine Gemeinschaft der römischen Kirche als unantastbar und begehrenswerth. Und ein solcher Zustand hat sich bis auf den heutigen Tag erhalten; auch in unseren Tagen offenbarte sich in katholischen Massenversammlungen die unvergleichliche Ueberlegenheit der kirchlichen Sympathien gegenüber denen für den Staat. Das ist die einzige Bedingung für ein Zusammengehen von Staat und vatikanisch-jesuitischem Katholizismus, daß sich jener diesem völlig zu Knechtsdiensten gefangen giebt. Darum ist es aber mehr als gewagt, wenn der Staat in seinen Schulen Grundsätze lehren läßt, die direkt oder indirekt seine Existenz in Frage stellen.

Es muß dem Staate in hohem Grade daran gelegen sein, daß keine Zwiespältigkeit in die Gewissen, in die sittlichen Anschauungen und Forderungen des Volkes gebracht werde. Diese bringt aber, sofern sittliche und religiöse Lehren miteinander Hand in Hand gehen, die Konfessionsschule nothgedrungen mit sich. Zwar soll der Satz seine Geltung behalten, daß man Gott mehr gehorchen müsse, als den Menschen; — welcher Mißbrauch kann indessen mit diesem Worte getrieben werden, je nachdem man Gottes Wort so oder so auffaßt und auslegt!

Wir sehen, daß ein scharf ausgeprägter Konfessionalismus, wie in der Schule überhaupt, so insbesondere im Religionsunterrichte denn doch seine sehr ernsten Seiten hat, sofern man die ethische Bedeutung der religiösen Bildung besonders ins Auge faßt. Zu unserer großen Beruhigung erscheint es sehr wohl möglich, die religiöse Bildung in der Schule vorwiegend in das Interesse der sittlichen Erziehung zu ziehen,

während die dogmatische Belehrung sich vorzugsweise auf die von hervorragenden monotheistischen Religionen anerkannten Lehren zu erstrecken hätte. Die konfessionellen Besonderheiten einer bestimmt ausgeprägten religiösen Gemeinschaft wären dem reiferen Alter vorzubehalten. Warum sollte man einen der hervorragendsten pädagogischen Grundsätze — nämlich den, den Unterrichtsstoff je nach den Altersstufen und diesen gemäß zu wählen — nicht auch auf den religiösen Lehrstoff und die ganze Behandlung desselben ausdehnen; warum sollte schon ein zarteres Alter mit dogmatischen Problemen behelligt werden, denen doch nur ein reiferer Geist gewachsen ist? Von monotheistisch-theistischer Grundlage aus könnte in der Schule eine ungemein reiche und zugleich einheitliche Belehrung und religiöse Anregung geboten werden. Dem israelitischen Monotheismus mit seinen herrlichen Hymnen auf Gottes Eigenschaften z. B. im Psalter, mit seinen erhabenen Aussprüchen über wahren Gottesglauben und Gottesdienst in den Propheten stehen wir Christen ohnehin ungemein nahe und haben uns seit Jahrhunderten zu solchem Standpunkte ausdrücklich bekannt, sofern wir einmal Predigttexte auch aus dem Alten Testamente wählen, sodann aus demselben einen Haupttheil unseres Religionsunterrichtsstoffes entlehnen und alttestamentliche Schriften nicht minder als heilige, inspirirte, kanonisch geltende betrachten und zur erbaulichen Lektüre empfehlen, wie diejenigen des Neuen Testaments. Wir sind mit solcher weitgehenden Anerkennung eines hervorragenden religiösen Urkundenbuches der Israeliten deren dogmatischen wie ethischen Lehrsätzen so nahe gerückt, daß wir wohl kaum zu kühne Hoffnung auf unionistische Gesinnung auf Seiten der Israeliten setzen, wenn wir es ihnen nahelegten, daß auch sie den neutestamentlichen Schriften, wenigstens in Auswahl, gerecht werden möchten. Es sollte ihnen diese Einladung um so weniger befremdlich erscheinen, als ja die neutestamentlichen Schriften so vielfach und

innig mit dem alttestamentlichen Schriftenthum verwachsen sind, dessen zu geschweigen, daß hervorragende Verfasser jener ersteren Schriften auf jüdischem Boden erwachsen sind — oder daß Christus ausdrücklich sagt: „ich bin nicht gekommen, das mosaische Gesetz aufzulösen, sondern es zu erfüllen," in welchen Worten doch eben die bewußte Anknüpfung seiner Lehre an die mosaische deutlich genug ausgesprochen ist. Bei Durchmusterung israelitischer Religionslehrbücher (wie z. B. die Moseslehre Unterrichtsbuch für die israelitische Religionsschule und zur Vorbereitung für die Konfirmation von Prediger Dr. Leimdörfer-Hamburg, 2. Aufl., Hamburg 1890, — Lehrbuch der mosaischen Religion, bearbeitet von Dr. Alexander Behr, unter Aufsicht und Leitung des Oberrabiners Abraham Bing zu Würzburg, geprüft und anerkannt vom Rabbinate zu Fürth u. a., München 1826, — Israelitische Schulbibel und Spruchbuch zum Gebrauch beim israelitischen Religionsunterricht nebst einem kurzen Abriß der Geschichte der Juden bis auf die neueste Zeit von Dr. Popper, Dessau 1854, — Die israelitische Religionslehre von Dr. L. Philippson, Leipzig, Baumgärtner, — Die Schrift des Lebens, Inbegriff des gesamten Judenthums in Lehre, Gottesverehrung und Sittengesetz von Dr. Leop. Stein, Mannheim, Schneider) — müssen wir uns davon überzeugen, daß die auf Gott bezüglichen Glaubenslehren sich mit den christlichen in einer Menge von Hauptsätzen vollständig decken, daß aber auch in der Sittenlehre eine sehr weitgehende Uebereinstimmung israelitischer mit christlichen Geboten sich findet. Was wir besonders zu betonen haben, ist die in den genannten Lehrbüchern ausdrücklich geforderte allgemeine Menschenliebe, ist das Verbot, irgend einen Menschen um seines Glaubens willen zu verfolgen oder ihm die Nächstenliebe um deswillen zu versagen, ist die Forderung der Treue und des Gehorsams gegen die staatliche Obrigkeit. Zum Glauben

an Gott gesellt sich — nach denselben Schriften — diejenige an die Sendung der Propheten, an einen — freilich immer noch zu erwartenden Messias, durch welchen ein Reich Gottes auf Erden gegründet werden soll, sowie der Glaube an die Unsterblichkeit der Seele und eine Vergeltung. Wir stehen somit vor einer nicht zu bezweifelnden Möglichkeit gemeinsamer religiöser und sittlicher Erziehung von israelitischer und christlicher Jugend, sofern nur auch israelitische Lehrer sich dazu entschließen wollen, ihre Glaubens- und Sittenlehre nicht ausschließlich aus dem Alten Testament und Talmud, sondern auch aus religiösen Urkunden von Christen und anderen Religionsbekennern zu schöpfen. Das ist der wunde Punkt in den oben genannten israelitischen Lehrbüchern (mit Ausnahme des zuletzt genannten), daß sie vom Auftreten und Wirken Jesu von Nazareth keinerlei Notiz nehmen, an seinen Aussprüchen und Lehren mit völligem Stillschweigen vorübergehen und es vermeiden, von der durch Jesus innerhalb des Judenthums hervorgerufenen religiösen Bewegung auch nur ein Wort zu sagen. Daraus dürfte man den Schluß ziehen, daß israelitische Religionslehrer auf Religionsgeschichte überhaupt verzichten zu müssen meinen oder gar, daß sie das Licht scheuen, welches durch näheres Bekanntmachen z. B. mit neutestamentlichen Lehren in die Köpfe und Herzen ihrer Jugend dringen könnte. Gerade der Umstand, daß wir Christen dem Alten Testament, wie oben bemerkt, so großen Werth beilegen, so bedeutenden Einfluß auf die religiöse Bildung unserer Jugend einräumen, müßte die unbefangen denkenden Israeliten dazu ermuntern, mit gleicher Unbefangenheit christlichen Urkunden Beachtung zu schenken. Auch wenn sie Jesus von Nazareth nicht als den verheißenen Messias anerkennen, dürfte sie doch die Liebe zu fortschreitender vollkommener Erkenntniß nicht abhalten, auch diesen unter ihrem Volke aufgetretenen Propheten zum Worte kommen zu lassen. Es läge

das um so näher, als sie ja u. a. einen Jesaias mit seiner unerschrockenen Verwerfung eines rein äußerlichen Gottesdienstes redend einführen, obwohl gerade dieses Propheten hohe Auffassung von Gott und Gottesverehrung mit jüdischem Zeremonienwesen in offenem Widerspruche steht. Kann das jemals und irgendwo als Zeichen geistiger und sittlicher Hoheit erscheinen, wenn man geflissentlich todtschweigt, was den eigenen bisherigen Standpunkt überwinden oder doch vervollkommnen helfen könnte!? Es ist diese Bereitwilligkeit, auf fremde, religiöse Urkunden und Vorstellungen unbefangen einzugehen, die Grundvoraussetzung für ein einheitliches Vorgehen in der religiösen Bildung der Jugend — und wohl zu merken, einer Jugend derselben bürgerlichen Gemeinde, desselben Staates und Volkes, einer Jugend, die dereinst einmüthig sein soll in ihren höchsten sittlichen Zielen und Aufgaben, einmüthig in der Treue gegen Fürst und Vaterland, einmüthig in allen unmittelbaren nationalen Interessen. Wir appelliren an die Lehrer Israels und richten die ernste Frage an sie, ob sie sich nicht dazu entschließen mögen, den Grundsatz einer einheitlichen religiösen Bildung in der Schule(!) anzuerkennen. Sofern jüdische und christliche Kinder gemeinsam geschichtlichen Unterricht empfangen sollen, läßt sich eine streng durchgeführte Ausscheidung der christlichen Elemente gar nicht denken. Auch jüdische Kinder müssen im Geschichtsunterricht von dem Eintritt des Christenthums in die Weltgeschichte und den damit verbundenen geschichtlichen Ereignissen hören, auch ihnen gilt der Unterricht in den Hauptereignissen des Mittelalters und des Reformationszeitalters; was für ein trauriger Torso müßte die geschichtliche Bildung des Israeliten werden, wenn man ihm die mit christlicher Kirchengeschichte so vielfach verquickte deutsche Geschichte etwa nur bruchstückartig bieten wollte! Warum nun dennoch israelitische Kinder im Religionsunterricht geflissentlich unbekannt lassen mit einer Auswahl

christlicher Urkunden — vielleicht nur aus dem edlen Grunde, um allen Hadersachen aus dem Wege zu gehen, um nicht genöthigt zu sein, sich polemisch gegen das Christenthum zu verhalten?!

Jedenfalls ist die Möglichkeit — (und das Wünschenswerthe) — zuzugeben, daß zunächst christliche und jüdische Kinder in der Schule eine einheitliche religiöse Bildung erhalten. Zur Herausstellung des spezifisch Konfessionellen und zur Einpflanzung in spezifische Kulte ist das Haus, die Pflege der Religion in der Familie, die Belehrung außerhalb der Schule und nach der Schulzeit — ist vornehmlich aber auch der allen Schülern bestimmte Geschichtsunterricht vorhanden; von diesem letzteren erwarten wir wenigstens für höhere Altersstufen besonders auch eine vergleichende Betrachtung der wesentlichen Lehren der verschiedenen Hauptreligionen. So oft ich im Geschichtsunterricht den Islam zu behandeln hatte, habe ich nie unterlassen, dessen Hauptlehren mit denen des Mosaismus und Christenthums zu vergleichen, indem ich z. B. einander gegenüberstellte die auf das Wesen der Gottheit und deren Verhältniß zur Welt überhaupt und den Menschen insbesondere bezüglichen Lehren, ferner die Berichte über Leben, Wirken und persönliche Eigenschaften der betreffenden Religionsstifter oder die Anschauungen vom zukünftigen Leben oder die wichtigsten ethischen Gebote oder die kultischen Einrichtungen u. s. w. Ich habe bei solcher Vergleichung stets zu einer denkenden Erwägung des einen und anderen Standpunktes Anleitung gegeben und das Uebereinstimmende so gut wie das Unterscheidende heraus-finden und -stellen lassen.

Die für Konfessionsschulen und konfessionellen Religionsunterricht Eifernden sollten doch nie übersehen, daß überhaupt gar keine praktische Durchführung eines solchen spezifischen konfessionellen Standpunktes möglich sei, da in den zahlreichen Familien, aus denen z. B. in großstädtischen Volksschulen Kinder zu unterrichten sind, so viele verschiedene religiöse

Richtungen — von starrer Rechtgläubigkeit durch den Rationalismus bis zum Atheismus und Materialismus — vertreten sind, daß z. B. die strengere christliche Konfessionsschule doch nur einem Bruchtheile des betreffenden Elternpublikums genehm sein könnte. Wie die Dinge heute liegen, ist das Verlangen nach Konfessionsschule und konfessionellen Religionsunterricht zweifellos im Sinne einer verschwindenden Minorität desjenigen Publikums, aus dem die meisten Kinder der Volksschule stammen. Dem vielfach völlig indifferenten religiösen Standpunkte der Menge zum Trotze den Konfessionalismus zum Prinzip der Theilung der Schulen erheben, heißt im Grunde, das Hohe und Heilige wegwerfen. Nur diejenige religiöse Belehrung und Bildung in der Schule darf sich eines guten Erfolges versichert halten, die im Hause begründet, gepflegt und weiter geführt wird. Diejenigen Kinderseelen werden den traurigsten Konflikten preisgegeben, die im Elternhause dasjenige vielleicht geradezu verhöhnt und in den Staub getreten sehen, was im Schulunterricht ihnen als Gegenstand von Glaube und Sittlichkeit ans Herz und aufs Gewissen gelegt wurde. Entweder muß es bei den tieferen Naturen zu frühem Bruche mit den Eltern kommen oder die zwischen zwei so verschiedene Lebensanschauungen Gestellten werden zu gleichgültigem mechanischen Lippenwerk von der einen, zu innerem völligen Abfall von jedem religiösen Gefühl von der anderen Seite hingedrängt. Und wie wir in der Schrift „Die Konfessionsschule und ihre Konsequenzen" des Näheren darlegten, ist die Beschränkung des Prinzips des Konfessionalismus auf die Volksschule eine kaum zu rechtfertigende — freilich durch finanzielle Rücksichten bedingte Ungleichmäßigkeit in der gesamten Organisation der Schulen. Was in nicht konfessionellen Real- oder Mittelschulen und Gymnasien zu Gunsten der Kinder verschiedener Religionsgemeinschaften möglich erscheint, sollte sich in der Volksschule mit

ihrem religiös so vielfach indifferenten Elternpublikum als unthunlich herausstellen!? Wohl aber darin offenbart sich entschiedene Konsequenz, daß man, wie die Volksschule, so auch selbst die Universität auf konfessioneller Grundlage errichten will. Wenn nur nicht dieses, wir möchten fast sagen, „Zutodehetzen" des Konfessionalismus in so schreiendem Widerspruch stünde, wie mit dem Geist der Religion überhaupt, so ganz besonders mit demjenigen des Christenthums, wenn nur nicht über dem übereifrigen, trotzigen, unnahbaren Beharren auf dem dogmatischen Wortwesen die Hauptsumme aller Religiosität, die Liebe, so sehr in Vergessenheit gebracht würde!

Die Einheitlichkeit religiöser und sittlicher Schulbildung will angestrebt sein nicht allein im Verhältniß zwischen Christen- und Israelitenkindern, sondern erst recht zwischen Protestanten und Katholiken, sowie zwischen den verschiedenen Gemeinschaften innerhalb des Protestantismus. Ja, wir sind damit eigentlich noch lange nicht fertig, wenn wir auf die verschiedenen religiösen Standpunkte der Eltern unserer Schulkinder im gesamten oder doch im Religionsunterricht Rücksicht nehmen wollten. Wir stehen vor so zahlreichen Schattirungen in dem religiösen Bekenntniß und Bewußtsein des Volkes, des Elternpublikums, daß wir, um konsequent dem religiösen Standpunkt der Eltern gerecht zu werden, ein Quodlibet von Konfessionsschulen einrichten müßten. Mit besonderem Eifer streitet man ultramontaner- und streng-lutherischerseits für die konfessionelle Schule. Wollte man nun aber diesen so eifrigen Vertretern derselben die Frage recht ernstlich nahelegen, worauf es denn im letzten Grunde bei einem christlichen Religionsunterrichte, bei christlicher Erziehung abgesehen sein könne, so würden sie bei aufrichtigem Bekenntniß nicht sowohl in dem ihre Kirchen Unterscheidenden, als in dem ihnen Gemeinsamen die wichtigsten Lehrpunkte anerkennen müssen. Gemeinsam muß oder kann ihnen sein die Lehre von Gott,

seinem Verhältniß zur Welt, seinen heiligen Geboten, somit das Grundlegende aus der Sittenlehre, gemeinsam nicht minder das aus dem Alten, wie Neuen Testamente zu entlehnende Material. Und was nöthigt denn dazu, die späteren Jahrhunderten vorbehaltenen Lehrentwickelungen der Schuljugend vor deren Konfirmation nahe zu bringen? Man hätte reichlich genug und überreichen Lehrstoff an demjenigen, was die gemeinsame Grundlage für alle christlichen Gemeinschaften bildet. Es kommt nicht nur auf einen schweren pädagogischen Fehler hinaus, wenn man den Religionsunterricht mehr zum Tummelplatz polemischer Ausfälle gegen Andersgläubige, als zum Ausgangspunkt reiner, inniger, in sittlicher Tüchtigkeit sich offenbarender Frömmigkeit macht, man verräth damit zugleich die völlig unreife Auffassung vom Wesen der Religion überhaupt. Nun und nimmermehr ist Religion im letzten Grunde vorwiegend Bekenntniß, sondern Gesinnung und Leben!

Leider hat es die Menschenmäkelei dahin gebracht, daß selbst in dem Gebiete, in dem Alles auf Einmüthigkeit im Geiste und Gemüthe hinarbeiten sollte, die Rechthaberei und trotziger, engherziger Parteistandpunkt ihren Sitz aufgeschlagen hat, um das innerste Wesen und den eigentlichen Werth der umstrittenen Sache zu verkümmern und zu zerstören.

Wer mit unbefangenem Sinn auf die Früchte bisherigen Religionsunterrichts hinblickt, aber auch wer tiefes pädagogisches und Verständniß von wahrer Religion hat, muß die bisherige Handhabung der religiösen Bildung als etwas der Vervollkommnung Bedürftiges erklären. Wir meinen auf Grund alles im Vorstehenden Gesagten, daß diese Vervollkommnung namentlich die folgenden Punkte ins Auge zu fassen hat:

1. Der Religionsunterricht ist nur eines der Mittel, um religiös zu bilden, zu erziehen.

2. Auf eine solche eigentliche Bildung, die die ganze Person im Innersten ergreift und zu einer religiös fühlenden, wie wollenden und handelnden macht, nicht aber auf ein vorwiegend intellektuelles Verhalten zur Religion hat man hinzuarbeiten. Die religiöse Unterweisung hat sich vom bloßen **Wort- und Wissenswesen** entschieden zu befreien; statt vorwiegender theologischer Kenntnisse hat man lebendige, im Leben sich erweisende Religiosität zu erzielen.

3. An dieser Aufgabe hat vor, außer und nach der Schule das gesamte Leben in der Familie, sowie in Staat, Gesellschaft und Gemeinde alles Ernstes mitzuwirken, da die im Menschen vorauszusetzende religiöse Anlage besonders auch auf dem Wege des Anschauens und Erlebens zur Entwickelung gebracht werden muß. Der häusliche Einfluß ist so wie der des auf die Jugend einwirkenden öffentlichen Lebens hinsichtlich der religiösen Erziehung noch höher anzuschlagen, als jener der Schule. Jedenfalls bedarf letzterer reiflicher Vorbereitung, Ergänzung und Weiterförderung.

4. Die religiöse Erziehung in der Schule stütze sich keineswegs allein auf den Religionsunterricht, sondern sie werde des weiteren gepflegt a) durch den gesamten übrigen Unterricht, besonders in den sogenannten ethisch-humanistischen Fächern, b) durch verschiedene, den religiösen Sinn weckende belebende Einrichtungen, c) durch den im gesamten Schulleben herrschenden Geist.

5. Jeder Lehrer fühle sich für die religiöse Erziehung mitverantwortlich — und der Geist der Religiosität durchdringe das Gemeinschaftsleben in der Schule, wie dasjenige in Staat und Gesellschaft.

6. Die religiös-dogmatischen Lehren des Religionsunterrichts stehen im Einklang mit dem durchschnittlichen geistigen Entwickelungsstandpunkte der Gebildeten. Man wolle nicht die Unmündigen auf Bekenntnisse — oder auch auf sonstige Forde-

rungen verpflichten, die in der überwiegend großen Menge des Volkes keine lebendigen Wurzeln mehr haben.

7. Die religiöse Unterweisung richte sich insbesondere auch auf das den verschiedenen Volksreligionen Gemeinsame; sie bediene sich für solchen Zweck einer reichen Ausbeutung der Religionsgeschichte und einer vergleichenden Betrachtung des Inhalts religiöser Urkunden.

8. Im Sinne und Geiste des wahren Wesens der Religion, aber auch im Interesse des Gedeihens von Staat und Volk, namentlich einer friedlichen und dadurch starken, kraftvollen nationalen Entwickelung ist die möglichst einheitliche Richtung in der religiösen und damit in der Hauptsache zugleich sittlichen Bildung der Jugend gelegen. Man pflege wenigstens in der Schule weit mehr den irenischen als den aristokratisch-polemischen Geist.

9. Nicht sowohl die Menge als die Art des Religionsunterrichts ist für dessen Wirksamkeit entscheidend; derselbe hat sich unter keinen Umständen allein an den Intellekt, sondern immer zugleich an das Gemüth zu wenden.

10. Sowohl die feineren dogmatischen als die tiefer ins Leben eindringenden ethischen Belehrungen sind einem reiferen Jugendalter vorzubehalten. Jede Verfrühung in diesen Darbietungen hat lediglich negative Ergebnisse im Gefolge.

Schlußwort.

Die vorliegende Arbeit eines mehr als vierzig Jahre im Amte thätigen und auf reiche Lebenserfahrungen zurückblickenden Lehrers darf sich zu den ernsten und bestgemeinten Versuchen zählen,

dem weithin sichtbaren Verfall religiösen Fühlens, Denkens und Lebens entgegenzuwirken. Man wird es bei unbefangener Einsicht in dieselbe herausfühlen, daß der Verfasser zwar einerseits manche herrschende Ansicht über die religiöse Erziehung, besonders auch mit Rücksicht auf deren so weit reichende Erfolglosigkeit in Frage stellt, andererseits indessen dieser Erziehung möglichst vielseitige und nachhaltig wirkende Hülfen zuzuwenden bemüht ist. Gern hätte ich zur Begründung meiner Darlegungen Gewährsmänner, wie z. B. den altbewährten Forscher im Gebiete der Religionswissenschaft, Max Müller, z. B. dessen Aussprüche über „natürliche Religion" in den Gifford-Vorlesungen (s. pag. 538 ff.), oder Schleiermacher (s. meine Arbeit „Schleiermacher als Pädagog"), oder Herder (s. meine Arbeit „Herder als Pädagog"), oder Fichte (s. meine Arbeit „Fichtes pädagogische Ansichten und Schriften") redend eingeführt und selbst aus Luthers Schriften (s. meine Arbeit „Luther als Pädagog") bekräftigende Stellen herangezogen, doch nöthigten mich die Bestimmungen über den Umfang dieser Hefte (der „Zeit- und Streitfragen"), von solcher Ausdehnung der Arbeit abzusehen. Daß unionistische Bestrebungen in Sachen der Religion von Größen, wie Leibniz, von Pädagogen, wie Comenius — um von so vielen anderen Gleichgesinnten zu schweigen — vertreten wurden, sollten Diejenigen nie übersehen, die sich ihres konfessionellen Rigorismus als eines Hauptkennzeichens wahrer Religiosität rühmen zu müssen glauben.

Hamburg, im Dezember 1891.

Verlagsanstalt und Druckerei A.-G. (vormals J. F. Richter) in Hamburg.

The Works
of
William Shakspere.

Schul-Ausgabe

mit Anmerkungen von Prof. W. Wagner und Dr. L. Proescholdt.

No. 1. The Tempest.
No. 2. The two Gentlemen of Verona.
No. 3. The Merry Wives of Windsor.
No. 4. Measure of Measure.
No. 5. The Comedy of Errors.
No. 6. Much Ado about Nothing.
No. 7. Love's Labour's Lost.
No. 8. A Midsummer-Nights Dream.
No. 9. The Merchant of Venice.
No. 10. As You Like It.
No. 11. The Taming of the Shrew.
No. 12. All's Well that Ends Well.
No. 13. Twelfth Night; or, What You Will.
No. 14. The Winter's Tale.
No. 15. King John.
No. 16. Richard II.
No. 17. The First Part of King Henry the Fourth.
No. 18. The Second Part of King Henry the Fourth.
No. 19. King Henry the Fifth.
No. 20. The First Part of King Henry the Sixth.
No. 21. The Second Part of King Henry the Sixth.
No. 22. The Third Part of King Henry the Sixth.
No. 23. King Richard the Third.
No. 24. „ Henry the Eight.
No. 25. Troilus and Cressida.
No. 26. Coriolanus.
No. 27. Titus Andronicus.
No. 28. Romeo and Juliet.
No. 29. Timon of Athens.
No. 30. Julius Cæsar.
No. 31. Macbeth.
No. 32. Hamlet.
No. 33. King Lear.
No. 34. Othello.
No. 35. Antony und Cleopatra.
No. 36. Cymbeline.
No. 37. Pericles.
No. 38. Venus and Adonis. The Rape of Lucrece.
No. 39. Sonnets and poems.

Jede Nummer kostet 50 Pf. geh., 60 Pf. kart.

Une Famille de Rouges-Gorges.

Schul-Ausgabe.

Mit Wörterverzeichniß.

Preis 1 Mark.

Ueber den Stimmumfang sechsjähriger Kinder und den Schulgesang.

Ein Bericht an den Großh. Badischen Oberschulrath

von

Ed. Engel,

Lehrer der Stimmbildung für Sprache und Gesang.

Preis 80 Pf.

— — — Die Ansichten, welche der Verfasser über die Gesamteinrichtung des Gesangsunterrichts in den Schulen darlegt, sind sehr beherzigenswerth, — und so sei denn die lehrreiche Broschüre Allen empfohlen, welchen der Gesang der Kinder und das Wohl derselben am Herzen liegt. (Leipziger Tageblatt.)

Die Ueberfüllung der Gymnasien und das Berechtigungswesen.

Von

Dr. Hermann Lange.

Preis 1 Mark.

Preis eines jeden Heftes im Jahresabonnement 75 Pfennig.

Deutsche Zeit- und Streit-Fragen.

Flugschriften zur Kenntniß der Gegenwart.

Begründet von
Franz von Holtzendorff,
herausgegeben in Verbindung mit Redacteur A. Lammers und Anderen
von
Jürgen Bona Meyer.

Neue Folge. — Sechster Jahrgang.
(Heft 81—96 umfassend.)

Heft 93/94.

Religionsunterricht und Erziehung zur Religion.

Von

Dr. Horst Keferstein
in Hamburg.

Hamburg 1892.
Verlagsanstalt und Druckerei A.-G. (vormals J. F. Richter).

Es wird gebeten, die anderen Seiten des Umschlages zu beachten.

VIII. 7a (VI)

Preis eines jeden Heftes im Jahresabonnement 75 Pfennig.

HARVARD COLLEGE
MAR 19 1892
LIBRARY.

Deutsche Zeit- und Streit-Fragen.

Flugschriften zur Kenntniß der Gegenwart.

Begründet von
Franz von Holtzendorff,
herausgegeben in Verbindung mit Redacteur A. Lammers und Anderen
von
Jürgen Bona Meyer.

Neue Folge. — Sechster Jahrgang.
(Heft 81—96 umfassend.)

Heft 95.

Die Verstaatlichung des Grund und Bodens.

Von

Dr. Ludwig Fuld,
Rechtsanwalt in Mainz.

Hamburg 1892.
Verlagsanstalt und Druckerei A.-G. (vormals J. F. Richter).

Es wird gebeten, die anderen Seiten des Umschlages zu beachten.

Verlagsanstalt und Druckerei A.-G. (vormals J. F. Richter) in Hamburg.

Der Darwinismus gegen die Sozialdemokratie.

Anthropologische Plaudereien

von

Otto Ammon.

112 Seiten. 8°. Preis 1 Mark.

In einer Reihe von 20 lesenswerthen Aufsätzen, die gemeinverständlich und feuilletonartig gehalten sind, wird der Darwinismus, auf welchen sich stets der Radikalismus zu berufen pflegt, für die konservative, monarchische Weltanschauung in Anspruch genommen. Der Verfasser führt in geistvoller Weise und an der Hand reichen Materials, welches jedoch den Leser nicht erdrückt, sondern ihn anregt und fördert, aus, daß es keine Lehre giebt, die so antidemokratisch, so antinivellistisch, mit einem Worte so aristokratisch und monarchisch ist, wie gerade die Darwinsche Abstammungslehre. Denn der so vielfach von Freund wie Feind mißverstandene „Kampf ums Dasein" hat durch die natürliche Auslese wie die Rassenunterschiede so auch die Klassenunterschiede hervorgebracht, da er nicht nur die körperlichen, sondern auch die geistigen und sittlichen Eigenschaften vererbt und in gewissen sozialen Schichten zur Vervollkommnung bringt, während andere degeneriren. Die soziale Gliederung, wie sie besteht und welche der Sozialismus auf den Kopf stellen und umstoßen will, ist nach dem Verfasser ein Erzeugniß der von Darwin so genannten „natürlichen Auslese", d. h. eine natürliche Nothwendigkeit, gegen die man vergeblich ankämpfen wird. „Wenn Darwins Lehre — so heißt es da — kein leeres Hirngespinnst ist, dann kann dem vierten Stande trotz der vorhandenen Theilbegabungen (Bebel, Liebknecht 2c.) niemals die Führerschaft oder gar die Diktatur in der menschlichen Gesellschaft zufallen, und wenn der vierte Stand ja einmal mittelst Anwendung der rohen Gewalt einen Erfolg erringen sollte, dann würde es nur ein Eintagserfolg sein." Speziell wendet sich der Verfasser mit Glück gegen Bebels Berufungen auf Darwin in dessen Buch „Die Frau in Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft", dessen Phantasien er an Darwins Lehre selbst gründlich zerschellen läßt. Die logischen Schlußfolgerungen, die mit Schärfe gezogen werden, dürften bald dazu beitragen, daß in den Kreisen der Sozialdemokratie Darwin zum alten Eisen geworfen wird, während die konservativen und kirchlichen Gegner der Darwinschen Weltanschauung eine andere Meinung von dieser bekommen werden; in jedem Falle dürfen wir ihnen die Lektüre der vorliegenden Schrift behufs eingehender Prüfung ihres Inhalts empfehlen, zumal sie sich das Ziel gesetzt hat, nachzuweisen, daß die Darwinsche Theorie vollkommen im Einklang mit der sittlichen Weltordnung steht und keineswegs zu einer materialistischen Weltordnung führen müsse, vielmehr Aristokratie, Königthum und Religion durch sie ihre volle Bestätigung erfahren.

(Deutscher Reichs-Anzeiger und Königl. Preuß. Staatsanzeiger 30. 9. 91.)

— Eine vorzügliche Schrift. Sie bekämpft die Sozialdemokratie auf einem Gebiete, auf welchem sich die letztere vorzugsweise mit ihrer Wissenschaftlichkeit brüstet, und weist die ganze Hohlheit der materialistischen Begründung ihrer Lehren aufs schlagendste nach.

(Württembergische Volkszeitung 11. 10. 91.)

Die Verstaatlichung des Grund und Bodens.

Von

Dr. Ludwig Fuld,
Rechtsanwalt in Mainz.

Hamburg.
Verlagsanstalt und Druckerei A.-G. (vormals J. F. Richter).
1892.

Das Recht der Ueberſetzung in fremde Sprachen wird vorbehalten.

Druck der Verlagsanſtalt und Druckerei Actien-Geſellſchaft
(vormals J. F. Richter) in Hamburg.

Die Bestrebungen das Privateigenthum an dem Grund und Boden aufzuheben und diesen hervorragenden Bestandtheil des Nationalvermögens lediglich dem Eigenthumsrechte des Staates, der Gemeinden und anderer öffentlich-rechtlicher Verbände oder, wie man neuerdings sagt, der Zwangsgemeinwirthschaften unterstellen zu wollen, haben neuestens in Deutschland eine nicht zu unterschätzende Unterstützung durch die Bildung einer Bewegung erhalten, welche theils mittelbar, theils unmittelbar den gleichen Zielen zusteuert. Mit einigem Erstaunen muß Derjenige, welcher die zeitgenössischen Strömungen genau verfolgt, von der Thatsache Vermerk nehmen, daß seit einigen Jahren eine Anzahl Schriften von zum Theil bedeutenden und durchweg hochachtbaren, nicht der sozialdemokratischen Partei angehörigen Männern veröffentlicht wurden, welche die Verstaatlichung des Hypothekenwesens oder gar des Grundeigenthums verlangen; mit noch größerer Verwunderung muß es ihn erfüllen, daß sich eine Vereinigung zur Herbeiführung dieser utopischen Zwecke gebildet hat, welche nicht etwa aus Verbitterten und Unzufriedenen, sondern aus Angehörigen der besitzenden Klassen besteht, eine Vereinigung, die Aerzte, Fabrikanten und, was sicherlich das Merkwürdigste ist, sogar preußische Edelleute zu ihren Mitgliedern zählt. Das Charakterbild unserer Zeit

wäre unvollständig und mangelhaft, wenn es diese seltsame Erscheinung unbeachtet ließe. Mag auch immerhin die ganze Bewegung als eine utopische betrachtet werden, mag man auch in dem Zukunftsbild des „kommunalisirten" Grundeigenthums ein Kind der Phantasie erblicken, nicht besser oder schlechter als die Ideale eines Campanella, Cabet und anderer Verfasser von Staatsromanen, jedenfalls ist und bleibt dieselbe außerordentlich wichtig für unsere sozialen Zustände und verdient die Aufmerksamkeit der gebildeten Schichten unseres Volkes im vollsten Maße. Es darf deshalb wohl als statthaft gelten, den wesentlichen Inhalt dieser himmelstürmenden Bestrebungen im folgenden in gemeinverständlicher Weise hervorzuheben und zu prüfen, ob und in welchem Umfange dieselben Aussicht auf Erfolg haben.

Wir können unter den Anhängern der neuen Bewegung zwei Gruppen unterscheiden, von welchen die eine die radikalen Forderungen deutlich formulirt, während die andere sich in Ansprüchen gefällt, die auf den ersten Blick einen mindergefährlichen Charakter tragen. Wenden wir uns zunächst der letzteren zu, die durch die Träger glänzendster Namen auf dem Gebiete der Staatswissenschaft, wie eines Lorenz von Stein[1] und eines Albert Schäffle[2], repräsentirt wird. Die Anhänger derselben gehen davon aus, daß zwischen dem Kapital einerseits, dem Grund und Boden andererseits ein sachlicher, grundsätzlicher Unterschied besteht, welcher für die Frage der Vertheilung des Einkommens, das aus diesem und jenem gezogen wird, von großer Wichtigkeit ist. Während das gewerbliche Kapital einer beliebigen Veränderung fähig ist, während es vermehrt oder vermindert werden kann, vermag das zu einer bestimmten Zeit vorhandene Maß unbeweglichen Eigenthums selbst durch die Aufwendung der größten Kapitalmassen nicht vermehrt zu werden, eine Folge des Umstandes, daß das Geldkapital zwar im stande ist, für die schaffende Arbeit Vieler Kapital zu werden, der

Grund und Boden hingegen nur einem Besitzer Arbeit und Kapitalbildung giebt; deshalb kann auch bei dem Grund und Boden ein anderer, als der thatsächliche Besitzer, nur dadurch Kapital erwerben, daß dieser sich desselben entäußert, während zum Erwerbe des Geldkapitals eine solche Aufgabe mit nichten erforderlich ist. Von dieser theoretischen Unterscheidung aus geht Stein, welchem dieselbe entnommen ist, dazu über, einen weiteren grundsätzlichen Unterschied zwischen der Landwirthschaft einerseits, dem Gewerbe und der Industrie andererseits in den Preisen der Erzeugnisse dieser und jener zu suchen. Während die Preise der landwirthschaftlichen Erzeugnisse nicht in gleichem Verhältniß steigen können, wie die regelmäßige Zahlungspflicht, ist es den gewerblichen Produkten eigenthümlich, daß ihre Preise mit der Steigung dieser gleichen Schritt halten können. Deshalb kann das gewerbliche Kapital den Anforderungen der Zahlung durch Erhöhung der Preise und durch Verkauf stets bis zu einem gewissen Grade folgen, die Landwirthschaft hingegen vermag dies nicht, und während der Gewerbetreibende in der Lage ist, von einem Zweige der Gütererzeugung zu einem anderen überzugehen, falls er bei dem einen nicht seine Rechnung findet, ist dem Landwirth diese Möglichkeit verschlossen. Aus diesem grundsätzlichen, also ein für allemal geltenden Unterschiede folgt, daß die Gesetzgebung und der Staat die Landwirthschaft völlig anders behandeln müssen, wie jeden anderen Zweig der Gütererzeugung; es folgt aus ihm nicht nur, daß die Vererbung von bäuerlichem Grund und Boden nach besonderen, von der Vererbung anderer Vermögensstücke verschiedenen Normen zu regeln, daß die hypothekarische Belastung desselben zum Zwecke der Kreditbeschaffung in einer von der gegenwärtigen Rechtsordnung durchaus abweichenden Weise zu ordnen ist, sondern auch, daß der Staat den Landwirth unter allen Umständen und mit allen Mitteln zu schützen hat, selbst unter völliger Beseitigung

bezw. Mißachtung des Prinzipes, auf welchem die bisherige Rechts- und Wirthschaftsordnung mitberuht, des individualistischen Wirthschaftsprinzipes!

Der thatsächliche Untergrund, auf dem diese Ausführungen fußen, ist die gegenwärtige Lage der Landwirthschaft, der Nothstand, welchen dieselbe gegenwärtig durchzumachen hat. Es ist in den letzten Jahren außerordentlich viel über diese angebliche Nothlage der Landwirthschaft geschrieben und gesprochen worden, von der Parteien Gunst und Haß verzerrt, hat sich das Urtheil hierüber wesentlich getrübt, Uebertreibungen auf der einen Seite haben den naturgemäßen Rückschlag, Uebertreibungen auf der anderen hervorgerufen, und wenn die agrarische Presse die Lage der Grundbesitzer als geradezu verzweifelt hinstellte und den demnächstigen Bankerott der Magnaten des Ostens als ein nicht zu verhinderndes Ereigniß bezeichnete, so wurde seitens der auf dem entgegengesetzten Standpunkte stehenden Publizistik das üppige Leben derselben hervorgehoben als vollwerthiger Beweis, daß ihre Lage immer noch eine sehr gute und die Periode der fetten Jahre noch nicht abgeschlossen sei. Wiewohl es hier nicht unsere Absicht ist, die Lage der deutschen Landwirthschaft zum Gegenstand einer ausführlicheren Erörterung machen zu wollen, so ist es doch zu dem Verständniß der im folgenden zu charakterisirenden Angriffe gegen die Institution des Grundeigenthums förderlich, in wenigen Worten die Ergebnisse der Statistik der Zwangsveräußerungen mitzutheilen, weil der Leser aus ihnen am besten beurtheilen kann, ob die Behauptungen der Pessimisten oder die der Optimisten den Thatsachen entsprechen, oder vielleicht auch hier die Wahrheit in der Mitte liegt?

Im Jahre 1881 betrugen die Zwangsversteigerungen land- und forstwirthschaftlicher Grundstücke in Preußen 9855 oder 56,90% aller Zwangsversteigerungen von Grundstücken überhaupt, im folgenden Jahre 8583 oder 52,99%, 1883 7162

oder 52,77 %, 1884 5731 oder 54,44 %, 1885 5806 oder 56,32 %, 1886 6036 oder 57,49 % und 1887 5895 oder 57,61 %. Während hiernach die Zahl der Zwangsversteigerungen überhaupt abgenommen hat, zum Theil eine Folge des Erlasses des Gesetzes vom 13. Juli 1883, welches das Zwangsvollstreckungswesen in unbewegliches Vermögen neu ordnete, nahm die Zahl der land- und forstwirthschaftlichen Zwangsveräußerungen, wenn auch nicht erheblich, doch immerhin zu; von besonderer Bedeutung für die Verwerthung dieses Ergebnisses in sozialpolitischer Beziehung ist der Umstand, daß die größeren Grundstücke im Verhältniß an dem Umfange der Zwangsveräußerungen häufiger betheiligt sind, als die kleinen. Da nun bei letzteren das Einkommen des Besitzers in höherem Maße aus dem Arbeitsertrage besteht, als aus der Bodenrente, während das Verhältniß zwischen diesen beiden Einkommenzweigen bei großen Besitzungen das Umgekehrte ist und die Grundrente den Arbeitsertrag um so mehr überwiegt, je größer der Flächeninhalt der Besitzung ist, so muß der Schluß gezogen werden, daß die Grundrente in fallender Bewegung begriffen ist. Mit dieser Thatsache stimmt es völlig überein, daß die Mehrzahl der Zwangsveräußerungen auf die östlichen Provinzen der Monarchie entfällt, in welchen der Latifundienbesitz vorzugsweise vertreten ist; von der im Jahre 1887 versteigerten Fläche des land- und forstwirthschaftlich benutzten Bodens — 114 088 ha — kommt fast ein Viertel, 26 882 ha, auf den Bezirk des Oberlandesgerichtes Posen, 19 650 ha auf den Bezirk Marienwerder, 17 190 auf Königsberg, 12 102 auf Breslau, 11 292 auf Stettin und 11 102 auf Berlin. Der gesamte Osten stellt hiernach zu dem Gesamtareal der versteigerten Grundfläche fast volle neun Zehntel. Die Statistik der Zwangsveräußerungen beweist also mindestens so viel, daß die Lage des Grundbesitzers, namentlich des Großgrundbesitzers, zur Zeit keine besonders günstige ist und die Einnahmen desselben

nicht die Höhe erreichen können, die man vielfach annimmt. Ob dieser Zustand auf allgemeine wirthschaftliche Ursachen zurückgeführt werden muß oder individuellen Momenten, beispielsweise unwirthschaftlichem Gebaren, Spiel, Trunksucht, anderen Ausschweifungen, Unterlassung rationeller Betriebs- und Bodenverbesserung und dgl., zur Last zu legen ist, könnte nur durch die Feststellung der für die Zwangsveräußerung maßgebenden Ursachen entschieden werden, und auf diese Seite der Frage einzugehen, würde uns zu weit führen, ganz abgesehen davon, daß die bezüglichen Ergebnisse der Statistik uns nicht ganz zweifelfrei erscheinen. Aus dem Gesagten darf aber jedenfalls der Schluß gezogen werden, daß wir uns inmitten einer Agrarkrisis befinden, die vielleicht kaum minder stark auftritt, als die zum Glück nun hinter uns liegende gewerbliche Krisis.

Von dieser Thatsache ausgehend, stellt nun Schäffle fest, daß die Nothlage der Landwirthschaft durch zwei Ursachen vor allem herbeigeführt worden sei: durch die unverhältnißmäßige Steigerung der Preise des Grund und Bodens, die den Ertragswerth desselben weit hinter sich lasse, und sodann durch die übermäßige Belastung des Grundeigenthums mit Hypotheken. Die Größe der hypothekarischen Beschwerung bewirke es, daß selbst in Zeiten mit guten Konjunkturen dem Grundbesitzer nur wenig von dem Ertrage übrig bleibe, während sie es verursache, daß er in Zeiten mit schlechten Konjunkturen seine Verbindlichkeiten nicht erfüllen könne und so durch den Kapitalgläubiger von Haus und Hof vertrieben werde. Schäffle ist nicht der Ansicht, daß diese Zustände einen vorübergehenden Charakter haben, sondern er hält sie im wesentlichen für dauernd, und glaubt deshalb, daß es nur ein Mittel gebe, um ihnen wirksam zu begegnen, nämlich die zwangsweise Vereinigung des kleinen und mittleren Bauernstandes zu Berufsgenossenschaften. Diese korporativen, die ländliche Bevölkerung

eines Bezirkes mit alleinigem Ausschluß der Großgrundbesitzer umfassenden Verbände sollen die Kreditbeschaffung und Kreditvermittelung für ihre Mitglieder ausschließlich besorgen und zu diesem Behufe allein das Recht erhalten, den Grundbesitz derselben pfandrechtlich zu belasten. Dem Mitgliede der Genossenschaft soll es nicht freistehen, wegen eines jeden Umstandes Pfandschulden zu begründen, sondern nur zur Hebung der Landwirthschaft, zu Bauten, Betriebsverbesserungen und ähnlichen Unternehmungen, während im Erb- und Kauffalle die Eingehung einer pfandrechtlichen Belastung unstatthaft ist. Durch diese Beschränkung der Belastungsfreiheit soll eine übermäßige Belastung des Grundeigenthums überhaupt vermieden werden. Demselben Zwecke dient auch der Vorschlag, daß nur gegen volle Barzahlung die Uebernahme eines Gutes erfolgen kann. Findet sich in einem Falle kein Käufer gegen Barzahlung, so tritt die Bezirksverwaltung als Uebernehmer des Gutes ein, und zwar geschieht die Uebernahme nach Maßgabe des festgestellten Taxwerthes; die Verwaltung soll das Gut dann an die Erben oder anderweitige Reflektanten verpachten und ihnen den Besitzerwerb durch Jahresabtragungen gestatten. Die Beleihung eines Grundstückes darf nach Schäffles Plan nur durch die Verfügung des Bezirksausschusses erfolgen, der seine Untersuchung sowohl darauf zu erstrecken hat, ob die in Aussicht genommene Unternehmung zweckmäßig ist, wie auch auf die Art der Ausführung und die ganze Bewirthschaftung überhaupt. Der Gedanke, welchen Schäffle hier näher formulirt hat, die hypothekarische Pfandbeleihung zum ausschließlichen Rechte gewisser Zwangsgemeinschaften des öffentlichen Rechtes zu machen, sie, wie man gewöhnlich sagt, zu kommunalisiren oder zu inkorporiren, ist von einem anderen sozialpolitischen Schriftsteller unserer Tage noch eingehender ausgeführt worden. Stolp schlägt vor, die leistungsfähigen Bauern einer Gemeinde oder

mehrerer Gemeinden, aber nicht weniger als 10, zu Gehöferschaften oder landwirthschaftlichen Besitzgenossenschaften zu vereinigen, welche die Rechte einer Körperschaft erhalten sollen. Diesen Genossenschaften liegt es ob, den bisherigen Besitzern ihre Güter abzukaufen; der Kaufpreis wird nicht bar ausbezahlt, sondern als Grundschuld eingetragen, und hierüber werden verzinsliche Grundschuldbriefe, die mit dem Betrage von ein Halb vom Hundert tilgbar sind, ausgestellt. Die Genossenschaft, welcher die Befugniß zusteht, auch andere Güter zu kaufen, besitzt allein das Recht, dieselben zu veräußern und hypothekarisch zu belasten; die bisherigen Besitzer erhalten von ihr die Güter zur Bewirthschaftung; das Verhältniß, in welchem dieselben zur Genossenschaft stehen, wird als eine Art von Erbpacht gedacht, jedoch mit persönlichem Charakter. Den außerhalb der Genossenschaft befindlichen Personen steht gegen dieselbe nur ein beschränktes Zwangsvollstreckungsrecht zu, indem sie nur in die entbehrlichen Beträge der Genossenschaft aus ihrem Grundbesitz, sowie das überflüssige bewegliche Eigenthum die zwangsweise Befriedigung herbeiführen können.[3]

Mit diesen Vorschlägen stimmt im wesentlichen Ruhland überein, welcher der in Rede stehenden Frage im Laufe der letzten Jahre eine Reihe von Schriften gewidmet hat, denen auch der Gegner die Anerkennung nicht versagen wird, daß sie wohldurchdacht sind und von geistiger Reife zeugen; soferni man die Voraussetzungen, von welchen der Verfasser ausgeht, überhaupt zuläßt, führt allerdings die logische Konsequenz zu den von ihm in scharfer Weise formulirten Ergebnissen.[4]

Es muß nun zugegeben werden, sowohl von den Freunden der vorgeschlagenen Monopolisirung des Grundkredites, wie von den Gegnern derselben, daß dieselbe freilich geeignet ist, einer Vermehrung der Verschuldung des Grundbesitzes wirksam entgegenzuwirken; andererseits ist aber ebensowenig zu verkennen,

daß die Maßregel, mag man sie nun auf den bäuerlichen Besitz beschränken oder auf den ganzen ländlichen Grundbesitz ausdehnen, von einer Reihe von Bedenken ersten Ranges begleitet wird, welche den Glauben an die Trefflichkeit des empfohlenen Heilmittels wohl erschüttern dürften.

Zunächst ist es ein äußerst gefährlicher und schädlicher Vorschlag, den Gutskauf nur gegen bar zuzulassen; sollte derselbe jemals verwirklicht werden, so wäre damit thatsächlich die Möglichkeit des Erwerbes von Grundeigenthum lediglich den Reichen und Wohlhabenden gewährt, der Minderbemittelte, der nicht im Besitze der zu dem Ankaufe erforderlichen Barmittel ist, wäre hiervon so gut wie völlig ausgeschlossen. Während nach der bisher bestehenden Rechtsordnung der minder mit Glücksgütern Gesegnete sich in der Lage befindet, unter Zuhülfenahme des Grundkredites Grundbesitz zu erwerben und es zu versuchen, durch Fleiß, Sparsamkeit und wirthschaftliche Einsicht mit der Zeit die auf demselben lastenden Schulden abzutragen oder doch zu verringern, kann, wenn die Hypothekengesetzgebung im Sinne der Ruhland-Schäffle-Stolpschen Vorschläge abgeändert wird, hiervon keine Rede mehr sein. Die Vermehrung der Zahl der Grundeigenthümer, namentlich der kleineren und mittleren, dieses so überaus bedeutsame Ziel, in dem man mit Recht den Kernpunkt der inneren Kolonisation erblickt, würde durch sie in erheblichem Maße beeinträchtigt, und ihre indirekte Folge könnte nur die sein, die Masse des besitzlosen Taglöhnerthums, welches keine Scholle sein nennt und deshalb den Lehren des Sozialismus zugänglich ist, beträchtlich zu stärken. Von welcher Bedeutung aber gerade diese Folge in sozialpolitischer Beziehung ist, wird völlig klar, wenn wir die wichtigste Aufgabe in Betracht ziehen, welche der Staat, vor allem der deutsche, auf absehbare Zeit hinaus nicht aus den Augen verlieren darf. War es die Pflicht des Staates im vorigen

Jahrhundert und in dem ersten Menschenalter des gegenwärtigen Säkulums, dem Bauernstand sowohl die persönliche Freiheit wie die Freiheit seines Eigenthums zu verschaffen, reicht die Wirthschaftsgeschichte den erleuchteten Staatsmännern und Herrschern, welche die Bauernbefreiung in vollster Tragweite dieses Wortes zur Thatsache machten, die Palme des Verdienstes vor allen anderen, so ist es die Pflicht des Staates in der Gegenwart und Zukunft, das Werk der Bauernbefreiung dadurch zu ergänzen, daß man die Zahl der besitzenden Bauern vermehrt, daß man insbesondere in denjenigen Landestheilen, in welchen einer kleinen Anzahl Latifundienbesitzer eine große Masse eigenthumsloser Tagearbeiter gegenübersteht, auf Kosten des übermäßig entwickelten Großgrundbesitzes kleinere und mittlere bäuerliche Besitzungen begründet und so gegen den Ansturm der anarchistischen und kommunistischen Elemente eine in hohem Grade widerstandsfähige Bevölkerung schafft. Wenn dieses große Unternehmen gelingt, wenn diese gewaltige Aufgabe in gleichbefriedigender Weise gelöst wird, wie die Bauernbefreiung, so wird Deutschland mit der Zeit in derselben günstigen Lage sich befinden, wie Frankreich, das allen Bestrebungen der staats- und gesellschaftsfeindlichen Wühler, dank seinem durch die Revolution geschaffenen besitzenden Bauernstand, ruhig zusehen kann, weil es sicher weiß, daß an diesem sozialen Damme auch die stürmischste Woge machtlos zerschellen wird. Es liegt also gewiß nicht im Interesse des Staates, eine Hypothekenrechtsreform einzuführen, welche der Erreichung dieses Zieles Hindernisse in den Weg stellt. Weiter kommt aber in Betracht, daß die ausnahmslose Einführung der Barbezahlung bei Gutserwerbungen die Auswanderung der bäuerlichen Bevölkerung im besten Alter, also des Theiles der Einwohnerschaft, auf welchen ein kraftvoller Staat militärisch wie wirthschaftlich am wenigsten verzichten kann, ohne Zweifel sehr erheblich befördern wird; bei den heutigen Güterpreisen wird nur der

geringste Theil der Bauernsöhne in der Lage sein, die Barmittel aufzutreiben, welche die Gutsübernahme im Erbschaftsfalle erfordert; erheischt doch, wie ein ausgezeichneter Kenner der landwirthschaftlichen Verhältnisse Deutschlands, J. Conrad, in Bekämpfung der Schäffle'schen Vorschläge hervorgehoben hat, die Uebernahme eines mäßigen Bauerngutes, bei dessen Bewirthschaftung der Besitzer sich noch selbst durch eifrigste Handarbeit gewöhnlicher Art betheiligen muß, zur Zeit eine Summe von 100 000 Mark, und wer die einschlägigen Verhältnisse kennt, wird dem genannten Gelehrten beipflichten, wenn derselbe meint, daß Personen, die eine solche Summe zu erwarten haben, eine Bildung erhalten, die ihnen den Geschmack am Pflügen und Düngeraufladen verleidet, und diese Summe ihnen die Möglichkeit giebt, sich eine ganz andere gesellschaftliche Stellung zu verschaffen, als sie mit dem Besitz eines nicht bedeutenden Gutes verbunden ist; die Söhne, welche aber nicht über so beträchtliche Barmittel verfügen, werden keinen anderen Ausweg haben, als den der Auswanderung. Der Vorschlag Schäffles und Ruhlands begegnet dieser Eventualität dadurch, daß er die Genossenschaft berechtigt, das Gut dem Bauernsohn auf Lebenszeit in Pacht zu geben; allein dieses Mittel ist kein Ersatz für den Mangel des Eigenthums. In der bäuerlichen Bevölkerung ist das Streben nach Eigenthumserwerb ein sehr mächtiges, und nicht jeder Bauernsohn wird sich damit zufrieden geben, daß er da Pächter ist, wo er eigentlich Eigenthümer sein könnte und sollte; im Gegentheil, der Durchschnittsbauer wird es vorziehen, unter diesen Umständen lieber von Haus und Hof zu scheiden und anderwärts sich ein Heim zu begründen, als da abhängig zu sein, wo er zu herrschen und zu gebieten befugt wäre. Wer dies verkennt, würdigt den Einfluß psychologischer Faktoren auf das Wirthschaftsleben des Volkes nicht zur Genüge, und nur mittelst dieser Ignorirung der Psychologie kann man

glauben, daß es dem Bauern gleichgültig wäre, ob er einem Gute als Herr oder als Pächter gegenübersteht.

Es ist aber überhaupt nicht zu wünschen, daß allgemein der gegenwärtige Grundbesitzerstand in einen Pächterstand verwandelt wird. Wer grundsätzlich die Bodenverstaatlichung befürwortet, muß freilich in dieser Metamorphose sein Ideal erblicken, für Denjenigen aber, welcher in der Kommunalisirung des Grundeigenthums schlechthin eine Utopie erkennt, dürfte noch der Beweis zu erbringen sein, daß der Zustand des allgemeinen Pächterthums dem gegenwärtigen unbedingt vorzuziehen ist! Um so weniger können wir dies annehmen, da bei der Verpachtung verschiedene der Uebelstände, die man in der gegenwärtigen Rechtsordnung nicht mit Unrecht so scharf tadelt und gerade durch die Monopolisirung zu beseitigen hofft, zweifellos wiederkehren würden. Will man nämlich die Grundstücke in der Weise verpachten, daß man sie dem Meistbietenden überläßt, so ruft man dieselben Nachtheile der Konkurrenz hervor, die jetzt zu Klagen Anlaß geben, und wenn auch Schäffle und die anderen genannten Schriftsteller die Verpachtung unter die Aufsicht der Agrar- und Landeskulturbehörden zu stellen vorschlagen, so ist dies doch kein ausreichendes Palliativmittel gegen die Uebernahme der Güter zu allzu hohen Pachtpreisen. Die Verpachtungen, welche schon jetzt seitens der Behörden vorgenommen werden — die Verpachtungen der Domänen — haben zur Genüge dargethan, daß unverhältnißmäßig hohe Pachtpreise bei ihnen nicht viel seltener erzielt werden, als bei den Verpachtungen der Privaten, und nur mit Unrecht ließe sich die Behauptung aufstellen, daß die Lage des Domänenpächters allgemein eine bessere sei, als die des Privatpächters; Ruhland will allerdings die Pachtsumme sehr niedrig festsetzen, allein in diesem Falle würde sich eine so große Zahl von Liebhabern eines Gutes finden, daß es bedeutende Schwierigkeiten verursachte,

unter ihnen Denjenigen herauszufinden, welcher für die Uebernahme am geeignetsten erscheint. Das freie, durch keinerlei Normativbestimmung eingeschränkte Ermessen einzelner Persönlichkeiten, der Leiter und Vorsteher der Genossenschaft oder des staatlichen Bezirksverwaltungsbeamten würde allein darüber zu befinden haben. Hierin erblicken wir aber eine Einrichtung, die fast mit unbedingter Nothwendigkeit zu Unzuträglichkeiten führen müßte.

Man mag nun über die Vorschläge zur Reform des Hypothekenkredites günstig oder abfällig urtheilen, so viel ist sicher, daß der Schäffle-Stolp-Ruhlandsche Plan der erste Schritt zu der Verstaatlichung des Grund und Bodens ist, daß er einen ausgeprägt sozialistischen Charakter trägt und als die Vorstufe zur Verwirklichung des sozialistischen Staatsideals betrachtet werden muß. Ist es das Wesen des Staates, wie ihn sich der Sozialismus denkt, daß dem individuellen Ermessen der geringste oder gar kein Spielraum gelassen wird, daß die wichtigsten wirthschaftlichen Handlungen von dem Einzelnen nicht nach Gutdünken, sondern nach Vorschrift des die Gesamtheit vertretenden Organes vorgenommen werden, entspricht es dem Grundgedanken der sozialistischen Staatslehre, daß der vorhandene Grundbesitz nicht im Eigenthum der Privaten, sondern der Zwangsgemeinwirthschaften steht, so hat ein Vorschlag Anspruch auf die Charakterisirung als sozialistisch, welcher am letzten Ende zu diesen Folgen führt. Natürlich ist damit über die Brauchbarkeit oder Untauglichkeit der vorgeschlagenen Reform nichts gesagt, man muß sich nur darüber klar sein, daß derselbe nicht mehr auf dem Boden der Privatwirthschaft steht.

Unverhüllter als die bisher erwähnten Schriftsteller gehen die der zweiten Gruppe Angehörigen auf ihr Ziel, die Verstaatlichung des Grund und Bodens, los. Von den Anhängern derselben, soweit sie mit eigenen schriftstellerischen Leistungen

bisher hervorgetreten sind, müssen genannt werden Michael Flürscheim, der frühere Besitzer der großen Eisenwerke in Gaggenau, der wärmste Agitator für die Bodenverstaatlichung in Deutschland,[5] sodann der Arzt Dr. Stamm,[6] von Helldorff-Baumersroda,[7] Franz Stöpel[8] und H. Möller.[9] Flürscheim hatte eine periodisch erscheinende Zeitschrift begründet, welche die Ideen ihres Herausgebers möglichst verbreiten sollte und den bezeichnenden Namen „Deutsch Land" führte, im Gegensatz zu Deutschland; man wollte hierdurch dem Bestreben Ausdruck geben, Deutschland durch die Bodenverstaatlichung wieder zu einem deutschen, d. h. dem deutschen Volke gehörigen Land zu machen.

Der Grundgedanke dieser Gruppe knüpft an die Klage der Landwirthe über das Unzureichende der landwirthschaftlichen Schutzzölle an; wenn nach den eigenen Aussagen der Landwirthe, so wird argumentirt, die bisherigen hohen Zölle nicht genügen, um ihnen gegenüber der überseeischen Konkurrenz eine befriedigende Hülfe zu gewähren, wenn andererseits die Erhöhung der Zölle in dem Maße, daß der Wettbewerb des Auslandes ertragen werden könnte, mit Rücksicht auf die Bedürfnisse des verzehrenden Publikums nicht in Frage kommen kann, so bleibt den Landwirthen kein besseres Mittel übrig, als zum Besten der Gemeinschaft ihren Besitz an den Staat abzutreten, der ihnen dafür einen entsprechenden Gegenwerth zu verabfolgen hat. Logisch läßt sich die Berechtigung dieses Schlusses nicht bestreiten, und die Landwirthe haben es sich selbst zuzuschreiben, wenn aus ihren übertriebenen Klagen die entsprechenden Folgerungen abgeleitet werden. Wäre in der That die Lage der Landwirthe so verzweiflungsvoll, wie sie von mancher Seite geschildert wird, und wäre die Möglichkeit einer Verbesserung ausgeschlossen, dann bliebe ihnen wirklich nur übrig, sich des Eigenthums, das ihre Mühe und Arbeit so schlecht lohnt, zu

entäußern, und zwar je eher je lieber. Glücklicherweise ist aber diese Voraussetzung nicht zutreffend, und deshalb entfällt auch für die gezogene Schlußfolgerung der Boden.

Wie in Amerika seitens Henry Georges und seiner Anhänger die Entziehung der Grund- und Bodenrenten aus dem Eigenthum und Genuß der Privaten und ihre Zuweisung an den Staat begehrt wird, so strebt auch die Schar der Land-Ligisten in Deutschland dem gleichen Ziele zu. Nach der Aeußerung Stamms ist nicht nur die Arbeit, sondern auch der Boden ein Gütererzeugungsmittel, und zwar wirkt in ihm sowohl die gegenwärtige Arbeit gütererzeugend, als auch die Arbeit vergangener Zeiten. In jedem Augenblicke genießt Derjenige, welcher den Ertrag des Grund und Bodens bezieht, diese während der Vergangenheit angesammelte Arbeit. Dieser Eigenthümlichkeit ist es zuzuschreiben, daß der Grund und Boden der bedeutendste Faktor der Werthschaffung ist, er gestattet durch zwei aus ihm fließende besondere Einnahmearten, die Bodenrente und den Vortheil der Preissteigerung, die Anhäufung von Privatkapital, die sichere Anlage und die Herrschaft desselben. Um der Gemeinschaft und nicht nur bestimmten Personen zu gute zu kommen, muß daher nach Stamm das Eigenthum an ihm auf den Staat übergehen, der alsdann auch die Grundrente bezieht und zum besten Aller verwenden wird. In dem Kreise derselben Argumentation wie Stamm bewegt sich Flürscheim; die letzte Ursache aller unbefriedigenden Erscheinungen in dem modernen Gesellschaftsleben erblickt dieser Schriftsteller in der Thatsache, daß nur ein Theil der Bevölkerung arbeitet, während ein anderer zwar genießt, aber nicht arbeitet; die Klassen, welche sich des Genusses erfreuen, ohne dafür Arbeit aufzuwenden, sind nach ihm diejenigen, welche von der Grund- und Bodenrente, sowie von dem Kapitalzins leben, somit die Grundbesitzer und die Kapitalisten. Der

Staat habe die Aufgabe, diese Ungleichheit zu beseitigen, indem er den Privaten die Grundrente und den Kapitalzins entzieht, was einfach durch die Verstaatlichung der Kapitalsanlage in Hypotheken und Staatspapieren zu geschehen habe. Eine Maßregel dieses Inhaltes werde die Verstaatlichung des gesamten Grund und Bodens mit Nothwendigkeit nach sich ziehen. Flürscheim geht also insofern noch weiter als Stamm, als er nicht nur den Grundzins, sondern auch den Kapitalzins dem Staate überweist, und er bestreitet demgemäß auch nicht nur jenem, sondern auch diesem die Eigenschaft, gütererzeugend zu wirken. Die Verzinsung eines entliehenen Kapitales ist nach ihm etwas durchaus Schädliches, denn sie führt dazu, daß der Kapitalist, welcher den Unternehmern und Grundbesitzern im Laufe der Zeit mehr und mehr Vorschüsse gemacht hat, schließlich zu Spottpreisen in den Besitz der Unternehmungen und Güter gelangt. Schon hierin liegt nach Flürscheim ein Beweis für die Nothwendigkeit der Verstaatlichung dieses Einkommenzweiges; zu demselben Schluß führt aber die Betrachtung der Veränderung, welche das Verhältniß von Arbeitslohn und Kapitalzins im Laufe der Zeit erlitten hat und erleidet, eine Argumentation, welcher sich von Helldorff als praktischer Landwirth mit Vorliebe zuwendet. Derselbe stützt sich hierbei auf seine eigene Wirthschaft und die von ihm geführten Wirthschaftsbücher und führt an, daß ausweislich seiner Aufzeichnungen in den Jahren 1860—1863 dem Unternehmer 48,32% des Ertrages behufs Verzinsung des im Grund und Boden angelegten Kapitales überwiesen worden seien, während der auf die Arbeiter entfallende Lohnbetrag 50,08% des Ertrages betragen habe, also mehr als die Hälfte des gesamten Ertrages. Nach Verlauf zweier Jahrzehnte hatte sich das Verhältniß geändert, so daß in der Beobachtungszeit 1881—1884 auf den Unternehmer 51,34%, auf den Lohn der Arbeiter dagegen nur 48,66%

kamen, die Vertheilung des Ertrages zwiſchen Arbeiter und Unternehmer hat ſich hiernach zu Gunſten des letzteren, zu Ungunſten des erſteren verſchoben, und die Anhänger der Verſtaatlichung ſind der Anſicht, daß dies ganz allgemein der Fall iſt. Um dieſe Bevorzugung des Kapitals gegenüber der Arbeit zu beſeitigen, bleibt nur übrig, den Kapitalzins für den Staat ausſchließlich in Anſpruch zu nehmen. Zunächſt will man alſo die Grund- und Bodenrente verſtaatlicht wiſſen, in zweiter Linie den Zins des Kapitals, ſoweit dasſelbe in Staatspapieren angelegt iſt, und weiter den Kapitalzins, welcher durch die hypothekariſche Ausleihung des Kapitals erzielt wird. Daß hiermit der Boden geebnet iſt, um die Verſtaatlichung des Grund und Bodens durchzuführen, wird ſich nicht beſtreiten laſſen, und es bleibt in der That, wenn die Geſetzgebung dieſe Maßregeln durchgeführt hat, nur noch übrig, die letzte Konſequenz zu ziehen und den geſamten Grund und Boden für Staatseigenthum zu erklären.

Was nun den angeblichen Mangel der inneren Berechtigung des ſteigenden Kapitalzinſes anlangt, welcher für das im Grund und Boden angelegte Kapital erzielt wird, ſo iſt zu bedenken, daß im Laufe der letzten Jahrzehnte der Ertrag des Grund und Bodens dadurch weſentlich erhöht wurde, daß bedeutende Kapitalien auf ihn und die Betriebsſteigerungen verwendet wurden. Die Summen, welche man zur Anlegung von Bodenmeliorationen, zur Vermehrung der Nährkraft des Bodens durch beſſere künſtliche Düngung und zu verwandten Zwecken verausgabt hat, ſind für die Erhöhung des Ertrages beſtimmend geweſen; während die Arbeit ſich ihrem Umfange nach kaum oder doch nur unbedeutend verändert hat, iſt die Maſſe des dem Betriebe dienenden Kapitals eine viel bedeutendere geworden, und wenn nun der auf die Verzinſung des Kapitals entfallende Ertragsantheil erheblicher iſt, wie früher, wenn er den Antheil der Arbeit überſteigt

so ist dies nicht mehr als billig und recht, und nur mittelst eines begrifflichen Irrthums ist es möglich, das Gegentheil zu behaupten. Nicht besser steht es aber mit dem von Flürscheim aufgestellten Satze, daß der Zins eines ausgeliehenen Kapitals nur dem Kapitalgläubiger zu gute komme und nur dazu diene, demselben den Besitz von Grund und Boden zu Spottpreisen zu verschaffen und so die Konzentrirung des Kapitals zu befördern. Der Kapitalzins wird zunächst zur Bestreitung der Ausgaben verwendet, er kommt somit den weitesten Kreisen der Bevölkerung in dieser oder jener Form zu gute, er wirkt also viel vortheilhafter, als wenn er in der Hand eines Grundbesitzers vereinigt bliebe, und mit vollem Recht sagt Conrad, daß sich eine immer größere Betheiligung der mittleren und unteren Klassen am Rentenbezuge beobachten lasse. „Jeder allgemeine Rentenbezug trägt wesentlich dazu bei, eine größere Gleichmäßigkeit in den Einkommensverhältnissen der Bevölkerung herbeizuführen. Käme sie in Fortfall, so würden die Einkommensverhältnisse, je nach der Begabung bei den einzelnen Persönlichkeiten, bei glücklichen oder bei unglücklichen Konjunkturen die kolossalsten Verschiedenheiten aufweisen, welche ihre hohen, bisher gar nicht beachteten Nachtheile in sich schließen würden. Ohne die Möglichkeit, Kapitalien zinsbar anzulegen, wäre eine wirksame Versicherung, auch die Arbeiterversicherung, im höchsten Maße erschwert und ihrer gegenwärtigen Grundlage beraubt. Ueberall zeigt es sich, daß an die Stelle der bisherigen Uebelstände andere treten würden, und daß man mit übergroßem Leichtsinn geneigt ist, vorhandener Nachtheile wegen das Gute der Gegenwart zu opfern und gegen ein neues Ungewisses einzutauschen, dessen Konsequenzen man nicht abzusehen vermag, und dem man alle Ursache hat, mit Mißtrauen entgegenzutreten."

Weiter ist aber zu bedenken, daß die Behauptungen der

Bodenverstaatlicher, welche sich auf das Unzuträgliche des Bezuges einer unverdienten Grund- und Bodenrente stützen, an dem Fehler der Verallgemeinerung leiden. Das Problem der Grundrente beruht bekanntlich auf dem Umstande, daß das Grundeigenthum als solches seinem Eigenthümer vielfach ein Einkommen, die Rente, liefert, welches er durch keine von ihm ausgehende besondere Thätigkeit verdient hat. Dieses Renteneinkommen ist nur möglich kraft des Eigenthumsrechtes; neben der Grundrente liefert aber das Grundeigenthum dem Eigenthümer einen Gewinn, der nicht sowohl auf Arbeit und Kapitalsaufwendung beruht, als auf dem zufälligen Zusammentreffen einer Reihe von Umständen, die von seinem Willen unabhängig sind, der Konjunktur. Es ist nun nicht zu leugnen, daß sowohl Grundrente wie Konjunkturengewinn vielfach existiren; wenn man an die Werthsteigerung denkt, welche das städtische Bauterrain in den letzten Jahrzehnten fast durchweg erfahren hat, sei es infolge der Anlegung neuer Straßen, sei es infolge der Beseitigung von hemmenden Festungsthoren und Mauern und der Anlegung neuer Stadtviertel, so liegt es auf der Hand, daß die Eigenthümer der betreffenden Grundstücke eine beträchtliche Vermehrung ihres Einkommens aufzuweisen haben, die ohne ihr Zuthun entstanden ist, und wenn vorgeschlagen wird, diesen arbeitslos bezogenen Gewinn in besonderer Weise zu belasten und zu besteuern, so läßt sich vom Standpunkte der sozialen Steuerlehre gewiß kein Einwand hiergegen erheben. Allein ein Irrthum ist es, zu glauben, daß die gleichen Verhältnisse bei allen Grundstücken vorhanden seien; zwischen städtischem und ländlichem Grundeigenthum existirt in dieser Beziehung eine sehr bemerkenswerthe Verschiedenheit, und man kann gegenüber den Behauptungen über die Größe des Rentenbezugs einfach darauf verweisen, daß die Mehrzahl der Landwirthe versichert, zur Zeit nicht einmal die Gütererzeugungskosten

erschwingen zu können. Auch wenn diese Behauptung mit Vorsicht aufgenommen wird, so ist doch jedenfalls so viel sicher, daß allgemein eine Grundrente als besondere, lediglich durch das Eigenthumsrecht begründete Einkommenquelle nicht besteht. Nicht minder verhält es sich aber mit dem angeblichen Konjunkturengewinn; berücksichtigt man die deutschen ländlichen Verhältnisse, welche ja allein bei der Beurtheilung und Prüfung der Frage in Betracht kommen können, so muß man zu dem Ergebniß gelangen, daß die im Laufe der letzten Jahrzehnte konstatirte Werthsteigerung in viel bedeutenderem Maße auf die Verbesserung der Bewirthschaftung und der Betriebsführung, ganz besonders auch auf die erhöhte Kapitalsaufwendung zurückzuführen ist, als auf den Eintritt einer Konjunktur, und diese Ueberzeugung wird durch die Erwägung noch bestärkt, daß seit einiger Zeit der Werth des Grundeigenthums nicht steigt, sondern fällt.

Die Voraussetzungen, von welchen die Bodenverstaatlicher ausgehen, können somit als richtige nicht erachtet werden, und weit gefehlt, daß die Bodenverstaatlichung in Deutschland zur Zeit als eine gegen die Grundbesitzer gerichtete Maßregel zu betrachten wäre, müßte in ihr vielmehr eine dieselben begünstigende Handlung des Staates erblickt werden. Auch die im vorstehenden charakterisirte neueste Bekämpfung des privaten Eigenthums an Grund und Boden leidet, wie die sozialistische Kritik dieser Institution, an dem Fehler, den wir im Laufe der bisherigen Darstellung bereits wiederholt betont haben, die Frage in genereller, absoluter Form beantworten zu wollen, während die Antwort doch nur mit Rücksicht auf die geschichtlichen und kulturlichen Verhältnisse und mit Unterscheidung der verschiedenen Bodenkategorien gegeben werden kann. Jede Erörterung, welche dies übersieht, welche insbesondere den zwischen städtischem und ländlichem Grundbesitz vorhandenen Unterschied verkennt, muß

von vornherein als eine verfehlte betrachtet werden und hat auf ernsthafte Berücksichtigung keinen Anspruch. Unsere Darstellung wäre aber eine unvollkommene, wenn sie nicht wenigstens in kurzen Umrissen erörterte, in welchem Umfange sich eine Verstaatlichung des Grundbesitzes als ausführbar denken läßt. Darüber besteht bei Allen, welche den geschichtlichen Werdeprozeß des privaten Grundeigenthums zu verstehen vermögen, im wesentlichen Meinungsübereinstimmung, daß seine Beseitigung im allgemeinen um so unbedenklicher ist, je größer das Volkseinkommen wird, je mehr deshalb die kulturelle Entwickelung auch bei relativer Gleichheit der Einkommen ihre Ziele erreichen kann. Aus diesem Grunde war die Nothwendigkeit für die Existenz des Privateigenthums in früheren Zeiten größer, als sie es jetzt ist, und man darf behaupten, daß, unter Voraussetzung der fortschreitenden Vermehrung des Volkseinkommens, diese Nothwendigkeit sich im Laufe der Zeit noch vermindern wird. Indessen trifft dieser allgemeine Satz auf die verschiedenen Arten des Grundeigenthums nicht in gleicher Weise zu; es muß untersucht werden, ob dieselben auch eine andere Benutzungsform als die durch Privateigenthümer ohne wesentliche Beeinträchtigung ihres Ertrages gestatten. Die verschiedenen Bodenkategorien, die hierbei in Frage kommen, sind ländliches Grundeigenthum, städtisches Grundeigenthum und das von beiden Arten so gänzlich verschiedene Eigenthum an Wald und Bergwerken. Bei dem ländlichen Grundeigenthum ist zwischen kleinem und mittlerem einerseits und großem andererseits zu unterscheiden. Das kleine und mittlere bäuerliche Grundeigenthum ist nun eine so treffliche Einrichtung, daß, so lange die gegenwärtigen Verhältnisse nicht eine vollständige Umwälzung erfahren, schwerlich eine zweite gefunden werden könnte, welche die gleichen Vortheile bietet, wie sie. Zur Würdigung der Funktion, welche es in dem wirthschaftlichen Leben besitzt, muß auf die sozialpolitische

Bedeutung hingewiesen werden, die ihm als Grundlage eines leistungsfähigen Bauernstandes eigen ist. Es ermöglicht das Bestehen eines Standes, welcher das stabile Element der Bevölkerung bildet, eines Standes, der gegen alle staats- und gesellschaftsfeindlichen Bewegungen einen fast unerschütterlichen Schutzwall bildet; das bäuerliche Grundeigenthum ist die breite Basis, auf welcher die soziale Pyramide ruht, und für absehbare Zeiten wird es dieselbe bleiben. Die Nachtheile, welche ihm, wie jeder Institution anhaften, lassen sich zum guten Theile durch verschiedene Maßnahmen, unter welchen vor allem der Ausbildung des Genossenschaftswesens zu gedenken ist, beseitigen, und übertriebener Pessimismus ist es, sie als so groß hinzustellen, daß im Vergleiche zu ihnen die sozialpolitischen Vortheile gleich Null wären. Die Frage bleibe offen, ob in anderen Ländern die Antwort auf die gestellte Frage dieselbe wäre, wie in Deutschland; für unser Vaterland darf es als ausgemacht gelten, daß die Vortheile des bäuerlichen Grundbesitzes noch auf viele Jahrhunderte hinaus seine Aufrechthaltung erheischen. Anders lautet schon die Antwort bei dem ländlichen Großgrundbesitz; die Bedenken, welche einer Beseitigung desselben vom Standpunkte der Gütererzeugung entgegenstehen, sind zu überwinden, und andererseits sind die mit ihm verbundenen Nachtheile, namentlich die sozialpolitischen, so bedeutsam, daß für unsere Kulturperiode die Beschränkung bezw. Beseitigung desselben wohl in Frage kommen kann. Der Großgrundbesitz hat, wie A. Wagner sehr treffend bemerkt, in unserer Zeit sein Schicksal selbst in Händen; wo er die ihm obliegenden sozialen Pflichten voll und ganz erfüllt und das alte hellenische Wort „jeder Zeit der Beste zu sein und vor den Anderen hervorzuragen" auf seine Fahne schreibt, ist seine Aufrechthaltung im Interesse der Kultur geboten; wo er aber diese seine Mission verkennt und sich nicht zu der Uebernahme sozialer Aufgaben drängt,

sondern nach Art der Aristokratie des ancien régime nach Vorrechten und Befreiungen begehrlich die Hände ausstreckt und die Lasten von sich auf die minder begüterten und minder leistungsfähigen Schichten der Gesellschaft abwälzt, wo er einem vergnügungssüchtigen Lebenswandel anstatt ernster Pflichterfüllung ergeben ist, wo er die Einkünfte in der Residenz in Gesellschaft der ganzen und Halbwelt verpraßt und sich um die Bewirthschaftung seines Besitzes nicht kümmert, da entfällt jeder Grund und jedes Interesse an seinem Bestande. Mit vollem Rechte sagte A. Wagner deshalb: „Ein Noli me tangere ist das private Grundeigenthum nach der richtigen sozialrechtlichen Auffassung nicht, es steht in der Gemeinschaft und ist durch deren souveräne Rechtsbildung aus überwiegenden Zweckmäßigkeitsgründen immer zwangsweise zu beseitigen oder abzulösen oder zu beschränken, wenn es das Gemeinschaftswohl erfordert, gerade wie es durch Gründe des letzteren und dementsprechende rechtliche Anschauungen geschaffen wird."

Das städtische private Grundeigenthum weist sehr bemerkenswerthe Nachtheile auf, welche den Vortheilen wohl gleichkommen, wenn nicht gar sie überwiegen; es bewirkt die Abhängigkeit einer Mehrheit von Privaten von einer Minderheit, es ermöglicht die Ausbeutung jener durch diese, es weist den Hauseigenthümern einen Gewinn aus der steigenden Haus- und Grundrente zu, für dessen Bezug sie keinerlei Arbeit aufgewendet haben, es ermöglicht die Bildung von Bau- und Wohnungskrisen, es erzeugt einen der schlimmsten Zweige des Spekulationsgeschäftes, die Wohnungs- und Bauspekulation, ohne anderweitiger Nachtheile, welche mit der Wohnungsfrage in engstem Zusammenhange stehen, zu gedenken. Eine gründliche Reformirung des auf die städtischen Grundstücke bezüglichen Eigenthumsrechtes ist deshalb die dringende Aufgabe unserer Zeit, und in ihr darf die Vorstufe für die viel weitergehende Maßregel erblickt werden,

daß der gesamte städtische Grundbesitz in das Eigenthum des Staates und der übrigen Zwangsgemeinschaften übergeht.

Das Privateigenthum an Bergwerken und der zu Bergwerken gehörenden Grundflächen ist wirthschaftlich und sozialpolitisch nicht zu beanstanden.

Was das Privateigenthum an Wald und Forst betrifft, so ist für die gegenwärtigen Kulturverhältnisse der europäischen Völker die Ausdehnung desselben nicht erwünscht, vielmehr muß mit Rücksicht auf die Bedeutung, welche die Wälder für die Volkswirthschaft haben, und den Einfluß, den sie auf die Gestaltung derselben ausüben, der Erweiterung des öffentlichen Eigenthums an Waldboden das Wort geredet werden. Noch weit entschiedener als bei dieser Bodenkategorie muß das öffentliche Eigenthum bei den zur allgemeinen Benutzung bestimmten Wegen als die ersprießliche Herrschaftsform bezeichnet werden. Die Zulassung des Privateigenthums an ihnen würde den betreffenden Eigenthümern ein ausschließliches Verkehrsrecht geben, welches die auf sie angewiesenen Privaten gänzlich den von jenen zu stellenden Bedingungen unterwerfen müßte, das öffentliche Eigenthum an ihnen ermöglicht die Ausgleichung der Erträge verschiedener Wege, es verhindert es, daß dieselben einen Gegenstand der Spekulation bilden, und beseitigt auch das große Bedenken, daß das Privatkapital mit Hülfe des Verkehrsmonopols eine thatsächliche Uebermacht über den Staat erlangt.

Innerhalb der Grenzen, welche sich aus den letzten Bemerkungen ergeben, mag die wirthschaftliche Entwickelung der Zukunft zu einer Beschränkung oder Beseitigung des Privateigenthums am Grund und Boden führen, über dieselben hinaus wird sich eine Verstaatlichung nur durch eine revolutionäre Umwälzung gewaltigster Art bewirken, wissenschaftlich aber überhaupt nicht rechtfertigen lassen.

Die Geschichte lehrt uns, daß zu allen Zeiten es nicht an

Männern fehlte, welche in der Aufhebung des Privateigenthums am Grund und Boden das Mittel zur Besserung der gesellschaftlichen Zustände und zur Beseitigung der Ungleichheiten des sozialen Lebens erblickten; überaus groß ist die Reihe der zumeist warmherzigen und phantasiebegabten Schriftsteller, welche in dieser Maßregel die soziale Panacee zu sehen vermeinten. Wenn in unseren Tagen die Vorschläge dieses Inhaltes sich in beachtenswerthem Maße vermehren, wenn auch in solchen Kreisen das Programm der Bodenverstaatlichung aufgestellt wird, in welchen wissenschaftlicher Ernst und aufrichtiges Streben, das Wohl der Menschheit zu befördern, zu Hause sind, so ist dies ein Zeichen dafür, daß die Unzufriedenheit mit den gegenwärtigen Besitzverhältnissen von Tag zu Tag Fortschritte macht, und man vielfach daran verzweifelt, die gesellschaftlichen Disharmonien auf andere Weise zu überwinden, als mittelst Verwirklichung des von Plato und Zaleukos, von Campanella und Thomas Morus empfohlenen Vorschlages; es ist ein Beweis, daß der Pessimismus mehr und mehr überhand nimmt. Mit dieser Thatsache müssen Staat und Gesellschaft rechnen, sie müssen sie zum Anlaß nehmen, mit dem Aufgebot vollster Kraft an die Verbesserung der sozialen Zustände Hand anzulegen und namentlich das geltende, der Theorie des römisch-rechtlichen Individualismus genau entsprechende Eigenthumsrecht in sozialrechtlichem Sinne energisch zu reformiren. Mit der Bezeichnung der im vorstehenden kritisirten Vorschläge als sozialistisch ist wahrlich nichts gewonnen, und es wäre die Nachahmung der Taktik des bekannten Wüstenvogels, wollte man geflissentlich die Thatsache ignoriren, daß die Bodenverstaatlichung auch außerhalb der sozialistischen Partei entschiedene Anhänger zählt. Die Gefahren, welche dem Privateigenthum drohen, können nur dadurch beschworen werden, daß man mit den veralteten unbrauchbaren Anschauungen der atomistischen Rechtslehre bricht und die

Rechtsordnung den Anforderungen der sozialrechtlichen Auffassung entsprechend umbildet, unbekümmert um die Klagen der Juristen und Nationalökonomen alten Schlages, welchen die Eigenthumsordnung des römischen Rechtes als die alleinseligmachende und allein vernunftgemäße gilt. Die Aufgabe ist eine gewaltige, und ihre befriedigende Lösung erfordert das höchste Maß von Intelligenz und Wissen, über welches Staat und Gesellschaft verfügen; unmöglich ist sie aber nicht, und sie muß gelöst werden, soll nicht die Ueberzeugung sich immer mehr ausbreiten, daß das Privateigenthum sich überlebt hat und durch öffentliches Eigenthum ersetzt werden muß. Möchte die Gesetzgebung die dringliche Nothwendigkeit dieser Lösung bald erkennen, möchte sie ohne Ueberstürzung, aber auch ohne jenes verhängnißvolle Zögern, das in der sozialen Geschichte schon so viel verschuldet hat, ihre Thätigkeit in dieser Richtung entfalten, möchte sie Hand an das große Werk legen, bevor ihr das tragische Wort entgegentönt, welches so manchem nicht rechtzeitig begonnenen Unternehmen lähmend in den Weg trat, zu spät; für eine Reform des Eigenthumsrechts in diesem Sinne und innerhalb der aus dem Gesagten sich ergebenden Schranken war die Grundlage niemals in dem Maße vorhanden, wie jetzt, war die wissenschaftliche Rechtfertigung zu keiner Zeit in dem Umfange gegeben, wie in unseren Tagen. Die frühere Anschauung in der Volkswirthschaft und Rechtslehre, auch in der philosophischen Rechtslehre, beging den Fehler, den historisch gegebenen Eigenthumsbegriff als einen absolut gültigen zu betrachten; man verkannte, daß das Privateigenthum eine lange Entwickelung aus der Form des gesellschaftlichen oder öffentlichen bis zu der des ausschließlichen durchgemacht habe, und war kurzsichtig und einseitig genug, den radikal-individualistischen Eigenthumsbegriff der römischen Juristen als den allgemein gültigen zu betrachten. Die Gegenwart hat sich von der Irrigkeit

dieser Meinung überzeugt, sie ist sich der Wahrheit bewußt geworden, daß das Eigenthumsrecht mit nichten seiner Idee nach die absolute Verfügungsgewalt in sich schließt, sie ist von der Richtigkeit der Ansicht überzeugt, daß die Gesellschaft ein absolutes Eigenthum nicht dulden kann, weil dies mit der Existenz einer organisirten Gesellschaft in Widerspruch steht, die Gegenwart weiß, daß das Eigenthum kein ein für allemal begründetes, sondern ein durch die Kulturverhältnisse bedingtes Rechtsinstitut ist, dessen positive Gestaltung sich nach den jeweils herrschenden Rechtsanschauungen richtet, ein Rechtsinstitut, das nicht minder Verpflichtungen wie Berechtigungen in sich schließt. Diese sozialrechtliche Erfassung und Auffassung des Eigenthumsrechtes bildet eines der charakteristischsten Merkmale der geistigen Strömung unserer Zeit, wie sie namentlich in der Rechtswissenschaft und der Volkswirthschaftslehre zu Tage tritt, und die hervorragendsten Männer, die Träger der glänzendsten Namen sind es vor allem, welche ihrer Vertretung und Vertheidigung die ganze Kraft ihres Wissens und Könnens zur Verfügung stellen. Aus der stattlichen Zahl dieser Männer nennen wir nur Rudolph von Ihering, den berühmten Rechtsphilosophen und Romanisten, der sich zuerst von namhaften Juristen gegen die traditionelle Anschauung entschieden aussprach, die römisch-rechtliche Auffassung des Eigenthumsbegriffes als die allein richtige und allein mögliche zu betrachten. In seinem großen Werke „Der Zweck im Recht", einer der bedeutendsten rechtsphilosophischen Leistungen, erklärt er es für eine grundirrige Vorstellung, zu glauben, das Wesen des Eigenthums bestehe in der Unumschränktheit der Herrschaft des Eigenthümers, und jede Beschränkung desselben enthalte im Grunde einen Eingriff in diese Herrschaft, welche der Idee des Instituts widerspreche, und er bezeichnet diese Vorstellung als einen Rest jener ungesunden naturrechtlichen Lehre, die das Individuum auf sich

selber isolirte; in einem schon früher veröffentlichten Werke, dem „Geist des römischen Rechtes", einem Buche, das an den Esprit des lois Montesquieus erinnert, sagt der große Gelehrte in demselben Sinne: Es giebt kein absolutes, d. h. der Rücksicht auf die Gemeinschaft entbundenes Eigenthum, und die Geschichte hat dafür gesorgt, den Völkern diese Wahrheit einzuschärfen. Diese sozialrechtliche Anschauung hat sich schon in erheblichem Umfange Bahn gebrochen und Anerkennung verschafft, sie wird dies im Laufe der kommenden Jahre noch in weiterem Maße thun, und es braucht kaum erst ausdrücklich hervorgehoben zu werden, daß die neue sozialpolitische Gesetzgebung ihrer Ausbreitung einen nicht zu unterschätzenden Vorschub leistet. Die Gesetze, welche das Deutsche Reich in der nächsten Zeit erlassen wird, vor allem das bürgerliche Gesetzbuch, werden den Einfluß der sozialrechtlichen Auffassung des Eigenthumsrechtes hoffentlich erkennen lassen, sie werden in ihren Normen hoffentlich den Beweis liefern, daß die Zeiten vorüber sind, in welchen der atomistische Eigenthumsbegriff der herrschende war, und das deutsche Volk sich wieder der Auffassung zuwendet, welche dem germanischen Rechtsbewußtsein von jeher bekannt und vertraut war und nur durch das Eindringen des römischen Rechtes zurückgedrängt wurde. Je mehr aber diese sozialrechtliche Erfassung des Eigenthumsbegriffes in Theorie und Praxis sich Anerkennung verschaffen wird, je mehr danach zu streben ist, ihr in das geltende Recht Eingang zu verschaffen, um so schärfer muß andererseits die Grenze betont werden, welche die Anhänger der im vorhergehenden gekennzeichneten Bestrebungen von den Freunden einer Reform des geltenden Eigenthumsrechtes im sozialrechtlichen Sinne trennt und trennen wird; die sozialrechtliche Anschauung kann mit den Bestrebungen, welche ohne Rücksicht auf die verschiedenen Bodenkategorien, ohne Rücksicht auf die historische Entwickelung die Bodenverstaatlichung im weitesten Umfange durchführen wollen,

nichts gemeinsam haben, sie kann denselben wissenschaftlich und praktisch keinen höheren Werth zuerkennen, als den Lehren eines Karl Marx und Friedrich Engels, eines Proudhon und Fourier. Die letztgenannten Männer haben vor den Schriftstellern, deren Arbeiten wir im obigen einer kurzen Kritik unterziehen mußten, noch einen Vorzug voraus, den der Folgerichtigkeit, sie sprechen das Endziel ihrer Bestrebung mit klaren, dürren Worten aus, während jene das letzte Wort und die äußerste Konsequenz scheuen. Daß aber ihre Vorschläge am letzten Ende zu denselben Ergebnissen führen und führen müssen, wie diejenigen der genannten Apostel des Sozialismus, wird aus dem Inhalte der vorstehenden Erörterungen klar geworden sein, und mit vollem Rechte hat deshalb Conrad am Schlusse seiner eingehenden Würdigung der litterarischen Leistungen dieser Schriftsteller ihnen den Vorwurf gemacht, daß sie dem Sozialismus in recht bedenklicher Weise die Wege ebneten. Wenn man die Mehrheit der Kaufleute und Beamten als Drohnen bezeichnet, wie dies Michael Flürscheim thut, so hat man nicht mehr sehr weit bis zu dem berüchtigten Satze Proudhons „la propriété c'est le vol", und die Macht der Konsequenz wird Flürscheim und die anderen Männer dieser Richtung im Laufe der Zeit zwingen, den kurzen Weg zurückzulegen, der zu der Lehre des radikalen Sozialismus führt. Wenn es aber jemals geboten war, solchen Lehren, welche die Massen veranlassen müssen, an die Ausführbarkeit der unmöglichen Forderungen zu glauben, in der entschiedensten Weise entgegenzutreten, sie als irrig und unhaltbar hinzustellen, so ist dies zweifellos in unseren Tagen der Fall. Wie man über die Bodenverstaatlichung in Arbeiterkreisen denkt, das hat seiner Zeit jener Beschluß einer Versammlung preußischer Bergarbeiter klar und deutlich gezeigt, welcher die Regierung klipp und klar aufforderte, die Bergwerksbesitzer zu enteignen und die Bergwerke für genossenschaftliches Eigenthum zu erklären;

eine Maßregel dieser Art wäre freilich der erste Schritt zu der praktischen Verwirklichung der sozialistischen Lehre, sie wäre der Anfang der gewaltigen Enteignung des gesamten Grundbesitzes, welche das wesentliche Kennzeichen der sozialistischen Forderungen bildet. Es ist nicht zu befürchten, daß der Versuch zu der Ausführung solcher unmöglichen Forderungen gemacht wird, so lange die gegenwärtige Gesellschaft und der gegenwärtige Staat nicht gewillt sind, zu Gunsten der Sozialisten abzudanken, aber das muß allerdings befürchtet werden, daß der schon vorhandene Glaube an die Nothwendigkeit der Verstaatlichung des Grund und Bodens durch Lehren der bezeichneten Art nur bestärkt und befestigt wird; im Interesse der gedeihlichen Entwickelung unserer sozialen Zustände muß dies aber um jeden Preis verhütet werden, und wir glauben daher, daß es angemessen ist, auch gegenüber den bezeichneten Theorien sich an das alte Wort zu erinnern: Principiis obsta!

Anmerkungen.

[1] Stein, Drei Fragen des Grundbesitzes und seiner Zukunft (Stuttg. 1881); Bauerngut und Hufenrecht (Stuttg. 1882.). [2] Schäffle, Inkorporation des Hypothekenkredits (Tübingen 1883). [3] Stolp, Begründung und Erhaltung des Bauernstandes (Berlin 1887). [4] Ruhland, Agrarpolitische Versuche vom Standpunkt der Sozialpolitik (Tübingen 1883). Das natürliche Werthverhältniß des landwirthschaftlichen Grundbesitzes (Tübingen 1885). Die Lösung der landwirthschaftlichen Kreditfragen (Tübingen 1889). [5] Flürscheim, Das Staatsmonopol des Grundpfandrechtes (Minden 1885). [6] Stamm, Sozialpolitische Bedeutung der Bodenreform (Minden 1886). [7] v. Helldorff-Baumersroda, Verstaatlichung des Grund und Bodens (Berlin 1885). Das Recht der Arbeit und die Landfrage (Berlin 1886). [8] Stöpel, Die freie Gesellschaft (Chemnitz 1881). Soziale Reform (Leipzig 1884). [9] Möller, Niedergang der Volkswirthsch (Hamburg 1887).

In den „Deutschen Zeit- und Streitfragen" ist erschienen:

Ueber National-Oekonomie.

(65 Hefte, wenn auf einmal bezogen à 75 Pf. = 48,75 Mk. Auch 16 Hefte und mehr dieser Kategorie nach Auswahl, wenn auf einmal bezogen, à 75 Pf.)

Berger, Doppelwährung und Landwirthschaft. (N. F. 78) ..... M.— .80
Beta, Die Dichtkunst der Börse. (32) ..... " 1.—
Bezold, Das Versicherungswesen. (39) ..... " 1.20
Breitenbach, Ueber das Deutschthum in Südbrasilien. (N. F. 19) ... " 1.—
Brentano, Der Arbeiter-Versicherungs-Zwang, seine Voraussetzungen und seine Folgen. (150/151) ..... " 2.—
Bücher, Die Arbeiterfrage im Kaufmannsstande. (181) ..... " 1.—
v. Bunsen, Die Donau. (198) ..... " 1.20
Cohn, Gust., Streitfragen der Eisenbahnpolitik. (45) ..... " 1.—
—, Was ist Socialismus? (108) ..... " —.80
—, Vertheuerung des Lebensunterhaltes in der Gegenwart. (77) ... " 1.—
Conrad, Ueber das Steigen der Lebensansprüche. (91) ..... " 1.—
Delsa, Beiträge zur Steuerreform. (145) ..... " 1 —
Eberty, Die Hauswirthschaft und der Markt. (N. F. 1) ..... " 1.—
Fischer-Lette, Das Familistère Godins (N. F. 68) ..... " 1.—
Fuld, Die Entwickelung der Moralstatistik. (204) ..... " —.80
—, Die Socialreform im Deutschen Reich. (N. F. 25) ..... " 1.—
—, Die Wohnungsnoth der ärmeren Klassen. (N. F. 47) ..... " 1.—
Gareis, Die Börse und die Gründungen nebst Vorschlägen zur Reform des Börsenrechtes und der Aktiengesetzgebung. (41) ..... " 1.20
Hartung, Der Check- u. Giroverkehr der deutschen Reichsbank. (133/134) " 1.80
Haushofer, Das deutsche Kleingewerbe in seinem Existenzkampfe gegen die Großindustrie. (218) ..... " 1.20
Heinze, Kanäle und Sammelbecken. (94) ..... " —.80
Heitz, Ursachen und Tragweite der nordamerikanischen Konkurrenz mit der westeuropäischen Landwirthschaft. (158) ..... " 1.20
Hirsch, Ueber die Verhütung und Bekämpfung der Volkskrankheiten mit spezieller Beziehung auf die Cholera. (51) ..... " 1.—
Hirschberg, Die Selbsthülfe des Arbeiterstandes als Grundlage seiner Versicherung. (189) ..... " 1.20
v. Huber-Liebenau, Ueber den Verfall des Zunftthumes und dessen Ersatz im deutschen Gewerbewesen. (121/122) ..... " 1.60
Jannasch, Der Musterschutz und die Gewerbepolitik des Deutschen Reiches. Gekrönte Preisschrift. (20) ..... " 1.20
Janssen, Holländ. Kolonialpolitik in Ostindien. (200) ..... " 1.—
Jende, Ueber die Einführung in die Volkswirthschaftslehre. (N. F. 57) " 1.—
Jodl, Volkswirthschaftslehre und Ethik. (224) ..... " 1.—
Kleinwächter, Zur Reform der Handwerks-Verfassung. (53) ..... " 1.—
Lammers, Die Bremer Landwirthschafts-Ausstellung im Juni 1874 (47) " 1.—
—, Der Moorrauch und seine Kulturmission (70) ..... " 1.—
—, Hand-Bildung und Hausfleiß (157) ..... " —.80
—, Die Unternehmung im Sparkassengeschäft. (174) ..... " —.80
Landgraf, Die Sicherung des Arbeitsvertrages. Eine juridisch-ökonomische Studie. (30) ..... " 1.20
Laspeyres, Die Kathedersocialisten und die statistischen Kongresse, Gedanken zur Begründung einer nationalökonomischen Statistik und einer statistischen Nationalökonomie. (52) ..... " 1.—
Marggraff, Moderne Stadtbäder. Mit 4 Holzschn. (163/164) ..... " 1.60
Neumann, Die Theuerung der Lebensmittel. (38) ..... " 1.20
Oncken, Aug., Die Wiener Weltausstellung 1873. (17/18) ..... " 1.80
Oppenheim, Die Hülfs- und Versicherungskassen der arbeitenden Klassen. (56) ..... " 1.20

(Fortsetzung siehe „Ausführliches Verzeichniß", unentgeltlich durch jede Buchhandlung zu beziehen.)

Die Verstaatlichung des Grund und Bodens.

Von

Dr. Ludwig Jusd
Rechtsanwalt in Mainz.

Hamburg.
Verlagsanstalt und Druckerei A.-G. (vormals J. F. Richter).
1892.

VIII. 7a (VI)

Preis eines jeden Heftes im Jahresabonnement 75 Pfennig.

HARVARD COLLEGE
APR 19 1892
LIBRARY
Minot fund.

Deutsche Zeit- und Streit-Fragen.

Flugschriften zur Kenntniß der Gegenwart.

Begründet von
Franz von Holtzendorff,
herausgegeben in Verbindung mit Redacteur A. Lammers und Anderen
von
Jürgen Bona Meyer.

Neue Folge. — Sechster Jahrgang.
(Heft 81—96 umfassend.)

Heft 96.

Die Handhabung der Schiffsquarantäne.

Von
Dr. W. Lutsch,
praktischem Arzt in Senekal, Oranje-Freistaat (Südafrika).

Hamburg 1892.
Verlagsanstalt und Druckerei A.-G. (vormals J. F. Richter),
Königl. Schwed.-Norw. Hofdruckerei und Verlagshandlung.

Druck der Verlagsanstalt und Druckerei A.-G. (vormals J. F. Richter) in Hamburg.

Verlagsanstalt und Druckerei A.-G. (vormals J. F. Richter) in Hamburg.

Wie schützt man sich gegen die Schwindsucht?

Von

Dr. Georg Cornet,

praktischer Arzt in Berlin und Reichenhall.

Preis 80 Pf. **2. Auflage.** Preis 80 Pf.

☞ Vom Königlich preußischen Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten zur Anschaffung empfohlen.

„Wir stehen nicht an, zu erklären, **daß wir die vorliegende Broschüre für die bedeutendste und nutzbringendste „gemeinverständliche" Schrift halten, die wir bisher in diesem Blatte zu besprechen Gelegenheit hatten** — und das will gewiß nicht wenig sagen."
(**Bohemia** 7. 7. 1889.)

Durch alle Buchhandlungen zu beziehen.

	Mk.
Bresgen, Dr. **M.**, Das menschliche Stimm- und Sprach-Organ	1.—
Czermak, Prof. **Joh. N.**, Ueber das Ohr und das Hören. Mit 9 Holzschnitten	1.20
Fischer, **Karl**, Volksgesundheitspflege und Schule	1.60
Graefe, **A. v.**, Sehen und Sehorgane. Mit 5 Holzschnitten. 2. Aufl.	1.—
Jende, Dr. **Paul**, Jugendtypen. Ein ernstes Wort im Plauderton für Eltern und Erzieher	1.—
Loewenthal, Prof. Dr. **Wilh.**, Die Aufgaben der Medicin in der Schule	—.80
Magnus, Dr. **A.**, Gehör und Sprache	—.75
— Ueber die Gestalt des Gehörorgans bei Thieren und Menschen	—.60
Weil, Dr. **L. A.**, Die Zahnheilkunde und der Werth der Zähne für die Volksgesundheitspflege	—.80
Wolffberg, Dr. **E.**, Ueber die Impfung	1.—

Die Grenzen des Irreseins.

Von Dr. A. Cullerre.

Ins Deutsche übertragen
von Dr. med. **Otto Dornblüth**,
zweitem Arzt der Provinzial-Irrenanstalt Kreuzberg O.-Sch.

Gr. 8° (VIII und 272 S.). Preis 5 Mk. eleg. geh., 6 Mk. eleg. geb.

In diesem Werke werden die interessanten Uebergangszustände von der geistigen Gesundheit zum Irresein (Zweifelsucht, Selbstmord, Brandstiftungstriebe, Erfinder, Querulanten, Mystiker, hysterische Lügner u. s. w.) in fesselnder Weise behandelt. Wenn es dem Buche gelingt, in weitere Kreise zu dringen, wird es manchen Nutzen stiften können.

(Dr. Joh. v. Buschmann in Med.-Chir. Rundschau, Wien.)

a

Die Handhabung der Schiffsquarantäne.

Von

Dr. W. Lutsch,
praktischem Arzt in Senekal, Orange-Freistaat (Südafrika).

c'
Hamburg.
Verlagsanstalt und Druckerei A.-G. (vormals J. F. Richter).
1892.

Das Recht der Ueberſetzung in fremde Sprachen wird vorbehalten.

Druck der Verlagsanſtalt und Druckerei Actien-Geſellſchaft
(vormals J. F. Richter) in Hamburg.

Als vor mehreren Jahren die Cholera vor den Thoren Europas stand, da hoffte man, durch Schiffsquarantänemaßregeln das Eindringen dieser schrecklichen Krankheit verhindern zu können, eingedenk der bewiesenen Thatsache, daß sie den großen Verkehrsstraßen folge und nur durch kranke Menschen und deren Dejektionen oder Gegenstände, die damit in Berührung gekommen, verschleppt werden könne. Man hoffte es so lange, bis die Krankheit durch Schiffe nach Südfrankreich gebracht wurde. Nach dieser und ähnlichen Erfahrungen sind viele, der Sache sonst fernstehende Personen mit Recht zu dem Schlusse gekommen, daß die Schiffsquarantäne in ihrer jetzigen Handhabung zum wenigsten unsicher oder unzweckmäßig sein müsse; wenn man aber diese Einrichtung in nächster Nähe beschaut, darf man ruhig sagen, daß sie in einigen Verkehrsplätzen zum Unsinn entartet ist oder sich noch nie über diese Stufe erhoben hat, und man kann voll den Ausspruch Ziemssens in seinem klinischen Vortrag über die Cholera unterschreiben, „daß im Seeverkehr keine Maßregel so schwer empfunden wird, als die Quarantäne, und daß List und Bestechung nach jeder Richtung aufgeboten wird, diese Vorschriften zu umgehen".

Die nachstehenden Bemerkungen gründen sich theils auf selber gemachte Erfahrungen, theils auf vertrauenswürdige

Mittheilungen von Kollegen und dürften wohl geeignet sein, das öffentliche Interesse Binnendeutschlands einer Sache zuzuwenden, welche ihm scheinbar recht fern liegt, thatsächlich aber durch die unvermeidlichen Folgen sich recht unangenehm bemerkbar machen kann. Ich bin mir, da die Erde groß ist, natürlich bewußt, kein erschöpfendes Bild von der Schiffsquarantäne geben zu können, und füge, um dem Leser ein ungefähres Bild meiner Reisen zu geben, an, daß ich als Schiffsarzt sah: je einen Hafen in Deutschland, Holland, Belgien, England, Frankreich, Portugal, Madeira, auf den Cap-Verdischen Inseln, in Uruguay, Argentinien, Nordamerika, Ceylon; je zwei in Aegypten, Arabien; je drei in Spanien, Brasilien, Australien; mehrere in Java.

Im allgemeinen muß zugestanden werden, daß es an Bestimmungen zur Ueberwachung der Schiffe nicht fehlt. Wenn ein Schiff in See geht, muß der Kapitän eine Menge Legitimationspapiere mitnehmen, welche sich über die Herkunft des Schiffes, seine Größe, seinen Inhalt, nämlich Mannschaft, Passagiere und Ladung, und den Gesundheitszustand des Abgangshafens äußern. Diese „bill of health“ wird von den Konsuln derjenigen Länder ausgestellt, deren Häfen angelaufen werden sollen; z. B. hat ein holländisches „Stoomboot“, welches die Reise von Soerabaya via Marseille nach Rotterdam macht, eine vom französischen Konsul in S. ausgestellte Bescheinigung über die gesundheitlichen Zustände in S. (resp. Java) nöthig; der Kapitän erhält sie durch die Agentur seiner Maatschappij. Ferner dürfen Auswandererschiffe in Deutschland nicht eher den Hafen verlassen, als bis der Schiffsarzt bescheinigt hat, daß er bei der (allerdings sehr flüchtigen) Untersuchung der Zwischendeckspassagiere keine ansteckenden Krankheiten bemerkt hat, und daß die gesetzlich vorgeschriebenen Medikamente (worunter namentlich auch Lymphe) an Bord seien, eine Vorschrift, die in der That nothwendig und lobenswerth ist. Außerdem werden derartige

Schiffe öfter von einer, meist aus früheren Kapitänen bestehenden und in der Erinnerung an die früheren Zustände wohl nicht allzu strengen Kommission besucht, welche die hygieinischen Einrichtungen zu mustern hat und namentlich auch sich überzeugen soll, daß für je 100 Personen 4 Hospitalbetten zur Verfügung stehen, eine sehr unbequeme Forderung, der zuliebe man sogar schon an die Salonthüren den Anschlag „Hospital" aushülfsweise angeschlagen hat. Ferner ist bei einer gewissen Anzahl von Passagieren (ca. 60) für transatlantische Reisen ein Arzt vorgeschrieben. — Man würde aber in einen großen Irrthum verfallen, wollte man annehmen, daß er die nöthigen hygieinischen Maßregeln an Bord zu treffen in jedem Falle ermächtigt sei; dies ist bis jetzt, so viel ich weiß, nur der Fall bei denjenigen englischen Schiffen, welche im Auftrage der Regierung englische Auswanderer nach englischen Kolonien bringen. Hier giebt es einen Surgeon-Superintendent mit Exekutivgewalt und ziemlich umfangreicher Vollmacht in allen Sachen, welche das Wohlsein der Passagiere angehen, während der Kapitän allein für die Navigation zu sorgen hat. Im übrigen sind die Aerzte Beamte der Schiffsrhedereien, welche recht häufig als ein unvermeidliches Uebel angesehen werden, so lange sie noch an den humanen Bestrebungen ihrer Wissenschaft festhalten, und welche den Vorurtheilen der Kapitäne und dem gewöhnlich ziemlich stark entwickelten Sparsamkeitstriebe der Gesellschaften um so mehr gewagte Zugeständnisse machen, je länger sie in ihrem Dienste stehen, d. h. je mehr sie von ihnen abhängig werden und den Zusammenhang mit dem Leben und den Fortschritten des Festlandes verlieren. Der nicht ganz vortheilhafte Ruf, in welchem Schiffsärzte gestanden haben und theilweise noch stehen, ist nicht ganz ungerecht bei älteren Vertretern dieses Standes, welche in dem ewigen Kampfe um Fortschritt erlahmt sind, und erklärt sich sehr einfach geschichtlich. Es ist noch gar nicht so

lange her, daß Kapitäne und Steuerleute auch auf größeren Schiffen (wie jetzt noch auf kleineren) den Medizinmann mit mehr oder weniger Erfolg gespielt haben mit Hülfe einer Medizinkiste, der dazu gehörigen Anweisung und den manchmal auf der Seemannsschule erworbenen medizinischen Kenntnissen. Daß von weniger ängstlichen Leuten Opiumtinktur mit dem Eßlöffel verabreicht worden ist oder Gliedmaßen bis zum Schwarzwerden eingegipst worden sind, darf man billigerweise nicht zu streng beurtheilen. Dann kam eine Zeit, wo mehr oder weniger zweifelhaft vorbereitete Mediziner oder Heilgehülfen den Arzt machten, für welche im Holländischen der bezeichnende Ausdruck: „god zegen den greep-docters“ existirt, weil noch immer ziemlich planlos nach den Arzneiflaschen gegriffen wurde. So machte ein mir bekannter „Hofmeester“, der als Spediteur fallirt hatte, aus Noth auf einem englischen Schiffe eine Reise als Arzt und lernte in seiner Angst eine ziemliche Menge aus seinen Heilbüchern. Jetzt wird in den meisten Ländern das Arztdiplom als Legitimation verlangt; gleichwohl leidet die Stellung noch vielfach unter der Erinnerung an die „gute alte Zeit“, und leider muß gesagt werden, daß einige Quarantäneärzte und Behörden — die von Bremerhaven nicht ausgenommen — sehr zum Schaden für den Werth der Quarantäne den Schiffsärzten dadurch ihre Achtung bezeugen, daß sie sich um Auskunft nicht an sie, sondern in erster Linie an die Schiffsführer wenden, worauf ihnen dann allemal mehr oder weniger im Interesse der Rhedereien schön gefärbte Berichte gegeben werden. Um die letztere Thatsache zu verstehen, muß man ein Auge auf den Bildungsgrad der Seeleute und ihre vollständige, zum Theil dadurch herbeigeführte Abhängigkeit von den sie beschäftigenden Kaufleuten betrachten. Der Kapitän — selbstverständlich äußere ich mich hier, wie in diesem Aufsatze überhaupt nur, über die Handelsflotte — beginnt seine Laufbahn als Schiffsjunge, und zwar meistens so früh

als möglich, d. h. etwa mit dem 14. Jahre; später wird kein guter Seemann mehr aus ihm, weil bei erwachter Willenskraft und größerer Bekanntschaft mit den Vorzügen des Lebens erwachsener Personen auf dem Festlande sich sein Wesen selten mit jener eigenthümlichen Gleichgültigkeit durchtränken läßt, die dem Seemann eigenthümlich ist und ihn vor der bekannten entsetzlichen Langeweile schützt, die jeden Passagier bei längerer Reise befällt. Während der Lehrzeit hat der Junge und Matrose hinreichend Gelegenheit, von seinen älteren Kameraden Roheiten zu erlernen und die guten Erinnerungen vom Elternhause, falls er etwa aus einer leidlichen Familie stammen sollte, gehörig zu vergessen. Mit dem Leben an Land hat er abgeschlossen, bis er auf die Steuermannsschule kommt, wo er in mehreren Monaten bis zu einem Jahre in den zur Navigation nöthigen Fächern unterwiesen wird. Hier fängt der junge Mann öfter an, auf seine Art zu „leben", wobei er vielfach eine für seine Verhältnisse starke (übrigens den Seemann namentlich früher kennzeichnende) Royalität zeigt, so daß die Schiffahrtsschule oft noch auf Jahre hinaus einen reichen Renommirschatz abgiebt. Nach Ablegung der ersten Prüfung beginnt nun eine Zeit, in welcher der junge Steuermann der Naivetät der nichts denkenden Matrosenseele entfremdet, sich nach einer Stellung umsieht, welche seinem soeben erworbenen Patente entspricht. Vor zwanzig Jahren noch waren es sehr wenige, welche sich durch Zufall oder durch eigene, vielleicht auch durch die höhere Einsicht verständiger Eltern oder Verwandten geleitet, sofort den aufstrebenden Dampfschiffsgesellschaften zuwendeten; die meisten verachteten den Dienst auf den Dampfern, und so konnte es geschehen, daß Leuten von 25 Jahren die Führung transatlantischer Steamer anvertraut wurde, eine Laufbahn, die heutzutage niemals mehr gemacht werden wird. Der echte Seemann wird nämlich auf Segelschiffen groß, wo er lernt, das

Wetter zu beobachten, die Segel zu gebrauchen und die günstigsten Ansichten für möglichst schnelle Erreichung seines Bestimmungsortes zu überschlagen, wobei Kenntniß der Windrichtung und Meeresströmung ja eine ganz andere Rolle spielen, als bei der Dampfschiffahrt. Hat der Steuermann nun bei Zeiten einen verständigen Blick in die Zukunft gethan und besitzt er den Ehrgeiz, später „Geld zu verdienen", so sagt er den (jetzt meist wenig einträglichen) kleinen Segelschiffsrhedereien Valet und sucht bei einer Dampfschiffsgesellschaft Dienst, wo er zwar 5 bis 10 Jahre warten muß, ehe er Kapitän wird, dann aber die Möglichkeit vor sich sieht, für sich und seine Familie bedeutende Summen zu sparen. Die meisten älteren Steuerleute (an Bord meist „Offiziere" genannt) sind nämlich verheirathet und gewöhnlich bei nicht übermäßigem Gehalt genöthigt, ihren ganzen Erwerb auf unbedeutende Reste der Frau für den in den Hafenstädten nicht ganz billigen Haushalt zu überlassen, eine gezwungene Sparsamkeit, welche erklären hilft, daß z. B. Leute, welche jahrelang „auf Java" gefahren sind, weder Batavia, noch Samarang, noch Soerabaya, geschweige denn einen Ort im Binnenlande jemals gesehen haben. Mit der Beförderung zum Schiffsführer hört auf Wunsch und bei Unterstützung der Gesellschaften diese Beschränkung gewöhnlich auf, um dann dem sprichwörtlich gewordenen „Dünkel eines transatlantischen Kapitäns" Platz zu machen.

Den Schluß, welchen ich aus dieser etwas ins Breite gezogenen entwickelungsgeschichtlichen Schilderung den Leser ziehen lassen will, ist, daß der Seemann von seiner Compagnie abhängig wird, um so mehr abhängig, als er nach seiner Entlassung — und diese ist wegen kleiner erotischer faux pas nicht so ganz selten — gewöhnlich wenig Aussichten hat, anders als in der Stellung eines 4. Offiziers bei ebenbürtigen Rhedereien sich zu verdingen. Mithin sinkt die Mehrzahl dieser Leute wie

auch der Maschinisten, welche längere Zeit dem Festlande entfremdet sind, zu Kreaturen herab, ein Ausdruck, den ich aus Kollegialität bei älteren Schiffsärzten nicht anwenden möchte. Der Schlußstein zu dieser Betrachtung würde aber durchaus fehlen, wenn nicht daran erinnert würde, daß die Schiffseigner oder Theilhaber einer Schiffsgesellschaft in erster Linie Kaufleute sind oder doch Personen, die von ihren Antheilen Geld und nur Geld ziehen wollen, wobei ich natürlich von den sehr vereinzelten alten Kaufmannshäusern absehe, die aus alter Gewohnheit und der Ehre halber Schiffe ohne Verdienst, aber mit günstigen Bedingungen für die Mannschaft laufen lassen. Da es jetzt überall Handelshäuser giebt, welche zur Uebernahme von Agenturen bereit sind, so hat auch dieser Umstand die Stellung des Seemanns herabgedrückt, denn während früher der Kapitän zum Theil sein eigener Rheder war oder doch wenigstens große Antheile am Schiffe hatte und sich deshalb auch dem Kaufe und Verkaufe von Waren widmete, hat er jetzt fast nur noch die Führung des Schiffes in Händen, und man verlangt von ihm bei dem stets steigenden Wettbewerb in der Passagierfahrt in erster Linie schnelle Reise und möglichste Zufriedenstellung der Reisenden. Wie er sich mit dem Gesetz abfindet, bei Nebel langsam zu fahren, ohne doch zu spät anzukommen, das mag er dann mit sich selber ausmachen; vor allen Dingen aber muß er suchen — und hier sind wir wieder bei unserem eigentlichen Thema angelangt — namentlich für Postböte, die Quarantäne zu vermeiden.

Quarantäne wird im allgemeinen bei ansteckenden Krankheiten über Schiffe verhängt. Der weite wissenschaftliche Begriff der Infektionskrankheiten deckt sich aber nicht mit der immerhin eingeschränkten Anzahl derer, gegen die Schutzmaßregeln zu treffen sich verlohnt, da diese den Gesellschaften regelmäßig Tausende kosten und die gesunden Passagiere am

Ausschiffen hindern, wobei auch sie nicht bloß Zeit und Geld verlieren, sondern auch auf den Schiffen oder in den Quarantänestationen eine gezwungene Gemeinschaft mit den Kranken ertragen müssen. Gehen wir von einem Extrem zum anderen, so wird gewiß Niemand anstehen, Cholera, gelbes Fieber und Pocken für außerordentlich ansteckend zu halten, nicht aber die Malaria. Aber nicht bei allen Krankheiten liegt die Sache so klar; es giebt vielmehr auf der Skala der Infektionskrankheiten eine ganze Reihe, welche, praktisch gedacht, eine Quarantäne nicht veranlassen sollte, leider aber in dem Rufe stehen, von den Behörden als Grund zur Quarantäne benutzt werden zu können, bezw. benutzt worden zu sein. Diese unselige Unsicherheit und das daraus entspringende Mißtrauen in den redlichen Willen der Behörden an Land ist es, welche die Schiffer von jeher zum Beschönigen und Verheimlichen von Krankheiten veranlaßt hat. Hier muß ich nun die Kapitäne wirklich in Schutz nehmen, denn alle diese üblen Folgen ergeben sich in den meisten Fällen durch die Unklarheit der Behörden über ihre Pflichten und den Zweck des Daseins der Quarantäne oder von der böswilligen Vermengung der sanitätspolizeilichen Aufsicht mit der Zollaufsicht, welche in sehr engherziger Weise besonders von den südeuropäischen Staaten geübt und unklugerweise sogar so weit getrieben wird, daß der Handel dieser Länder, welche ihrer geographischen Lage nach, besonders seit Wiederbelebung des Mittelmeeres durch die Eröffnung des Suezkanals, ein äußerst blühender sein müßte, auch hierdurch entschieden ein Hemmniß erleidet. Zur Veranschaulichung hierfür erlaube ich mir, von meinem Thema abschweifend, folgende kleine Erzählungen beizufügen: Vor nicht allzu langer Zeit kam ein holländisches Schiff von Indien zurück. An der Küste der pyrenäischen Halbinsel machte sich ein Defizit in den Kohlen bemerkbar, so daß der Kapitän genöthigt war, einen Hafen anzulaufen. Nach seiner

Erklärung, keine Ladung an Land bringen zu wollen, wurde genaue Angabe der Ladung und eine Kaution von zwei Millionen Franks für seine Redlichkeit verlangt! Kein Kaufmann wollte dieselbe vorschießen, „om dat zij bang waren, het geld uit de schatkist terug te krijgen“. In dieser Noth griff Mijnheer zur Selbsthülfe, animirte die beiden zur Aufsicht an Bord zurückgelassenen wohlbewaffneten Soldaten (!) genügend mit geistreichen Getränken, drückte jedem einen „Rijksdaaler“ in die Hand, löschte alle Lichte im Schiffe und ging unter dem Schutze der Dunkelheit (ohne von der Hafenbatterie einen Schuß bekommen zu haben) zum Hafen hinaus; die Papiere wurden später durch Einschreiten des Konsuls nach Nederland zurückbesorgt. In Italien werden die größten Strafen wegen Versuchs, zu schmuggeln, über Schiffe verhängt, wenn nach Verlauf von 24 Stunden sich noch fremder Gebrauchstabak an Bord findet, was bei der Gleichgültigkeit des niederen Personals kaum je ganz zu vermeiden sein wird, und einige böse Zungen behaupten sogar, daß die überwachenden Duanen selber Cigarren fallen lassen, um sie später zu finden und Strafe aufzuerlegen, von der ihnen ein gewisser Prozentsatz überwiesen wird!

Nach diesen Abschweifungen, welche mit dazu dienen sollen, den Lesern ein Bild von den Behörden an Land zu geben, mit welchen die Seeleute über ihre Angelegenheiten zu verhandeln haben, sei der Wortlaut einiger Gesundheitszeugnisse und der Vorgang der Prüfung der gesundheitlichen Zustände durch die Behörden verschiedener Orte beschrieben. In Marseille wird dem Schiffsarzte folgender Unsinn zur Unterschrift vorgelegt:

„Marseille, le $\frac{te}{=}$ . . . ,

Msr. le Directeur de l'Intendance Sanitaire. Je soussigné, Docteur à bord du Vapeur „ . . . “ venant de Batavia ai l'honneur de vous informer, que pendant notre séjour dans les ports de relâche de même que pendant la

traversée il ne s'est produit à bord aucun décès et que tout l'équipage ainsi que les Passagers à bord jouissent d'une excellente santé. Agréez, M. le Directeur, l'assurance de considération distinguée. Dr. L . .“

Dieſes echt franzöſiſch abgefaßte Schriftſtück muß der Lotſe in Händen haben, ehe er das Schiff in den (beiläufig von Napoleon III. angelegten ſchönen) Binnenhafen führt. Dann ſteigen Kapitän und Doktor in ein Iſolirboot, welches von einem anderen Ruderboot geſchleppt wird, da man doch noch nicht wiſſen kann, ob beide nicht doch für die Kommunikation zu gefährlich ſeien, und werden ſo nach dem Hafenamt gebracht, um dort eine zweite mündliche und ſchriftliche Erklärung abzugeben. Es ſei hier bemerkt, daß die geſinnungstüchtigen Ruderer unter dem Schutze der Dunkelheit die vortreffliche Vorſichtsmaßregel der Bequemlichkeit halber außer acht ließen und das Iſolirboot ſelber ruderten, um es erſt dicht bei dem lieu de déclaration ins Schlepptau zu nehmen, wogegen wir im Gefühl unſerer Reinheit nichts einzuwenden hatten. Während dieſer „Verklaring“ beſichtigt ein franzöſiſcher Dockarzt das Schiff. Man kommt an Bord zurück, und die gehaßte gelbe Quarantäneflagge am Beſanmaſte fällt; der Verkehr iſt freigegeben. So ſchön nun dieſe Einrichtungen ſind, kommen ſie praktiſch ziemlich lächerlich zu Tage, und hier liegt nun das Lächerliche in der komiſchen Figur des Hafenarztes, eines alten, vertrockneten, kleinen, ängſtlich-freundlichen Männchens, der jedem Bootsmann und Steward vertraulich die Hand drückt. Diesmal ſtieg er mit in unſer Boot, nicht ohne in der Dunkelheit trotz unſerer Warnungen erſt ins Waſſer getreten und verzweifelt nach „des lumettes“ gerufen zu haben, was den Kapitän zu der weiſen Bemerkung veranlaßte: „Monsieur n'est pas marin“. Im Boot nochmalige Verſicherung, daß aucune maladie an Bord ſei, an Bord Reviſion, wobei ſich vier, aber für die Quarantäne

ganz gleichgültige Kranke vorfanden. Hierüber wurde in einem weiteren Berichte an Msr. le Directeur nochmals berichtet, und jetzt liegen die beiden doch gewiß nicht übereinstimmenden Berichte in seinem Archive friedlich nebeneinander. Diese pro-forma-Berichte sind einer der größten Fehler in der Quarantänehandhabung und führen zu den größten Mißbräuchen, da das naive Gewissen der Seeleute einem stets dehnbaren Ballon gleicht und die Schiffsärzte fortwährend bearbeitet werden, die Sachen im Interesse der Compagnie doch nicht so tragisch aufzufassen, zwei Behauptungen, wofür ich zwei Erfahrungen mittheilen will. Auf der Fahrt von einer englischen Kolonie nach Europa hatten wir das Unglück, eine Mitreisende an einer chronischen Krankheit zwei Tagereisen hinter Colombo zu verlieren. In Aden nun gab mir der Kommandant das Gesundheitszeugniß für Suez zur Unterschrift, welches gewöhnlich so lautet: I hereby certify, that during our voyage from . . . to . . . via . . . . no epidemic or contagious desease nor death occurred on board the S. S. „. . . . .“ Dr . . .“. Als ich ihm bemerkte, daß wir ja einen Todesfall gehabt hätten, erklärte er, daß, wenn ich nicht wollte, irgend Jemand anders das Zeugniß als Doktor unterschreiben und dementsprechende Aussagen machen würde; denn in Suez müßte der Todesfall unbedingt abgeleugnet werden, da der Konsul und Agent von dort geschrieben habe, daß alle von Colombo kommenden Steamer, auf denen Todesfälle vorgekommen, wenigstens einen Tag in Beobachtung gelegt würden wegen der Pocken in Madras (so!) und das Zeugniß in der vorliegenden Form mitgeschickt habe. Meine Vorstellungen und die Berufung auf den gesunden Menschenverstand drangen erst nach mehrtägigem Grollen durch, worauf ich ein alle Besonderheiten des Todesfalles mittheilendes Certifikat ausstellte, welches uns ohne jeden Aufenthalt den Suez-Kanal öffnete. Diese Todtengeschichte nun hatte noch ein recht komisches, nur durch

Zufall für uns ungefährlich endendes Nachspiel in Genua. Gewohnheitsgemäß fuhr ich mit dem 3. Steuermann nach der capitanariá. Wie in Marseille, liegt sie unmittelbar am Wasser. Wir reichten unsere Papiere durch ein Fenster in ein Zimmer, wo sie von einem Beamten mit einer wenigstens 50 cm langen einer Brennschere gleichenden, metallenen Zange in Empfang genommen und auf einem (leider aus dem so schwer zu desinfizirenden Holze angefertigten) Tische Blatt für Blatt mit Hülfe dieses Instruments durchsucht wurden. Sie erregten keinerlei Bedenken. Darauf gab der Offizier die übliche Auskunft über das Woher und Wohin, die Art der Ladung und Menge der Passagiere und Mannschaft. Die Frage: No sickess on board? beantwortete er mit dem gewöhnlichen treuherzigen „No“. Der gesunde Menschenverstand folgert, daß daraufhin auch die Frage: „No death?“ negativ beantwortet werden muß. Und so geschah es. Ich konnte mich hier zum großen Aerger meines Gefährten eines Lachens nicht enthalten, nahm aber durchaus nicht Gelegenheit, den klugen Beamten auf diese Fälschung von Thatsachen aufmerksam zu machen, da ich nur gefragt wurde ob ich „il dottore“ sei und vielleicht meine Vorräthe an Medikamenten stark angegriffen hätte, in welchem Falle hier ganz leicht Ersatz geschaffen werden könnte! Als ich dem Offizier darauf erklärte, daß ich über seinen Leichtsinn denn doch einigermaßen erstaunt sei, sagte er: „Ja, wissen Sie, den Todesfall, den hatte ich ganz vergessen, der ist ja auch schon so lange her.“ Nun wollte das Unglück, daß ein kleiner alter Subalternbeamter mit einer großen rothen Schärpe uns beigegeben wurde, um die Mannschaft und die Passagiere zu zählen, und es war also die Möglichkeit gegeben, daß eine Differenz mit der Einschiffungsliste entdeckt würde. Aber auch hier spielte der blöde Zufall unseren Schutzengel. Der Offizier fragte, ob die Quarantäneflagge nun heruntergeholt werden dürfe, und Signor antwortete

bejahend, indem er an die Bootsflagge dachte. Sofort nach Erklimmung der Schiffstreppe gab der Steuermann, der, wie ich bestimmt weiß, bona fide handelte, das Zeichen zur Senkung des verhaßten Zeichens am Vortop, und der Verkehr vom Steamer zu den Böten begann mit gewohnter Lebhaftigkeit, während der Italiener vom ersten Offizier in Empfang genommen wurde. Nach den ersten Begrüßungsförmlichkeiten äußerte er den Wunsch, zu zählen. Tableau! Signor wurde wüthend, wollte von keiner Erklärung hören und drohte sogar mit Denunziation wegen Beamtenbestechung, als ihm in seemännischer Weise zur Versöhnung ein Glas Bier angeboten wurde. Als man ihm endlich deutlich machte, daß eine Zählung nun nicht mehr möglich sei und er sich durch Publikation des Vorfalls nur selber schaden könnte, gab er sich zufrieden. — Den Seinen giebt der Herr im Schlafe! Das Lächerliche in diesem Hafen sind nicht etwa die etwas phantastischen Zangen, sondern die Reihenfolge der Fragen, welche geradezu zur bewußten oder unbewußten Lüge verleitete, und die Kontrolle des Schiffes durch einen Lazarettgehülfen, dem die endgültige Entscheidung im zweifelhaften Falle in die Hand gegeben war, der aber natürlich nicht mit besonderem Respekt behandelt und zum Schlusse gründlich überrumpelt wurde.

Von den englischen Durchgangshäfen — und deren giebt es bei der zielbewußten Kolonialpolitik der Briten ziemlich viel — ist nicht viel zu sagen. Bei Tage kommt in der Regel ein Arzt an Bord, holt sich kurz beim Kapitän die nöthigen Angaben, fragt dann zuletzt auch noch nach dem Doktor, verlangt von ihm auch wohl noch eine Bescheinigung, und dann ist die Sache abgethan. Bei Nacht thut ein Clark in verkürzter Form dasselbe (Aden), woraus folgt, daß es für Schiffe, die eine sachverständige Kontrolle nicht gern sehen, zweckmäßig ist, nicht bei Tage zu kommen. Nicht unerwähnt aber will ich die ziemlich

strenge Aufsicht in Australien lassen, welche sich nicht nur auf die nach den strengen englischen Auswanderergesetzen eingerichteten englischen Schiffe bezieht, sondern auch sich namentlich gegen die verhaßte deutsche Konkurrenzlinie richtet, welche eigentlich gar keine Auswanderer von England nach seinen Kolonien verführen darf und sie daher in Antwerpen nach vorherigem Transport über den Kanal unter den milderen belgischen Gesetzen an Bord zu nehmen gezwungen ist. Gleichwohl ergiebt sich aus der Unnachsichtigkeit der Engländer, welche s. B. die „Preußen" mit Pocken an Bord in hartherzigster Weise fühlen mußte, eine heilsame Vorsicht und eine stetige Bereitwilligkeit der Direktion, auf die Maßnahmen ihrer Aerzte einzugehen, wie sie sonst so leicht nicht gefunden wird. Als besondere Merkwürdigkeit wird erzählt, daß importirte Hunde in Australien aus Furcht vor Lyssa monatelang unter behördlicher Aufsicht blieben.

Nordamerika hat einzelne vorzügliche Gesetze, betreffend die ankommenden Auswandererschiffe. Dahin gehört in erster Linie die Bestimmung, daß jeder Zwischendeckspassagier ohne Rücksicht auf frühere Zeugnisse von dem Arzte an Bord geimpft sein muß, wodurch der früher so häufige Ausbruch einer Variola-Epidemie an Bord fast unmöglich gemacht wird. Bei der aus Deutschen, Schweizern, Skandinaviern, Russen und Oesterreichern zusammengesetzten Menge war es lehrreich für mich, zu sehen, daß von den etwa 4000 Impflingen die größte Reaktion auf die Vaccination allemal bei den Angehörigen der Staaten mit den wenigst strengen Impfgesetzen auftrat. — Der mit großer Vollmacht versehene Quarantänearzt in New York soll ein sehr verständiger Herr sein. Ich sah eine von ihm erlassene Vorschrift, betreffend die Isolirung von ansteckenden Krankheiten an Bord, welche des Beifalls aller denkenden Schiffsärzte sicher sein kann und, da sie als ein schwarz auf weiß gedruckter, somit nicht wegzudisputirender Wunsch einer durchaus wichtigen Persönlichkeit

nun einmal vorliegt, von unschätzbarem Werthe gegenüber jenem Feinde ist, gegen welchen Götter selbst vergebens kämpfen. Ob der Herr Kollege nun trotzdem dem den Amerikanern so eigenthümlichen, besonders auch den gewöhnlich alle vier Jahre mit dem neuen Präsidenten wechselnden Beamten anhaftenden Erwerbstriebe so huldigt, wie ich es von einem Kollegen in B. in United States gesehen habe, will ich nicht beschwören, Thatsache ist, daß derselbe jedesmal bei unserer Ankunft eine Liebesgabe empfing, bestehend in einer Kiste mit mehreren Flaschen Cognac, Würsten 2c. Die Ausrechnung des Exempels, wie viel Nebenverdienst aus dem Verkauf dieser wegen ihrer Quantität zum Verzehren nicht geeigneten Lebens- und Genußmittel in vier Jahren zu schlagen ist, wenn die andern Linien ebenso großartig in ihren Freundschaftsbezeugungen sind, sei der Phantasie der Leser überlassen.

Von den brasilianischen Häfen weiß ich nicht viel zu sagen, wohl aber ist mir bekannt, daß man in Montevideo und Buenos Ayres ziemlich vorsichtig und energisch in der Ueberwachung der Schiffe ist. Einem Kapitän meiner Linie war es z. B. begegnet daß, als 15 Fahrgäste mit der Bestimmung nach der argentinischen Hauptstadt schon in Montevideo ausgestiegen waren und also bei der Zählung Buenos-Ayres vermißt wurden, die dortige Behörde glaubte, sie seien auf der Fahrt stromaufwärts (an der Cholera) gestorben und in den La Plata geworfen. Nur der glückliche Zufall, daß der Quarantänearzt von Montevideo in Buenos-Ayres war und sein Zeugniß zu Gunsten des Dampfers abgab, konnte die Aufhebung der Verkehrssperre zu stande bringen. Einem italienischen Steamer, welcher trotz vorheriger Warnung des Konsuls in der Cholerazeit die Heimath mit etwa 1000 Reisenden verlassen hatte, kamen bei seinem Erscheinen auf dem La Plata sofort zwei wohlbewaffnete Men of war entgegen und begleiteten es stromaufwärts. Ob es nach längerer Quarantäne

auf einer Insel endlich debarquiren durfte oder, wie ich glaube, nach Italien zurückkehren mußte, ist mir nicht mehr genau erinnerlich. — Wenn in englischen Häfen wenig Schwierigkeiten gemacht werden, so liegt das zum Theil daran, daß viele Krankheiten schon während der Reise an Bord erloschen sind, oder die Schiffe schon in andern Häfen Läuterungs- bezw. Räucherungsprozesse haben durchmachen müssen, theils auch an der geringeren Gefahr, welcher kältere Gegenden einzelnen Tropenkrankheiten gegenüber ausgesetzt sind, theils auch endlich an dem besseren Verständniß dieses echten Handelsvolkes für kaufmännische Interessen, welches es Kniffe und Schleichwege zur Ausbeutung der Schiffe verschmähen läßt, und das dadurch mittelbar zur Benutzung seiner Häfen ermuntert.

Von Deutschland bliebe zu erwähnen, daß man dort bessere Kommissionen zur Prüfung der gesetzlich vorgeschriebenen Einrichtungen an Bord einsetzen sollte. Ich war einmal sehr erstaunt, bei unserer Abreise nicht bloß an einer Thür des Zwischendecks, sondern auch an den beiden Eingängen zum Salon den Anschlag zu finden: „Hospital". Wir hatten 1000 Personen an Bord, einige Kinder für Säuglinge, Halberwachsene für Kinder gerechnet, die im Gesetz nicht als voll zählen, mindestens noch 800. Darnach hätten wir ein Hospital mit 32 Betten haben müssen, wodurch sich ein Mangel von wenigstens 22 Betten herausstellte, den man durch dies Scheinmanöver zu vertuschen suchte. Der Salon war thatsächlich frei, aber ebenso gewiß hätte mir der Kapitän, falls ich ihn als Lazarett hätte benutzen wollen, jeden nur denkbaren Widerstand entgegengesetzt.

Ferner wäre mit geringen Unkosten der Rettungsapparat durch Flöße zu vergrößern. In 8 Böten mit je 40 Personen können 320 Menschen gerettet werden. Wenn sich nun 1000 Reisende an Bord befinden, so ist ein Theil wenigstens einstweilen im Nothfalle am Verlassen des Schiffes gehindert, daraus

folgt natürlich die größte „Zuvorkommenheit" unter den unglücklichen Mitbewerbern und, da es in Augenblicken der Aufregung so schwer ist, die ängstliche, oft vielsprachige Menge in Schranken zu halten, da ferner die See nicht immer ganz zahm ist, so fallen immer Einige über Bord, um alsbald ein Raub der Wellen zu werden. Um jeden einzelnen Unglücklichen kann man sich nicht kümmern, wohl aber könnte man in Voraussicht dieser Möglichkeit ein halbes Dutzend luftgefüllter Flöße über Bord werfen; diese brauchen, weil auf beiden Seiten schwimmend, nicht wie Böte vorsichtig herabgelassen zu werden und nehmen außerdem, weil flach, viel weniger Platz weg.

Werden nun die Schwächen der Quarantäne gezeigt, verlangt man natürlich auch Verbesserungsvorschläge. Da diese in einer internationalen Angelegenheit recht schwer zu geben sind und man wegen der so unendlich verschiedenen Interessen und Gefahren von besonderen Bestimmungen durchaus absehen muß, so will ich mich darauf beschränken, nur einige wenige grundsätzliche aber den Kern der Sache treffende Anmerkungen zu geben, welche den einzelnen Staaten ermöglichen, passende Sonderbestimmungen zu treffen. Und so fordere ich denn erstens eine gänzliche Loslösung der sanitären Angelegenheiten von allen übrigen, das Schiff betreffenden. Dies wird in der Stellung der Schiffsärzte einen Fortschritt zu größerer Selbständigkeit unmittelbar zur Folge haben. Der Staat, welcher sie auf Grund ihrer Zeugnisse (wie in England) bzw. durch Aufnahme zur Versehung der ärztlichen Funktionen zuläßt, der Staat, welcher ihnen die Obliegenheiten der Polizeiärzte bei der Untersuchung der einzuschiffenden Fahrgäste überträgt, wie der Bremer Senat, der Staat soll ihnen auch die gebührende Stellung an Bord sichern. Wenn man einwenden sollte, daß das Standesbewußtsein aus mir rede, so will ich diese Behauptung, welche ich für keinen Vorwurf halte, ruhig auf mir sitzen lassen. Denn

ich bin der Meinung, daß es noch niemals gute Früchte getragen hat, wenn fachmännische Einsicht dem Opportunismus unterstellt wurde. Es giebt nun wohl staatliche Bestimmungen über die Befugnisse des Arztes, allein diese gelangen meist nur bruchstückenweise und durch Zufall oder gar nicht in seine Hände, wie ich das bei den Holländern zu erfahren Gelegenheit hatte, wo ein Kapitän sich weigerte, auf meine Forderung einzugehen, einen mit der als sehr ansteckend bekannten ägyptischen Augenkrankheit behafteten Reisenden von der Mitfahrt nach Europa auszuschließen, da man den Gewinn von 250 fl. nicht von der Hand weisen dürfe. Als ich später den Agenten mit der Vorsicht der Gesellschaft betreffs gerade dieser Krankheit prahlen hörte — eben hatte die Konkurrenz maatschappij „Nederland" einen Transport von 60 Trachomkranken übernommen (!) — brachte ich den Fall zur Sprache, und nun erfuhr ich, daß das neder. Gesetz dem Arzte allein die Vollmacht der Entscheidung über Aufnahme von Kranken an Bord zuspricht. Schon höre ich vom grünen Tisch her Ausdrücke wie: Unselbständigkeit, Unbeholfenheit, Mangel an Selbstvertrauen und dergleichen mehr fallen. Wer aber draußen in der Welt gestanden hat, wird einsehen, daß man ohne Vollmacht schwarz auf weiß nichts ausrichtet, weil man keine ausführende Gewalt hat. Mündliche Erörterungen nützen durchaus nicht immer etwas, da der Seemann begreiflicherweise nicht alle Krankheiten nach ihrer Gefahr beurtheilen kann. Und nun soll gar eine Augenkrankheit ansteckend sein! Wie lächerlich! — Gewaltsam wegschaffen konnte ich den Kranken nicht, und so blieb er an Bord, und der gute Erfolg meiner Vorschriften bestärkte den Kapitän in seinem Vorurtheil von der Ungefährlichkeit der Krankheit. — Wer sich damit nicht zufrieden giebt und Beschwerden bei Behörden einlegt, macht sich erstens bei den Gesellschaften, die er bloßstellt, ein für allemal unmöglich, wird vielleicht in langwierige

Unterſuchungen verflochten, wo er dann bei der Kriecherei der übrigen Schiffsangehörigen höchſtwahrſcheinlich ohne Zeugen daſteht, und iſt dann ſeines Erfolges noch gar nicht einmal ſicher. Kann man verlangen, daß Aerzte, welche dieſe Stellung meiſt nur vorübergehend bekleiden, ſich das Leben an Bord, dem ſie nicht entfliehen können, verbittern auf Monate hinaus und ſich am Schluſſe der Reiſen, wo ſie meiſt ganz froh ſind, dieſelbe hinter ſich zu haben, zu Märtyrern der Wahrheit machen? Muß immer wieder von neuem die geachtete Stellung geradezu erkämpft werden, ſtatt daß die ihnen gebührende Poſition geſetzmäßig abgegrenzt wird? Vielleicht wird man ſchnell bei der Hand ſein, mir vorzuhalten, daß ich, von perſönlichem Mißgeſchick getroffen, hier Dinge in einer bisher nicht gekannten Weiſe vortrage. Aber man ſoll ſich nur erinnern, daß das eigenthümliche Verhältniß, daß Schiffe monatelang fortbleiben, ohne der Mannſchaft Gelegenheit zu geben, ihr Recht gegen die Geſellſchaft oder den mit deren Vertretung betrauten Kapitän zu ſuchen, es nahezu unmöglich macht, Geſetzwidrigkeiten zur Kenntniß der Oeffentlichkeit und vor „de Rechtbank“ zu bringen, und daß es pſychologiſch nur zu erklärlich iſt, wenn man nach dem Verrauſchen des erſten Zornes die erlittene Unbill vergißt und zu vergeſſen verſucht, um dem allzeit drohenden Geſpenſt der Misanthropie zu entfliehen. Man mag ferner daran denken, daß kaum ein Parlamentsmitglied dem Seemannsſtande entnommen iſt: Steuerleute, Maſchiniſten und Kapitäne haben wohl noch nie im Reichstage geſeſſen, und ebenſowenig Aerzte, zu deren Jugendſünden die geſchäftsmäßig betriebene Seefahrt gehört hätte, welche nicht über 20 Jahre zurückreicht. Dieſe Dinge ſind eben dem Auge der Welt verborgen, da Paſſagiere über Vorgänge an Bord grundſätzlich, um Aengſtlichkeit und Unzufriedenheit vorzubeugen, in glücklicher Unwiſſenheit erhalten werden. — Es iſt demnach entſchieden darauf zu dringen, daß

die Schiffsärzte gedruckte ausführliche Anweisungen erhalten, namentlich auch in Bezug auf ihr Verfügungsrecht über das „Hospital" und entsprechende Hülfsräume, sowie über das ihnen zustehende Hülfspersonal und daß sie sowie die Kapitäne den persönlichen Empfang der Bestimmungen und ihre Verpflichtung auf dieselben vor jeder einzelnen Reise bescheinigen, ehe das Schiff den Heimathshafen verlassen darf. Es sollte unter den Vorschriften nicht vergessen werden, die Kapitäne ausdrücklich vor den, ich möchte sagen traditionellen Uebergriffen zu warnen und darauf aufmerksam zu machen, daß Staatsgesetze allzeit über den Interessen der Rhedereien stehen, welches Verhältniß sich in ihren Köpfen gewöhnlich umdreht.

Ist so der Sanitätsdienst und die Verantwortlichkeit in die sachverständige Hand an Bord gelegt, so bleibt ein Aehnliches zu thun an Land übrig. Hier kommt es vor allen Dingen darauf an, die gesundheitliche Aufsicht von allem Beiwerke frei zu machen. Der Quarantänearzt soll mit dem Schiffsarzte und nur mit ihm unter Ausschluß des Kapitäns verhandeln. So wird er die Wahrheit erfahren und nicht von dem Kapitän getäuscht werden, welcher dem Arzte dank der grundsätzlichen Vernachlässigung der englischen Sprache auf deutschen Gymnasien an Gewandtheit des Ausdrucks gewöhnlich überlegen ist. So ist es möglich, auch in zweifelhaften Fällen über die Gefahren aburtheilen zu können und die Erlaubniß zum freien Verkehr zu erhalten, ohne zu Lügen zu greifen. Daß dies möglich ist, wo mit Verstand gearbeitet wird, beweist das oben angezogene Beispiel vom Suez-Kanal so recht schlagend! Ich will aber nicht verabsäumen, ein mir bekanntes Gegenstück zur Veranschaulichung der thatsächlichen Verhältnisse anzuführen. Eins unserer vorzüglichsten Passagierschiffe — diesmal nicht die „Preußen" — hatte einige Pockenfälle an Bord, als es vom Osten kommend den Suez-Kanal passiren wollte; der Kapitän

machte derartige Aussagen, daß keine Quarantäne verhängt wurde. Und der Herr Doktor? Nun er war durch „Unpäßlichkeit" verhindert, an der Konferenz theilzunehmen, denn er lag zu Bett an den — Pocken! Erläuterungen zu dieser Thatsache sind unnöthig. Das nennt man vertrauensselig Quarantänemaßregeln! Unter der Entfernung alles Beiwerkes verstehe ich aber nicht nur die Ausschließung des Kapitäns von der Berathung, sondern auch die Unmöglichkeit der Vereinigung des Sanitätsdienstes und des übrigen Hafendienstes in einer Hand, vielleicht gar in der Hand eines Unterverwaltungsbeamten. Es soll auch nicht zuerst eindringlich nach der Ladung und allen möglichen Dingen und dann zuletzt auch nach dem Gesundheitszustande gefragt werden, was eben in erster Linie Zuziehung des Schiffes erforderlich macht und stets die Wirkung äußert, das zuletzt Gefragte als nebensächlich zu betrachten. Die Hafenbeamten füllen gewöhnlich ganz schematisch ihre vorgedruckten Scheine aus, welche etwa folgende Spalten enthalten: Name des Schiffers, Herkunft, Heimathshafen, Größe, Anzahl der Mannschaft und Passagiere, Ladung; ferner Krankheiten, Todesfälle u. s. w. Daß man nach Ableugnung von Krankheiten auch Todesfälle leugnen muß, ist a priori klar und durch das Ereigniß in Genua praktisch bewiesen. Aber nicht nur in dieser Reihenfolge, sondern schon in der allgemeinen Fragestellung nach Krankheiten liegt der Unsinn. Wenn einige hundert Leute wochenlang zusammen bleiben, so sind unleugbar einige krank gewesen. Da man nun etwa Zahnschmerzen, Bronchitis, Beri-Beri und Malaria, weil für Quarantäne unwichtig, unbedingt nicht anmelden wird, so fallen schon eine Reihe von Krankheiten einfach weg. „Daraus können Sie nun sehen, daß die Zeugnisse nur pro forma ausgestellt werden," wird jeder Seemann folgern. In der That kommen nur ansteckende Krankheiten in Betracht: z. B. gelbes Fieber, Cholera, Pocken, Typhus. Masern und Scharlach werden

meiſtens der Erwähnung nicht für werth gehalten, und noch ein Schritt weiter, und es wird aus der Dyſenterie ein harmloſer Durchfall, aus Diphtherie eine gewöhnliche Angina, ja — ſo geſchah es höchſt wahrſcheinlich in Batavia an Bord der „Noord-Holland" — aus der Cholera eine Malaria mit tödtlichem Ausgange. Zuletzt wird alles beſchönigt, und der „beſte" Arzt iſt der, welcher ſeine Angaben im Intereſſe der Geſellſchaft zu färben verſteht.

Um dieſe Mißbräuche zu vermeiden, wird vorgeſchlagen, die allgemeinen Fragen nach „Krankheiten" ein für allemal zu ſtreichen. Jedes Land kann dann die immerhin beſchränkte Anzahl derjenigen Krankheiten, von deren Anweſenheit es in Kenntniß geſetzt zu werden wünſcht, einfach vordrucken. Was nicht an Bord vorkam, wird dann einfach geſtrichen und faulen Ausflüchten für immer der Boden entzogen. Denn thatſächlich ſind die Intereſſen der Länder ſehr verſchieden und für manche Länder, wie z. B. Java, hat es gar keinen Zweck, ſtrenge Quarantänen einzurichten, da es mit allen einſchlägigen Krankheiten, ausgenommen Typhus und gelbes Fieber, ſchon ſelber in reichem Maße geſegnet iſt, und ſo hat die liberale Maßregel, uns nur ſo lange in Soerabaya mit der gelben Flagge zu verzieren, bis unſer Cholerakranker an Land geſchafft und die verunreinigten Räume desinfizirt worden waren, meinen vollen Beifall.

Will man dieſe und ähnliche Verbeſſerungen durchführen, ſo ſollte man die nicht ganz gleichgültige Angelegenheit in unſeren Parlamenten und internationalen Kongreſſen berathen, nicht bloß um die Sicherheit gegen Verſchleppung von anſteckenden Krankheiten zu erhöhen, ſondern auch um den Verkehr mit den Südeuropäern durch die Gewährleiſtung einer vertrauenswürdigen, von Habgier unbeeinflußten Sanitätsaufſicht zu erleichtern; denn bei dem ſtets zunehmenden Weltverkehr, beſonders dem wachſenden Aufſchluß der Tropengegenden, ſteigert ſich der Handel und die

Gefahr der Verſchleppung gefährlicher Krankheiten von Jahr zu Jahr, und darum muß man einen modus vivendi ſuchen, der die verſtändige Mitte hält zwiſchen der Rückſicht auf Verkehrsintereſſen und der Beſorgniß vor Epidemien. Mögen dieſe Zeilen dazu beitragen, das Verſtändniß hierfür zu erweitern, und mögen ſie einer Lektüre gewürdigt werden von Männern, welche dank ihrer Machtſtellung ein entſcheidendes Wort mitzuſprechen haben.

Ueber

Kolonien und koloniale Verhältnisse

erschien in der

Verlagsanstalt und Druckerei A.-G. (vorm. J. F. Richter) in Hamburg:

Bolau, Dr. H. Der Elephant im Krieg und Frieden und seine Verwendung in unseren afrikanischen Kolonien. Mit 4 Holzschn. ..... M. 1.—

Breitenbach, Dr. W. Das Deutschthum in Südbrasilien „ 1.—

— **Kurze Darstellung der neueren deutschen Kolonialgeschichte** ..... M. 1.20

Buchner, H. Ueber die Disposition verschiedener Menschenrassen gegenüber den Infektionskrankheiten u. über Acclimatisation ..... M. —.80

Deckert, E. Die civilisatorische Mission der Europäer unter den wilden Völkern ..... M. —.75

Engler, Oberstlieutenant G. Koloniales. Eine umfassende Darstellung der Kolonialverhältnisse des Deutschen Reiches und der übrigen europäischen Staaten ..... M. 1.60

Heitz, Prof. Dr. Ursachen und Tragweite der nordamerik. Konkurrenz mit der westeuropäischen Landwirthschaft M. 1.20

Jaussen, C. W. Holl. Kolonial-Politik in Ostindien „ 1.—

Kapp, Fr. Ueber Auswanderung ..... „ —.75

Metzger, Emil. Vierzig Jahre niederländischer Kolonialherrschaft in Ostindien ..... M. 1.20

Paul, E. Die Zukunft unseres Handels ..... „ 1.—

Pfannschmidt, Dr. Die Entwickelung d. Welthandels „ —.80

Simonsfeld, Dr. H. Die Deutschen als Kolonisatoren in der Geschichte. Mit einem Vorwort von Prof. Dr. v. Holtzendorff. 2. Aufl. ..... M. 1.—

Stade, P. Ueber den Einfluß des Klimas und der geographischen Verhältnisse auf die Wanthätigkeit der Menschheit ..... M. —.80

Treutlein, Prof. P., Dr. Ed. Schnitzer (Emin Pascha), der ägyptische General-Gouverneur des Sudan. Mit einer Karte ..... M. 1.20

v. Waltershausen, Sartorius Frhr. Die Zukunft des Deutschthums in den Vereinigten Staaten von Amerika M. 1.—

Durch alle Buchhandlungen zu beziehen.

Die Handhabung der Schiffsquarantäne.

Von

Dr. W. Lutsch,
praktischem Arzt in Senekal, Oranje-Freistaat (Südafrika).

Hamburg.
Verlagsanstalt und Druckerei A.-G. (vormals J. F. Richter),
Königl. Schwed.-Norw. Hofdruckerei und Verlagshandlung.
1892.

THE BORROWER WILL BE CHARGED AN OVERDUE FEE IF THIS BOOK IS NOT RETURNED TO THE LIBRARY ON OR BEFORE THE LAST DATE STAMPED BELOW. NON-RECEIPT OF OVERDUE NOTICES DOES NOT EXEMPT THE BORROWER FROM OVERDUE FEES.

CANCELLED

JUL - 5 1988

3100627